

Biblioth
T. VI.

0

Ed 740



Archiv *N. 8*

für,
vaterländische Interessen
oder
Preussische
Provinzial-Blätter.

Herausgegeben
von

D. W. L. Richter.

Neue Folge.
Jahrgang 1845.

Marientwerder,
bet Albert Baumann.

8.1.

10149



43010

91562 /

260

1293



010270



Ueber die poetische Ausbente, die das juristische Quellen-Studium gewährt.

Ein Vortrag

gehalten

in der literarischen Gesellschaft zu Marienwerder
von E. Medem, Ober-Landesgerichts-Rath.

Es ist für einen Juristen keine leichte Aufgabe, in einer Gesellschaft, welcher Damen die Ehre ihrer Gegenwart schenken, für einen Vortrag aus seiner Wissenschaft, die nun doch einmal der Leisten ist, bei dem er bleiben muß, sich einige Aufmerksamkeit und Theilnahme zu gewinnen. Denn es ist diese Wissenschaft in der Gesellschaft übel berüchtigt. Man frage nur die Frauen der Juristen. Sie führen gewöhnlich bittere Klage über die langweiligen, juristischen Gespräche der Männer, die sie zu Hause anhören müssen. Sie werden daher auf einen juristischen Vortrag nicht eben begierig sein und noch weniger irgend ein Verlangen danach in Andern erwecken, welche die juristischen Leiden der Hausfrauen von Hörensagen kennen. Die trockne Jurisprudenz scheint so gar nichts zur leichten Unterhaltung darzubieten, nur für den Gerichts-Saal und die Katheder geeignet zu sein, für eine Gesellschaft also, welche allgemein interessante Gegenstände verlangt, gar nicht zu passen. Jeder, der in solcher Gesellschaft sich an ein juristisches Thema wagt, hat daher bei einem großen Theile der Zuhörer ein Vorurtheil zu bekämpfen. Wohl ihm, wenn es ihm gelingt. Denn das Vorurtheil ist kein ganz leeres, sondern hat seinen guten Grund.

In einer Gesellschaft, wie die unstrige es ist, wird derjenige immer am willkommensten sein, der etwas Poetisches bringt.

Denn die Poesie, „dieses wunderbare Mädchen aus der Fremde,“ hat Gaben für jedermann und wird überall gern gesehen. Schwerlich kann aber irgend eine Wissenschaft der Poesie fernern stehen, als die Jurisprudenz. Zwar hat sie den Dichtern manchen Stoff geliefert. Criminalfälle sind oft in Dramen und Romanen poetisch behandelt worden und in Lustspielen haben nicht selten die armen Juristen mit ihrer Pedanterie herhalten müssen. Dabei ist aber entweder die Wissenschaft selbst nie in Frage gekommen oder es ist nur ihre Strenge und Starrheit zu einem komischen Contraste benutzt worden. Sie selbst scheint mit der Poesie im conträren Gegensatze zu stehen.

Die Rechtswissenschaft ist ein Theil der practischen Philosophie und beschäftigt allein den Verstand. Sie läßt ihm aber, wenn sie als positive Wissenschaft auftritt, nicht die Freiheit, mit der der Philosoph bis ins Unendliche schweifen, alte Systeme zertrümmern und neue aufbauen kann, sondern sie zieht um ihn eine eiserne Mauer von positiven Gesetzen, schränkt ihn auf das enge Feld der Dialectik ein und erlaubt ihm außerdem nur noch, den Grund und die Festigkeit der ihn umschließenden Mauer zu prüfen und Schlupfwinkel zu suchen, durch die er auch nicht viel weiter kommt. Ist ihr Jünger auf diesem engen Felde erst heimisch geworden, so strebt er nicht mehr darüber hinaus und wagt den kühnen, raschen Gedankenflug in das Reich der Poesie nicht mehr.

Dann erst ist er seiner gestrengen Meisterin lieb und werth. Sie fordert von ihm stete Ruhe und Leidenschaftlosigkeit, sie zeigt ihm als Symbol, wie das in alten juristischen Büchern oft als Titel-Bignette zu sehen ist, unpoetisch genug, ein Herz, das eine eiserne Zange zerdrückt, mit der Unterschrift: „Affectus comprime!“ (Unterdrücke die Leidenschaften!) Er soll nicht dem Gefühle, das seinem Spruche oft widerstrebt, sondern nur dem Gesetze und Verstande folgen. Nur die Idee des Rechts, kein anderes menschliches Gefühl soll ihn begeistern. Ein dreifaches Erz soll seine Brust umschließen und Empfindungen und Gefühle von derselben abhalten, die ihn auf Abwege führen könnten. Abwege heißen ihm die Wege des Dichters, der nur seinem Gefühle folgt und sich davon ins heitre Reich der Phantasie tragen läßt. Sie sind ihm verschlossen.

Aus diesem Gegensatz erklärt es sich, warum der verstorbene Kammer-Gerichts-Präsident v. Trübschler in seiner Anweisung zum Referiren die Referendarien, die das große Examen machen wollen, vor allem poetischen und rhetorischen Schmuck der Schreibart gewarnt und ihnen „einen angenehmen, trocknen Stil“ empfohlen hat, warum Müllners in einem sehr poetischen Tone gehaltene Allg. Elementar-Lehre der richterlichen Entscheidungs-Kunde (vielleicht das einzige Buch dieser Art) durch ihre hochpoetischen Bilder und Vergleiche jedem Juristen ein Lächeln abnöthigt und warum demaleinst ein ganzes Collegium ernsthafter Richter beim Vortrage einer hochwichtigen Sache in helles Gelächter ausbrechen konnte, als ihm zur Widerlegung des von dem Angeklagten erhobenen Einwandes, daß er, als er das Verbrechen zugestanden, betrunken gewesen sei, Schillers Ausspruch

„der Wein erfindet nicht, er schwagt nur aus“ angeführt wurde.

Und doch giebt es gewisse Punkte, in denen Jurisprudenz und Poesie sich zu begegnen, ja sich freundlich die Hand zu reichen scheinen. — So ist in Hymmens Beiträgen zur juristischen Literatur, in einem Aufsatze mit allem Ernste ausgeführt, daß die Dichtkunst für das Studium der Rechte von bedeutendem Werthe sei — weil in mehren ältern Rechtsquellen sich poetische Stellen finden. So wenig nun auch durch solchen Grund dargethan wird, daß die Poesie einen juristischen Werth habe, so wird doch durch denselben einer jener Begegnungspunkte bezeichnet und die Frage angeregt, ob denn die Quellen des ältern Rechts — denn in unserm Allg. Landrecht wird man vergeblich nach Poesie suchen — wirklich eine poetische Ausbeute gewähren. Die Untersuchung dieser Frage dürfte nach dem oben Gesagten nicht ohne Interesse sein und da sie eben so ins Fach der Poesie und der Geschichte, als der Rechtswissenschaft schlägt, so hoffe ich Entschuldigung zu finden, wenn ich für die Resultate, zu denen einige Reminiscenzen aus früherer Zeit und einige dem Dienste abgerungene Stunden mich haben gelangen lassen, die Theilnahme der verehrten Gesellschaft in Anspruch zu nehmen mir erlaube.

Es ist bekannt, daß im frühen Alterthum, besonders vor

Erfindung der Schreibkunst die Gesetze in Verse gebracht und in dieser Form der Tradition übergeben zu werden pflegten; bekannt, daß unter den Griechen Solon diesem Gebrauche gefolgt ist und einen Theil seiner Gesetze versificirt hat, um damit dem Gedächtnisse der Einwohner zur Hülfe zu kommen und Mißdeutungen, die aus Schreibfehlern entstehen möchten, vorzubeugen. Von diesen Gesetzgebungen rede ich aber hier nicht, da die heutige Jurisprudenz in denselben selten forscht. Ich wende mich vielmehr nur zu denjenigen ältern Gesetzgebungen, die wir vollständig kennen und die mit unserm heutigen Rechte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zum römischen, canonischen und deutschen Rechte.

In dem Rechtsbuche der Römer, dem *corpus juris civilis*, darf man nicht lange herum blättern, um darin Verse und zwar sowohl griechische, als lateinische zu finden. In unsern heutigen Gesetzbüchern und gerichtlichen Schriften sucht man danach vergeblich und ein poetisches Allegat in einem gerichtlichen Urtheil würde bei Juristen bitterm Tadel und Spott und bei Nichtjuristen wenigstens Zweifel an der Fähigkeit des Urtheilfassers zum Richter=Amte hervorrufen. — Jene Erscheinung muß daher auffallen und kann die Meinung erwecken, daß die römischen Juristen von einer unbefiegbaren Liebe zur Dichtkunst beseelt gewesen seien und selbst bei Bearbeitung ihrer trocknen Wissenschaft solche nicht zu unterdrücken vermocht haben. Nähere Prüfung jener Stellen und ein Hinblick auf den Gang der römischen Bildung stellt aber solche Meinung als voreilig dar und läßt jenen Juristen den Dichter=Lorbeer nicht zu Theil werden.

Roms Anfang war klein. Der neuen von Romulus und seinen Spießgesellen gegründeten Stadt fehlte es an Land und Leuten. Durch die Eröffnung eines Asyls schaffte der junge König seiner Stadt Bewohner und Vertheidiger, durch den Raub der Sabinerinnen wandelte er diesen aber erst die Stadt zu ihrer Heimath. Dieser kecke Gewaltstreich rief den König mit seiner ganzen Schaar auf das Schlachtfeld. Hier merkte Romulus bald, daß Mars ihn mit gnädigem Auge anblide und daß er der Sage vertrauen dürfe, welche den Kriegsgott als seinen Vater bezeichnete. Der Krieg wurde sein Element.

Durch ihn erhielt er den kleinen, von allen Seiten bedrängten Staat, durch ihn führte er denselben zu Ruhm und Macht. — Romulus war längst zu den Göttern empor gestiegen. Aber sein kriegerischer Muth, sein Vertrauen auf den Schlachtengott war seinem Volke geblieben. Im Kriegslager und Schlachtengetöse nur fand sich der Römer heimisch, der Sieg, der ewig seinen Adlern folgte, war sein höchstes Ziel und Tapferkeit und Tugend war ihm gleichbedeutend. — Krieg erfordert Einfachheit und Strenge der Sitten, läßt den Krieger sein Schwert höher schätzen, als Reichthum und Pracht und erfüllt ihn mit Liebe zu seinem Vaterlande, für dessen Ruhm und Größe er sein Leben einsetzt. Daher der Ernst und die Strenge, die Sitten-Einfalt und Armuth, die heroische Vaterlandsliebe und die Verachtung aller fremden Kunst und Wissenschaft im alten Rom.

Für die nur in stiller Einsamkeit und Ruhe gedeihende Wissenschaft für die auf eine unbefangene, heitere Lebensansicht berechnete Kunst gab es in dem ewig von Waffen umklirrten Rom keine Stätte. Grausame Thier-Kämpfe und unmenschliche Fechter-Spiele blieben lange Zeit die einzigen Volks-Belustigungen der Römer. — Für zartere, geistige Anregungen, erhob in Rom sich Keiner und die heitern Spiele der Poesie wurden, als eines Kriegsvolkes unwürdig und als zur Verweichlichung führend, verschmäht und verachtet.

In den ersten 5 Jahrhunderten, bis zum Ende des ersten Punischen Krieges, besaßen die Römer eigentlich keine Literatur. Da erst fand mit dem wachsenden Reichthum der Geschmaack an höheren, edleren Lebens-Genüssen, wovon ihnen durch das benachbarte, hochgebildete Volk der Griechen Kunde geworden, sich bei Einzelnen ein. Griechische Sitte, Kunst und Wissenschaft machte sich trotz der heftigsten Widerstrebungen der angesehensten alten Römer nach und nach geltend und erhob das Volk schnell aus dem Zustande der Rohheit zu einer hohen Stufe der Bildung. Ueberrascht aber, wie sie es waren, durch die ihnen bis dahin fremd gebliebene Cultur, hatten sie lange zu thun, um sich die griechische Kunst und Wissenschaft anzueignen. Eignes haben sie darin nicht geschafft. Sie blieben Schüler und Nachahmer der Griechen. Griechisch ist Kunst und Wissenschaft bei ihnen geblieben. Römisch ist sie nie geworden und die Römer

selbst, die es noch in ihrem goldnen Zeitalter zum guten Ton rechneten, griechisch zu sprechen und mit den Geisteswerken der Griechen bekannt zu sein, haben des kein Hehl gehabt. So haben die Römer sich erst in ihrem Mannsalter einer fremden Bildung gefügt. Das poetische Jugendalter der Völker aber, das in späten Jahrhunderten noch mit seinem rosigem Morgenlichte deren Bildung bestrahlt und eigenthümlich färbt, haben sie nicht durchlebt. Ihre Cultur blieb ihrem Charakter fremd und sie begnügten und brüsteten sich mit dem, was ihnen aus der Fremde zugekommen.

Eine Wissenschaft aber hat bei den Römern ihren Ursprung und schon frühe sorgsame Pflege gefunden, die Rechtswissenschaft. Nichts galt dem Römer mehr, als sein Vaterland, das sein Heldenmuth geschaffen, furchtbar und groß gemacht hatte. Ihm brachte er willig das Theuerste zum Opfer. Für sein Bestehen wachte er aber auch mit Eifer und Strenge, von jedem Bürger Treue und unbedingte Hingebung fordernd. Muth und Tapferkeit in der Schlacht, Ordnung und Mäßigung zu Hause bewies er, verlangte er. Der Wille des Volks, des freien Volks, war ihm das höchste Gesetz. Ihm zu widerstreben war todeswerthes Verbrechen. Eine rege Theilnahme an dem öffentlichen Staatsleben, zu der ihn die Erfolge seines Schwerts berechtigten, die Verfassung ihn berief, unbedingte Strenge bei Befolgung der Gesetze war darum ein Grundzug des römischen National-Charakters. Krieg und Recht waren die Glanzpunkte der alten Roma. Krieg und Recht machten Rom zur Beherrscherin des Erdballs und errangen ihr die Unsterblichkeit. Das Recht der Römer aber hat länger die Welt beherrscht, als die römischen Waffen und seine Herrschaft dauert noch heute. —

Schon unter den Königen und in den ersten Zeiten der Republik finden wir den Keim der Blüthe, zu der die Wissenschaft später gelangte. Schon vor dem ersten punischen Kriege finden wir in Rom eine geregelte Staatsverfassung, ein Staatsgrundgesetz, ein vollständiges System des Privat-Rechts, Rechtsgelehrte deren Gutachten ein bedeutendes Ansehen genießen und wissenschaftliche Bearbeitungen des Rechts. Aus dem Volke heraus, selbstständig und mit römischer Consequenz

und Strenge gebildet, war die römische Rechtswissenschaft schon zur Reife heran gediehen, als griechische Kunst und Wissenschaft in Rom Eingang fand. Auf sie konnte jene fremde Kultur daher nicht mehr einwirken. Sie verschmähte stolz jede fremde Hülfe und blieb römisch.

So finden wir denn auch in den ältern Gesetzen, den Königlichen Gesetzen und in dem Zwölftafel-Gesetze, selbst in der Sprache, die sich doch gewöhnlich von der Poesie zur Prosa herantbildet, keine Spur von der den Römern damals fremden Poesie. Der Ausdruck ist dem Volkscharakter gemäß, bestimmt und gebieterisch, die Strenge des Gesetzes oft furchtbar. Zum Belage hiervon nur das Gesetz, das freilich den Auslegern viele Sorge macht, daß wenn ein Schuldner nicht zahlen kann, die Gläubiger dessen Leib verhältnißmäßig zerschneiden sollen und es darauf nicht ankommen solle, ob sie zu viel oder zu wenig geschnitten, wenn dies ohne Trug geschehen. Vergeblich suchen wir auch in den spätern Gesetzen nach Spuren von Poesie. Der römische Ernst verfolgte strenge sein Ziel und ließ sich davon nicht ablenken.

Eine durchaus unerwartete und höchst befremdende Erscheinung sind daher die Verse aus Homers und Virgils Gedichten, die wir in der unter dem Namen der Pandecten bekannten, von Kaiser Justinian veranstalteten Sammlung der Aussprüche der vorzüglichsten Rechtsgelehrten zum Beweise von Rechtsätzen reichlich angeführt finden. Sie steht mit dem Charakter des römischen Volks und Rechts im offenen Widerspruch und ist um so befremdender, als die poetischen Allegate zum größten Theil überflüssig erscheinen und selten zur Bestätigung oder Erklärung des vorangegangenen Rechtsatzes dienen.

Einige Beispiele, bei denen ich mich auf solche Stellen beschränken muß, die ohne Rechtskenntniß verständlich sind, werden dies anschaulich machen.

Schon in dem an die Redaktoren seiner Rechts-Bücher über die bei dem Unterricht in der Rechtswissenschaft zu befolgende Methode erlassenen Einleitungs-Rescripte des Kaisers Justinian findet sich ein Vers aus dem Homer. Es heißt da selbst am Schlusse: *)

*) §. 11. praef. ff.

„Beginnet also den Jünglingen die Rechtswissenschaft unter Gottes Beistand zu lehren und den Weg zu öffnen, den wir gefunden, damit sie vorzügliche Diener der Gerechtigkeit und des Staats werden, Euch aber für immer die höchste Ehre folge, weil zu Eurer Zeit eine solche Umgestaltung der Gesetze erfunden worden ist — wie bei Homer, dem Vater jeglicher Tugend, Glaucus und Diomedes einen Tausch unter sich anstellen, indem sie Ungleiches gegen einander vertauschen.

Goldne für ehrne
Rüstung, hundert Stiere sie werth, neun Stiere die andre.

Daß dieser Vergleich zwischen einer Gesetzesreform und dem Austausch von Geschenken unter zwei gewaltigen Kriegeren nach geendigtem Kampfe an sich schon, besonders aber hier, in einer kaiserlichen Verordnung unpassend und daß der ehrwürdige Vater Homer unehrerbietiger Weise mit den Haaren herbeigezogen und zur geschmacklosen Verzierung der ihm ganz fremdartigen Rede des Kaisers verwandt worden ist, springt in die Augen; darf aber weniger auffallen, wenn man den tiefen Verfall der Literatur im Zeitalter Justinians und die damals herrschende Geschmacklosigkeit erwägt, die sich in dem schwülstigen und hochtrabenden Stile dieses Rescripts, so wie fast aller Constitutionen des Kaisers Justinian fattsam kund giebt.

Aber auch in den Fragmenten der juristischen Schriftsteller aus der bessern Periode der römischen Literatur findet sich Aehnliches.

So wird**) bei der Lehre vom Kauf die Frage aufgeworfen, ob der Kaufpreis auch in andern Dingen als in baarem Gelde bestehen könne und dabei von den beiden hochberühmten Rechtsgelehrten Sabinus und Cassius, welche unter Kaiser Liberius lebten, erzählt, „daß sie solches für zulässig gehalten und sich dabei auf den griechischen Dichter Homer berufen haben, welcher sage, daß ein Theil des Heeres der Achäer sich gegen Vertauschung anderer Sachen Wein verschafft habe, mit diesen Worten:

*) Wenn die Uebersetzungen der Beweisstellen zu frei erscheinen sollten, so wolle man bedenken, daß der Vortrag in einer Versammlung gehalten wurde, die zur Hälfte aus Damen bestand. **) §. 2. I. de emt. vend.

Dort erhandelten Wein die schön gelockten Achäer,
Manche für klingendes Erz und andre für strahlendes
Silber

Andre für Rinderhäute, noch andre für brüllende Kin-
der.

Vater Homer, der von einem andern, als dem Rechte des Stärkern, schwerlich einen Begriff hatte, mag es sich wohl nicht haben träumen lassen, daß er von großen Rechtsgelehrten als juristische Autorität werde benutzt werden. Auch hätten die gelehrten Herrn Beispiele von Tausch näher haben können und nicht erst aus Homers grauer Vorzeit herholen dürfen. Sie belegten aber gern alies mit Stellen aus dem Homer. So sagt Cassius an einer andern Stelle:*)

„Wenn (durch ein Testament) Vieh vermacht wird, so werden darunter solche vierfüßige Thiere verstanden, welche heerdenweise weiden. Auch Säue werden unter der Benennung Vieh begriffen, weil auch sie heerdenweise weiden. Denn es sagt Homer in der Odysee:

Finden wirst du ihn dort, verweilend bei weidenden
Säuen,

Bei dem Felsen Korax und bei der Quell' Arthusa. <

Auch ohne dies gelehrte Allegat würden wir es dem Juristen gern glauben, daß Schweine in Heerden geweidet werden und es dürfte passender gewesen sein, sich auf die Nachfolger des göttlichen Saubirten Eumäus als auf dessen unsterblichen Säng' zu berufen. —

Es ist nicht zu leugnen, daß die römischen Juristen hier in einem sonderbaren, ja — man zaudert es zu sagen — lächerlichen Lichte erscheinen. Und doch sind sie es, von denen der große Leibnitz mit Recht sagt:**)

„Ich habe es oft gesagt, daß außer den Schriften der Mathematiker nichts vorhanden sei, was an Kraft und Feinheit mit den Schriften der römischen Juristen verglichen werden kann. So viel Kern, so viel Tiefe ist darin.“

Es sind dieselben Juristen, die seit zwei Jahrtausenden in ihrer Wissenschaft als leuchtende Vorbilder glänzen und die eine

*) I. 65. §. 4. ff. de leg. et fid. **) Op. Vol. IV. P. 3. p. 267.

übel angebrachte Vaterlandsliebe zwar seit einiger Zeit aus Mißverstand bekämpft, aber nie verdrängen wird. — Wo viel Licht, da ist auch Schatten. Große Männer haben auch ihre Schwachheiten. Und so sind auch die großen römischen Juristen davon nicht frei gewesen. Sie haben die Schwachheit ihres Zeitalters getheilt, sich der zur Mode gewordenen Gräcomanie gefügt und mit ihrer Kenntniß des Homer sich in ähnlicher Art gespreizt, wie Cicero mit seiner griechischen Philosophie sich wichtig thut. Ihre Kenntniß der Dichter ist aber eine bloß äußerliche geblieben; in den Geist derselben sind sie nicht eingedrungen. Daher haben sie bei jeder Gelegenheit ohne Wahl und Geschmaç Verse citirt und ihre Haut zu Markt getragen.

Und daher kann denn auch unser *corpus juris* trotz der darin enthaltenen Verse einem jungen Dichter zum Studium nicht eben empfohlen werden.

Wenden wir uns zur zweiten Haupt=Quelle der heutigen Jurisprudenz, zum canonischen Rechte. Vielleicht, daß hier die poetische Ausbeute ergiebiger ist.

Zum zweiten Male führt uns unsere Untersuchung nach Rom. Aber wie anders ist alles geworden! Die prachtvollen Tempel der alten Götterwelt sind verschwunden. Das forum, wo die stolzen Weltbeherrscher das Schicksal der Welt entschieden, wo Cicero sich durch seine Reden Unsterblichkeit errang, ist ein öder Markt geworden; der Schlachtenruf der Imperatoren ist vor geistlichen Litaneien verstummt und wo sonst der stolze Sieger im glänzenden Triumphzuge von seinem Siegeswagen auf gefesselte Könige, als Sklaven, herniedersah, waltt jetzt ein trüber Zug dunkelfarbiger, baarsüßiger, kopfhängender Mönche. Die alte, kriegerische, heldenmüthige Roma ist versunken, ihre Welt=herrschaft zertrümmert und zu Grabe getragen. — Die Herrschsucht hat ihrem Geiste aber im Grabe keine Ruhe gelassen. Gespenstisch hat sie sich als Papstthum daraus wieder erhoben und mit Geistermacht und Geisterarm herrscht sie gewaltig im Reiche der Geister, gewaltiger, weiter greifend, als früher, da irdische Banden sie hielten. Auf das welterobernde Pülm, die siegesprangenden Adler, die übermüthigen Triumphzüge der alten Römer schaut das neue Rom verächtlich herab, auf sicherer sie-

gende Geistermacht sich stützend. Gegen die Geister geht sein Kampf, die Geister in Fesseln zu schlagen und im Triumphzuge gefangen mit sich zu führen, war sein Streben. „Nacht mußte es in solchem Kampfe sein, wenn Rom's Sterne strahlen sollten.“ Alles Licht, was sonst noch hätte die Geister erleuchten und einen freien Gedanken entzünden können, mußte ausgelöscht und die Welt gegen die strahlende Sonne des Vatikans gewendet werden.

Getreulich haben die Päbste und mit unerschütterlicher Beharrlichkeit für diesen Zweck gefochten. Zuerst verboten sie die alten griechischen und römischen Schriftsteller, an denen sich noch jetzt unser Geist erhebt und erwärmt; dann die Bibel, aus der ein helleres Licht, als aus dem Vatikan den Geistern leuchtete. Dafür gab man einen mehr das Gefühl, als den Verstand ergreifenden Gottesdienst, wunderbare Legenden und Reliquien. Durch das Fegefeuer schreckte man jeden geistigen Aufschwung zurück, durch Ablass, Jubel-Jahre und häufige Heiligprechungen aber machte man die päpstlichen Lehren und Befehle bequem und angenehm. Endlich, als alle diese Mittel verbraucht waren, griff man zu dem letzten fürchterlichen Mittel, der Inquisition, deren blutige Scheiterhaufen lange, als Trabanten der vaticanischen Sonne, mit ihrem geborgten Lichte die zitternde Menschheit geblendet und geängstigt haben.

Daß bei so strenger Geisterherrschaft die Wissenschaft und Poesie, deren Grundbedingung Geistesfreiheit heißt, von den Päbsten keine Pflege und Begünstigung, sondern Widerstand und Verfolgung zu erwarten gehabt habe, liegt in der Natur der Sache, läßt sich aber auch aus vielen in dem *corpus juris canonici* enthaltenen päpstlichen Canonen nachweisen, in denen gegen das Studium der Grammatik, Philosophie, Mathematik, Physik und Poesie geeifert wird. Zum Beispiel nur folgende Stellen:

„Die Schüler müssen ernstlich ermahnt werden, in christlicher Demuth diejenigen nicht verachten zu lernen, von denen sie sehn, daß sie mehr die Fehler der Sitten, als der Worte vermeiden und es nicht zu wagen, einem reinen Herzen eine geübte Sprache gleich zu stellen, welche sie demselben sogar vorzuziehn gewohnt sind.

Es ist denselben vom größten Nutzen, zu wissen, daß der Sinn dem Worte eben so vorzuziehn ist, wie die Seele dem Körper vorgezogen wird. Daraus folgt denn, daß sie lieber wahre, als elegante Reden hören werden, so wie ihnen kluge Freunde lieber sein sollen, als schöne Freunde. Sie sollen auch wissen, daß keine Stimme zu Gott dringt, die nicht aus einem bewegten Herzen kommt. Sie sollen daher nicht spotten, wenn sie bemerken, daß Vorsteher oder Diener der Kirche mit Barbarismen oder Solécismen Gott anrufen oder die Worte, die sie aussprechen, nicht verstehn oder nicht gehörig unterscheiden, nicht etwa, weil dergleichen nicht verbessert werden müßte, damit nämlich das Volk zu dem, was es ganz versteht, Amen sagen möge, sondern weil solches von denjenigen in Frömmigkeit geduldet werden muß, welche gelernt haben, daß man so wie im weltlichen Treiben durch das Wort, so in der Kirche durch Gebet gesegnet wird.“ 1). —

Mit weniger Umschweifen wird in folgender Stelle der lateinischen Grammatik der Stab gebrochen 2):

„ich halte es für durchaus unwürdig, die Worte des himmlischen Orakels unter die Regeln des Donatus zu zwingen.“

Mit Unrecht wirft man also dem römischen Clerus schlechtes Latein vor. Mit Unrecht würde man von ihm andre Wissenschaften fordern. Denn es heißt 3):

„Scheint auch derjenige nicht in Eitelkeit der Sinne und Dunkelheit des Verstandes einher zu schreiten, welcher sich Tag und Nacht mit Dialectik plagt? welcher bei physikalischen Untersuchungen die Augen über den Himmel erhebt und sich unter die Tiefe der Erde und der Hölle versenkt? welcher einen Jambus macht? welcher einen solchen Vorrath von Versmaassen mit Eifer in sein Herz zusammenträgt und dann sondert?“

Ferner 4):

„den Christen ist es verboten, die Nachwerke der Dich-

1) c. 12. D. XXXIII. 2) c. 13. ibid. 3) c. 3. D. XXXVII. 4) c. 15. D. XXXVII.

ter zu lesen, weil solche durch die Ergößlichkeit leerer Fabeln den Geist zur Leidenschaft aufregen. Denn nicht nur dadurch, daß man ihm Weihrauch darbringt, opfert man dem Teufel, sondern auch dadurch, daß man seine Worte gern anhört.“

Endlich wird *) zum warnenden Exempel noch erzählt, daß der heilige Hieronymus, als er ein Buch von Cicero gelesen, von einem Engel geschlagen worden sei, weil er, als ein christlicher Mann, die Machwerke der Heiden studirt habe.

Alle Ermahnungen, Verbote und Schreckbilder, alles Ringen und Kämpfen reichte aber für die Dauer nicht aus, um den menschlichen Geist in der Finsterniß, in die er gebannt war, festzuhalten. Der Lichtstrahl der Aufklärung fand seinen Weg und zwar häufig da, wo die Päbste im tobenden, blinden Kampfe ihm solchen selbst geöffnet hatten. — Nur zu oft haben die Päbste in ihrem Geisterkampfe die Waffen gegen sich selbst gekehrt und Mittel ergriffen, deren Erfolg dem vorgesezten Zwecke völlig entgegenlief. Mönche schrieben für theure Bezahlung Bücher ab und erwarben dadurch der Kirche große Reichthümer. Unabsichtlich sorgten sie aber auch hierdurch für die Erhaltung und Verbreitung der verbotenen und verdamnten classischen Werke des Alterthums. Die Jubel-Jahre führten Rom unermessliche Schätze zu, brachten aber auch die bis dahin gläubige Christenheit in die Nähe der für untrüglich und heilig gehaltenen Kirchenfürsten und raubten diesen Strahlenkrone und Heiligenschein. Die Kreuzzüge riefen ganz Europa zum blutigen Waffen-Kampfe für Christen- und Pabstthum auf, ließen aber auch die finstere Schwärmerei des Fanatismus in der brennenden Wüste verdampfen, führten die kirchlichen Krieger ruhiger und denkender zurück, schufen einen Bürgerstand und gaben den Fürsten Kraft, um päbstlicher Anmaßung entgegen zu treten.

Am schlimmsten aber ist es den Päbsten mit der von ihnen so sehr bekämpften Poesie ergangen. Für sie haben sie ohne ihren Willen viel gethan. Schon der katholische Gottesdienst mit seinem Gepränge, seinen Bildern und Fahnen, seiner

*) 7. D. XXXVII.

Musik und seinen sinnbildlichen Darstellungen gehört zum großen Theile der Poesie an. Eben dahin gehören die Legenden und Wunder, deren Zahl bei den Katholiken nicht zu nennen ist. Vor allem aber war es das Ritterthum, durch die Verbindung germanischen Heldenthums und christlichen Glaubens entstanden und von den Päbsten als eine Säule des heiligen Stuhls betrachtet, was der Poesie den größten Aufschwung gab, dem die Minnesänger ihre Lieder verdanken und nach dessen Fall der Minnesang sich zum Meistergesang verflachte.

Und die Poesie ist nicht dabei stehen geblieben, sich unter der Herrschaft der Päbste, trotz des ihr entgegengesetzten Widerstandes, beim Volke Geltung zu verschaffen. Sie hat ihren Weg auch in den Vatikan selbst gefunden, hat die Päbste bei ihren Decretalen und Canonen überrascht und sie selbst zu Dichtern gemacht. Wehe dem aber, der zu jener Zeit den Päbsten ihren dichterischen Werth gezeigt hätte. Der Scheiterhaufen würde der Lohn für ein solches Lob gewesen sein.

Hauptzweck der Päbste bei ihrer Gesetzgebung war die Erlangung der Geisterherrschaft, die Erweiterung des Ansehns der Kirche. Diesen verfolgten sie unablässig, ihm opferten sie alles Andre auf, ihn verloren sie auch bei ihren lobenswertheften Einrichtungen nie aus dem Auge. Ein Hauptmittel für diesen Zweck war das Dogma von der Untrüglichkeit des Pabstes. Was ein Pabst jemals gesprochen, stand für die Ewigkeit unumstößlich fest*) und wurde — seltene Ausnahmen abgerechnet — von keinem seiner Nachfolger angetastet. So waren denn die Päbste, abgesehen von der nothwendigen Rücksicht auf Rechtgläubigkeit durch das seit Jahrhunderten mit strenger Konsequenz verfolgte Ziel und durch die Aussprüche ihrer Vorgänger, bei ihrer Gesetzgebung und ihren richterlichen Sprüchen in sehr enge Schranken eingeschlossen. Sie konnten nicht unbefangen nach Recht und Wahrheit forschen, nicht mit philosophischer Freiheit das weite Gedankenreich durchmustern. Sie mußten vielmehr den ihnen durch jene Schranken bezeichneten Weg verfolgen und alle Hindernisse, die ihnen auf demselben begegneten, gleich viel

*) c. 4. D. XIX.

durch welche Mittel, überwinden. Der Urteilspruch war ihnen von ihren Vorgängern dictirt. Wie er zu fällen war, darüber schwebte kein Zweifel. Nur die Rechtfertigung der Entscheidung war es, welche dem Genie des einzelnen Pabstes oder Bischofs überlassen war. Da stellte sich dann häufig ein mächtiger Gegner breit und gewichtig in den Weg, der gesunde Menschen-Verstand, erzürnt, daß man seine Hülfe verschmäht hatte. Zum Kampfe mit ihm reichten die gewöhnlichen Mittel einer natürlichen Logik nicht aus. Man nahm daher zu den Kriegslisten der scholastischen Dialectik seine Zuflucht, holte Argumente aus der heiligen Schrift, stellte die Lehren Christi und der Apostel als weltliche Gesetze und zum Beweise von Rechts-Sätzen auf, gab denselben bald diese, bald jene Auslegung, riß sie bald aus ihrem Zusammenhange oder brachte sie mit andern Stellen in Verbindung, nahm sie bald wörtlich, bald allegorisch und suchte durch Verwirrung seiner Begriffe den Verstand, den mächtigen Gegner, zu schlagen. Am besten gelang das dadurch, daß man nach dem Beispiele der Bibel Gleichnisse zu Beweisen benutzte und für gewisse Lehren Symbole aus der heiligen Schrift aufstellte, indem die Unbestimmtheit des Symbols eine unermessliche Schatzgrube von Argumenten eröffnete, die — die Richtigkeit dieser anscheinend durch die Bibel gebilligten Beweisführung vorausgesetzt — sich nicht leicht widerlegen ließen.

So mischte sich unbemerkt die Poesie in die päpstliche Beweisführung. Kühne Metaphern, Allegorien und Gleichnisse vertraten die Stelle logischer Syllogismen und eine Auffassung und Darstellung des Gegenstandes, welche nur poetisch genannt werden kann, mußte dieser Beweisführung den Weg bahnen.

Was ist es denn anders, als Poesie, wenn das canonische Recht die von Christus zu Petrus gesprochenen Worte: „Weide meine Schaaf“, in fortgesetzter Allegorie dahin auslegt, daß den Geistlichen in Beziehung auf ihre Gemeinde die dreifache Gewalt eines Hirten verliehen worden sei, die Heerde zu nähren, Wölfe abzuhalten und stöbige Böcke auszufondern?

Ist es nicht Poesie, wenn die Verbindung eines Bischofs, Priesters und Diaconus mit der Kirche als Ehe angesehen, der Bischof bei der Investitur durch Uebergabe eines Ringes mit seiner Kirche vermählt und dessen Uebergang von einem zu ei-

nem andern Bisthum für geistlichen Ehebruch erklärt wird? Poetisch ist es ohne Zweifel, wenn das canonische Recht die Verbindung Christi mit der Kirche als Symbol für die Ehe bezeichnet und deshalb jede Ehe zwischen Christen und Nichtchristen für nichtig und die Trennung der rechtmäßigen Ehe für unzulässig erklärt.

Oft ist man versucht, ganze Decretalen und Canonen gerade hin für Gedichte zu erklären. So folgende Stelle aus einem Breve des mächtigen Pabstes Innocenz III., der dem griechischen Kaiser Alexius Comnenus sein Uebergewicht begreiflich machen will:

„Außerdem,“ sagt er, „hättest du wissen sollen, daß Gott an der Weste des Himmels zwei große Lichter gemacht hat, ein größeres, das den Tag regiere und ein kleineres, das die Nacht regiere, beide groß, aber eins größer als das andere. An die Weste des Himmels, d. i. der allgemeinen Kirche also, setzte Gott zwei große Lichter d. h. zwei Würden, nämlich das geistliche Ansehen und die königliche Gewalt. Aber jene, welche den Tag, d. h. die geistlichen Angelegenheiten, regiert, ist die größere, die aber, welche die weltlichen Angelegenheiten regiert, ist die kleinere. Es ist eben so großer Unterschied, als zwischen Sonne und Mond ist, muß man also auch zwischen den Pabsten und Königen anerkennen.“ *)

Das wäre ein Beispiel von Poesie, die man in mehrfacher Beziehung heroisch nennen kann. Hier etwas erotische Poesie aus dem Decrete Gratians: **)

„Die Frauen werden, wenn sie heirathen, deshalb verhüllt, damit sie es sich merken, daß sie ihren Männern immer demüthig unterthan sein sollen. Daß die Vermählten nach der Einsegnung durch eine Binde, wie durch eine Fessel verbunden werden, geschieht deshalb, damit sie nicht den Bau der ehelichen Einheit zerstören. Daß aber diese Binde theils weiß, theils roth gefärbt wird, weiß wegen der Reinheit des Lebens, roth we-

*) c. 6. X. de maj. et Ob. **) c. 7. C. XXX. Q. 5.

gen der Blutsverwandtschaft der Nachkommenschaft, geschieht aus dem Grunde, damit ein jedes an das Gebot der Keuschheit erinnert werde und doch an der schuldigen Liebe es nicht fehlen lasse. Daß endlich bei der Verlobung der Braut vom Bräutigam ein Ring gegeben wird, geschieht entweder als Zeichen der gegenseitigen Treue oder besser, damit durch ein und dasselbe Pfand die Herzen verbunden werden. Darum wird auch der Ring auf den vierten Finger gesteckt, weil — wie man sagt — aus diesem eine Ader das Blut bis zum Herzen führt.“

Sollten die Damen nicht, so werden die Herrn Mediziner wenigstens in dieser Stelle Poesie finden.

Auch zur epigrammatischen und satirischen Poesie finden sich Beiträge, besonders in der Glosse.

Den Glossatoren, welche auf Universitäten das canonische Recht lehrten, mag es zuweilen wohl schwer gefallen sein, ihre Zuhörer von der Haltbarkeit der im corpus juris geführten Beweise zu überzeugen und wohl daher rühren die abentheuerlichen Gründe, die sie häufig in ihren Bemerkungen geben und die man ihrer Sonderbarkeit wegen in das Gebiet des Humors und der Satire zu verweisen genöthigt wird. Zuweilen und besonders wo es sich um die Frauen handelt, die holden Frauen, die sie schweren Herzens meiden mußten, während dem Ritterthum Minnesold der höchste Preis war, mag ihnen aber auch wohl der Schalk im Nacken gefressen haben. Wie kann man es denn wohl anders erklären, wenn der Glossator die Frage aufwirft, warum den Mädchen das Heirathen früher erlaubt sei, als den Jünglingen und hierauf kurz und trocken die Antwort giebt: „weil Unkraut schneller wächst.“ Hier baaren Ernst finden zu wollen, wäre ja Verbrechen. —

Mehr Proben von dieser Art der Poesie bedauere ich nicht anführen zu können, da solche, so viel mir davon erinnerlich sind, alle ins Eherecht gehören und ganz offenbar nur wegen der Unbekanntschaft der Geistlichen mit den ehelichen Verhältnissen so ungeschickt und plump gerathen sind, daß sie für weibliche Ohren nicht passen.

Ein genaueres Studium des canonischen Rechtsbuches,



als die Zeit mir gestattet hat, würde aber gewiß für alle Theile der Poesie reichliche Ausbeute gewähren und noch manchen hochgestrengen Pabst, manchen gelehrten Glossator, der sich von Poesie nichts hat träumen lassen, als unfreiwilligen Poeten darstellen.

Nun noch einen Blick auf das deutsche Recht, das ein ruhigeres, heitereres Bild darbietet, als wir in dem von Kampf und Streit umtobten Rom gefunden.

Um seine Anfänge zu finden, müssen wir zurück in Germaniens ehrwürdige Eichen=Wälder, wo die alten Krieger nach ausgefochtenem Kampfe fröhlich und frei bei Spiel und Gesang den Becher kreisen ließen oder sich gemächlich auf der Bärenhaut dehnten, ein zufriedenes und frohes Volk, frei wie die Luft, tapfer im Kampfe, einfach in seinen Sitten, treu und innig gegen Freund, gegen Weib und Kind. Wenn sie ihre Freiheit nach außen und im Innern gesichert, ihre Familie gegen jeden Friedensstörer geschützt wußten, und für ihre Unterhaltung gesorgt hatten, so drückte sie keine Sorge mehr. Mit schwerer Arbeit beluden sie sich nicht. Der überwundene Feind mußte den ihm gewährten Schutz ihnen mit saurer Arbeit bezahlen. — So von allen drückenden Lebens=Mühen befreit, konnten sie eben so den Angelegenheiten der Volks=Gemeinde sich hingeben, als auf dem Schlachtfelde und beim Becher den Gefängen der Barden ihr Ohr öffnen. Nicht wie die Römer, nicht wie der Clerus durften sie mit Hast einem bestimmten Ziele nachjagen. Sie konnten ruhigen und heitern Sinnes der sich unter ihnen entwickelnden oder von außen her kommenden Bildung ihren Lauf lassen und einer harmonischen Kultur entgegen reifen. — So gedeihliche Pflege auch das Recht bei ihnen von Alters her genossen, so ist dasselbe doch ihrer übrigen Bildung, namentlich der Poesie, die auch schon frühzeitig bei ihnen Geltung fand, nicht voran geeilt. Recht und Poesie sind vielmehr bei ihnen Hand in Hand gegangen.

Die ältesten Gesetze der Deutschen waren sehr einfach, konnten das sein, da der biedere, treue und innige Sinn des Volks für die Volksgemeinde und die Familie, diese beiden Angeln, um die sich im alten Deutschland alles drehte, schon eine hinreichende Bürgschaft gab. Um das Recht, das Urtheil, zu

finden, war jeder freie Mann aus der Volks-Gemeinde genug und kein gelehrter Jurist nöthig. Denn die Kenntniß des Rechts war beim Volke, aus dem es hervorgegangen. Ein geschriebenes Recht hatten die alten Germanen nicht. Zwar wurden unter Karl dem Großen für die deutschen Lande — früher schon für die den Römern entrissenen Provinzen — einzelne Volks-Rechte aufgeschrieben. Der Inhalt dieser leges war aber sehr dürftig und beschränkte sich meist auf ein Verzeichniß der für die verschiedenen Arten von Friedensbruch zu zahlenden Busen. Sie wurden auch, zumal sie lateinisch verfaßt waren, im eigentlichen Deutschland von den Richtern und Schöffen bald wenig beachtet. Ein früher gefundener Urteilspruch oder das Weisthum eines höhern Richters galt ihnen, als unmittelbarer Wille der Volks-Gemeinde, mehr und so beschränkte sich schon im 10ten Jahrhundert das Ansehn der leges und Capitularien auf diejenigen Bestimmungen, die durch Gewohnheits-Recht geheiligt waren. Das geschriebene Recht wurde wieder Gewohnheits-Recht und dies von Richtern und Schöffen ohne Einmischung des Kaisers, in volksthümlicher, einfacher, praktischer Weise, nicht wie bei den Römern, mit theoretischer Subtilität, fortgebildet. Mit der Zeit aber mehrten sich die aufgezeichneten Weisthümer und Willküren so, daß Richter und Schöffen selbst eine Sammlung der Geseze und Gewohnheiten wünschen mußten und diese Arbeit übernahm zuerst der Ritter Eike von Repkow, indem er sein berühmtes Rechts-Buch, den Sachsen-Spiegel, der fast allen spätern Rechtsbüchern zur Grundlage gedient hat, verfaßte, ein Buch in dem man das Recht, wie es aus dem Volke hervorgegangen war, nach nationalen Sitten sich ausgebildet hatte und im Munde des Volks lebte, nicht aber, als theoretische Wissenschaft, wieder findet. Seine Entstehung fällt in die Zeit von 1215 — 18, in die Zeit, als das Ritterthum, das ein geistreicher Schriftsteller treffend die poetische Verkörperung des Mittelalters nennt, in höchster Blüthe stand, als der Ritter auf seinen abentheuerlichen Fahrten nur seinen drei Leitsternen, Ehre, Liebe und Glauben folgte, als er die Dame seines Herzens in unendlicher Verehrung kühn neben seine hohe Himmelskönigin stellte und in romantischer Begeisterung für Frauen-Liebe und Natur-Schönheit seine

Minnelieder sang, die im ganzen Volke, bei Hoch und Niedrig Anklang und Wiederhall fanden. Die Poesie lebte eben so, wie das Recht im Volke. Beide gehörten zum Volksleben und durchdrangen einander so, daß die Dichter Rechtsätze in ihre Lieder aufnahmen und Rechtslehren wieder in ein poetisches Gewand gekleidet wurden. So konnte denn auch der Sachsen-Spiegel, worauf auch schon sein Name hindeutet, der Poesie nicht fremde bleiben. Er beginnt mit einer poetischen Vorrede, aus der hier in einer möglichst wörtlichen Uebersetzung des schwer verständlichen niedersächsischen Dialekts folgende Probe stehen mag:

Spiegel der Sachsen
 Soll dies Buch sein genannt,
 Weil der Sachsen Recht ist hier bekannt,
 Gleich als im Spiegel die Frauen
 Ihr holdes Antlitz schauen.
 Alle Leut' ermahn' ich also,
 Daß sie das Buch stets nützen so,
 Daß ihre Ehr' nicht mißlich steh,
 Und's ihnen gnädiglich ergeh,
 Daß nicht sie reu' die Lebensfahrt,
 Wenn Gott den Spiegel einst umkehrt
 Und uns mischet zur Erde
 Und lohnt nach unserm Werthe.
 Stolze Helden sind bedacht
 Dem Tage folget stets die Nacht
 Der Tag ist auch uns zugewandt,
 Auch uns sinkt Abend auf die Hand.

Es ist derselbe Ton hier und in dem ganzen Gedichte gehalten, der aus den Liedern der Minnesänger uns anklingt. Aber auch im Buche selbst ist Poesie zu finden, jedoch nicht, wie im römischen Rechte, in eingestreuten Versen oder, wie im canonischen Rechte, in künstlicher, geschraubter Beweisführung; sondern in der Art und Weise, wie die Rechts-Institute aufgefaßt und dargestellt werden. So wird das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht folgender Maßen gelehrt:

„Zwei Schwerter ließ Gott im Erdenreiche, zu beschirmen die Christenheit. Dem Pabste ist gegeben das geistliche, dem Kaiser das weltliche. Dem Pabst ist auch gegeben, zu reiten in gewisser Zeit auf einem

blanken Pferde und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit der Sattel sich nicht verrücke. Das ist die Bezeichnung, was dem Pabste widersteht und er mit seinem geistlichen Rechte nicht zwingen mag, das muß der Kaiser mit weltlichem Rechte zwingen, dem Pabst gehorsam zu sein. So soll auch die geistliche Macht helfen dem weltlichen Rechte, so oft es dessen bedarf.“

So wird der Prozeß als Krieg, das Verwandtschafts-Verhältniß nach den Theilen des Körpers, und die 7 Klassen der Freien, die Heerschilde, nach den 7 Welten oder Zeitaltern des Kirchenvaters Drigines dargestellt. An bildlichen Ausdrücken ist das Rechtsbuch überreich und mehre sind selbst noch in unser profaisches Preuß. Landrecht von 1721 übergegangen.

Viel Poetisches ließe sich noch in den feierlichen Gerichts-Gebäuden, in den auf religiöser Schwärmerie beruhenden Gottes-Urtheilen und den schauerlichen Behm-Gerichten nachweisen, wenn das die Zeit erlauben möchte. Eine Hindeutung auf diese der verehrten Versammlung in frühern Vorträgen vorgesehnten Einrichtungen muß aber um so mehr genügen, als noch eine sehr interessante Quelle des deutschen Rechts übrig ist, die Sprüchwörter oder Rechts-Parömien, deren es bei den Deutschen eine so große Zahl gegeben hat, daß Eisehart ein ganzes Rechts-System in Sprüchwörtern hat zusammenstellen können.

Sprüchwörter entstehen mit dem Volke, wohnen im Volke und geben ein sicheres Zeugniß von dem Charakter und der Bildung des Volks, von der Tiefe und dem Umfange seiner Geistesrichtung. Sie erfordern Wiß, Klarheit und Kürze und tragen gewöhnlich das dichterische Gewand, das das poetische Jugendalter des Volks ihnen dargereicht, können dasselbe auch nicht entbehren, weil nur in solchem der abstracte Gedanke verkörpert und versinnlicht wird. Nicht mit Unrecht hat man sie daher mehrfach für eine besondere Dichtungsart erklärt.

Die große Anzahl der von unsern Vorfahren uns überlieferten Sprüchwörter, die sich auf das Recht beziehen und die der obigen Erfordernisse nicht entbehren, zeugt daher sowohl für die innige Verbindung, in der das Recht mit dem ganzen Volks-

leben der Deutschen stand, für die Klarheit und Tiefe, mit der das Volk sein Recht kannte, als für die Macht, mit welcher die Poesie das deutsche Volksleben in allen seinen Theilen durchdrang.

Am deutlichsten wird das durch solche Sprichwörter, in denen durch wenige Worte, wie in der Parömie „Hand wahre Hand“ eine Hauptlehre des deutschen Rechts in ihren Grundzügen dargestellt wird. Solche Sprichwörter erfordern aber eine zu ausführliche Erklärung, als daß sie hier angeführt werden könnten. Auch folgende Proben werden indeß den obigen Satz bestätigen.

Nach deutschem Reichsherkommen wurde gewöhnlich noch zu Lebzeiten des Kaisers dessen Nachfolger gewählt und ihm der Titel römischer König beigelegt, Daher die Parömie:

Wenn der Kaiser stirbt, setzt sich der König in den Sattel.

Fremde mußten sich nach den Rechten desjenigen Landes richten, in dem sie sich aufhielten. Diese Lehre drücken folgende 3 Sprichwörter aus:

Ländlich, sittlich.

Landes=Weise, Landes=Ehre.

Du mußt Recht finden und nicht Recht bringen.

Leibeigne mußten ihren Herren Natural=Abgaben, besonders Hühner, liefern und Dienste leisten ohne dafür Entschädigung zu erhalten. Das Sprichwort nannte sie davon verächtlich Hennen und spotteten über sie in folgender Weise:

Die Henne trägt den Lohn auf dem Schwanz mit sich.

Sie konnten, so lange sie leibeigen waren, nicht Bürger in Städten werden. Daher das Sprichwort:

Keine Henne fliegt über die Mauer.

Ein Fremder wurde leibeigen, wenn er sich da niederließ wo Leibeigenschaft galt, auch ohne daß er sich in die Leibeigenschaft ausdrücklich ergeben hatte. Das wurde sinnig so ausgedrückt:

Die Lust macht eigen.

Kirchengut durfte nicht veräußert und was der Kirche einmal geschenkt war, nicht zurückgefordert werden. Daraus erklären sich die Sprüchwörter:

**Kirchengut hat eiserne Zähne
und**

Kein Pfaff giebt ein Opfer wieder.

Die Lehre von dem den Erben eines Geistlichen zustehenden Gnadenjahre drückte man witzig so aus:

Ein Priester lebt ein Jahr nach seinem Tode.

Der Betrieb gewisser Gewerbe zog eine Anrüchigkeit und damit den Verlust gewisser Vorrechte in der bürgerlichen Gesellschaft nach sich. Dazu gehörten vorzugsweise die Abdecker, dann die herumziehenden Gaukler und Marktschreier und endlich an vielen Orten manche Handwerker, die man im Verdachte der Unehrllichkeit hatte. Man sagte deshalb:

**Schäfer und Schinder
Sind Geschwister Kinder.**

auch wohl:

**Der Müller mit der Meze,
Der Weber mit der Greze,
Der Schneider mit der Scheer,
Wo kommen die drei Diebe her.**

Prozeßsüchtig waren unsere Vorfahren nicht. Sie mochten einen Streit lieber durch einen Vergleich, als durch einen in schwerfälligen Formen Jahre lang sich hinziehenden Prozeß beendet sehn und ermahnten daher durch folgende Sprüchwörter zum Frieden:

Es ist besser ein magerer Vergleich, denn ein feistes Urtheil.

Ferner:

Es ist besser ein halb Ei, denn eine ledige Schaale.

Endlich:

**Wer will hadern um ein Schwein,
Der nehm' eine Wurst und laß es sein.**

So wäre denn in diesem poetischen Wettstreite dem deutschen Rechte, voll Poesie und Gemüthlichkeit die Palme darzureichen. —

Die ernste strenge Jurisprudenz, jeder menschlichen Regung des Herzens fremd und unzugänglich, würdigt diesen Wettstreit aber ihrer Beachtung nicht, sondern schaut von ihrer wissenschaftlichen Höhe stolz darüber hinweg und bleibt mit gnädigem Auge ihrer Heimath Rom zugewandt.

Historische Beschreibung weylund Herrn Georgen von Ehingen reisens nach der Ritterschafft, vor 150 Jahren in unterschiedliche Königreich verbracht.

Nachstehender Aufsatz ist einem Werke entlehnt, welches unter dem Titel:

„Itinerarium, das ist: Historische Beschreibung weylund Herrn Georgen von Ehingen reisens nach der Ritterschafft, vor 150 Jahren, in X unterschiedliche Königreich verbracht. Auch eines Kampfs von jene bey der Statt Sept in Aephrica gehalten. Neben beygefügeten Contrafacturen, deren Potentaten und Könige, an welcher Höfe obgedachter Ritter sich begeben, dero Königliche personen bedient und besucht, und nach irer Tracht und Gestalt aigentlich abmalen lassen.“

im Jahre 1600 in Augsburg erschienen ist.

Nur wo die Interpunction dem Verständniß zu viel Schwierigkeiten geboten hätte, hat sich der Einsender einige Abänderungen erlaubt, im Uebrigen folgt der Abdruck treu und genau der kindlich-reinen Sprache des Originals. Da sich von der genannten Reisebeschreibung wohl nur noch wenige Exemplare erhalten haben dürften, so glaubte der Einsender dem Wunsche der Freunde mittelalteriger Schriftdenkmale durch den erneuten Abdruck dieses durch die einfache und treuherzige Erzählung so anziehenden Dokuments zuvorzukommen.

Die kurze Geschlechtshistorie der Ritter von Ehingen ist, wie wir aus der von Danenikus Custos — dem Herausgeber des Ganzen — gefertigten Einleitung erfahren, von dem „Hohehrwürdigen, Edlen vnd Gestrengen Herrn Sigmunden von Hornstein, Teutschen Ordens Rittern, der Baley Elßaß vnd Burgundi Landt Commenthurn, seligen (dessen Frau Mutter dieses Ritters von Ehingen Tochter gewesen) hinzugefertigt.“

Burckhardt von Ehingen mit dem Zopff, darumb man ihn nennt mit dem Zopff, der Ursach: Er dienet einem Herzog von Oesterreich, im Osterreich, der hatt ein Ritterliche Gesellschaft, dz war ein Zopff, welchen auf ein zeit ein schöne Fraw abgeschnitten und solchen ihnen geben, also macht er derselben schönen Frawen zu ehren eine Ritterliche Gesellschaft, vnd solche Gesellschaft bracht dieser Burckhart von Ehingen mit ihm auß Oesterreich herauf gehn Schwaben. Er vernam, das groß Krieg zwischen den Herrn und den Stätten im Land zu Schwaben war, darumb begehrt er an sein Fürsten von Oesterreich, ihm heim zuerlauben, vnd kam also zum Graff Eberharten von Württemberg, welchen man sonst den greiner nennt. Als er ihm aber lang gedienet, war ihm der Herr vil schuldig für Monat=Gold, Pferd, vnd Anderes. Aber es begab sich, da man zehlet 1388 Jar zogen die Reichs Stätt mit einem grossen Heer Graff Eberharten durch sein Land, darumb er sich auch stark aufmachet, und zog ihnen entgegen und kam mit den Stätten zu streiten, bei Will zu Tefingen, in der Höhe. Vnd ward von beyden Theylen manlich gefochten, da behielt Graff Eberhart den Sig, gleichwol war jme ein Sohn, vnd vil guter Leut vom Adel erschlagen. Aber Burckhart von Ehingen mit dem Zopff, bracht in solchen Streit zween fürnemme Männer auß den Stätten in Geseunknuß, mit namen den Rappenherr von Weyll, welcher die Stätt dahin zu ziehen auffgebracht hatte, vnd ein von Nördlingen, der Spieß genannt, die führet er mit ihm auf sein Schloß Tründeck, vnd beschützt sie vmb alles, so ihm Graff Eberhart schuldig war, vnd auff sicherung jres Lebens schickt Er sie beyde sambt einer Quittanz Graff Eberhart zu, also schätzt erstbesagter Graff noch von ihnen 1500 gulden.

Item Burckhart von Ehingen mit dem Zopff, war zu Weyl vnder Zorn von den Zornischen Reüthern erschlagen, in einem nacheylen, als der Dettinger, ein Graff von Zorn also genannt, die Herrschafft Hohenberg angriffen hätte vnd der Burckhart von Ehingen, mit dem Zopff die Altburg ob Ehingen, alt Rottenburg, vnd etliche Dörffer von der Herrschafft Hohenburg Pfandtsweiß innen hatte, Anno 1407. Seine Haußfraw ist gewesen, Fraw Lutzgarterin von Thlingen.

Item hat er zween Söhne verlassen, mit Namen Wolff von Ehingen, ein Diener Herzog Ernsten von Oesterreich, starb zu Wien, Anno 1424 zwischen beyder unser Frauen Tag, vnd ligt im Sanct Steffens Münster zu Wien ehrlich begraben.

Der ander Sohn hieß Rudolff von Ehingen, ein Marschalck des Hochgebornen Graffen von Zilly, der ist Herr Jörgen von Ehingen Vetter gewest, hat Fraw Agnes Trucksessin von Hämmerlingen zu einem Ehelichen Gemahel gehabt.

Als er ein lange Zeit bey König Sigmundum vnd dem Graffen von Zilly inn Bngarn, vnd andern vmblicgenden Landen gedienet, beschied ihn sein Vetter Hugo von Ehingen, der zu Entringen saß, vnd bey seiner Fraw Agnes von Giltlingen kein Kind hat, vnd sagt ihm, er solle ein Erb sein alles seines Guts, welches dann besser war, als 3000 gulden Gelds jährlich einkommens, mit beger, daß er sich inn disem seinem Vaterlandt niderlassen, vnd Ehlich verheyrate, so wolt er ihme ein Edelmänn weisen, welcher drey schöne wol erzogene, tugendsame Töchter hat, darauß solt er ihme eine erwöhlen. Das geschach auch. Also nam je Herr Rudolff von Ehingen vor vnd obgedachte Fraw Agnes Trucksessin von Hämmerlingen zu einem Ehelichen Gemahel, vnd im Jar 1417 starb der alt Hugo von Ehingen.

In der Zeit vnd darnach seind 5 Edelmänn sambt ihren Ehlichen Haußfrawen zu Entringen auff dem Schloß bey einander gefessen, welche freund- vnd friedlich beysammen gelebt, vnd hundert Kinder gezeuget haben, wie hernach volgt.

Als nemlich:

Herr Hans von Helfffingen Ritter, vnd Fraw N von Rippenburg gebaren 20 Kinder.

Herr Rudolff von Ehingen, vnd Fraw Agnes Trucksessin von Hämmerlingen 19 Kinder.

Item Märck von Helfffingen, vnd Frau Ursula von Bubenhefen zeugeten 19 Kinder.

Item N von Heilffingen vnd Fraw Rübin gebaren 21 Kinder.

Item N von Giltlingen, vnd Frau N gebaren mit einander 21 Kinder.

Als nun Graff Rudolff von Ehingen im Jar, wie ob

steht, von Ungarn vnd Desterreich herauff in Schwaben gezogen, bracht Er grosse Kostlichkeit von Kleider, Kleibern, auch schöne Pferd mit ihme, vnd war alsbald von Fraw Heinrica, ein geborene Gräfin von Mumpelgart, vnd regierende Fraw des ganzen Landts Würtembergs zu Rath vnd Diener angenommen. Darnach als sein Bruder Wolff von Ehingen Herzog Ernst inn Desterreichs Diener starb, bracht Er abermals grosse Kostlichkeit auß Desterreich, vnd weil der Zeit in Schwaben nicht gebräuchig war, solche Kostlichkeit zu tragen, schickt er solche sachen theils nach Franckfort, lies allda verkauffen, löset also 1500 Gulden, schicket sich also nach dem Landt vnd Leuten, dann er zuvor in frembden Landen mit dienen vnd kriegen vil außgestanden.

Item Herr Jörg von Ehingen, Ritter, hat vnder disen hundert Kindern, sie alle vberlebet, vnd starb zum lezten vnder ihnen.

Darnach theilten zween Herrn von Würtemberg, Fraw Henricen Söhne, mit namen Graff Ludwig, vnd Graff Ulrich, das Land, vnd regieret jeder sein Landt selbst, also ward Rudolff von Ehingen, des Graff Ludwigen Rath vnd Diener.

Iber lang hernach starb Graf Ludwig vnd verließ ein Sohn, Graff Eberhart genannt, welcher der erst Herzog zu Würtemberg gewesen. Anno 1455 begab sich der Formundschaft halb ein Auffruhr, also war Rudolff von Ehingen seine Jungen Herrn zugeordnet, vnd ihnen das Schloß Tübingen eingeräumt. Da nun die Auffruhr gestillt, war gedachter Rudolff von Ehingen, auch sambt andern vom Adel Graff Eberharts Rath vnd Statthalter, bey dem er also blieb. Der wurde als ein fürnemmer Rath vnd Diener sehr lieb vnd werth gehalten.

Item dieser Rudolff von Ehingen war ein Christenlich, redlich vnd hoch verstendiger Mann, ein wolgestalte Person. Er ließ vil Kirchen auffbawen, ernewert die Stiftungen, wo sie abgehn wollten, da auch vneinigkeit zwischen Communen, Prelaten, Graffen oder Edel Leut entstanden, halff er solche vertragen, war ganz schicklich, wo er sich einer Handlung vnderstund, so bracht er's gemeinlich zu ruhe. Also ist er fürnehm geacht, vnd von aller erbarkeit wegen lieb gehalten worden.

Als er nun inn der frembde von der Jugent an hernach inn seinem Vatterland vil Jar seine Tag mit mühe vnd arbeit zu gebracht, hatte er vier gewachsene Söhne, dann sein Ehe-liche Haußfraw war ihm an dem 19ten Kind gestorben, als nemblich Diepoldt, Burdhart, Wolff vnd Herr Jörg. Lebet also ober 30. Jar im Wittwerstandt, des fürsages, so die Söhn was erfahren vnd Mannbar wurden, wollt er ihnen alle seine Güter vbergeben, er biß in sein End Gott dem Allmächtigen anhangen, vnd sich gang vnd gar von der Welt thun. Also im Jar von der Geburt Christi, des Herrn 1459 macht er ein theilung seiner Schloß, Dörffer, Leut vnd Güter vnder seinen 4 obengezeigten Söhnen, dann er sie zusammen gesamblet vnd ward Herrn Jörgen zu vorauß in sein Ritter-schafft 1000. Gulden Hauptguts vnd 50. Gulden Gelts davon auf Würtemberg. Als er nun solche Theylung gemacht, richt er ein Testament, stiftet begangnuß vnd Jar-Tag ordentlich auf, er kaufet um die Statt Tübingen ein Jar-Tag, vnd wenn er sturbe, sollten sie 200 Rök, seinen armen Vnderthanen zuvörderst, volgendts andern, wohin sie gut bedächt, alles auff den Tag seiner Begängnuß, welches nach seinem Absterben ordentlich vollbracht ward.

Wie er nun diese Ding alle verordnet, rit er mit den 4. Söhnen zu dem Grab der seligen Jundfraw Hellwige genannt, welche inn einer Pfarrkirchen Gößlingen, nit weit von Rottweyl, rastet, vnd viel zeichen gethan hat. Er gab seinen Söhnen zu erkennen, daß er das Grab der seligen Jundfrawen Hellwigen, die dann sein Freundin, vnd ihr Mutter eine von Ehingen gewesen, heimsuchen vnd Vrlaub von ihr nemmen wolt, wie er dann auch thete. Darnach rith Er mit gedachten Söhnen auff die alt Statt ob Ehingen, am Neckar gelegen, in derselben Pfarr Kirchen er getaufft worden, alda ließ er ihm ein Auidt singen, von dannen rith Er sambt sein Sünen zu Killperg, zu nechst an seine Schloß für, vnd ihm das Cartheuser Kloster zum Güttelestein genannt, vnd kam auch sein Lebtag nimmermehr in sein Schloß Killperg.

Als er nun in das gedachte Cartheuser Kloster kommen war, hat er sein Wohnung vorher bestellt, für sich vnd ein Diener ein eigen Stüblin, vnd Kämmerlin bestanden. Also

fertiget er die vier Söhne ab und gab ihnen gute Unterweisung, wie sie sich gegen Gott dem Allmächtigen und der Welt inn ihrem Thun und Leben halten sollten. Also blieb er bis in sein Todt, bey den seligen Vätern. Er aß nimmermehr kein Fleisch, mit grossem Fleiß und Andacht gieng er tag und nacht inn die Kirchen zu allen Zeitten, die gesungen und gelesen wurden, und ob er schon des Ordens Kleid nicht antrug, so vergleicht er sich dennoch inn allen Dingen eim Geistlichen Cartheuser, wie denn solches nach seinem Todt von den Vätern glaublich, auch mehr als inn seinem Leben geoffenbaret ward.

Item er begehrt an seinen Sohn, das sie in allem ihrem anlangen sein trewen Rath nicht verschmähen, und solchen weil er lebt, mit höchstem fleiß thaten, welche Rätth ihnen vilmals wol erschuffen.

Unter den Söhnen hatte er Herr Jörgen außbündig lieb, dann er besucht sein Herrn Vater oft und vilmals. Als nun die stund seines absterbens sich nahnet, verfügt sich Herr Jörg zu ihm. Da er nun dem Vater fleissig mit Dienstbarkeit bewohnet, sagt der Vater, lieber Sohn Jörg, Ihr habt groß mühe und arbeit mit mir, darumb tawrend jhr mich. Da sagt Herr Jörg, lieber Vater, das soll ich billlich thun, dörrft auch deshalb nichts bekümmern. Also sagt der Vater, Sohn, ich vergönn euch die Ehr wol, das jhr bey ewres Vatters Tod seyt, nun ist die zeit meines sterbens hie; ich hab allzeit Gott den Herrn fleissig gebetten, so fern es sein Göttlicher will, und meiner Seel nuß und gut were, das er mir souil Jar und Tag das Leben gönnen wolte als lang dann Sanctus Johannes, der heyllich Apostel und Euandgelista, in dieser zeit gelebt hat. Solches hat Gott der Herr an mir verfüllet. Jetzt bin ich bereit mit ganzen Fremden zu sterben, und mich auff dieser Welt zu scheidn. Fieng also an zu sterben, und entschlief sanfft, gieng dahin wie ein Licht das außgelöschet wirdt.

Nun hatte ers zu seiner in des Closters ankunfft also geordnet, das der Andritt oder Schemel vor seinem Beth war Baar, darinnen lag ein Tuch, darein solt er genähet werden, darzu Kerzen Lichter zum anzünden. So er dann mit Tod abgieng, solte sein Leib nach Entringen geführt und allda begraben werden. Dann er ihnen vor langen ein Begräbnis

dasselbst machen lassen, ist also sein Leib dahin geführt, lob- und ehrlich begraben, und zur Erden bestättiget worden Anno 1467 auff S. Gallentag, Gott der Allmächtig wölle ihnen und allen glaubigen Seelen gnädig und barmherzig seyn.

Biß daher gehen Herr Sigmund von Hornstein Wort.

Anfang der Reisen Herrn Jörgen von Ehingen, welche von ihme Herrn selbst beschriben worden.

Ich George von Ehingen, Ritter, bin in meiner Jugend als ein Knab, am Hoff gehn Inbruch geschickt worden. Damals hielt ein Junger Fürst von Desterreich, Herzog Sigmundt genannt, allda Hoff, der hatte ein Königin von Schottlandt, zu Ehelichen Gemahel, also war ich verordnet, der Königin zu dienen. Hernach brauchet man mich zu ihrem Fürschneider, und Dischdiener. Als ich nun erwachsen, und zu Mannbarn Jahren kam, gedacht ich, mir wehr besser an einem andern Fürsten Hoff, mich in allen Ritterspielen gebrauchen zu lassen, denn also inn rühe und wollust zu Inbruch zu verligen. Nun aber war in den zeiten Herzog Albrecht von Desterreich, des Römischen Kayser Fridrichs Bruder, auß Desterreich herauff in Schwaben und hoch Teutschland kommen, half mir mein Vatter selig daz ich ihm mit drei Pferden dienet. Derselb Herzog hatte vil fürtrefflicher Leut, hielt Fürstlich, ja wohl Königlichen Hoff. Als ich etliche Zeit an solchem Hoff gewesen, begab es sich, daß Herrzog Sigmund auß Desterreich, zu Herzogen Albrecht kommen sollte, machet ich mir dise Rechnung, weil ich von Inbruch gezogen, mich bey einem andern Fürsten weiter zu verdienen, und aber selben zeit mehr nit, denn ich schlechter mit Reitter als ein anderer vom Adel gehalten war, trug ich die Beysorg, möchte bey meinem Alten Herrn, und seinem Hoffgesind verachtet werden. Hierauff fragt ich mein Vatter selig, als ein erfahrenen Hoffmann, wie ich mich selber ben dem Fürsten, und am Hoff, herfür bringen möchte, denn vil und mancherley Leut auß frembden Landen in Hoff waren, also man vnser wenig achtet. Da ich dises fürhielt, sprach Er, lieber Sohn, du bist stark und ansehnlich gnung, zu thun, was einem jungen Rittermessigen Mann zusteht, du weißt das ein

jedes Ding einen Anfang hat, derohalben trachte, ob du möchtest ein Amt, wie klein das were, vnd nahend umb den Fürsten haben, also möchtest du demselbigen fleißig aufwarten vnd desto besser unnützer Gesellschaft enthalten, doch darneben dich von ehrlichen Leuten nicht ziehen, dann ein jung Mann durch die Ding fürnehm und verdient wird. Auff das fragt ich weiter, wie ich mich doch zur Erlangung eines Amtes schicken müßte, da sagt er wiederum, du bist etwaz vngnädigs von Inßbruch abgescheyden. Die Jungen Frauen sein gemeinlich also beschaffen, daß sie wöllen groß gehalten sein, vnd haben die geschicktesten bey jnen, bey ihrem Hoff, darumb soltu, als ein junger Hoffmann zu deinem Gnädigen Herrn gehen, vnd so du siehst, das er lustig vnd nicht betrübt ist, ihn ansprechen, und sagen: Gnädiger Fürst vnd Herr, ich bin etlicher Zeit an E. F. G. Hoff gnädig an und auffgenommen worden, vnd von meinem Gnädigen Herrn, Herzog Sigismunden, sambt seiner G. Gemahel, also abgeschieden, das ich bey E. F. G. an dero Höff, alle Ritterspiel, vnd was höflich were lernen vnd erfahren wollte. Nun bin ich berichtet, wie mein gewester Herr Herr Sigismund bald zu E. F. G. kommen werde, solte dann ihr G. sehen, das ich noch kein Amt hatte, wer mir solches nicht allein verkleinerlich sondern müßt auch gegen ihr G. vnd dero Hoffgesind dessen mit geringe scham tragen, bit hierauff E. F. G. wolle mir, als einen Jungen Ritter ein solch Amt ertheilen, das ich stets bey vnd umb E. G. sein möchte. Will mich in solchem verhalten, das E. F. G. ein besonder wohlgefallen daran haben sollen. Also schied ich von meinem Batter Selig ab, mit sonderem fleiß solcher vnderweisung ingedenk zu sein. Auff ein Zeit begab vnd schicket sich, das ich bey dem Fürsten zu reden kam, vnd Gnädige Audienz empfieng. Der Fürst sahe mich sanftmütig an, lachet vnd sagt mit sanftmüth kürzlich vnd gewöhnlichem Sprichwort, goß hinkende Ganß das soll sein, rüfft einem Edelmann, der sein Kämmerling einer war, vnd sagt, gehe hin, bring die Schlüssel zu meinen Gemachen, vnd gib sie dem von Ehingen. Das geschah. Also war Er von ihr G. zu einem Kämmerling neben andern angenommen.

Als Herzog Sigmund kam, nam ich die Schlüssel zu mir, vnd wartet fleißig auff mein G. Herrn Herzog Albrechten. Dardurch erlangt ich bey ihr G. Hoffgesind grosses Ansehen, vnd hielt mich wie einem Jungen Hoffman gebürt, vnd richtet mich in ihrer G. willen, das ich derselben fürnem bester Kemmerer wardt. In diesem Jar wolt sich König Kestle, der ein Fürst von Oesterreich auch König von Bngern war, zu Prag zu einem Bömischen König krönen lassen. Also rüstet sich mein G. Herr Herzog Albrecht vnd nam 500 Pferd mit. D' Markgraff Albrecht von Brandenburg zog auch mit, vnd hatte 300 wol gerüster Pferdt. Solches zeigt ich mein Vatter seligen an; d' hat grosses wolgefallen beydes ob meinen Ambt, vnd d' gnädigen Beförderung; Saget beschweden zu mir also, lieber Sohn, ich will dich ehrlich auff diesen Zug aufrüsten, wie einen Ritterstmann zimmt, darum so brauch dich nur dapffer in allen Ritterspilen, vnd so man wurde Ritter schlagen, oder andere deins gleichen annehmen, wöllest mit dir solche wider herauß, vnd zu Land bringen. Also ward ich statlich mit gaanzem Küriß, Harnisch auch mit Pferden, Kleidern vnd andern Ritterlich außgerüst, darob hatt mein Gnädiger Herr nicht schlechtes gefaallen. Ihr Gnaden war auch statlich vnd ansehlich gerüst, zogen also beide Fürsten mit einander, biß gen Wien inn Oesterreich, da fanden sie den König Kestle, wurden herrlich empfangen, von dannen zogen beyde Fürsten, sambt dem König, bey 10000 Mann stark, mit vil mächtiger Herrn von Bngarn, Oesterreich vnd andern Landen, zu Prag statlich ein, was aber am hinein ziehen auch zu Wien Ritterspil Königlich vnd Fürstliche Kostlichkeit gebraucht worden, nem alles zu vil zu schreiben. König Kestle aber wurde zu Prag gekrönt. Allda schlug man vil Grafen, Herrn zu Rittern, auß meines Gnädigen Herrn Vold sein Herr Jörg Druchses von Waldsee, Herr Bernhart von Bech, Herr Konrad von Ramstein, Herr Siegmund von Thun, vnd Ich Jörg von Ehingen zu Ritter gemacht worden ꝛc.

Item es führ ein Königin zu Prag in einem guldin Wagen. Da wurden 4 Ritter auß uns, im ganzen Harnisch, neben dem Wagen zu gehn verordnet, vnd war ich solchen zu holen bestellt.

Darnach thaten wir alle, wir alle vier, in hohen zügen einen Kampff stechen, des gieng vber die massen hart zu.

Als dieses vollendet, namen beyde Fürsten, mein G. Herr vnd der Margraff vrlaub, vnd zogen heim; mein Gnädiger Herr begab sich gehn Rottenburg an Nacker. Allda verbliben sie ein zeitlang mit der Hoffhaltung.

Da nun mein Vatter selig vnser Ankunfft vernam, verfügt er sich gehn Rottenburg, vnd als der Einritt geschach, dz jeder einkeret, da empfieng er mich, wünschet mir glück in mein Ritterschafft vnd besalch mir, solt jne vber etlich Tag zu Rülchberg besuchen, alsdann wolt er weiter mir reden. Wie ich zu ihm kam, führet er mich in sein Stüblein, das noch auff dem Thor steht, saget mir was die Ritterschafft were, vnd wie ich mich darinnen halten solte, verehrt mir auch dazu 800 Gulden, so er bey ihm hatte in Bäckin verdeckt und saget. Sein Will were nicht, das ich also die Ritterschafft in ruhe an Fürsten Höfen solte zubringen, aber es wurde auff künfftigen Frühling ein trefflicher Zug von Sanct Johansen Herrn gen Rhodis geschehen, auß vrsach der Türck mit aller macht zu Wasser vnd Landt gedachte Stat belägern wolte. Zu solcher Reiß solt ich mich auch schicken, mit bemelten Herrn hinein zu ziehen. So dieselb Reiß ein End nem, vnd ich das Leben hette, solt ich in das gelobte Land, vnd zum heiligen Grab ziehen. Er hette sein lebtage grosse Begird gehabt, solches zu besuchen, solches aber auß hoch wichtigen vrsachen nie sein mögen. Das ich dieses verrichtet, war es ihm ein herzliche Frewd. Hertz zu wolle Er mich nach seinem vermögen aufrüsten, also saget ich ihm dises gleich zu, vnd berichtet jne mein Will vnd Gemüt, stunde anderst nicht, als der Ritterschafft nach zu ziehen, mich solches alles Ernst zu gebrauchen. Dises zeigt ich meinem Gnädigen Herrn an, daran hatten sie doch ein groß belieben vnd sonders wolgefallen, behielt ich mir mein Anstaand, bey Ihr F. G. bevor, die wurden mir allen G. günstig zugesaget.

Wie ich nun vrlaub nam, vnd fort zog, sagt mein lieber Vatter zu mir, ich solt ihm Sanct Johansen, den heiligen Apostel vnd Euangelisten zu einem Pfandt vnd Bürgen geben, das ich wider kommen wirdt, wie dann allweg sein Gewohnheit war, wann ich von ihm zoch. Also begab ich mich auff mein

eigen Kosten mit dem Commenthurn Sanct Johann Ordens auff venedig zu, vnd wolt keiner, von meines Gnädigen Herrn Hoff mit mir ziehen, welches mir hernach bey dem Hochmeister in G. zu gutem kam. Aber auß Frandreich vnd Hispanien zogen etliche Ritter vnd Adels Personen hinein. Wir zugen nach der Auffahrt zu Venedig auß, vnd begegnet vns mancherley Abentheur biß wir zu Rhodis anlangten, welche Ich allhie fürze halb vnderlaß. Also ward ich vom Hochmeister gnädig vnd wol empfangen, dann die Ordens Herrn, so mit mir hinein gefahren, sagten ihr G. warumb ich hinein kommen were. Nun war der Großmeister in starker Rüstung, dann ihm vil Posten von Feindt zu kamen, da wurden die gleich angeführt, das wir uns zu Wasser und Land wider den Turken gebrauchten liessen. Hielte mich mit höchstem fleiß zu den Capitainen. Nun verzugten die Türken so lang mit ihrem Hörr (Heer-) Zug, das inn den zweiten der Türkisch Keyser, gleichwol der Hochmeister mit seinem Volk nicht anders vermeinet, als wurde gewisen fortgang haben, eilff Monate lang, lag ich auff dem Möhr zu Rhodis, also wurd mir abgedanckt, vnd herrliche Gattung verehrt, sonderlich von Heilthumben, darunter ein Dorn von der Cron Christi des Herrn war. Solches lies ich zu Rhodis, vnd nam vom Hochmeister fürdernuß an König zu Zippern, der meinung, das ich an der Widerfart vom heiligen Land wider nach Zippern kommen wolte. Als ich aber vernommen, zu Verutto der heilig Ritter Sanct Jörg den grewlichen Wurm vberwunden, auch selbigen König, sein Weib vnd Töchter sampt dem ganzen Land zum Christlichen Glauben bekennt, hier durch war ich bewegt, dahin zu ziehen. Also kam ich gehn Verutto besuchet die Statt vnd Kirchen, da solch Wunderzeichen geschehen seynd.

Von dannen zog ich mit Geleib vber Land auff acht tag reiß, vnd kam in etliche grosse Stätt, mit namen Tyro, Cesedo, Apolosso, vnd Nazareth, von dannen gehn Jerusalem, zoch also für das Gallileische Möer, denn das Land heist Galilea. Da ich nun die heilige Stätt besucht, und 15 Tag zu Jerusalem bliben war, stund mir mein Gemüht zu Sanct Catharine und Babilonia zu ziehen, gefellt mich deswegen zu etli-
Kaufleuten vnd Barfüßer Mündchen. Ich bekam auch ein ge-

trewen Waldbruder, so man den Mönch von Basel nennet, begehret auch auff Sanct Catharine zu reisen. Wir zogen mit Geleidt, vnd kamen biß gehn Damasco, da solten mehr zu uns gestossen sein. Dise Statt ist groß vnd wol gebawet, darinn zeigt man vns das Haus, darinn der heilig Apostel Paulus gewohnet, vnd andere vil geschichten Heiligen vnd Propheten. Als wir nun etlich Tag zu Damasco waren vnd uns auff die Reiß zu Sanct Catharine rüsteten, wurd ich sampt meinem Gesellen gefangen und hart gehalten, doch letztlich gegen erlegung 30 Ducaten ledig gelassen. Entschlug sich also vnser Reiß, dann wir kondten vor den Heyden vnd Araben weiter nicht fort, hernach zogen wir auff Alexandria zu, da die heilige Junkfraw Sanct Catharine gemartert worden. Ist ein Port des Mäers vnd wurd mit vil Soldnern vnd Mammelucken starck verhüt. Daselbst fleußt auch der grosse Fluß Nilus, so für Babilonia vnd durch Egypten ins Mäer fleußt. Als wir nun zu Schiff giengen, führen wir in das Königreich Zypern, vnd ehe wir dahin kamen, starb mir obgedachter mein Mitgesell. Der ward von den Galleen ins Mäer geworfen, ob solchem Todt ich sehr betrübt war. Gott wölte seiner Seel gnädig sein. Also führ ich auf Zypern des Königs Hoff und Königreich zu besichtigen, vnd waren etliche Benedische Kaufleute mit mir. Wir kamen in die Hauptstadt, vnd ich zeigt König Johannes, so damals regieret, die Befürderung vom Hochmeister. Hierüber wurd ich G. und wol gehalten, der König ließ mir sein ganz Königreich weisen, vnd begabt mich mit seiner Königlichem gesellschaft, schied also gnädig ab, vnd schiffet auf Rhodis zu. Als ich aber nun dahin kam, empfieng mich der Hochmeister sehr fast, vnd ward krank, muste etliche Wochen still ligen, man ließ mir Ihr Gnaden einem Arzt zu gehen, biß Ich wider gesund war. Darnach zoch ich nach Venedig, von dannen in mein Vatterland, wie ich nun zu Külberg ins Schloß kam, erfrewet dises mein Vatter nicht wenig, da schenckt ich ihm das Heylthümb in sein Cappel darob hat er sondere grosse Frewdt. Also ließ ich mich sampt etlich Dienern vom neuen kleyden. Dis geschah Anno 1454.

Zu der Zeit war mein Gnädiger Herr Herzog Albrecht mit seiner Hoffhaltung noch zu Rottenburg am Neckar. Da

ich hin kam, ward ich von Ihr F. G. sehr wol empfangen, von allem Hoffgesind, Herr- und Ritterschafft wol gehalten, begab mich auch mit der Fürstlichen Gesellschaft des Salamanders, darauff bleibet ich noch ein ganz Jar bey Hoff. Indem begab es sich das ihr G. vilmahlen mit mir redet von meiner Meerfahrt, welches ich fleißig erzehlet, mit vermelden, da sich was begeben, mich ferner ritterlich wolte gebrauchen lassen, darzu mir auch ihr G. fürdernuß nicht vndienstlich sein wurde, mich auch dermaß halten, das es ihr G. löblich sein solte. So weit und lang ich nachtraget, kundt ich nichts hören, vnd war in allen Reichen der Christenheit Frid, vnd ob wol zu Rottenburg, wie auch Freyburg am Hoff, mit rennen, stechen vnd andern Ritterspilen, was für gieng, thet ich dabey mein bestes. Dann mein Vatter sagt allzeit, müßig gehn, were Jungen vnd Alten ein grosses Laster, nam mir deswegen fur, die fürnembsten Königreich der Christenheit zu besuchen, weiter vnd mehreres zu erfahren. Nun war ein Junger Edelman bey meinem Gnädigen Herrn am Hoff, mit Namen, Jörg Ramsyden, war auß dem Salzburger Gebürg, da hatte Er seine Schlösser und Güter, batte mich, daß Ich ihme mit mir wolle ziehen lassen, kundt ihme solches nicht abschagen, dann er mächtig an Güt vnd reich war, dazu redlich vnd eines ehrlichen Gemüts. Ich wölte aber da es ihm beliebe, ihm gerne zu einem Gesellen annehmen. Diß hört er mit Frewden vnd saget, er wolt mich für sein Vatter haben, vnd weil ich mehr als Er gesehen, solt ich ihme weisen vnd lehren, darumb wolt er all sein vermögen darstrecken. Also verglichen wir uns von Ray: May: auch vom König Lesle, vnd vnsern Gnädigen Herrn fürdernuß zu begeren, vnd da bey ihnen nit dienst vorhanden, wir dennoch zu andern Fürsten und Herrn ziehen möchten. Als wir dieß an vnsern Gnädigen Herrn gelangen lieffen, versprach vnns sein Genad alle Günstige Beförderung zu leisten, dann sie hierdurch nicht wenig lob, sondern auch rhüm erlangen möchten. Da wir vnns in Gottes Namen von dem Hoff begeben wolten, da schickt Ir G. selbs zur Ray: May: vnd König Lesle vnns umb Fürdernuß vnd Fürschriff verholffen sein. Derowegen stellet man vnns solche zu, als an König von Franckreich, an König von Portugall, der war der Keyserin Bruder, an König

von Hispanien, vnd an den König von Engelland. Mein Gnediger Herr ordnet vns ein erfahrenen Herold zu, der vil Sprachen reden kund vnd fertigt vns gnädig ab. Also hatten wir beyde acht Pferdt, darzu den Herold vnd ein Trossen, der die Kleider führet. Zogen erstlich mit zehen Pferden zum König von Frankreich Carolus genannt. Da wir an Hoff kamen, geschach vns von Französischen Herrn vnd Hoffgesind, auff die Fürdernuß, so wir hatten, vil ehr, vnd wurden wolgehalten. Es war kein sonderliche vbung an seinem Hoff, denn Er war ein ernsthafter Mann, von guten Eltern. Als wir nun 6 Wochen dem Königlichen Hoff beygewohnet, kam ein statliche Botschafft auß Hispanien, der gab dem König zu vernemen, daß sein F. G. eine grosse Heersahrt, wider den Heydnischen König von Granaten thon wolt, dann derselbe, mit hilff des Königs von Thuniß, vnd anderer heydnischen König in Africa, zu vilmal in Hispanien fuel besorgende, wo disem nicht für kommen, er abermals grossen schaden thun möchte, zu Gott verhoffende, dises Königs fürnemmen zu steuern seinem Königreich, vnd der ganzen Christenheit grossen nutz zu schaffen, vnd begert, das der König durch ganz Frankreich wolt solch Christlich fürnemmen verkünden lassen, ob etlich ritterlich Leut bewegt wurden, auch zu ziehen, vnd denselben solches verwilligen, welches der König von Frankreich fleißig zu geschehen, beuehl (Befehl) gab. Hier auff berichteten wir Ir F. G. willig vnd gern solche Reiß zu vollbringen helfen, bereit waren, mit Vnderthenigkeit, vns dazu verholffen zu sein. Dises vernam der König gern vnd fertigt vns löblich ab. Er schenket jedem ein ganz Harnisch, ein Pferdt, sambt 300 Cronen, vnd gab vns Fürdernuß an König von Hispanien, darnach hielt man vns durch ganz Frankreich wol vnd ehrlich. Wir zugen durch Armaniaca für Tolassa, biß in das Königreich von Nasarra vnd hieß die Hauptstadt desselben Königreiches Pamplona. Auff dieser Reiß vernamen wir, das der König von Bezzilien zu Anschier im Frankreich Hoff hielt. Wir berathschlagten dahin zu ziehen, vnd unsere Pferd stehen zu lassen, auch etlich Wochen bey ihrer Majestät still ligen, derselb König hieß Reinhart, hatt vil Güter, Stät vnd Schlöffer inn Frankreich ligen. Als wir an erst gedachten Königs Hoff anlangten, wurden wir gnädig vnd wol gehalten,

auch von dem König statlich verehrt, wir erlustigten uns sehr wol, biß wir fortzogen.

Nach etlich wochen schiden wir hinweck. Als wir nun uns ins Königreich von Naffarra kamen, hörten wir, daß der zug in Granatta zu ruck gieng, begaben uns an des Königs von Naffarra Hoff, desselben Landts Gewohnheit zu ersehen, D'selbig hieß Johann, man empfieng uns herrlich, vnd richtet vil kurzweil an, waren also frehlich vnd blieben zween Monate allda.

Da wir nun am Hoff waren, hörten wir, wie der König von Portugal vil Krieg zu wasser vnd Land mit den Heyden auß Africa führet, sonderlich mit den Heidnischen König von Fessa. Dann der König von Portugall hatte jm vor etlich Jaren ein grosse Statt Jemmeniß in Africa gelegen, abgenommen, auch ein ander Ort Septa genannt. Wurden also zum Rath uns desto balder inn Portugall zu begeben, baten den König vmb erlaub auß, fertigt uns ehrlich ab, vnd befahl, das man uns durch sein ganz Königreich alle ehr erzeigen vnd beweisen solte, welches auch fleissig geschehn.

Wir zogen durch das Königreich Hispanien durch etliche grosse Stet Burgos vnd andere biß zu Sanct Jacob, verkaufften etlich der grösten Pferd, denn der Weg war zu weit entlegen, vnd waren willens an den Port des Möhrs Lagrunge genannt, dz die Baur, oder Jacobs Brüder in vnsern Landen zum finstern Stern nennen, auff zu sitzen, als auch geschah. Wir giengen zu Schiff, vnd fuhren auff dem Moer biß ins Königreich Portugall 120 meil auff dem Wasser, vnd kamen in die Hauptstadt Lisabano genannt; liessen uns allda bey dem König anmelden. Als bald er vernam, das wir vom Kayser vnd dem Hauß Oesterreich kommen waren, lies er uns in der Herberg anzeigen, Er hette vnser Ankunfft gerne vernommen; weil wir so weiten Weg zu Wasser vnd zu Land gezogen, sollten wir wol außruhen, wollte uns darnach bald Audienz geben vnd befal in der Herberg uns statlich zu tractiren. Also ließ uns der König vber etlich Tag ansagen gehn Hoff zu kommen, vnd bestellt etlich Edelleut, so uns hinein begleiten solten. Als wir nun für den König kamen, war Er im Königlichen Saal mit etlich Fürsten, Marchesen, Herrn vnd Rittern versamlet,

sprach uns mit gnaden an. Wir kundten die Sprach nicht, erzeugten aber mit Geberden alle Ehr vnd Reuerenz, wie es sich dann gebürt, vberantworteten darneben vnsern Fürdernuß Brieff, welcher lateinisch geschrieben war, den lies der König verlesen, volgendß durch einen Dollmetschen in Niderländischer Brabendischer Sprach, vil vnd mancherley mit vns reden. Wir ließen auch dem König ansagen, daß vns gesagt worden, sein Königliche Würde wern entschlossen, ein starcken Krieg wider den Heydnischen König von Tessa zu führen, so weren wir auch vrbittig, vns zu Wasser oder Land in solchen Krieg gebrauchen zu lassen. Das nam der König zu sonderm wolgefallen gnädig von vns an, vnd ließ vns anzeigen, wolte vnser eingedend zu sein nit vergessen. Also müsten wir noch lenger bey Hoff bleiben, mit den Herrn vnd Edlen besser bekannt werden, ließ vnns wider an die Herberg führen, vnd gab befelch, vns gute Gesellschaft zu leisten, welches auch geschach, in summa, es war vns so vil ehr vnd fremd bewiessen, als vor bey einem König oder Fürsten nie geschach. Wir wurden auch vftmals in der Königin Frawen Zimmer geführt, vnd gar schöne Dänz gehalten. Man trieb alle kurgweil mit dem Weidwerck, auch mit springen, ringen, werffen, fechten, rennen, der Pferdt vnd genneten, es wurden auch stattliche Pandtget vnd Gastungen gehalten; es war fürwar gut allda bleiben. Der König hieß Alfonso, war ein hüpscher wolgestalter Fürst, der aller Christlichste gerechtste König, so ich je erkannt hab, hielt auch Königlichen Hoff, hatte zween Marggraffen, sonst vil Grafen, Herrn und Ritter bey ihm, vber die maß ein schön Fraw Zimmer; wir triben alle Ritterspil zu Rosß vnd Fuß, Turnier vnd Batella in ganzen Harnischen. Darob hatte der König ein grosse Fremd vnd wolgefallen. Mein Gesell war der starckest Mann, kundt Stein und Eisen zerwerffen, so nicht leicht, sonder schwer, vnd möcht in keiner ein schwereren Stein hinwerffen.

Die Microlepidopteren der Provinz Preußen

von

A. v. Tiedemann

auf Mussoezin.

Buerst hat Herr Professor von Siebold im Mai=Hest der Preussischen Provinzial=Blätter pro 1841 ein Verzeichniß Preussischer Microlepidoptern bekannt gemacht. Gleich darauf wurden seine Beobachtungen in diesem Theile der Preussischen Schmetterlings=Fauna durch seine dauernde Entfernung aus der Provinz unterbrochen, und es blieb somit Herrn Lehrer Brischke in Danzig und mir, als den einzigen Entomologen der Provinz, die sich ernstlich mit der Beobachtung der Motten beschäftigten, überlassen neue wissenschaftliche Kräfte zu gewinnen, oder unsern Zweck allein zu verfolgen. Aller Mühe ungeachtet gelang es bis jetzt indessen nicht andere Lepidopterologen zum Fange von Microlepidoptern zu bewegen, da die zum Theil große Kleinheit der Thiere, und die in Folge dessen schwierige Behandlung derselben sie abschreckte. Somit enthält das folgende Verzeichniß nur solche Arten, die entweder von Herrn Brischke oder von mir in Preußen aufgefunden sind, und berücksichtigt das frühere Verzeichniß des Herrn v. Siebold nur in so weit als dort Arten bezeichnet sind, die wir beide bisher nicht aufgefunden haben, dieser Fall wird dann mit (Siebold) bezeichnet sein.

Was nun die Ordnung und Benennung im folgenden Verzeichnisse betrifft, so habe ich die Zünsler, Wickler und Geißchen nach Treitschke, die Schaben aber nach Zeller geordnet, wie sie in dem von Jos. Mann in Wien besorgten Verzeichnisse aufgeführt sind; auch habe ich die dort angegebenen Autoritäten jeder Art zur leichteren Erkennung beigelegt. Noch kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß ich sämtliche Bestimmungen

meiner Sammlung der großen Güte des Herrn Oberlehrer Zeller verbanke, durch welche allein ich in den Stand gesetzt bin ein Verzeichniß Preussischer Microlepidoptern bekannt zu machen, das die bis jetzt aufgefundenen Arten durchaus richtig angiebt, und eben dadurch nur der Beachtung Sachverständiger werth sein mag.

1. *Pyraliden.*

Herminea.

1. *Derivalis.* in Laubwäldern nicht selten.
2. *Grisealis.* ziemlich selten Ende Juni.
3. *Tentaculalis.* häufig.
4. *Tarsicrinialis.* einmal im Prauster Wäldchen.
5. *Barbalis.* sehr häufig.
6. *Tarsiplumalis.* nicht selten Kahlbude.

Hypena.

1. *Proboscidalis.* sehr häufig.
2. *Crassalis.* in Laubwäldern ziemlich häufig.
3. *Rostralis.* in Ruffoczin an Zäunen häufig.

Pyralis.

1. *Cuprealis.* ziemlich selten.
2. *Pinguinalis.* in Gebäuden häufig.
3. *Calvarialis.* selten an Weiden und Eichenstämmen.

Scophula.

1. *Dentalis.* selten.
2. *Prunalis.* häufig.
3. *Fruentalis.* häufig.
4. *Pulveralis.* ziemlich selten.
5. *Sticticalis.* auf Ackerfeldern gemein.
6. *Olivalis.* häufig.
7. *Aerealis.* nicht selten.
8. *Nyctemeralis.* einmal.
9. *Acnealis.* in der Nehrung nicht selten.
10. *Margaritalis.* häufig.
11. *Stramentalis.* häufig.

Botis.

1. *Silacealis.* ziemlich selten.
2. *Sambuccalis.* Brischke fand ihn in Danzig nicht selten.
3. *Verbascalis.* ziemlich verbreitet.
4. *Ophialis.* (Siebold).
5. *Fulvalis.* nicht gemein.
6. *Elutalis.* F. R. Beitr. tab. 92 S. 272 häufig.
7. *Cinetalis.* ziemlich häufig.

8. *Fuscalis*. häufig.
9. *Flavalis*.
10. *Hyalinalis*. nicht selten.
11. *Verticalis*. sehr häufig.
12. *Pandalis*. nicht häufig.
13. *Urticalis*. sehr häufig.
14. *Hibridalis*.
15. *Terrealis*. einmal.
16. *Forficalis*. häufig.
17. *Sericealis*. häufig.

Nymphula.

1. *Literalis* nicht selten auf trockenen Grasplätzen.
2. *Lemnalis* häufig.
3. *Stratiotalis* ziemlich selten Ddra. Nehrung.
4. *Nymphaealis* häufig.
5. *Potamogalis* häufig.

Asopia.

1. *Farinalis*. in Viehställen sehr häufig.
2. *Glaucinalis*. nicht häufig auf Weiß-Buchen.
3. *Nemoralis*. nicht sehr selten. Ddra.

Choreutes.

1. *Parialis*. häufig.
2. *Alternalis* ziemlich häufig.
3. *Scintilulalis*. (Siebold).

Pyrausta.

1. *Sanguinalis*. selten. Nehrung.
2. *Purpuralis*. in zwei Generationen häufig.
3. *Cespitalis*. häufig.

Hercyna.

1. *Strigulalis*. häufig.
2. *Palliotalis*. ziemlich häufig.
3. *Centonalis*. feltener.

Ennychia.

1. *Anguinalis* selten.
2. *Cingulalis*. (Siebold).
3. *Octomaculalis* ziemlich häufig. Johannisberg.
4. *Pollinalis* selten.

2. Tortriciden.

Halias.

1. *Prasinana*. in Laubwäldern nicht selten.
2. *Quercana* einmal im August bei Zoppot.
3. *Clorana* nicht häufig.

Heterogenea.

1. *Testudinana* in Eichenbeständen ziemlich häufig.
2. *Aselana* ist von Dr. Schmidt und mir in 6 Exemplaren gefangen, sie fliegt Anfangs Juli an Eichen und Rothbuchen, und fiel mir zuerst dadurch auf, daß sie sich nach Art der Tagsschmetterlinge mit den Flügeln schlagend, sonnte.

Penthina.

1. *Revayana*. ziemlich selten.
2. *Salicana*. häufig.
3. *Capreana* in Birkenwäldern häufig.
4. *Hartmanniana* an Weiden häufig.
5. *Pruniana*. sehr häufig.
6. *Lienigana*. Tisch: Brischke erzog diesen Wickler aus der Raupe, die er auf *Iedum palustre* fand, später fing er das entwickelte Thier an den Blüthen derselben Pflanze.
7. *Variiegana* häufig Russoczin.
8. *Dimidiana* bei Zetau ziemlich selten Ende Mai.
9. *Gentiana* ebendasselbst selten.
10. *Cynosbana* selten Russoczin.
11. *Roborana* nicht selten.
12. *) *Suffusana*, Khl: Russoczin nicht selten.
13. *Ocellana*. sehr häufig.
14. *Dealbana*. Froel: *Minorana* Tr. bei Zetau selten.
15. *Crataeaeana* selten.

Tortrix.

1. *Piccana*. nicht häufig.
2. *Ameriana*. häufig.
3. *Xylosteara*. häufig.
4. *Adjunctana*. ziemlich verbreitet.
5. *Heparana*. häufig.
6. *Laevigana*. häufig.
7. *Corylana*. ziemlich häufig.
8. *Ribeana*. sehr verbreitet.
9. *Cerasana* nicht sehr selten.
10. *Viburnana*. Tr. et *Rhombana* eben so.
11. *Gerningana*. auf Heidekraut häufig, das Weibchen konnte ich indessen nicht auffinden.
12. *Consimilana*. in Zoppot nicht sehr selten.
13. *Cinctana*. häufig auf Heidekraut.
14. *Spectrana*. nur sehr einzeln.
15. *Gnomana*. häufig.

*) Siebold führt auch *Amoenana* an; die in meiner Sammlung befindlichen Exemplare wurden aber von Zeller als *suffusana* bestimmt, daher ich jene nicht mit aufnehme.

16. Strigana. selten.
17. Grotiana. nicht häufig.
18. Diversana. häufig in vielen Abweichungen.
19. Maurana. ziemlich selten.
20. Hamana. häufig.
21. Zoegana. nicht sehr selten. Ruffoczin.
22. Ministrana. häufig.
23. Ferrugana. Dup. Platom. pl. 261 fig. 2. sie fliegt nicht ganz selten im Gemenge mit der vorigen im Prauster. Wäldchen Ende Mai.
24. Rosetana. im August an Erlen nicht selten.
25. Rusticana. nicht häufig.
26. Viridana. auf Eichen gemein.
27. Palleana. selten.
28. Lecheana. ziemlich selten auf Eichen.
29. Tesserana. nicht häufig.
30. Rutilana. Hb. selten.
31. Baumanniana. sehr häufig.
32. Rubigana. selten Ruffoczin.
33. Plumbana. in Eichenwäldern gemein.
34. Forskaeleana. ziemlich selten.
35. Bergmanniana. sehr häufig.
36. Hoffmannseggana sehr selten.
37. Holmiana. häufig.
38. Pratana. gemein.
39. Flammeana (Siebold).

Coccyx.

1. Resinana. Brischke fand die Raupe in den Harzanschwellungen junger Nadelhölzer häufig, erzog aber nur ein Pärchen.
2. Pinicolana Zell. in lit. ziemlich selten.
3. Duplana. Brischke fand sie auf der Nehrung.
4. Buoliana. nicht selten.
5. Comitana. an Nadelhölzern im Mai nicht selten.
6. Pygmaeana ebenso.
7. Flexana. Zell. steht bei Strobilana und wird mir von Herrn Zeller als eine von mir zuerst aufgefundenene Art bezeichnet, der auch wohl später eine Beschreibung derselben bekannt machen wird, da jetzt noch zu wenig Exemplare vorhanden sind.
8. Vacciniana selten.
9. Nanana im Juni nicht selten.

Sericoris.

1. Zinckenana. in Heubude nicht ganz selten.
2. Umbrosana. Zell. nicht selten.
3. Urticana. sehr häufig.

4. *Conchana*. häufig.
5. *Cerpitana*. überall.
6. *Bipunctana* auf Preiselbeeren Juni häufig.
7. *Tiedemanniana*. Zell. Herr Zeller taufte sie nach mir als dem ersten Entdecker, sie fliegt Mitte Juni auf moorigen Wiesen der Weichselniederung in Gemeinschaft mit *Unca* und *Thrasionella* nicht sehr selten. Die folgende Diagnose und Beschreibung verdanke ich der Güte des Herrn Oberlehrer Zeller. Ich fand bisher nur Männchen.

Alis anterioribus fusco-nigris, strigis duabus albidis irregularibus, priore ante medium subangulata, posteriore in medio subinterruptata; punctulo medio ante eam albido.

Mas tantum innotuit. Species proxima Seric: Bipunctanae, sed obscurior, albido non fasciata, sed strigata. Striga prior post majus spatium basale nigrum sequitur, ante medium mediocriter flectitur ac denticulum minutum postico exserit et squamis fuscis plerumque per longitudinem in duas dividitur. Spacium alae intermedium strigulas duas costales alidas et in medio prope latus posterior punctulum albidum continet. Striga quae sequitur priore vix latior ex angulo postico prodit et cursu flexuoso ad costam usque extenditur, ubi strigulam nigram costalem includit; in medio aut oblique aut recta secatur. Costa ante apicem strigulam albidam habet. Cilia nigro alterrata flavescunt, ante medium et in apice fusca sunt.

Diesen Widler werde ich künftig im Stande sein in Mehrzahl abzugeben.

Aspis.

1. *Udmaniiana* Fl. R. Solandriana Tr. sehr häufig.

Carpocapsa.

1. *Pomonana*. häufig.
2. *Splendana*. selten.
3. *Fagiglandana*. Heyd. Ruffoczin an Zäunen ziemlich selten.
4. *Woeberiana*. selten.
5. *Arcuana*. in Wäldern häufig.

Sciaphila.

1. *Cuphana* Ti. nicht häufig.
2. *Salicetana*. Prittis. Ent. Zeitg 1844 421 die Bestimmung ist aber nicht ganz sicher.
3. *Terreana*. ziemlich selten.
4. *Wahlbomiana* überall.
5. *Hyaemana*. Hb. selten.
6. *Pentiana* ebenso.

7. Inundana Hb. fig. 60 einmal im Anfange des August von Eichen geflopf.
8. Musculana. Anfangs Mai von Erlen in Zetau nicht ganz selten.
9. Strigana. häufig.

Paedisca.

1. Frutetana. häufig.
2. Oppressana viel seltener.
3. Corticana. häufig.
4. Ratzeburgiana Saxs. selten.
5. Profundana. häufig.
6. Similana, ziemlich selten.
7. Scutulana. im September nicht häufig.
8. Dissimilana (Siebold).
9. Foenosana. häufig.
10. Ophthalmicana ziemlich selten.
11. Parmatana in allen Abweichungen häufig.

Grapholita.

1. Infidana. Hb. auf Stoppelfeldern selten.
2. Hohenwartiana. nicht selten.
3. Aspidiscana. ziemlich selten Zetau.
4. Hipericana. an Weiden häufig.
5. Siliceana. ebenso in vielen Abweichungen.
6. Campoliliana. selten. Zetau.
7. Freyeriana F. R. selten.
8. Penkleriana. S. V. Mitterpacheriana Tr. häufig.
9. Ulmariana. Zell. selten.
10. Minutana ebenso.
11. Angustana. (Siebold).
12. Rediana. (Siebold).
13. Nebritana ziemlich häufig.
14. Funebrana ziemlich selten.
15. Calliginosana. häufig.
16. Ephyppana (Siebold).
17. Spinetana. Mann in lit. selten.
18. Loderana. nicht häufig.
19. Gundiana. auf Heidekraut nicht häufig.
20. Pactolana. Khl. bei Puzig auf mit Heidekraut wechselndem Buschwerk Ende Mai ziemlich häufig, hier seltener.
21. Jungiana sehr häufig.
22. Petiverana häufig.

Phoxopterix.

1. Lanceolana. auf Wiesen sehr häufig.
2. Siculana. nicht häufig.
3. Ramana. häufig.

4. Achatana. nicht häufig.
5. Naevana. ziemlich häufig.
6. Dorsivittana. Zell. selten.
7. Uncana. auf Heidekraut im Mai nicht selten.
8. Unguicana (Siebold).
9. Mitterpacheriana. S. V. Penkleriana. Tr. überall.
10. Badiana. ziemlich häufig.
11. Derasana. ebenso.
12. Myrtillana häufig.

Teras.

1. Caudana ziemlich selten Ruffoczin.
2. Contaminana in vielen Abweichungen im September häufig.
3. Sparsana im September ziemlich selten.
4. Mixtana ziemlich häufig im September von Himbeeren.
5. Favillaceana ebenso.
6. Ferrugana in mehreren Abweichungen im Frühjahr und September von Eichen und Himbeeren.
7. Comparana ebenso häufig.
8. Schalleriana Ende August viel seltener.
9. Albigaardana aus Laubhölzern häufig geklopft.
10. Lipsiana selten.
11. Treueriana Ende Juli an Birken ziemlich häufig.
12. Literana. Brischke fing sie einmal.

Cochylis.

1. Citrana auf der Nehrung Juni ziemlich selten.
 2. Smeathmanniana häufig.
 3. Tischerana. nicht häufig.
 4. Kindermanniana. häufig.
 5. Muschliana. selten.
 6. Ambiguana. an Diebsteln häufig.
 7. Roserana. selten.
 8. Augustana. selten.
 9. Dubitana. nicht selten.
 10. Humidana. nicht gemein.
- Außer diesen in Preußen aufgefundenen Wicklern besitze ich noch zwei Arten von denen der eine bei Corticana, der andere bei Rubellana steht, und die mir Herr Zeller nicht zu bestimmen wußte.

3. Tineiden.

Chilo.

1. Forficellus. Thbg. nur einzeln.

Crambus.

1. Alpinellus bei Zoppot im August ziemlich selten.

2. Pratorum. Zk. Pratellus Tr. häufig.
3. Pascuellus. Lin. nicht selten.
4. Silvellus. Hb. Adippellus Tr. häufig.
5. Hortuellus. Hb. sehr häufig.
6. Cerussellus. SV. ebenso.
7. Chrysonuchellus. Scop. häufig.
8. Falsellus. SV. nicht selten.
9. Pinetellus. Clerk. nicht selten.
10. Myellus. Hb. viel seltener.
11. Margaritellus. Hb. ziemlich häufig.
12. Aridellus. Thbg. selten.
13. Culmellus. Lin. häufig.
14. Inquinatellus. SV. sehr verbreitet.
15. Tristellus. SV. ebenso.
16. Luteellus. SV. nicht selten.
17. Perlellus Scop. häufig.

Eudora.

1. Mercurella. Lin. Variet. vernalis. Daß ich sie in meinem Wohnorte in 6 Exemplaren fing, ohne die Stammart auffinden zu können, scheint für die Aufstellung als eigene Art zu sprechen.
2. Pyrallella. Hb. Dubitellus Tr. sehr häufig.
3. Sudeticella. Zell. selten.

Myelois.

1. Cribrum. SV. Cribella. Tr. ziemlich selten.
2. Elutella. Hb. sehr häufig.
3. Achatinella. Hb. nicht selten.
4. Suavella. Zk. nur einmal.
5. Tumidella. Zk. nicht selten.

Anerastia.

1. Lotella. Hb. selten.

Phycidea.

1. Nebulella. SV. nicht häufig.

Epischnia.

1. Ahenella. SV. sehr häufig.

Nephoterix.

1. Argyrella. SV. auf Heidekraut Anfangs August nicht häufig.
2. Abietella. SV. nicht gemein.

Pempelia.

1. Adornatella. Tr. auf Grasplätzen ziemlich häufig.
2. Serpilletorum. Zell. auf Heidekraut Anfangs August ziemlich selten.
3. Adelphella. Ti. Brischke.

4. Carbonariella. FR. ziemlich häufig.
5. Palumbella SV. ebenso.

Galleria.

1. Melonella. Li. Cerella. Tr. einmal.
2. Sociella. Li. Colonella. Tr. sehr häufig.

Exapate.

1. Gelalella. Lin. im Spätherbst häufig.

Chymabacche.

1. Phryganella. Hb. ziemlich selten.
2. Fagella. SV. sehr häufig.

Semioscopis.

1. Avellanella. Hb. im ersten Frühjahr nicht selten.
2. Steinkellnerella. Tr. seltener.

Talaeporia.

1. Pseudobombycella. Hb. Juni nicht selten. Brischke erzog sie in Mehrzahl.

Tinea.

1. Masculella. SV. in Laubwäldern nicht selten.
2. Zinkenii. Zell. ebenso.
3. Rusticella. Hb. häufig.
4. Ferruginella. Hb. seltener.
5. Fulvimitrella. Sodef. einmal.
6. Tapetiella. Li. nicht häufig.
7. Clematella. Fab. nicht selten.
8. Granella. Hb. häufig.
9. Emortuella. Zell. nicht häufig.
10. Parasitella. Hb. in Getreide-Räumen sehr häufig.
11. Pellionella. Li. nicht häufig.
12. Biselella. Humml. Crinella. Tr. nicht häufig.
13. Comptella. Hb. einmal.
14. Caesiella. Hb. Heroldella. Tr. nicht häufig.
15. Caerasiella. Hb. Brischke erzog sie.
16. Crataegella. Lin. häufig.

Ochsenheimeria.

1. Taurella. SV. nicht häufig an Zäunen.

Micropterix.

1. Calthella. Lin. im ersten Frühjahr vom Heidekraut geschöpft.
2. Sparmannella. Fab. ziemlich selten.

Nematopogon.

1. Swammerdamellus. Lin. nicht selten.
2. Pilellus. PV. ziemlich selten.

Adela.

1. Degeerella. Li. sehr häufig.
2. Viridella Scop. im Mai auf Buchen ziemlich häufig.

Nematois.

1. Scabiosellus. Scop. ziemlich häufig.

Euplocamus.

1. Choragellus. SV. im Juli selten an Weiden.

Plutella.

1. Xylostella. Lin. überall.
2. Porrectella. Lin. Anfangs Juni häufig.
3. Sequella. Clerk. in Laubwäldern Anfang Juli nicht häufig.
4. Vitella. Clerk. Sisymbrella. Tr. ziemlich selten.
5. Fissella. Hb. Uvitella. Tr. selten.
6. Costella. Fab. auf Weißbuchen häufig.
7. Silvella. Li. ziemlich selten.
8. Antenella. SV. auf Eichen Anfang August häufig.
9. Harpella. SV. häufig.
10. Horridella. Khl. Anfang August nicht häufig.
11. Scabrella. Li. selten.
12. Asperella. Li. einzeln aber im Frühjahr, August und Spätherbst gefangen.

Ypsolophus.

1. Humercellus SV. selten.
2. Sicariellus Zell. selten.
3. Semicostellus Hb. Anfang Juli auf dürren Grasplätzen.
4. Verbascellus. SV. nicht selten.
5. Ustulellus Fab. Dr. Schmidt fing zwei Exemplare.
6. Striatellus SV. sehr häufig.

Anchinia.

1. Bicostella. Li. ziemlich selten.

Harpella.

1. Proboscidella. Sulz. Majorella Tr. häufig.
2. Geoffroyella Fab. nicht häufig.

Oecophora.

1. Minutella. Li. häufig in feuchtstehenden Wäldern.
2. Sulphurella. Hb. fing ich nur einmal.
3. Similella. Hb. ebenso.

4. Louwenhoekella. SV. Schmidtella Tr. auch selten.
5. Linneella Clerk (siehe Fr. R. Beitr. S. 257. tab. 38. fig. 2.)
Brischke fing sie in einigen Exemplaren.
6. Procerella. SV. nicht ganz selten.
7. Tinctella. Hb. desgleichen.
8. Arietella Zell. von Brischke aufgefunden.
9. Lacteella. SV. Betulinella Tr. häufig.
10. Choenopodiella Hb. Tristella Tr. häufig an Zäunen.

Ypomeneuta.

1. Plumbellus. SV. häufig.
2. Agnatellus. Heyd. Padella Li. seltener.
3. Rorellus. Hb. ziemlich selten.
4. Evonimellus Heyd. Cognatella Hb. häufig.

Psecadia.

1. Echiella SV. sehr häufig.

Depressaria.

1. Eine Herrn Zeller unbekannte Art klopste ich einmal im Juli aus Weisbuchen; sie ist wenig größer als die folgende Art, und von gleicher Grundfarbe, hat an den Franzen der Vorderflügel eine ziegelrothe Färbung, die sich nach dem Innenrande in eine dunkelrothbraune Linie verliert, welche dann diesen scharf begränzt. Von der Wurzel der Vorderflügel ab sind die beiden äußeren Flügeladern bis zu ein Drittel der Flügellänge sehr fein dunkelgrau, dann tritt diese Farbe, nur noch feiner, auf die mittlere Flügelader in gleicher Länge über. Zwischen den Adern finden sich, wo der Farbenwechsel eintritt, zwei kleine schwarze Punkte. Die Unterflügel unterscheiden sich von der folgenden Art durch die dunkler hervortretenden Flügeladern.
2. Liturella. SV. nur einmal.
3. Arenella SV. Brischke.
4. Pallorella. Zell. selten.
5. Propinquella Tr. häufig.
6. Altfroemerella Tr. häufig.
7. Hypericella. Hb. von Himbeeren nicht häufig geklopft.
8. Laterella. SV. Heracleella Tr. häufig.
9. Characterella. SV. häufig.
10. Applanella Fab. Cicutella Tr. ziemlich häufig.
11. Pimpinella. Zell. häufig.
12. Chaerophyllinella. Zell. seltener.
13. Daucella. SV. ziemlich häufig.
14. Heracleana. Deeg. Brischke erzog sie in Mehrzahl.
15. Badiella. Hb. einmal.

Carcina.

1. Fagana. Hb. in Eichenbeständen im August häufig.

Gelechia.

1. Populella Li. sehr häufig.
2. Ferrugella. SV. häufig.
3. Cinerella. Lin. sehr häufig.
4. Velocella. Ti. häufig.
5. Gallinella. Ti. ebenso.
6. Electella FR. selten.
7. Manniella FR. einmal.
8. Leucatella. Lin. ziemlich häufig.
9. Peliella. Ti. selten.
10. Alacella Zell. ziemlich häufig.
11. Atriplicella. FR. Brischke.
12. Terrella Hb. Zephyrella Tr. ziemlich häufig.
13. Senectella. FR. ebenso.
14. Scabidella. Zell. auf weißen Kleefeldern häufig. Juni.
15. Nebulella Steph. Pinguinella Tr. an Weiden häufig.
16. Rhombella. SV. häufig.
17. Cuneatella. FR. selten.
18. Fugitivella. Zell. einmal.
19. Aleella, Fab. Bicolorella Tr. Mitte Mai an Eichen ziemlich selten.
20. Propinquella. Hb. häufig.
21. Vorticella. Scop. nicht häufig.
22. Anthillidella. Hb. Kinigerella. Koll. Mitte Juni auf weißen Kleefeldern sehr häufig.
23. Dimidiella. Hb. Auf Heidekraut Anfang Juli häufig.
24. Psilella. Ti. nicht ganz häufig.
25. Artemisiella. Ti. selten.
26. Lepidella FR. selten.
27. Albiceps Zell. einmal.
28. Stipella. Hb. selten.
29. Hermannella. Fab. ziemlich häufig.
30. Brizella. Ti. einmal.
31. Ericinella Zell. Micella Tr. auf Heidekraut Ende Juli nicht selten.
32. Conscriptella Hb. selten.
33. Aestivella. Metz. ebenso.

Roeslerstammia.

1. Cariosella. Zell. einmal.

Aechmia.

1. Thrasonella. Scop. Equitella Tr. sehr verbreitet.

Tinagma.

1. *Transversella*. Zell. selten.

Argyresthia.

1. *Pruniella*. Lin. sehr häufig.
2. *nova species* der vorigen zunächst stehend, um ein Drittel größer, gestreckter; die Grundfarbe der Vorder-Flügel etwas heller braun, der weiße Strich am Innenrande durch keine Binde unterbrochen. Ich fand sie nur einmal.
3. *Spiniella* FR. einmal.
4. *Conjugella* Zell. selten.
5. *Fundella*. Ti. ebenso.
6. *Retinella* Zell. nicht häufig an Himbeeren.
7. *Sparsella*. SV. *Cornella* Tr. ziemlich häufig.
8. *Goodartella*. Lin. an *syringa vulgaris* sehr häufig.

Coleophora.

1. *Ornatipennella*. Hb. einmal.
2. *Caelebipennella*. Ti. ziemlich häufig.
3. *Gallipennella*. Hb. selten.
4. *Otitae*. Zell. ziemlich selten.
5. *Otidipennella*. Hb. häufig.
6. *Onosmella*. Brahm. *Struthionipennella* Tr. häufig.
7. *Caespiticiella*. Zell. selten.
8. *Lusciniaepennella*. Tr. häufiger.
9. *Coracipennella*. Hb. selten.
10. *Alcyonipennella*. Koll. nicht selten.

Gracilaria.

1. *Franckella* Hb. im Mai an Eichen nicht selten.
2. *Stigmatella*. Fab. *Upupaepennella* Tr. in zwei Generationen häufig.
3. *Falconipennella*. Hb. ziemlich selten.
4. *Elongella*. Lin. *Signipennella* Tr. häufig.
5. *Syringella* Fab. *Ardaepennella* Tr. häufig.

Ornix.

1. *Meleagripennella*. Hb. ziemlich häufig.
2. *Guttiferella* Zell. ebenso.

Cosmopterix.

1. *Pedella* Li. *Angustipennella* Tr. im August auf Weiden und Erten häufig.
2. *Turdipennella*. Kol. an Weiden sehr häufig.

Elachista.

1. *Illigerella*. Hb. ziemlich selten im Juli auf schattigen Grasplätzen.

2. *Testacella*. Hb. einmal.
3. *Epilobiella*. SV. ziemlich häufig.
4. *Putripennella* FR. ziemlich selten.
5. *Festaliella*. Hb. einmal.
6. *Nigrella*. Hb. Tr. auf schattigen feuchten Grasplätzen Mitte Juni häufig.
7. *Cinctella* Zell. einmal.
8. *Cerussella* Hb. auf feuchten Grasplätzen Ende Juni.
9. *Pollinariella* Zell. sehr häufig.
10. *Cygnipennella*. Hb. ebenso.

Opostega.

1. *Crepusculella* FR. nicht häufig.
2. *Spartifoliella* Hb. ebenso.

Lionetia.

1. *Argyropeza* Zell. an Zäunen im Juni häufig.
2. *Cidarella*. Ti. einmal.
3. *Crataegi* Zell. selten.

Lithocolletis.

1. *Cramerella*. Fab. häufig.
2. *Blancardella*. Fab. ebenso.
3. *Strigulatella*. Lienig. ziemlich häufig.
4. *Ulmifoliella*. Hb. feltener.
5. *Kleemannella* Fab. einmal.
6. *Froelichiella* Zell. auf Erden Anfangs August ziemlich häufig.

Tischeria.

1. *Complanella*. Hb. ziemlich selten.

4. Geißchen.

Alucita.

1. *Ochrodactyla*. sehr häufig.
2. *Rhododactyla*. einmal.
3. *Tessaradactyla*. in einzelnen Jahren ziemlich häufig.
4. *Acanthodactyla*. ziemlich selten.
5. *Tristis*. Zell.
6. *Obscurus*. Zell. einmal.
7. *Hieracii*. Zell. häufig.
8. *Pilosellae*. Zell. nicht selten (Isis 1841 Heft 10 - 12).
9. *Ptilodactyla*. sehr häufig.
10. *Tephradactyla*. häufig.
11. *Scarodactyla*. häufig.
12. *Mictodactyla*. auf weißen Kleefeldern Anfangs Juni häufig.
13. *Pentadactyla*. häufig.
14. *Tetradactyla*. ebenso.

Orneodes.

I. Dodecadactyla. einmal Ende August.

Es sind demnach bis jetzt in Preußen aufgefunden worden: 61 Pyraliden, 159 Tortriciden, 206 Tineiden und 15 Geißchen, in Summa 441 Species. Wenn gleich nun diese Totalsumme hinter der anderer Provinzen, z. B. Schlesiens, bedeutend zurücksteht, so wird das vorstehende Resultat doch immer ein bedeutendes genannt werden müssen, wenn man berücksichtigt, daß es nur im Laufe von 5 Jahren auf einem Flächenraum von noch nicht vollen 3 Quadrat-Meilen erreicht wurde, und zwar nur von zwei Sammlern, deren meiste Zeit durch Berufs-Geschäfte in Anspruch genommen wird. In diesen Umständen liegt der Beweis klar zu Tage, daß die Microlepidoptern-Fauna Preußens eine reiche ist, in deren Beobachtung noch unendlich viel gethan werden kann; einiges ganz neue hat sie schon jetzt geliefert, vieles mag sie noch bergen, was die Wissenschaft bereichern kann, und so überlasse ich mich gerne der Hoffnung, daß mein Hervortreten mit dem vorstehenden Verzeichnisse recht viele Schmetterlings-Freunde Preußens veranlassen würde, endlich ihre Thätigkeit auch diesem Theile unserer Fauna zuzuwenden. Ganz besonders sei diese Hoffnung den Sammlern in den südlichen und östlichen Theilen unserer Provinz ausgesprochen, und sie werden mich immer bereit finden, so weit mein Wissen ausreicht, ihnen durch Bestimmen der Arten und sonstige Aufschlüsse behülflich zu sein.

Poetische Bilder aus dem Leben Friedrichs des Großen,

ingerahmt

von B. Maymann. (Als erste Probe.)

Friedrichs erste Jagd.

„**B**ur Schweins- und Hirschjagd geht es heut,“
Spricht Preußens König zu dem Sohn,
„Weil Du durch Fleiß mein Herz erfreut,
Sei Jagdlust Dir dafür der Lohn;
Ruf Dir herbei die Jagdgenossen,
Viel Wild wird heut im Wald geschossen!“

Die Sonne glänzt im Morgenzelt,
Schon walwärts stürmt der Jägerzug;
Fritz ist entzückt; Nichts in der Welt
Hemmt ihm der Seele freien Flug;
Er zieht mit wenigen Bewährten
Herab nach höh'ren Wildes Fährten.

Und während weit im dunkeln Wald
Des Vaters lauter Jägertrief
Im leisern Echo sanft verhallt,
Da schwingt sich Fritz von seinem Ross
Im Schatten einer grünen Eiche;
Die Sein'gen all' vollziehen das Gleiche.

Aus Jägertaschen ziehen sie
Violinen, Flöten heimlich vor,
Und eine süße Harmonie

Durchströmt den Wald im trauten Chor.
Die Eide horcht im stillen Rauschen,
Der Wald verstummt, die Vöglein lauschen.

Verscheuchte Hirsch' und Eber stehn,
Gebannt vom holden Flötenton;
Sie fürchten Nichts, denn sie verstehn
Den vielgeliebten Königssohn,
Und erst beim letzten Tonverhallen
Sieht man sie langsam weiter wallen.

Und als der letzte Sonnenstrahl
Die jungen Jäger freundlich mahnt,
Da winkt der Prinz ein einzig Mal,
Und Geig' und Flöt' und Ton verschwand;
Und alle Jäger ziehen weiter
Von ihrer Eich' erquickt und heiter.

Die schwarzen Jäger.

Es schleichen, gleich Tigern, aus nächtlichem Grau'n
Gar feste, verwegne Gesellen,
Und rüsten sich schlau im verruchten Vertrau'n
Auf Jagdglück und ziehen in Wälder und Au'n,
Um tödliche Netze zu stellen.
Man bebt vor der schwarzen, geharnischten Schaar
Voll Schauer zurück und es sträubt sich das Haar.

Was jemals die Hölle von Giften erfand,
Das tränkt und ernährt ihre Waffen;
Sie fällen mit Luftgisch, die Büchse in der Hand,
Das flüchtige Wild und verpesten das Land,
Und zünden im Stillen und raffen:
Man bebt vor der schwarzen, geharnischten Schaar
Voll Schauer zurück und es sträubt sich das Haar.

Mit süßem Geföbber erspäbn sie das Wild,
 Sich wandelnd in seine Gestalten,
 Doch ist es erwürget, dann wechselt das Bild,
 Sie eilen, wie früher in Schwärze gehüllt,
 Um höhere Jagd zu entfalten.
 Man bebt vor der schwarzen, geharnischten Schaar
 Voll Schauer zurück und es sträubt sich das Haar.

Das Hochwild im Hochland erwählt sich ihr Ziel,
 Sie dürsten nach edlerer Beute;
 Drum steigt auch auf Höhen gar lustig und kühl
 Und meuchelt mit giftig geschwängertem Stiel
 Den Löwen und Nar ihre Meute.
 Man bebt vor der schwarzen, geharnischten Schaar
 Voll Schauer zurück und es sträubt sich das Haar.

Die Opfer entsenden sie sorgsam nach Rom,
 Daß Kuppel auf Kuppel sich thürme,
 Wo tief in der Tiber romantischem Strom
 Sich hoffährtig spiegelt der prächtige Dom,
 Den schwarzen Gefellen zum Schirme.
 Man bebt vor der schwarzen, geharnischten Schaar
 Voll Schauer zurück und es sträubt sich das Haar. —

Friedrich der Große und der verwundete Reiter.

An dem schwarzen Unglückstage, nach dem Kampfe bei Collin
 Muß der König schnell zu Rosse in ein leeres Dorf entfliehn.
 Während hier die müden Rosse Raft und frischer Duell erquickt,
 Sitzt der Fürst vor einer Hütte auf der Banke tief gebückt.

Auf die Hand sein Haupt gelehnet, sinnt er, was verlor
 ren war;
 An die todtten Grenadiere denkt er und die Reiterschaar.
 Trüben Herzens, düstern Sinnes fühlt er kaum des Durstes
 Qual,
 Ach, er schüt sich schwer ermüdet nach der Tröstung Sonnenstrahl.

Sieh, da naht, bedeckt mit Wunden ein getreuer Reitermann,
 Der im Unglück seinen König, seinen Herrn nicht lassen kann;
 Aus dem Eimer auf dem Hute bringt er einen frischen Trunk,
 Reichet ihn herzlich seinem König ohne Scheu und ohne Prunk.

Und er fleht mit treuer Seele: „Trinken Ihre Majestät!
 Laß Bataille sein verloren; wenn's nur wieder besser geht!
 Es ist gut nur, daß Sie leben; unser Herrgott lebt gewiß,
 Der wird wieder Sieg verleihen, wenn er uns auch heut verließ.“

Diese schlichten Herzensworte richteten den König auf,
 Frisch erquickt in seiner Seele schwingt aufs Roß er sich hinauf,
 Ordnet seine Kriegerschaaren und steht kurze Zeit nachher
 Groß als Sieger erst bei Roszbach, dann bei Leuthen mit dem
 Heer. —

Des Trostes Quellen.

Es ward mir einst gar trüb' im Sinn,
 Da wanderte zum Wald ich hin;
 Und sieh
 Schon früh
 Erschallt
 Der Wald:
 „Komm trübes Menschenkind,
 Ich heile Dich geschwind!“
 Des Waldes Rauschen prägte tief
 Sich in mein Herz; ich sank und schlief
 Und sog die Wunder der Natur,
 Wie Nektar unterm Baum
 In meine Seel' im Traum
 Und fühlte tief den hohen Geist der Flur.

Und während mich des Waldes Einsamkeit
 Mit Feenkraft magnetisch angezogen,
 Da fliegt waldein ein Irrlicht her und schreit:
 „Unseliger, auch Gift hast du gesogen!

Es ward mir wieder trüb' im Sinn,
Da schaut' ich nach dem Monde hin;

Da fiel
Gefühl

Sofort

Ins Wört:

„Komm trübes Menschenkind,
Ich heile dich geschwind!“
Und Huldgestalten regten sich
Dhn Maas in mir, gar wunderbarlich,
Und schufen das und schufen dies,
Und lehrten mich in Wort und Blick
Der Liebe unaussprechlich Glück
Und winkten mir ins Paradies.

Da trat zu mir ein menschlich Marmorbild
Und sprach: Dein Herz verliert die Rosenflügel,
Es stirbt in Dual und Sehnsucht ungestillt
Und brennt zur Asch' auf eines Grabes Hügel.

Und wieder ward mir's trüb' im Sinn,
Da schaut' ich nach der Sonne hin;

Die strahlt
Nisbald

Im Licht

Und spricht:

„Komm trübes Menschenkind,
Ich heile dich geschwind!“
Gedanken voll Erhabenheit,
Voll hohen Geists und Herrlichkeit
Umblitzten mich, wie Diamant;
Hing auch ein Schatten stets daran,
Ihr Strahlenglanz doch nie zerrann,
Denn Wahrheit war ihr Zauberband.

Den dichten Iffischleier hebst du nie,
Gedankenmensch! sprach ernst der Geist des Lebens,
Du ahnst nur hier der Wesen Harmonie,
Den Mittelpunkt; den suchst du hier vergebens.

Und wieder ward mir trüb' im Sinn,
 Da schaut' ich zum Allvater hin;
 Der hält
 Die Welt
 Und bringt
 Und winkt:

„Komm trübes Menschenkind,
 Ich heile dich geschwind!“
 Erkenne dich! du bist mein Sohn,
 Dein Erb' ist eines Himmels Thron,
 Wenn du im Glauben dich bewährt;
 Und wenn in Liebe himmelwärts
 Begeistert strebt dein ganzes Herz
 Zu mir, durch Tugendglanz verklärt.

So zaubern mir des Lebens Seligkeit
 Natur und Liebe, und Allvater oben;
 Durch sie erlöst seit aller Ewigkeit
 Werd' ich empor zum Himmel hier gehoben. —

Friedrichs erster Sieg.

Aus Schöpfers Hand ein Meisterstück,
 In voller, schöner Blütenkraft
 Steht Friedrich da; sein Adlerblick
 Durchbringt Natur dämonenhaft
 Und ahnt des Geistes Leben
 In ihren Adern weben.

Gezogen durch die Seel' ihm war
 Mit herzdurchglühndem Zauberklang
 Der Weltgeschichte Heldenschaar
 Und wecken Muth und Thatendrang;
 Er fühlt, durch sie gehoben,
 Sein Herz vulkanisch toben.

Doch die Natur verlangt den Zoll,
 Der ihr gebührt, von Jung und Alt;

Sein Herz unendlich sehnsuchtsvoll
Erfast der Liebe Allgewalt;
Es ward auf Sturmeswegen
Nach England hingezogen.

Der Vater schloß durch Machtgebot
Des Sohnes Herzensfreiheit ein;
Doch Friedrich sprach: „frei, oder todt
Will ich in meiner Liebe sein!“
Drum zog der Vater strenger
Die Schranken um ihn enger.

Da dachte Friedrich gluthdurchbligt
An ernste Flucht ins Heimathland
Der Liebe, heimlich unterstützt
Von dienstbefliß'ner Freundeshand.
Hart büßt' er dies Beginnen
Auf einer Feste Zinnen.

Dort sitzt, der süßen Freiheit baar,
Der Königssohn gedankenschwer,
Es zuckt durchs Herz ihm wunderbar,
Und lichter wirds in ihm, je mehr
Er denkt, in tiefes Schau'n versunken,
Umsprüht von Geistesfunken.

Und gegen Sinnenleidenschaft
Führt er den Kampf mit Löwenmuth;
Er sammelt alle Geisteskraft,
Zähmt die Natur in seinem Blut
Und tritt als ein Beschwörer
Jetzt ihrem Geiste näher.

Sein Preußenland nennt er sein Haus,
Das Preußenthum wählt er zur Braut
Und Preußens Zukunft schmückt er aus
Zu seinem Kinde sich; so baut
Er einsam eingeschlossen
Der Neuzeit Himmelsproffen.

Der Frauenlieb' hat er entsagt,
 Er nahm, versöhnt, aus Vaters Hand
 Sein Ehemahl, ganz unverzagt,
 Und ehrte hoch das zarte Band,
 Blieb Freund und Ehegefährte
 So lang sein Leben währte.

An Egeria im Mai.

Was droht der Mai mit Duft
 Zu sprengen mir die Brust?
 Hinaus in freie Luft
 Muß ich voll Sangeslust!
 Die Auferstehungsgruft
 Des Winters wird zur Blüth'
 Und frisches Leben ruft
 Der Lenz mir ins Gemüth.

Wenn Alles jauchzt und singt
 In Strauch und Blütenbaum,
 Daß laut es widerklingt
 Im weiten Schöpfungsraum;
 Wenn Alles Liebe trinkt
 Und wonneselig glüht,
 Weih' ich Dir, wenn's gelingt,
 Egeria, dies Lied.

Des Lebens Sonnenschein
 Senkst Du durch Deinen Blick
 Tief in mein Herz hinein
 Und bringst den Lenz zurück.
 Du zauberst klar und rein,
 Daß frisch und innerlich
 Der Liebe Gluthverein
 Verkläre mich und Dich

Du hast den Geist erweckt
Zum freiern Fluge mir,
Ihm Schönheit ausgeprägt
Und höh'rer Weihe Zier;
Du hast in mir gepflegt
Still der Begeist'ung Gluth
Und mir ins Herz gelegt,
Was wahre Liebe thut:

„Nicht im gesprochenen Schwur
Noch gold'nem Burgverließ,
In lichten Räumen nur
Baut Lieb' ihr Paradies;
Sie zeugt durch die Natur
Der Wesen Ewigkeit
Und ihre Gottesspur
Ist Geist, ist Seligkeit. — “

Kirchengeschichte der Stadt Christburg.

Von

Isaac Gottfried Gödtke,

Königl. Polnisch. Hoff=Raht und Burgermeister in Coniç.

§. 1.

Die Veränderung der alten mit der neuen Religion, wie man zur Zeit der Reformation im polnischen Preussen zu reden pflegte; oder eigentlicher sich auszudrücken, die Abweichung von denen Mißbräuchen in der römischen Kirche und die Annehmung der evangelischen Lehre nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß, äußerte sich wie fast im ganzen Lande überhaupt, so auch insbesondere zu Christburg frühe genug. Die Einwohner dieser Stadt begaben sich anfänglich zur Anhörung des göttlichen Wortes, und zum Gebrauch des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt, in das nahe anstoßende herzogliche Preussen, und vornemlich nach Alt=Christburg, als welches Kirch=Dorff nur eine Meile davon entlegen ist. Mit der Zeit wird der marienburgische Woywode Achaz von Zehmen, dem der König Sigmund der erste das Ammt Christburg wegen seines Wohlverhaltens erblich auf sein Hauß verliehen hatte, die öffentliche Einführung des verbesserten Gottesdienstes in diese Stadt nach allen Kräften befördert, die Besiznehmung der Pfarr=Kirche zur H. Dreyfaltigkeit angeraten, und als ein Anhänger der so genannten neuen Religion ohne allen Zweifel bey dem Könige Sigmund August einen Gnaden=Briff über die freie Ausübung derselben Religion bewürcket haben. Dieser Meinung pflichtet gleichfals bey Hartknoch preuß. Kirch. Histor. B. 6. C. 2. S. 7. S. 1064. Denn ob wohl hochgedachter König über die Ertheilung dergleichen Privilegien vom Cardinal Hosius, imgleichen wegen der vermeineten Kaltsinnigkeit in Glaubens=

von dem Cardinal Jacob Puteus in einigen Brieffen ernstlich erinnert, auch zur Dämpfung derer in Polen sich stark ausbreitenden Dissidenten nachdrücklich angemahnet worden, wie aus des Latini Latinii Viterbiensis epistolis coniectiens et observationibus, welche 1659 zu Rom 4. gedruckt worden, solches von dem letztern anführet Janozki in der Nachricht von der Zalusk. Biblioth. Theil 3. Num. 3. S. 2. S. 22., so hat er iedennoch sein gnädiges Herz vor denen evangelischen niemahls verschlossen, daß er nicht einer iedweden preußischen Stadt auf ihr demütiges Ansuchen sollen ein besonderes Religions-Privilegium ertheilet haben. Bey solcher Freyheit der Gewissen verblieben demnach die Einwohner in Christburg unter der glücklichen Regierung des gottseligen Königes Stephan, dessen Nachruhm bis in die Ewigkeit fortwähren wird, wenn er die Herrschafft über der Menschen Gewissen unter die drey Dinge, so sich Gott allein vorbehalten, ausdrücklich gezählet, und sich selbst einen Herren der Bölder nicht aber der Gewissen genennet hat. Chwatkowski ius pull. polon. lib. 2. cap. 1. num. 3. pag. 209. Salig Histor. der Augspurg. Confess. Band 2. Buch 6. C. 5. S. 18. S. 763. Lauterbach Polnische Chronic S. 476. S. 10.

§. 2.

So wenig nun die hocherwehnten beyden Könige sich durch die anreizende Geistlichkeit in Ertheilung und Beybehaltung der Gewissens-Freyheit hatten lassen irre machen, um so größeren Eingang fanden die Bischöffe bey dem Könige Sigmund dem dritten. Unter dieses Herren Regierung ward es bald dazu gebracht, daß die größeren Städte in Preußen zusamt denen kleineren ihrer Kirchen wegen in rechtlichen Anspruch genommen wurden. Solches Schicksal mußte demnach Christburg ebenfalls erfahren. Der römisch-katholische Pfarrer daselbst, Thomas Lange, forderte die Stadt vermittelst des albereit in Schwang gebrachten ordentlichen Rechtsganges vor den königlichen Hoff, verlangte von derselben die Pfarr-Kirche nebst dem dazu gehörigen Gerate, wie auch die Einkünfte, Gründe und Schule. Alles dieses ward ihme annoch währenden Reichstages zu Crau 1595 völlig zuerkannt. Ob sich zwar die Sache annoch etwas verzog, wie Hartknoch daselbst §. 11. S. 1069 be-

zeuget, so erwehnet iedennoch eine geschriebene Nachricht, daß wie hochgemeldeter König 1598 den 26. May nach Marienburg gekommen, diese im Proceß bißhero gestandene Kirche den 15. Junii sey der Stadt aberkannt worden. Solches erhellet um so mehr auß einer gerichtlichen Urkunde, welche mit Anführung vieler Umstände darthut, daß die Stadt Christburg zwar mit außdrücklichem Vorbehalt der Wiedererlangung ihrer Kirche nichts desto minder auß unterthänigem Gehorsam gegen die königliche Maiesstät, diese Kirche und derselben Schlüssel, wie auch das gesamte dazu gehörige Geräte und einen schriftlichen Aufsaß von derselben Einkünften, dem Pfarrer in Gegenwart eines Landboten und zweyer Edelleute den 27. Julii desselben Jahres würcklich übergeben, sich daneben zu williger Abtretung anderer Gründe, Gütter, Zinsen und dergleichen Stücke, daferne solche dereinst mit Bestand der Wahrheit erweislich gemacht würden, verpflichtet haben. Hiemit aber vergnügte sich der Pfarrer keinesweges, vielmehr forderte er ein weit mehreres, und ließ die Stadt wegen seiner neuen Ansprüche abermahls vor das Assessorial-Gericht aufladen, die man in der Longnichischen Preussischen Geschichte Band 4. S. 283. 284. zusamt der darauf erfolgten Commission und dem vorgeschlagenen Vergleich, nachlesen kan: und daß sie von den Commissarien 1600 nach Hoffe appelliret habe, findet man daselbst S. 319 angemercket, ta es meldet Hartknoch S. 15. S. 1077 daß noch 1604 eine neue Commission daselbst gehalten, hernach alles stille geworden und darauf den Schluß machet, es werde sich die Stadt damahls haben dem königlichen Erkenntniß vollkommen bequemen müssen.

§. 3.

Nachdem die Pfarr-Kirche, wie gebacht, in die Hände des Pfarrers übergeben worden, hat die evangelische Gemeine ihren Gottesdienst, nach dem Vorgange einiger anderer preussischen kleineren Städte, in das Nahthaus zu verlegen, und ein Theil desselben dazu anzuwenden sich genötiget gesehen. Man hat sie bey diesem Orte auch ungehindert in Ruhe gelassen, biß derselbe in dem allgemeinen Brande 1638 von der Flamme verzehret und zerstöret worden. Diesem unglücklichen Verhängniß muß man es demnach zuschreiben, daß von dem Religions-Bez

sen älterer Zeiten weder auß Stadt- noch Kirchen-Büchern etwas gründlicheres oder ausführliches kan beygebracht werden. Von demselben rühren die darauf erfolgten Weiterungen mit der Geistlichkeit gleichfals her. Denn da die Stadt in dem gedachten Jahr im Feuer aufgegangen war, gieng auch die Pfarr-Kirche mit dem Pfarrhause und anderen dazu belegenen Kirchenwohnungen zugleich verlohren. Der zeitige Pfarrer Martin Makowski hatte sich wegen Wiederaufbauung aller dieser Stücke mit der Stadt in einen gütlichen Vergleich, welchen das Schloß- und Burg-Gericht genehmet und der culmische Bischoff bestätigt hatte. Weil demselben nicht völlig war nachgekommen, ward die Stadt des wegen von dem Pfarrer zur gänzlichen Vollenziehung dessen, so unter der Straffe von fünf tausend Gulden versichert worden, vor das Burg-Gericht 1644 den 20. Octob. aufgeladen. Die Stadt bezog sich zur Zeit des 1646 den 7. März würcklich geführten Rechtsganges auf die allgemeinen königlichen Rechte, und wolte sich daselbst nicht einlassen, wie sie denn der in dem gedachten Vergleich ohne ihren Willen eingeschobenen verfänglichen Clausul von der zugestandenen Gerichtsbarkeit dieser Gerichts-Stelle damahls alsobald kräftigst widersprochen hatte, und berieff sich auf das Erkenntniß ihres gebührenden Richters, sie ward gleichwohl deme ungeachtet durch einen Rechtspruch an das Cron-Tribunal gewiesen, an welches sich auch der Pfarrer gewendet hatte. Der Außschlag dieser Sache ist mir verborgen geblieben, ich zweiffle aber nicht daran, es werde ein darauf erfolgter Vergleich die ganze Streittigkeit auf eine in diesen Landen gewöhnliche Weise aufgehoben haben.

S. 4.

Der obgedachte Pfarrer Makowski, der nunmehr zugleich Erb-Priester in Christburg war, mag vielleicht ein unruhiges Gemüt gehabt haben, indem er alsobald nach dem beygelegten Streit den evangelischen Prediger Johann Winkler in dem darauf folgenden Jahre vor oben demselben unbefugten Gerichte zudringlich belangete. Um die Sache desto gefährlicher vorzustellen, mißbrauchte er sogar das Ansehen des culmischen Bischoffes Andreas Leszczynski, und bediente sich dieses ruhm- und verdienstvollen Herrn Beystandes vor Gericht. Der Prediger ward überhaupt von ihm des Amtes wegen besprochen, daß

er nemlich in das priesterliche Ammt des Klägers damit eingegriffen, weil er denen Pfarr-Kindern in Christburg die Sacramenten gereicht, Kinder getauffet, Eheleute zusammen gegeben, und demselben seine Einkünfte auf eine gewaltthätige Art entzogen, ja sogar die Gemeine wider ihn aufgebracht, daß dadurch nicht wenig Unruhe erwecket worden. Das marienburgische Palatinal-Gericht hatte diese klagbar gemachte Sache schon vorhero einmahl zur reiffen Überlegung genommen, und verlegte sie abermahl mit Bewilligung beyder Theile den 27. Junii 1647 derselben habenden Rechte unbeschadet, bis auf den nächstfolgenden gerichtlichen Termin. Die endliche Entscheidung dieses unnötiger Weise angehobenen Streites ist mir gleichfals nicht bekannt, immittelst scheint es nicht wenig bedenklich zu seyn, daß wegen der unbefugten Gerichts-Stelle in Ansehung des dahin gezogenen Predigers nicht die mindeste Erwähnung geschehen. Man findet von dem gehörigen Richter derer evangelischen Prediger die eigentlichen Stellen auß denen polnischen Reichs-Gesetzen in Preuß. Liefer. Band 1. St. 5. S. 591 Not. ††) albereit angeführet, wie auch ein rechtliches Urtheil, so sich darauf gründet, angemercket. Zu demselben kan noch ein neueres gezogen werden, welches zwischen dem Cron-Instigator nebst dessen anhängenden Theil und der Stadt Thorn den 19. Februar 1739 auß gleichen Gründen in dem Assessorial-Gericht abgesprochen worden. Es hat sich gleichermaßen in älteren Zeiten der Probst in Conitz, Johann Banner, vermittelst eines mit derselben Stadt wegen einiger daselbst entstandenen Irrungen 1639 den 9. August aufgerichteten schriftlichen Vergleichs, dahin mit außdrücklichen Worten erkläret, daß er die dortigen Prediger weder vor ein geistliches noch weltlich Gericht, es möge dieses ein Land-Tribunal- und Burg-Gericht seyn, wie auch nicht auf den Reichstag zu fordern, sondern dieselben, wenn sie würden zum Proceß Gelegenheit geben, bey ihrem gebührllichen Richter, nemlich vor dem Raht oder Gericht der Stadt, rechtlich zu belangen. Übrigens aber sind die im Reichs-Gesetz-Buch befindlichen polnischen Worte zur Erläuterung dieser Sache gehörig selbst von einem einheimischen geistlichen Rechts-Lehrer, Nicol. Zalasowski in iure regni poloniae tom. 1. lib. 1. tit. 6. §. 1. pag. 55. tit. 7. pag. 153. num. 10. denen außwertigen zum

Besten in die lateinische Sprache übersezt worden mit folgenden Worten: „Ministri quoque religionis Dissidentium, si ab aliquo ex quacunqve occasione citati fuerint, tunc in tali casu forum habebant solum in officio saeculari competenti, ratione quarumcunqve rerum et iniuriarum; in magno autem ducatu lithvania in magna vota. In causis autem ex ipsorum actoratu forum citati competens seqvi debent, et ibidem iniurias sibi illatas vindicare.“ Nach dem Ablauff verschiedener Jahre zog der christburgische Pfarrer Albrecht Casimir Karwowski den Raht vor den marienburgischen Woywod Stenzel Dzialinski, alß des Ortes Starosten, welcher den 26. August 1673 die in den Streit gekommene Sachen dergestalt entschieden hatte, daß die Glocke bey dem evangelischen Gottesdienst nicht anders, alß wenn die darüber habende Gerechtsame würden vorgewiesen seyn, gebraucht werden; das Hospital mit allen dessen Wohnungen, Pläzen und Gründen, wozu die Stadt gar nicht berechtiget, dem Kläger innerhalb dreyer Tagen übergeben werten; und keine Verlöbniße oder andere das Consistorium betreffende Sachen von der Obrigkeit gerichtet werden solte, bey angehängter nahmhafften Geld=Busse. Man glaubet nicht anders, alß daß in folgenden Zeiten nichts Veränderliches von einiger Wichtigkeit werde in Kirchen=Sachen daseibst vorgefallen seyn.

S. 5.

Nunmehr gehe ich auf die vorher geschehene Begebenheiten älterer Zeiten etwas zurücke. Ich habe oben S. 3. erzehlet, wie der Gottesdienst in dem Rahthause biß auf den 1638 entstandenen allgemeinen Brand=Schaden sey gehalten worden. Ich vermag wohl nicht die Ursachen anzeigen, welche die Wiederaufrichtung des Rahthauses aufgehalten und biß hieher unwürksam gemacht haben. Dieses kan ich aber melden, daß die Gemeine in Christburg sich darüber vereiniget, einen gewissen durch das Feuer verwüsteten Platz, auf welchem zuvor das Schießhauß, darauß nach der Scheibe geschossen, worinn auch Hochzeiten und andere öffentliche Gastmahle gehalten worden, zu bebauen, alwo die Kirche mit samt dem Rahthause solte angelegt werden. Nach vollenzogenem Bau ist die kirchliche Versammlung in dem obern Theil dieses Gebäudes angestellt, und

bis auf die neuere Zeiten ungehindert fortgesetzt worden. Wie aber die wütende Flamme dasselbe in der großen Feuersbrunst 1730 gleichfalls verzehrete, ward es darauf wiederum nach und nach aufgebaut, des öffentlichen Gottesdienstes beym Gebrauch der Glocke gepflegt, und nach überwundenen Widerwärtigkeiten die ehemahlige Ruhe hergestellt. Wie das vom Feuer unbeschädigt gebliebene Hospital, zu unserer lieben Frauen genannt, wegen seiner Baufälligkei^t mußte 1753 abgebrochen werden, hat man dasselbe auf einer anderen der Stadt zugehörigen Stelle neu erbauet, und etwas erweitert.

S. 6.

Die auß dem erstgemeldeten großen Brande herrührende Mängel an Kirchen- und Stadt-Büchern, auch anderen schriftlichen Urkunden, verursachen allerdings die Verlegenheit, daß ich von dem Predigtamte in Christburg älterer Zeiten, und da die Pfarr-Kirche zur H. Dreysaltigkeit im Besi^z der evangelischen Gemeinde annoch gewesen, nicht das allergeringste beyzubringen im Stande bin. Das schriftliche Verzeichniß des gesamtⁿ Predigtamts kleinerer Städte in Preussen, so der legt verstorbene fleißige Prediger zu S. Michaelis oder Allen Gottes Engeln auf der Höhe des Danziger Gebietes, Johann Salomon Richter, auf seinen Sohn und unmittelbaren Ammts-Nachfolger Daniel Hermann Richter erblich kommen lassen, wird es dereinst entdecken, was man von denen angegebenen ersten Predigern, Michael Roggenbauch, Benedict Matthias, Gottlieb Klein, Martin Stubner und Michael Melker, wissen und halten sollte. Hier kommen dieienigen, von denen man theils mit Gewißheit theils auß Muthmaßung einige Umstände anführen kan, in einer unzertrenneten Reihe vor, nur den zuerst benannten Prediger allein außgenommen.

	kam hin	kam weg	starb
Martin Torqverus	—	—	—
Andreas Willenius	16 . .	1621	1641
* * *	—	—	—
George Creuselius	163 .	1645	1654
Johann Winckler	1645	—	1650
Johann Malina	1650	1651	1672
George Creuselius zum andern mahl	1651	—	1654
Christoph Meltner	1655	1658	167 .
George Willenius	1659	—	—
Jacob Gehrius	—	1664	1678
Salomon Hermson	1664	1665	—
Johann Wismarus	1665	1669	—
Martin Ner	1669	1673	—
Adam Heidemann	1673	1683	—
Johann Meyer	1683	1694	1716
Jacob Weidner	1694	—	1704
Michael Laurentius	1705	—	1710
Matthias Eichel	1711	1732	1737
Johann Ernst Bिलlich ist 1763 gestorben	1733	—	1763

Martin Torqverus ist der vierte Caplan in Zinten des ostlichen Preussen der Ordnung nach gewesen, und in die Stelle seines unmittelbaren Vorgängers Jacob Greningius, welcher 1598 Pfarrer des Ortes geworden, in demselben Jahre getreten. Man hat ihn nachhero von dannen nach Christburg zum Pfarramt beruffen, ohne die Zeit, darinnen solche Veränderung vorgegangen, anzumercken, welche bey seinem Nachfolger Simon Kranich, sonst Geranus genant, gleichfals fehlet, nur daß man noch von diesem die Nachricht aufbehalten, daß er bereits 1606 Caplan gewesen. Ludwig Reinhold von Werner *poleographiae patriae specimen V. de oppido Zinthen eiusque sigillo* §. 12. pag. 23. 24. not. (cq) (cr) cap. 1.

Andreas Willenius war anfänglich schwedischer Feldprediger, und kam währenden ersten Krieges der Schweden mit den Polen hieher nach Preussen, da er denn nach Christburg den Beruff erhalten, jedoch kan man nicht davon die Zeit angeben. Von hier ist er nach Marienburg befördert worden, ob es aber 1621 wie Abr. Pusch im Marienburg. Lehr. Gedächtniß S. 17. N. 24. erwehnet, oder erst nach Mart. Bergau Meinung in der Priesterschaft im Marienburg. Werk. S. 61. N. 16. 1629 möge geschehen seyn? mag ich nicht entscheiden: wenigstens ist dieses gewiß, daß in dem letzten, nicht aber in

dem ersten Jahre, eine Prediger-Stelle ledig und zu vergeben gewesen.

George Creuselius ist vermuthlich einige Jahre vor dem in Christburg 1638 entstandenen großen Brande im Predigtamt gewesen. Eine von ihm herauß gegebene Leichen-Predigt will dieses beweisen, die er einer das Jahr zuvor verstorbenen adelichen Person, deren Beicht-Vater er gewesen, gehalten hat. Die völlige Aufschrifft derselben ist folgende: Christliche Leich-Predigt über den trostreichen Spruch Esa. XXVI. Gehe hin mein Volk in deine Cammer, und bey adlicher Leichbestattung Fr. Euphemiä gebornen Groß Pfersfelderin, des Hrn. Friederich von Polenz, auf Pachollen, Altstadt und Erbsassen, vielgeliebten Gemahlin, welche den 11. May des 1637. Jahres im Heu entschlaffen, und den 3. Junii des 1638. Jahres in der Altstädtischen Kirche zur Erden bestattet worden, gehalten von Georgio Creuselio, der christlichen evangelischen Gemeinde in der königl. Stadt Christburg verordnetem Pfarrern. Gedruckt zu Elbing bey Wendel Bodenhausen an. 1638. Die verstorbene Frau wird sich nach Christburg zur Kirchen gehalten haben, weil Pachollen näher dahin als nach Altstadt lieget. Wann und wohin aber der Creuselius weggekommen, siehet nicht zu berichten: ungefehr könnte es 1645. geschehen seyn.

Johann Winkler hat dessen Stelle bekleidet, und so hatte er das Ammt 1645 angetreten. Daß er von dem Erz-Priester und Pfarrer in Christburg Martin Makowski vor das marienburgische Burg-Gericht wegen Außübung des von der Gemeinde ihme aufgetragenen Ammtes 1647 gezogen worden, davon habe ich oben S. 4. mit mehrerem gehandelt. Er hat aber nicht lange der Kirche vorgestanden, indem er 1650 gestorben.

Johann Malina ist anfänglich Diaconus zu Riesenburg im Herzogthum Preussen 1647 gewesen, von dannen nach Christburg als Pfarrer gekommen, darnach 1651 nach Freystadt in demselben Preussen beruffen, seines Ammtes aber aus ungegründetem Verdacht 1658 entsetzet, und ehe er sich noch von dort wegbegeben, nach Wilda in dem Großherzogthum Litthauen in selbigem Jahre begehret, auch mit der Würde eines General-Superintendent der evangelischen Kirchen in Litthauen beehret worden. Dloff polnischer Rieder Geschichte Th. 1. S.

115. 116. Thomas im alten und neuen vom Zustande der evang. Kirchen in Polen S. 132. hat weiter nichts von ihm angeführet, als daß er 1654 gelebet: welches aber nicht von Wilda, sondern von Freystadt anzunehmen ist, da er sich wohl deutlicher hätte erklären können, indem er sich auf die auß dem Dloff angebrachte Stelle bezogen. Von Wilda hat er 1658 den Beruff nach Tilsit in Preussen als Erz-Priester und Pfarrer erhalten, alwo er den 24. Novemb. angewiesen worden, und 1672 eben an dem Tage seiner Einführung in das Kirchenamt daselbst mit Tode abgegangen. Erläutertes Preussen Band 4. S. 629. Arnold Zusätze zu seiner Historie der Königsberger Univers. S. 165. N. 130. Seine polnische Lieder, Predigten und Schriften werden vom Dloff S. 117. u. auch S. 371 beygebracht, womit man ebenfals das Erleüt. Preuss. daselbst S. 380. 381. vergleichen kan. Dieses einige kan man von ihm noch anmercken, daß er nicht 1653. wie Dloff S. 115. ansetzet; sondern schon zwey Jahre zuvor, nemlich 1651 von Christburg sey nach Freystadt hingezogen.

George Creuselius ist von seiner unbekannt gebliebenen Gemeine abermahl nach Christburg 1651 beruffen worden, welches von der Liebe und Achtung seiner vormahligen Pfarrkinder zeuget. In denen Gerichts-Büchern des Städtleins Schlochau wird unter dem 8. April 1653 des Georgii Krisekii, Pfarrers in Christburg, gelegentlich etwas gedacht. Er hat aber Ammt und Gemeine dieses Ortes 1654 durch den zeitlichen Todt wiederum verlassen.

Christoph Mettner ist dem Creuselius 1655 im Amte nachgefolget, welches er mit der Prediger-Stelle zu Passenheim im ostlichen Preussen 1658 verwechselt. Es muß ihm hieselbst ein Vorwurff seines vormahligen Wandels in Christburg seyn gemacht worden, indem ihme auf sein Ansuchen ein schriftliches Gezeugniß seines Verhaltens daselbst 1671 den 25. März zugefertigt ist. Die Zeit seines Absterbens aber habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

George Willenius, des Dirschauischen Predigers gleiches Namens eheliblicher Sohn. Welcher gestalt er zuerst Schul-Rector in dem Städtlein Schöneck, nachgehends zu Barent und Stalle des marienburgischen kleinen Werbers Prediger

gewesen, und 1659 das Pfarrampt in Christburg erhalten, davon kan man Hartwich in Beschreibung der dreyen Werder B. 2. C. 10. S. 11. S. 245 und C. 11. S. 6. S. 269. Pusch S. 18. N. 24. wie auch Bergau S. 25. N. 4. und S. 74. N. 7. mit mehrerem nachlesen, welcher in der ersteren Stelle einer von ihm heraus gegebenen Leichen-Predigt Erwähnung thut. Von dem Jahr seines Todes ist nichts bekannt.

Jacob Gehrius, in Marienburg gebohren, ist wohl des Willenius unmittelbarer Nachfolger, nur stehet die eigentliche Zeit seines Anzuges nicht zu erfragen. Von Christburg ist der Veruff nach Gurske, einem thornischen Kirch-Dorff in der Niedrigung 1664 den 9. May an ihn ergangen. Zernecke thornische Chronic S. 335. Daß er aber wäre nach Alt-Thorn, einem zu der Stadt belegenen Landgutte, befördert worden, wie das Erläuterte Preussen Band 5. St. 11. S. 795. anführet, ist dem Augenschein des Ortes entgegen, sintemahl daselbst gar nicht eine Kirche erbauet gewesen: dieses hat aber seine Richtigkeit, daß er 1665 nach Königsberg an die Kirche auf dem Sackheim gekommen, und alda den 2. April 1678 im zwey und funfzigsten Jahre seines Alters mit Tode abgegangen.

Salomon Hermson ist in die Stelle des weggezogenen Gehrius 1664 gekommen, und das folgende Jahr sogleich darauf an einem andern Ort, der mir unwissend ist, beruffen worden. Andere Umstände seines Lebens sind mir unbekannt. Von dessen Ammtsfolgern wird sich aber mit mehrerer Gewißheit etwas laßen bestimmen, da das Kirchen-Buch in Christburg vom 1669. Jahr seinen Anfang nimmt.

Johann Wismarus, zu Schippenbeil im brandenburgischen Preussen gebohren. Durch ihn ist die ledige Pastorats-Stelle 1665 besetzt worden. Den Ruff nach Lichtfelde im kleinen marienburgischen Werder hat er 1669 zu Anfange des Jahres angenommen, im kurzen aber sich nach Riesenkirch unweit der Stadt Riesenburg 1673 wählen laßen. Hartwich B. 2. C. 11. S. 5. S. 267. 268. Bergau S. 76. N. 7. sezet das 1672. Jahr.

Martin Rex, auß Neidenburg im ostlichen Preussen gebürtig, war vorhero in Straßburg Prediger, begab sich 1666

von da weg, erhielt nach Christburg auf die am Sonntage Seragesima gehaltene Gast-Predigt 1669 den Beruff, musste um beschuldigter unanständiger Dinge willen, 1673 weichen, und man hat nicht erfahren können, wohin er nachmahls gekommen und wenn er gestorben.

Adam Heidemann, zu Soldin in der Neu-Mark Brandenburg geböhren, hatte das Pfarrampt zu Niederczeren marienwerderischer Inspection verwaltet, als er dem Ruff nach Christburg 1673 am zweyten Sonntage nach Ostern folgte. Weil er nun, laut seinem eigenhändigen Bericht im Kirchen-Buch, Verfolgung und Widerwortigkeit von Freunden und Feinden genugsam aufstehen müssen, ist er von hier weggezogen, da er neun und drei viertel Jahr der Kirchen vorgestanden. Man erzehlet in Christburg von ihm, er habe ein paar vornehme fremde Personen 1682 in der heiligen Christ-Nacht in der Stille heimlich zusamen getrauet, worüber er viel Drangsal erleiden, und zuletzt 1683 ins Elend ziehen müssen.

Johann Meyer, von Johannisburg im herzoglichen Preussen gebürtig, zuerst 1677 Schul-Nector in Straßburg, nachgehends Pfarrer zu Dyedenau in der eylausischen Diöcese 1680, von dannen er nach Christburg den ersten Julii 1683 beruffen worden. Er soll ein zwar beliebter, dabey aber scharffer und eyfferiger Prediger gewesen seyn, weswegen er wie mit denen Gegenern so auch mit seinen eigenen Zuhörern zum Theil manchen Verdruß aufgestanden haben, so daß er den nach Graudenz 1694 erhaltenen Ruff mit Freuden angenommen, wiewohl er diesen ihm lieb gewesenenen Ort um manchen gegebenen Ungernißes willen 1697 im December-Monacht wiederum verlassen. Wie er aber zuletzt nach der Stadt Mewa gekommen, und daselbst 1718 gestorben, davon wird in dem Verzeichniß des mewischen Predigtamtes unten etwas vorkommen.

Jacob Weidner war von Albrechtau 1694 den 24. October nach Christburg beruffen worden, führete, als ein sehr liebreicher und gegen das Armut ungemein wohlthätiger Mann, sein Ampt bey der Gemeine mit vieler Erbauung und großem Seegen bis 1704 den 25. December, da er an dem heiligen Christ-Fest selbiges durch einen seeligen Todt niederlegte.

Michael Laurentius, bißdahertiger Pfarrer in Riesen-

walbe, erhielt 1705 den 14. Januar den Ruff nach Christburg. Er führte ein sehr stilles und ganz eingezogenes Leben, genoß dabey einer völligen Ruhe. Wie aber die Stadt mit einer erschrocklichen Plage der Pestilenz von Gott 1710 heimgesuchet ward, und der größte Theil der Bürgerschaft dadurch hingerieffen worden, machte er selbst den Beschluß, und gab sein Leben auf, ohne den eigentlichen Todes=Tag recht zu wissen.

Matthias Eichel, von Aweiden in Preußen gebürtig, vormahliger Cantor in Riesenburg polnischer Zungen. Er kam 1711 den 11. Februar in Christburg an, verlohrt in dem 1730 den 28. April entstandenen großen Brande alles Vermögen, und nahm den nach Neuhoff an ihn den 11. November 1732 ergangenen Veruff im Königreich Preußen willig an, woselbst er im Anfange des 1738. Jahres gestorben. Die von mir oben S. 6. angeführte Sammlung setzet diesem Eichel zum Nachfolger einen ohne Tauff=Nahmen bezeichneten Gutke. Daserne nun die Nachricht, so hievon Dloff Th. 1. S. 56. ertheilet, daß nemlich ein Prediger des Namens in Christburg gewesen, hierzu Gelegenheit gegeben; irret man sich darinn ganz gewiß, denn dieser Gutke ist wohl in dem Kirch=Dorff Alt=Christburg im brandenburgischen Preußen belegen, keinesweges aber in der Stadt Christburg, Prediger gewesen, auch daselbst mit Tode abgegangen.

Johann Ernst Zillich folgte unmittelbahr 1733 den ersten Februar seinem Vorgänger Eichel im Amte. Er ward seinem betagten Vater Jacob Zillich zu Lichtfeld 1721 und nicht 1727 nach dem Bericht des Bergau S. 77. N. 12. als ein ordinirter Prediger adiungiret. Er fand bey seinem Antritt in Christburg die Kirche noch nicht außgebauet und ohne Dach, indessen ward der Bau gefordert, so daß er noch desselben Jahres am 15. Sonntage nach Trinitatis dieses neue Gotteshaus einweyhen konte. Nach dem Kirch=Dorff Stall im kleinen marienburgischen Werder erhielt er wohl 1742 eine schriftliche Vocation, welche er aber, auf inständiges Ansuchen seiner Gemeinde und angetragener Verbesserung des Gehaltes, wiederum zurück gab. Er hat meine ältere leibliche Schwester Anna Elisabeth Gödtke zur Ehe genommen. Von seinem obbenannten

Vater ist anmerkungswürdig, daß er in Losendorff und Lichtfelde zwey und sechzig Jahre im Predigtamte gestanden, und sein Leben auf neunzig Jahre zwey Tage gebracht, dergleichen Beyspiel in Preussen nicht so bald wird zu finden seyn. So wäre es auch recht seltsam gewesen, wenn er zu Losendorff bis an sein Ende geblieben, und man seinen Vorgänger daselbst Johann Tischler, welcher daselbst funfzig Jahre lang dem Amte vorgestanden; auf solchen Fall hätte die Losendorffische Gemeinde in hundert und zwölf Jahren nicht mehr als zwey Prediger nach einander gehabt. Übrigens kan man von diesem ehrwürdigen Greise Jacob Zillich nachschlagen Hartwich B. 2. C. 11. S. 5. S. 268. Bergau S. 77. N. 11. Erläutertes Preussen Band 1. S. 29. Zillich starb 1763.

G e w e r b l i c h e s.

(Fortsetzung.)

3) S a l t b a r e T i n t e.

Folgendes Rezept entnehmen wir Murrey's Mechan. Mag. No. 329. S. 256.

$\frac{1}{2}$ Loth Söllensteinauflösung (Auflösung von salpetersaurem Silber).

2 Auflösung von salpetersaurem Eisen.

$\frac{1}{2}$ Auflösung von blausaurem Ammonium.

1 Galläpfeltinctur.

Obiger Mischung wird etwas fein abgeriebene schwarze Tusche und arabischer Gummi zugesetzt.

4) Anstrich, um Eisen gegen Rost zu bewahren.

Im Bulletin de la Société d'Encouragement, Jan. 1830. S. 20. Rullet. d. Litechn. Avril. 1830, S. 123 wird, auf den Bericht des Herrn Payen, folgender Anstrich des Herrn Zeni zur Bewahrung des Eisens vor Rost empfohlen.

Man nimmt achtzig Theile gestoßenes und durch ein Sieb aus Seide durchgeschlagenes Ziegelmehl und zwanzig Theile Bleiglätte, reibt diese Mischung auf einem Reibsteine mit Leinöl zu einem dicken Anstriche ab und verdünnt denselben mit Terpenthingeiß. Ehe man denselben auf das Eisen aufstreicht, muß dieses vollkommen reingescheuert worden sein, auch wenn es neu ist.

Herr Zeni versichert aus zweijähriger Erfahrung, daß Eisen, welches eine doppelte Lage dieses Anstriches erhielt, selbst der täglichen Einwirkung des Meerwassers ausgesetzt, von allem Roste befreit blieb.

Ueber den Ursprung der Woche.

Gelesen in der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg

den 22. Mai 1845,

von Professor Dr. Neffelman.

Wenn ich über den Ursprung der Woche sprechen will, so heißt das einfach soviel: ich will untersuchen, wo, wann und wie man auf den Gedanken gekommen ist, nach Zeiträumen von sieben Tagen zu rechnen. Alles was die Feier eines dieser sieben Tage betrifft, liegt ganz außerhalb meines Thema's, und es ist mir in diesem Augenblicke ganz gleichgültig, warum die Juden den siebenten, die Christen den ersten, die Mohamedaner den sechsten Tag der Woche als Fest- und Ruhetag angenommen haben. Sie werden Sich, m. G., sehr bald mit mir überzeugen, daß schon allein die Beantwortung der ersten Frage, woher überhaupt die Eintheilung von sieben zu sieben Tagen rühre, große, ja unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich führt, und daß mein heutiger Vortrag, weit entfernt, diese Frage definitiv beantworten zu wollen, nur den Zweck hat, jene Schwierigkeiten uns klar vor die Augen zu führen, und mit einiger Bestimmtheit auf die Klippe hinzuweisen, an welcher zu scheitern kaum vermieden werden kann.

Um zunächst die Grenzen unserer Untersuchung etwas enger zu ziehen, wollen wir den Theil der Frage, der sich mit dem Wo? beschäftigt, negativ auffassen, und nachsehen, bei welchen uns bekannten Völkern des Alterthums wir die Woche nicht finden.

Die Römer hatten bekanntlich keine Spur davon. Zwar kommt bei den classischen Auctoren schon das Wort hebdomas vor, keineswegs aber wird darunter eine bürgerlich sanctionirte Woche verstanden. So schreibt Cicero an Tiro, den er krank

verlassen hatte: *Symphoniam Lysonis velim vitasses, ne in quartam hebdomada incideres* (Epp. ad div. XVI. 9), das heißt, in das vierte Stadium der Krankheit, den vierten „siebenten Tag“, welcher von den Aerzten für kritisch gehalten wurde. In derselben Bedeutung kommt das Wort mehrmals bei Aulus Gellius vor, ebenso wie *hebdomaticus* = *septenarius* in dem Sinne von kritisch. Zur Bezeichnung der bürgerlichen Woche wird das Wort *hebdomas* ebenso wie das ächt Lateinische *septimana* erst von den christlichen Schriftstellern gebraucht. Im bürgerlichen Leben theilten die Römer ihr Jahr in zwölf ungleiche Monate, und diese wiederum in jene bekannten drei unsymmetrischen Abschnitte, deren Anfangs-, oder vielmehr Schlußtage mit den Namen *Kalendae*, *Nonae* und *Idus* bezeichnet wurden, so daß ihre ganze Zeitrechnung eine durchaus unregelmäßige Gestalt gewann. Etwas der Woche Ähnliches dagegen erscheint uns in ihrer *Nundinis*, Zeitabschnitten von acht, nicht wie der Name andeutet von neun Tagen; es waren dieses Markttage, an denen Ferien waren, das Landvolf in die Stadt kam u. s. w. *Annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent*, sagt Varro. (R. R. II. praef. Vgl. Plin. H. N. XIII. 3.) Der Name ist so gebildet, wie wir im gewöhnlichen Leben sagen „acht Tage“, wenn wir eine Woche meinen, d. h. es sind beide Grenztage mitgezählt. Aber eben der Umstand, daß wir in der *Nundinis* nicht mit sieben, sondern mit acht Tagen zu schaffen haben, beweist, daß dieselben in keinem Zusammenhange mit unserer Woche stehen.

Ebenso wenig war den alten Griechen die bürgerliche Woche bekannt. Sie theilten den Monat in drei gleiche Theile zu zehn Tagen, *δεκάδες*, eine Einrichtung, welche die Franzosen während der Revolution nachahmten, und nannten dieselben *δεκάς μηνός ἱσταμένον*, *δεκάς μηνός μεσοῦντος* und *δεκάς μηνός φθίνοντος*. Denn daß auch bei den Griechen das Wort *ἑβδομάς* mitunter den siebenten Tag oder eine Anzahl von sieben Tagen bezeichnete, läßt noch nicht auf das Vorhandensein der bürgerlich religiösen Woche schließen. Meistens ist auch hier die kritische Periode der Krankheit gemeint, ohne alle Rücksicht auf eine bürgerliche Zeiteintheilung. Die Woche im eigentlichen

Sinne des Wortes bezeichnet *εβδομας* erst bei den Kirchenscribenten.

Die religiösen und bürgerlichen Einrichtungen anderer Europäischen Völker können wir nicht weit genug ins Alterthum hinauf verfolgen, um daraus für unsern Zweck Schlüsse zu ziehen. Das deutsche Wort „Woche“, im niederdeutschen und heutigen Plattdeutschen „Weeke“, kommt her vom Gothischen *Wik*, welches „Ordnung, regelmäßiger Wechsel“ bedeutet, ist also ursprünglich ein ganz allgemeiner Begriff. Das Russische *Nedielja*, ist zusammengesetzt aus *dielo* „Arbeit“ und der Privativpartikel *ne*, bedeutete also ursprünglich wohl nicht, wie jetzt, die Woche, sondern den Ruhetag in derselben, wie denn auch das entsprechende Polnische Wort *niedziela* nicht die Woche, sondern den Sonntag bezeichnet. Aber diese Namen beweisen durchaus nichts für die Sache, die uns hier beschäftigt, und es scheint ausgemacht zu sein, daß sowohl die Germanischen als die Slawischen Völker erst durch das Christenthum mit der Woche bekannt geworden sind.

Gehen wir nun nach Asien über, und sehen wir nach, bei welchen Völkern wir die Einrichtung der Woche im Alterthum dort nicht finden, so bietet sich uns zunächst Indien dar. Wir finden bei den Indiern die mannichfachsten chronologischen Epochen, Sonnen- und Mondjahre, Sonnen- und Mondmonate, größere und kleinere Zeitabschnitte der verschiedensten Art durchkreuzen sich labyrinthisch, aber keine Spur von Bekanntschaft mit der Woche tritt uns in ihrer Literatur vor die Augen. Dagegen finden wir, daß dieses Volk im gewöhnlichen Leben die Monate halbirt und nach Abschnitten von fünfzehn Tagen rechnete, was auch die der alten Brahman-Religion treu gebliebenen Bewohner Indiens noch heute thun.

Die Tataren in *Khatai* und *Turkistan* hatten, wie *Ulugh-Beg* berichtet, ursprünglich einen *Cyclus* von zwölf Tagen, so wie sie auch den bürgerlichen Tag in zwölf Theile theilten; daneben aber kennen sie im gemeinen Leben Perioden von zehn Tagen, deren jeder seinen besondern Namen hat. Beide *Cyclen* neben einander fortlaufend bilden sodann eine größere Periode von sechzig Tagen, welche ihre eigentliche Zeiteinheit in der Chronologie bildet. Eine Abtheilung von sieben

Tagen ist ihnen dagegen ganz unbekannt, und Ulugh-Beg, ein Mohammedanischer Schriftsteller, sagt ausdrücklich von der sechzigtägigen Periode: „diese Periode vertritt bei ihnen die Stelle unserer Woche.“ Ebenso fassen sie dann wieder sechzig Jahre zu einer Einheit höherer Ordnung zusammen, welcher Umstand nur insofern hieher gehört, als er beweist, wie die Zahl Sieben als Princip der Zeiteintheilung diesen Völkern ganz fremd gewesen ist.

Eine eigenthümliche Einrichtung hatten die alten Perser. Sie theilten das Sonnenjahr in zwölf gleiche Monate zu dreißig Tagen, und fügten am Schlusse fünf Ergänzungstage hinzu. Jeder der dreißig Monatstage hatte einen besonderen Namen; unter diesen dreißig Namen der Monatstage befanden sich auch elf von den Namen der zwölf Monate. Die Monate selbst wurden nun nicht weiter eingetheilt, sondern es wurde die Einrichtung beobachtet, daß in jedem Monate derjenige Tag gefeiert wurde, welcher mit dem Monate denselben Namen führte. So hieß z. B. der erste Monat des Jahres Ferwardin; ebenso hieß auch der neunzehnte Tag jedes Monats; daher war im Monat Ferwardin der neunzehnte Tag ein Festtag; der zweite Monat hieß Ardibehesch; Ardibehesch hieß aber auch der dritte Tag in jedem Monate; daher wurde im zweiten Monate der dritte Tag gefeiert; aus demselben Grunde feierte man im dritten Monate, Khordad, den sechsten, im vierten Monate, Tir, den dreizehnten Tag, u. s. w. Nur der Name des zehnten Monats, Dai, fand sich in der Reihe der dreißig Namen der Monatstage nicht wieder; dagegen fand sich dieser Name, der zugleich ein alter Namen der Gottheit ist, als erster Theil in den zusammengesetzten Namen des achten, des fünfzehnten und des drei und zwanzigsten Monats, weshalb denn in dem Monate Dai diese drei Tage gefeiert wurden, wodurch dieser Monat in vier ungleiche Abschnitte zu abwechselnd acht und sieben Tagen zerfiel. Die unter dem Namen der Parsen oder Gebern bekannten Anhänger Zoroasters haben diese Einrichtung noch bis heute beibehalten.

Wenn wir nun die hier genannten Völker, sowie alle diejenigen ausnehmen, welche die Woche erst als religiöses Institut durch Vermittelung des Christenthums oder des Islams

in späterer Zeit zu sich herübergenommen haben, bei welchen Völkern des uns bekannten Alterthums bleibt dann die Wochenrechnung als ursprüngliches und heimisches Institut übrig? Bei den von den erwähnten Völkern in Osten und Westen begrenzten Völkerschaften Vorder-Asiens, den Hebräern, Arabern, Syrern, Assyriern, Aegyptern u. s. w. mit einem Worte, bei den sogenannten Semitischen Völkern. Wenn wir nun bedenken, daß diese Völker sämmtlich untereinander sehr nahe stammverwandt sind, daß sie in ihren Sprachen und in manchen ihrer Gebräuche, von denen ich hier nur der Beschneidung erwähnen will, sich ebenso nahe an einander anschließen, als sie dadurch von allen übrigen Nationen sich entschieden entfernen, so ergiebt sich daraus, daß die Wocheneintheilung und die damit verbundene Feier des siebenten Tages im Alterthum einen sehr vereinzelteten Ursprung gehabt hat und gewiß nur aus einer einzigen Quelle herrührt. Aber bei dieser Volksstamme ist die Einrichtung uralt und entzieht sich der historischen Forschung. Schon bei den ersten Strahlen der Geschichte, welche sich über diesen Theil Asiens verbreiten, finden wir den Semitischen Volksstamm in mehre selbständige, von einander abge sonderte Völker geschieden, woraus folgt, daß die Einführung der Woche, so wie die der Beschneidung, eben weil beide Institute ihnen allen gemeinschaftlich sind, in eine noch frühere für uns vorhistorische Zeit hinaufreicht, in eine Zeit, als jene später getrennten Völker noch als ein einziges Volk zusammenstanden. Und eben dieser Umstand bildet die Klippe, an welcher wir anstoßen; indem die Geschichte uns im Stiche läßt, bleibt uns nur das zwar weite, aber unsichere Feld der Hypothesen übrig.

Die Art, wie die älteste uns zugängliche Urkunde, die Genesis, die Entstehung der Woche einführt, beweist bereits, daß man damals den wahren Ursprung dieser Einrichtung nicht mehr kannte. Der Verfasser stellt den chronologischen Cyclus von sieben Tagen als etwas zu seiner Zeit bereits Vorhandenes und allgemein Bekanntes hin, und der Zweck seiner schönen Dichtung im ersten Kapitel dieses Buches ist allein der, die Feier des siebenten Tages den Bekennern des Gesetzes einzuschärfen. Dieses thut er ganz in der sonst auch von ihm ange-

wandten Methode, zu einer bestehenden Einrichtung, dem Namen einer Person oder eines Ortes, eine Erzählung zu erfinden, aus welcher er jene Einrichtung oder jenen Namen post factum erst entstehen läßt. Diesem Bestreben des Verfassers verdankt die Genesis ihre vielen Wortspiele und Etymologien, die zum Theil recht anmuthig, zum Theil aber auch sehr gesucht und verkünstelt sind. Ich erinnere hier nur an die Phrasen, denen die Söhne Jacobs ihre Namen verdanken sollen. Der Name Ruben bedeutet: „sehst, ein Sohn!“ Der Verfasser giebt dem Namen eine ganz andere erkünstelte Deutung, und erklärt die Entstehung desselben daraus, daß er die von Jakob verschmähte Leah bei der Geburt ihres Erstgeborenen sprechen läßt: der Herr hat meinen Gram gesehen; denn nun wird mein Mann mich lieben.“ Daher nannte sie seinen Namen Ruben, d. h. nach dieser Etymologie Ra'uj be'onji „es wurde auf meinen Gram, meine Schmach gesehen.“ Bei Simeon's (Schim'on Erhörung) Geburt läßt er, indem er den Namen ähnlich wie den vorigen zusammensetzt, Leah sprechen: „der Herr hat gehört, daß ich verachtet war“, Soham'a 'onji u. s. w. Abram's Name wird, nachdem ihm eine große Nachkommenschaft verheißen worden, in Abraham verwandelt, um ihn als „Vater der Menge“ deuten zu können, wobei auffallend sein könnte, daß raham, die Menge, kein Hebräisches, sondern ein Arabisches Wort ist. In ähnlicher Weise nun hat der Verfasser der Genesis auch bei dem uns gegenwärtig beschäftigenden Gegenstande seinen Scharfsinn in Thätigkeit gesetzt; er läßt Gott in sechs Tagen die Welt schaffen, und am siebenten Tage ruhen, damit der Name des siebenten Tages, Schabbath, Ruhe, gehörig motivirt erscheine. Der Tag wurde entweder so genannt, wie er in der Genesis geschrieben wird, und dann nicht in Folge der singirten Ruhe Gottes, sondern, weil Menschen und Vieh an dem Tage von der Arbeit ruhten; oder, was fast noch wahrscheinlicher ist, der Verfasser hat hier, wie oft, wieder einmal zu Gunsten einer bedeutsamen Etymologie das Wort verstümmelt, da es sich mit geringer orthographischer Abweichung, indem man den wenig hörbaren Laut ain einschleibt, viel natürlicher als Ableitung von Scheba', sieben, kund giebt, und den siebenten Tag bezeichnet.

Während so im ersten Kapitel der Genesis die Sabbatrube dadurch motivirt wird, daß auch Gott am siebenten Tage geruht habe, finden wir an andern Stellen des Pentateuchs ganz andere und viel näher liegende Gründe für dieses Gesetz angegeben; so heißt es im Exodus 23, 12.: „Sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten Tage sollst du ruhen, damit sich erhohle dein Stier und dein Esel und Athem schöpfe der Sohn deiner Magd und der Fremdling.“ Also Erholung von der Arbeit und dann allerdings auch dadurch bedingte Muße zur ungestörten Gottesverehrung, das waren die Gründe, welche bei der Einsetzung regelmäßig wiederkehrender Ruhetage maßgebend waren. Aber damit sind wir in unserer Untersuchung noch nicht einen Schritt weiter gekommen; denn wir fragen immer noch, warum gerade sieben Tage als Periode angenommen worden sind, warum nicht sechs oder auch acht, wie in den *nundinis* der Römer. Wie der Verfasser der Genesis den Ursprung der siebentägigen Periode auf Gottes Thätigkeit und Ruhe bei und nach der Schöpfung, so haben Andere denselben auf andere menschliche Vorstellungen zurückzuführen gesucht, aber eine Erklärung so wie alle bleiben Hypothesen, die weiter kein Verdienst, als das der Erfindung haben, eben weil die Geschichte bei allen weiteren Untersuchungen auf diesem Felde uns im Stiche läßt. Ganz besonders aber haben zwei Ansichten über den Ursprung der Woche sich eine etwas allgemeinere Geltung zu verschaffen gewußt, die wir daher hier etwas genauer betrachten und prüfen wollen.

Vielfach hat man die Eintheilung von sieben zu sieben Tagen durch das ungefähre Eintreffen der Mondphasen in diesem Zeitraume erklären wollen. Allerdings tritt so ungefähr sieben Tage nach dem Neumond das erste Viertel, nach abermals etwa sieben Tagen der Vollmond, nach wiederum ungefähr sieben Tagen das letzte Viertel und von da endlich nach etwa sieben Tagen wieder der Neumond ein. Aber erstens sind diese vier Mondphasen, mit Ausnahme des Neumonds, für das bloße Auge nicht so scharf von einander abgegrenzt, daß sich eine so tief in das Leben eingreifende Einrichtung, wie die Woche, mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen ließe; zweitens aber fällt die ganze so einfach und plau-

sibel klingende Hypothese über den Haufen, wenn wir bedenken, daß der Zeitraum von einer Mondphase bis zu der nächsten in der That sich nur sehr ungefähr dem Zeitraum von sieben Tagen nähert. Schon nach Verlauf eines einzigen Monats mußte man den Irrthum gewahr werden, da derselbe schon einen bis zwei Tage länger ist, als viermal sieben Tage. Ein Fehler aber, der sich so schnell offenbart, kann selbst von der rohesten Beobachtung weder begangen noch übersehen werden, und man traut den Völkern in ihrer Kindheit in der That gar zu viel Naivität zu, wenn man ihnen eine solche dem einfachsten Augenschein widersprechende Ungenauigkeit aufbürdet. Ganz anders war es mit der Einrichtung des Jahres. Da machte ein Fehler von einigen Tagen sich erst nach mehren Menschenaltern so bemerklich, daß er wesentlich ins Auge fiel, und es konnte ein Sonnenjahr von 360 Tagen, wie das alte Aegyptische, sich sehr füglich lange erhalten, bevor ein Mensch während der Dauer seines Bewußtseins die Abweichung des bürgerlichen Jahres vom Sonnenlaufe scharf auffaßte. Schon bei der Feststellung der Monate schlugen die alten Hebräer einen viel sicheren Weg ein. Sie setzten nicht auf Grund einer oberflächlichen ungefähren Beobachtung eine bestimmte Anzahl von Tagen für die Dauer des Monats fest, sondern sie gaben das Gesetz, daß, sobald Jemand nach der Unsichtbarkeit des Mondes während des Neumonds den ersten hellen sichelförmigen Streifen am Abendhimmel entdeckt hatte, er es dem Synedrium anzeigen sollte; die Behörde verkündigte sodann durch Trompeten (thru'ah) im Lande, daß heute ein neuer Monat beginne. Wie man durch diese Methode ungleiche, aber durch fortwährende unmittelbare Beobachtung beständig regulirte Monate erhielt, so hätte man ganz unfehlbar auch ungleiche Wochen gebildet, um dieselben mit den sichtbaren Mondphasen in Uebereinstimmung zu erhalten, wenn eben diese Mondphasen überhaupt zu der Einsetzung der Wochen die Veranlassung gegeben hätten. Gleiche Wochen aber und ungleiche Monate sind, wenn beide aus demselben Princip, der Beobachtung des Mondes, hergeleitet werden, eine unglaubliche Inconsequenz. Und wie können wir, abgesehen von dieser in einem Athemzuge zu begehenden Inconsequenz, annehmen, daß ein Volk, welches

mit so pünctlicher Gewissenhaftigkeit eine auf bürgerliche Verhältnisse bezügliche Einrichtung, wie die Anordnung der Monate, in Ausführung brachte, so ganz auf die oberflächlichste Anschauung hin, auf eine Anschauung, welche nach acht und zwanzig, ja nach vierzehn Tagen sich als irrig offenbaren mußte, eine seiner wichtigsten religiösen Institutionen hätte bauen sollen?

Durch die lateinischen Namen der Wochentage verleitet hat man ferner die sieben Tage mit den sieben den alten bekannten Planeten in Verbindung gebracht, einer Idee, die vielleicht an und für sich weniger verwerflich ist als die Art und Weise, wie man sie angewandt hat. Stellt man nämlich die sieben Planeten der Alten in ihrer natürlichen Reihenfolge, von dem entferntesten anfangend, zusammen, also

Saturn, Jupiter, Mars, Sonne, Venus, Merkur, Mond, und theilt nun, von Sonnabend anfangend, jeder Stunde des Tages nach der Reihe einen Planeten zu, also der ersten Stunde des Sonnabend den Saturn, der zweiten den Jupiter, der dritten den Mars, der vierten die Sonne, u. s. w., so kehrt diese Reihenfolge der Planeten natürlich nach je sieben Stunden immer wieder; es trifft also die Sonne auf die vierte, die elfte, die achtzehnte und die fünf und zwanzigste Stunde des Sonnabend, d. h. auf die erste Stunde des folgenden Tages. Wenn man nun den Tag nach demjenigen Planeten benennt, der seine erste Stunde regiert, so heißt der Sonnabend *Dies Saturni*, der Sonntag *Dies Solis*; auf die vierte Stunde des Sonntags trifft nun Mond, also auch auf die erste Stunde des folgenden Tages, die daher den Namen *Dies Lunae* erhielt. Wenn man so fortgeht, so erhält man nach der Reihe die Namen *Dies Martis*, *Dies Mercurii*, *Dies Jovis*, *Dies Veneris*. Wenn sich auch kaum bezweifeln läßt, daß dieser oder einer ähnlichen Combination die lateinischen Namen der Wochentage ihren Ursprung verdanken, so heißt es doch aller Philosophie der Geschichte vor den Kopf stoßen, wenn man die Entstehung der Woche selbst davon herleiten und somit eine das religiöse und bürgerliche Leben mehrerer Völker tief durchdringende Einrichtung auf eine leere astrologische Träumerei zurückführen wollte. Aber diese Herleitung gestattet auch noch

manche andere Bedenken. Erstens nämlich ist sie eine bloße Erfindung neuerer Gelehrten, und wir haben durchaus keine Quelle, die uns historisch versichert, daß die obige Combination von den Alten jemals wirklich gemacht worden sei; sie ist eine Fiction ohne irgend ein historisches Fundament. Ja sogar die Voraussetzung, daß man jeder Stunde des Tages in der oben angedeuteten Weise einen Planeten zugetheilt habe, ist bloß zu Gunsten dieser Hypothese gemacht worden. Zweitens aber finden sich die Planeten in der hier vorausgesetzten Ordnung nicht früher als bei Ptolemäus in der Mitte des zweiten Jahrhunderts mit Bestimmtheit aufgezählt; die Alten schwankten beständig in Betreff der Stelle, welche Sonne, Venus und Mercur gegen einander und gegen die Erde einnahmen; es kann deshalb die erweislich sehr viel ältere Woche dieser Zusammenstellung der Planeten ihren Ursprung nicht verdanken, wenn auch die erst in der spätern christlichen Zeit erscheinenden Lateinischen Namen der Wochentage daher rühren könnten. Drittens ist gar kein Grund vorhanden, warum man bei dieser Anordnung mit dem letzten Wochentage anfängt. Da Sonne und Mond in vielfacher Beziehung unter jenen Himmelskörpern für uns den ersten Rang einnehmen, so scheint vielmehr eine ganz andere Combination nicht ohne Absicht die ersten beiden Tage der Woche gerade mit diesen für uns wichtigsten Gestirne in Verbindung gebracht zu haben. Viertens aber finden wir bei den Semiten, namentlich bei den Hebräern gar keine Spur von Namen der einzelnen Wochentage, sondern sie begnügen sich damit, die Tage zu zählen, indem sie von Sonntag anfangen. Die ältern Araber hatten zwar, wie es scheint, neben den bloß gezählten Tagen auch besondere Namen, aber dieselben stehen in keinem ersichtlichen Zusammenhange mit den Namen der Planeten; jedenfalls aber scheint der umgekehrte Proceß viel natürlicher zu sein, daß man nämlich, da man einmal sieben Planeten und sieben Wochentage hatte, beide mit einander in Verbindung zu bringen suchte, ähnlich wie man die sieben Metalle mit den Planeten combinirte.

Wie in vielen Fällen, so ist auch hier die Aufstellung positiver Thatsachen schwieriger als die Widerlegung fremder Vermuthungen, und wir müssen uns vorläufig wohl mit den

gegebenen ganz negativen Resultaten begnügen, da es schwer mehr gelingen dürfte, eine Ansicht über den Ursprung der Woche auf eine allgemein überzeugende Weise zu begründen. Nur an einen Umstand erlaube ich mir noch zu erinnern, welcher bei unserm Gegenstande einige Beachtung zu verdienen scheint, nämlich an den im ganzen Alterthum weit verbreiteten Aberglauben zu Gunsten der Zahl Sieben. Man liebte diese Zahl nicht nur bei willkürlichen oder unbestimmten Gegenständen, sondern selbst bei bestimmbaren im Widerspruche mit der Wirklichkeit. Um von den verschiedensten Völkern hergenommene Belege anzuführen, erinnere ich an die sieben Urmenschen oder Rischis der Inder und Araber, an die sieben Könige und sieben Hügel Roms, an die sieben Weisen Griechenlands, an die sieben Wunder der Welt, an die sieben Helden von Theben, an die sieben Sonnenpferde der Libetaner, an die sieben Umschaspand's oder guten Erzgeister Zoroasters, an die sieben Mündungen des Nil, an die sieben Rüche in Pharaos Traum, an die zweimal sieben Jahre in Jakobs Brautwerbung, an die sieben Trauertage Josephs um seinen Vater, an die sieben Weihe- und Vorbereitungsstage des Hohenpriesters vor dem Veröhnungsfeste, an den siebenarmigen Leuchter in der Stiftshütte, u. s. w. Die Araber zählen in der Regel sieben gekrönte Preisgedichte, Moallakas, die Perser sieben Dichterkönige, die Griechen sieben Städte, die sich um die Ehre stritten, Homers Geburtsstädte zu sein; von allen diesen Gedichten, Dichtern und Städten gab es aber factisch bedeutend mehr als sieben. Ganz besonders gehört noch hieher, daß das Hebräische Verbum, welches „schwören“ bedeutet, gleichen Stammes ist mit dem Zahlwort Sieben; Scheb'a bedeutet Sieben, Schab'a schwören. Jedenfalls ist das Zahlwort älter als das Verbum, und letzteres hat seinen Ursprung wahrscheinlich in der Sitte, einen Eid durch Darbringung von sieben Opfethieren zu bekräftigen; so opfert z. B. Abraham, als er seinen Bund mit Abimelek schließt, sieben Lämmer. Von demselben Stamme bildet die Hebraische Sprache die Substantive Schabu'a, als Masculinum „die Woche“, Vain, Schebu'ah, als Femininum „der Eid“; und ebenfalls von diesem Stamme haben wir im Aethiopischen die Worte Seb'atat, Zauberei und Ma-

sab'ejan, Zauberer. Die alten Araber bestrichen sieben Steine mit dem Blute Derjenigen, die sich eidlich zu einem Bunde verpflichteten, wie schon Herodot erzählt.

Demnach scheint es, daß die Zeitrechnung nach sieben Tagen mit dieser allgemein verbreiteten Verehrung der Zahl Sieben, von welcher sich leicht noch mehrere Beispiele hätten beibringen lassen, in einem innigen Verhältnisse gestanden habe, ohne daß der Mond oder die Anzahl der Planeten directe Veranlassung zur Einführung der Woche gewesen sind. Inwiefern aber die Anzahl dieser Himmelskörper, zusammengehalten mit den sieben Tönen in der Musik, den sieben Farben des Regenbogens, den sieben den Alten bekannten Metallen, und mit manchen andern Erscheinungen indirect auf die Entstehung der Woche eingewirkt haben, indem eben dieses mannigfache Erscheinen der Zahl Sieben in der Natur dahin geführt haben mag, diese Zahl für eine heilige zu halten, wage ich nicht zu entscheiden.

Die Abschaffung des Duellzwanges.

Eine Ansprache an die Commilitonen der Albertina-Universität
am 24. Januar 1845.

Von **Karl Rosenkranz,**

ordentlichem Professor der Philosophie.

Königsberg. Verlag von Tag und Koch. 1845.

Es hat von jeher einige Schwierigkeit gehabt, bei Unklarheit und Unbeholfenheit des Verstandes, wozu sich so leicht eigentliche Denkfaulheit gesellte, zu Bestimmungs- und Entscheidungsgründen im Denken und Handeln zu gelangen. Was man nicht durch anhaltendes Nachdenken, durch tief eindringende und das Wesen der Beziehungen ergründende Untersuchung sich erringen mochte, was mangelhafte Kenntniß und ein eng begränzter Gesichtskreis der Verhältnisse nicht gewähren konnten, das sollte von Außen her das erste beste gleichgültige Vorkommniß, das zufällige Ereigniß ersetzen. Man fand es bequem und nicht ohne mehrfache Vortheile, da, wo man sein eigenes, oft nur durch mühsame Erforschung und durch die umsichtigste Würdigung aller beteiligten Verhältnisse zu gewinnendes Urtheil abzugeben hatte, lieber eine höhere, mit übermenschlicher Einsicht ausgestattete Macht für sich sprechen zu lassen. Omina, Orakel, Ordaen „Gottesurtheile“ und die Folter auf den Gerichtsstätten entstanden, gründeten ihr Fach der Finsterniß und ihre tyrannische Herrschaft über die Gemüther, schlugen den menschlichen Verstand und die unnachteten Geister in Fesseln. Sie verschwanden endlich dann erst immer mehr, als nach den späteren Tagen der heidnischen Versunkenheit der menschliche Geist anfang zunächst durch das Christenthum noch in weiteren Kreisen zum Bewußtseyn seiner ursprünglichen Würde, seiner eigenen

Kraft und seiner innerlichen Unabhängigkeit von der Außenwelt zu gelangen, als er im Emporblühen der neuen abendländischen Cultur immer mehr auf sich selber vertrauen lernte und in umfassender Selbstthätigkeit erstarke, als er endlich nach seiner vollständigen Befreiung aus den Banden mittelalterlicher Rohheit und Barbarey, auf allen Gebieten der Erkenntniß und des Wissens seine Wiedergeburt feierte, seine Macht entfaltete und seine Souverainität zur Anerkennung brachte.

Und das Duell? Es führt seinen Stammbaum auf die Orbalien, auf die Gottesurtheile des frühen Mittelalters zurück, und feiert in den reizenden Gesängen Ariost's vom rasenden Roland, in jener, zugleich die anmuthigste Ironie bietenden Verherrlichung der ritterlichen Großthaten der Streitgefährten Karl des Großen und ihrer arabischen Doppelgänger sein goldenes Zeitalter. So sehr man namentlich den Jüngern der Wissenschaft zumuthen dürfte, zumal während ihres Weilens an dem Herde der Cultur und Civilisation, an jenen Stücken welche mit den schönsten Blüten und mit den edelsten Früchten des Geistes die Höhe der dem Menschengeschlecht errungenen Bildung bezeichnen, in allen Verhältnissen jenen Wendepunkt der Zeiten, die Souverainität und die wahre Herrschaft des Geistes zu Vertretern und vor allem seine richterliche Competenz zu achten, so läßt sich dies in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand doch noch vermissen, und das Duell hat gerade bei ihnen sich einer Pflege zu erfreuen gehabt, die man nicht mit Unrecht einen Cultus nennen würde. Wohl ist es längst nicht mehr der rohe Ausschlag den ein ohne alle innere Beziehung zu dem Gegenstande bloß äußerlicher Verlauf giebt, wodurch das Duell entscheidend werden soll, sondern die Entscheidung auf dem Wege des Duells wird hier zumeist durch den Begriff der Ehre vermittelt, und so erst die Thatsache des Duells selbst in eigentlichen Bezug zur Streitsache gesetzt. Man weiß die Streitsache, oft die heterogenste, in einen Ehrenpunkt zu verwandeln; eine falsche, nicht selten barocke Ausdeutung des Begriffes der Ehrenhaftigkeit verhilft um so leichter zu dem Gefühle, als man sich an seiner Ehre angegriffen finde; man glaubt dann die Integrität derselben dadurch beweisen zu müssen, daß man, indem man das Leben für die Ehre einsetzt, bezeigt, man schätze sie

höher als das höchste irdische Gut. Aber wenn schon in jedem andern Falle, Dasjenige für schwach, gebrechlich und für gar unzuverlässig gelten muß, was jedem Angriffe sogleich erliegt, und so zu sagen nach jeder leisen Berührung der Restituierung bedarf, was ist denn noch von einer Ehre zu halten, welche durch irgend eine Aeußerung eines unbedachtsamen, aufbrausenden Commilitonen, die in allen andern höhern und tiefern Lebenskreisen ganz unschuldig und unverfänglich ist, oder noch dem kaum erst verlassenen kindisch muthwilligen Knabenalter angehörte, und durch die gegenseitige vertrauliche Beziehung erst möglich, übrigens offenbar unwahr und alles wirklichen Gehaltes ermangelt, was ist von einer Ehre zu halten, die dadurch in ihren Grundfesten erschüttert würde? Die Ehre eines Menschen, der Inbegriff dessen, was allein ihm seine wahre und höchste Bedeutung giebt, seine sittliche Würde, sie sollte durch jedes unziemliche Wort das in Unbesonnenheit oder aus Böswilligkeit gegen ihn gerichtet wird in Frage gestellt zur Rechtfertigung genöthigt und so zu sagen von jedem Hauche eines Andern abhängig seyn? Vielmehr müßte es gerade in Bezug auf den durch Verunglimpfung angegriffenen Punkt, bei jedem Einzelnen zum Charakter seiner zur vollen Anerkennung und Geltung gelangten sittlichen Durchbildung gehören, daß seine Ehre über die Verunglimpfung erhaben, ihr unerreichbar sey, und von ihr unerreicht geblieben. Der Angriff müßte gar kein Verhältniß zur angegriffenen Ehre haben, für sie völlig indifferent seyn: wenn auch solche Zustände nur auf der Höhe sittlicher Vollendung sich vollkommen realisiren, so ist doch eine Verwirklichung derselben in gewissem Maße auf jeder Stufe nicht nur zu erstreben, sondern selbst vorauszusetzen, und namentlich so oft im Hinblick auf die Art, den Grund und den Urheber der Verunglimpfung. Zurückgewiesen wird im Sinne des oben angedeuteten Arguments ein solcher Angriff dadurch, daß man nichts Geringeres als das Leben für die „Ehre“ ein- und buchstäblich! aufs Spiel setzt. Es wäre unsehlbar, jenes Argument, wenn das Leben immer nur für die höchsten und edelsten Güter des Menschen, und nicht vielmehr in unzähligen Fällen im Dienste einer unbezwingbaren Eitelkeit und einer schmählischen Genußsucht Preis gegeben und aufgeopfert würde. Es gehört

zu den gewöhnlichsten Erscheinungen, daß man das Leben hingiebt, weil man es nicht länger ertragen kann oder will, weil man Mühseligkeiten oder socialen Vorurtheilen nicht die Stirne zu bieten vermag. Es giebt einen Muth das Leben weg zu werfen, und es giebt einen noch größeren, das Leben zu ertragen; allen ernstest und lächerlichen socialen Vorurtheilen und conventionellen Satzungen gegenüber, unbekümmert um alle beleidigende Mißdeutung, um alle rohe Geringschätzung, um allen frivolen Spott und um allen sonst zermalmenden Hohn der Umgebung, das Leben mit seiner reichen Saat, mit seinen hoffnungsvollen Keimen zu weithin sich verbreitendem Seegen, den höhern, heiligen Zwecken der Menschheit und Menschlichkeit, dem Staate wie dem engern Kreise der Familie und der Freunde, dem man es schuldet, zu erhalten und es vor leichtsinniger und frevelhafter Blossstellung zu bewahren. Nicht umsonst mag Horaz insbesondere auch seinen jugendlichen Lesern, die wir hier im Auge haben, sein *sapere aude* zurufen. Soll ein Jüngling die Verpflichtung haben, zur Zurückweisung einer oft völlig eingebil deten, nach absonderlichen Satzungen mühsam heraus definierten Beleidigung, sein Leben mit allem reichen Seegen seiner zukünftigen Wirksamkeit Preis zu geben und dafür den verzehrenden Schmerz und die Verzweiflung trostloser Eltern und Geschwister einzutauschen, soll die leiseste Regung einer knabenhaften, kindisch muthwilligen Verunglimpfung eine Macht seyn für ein menschliches Dasein, um es zugleich mit seinem inhaltsvollen, ernsten, dem hohen und heiligen geweihten Streben gefährden, und selbst vernichten zu können, so ist dies eine Institution, die zu unsern gegenwärtigen civilisirten Zuständen und allgemeinen Bildungsverhältnissen in keinem geringeren Gegensatz steht, als ein von Gift geschwängerten Dünsten erfülltes Thal zu den waldbefränzten Bergen und lachenden Fluren, die es einschließen.

Dieser grelle Widerspruch eines studentischen Herkommens gegen jede von wahrhaft wissenschaftlicher Bildung gestaltete und geläuterte, ernste und gediegene Anschauung der gesellschaftlichen Beziehungen, konnte am wenigsten in Königsberg, das für den Kampf und in dem Vernichtungskriege gegen alle einer echt humanen Gesittung widerstrebenden socialen Elemente wenn nicht

an der Spitze, so doch in den vordersten Reihen steht, und namentlich nach jenen Tagen der auf allen Höhen und in allen Tiefen des Geistes und des Herzens erklingenden, der geistigen Erhebung und Veredlung geweihten Jubelfeier der Albertina-Universität länger noch unberücksichtigt bleiben.

Herr Professor Rosenkranz hat in dem Eingang erwähnten Vortrag den Gegenstand einer Kritik unterzogen, die zunächst von einer gegenseitigen Durchdringung der Wissenschaft und des Lebens, wie sie der geehrte Hr. Verf. bei jeder Gelegenheit so charakteristisch und so glänzend und zumal für Königsberg so bezeichnend vertritt, erwartet werden durfte. Die Stellung des Herrn Verf. in dieser Rede seinen Zuhörern gegenüber, ist keine andere, als die des befreundeten Rathgebers, die für seine vertraulichen von inniger Theilnahme eingegebenen Worte kein andres Recht in Anspruch nimmt, als dasjenige, das ihm durch eben diese aus dem wissenschaftlichen Verbande mit den „Commilitonen“ erwachsen, und durch die mit der Reife der hochgebildeten Lebensanschauung und mit den eigenen Jugenderinnerungen aus gleicher Lebens-Periode verknüpfte Theilnahme gesichert ist. Der warme Hauch edler vertrauensvoller Freimüthigkeit der die ganze Rede durchweht, verstattete häufig eine sehr heitere Fassung des Gegenstandes, und neben den unwiderstehlichen Argumenten einer schlagenden Logik und einer geistvollen Geschichtsauffassung verhalfen der harmlose Scherz und eine leise Ironie auch dem komischen Elemente hier zu seinem Rechte, und vervollständigten so von einer nicht minder beachtungswerthen Seite her die umfassende Würdigung des Gegenstandes.

Gleich in den Eingangsworten bezeichnet der Hr. Verf. das Duell als eine Angelegenheit, welche mehr als andere ein Zeugniß giebt, von der Schwierigkeit, die Tradition mittelalterlicher Gewohnheiten mit den höhern Forderungen einer neuen Zeit, eines allgemeinem humaneren Selbstbewußtseins zu vereinigen.“ Er beruft sich auf eine vor acht Jahren bei einem unglückseligen Fall, der sich hier ereignete, gehaltene Rede, zum Beweise, wie wenig er die relative Nothwendigkeit des Duells für den alten Germanischen Feudalstaat verkenne. „Heute will ich versuchen, den Fortschritt zu schildern, welchen die Zeit seitdem gemacht hat, und mich mit Ihnen über den

Standpunkt verständigen, welchen Sie für diese wichtige Sache vielleicht einzunehmen haben. Ich sage: Vielleicht; denn ich will durchaus nicht unmittelbar auf das Verfahren einwirken, welches sie als das zweckmäßigste unter sich ausfindig machen werden. Ich will hier, wie ich es bisher stets gethan, nur als Ihr Freund und Mitberather erscheinen, nur durch eine sorgsamere Ueberlegung die Reinheit und Bestimmtheit Ihrer Entschliefungen fördern helfen. Diese selbst aber müssen ganz Ihnen überlassen bleiben.“ Es wird nun auf das Unangemessene hingewiesen daß „sociale Verbindungen sogleich mit der Ausarbeitung von Statuten anfangen“ und dies als Grund des Verderbens so vieler ursprünglich trefflicher Studentenvereine“ bezeichnet. Bei dem Eifer für die Prinzipien der Freiheit und deren allseitige und umfassendste Geltung, wie er namentlich in studentischen Kreisen so oft enthusiastisch vertreten wird, ist der Gegensatz, den hierzu die in Rede stehenden Institutionen bieten, wie der Hr. Verf. ihn andeutet, ein so bemerkenswerther. „Eine der höchsten Freiheit, der harmlosesten Gefelligkeit gewidmete Verbindung aber sollte nicht von vorn herein durch Paragraphen ihre Möglichkeit beschränken. Sie sollte darauf rechnen, daß entstehende Collisionen in der Vernunft und Sittlichkeit ihrer Mitglieder einen unerschöpflichen Quell zu ihrer würdigen Lösung finden müssen; sie sollte den Glauben an sich haben, daß es ihr niemals an Geist fehlen könne, jedes Vorkommniß nach seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen und zu beurtheilen. Statt solcher Freiheit zu huldigen, sehen wir viele Studierende, wenn sie eine nähere Verbindung mit einander schließen wollen, zunächst darauf bedacht, eine Constitution auszufinnen . Man streitet sich lange und heftig über die Statuten, es kommt endlich zu ihnen; sind sie aber angenommen, so beginnt auch die Tyrannei des Buchstabens, denn die Statuten müssen gehalten werden und die Vorstände der Vereine fangen an, die Mitglieder polizeilich zu controlliren. Ein großer Theil der Zeit wird nun damit hingebracht, auf statutenmäßige Etiquette des Betragens zu halten und über diesem Formen- und Formelwesen entflieht nur zu oft der Geist.“ Die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen aus einem andern Grunde als im wahren In-

teresse der Gesamtheit, kann den Prinzipien der heutigen Gesittung gegenüber weder Billigung noch auch nur Duldung für sich in Anspruch nehmen. Die volle Achtung und Geltung des Individuums und der ureigenen persönlichen Freiheit ist die Grundlage und einer der entschiedensten Züge der neuern Bildung und Gesittung; Institutionen, welche die persönliche Freiheit willkürlichen, durch keine innere oder äußere Nothwendigkeit gerechtfertigten Satzungen unterwerfen, lehnen sich damit gegen jenes Grundgesetz der neuern Cultur auf, und von Denjenigen, welche berufen sind, die Reihen der rüstigen Vorkämpfer der heutigen europäischen Cultur auf deren glänzendsten Bahnen und erhabendsten Dichtungen zu bilden, möchten solche Institutionen am wenigsten erwartet werden dürfen. Es mag übrigens für strebsame, mit großer Wärme der Verbesserung der gegenwärtigen Zustände zugewendete Jünglinge sein Heißames haben, nachgerade an eigenen Versuchen die Bemerkung zu machen, wie selbst bei aller sonstigen Freisinnigkeit, sobald man Gesetze improvisirt, die unstatthaftesten Eingriffe in die persönliche Freiheit sehr nahe liegen, und nicht vermieden werden. Auch eine „Tyranny des Buchstabens“ die der Hr. Verf. hier erkennt, ist zunächst bei den Jüngern der Wissenschaft befremdlich und so zu sagen eine *contradictio in adjecto*, wenn man sich erinnert daß die Befreiung der Wissenschaft von der Tyrannei des Buchstabens die letzten Jahrhunderte hindurch auf allen Gebieten und in den fernsten Kreisen Gegenstand der hochherzigsten und wohlthätigsten wissenschaftlichen Bestrebungen gewesen und für eine der bedeutungsvollsten, ihrer Lösung näher zu bringenden Aufgabe der Gegenwart zu gelten hat.

Als eine „merkwürdige Wendung unserer Zeit“ bezeichnet der Hr. Verf. hierauf die Einsicht, die man nun gewonnen, „daß das sociale Leben, den scharfen Grenzbestimmungen des rechtlichen und politischen Daseins gegenüber, eine freiere Beweglichkeit fordern . . . Die Modalität des Verkehrs hat man immer weniger durch äußerliche Satzungen eingeengt, wovon die geistige Folge eine größere Ausdehnung, eine innigere Vereinbarung, eine reichere Erfindsamkeit, eine schnellere, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendere Umgestaltungskraft der

Gesellschaften gewesen. „Wissenschaftlich gebildete Jünglinge sind gewiß nicht erst daran zu erinnern, daß am Ausgangspunkte und an der Quelle dieser freien Bewegung des socialen Lebens die Heroen der deutschen Literatur stehen, ein riesiger Pfortner einer neuen Zeit, in welcher zuerst die Poesie, wie die bildenden Künste und theilweise selbst die wissenschaftliche Forschung und Darstellung die lähmende Fessel einer starren verknöcherten Convenienz und eines geisttödtenden Formenwesens zerbrochen, und den freien Aufschwung gewonnen, um auf die lichten Höhen reiner, wahrer Begeisterung und wahrhaft menschlicher Welt- und Lebensanschauung zur ungehinderten, naturgemäßen, reichen und vollen Entfaltung der in sich bergenden beglückenden Reime zu gelangen. Goethe, in welchem sich der Geist der „Sturm- und Drangperiode“ dieser ersten deutschen energievollen Reaction gegen die Jämmerlichkeit des conventiellen Formenwesens in der Poesie und im socialen Leben läuterte und verklärte; Herder, der Priester der Humanität, mit der regsten Empfänglichkeit für alles Hohe und Gewaltige der Natur und des Geistes, der in neuen Zungen redet und mit dem Mark des classischen Alterthums genährt, von dem mächtigen Blüthenduft des Orients und von dem urkräftigen Dichtungshauch bei den Völkern des Südens wie des Nordens erweckt und erhoben, die Bande der herkömmlichen, engen und dürftigen, geist- und leblosen Ausdrucks- und Anschauungsweise gewiß mit seinem begeisterten Seherblick der phantasiereichen und gemüthvollen Anschauung neue Bahnen öffnete, neue Reiche eroberte und eine neue Sprache schuf; Winkelmann, mit dem Reichthum der antiken Kunstwelt die er erschloß, und in der Betrachtung antiker Kunstschöpfungen den deutschen Geist aufrichtete und zur spätern Umgestaltung der mannigfaltigsten Lebensbeziehungen erkräftigte und anregte, und Lessing, der hehre Kämpfer für Wahrheit und Menschlichkeit, für Freiheit und Wahrheit des Gedankens und der Empfindung und des gesammten menschlichen Daseins, der Todtfeind der conventiellen Unnatur auf der Schaubühne, er, der selber mit der tragischen Erhabenheit sophokleischer Gestalten über die Weltbühne schritt, — sie alle stritten zugleich für die Erlösung des frisch und voll pulsirenden Lebens aus den veralteten, dürf-

tigen, starren und erdrückenden Formen, die eine freie, frohe Entfaltung des naturkräftigen ursprünglichen Wesens nicht zuließen. Auf der Seite wissenschaftlicher strebsamer Jünglinge ist daher die von ihnen selbstgeschaffene Beschränkung und Beeinträchtigung ihres freien socialen Verkehrs, durch Beengendes, über ihre ganze Stellung Unsicherheit und Verdächtigung verbreitendes, Formenwesen eine Versündigung an den Manen jener großen mit unsterblichem Ruhme bekränzten Vorkämpfer und Patriarchen einer selbstständigen und wahrhaft deutschen Bildung und Gesittung, wie wir sie heute die unserer nennen dürfen. Was in den letzten Jahren als Reaction gegen die Unnatur und den heuchlerischen Schein des Conventionellen von einem bekannten Vereine bedeutungsvoller literarischer Kräfte in Deutschland ausgegangen, mußte wegen des Schiefen und Extravaganten der ganzen Richtung, der man selbst Angriffe auf das Heilige, auf die sittlichen und religiösen Grundlagen der heutigen Gesellschaft schuld geben konnte, den Erfolg und jedenfalls den allgemeineren wohlthätigen Eindruck verfehlen. Um so mehr mag dagegen hier an eine aus unserer Mitte hervorgegangene Schrift: Vorlesungen über höhere Geselligkeit, von Dr. Alexander Jung, Danzig 1843 zu erinnern sein, ein Werk, in welchem der bekannte geistvolle Verfasser, von dem edelsten und wärmsten Eifer für die Verbesserung unserer socialen Zustände beseelt, jenen eben bezeichneten Uebelstand so wie überhaupt die Grundgebrechen unserer heutigen socialen Beziehungen mit kräftigen wohlgeführten, von gründlicher Erwägung und von sicherem tief eindringenden Scharfblick geleiteten Streichen an der Wurzel trifft, und von allen Mitteln einer anziehenden, reichen und glänzenden Darstellung unterstützt, sowohl die kritische Würdigung gegenwärtiger Lebensformen vollzieht, als auch die vom höhern, idealen Standpunkte aus nothwendigen socialen Gestaltungen der Zukunft zur Anschauung bringt. Es darf dieses Werk, beiläufig gesagt, so ziemlich das einzige seiner Art, bis heute und vielleicht noch geraume Zeit hindurch als Norm angesehen werden deren fruchtbare und inhaltsvolle Andeutungen man zunächst zu berücksichtigen hat, wenn man, hier und da einmal unabhängig von der despotischen Autorität des Langgewohnten und Ueblichen

socialer Traditionen und im lebhaften Bewußtsein ihrer oft so tief beklagenswerthen Wirkungen dem Gedanken an eine Reform engherziger socialer Ansichten und der darin vereinzelnenden Formen Raum giebt.

Im Verfolge des genannten Vortrags bezeichnet nun der Hr. Verf. als die gegenwärtige Krisis des Studentenlebens „daß die Gleichheit, welche der moralische Rechtsstaat für das Gesetz erschaffen hat, auch in der Sitte des geselligen Lebens zum Gesetz, und demnach die Individualität freigelassen werde. Wie in ihnen Alle, welchem Stande sie auch angehören, welche Bildung sie haben mögen, dennoch dem Fürsten gegenüber einander gleich sind, so auch sind sie dem Gesetz gegenüber gleich. Der moralische Rechtsstaat hat alle politischen Privilegien zertrümmert . . . Alle Ausnahme von dem Gesetze, alles Vorrecht widerspricht dem monarchischen Rechtsstaat und wir bezeichnen gegenwärtig dergleichen schlechtweg als Mittelalter; mit diesem Ausdruck meinen wir politisch den Feudalstaat, in welchem alles Recht nur Vorrecht, das Ganze nur ein Aggregat von Privilegien war; . . .“

„Die Folge jener Gleichheit vor dem Gesetz ist gewesen, daß der Unterschied der Stände bei uns zu einem bloßen Unterschied der Qualität ihrer Thätigkeit geworden, die unmittelbar als solche gar keinen politischen Sinn mehr hat. . .“

Die abermalige Folge der Vernichtung einer politischen Geltung der Stände hat die Gleichheit der Sitte sein müssen. Der Hr. Verf. läßt dabei nicht unbemerkt, daß diese Gleichheit der Sitte in der Gesinnung gar Vieler noch lebhaften Widerstand findet, daß aber auch der eine oder der andere Punkt, wo sie erscheint, schon entscheidend genug die vorstehende Behauptung rechtfertige. Die hierbei gegebenen Andeutungen sind auch im Allgemeinen für die Würdigung und Fortbildung der heutigen Zustände von hoher Wichtigkeit. „Noch sträubt sich ein Theil unserer Zeitgenossen gegen diese Consequenz. Noch sind auch an vielen Orten die alten Zustände lebendiger vorhanden, als man in der Mitte großer Städte oft glaubt, weil in diesen das Durcheinander aller Lebensarten, Stände, Bedürfnisse, Bildungen viel leichter eine demokratische Atmosphäre erschafft. Für die Beurtheilung von Zeitfragen muß

man sich jedoch stets an die reinste Ausgestaltung eines Elements halten, weil man sicher sein kann, daß, was auf dem Gebiet des Geistes auch nur an einem Punkt, erst mit Entschiedenheit, mit Selbstbewußtsein hervorgetreten ist, bald auch anderwärts, bald überall in ähnlichen Verhältnissen sich zeigen werde. Die sociale Physiognomie großer Städte ist nur früher reif, als die der kleinern, hat nur einen vorbildlichen Character. Wohin wir nur blicken mögen, von allen Punkten kommt uns jetzt die Tendenz entgegen, im geselligen Leben nur den Menschen, nur sein Gemüth, seine moralische, seine intellectuelle Bildung gelten zu lassen. Die Experimente, welche von Manchen versucht werden, eine mittelalterliche Exklusivität gegen das Gebot der Zeit zu usurpiren, finden keinen Anklang, nur ein baldiges Grab in der Satire, in der Caricatur. Selbst eine Geldaristokratie, welche durch ihren materiellen Uebermuth ihre bescheidenen Bürger beleidigte, ist von ihrem geistlosen Thron gestürzt.

Mit welchem Beifall, mit welchem Jubel dagegen werden alle Bestrebungen bei uns aufgenommen, welche eine immer weiter reichende, immer tiefer gehende Vereinigung aller Völker, aller Stände, aller Menschen zum brüderlichen Zusammenwirken bezwecken! Man kann über die Vereinsmanie unserer Zeit spotten, allein leugnen können wird man nicht, daß der Vereinsbildung ein wahrhaftes, ein edles Bedürfnis zu Grunde liegt.“

Nicht minder wichtig und auch in weitem Kreise der höchsten Beachtung werth, ist das, was der Hr. Verf. bei dieser Gelegenheit von der Freiheit sagt. Die Gleichheit, bemerkt der Hr. Verf. sei zwar nothwendig dem Einzelnen gegenüber, in der Gesellschaft aber befriedige sie noch nicht. „Sie ist erst die abstracte Form der Anerkennung aller Menschen als Menschen, wie auch das Christenthum sie fordert. Zur Verwirklichung des Menschenthums gehört aber auch die Freiheit, als die innere Erfüllung der Gleichheit. Die Freiheit zeigt sich positiv in dem Vermögen, sich selbst aus seinem Denken den einzigen Gesetzen der Vernunft gemäß bestimmen zu können, negativ in der Kraft, den Widerspruch sowohl in als außer uns in der Gesellschaft ertragen zu können, daß eine Lösung deshalb möglich sein muß und das mithin ein jeder

Widerspruch, auf den wir stoßen, sich für uns in ein Problem verwandelt, dem wir unser Nachdenken mit der festen Zuversicht zu widmen haben, daß es auf eine des Geistes würdige Weise werde entwickelt werden können. Daher, meine Herrn, erklärt sich das Weiche, Milde in der Gesinnung unserer Zeit. Nicht ist es eine schlechte Sentimentalität, eine Schwachnervigkeit, welche vor dem Harten, dem Schrecklichen, dem Unabänderlichen, dem Elend, dem Tode zurückbebt, sondern es strömt durch die Herzen, welche für den Fortschritt schlagen, wirklich ein Zug aufrichtiger Liebe des Menschen zum Menschen, den verdächtigen zu wollen Verrath an dem Heiligthum der Menschheit wäre. Diese liebevolle Gesinnung . . . flößt unserer Zeit solch unbezähmbaren Widerwillen gegen allen Terrorismus ein . . .“

Man muß gestehen daß jene negative Seite der Freiheit, wie sie der Hr. Verf. hier bezeichnet, bisher im Allgemeinen weniger zum Bewußtsein gekommen und eben so auch nicht zur vollen Geltung gelangt ist. Und doch ist sie es auch, die für die volle Entwicklung zur Humanität die eine der nothwendigen Grundlagen bietet. Wo die negative Freiheit abgeht, d. i. die Kraft, den Aeußerungen des Andern gegenüber sich unabhängig zu erhalten, „den Widerspruch 2c. 2c. ertragen zu können“ da ist auch die positive Freiheit sehr problematisch, weil die vernünftige Selbstbestimmung nicht gegen Störungen und Eingriffe jener Elemente gesichert ist, denen eben die negative Freiheit Widerstand zu leisten hat. Die Nöthigung zum Duell z. B., die man in der Aeußerung eines Andern anerkennen muß, hat oft so sehr den Character einer mechanischen, materiellen, den Character eines äußeren Zwanges, daß man, im Hinblick auf den Einspruch einer unbefangenen Anschauung dagegen, darin vielmehr nur die Unfreiheit vertreten finden kann. Den alten republikanischen Griechen und Römern, die die Freiheit gar wohl kannten, waren die Ehrenhändel in unserem Sinne eine unbekannte Sache, wiewohl das so sehr bewegte öffentliche Leben und die Privatverhältnisse ihnen die mannigfaltigste Gelegenheit dazu bieten mußten. Nicht einmal als Mittel, sich seines Gegners zu entledigen, scheint man, abgesehen von Zweikämpfen an der Spitze der Heere, das Duell gekannt zu haben. Mag auch vielleicht der Grund dieser Erscheinung zu-

nächst darin zu suchen sein, daß im Alterthum das Individuum für sich geringere Geltung hatte, und noch nicht zu dieser selbstständigen Bedeutung gelangt war, die in der neuern Zeit ihm die fortschreitende Bildung vindicirte, und daher auch nicht zu dem tiefen persönlichen Selbstgefühl, das zugleich mit dem immer lebhafteren Bewußtsein dieser Bedeutung sich entwickelt, so wäre doch auch nicht zu leugnen, daß das Alterthum, auf dem Standpunkte einer im Allgemeinen gänzlich freigegebenen, die entschiedensten Gegensätze vertretenden Geistesentwicklung, jene negative Freiheit und die Fähigkeit den Widerspruch in seiner Berechtigung anzuerkennen in größerem Maaße besaß, und daß schon deshalb die Fälle weit seltener sein mußten, in welchen man eines Ausgleichungsmittels, wie des hier besprochenen modernen, hätte bedürfen können. Aus solcher negativen Freiheit bei den Römern, läßt sich auch ihre religiöse Toleranz sehr wohl begreifen, eine Erscheinung, deren richtige Würdigung noch heute als Correction so mancher Verhältnisse nicht dringend genug empfohlen werden kann, und die nach den vielfältigen Erklärungen derselben eher jeden andern Grund haben sollte, als den ursprünglichen menschlichen: der mit den Anforderungen der Sittlichkeit übereinstimmenden frommen religiösen Ueberzeugung das volle Recht des Daseins zugestehen wollen.

„Unsere Zeit,“ ruft der Hr. Verf. den Commilitonen zu, „ist seit einem Decennium, bei uns aber namentlich seit 1840, eine ganz andere, sie ist, wir dürfen es ohne Ueberhebung sagen, eine bessere geworden. Sie können sich dieser Umwandlung nicht entziehen und haben von diesem Standpunkte aus Ihren socialen Zustand aufzufassen. Auch Sie sollen ihre Verfassung reformiren und, wo Alle im freudigen Wettstreit sich regen, nicht allein zurück bleiben.“ Er erinnert sie nun zuvörderst daran, daß sie „in dem monarchischen Rechtsstaat, wie Preußen ein solcher ist, keine politische Corporation mehr mit besondern Rechtsprivilegien ausmachen. . . . Zweitens müssen Sie in socialer Beziehung es aufgeben, sich von den übrigen Ständen durch ganz absonderliche Sitten isoliren zu wollen. Stände nennen wir jetzt . . . nur noch die Unterschiede der Berufsarten. Ihr Beruf ist die Wissenschaft und die Vorbil-

dung für die Praxis durch die Theorie. Worin Sie sich also auszeichnen können und sollen, das ist die wissenschaftliche Bildung und die mit derselben verknüpfte, aus ihr sich ergebende Humanität . . . Wie sehr wäre derjenige von Ihnen zu beklagen welcher meinte, noch gegenwärtig durch ein tumultuarisches Loben, durch barocke Tracht, durch einen idiotischen, nur ihm und seinen Commentärgenossen verständlichen Jargon, durch Virtuosität im Raufen, Saufen, Nennomiren und Schuldenmachen, wie ehemals die Aufmerksamkeit, oder gar Bewunderung, des Publicums erregen zu können. Nein, dies Arkadien sogenannter flotter Burschenschaftlichkeit ist unrettbar verloren.“ Das Philistherthum ist, wie der Hr. Verf. bemerkt, jetzt nur noch eine mythische Gestalt. „So lange die Stände neben und gegeneinander standen, so lange der Student eine Kaste war, so lange der Bürger der ausdrucksvollen Allgemeinheit des Selbstbewußtseins, so lange er der literarischen Bildung entbehrte, so lange er in seine enge Zunftinteressen eingepfercht war: so lange durfte der Student es wagen, ihn Philister zu schimpfen, in ihm den Spießbürger zu verhöhnen. Er selbst, der Student, repräsentirte zu diesem Extrem sehr begreiflich das andere, die Zunft der Willkühr, die Poesie des zwecklosen, arbeitslosen Umhertreibens. Das Bürgerthum ist in Preußen zunächst durch die Städteordnung, sodann durch unsere allgemeine und bessere Schulordnung, endlich durch den lebhaften Antheil an unsere politischen und religiösen Zustände ein höheres geworden, dem der Student sich nicht mehr als Glied einer exclusiven Aristokratie entgegen setzen kann.“

Demgemäß fordert nun der Hr. Verf. seine Committationen auf, den letzten Schritt zu thun um factisch zu beweisen, daß „Sie auch in socialer Hinsicht, wie in rechtlich politischer, alle Ungleichheit zwischen sich und Ihren Mitbürgern aufheben und nur das vor ihnen voraus haben wollen, was das Verdienst Ihrer eigenen Bildung, Ihrer eigenen Sittlichkeit ist.“ Dieser Schritt ist die Abschaffung des Duellzwanges, was, wie der Hr. Verf. bemerkt, sehr zu unterscheiden ist von dem Aufhören des Duells. Das Duell erklärt der Hr. Verf. für „eine Form durch die Unvernunft des Zufalls zur Versöhnung zu gelangen,“ eine Form welche nur sehr allmählig aussterben,

nur dann erst gänzlich verschwinden wird, wenn wir einst alle Illusionen der mittelaltrigen Ritterlichkeit werden zu Grabe getragen haben. Mit der höhern, und allgemeineren Gesittung, mit der entwickelten Freiheit der Völker, wird der Reiz des Duells ganz von selbst zu Grunde gehen. . .“ Der Hr. Verf. erwähnt der gesetzlichen Verbote des Zweikampfs, fügt jedoch hinzu: „Sein Leben auf das Spiel zu setzen, um sich selbst zu rechtfertigen, ist aber etwas so Individuelles, daß man hier gewiß, bei aller Unnachsichtlichkeit der geordneten Strafe die unbedingteste Gewissensfreiheit walten zu lassen hat.“ Der Hr. Verf. verlangt zunächst daß Jemand der sich wirklich duellirt, von den Uebrigen nicht in Verruf gebracht werden dürfe . . . „Wir sind in einer Zeit des Ueberganges begriffen, in welcher die Ansicht über die Nothwendigkeit des Duells zwar schon erschüttert, allein keineswegs ausgerottet ist. Sich zu Duelliren, bleibt daher Sache der privatesten Ueberzeugung, der persönlichsten Freiheit, des absolutesten Eigensinnes.“ Dagegen verträgt sich, wie der Hr. Verf. bemerkt, der Duellzwang „mit dem Standpunkte unserer Zeit durchaus nicht mehr, denn er hält als Princip eine Barbarei des Mittelalters, das heidnische Factum fest, welches man nicht sowohl ein Urtheil Gottes, vielmehr des Teufels hätte nennen können.“ Mit vieler Laune bezeichnet hier der Hr. Verf. den komischen Ernst des Duellzwanges, die kleinliche oft kindische Eitelkeit, die daran zumeist einen großen Antheil hat, aber auch den nachtheiligen Einfluß desselben auf die Verhältnisse des Studenten. „Der Duellzwang zwingt mich als Studenten, dem Gesetze des Staates zu trotzen, will ich mir mein Leben nicht unerträglich machen zwingt mich, vielleicht gegen meine Neigung, wohl gar gegen mein Gewissen mich einer Verbindung anzuschließen zwingt mich, eine gewisse Zeit dem sogenannten Einschlagen zuzuwenden, die ich vielleicht dem Schwimmen, dem Reiten, der Musik, den zeichnenden Künsten gewidmet hätte . . . zwingt mich, den Comment, dies Corpus juris eines oft chinesisch weitläufigen Ceremoniels, genau zu lernen, damit ich wisse, was ein Tusch im Positiv, Comparativ und Superlativ sei zwingt mich unter meinen Bräu-

bern mit dem steten Mißtrauen umherzugehen, ob nicht einer das Attentat eines Tuschers gegen mich begeht, damit ich ihm commentmäßig meine rauhe Seite herauskehren könne. Ja, er zwingt mich, Händel zu suchen, Andere zu tuschiren, damit ich nur zur Ehre gelange auch ein Duell gehabt, auch auf der Mensur gestanden zu haben und . . . beim Bierglase mit Livianischer Breite das glänzende Glend meiner Großthat zur Nachahmung erzählen zu können.“ . . . Auch der schützende „Paukapparat“ ist nicht vergessen. „Der Duellzwang“ sagt der Hr. Verf. am Schluß seiner Schilderung „macht das Duell zum eigentlichen Zweck des Studentenlebens, dem alle übrigen Bestrebungen mit sehr verkürztem Maßstab sich unterordnen. . . .“

Der Hr. Verf. bezeichnet es denn als seine schon vor acht Jahren ausgesprochenen Ueberzeugung, daß der Terrorismus des Duellzwanges abgeschafft werden müsse, weil er einen traurigen Dualismus zwischen der Sitte des Studenten und dem Gesetze festhalte, eine empörende Tyrannei gegen die individuelle Freiheit ausübe, jeden Studirenden mit polizeilicher Bevormundung seines Geistes belästigt und eine Vergiftung der natürlichen jugendlichen Unbefangenheit durch steten Argwohn, durch lauische Gereiztheit bewirke. Er wiederholt seine damalige Ueberzeugung, daß ihm ein Ehrengericht, welches den Duellzwang noch involvirt, für den Fortschritt unserer Zeit nicht mehr ausreichend zu sein scheint, verkennet jedoch den wohlthätigen Einfluß, den das Ehrengericht übte, nicht, und bezeichnet es als die erste kräftige Reaction gegen die Thorheit eines Duellirens um des Duellirens willen, als die erste Morgenröthe einer höhern Besinnung. Wegen der Mängel des Ehrengerichts jedoch die der Hr. Verf. hier andeutet „muß weiter gegangen werden. Das Duell muß als eine Privatsache dem Gewissen der Einzelnen überlassen bleiben. . . .“ Weiter widerlegt nun der Hr. Verf. eben so schlagend wie launig und geistreich die gewöhnlich erhobenen Bedenken und Einwürfe gegen die Aufhebung des Duellzwanges, indem als Folge davon: 1. Fortdauer des Duellunwesens. 2. Schlawheit des Characters, Unmännlichkeit der Gesinnung, die dann ein-

treten könne. 3. Der sogenannte Holzcomment bezeichnet wird. Es wird dann aufmerksam gemacht auf den Unterschied der Stellung des Zweikampfes für Staaten welche sich aus dem Naturstande loswinden, „in welchen der Kampf um die Anerkennung ein nothwendiger Kampf auf Leben und Tod ist“ und für den Culturstaat „in welchem der Geist schon zur Anerkennung auch in dem Einzelnen gelangt ist . . . Der Duellzwang ist in solchem Staate eine Anomalie.“ Der Hr. Verf. nennt ihn auch einen Rest jenes Ueberganges vom Naturzustand in den Culturstaat. „Der Duellzwang“ ruft der Hr. Verf. seinen Commilitonen zu, „ist die letzte Scheidewand, welche sie von der socialen Gleichheit mit den übrigen Ständen trennt. Fürchten Sie nicht, dieselbe nieder zu reißen. . . Lassen Sie einmal mit freiem Muth ein Vorhang über alle kriegerischen Traditionen unserer Albertina fallen. . . Vereinigen Sie sich Alle, Alle zu einem Schritt, den die Culturgeschichte der Deutschen Universitäten mit Dank in ihren Annalen aufzeichnen wird. Erinnern Sie sich der Jubelfeier unserer Albertina, wo Sie Alle, als freundbrüderliche Genossen, ohne Mißtrauen gegen einander, wo Sie zugleich mit Männern eben so brüderlich verkehrten, welche Sie sonst vielleicht als Philister bezeichnet hätten. .“ Er erinnert sie dann noch daran, daß sie eine besondere Verpflichtung zu diesem Schritte haben, weil sie Königsberger Studenten sind. Die kleinen Universitätsstätten, meint der Herr Verf. vermögen nicht so leicht sich zur Allgemeinheit des Selbstbewußtseins zu erheben, welches das Princip jenes Schrittes sein müsse. „Berlin ist aber wieder zu groß, als daß von seinen zweitausend Studierenden ein einmüthiger Beschluß zu erwarten wäre. Sie meine Herren, haben den Vortheil, in einer großen Stadt zu leben, die den Anstrengungen, welche Sie jetzt machen, mit Antheil folgt. Sie dürfen keine Scheu haben, die letzte Spur des Feudalstaats, des Mittelalters, in einer Stadt von sich aus zu tilgen, welche durch Emancipation von solchen trüben Vorurtheilen sich schon oft den Ruhm erworben hat, nicht blos die reine Vernunft zu begreifen, sondern auch practisch sie zu verwirklichen.“

Im Hinblick auf diese so bezeichnenden Worte des geehrten Hrn. Verf. darf wohl noch die neu erfolgte Veröffentlichung der Rede durch den Druck in Königsberg, zumal in würdiger Ausstattung, der fördernden Anerkennung empfohlen sein, und mag dann diese Rede um so mehr dem gewiß wohl begründeten Wunsche entsprechen, daß die darin so klar und geistvoll vertretenen Principien in den weitesten Kreisen Gemeingut aller Gebildeten werden.

℞—v—j.

Einige historische Notizen über die ostpreussische Stadt Gerdauen.

Das Städtchen soll anno 1303 durch Gerdau, einen zum katholischen Geistlichen bekehrten heidnischen Preußen angelegt sein, der mit Erlaubniß des Pabst Innocenz IV. dort auch Kirche und Kloster stiftete. Wahrscheinlich ist derselbe späterhin auch unter die Zahl der Heiligen aufgenommen, denn er wird in Urkunden öfters Sanctus Gerdau genannt. Das Stadtwappen führt auch die Heiligen Petrus und Paulus im Bilde. Das alte Kloster lag am Banclin=See, wo jetzt das Magazin liegt und scheint durch den See vor den ersten Angriffen der heidnischen Preußen ziemlich geschützt gewesen zu sein. Anno 1398 gab der Hochmeister Conrad von Jungingen zum weitem Ausbau der Stadt 120 Hufen Wald.

Das Stadtprivilegium ist anno 1400 vom Großkomthur Wilhelm Helfenstein vollzogen.

Anno 1417 wurden der Stadt vom Ordensmarschall noch 20 Hufen Land geschenkt.

Anno 1454 erhielt Ritter George von Schlieben das Erbhaupt=Amt Gerdauen und Nordenburg zur Belohnung für die dem Orden geleisteten Dienste geschenkt, weil er mit 557 größtentheils geharnischten Rittern und Kriegsknechten aus Sachsen dem Orden zu Hülfe gezogen war. Die Urkunde hierüber ist vom Jahr 1469 datirt, und späterhin 1701 vom Ersten Könige von Preußen Friedrich I. bestätigt.

Auch geht die Sage, daß die Herren v. Schlieben noch eine Schuldschrift des deutschen Ordens über 100,000 Goldgulden in Händen haben, deren Bezahlung man späterhin bei König Friedrich II. nachgesucht hat. Der König soll indessen auf diese Mahnung geantwortet haben: er sei kein Ordensritter, und man möge sich am Pabst halten.

Das Städtchen hat vielfache traurige Schicksale erfahren. Anno 1485 wurde dasselbe von den Polen verbrannt, und erst im Jahr 1493 wieder aufgebaut.

Anno 1679 rückten schwedische Truppen in die Stadt und schrieben eine Brandschätzung von 1351 Thlr. aus.

Anno 1802 brannte der größte Theil der Stadt wieder nieder; bei diesem Unglücksfall wurde aber der Stadt von Sr. Majestät dem hochseeligen Könige Friedrich Wilhelm III. die beträchtliche Summe von 20,490 Thlr. 20 Sgr. Bauhülfszelder zur Wiederherstellung der Stadt bewilligt.

Anno 1807 stand nach der Schlacht von Pr. Eylau die ganze k. russische Armee in und bei Gerdauen.

Im nämlichen Jahre, im Monat Juni — nach der Schlacht bei Pr. Friedland (den 14. Juni 1807) zog sich wiederum die französische Armee hieher, requirirte für 2000 Thlr. Viktualien, und erhob eine Contribution von 9000 Thlr.

Man kann daraus entnehmen, wie sehr die ohnedies nicht reiche Stadt durch diese Calamitäten damals mitgenommen wurde. Demohngeachtet gestellten die patriotischen Einwohner im Jahre 1813 — 104 Mann zur Landwehr und National-Kavallerie.

Einzelne interessante historische Notizen aus der sogenannten guten alten Zeit im Vater- lande.

In der Chronik einer alten ostpreussischen Stadt befinden sich folgende Bemerkungen:

Anno 1311. Die Litthauer zu Woplaken totaliter geschlagen, und dabey 1100 gefangene Jungfrauen erlöset, welche die Litthauer mitgenommen hatten. Aus diesem Stamme ist das Jungfrauenkloster zu Thorn gestiftet.

Anno 1348 kam Kynstubs Bruder, ein litthauischer Fürst, und brannte die Stadt ab.

Anno 1443 wurden 2 Ordensbrüder bestraft, weil sie das hiesige Bier Kreusel genannt. Mühlfelds Chronik aber benennt es: Spey nicht!

Anno 1443. Den 1. Mai ist so viel Schnee gefallen, daß er Dächer zerbrücht und Bäume gebrochen hat.

Anno 1551 hielt Markgraf Albertus sen. selbst die Ruhr in der Stadt, setzte einen ganz neuen Rath, und ein Schuster Johann Walbau, der 40 Thaler soll spendirt haben, zum Burgmeister ein, daher das Sprüchwort kommen:

40 Thaler und ein Leister

Machen einen Schuster zum Burgmeister.

Anno 1556 ließ sich ein Comet sehen.

Anno 1564 war Lukas Kniper Diaconus cui Serenissimus 3 Scheffel Roggen verehret.

Anno 1583. Von Ostern bis Pfingsten große Dürre, kein Regen, hernach Eis gestoren, daher der Scheffel Korn 1 Gulden, Gerste 21 Groschen, Hafer 16 Groschen.

Anno 1584. Ein heißer trockner Sommer. Galt der Scheffel Gerste 20 Groschen, der Hafer 14 Groschen. Hin-

gegen konnte man den Stof Wein zu 8 bis 9 Schilling hier und auf den Dörfern haben.

Anno 1589. Am 18. September früh um 5 Uhr hat der Glöckner in der Kirche ein gewisses Gesicht gesehen.

Anno 1595 wurden 4 Spitzbuben gefangen, und ein gottloser Sohn, der seine Eltern geschlagen.

Anno 1596 war große Theuerung. Korn 1 Gulden, Weizen 2 Gulden, Gerste 17 Groschen, Hafer 12 Groschen.

Anno 1601. Große Pest.

Anno 1607. Großes Viehsterben.

Anno 1611. Johannes Starkowius spargirt wider die ganze schottische Nation hier ein Pasquill, deswegen er vermöge Hofgerichts=Justifikatorium nach öffentlichem Widerruf dessals mit dem Schwerte gerichtet worden. Den 16. November wurde Churbrandenburg von Polen investirt und belehnt.

Anno 1612. Den 15. Februar ergeht auf Ansuchen Ihrer Königlichen Würden von Großbritannien ein offenes Mandat, alle vorhandenen Exemplarien solcher Pasquille an die Preussischen Oberräthe, ut verba erant, bey Vermeidung besorglicher Strafe verschlossen und wohlverwahrt einzuschicken.

Anno 1614 ist allhier eine Kirchenvisitation forte gewesen.

Anno 1625. Als nach 1600 Jahr

25 schon kommen warn,

Da starben nach dem Osterfest,

An drittehalb tausend an der Pest,

Herr Friedrich Schiller ward gesetzt

Zum Burgemeister, starb zuletzt.

Anno 1628. Den 26. November überfällt Jakob Buttler, Obrister, mit polnischen Irren, Schotten und deutschen Soldaten plötzlich am Sonntag unter der Predigt, da im Gerichtsstuhl ein weißes Gespenst sich sehen lassen, hiesige Stadt, worunter etliche Bürger erschossen, nochmals die Bürgerschaft wehrlos gemacht, und die Stadt geplündert worden. Proditore Rekau ein Schuhknecht. Sie sind durch das Pfortchen bei der Schule eingedrungen.

Anno 1629. Führet Obrist Buttlar um Stadt und Schloß noch einen Wall jenseits des Grabens auf, und werden die Bürger auch an den Festtagen zum Schanzenbau angehalten.

Erst den 23. Juny zieht Obrist Buttlar mit den Dragonern ins polnische Lager, läset aber Stadt und Schloß mit 350 Deutschen, Schotten und Irren besetzt, welche die Bürger alimentiren müssen.

Anno 1652. Refer. Zandero so hat ein Weib uno eodem partu 5 Kinder zur Welt gebracht, vel uno saltem in anno.

Anno 1653 war ein großer Comet in Europa zu sehen.

Anno 1654. Der Donner hat in die Scheuernhöfe geschlagen. Am 2. August war von 9 bis 11 Uhr eine entsetzlich große Sonnenfinsterniß zu sehen.

Anno 1655 hat Burgemeister S. . . . von Andr. Meisterknecht 500 Gulden entliehen, und wieder in Königsberg viel spendirt.

Anno 1655 bis 1656. Aus Stadtk. Hagius Rechnung. Er hat 1763 Thaler entliehen. 220 an 63 Schott Silber ein Hochzeitgeschenk. 180 Major Schröteln Diskretionsgeld. Obr. L. Berendt 278 Thlr. Obr. Walland, Major Hohendorff wurden 13 mal tractirt.

26. November mußte die Stadt dem einquartierten Obr. L. Hundebek gut Wein spendiren. Von Kegler hat die Stadt entliehen 500 fl. War Krieg zwischen Schweden, Polen und Churbrandenburg. Herr Johann Dietr. v. Tettow Hauptmann.

6. April ward Heiligendorff Burgemeister, und in den Rath kamen Vogel, Briesse, Peter, Meisterknecht und Hennig. Als sie aus der Kirche auf das Rathshaus gehen wollten, hat sich vor des Burgemeisters Haus über die Gasse ein tiefes Loch gefunden. Dar aus wegen folgender Zeit ein Dmen gemacht. Zu repariren 36 Groschen.

Anno 1657. Pest. — In den Stadtgraben 15 Karpfen gesetzt.

Anno 1658. Den 17. Januar wurde ein neuer Esel auf den Markt gesetzt wegen der Mollischen Soldaten;

Anno 1661. Des Joh. Buchen Magd wurde ausgestrichen.

Anno 1663 wurde die Justiz ganz reparirt, und E. E. Rath und Gericht hinausgezogen.

Anno 1669 wurde Ob. L. Benedigers Schwiegermutter begraben.

Vom Thurm die Geburt des Thurprinzen abgeblasen.

Anno 1672 bis 1673. Mart. Vogel Stadtkämmerer. Es waren Commedianten auf dem Rathhaus.

Anno 1669. Im July starben allhier über 60 Kinder an den Pocken, und in Drengsurth viel Leut' am Tollkraut.

Den 23. September eine ungemeyn große Sonnenfinsterniß zu Mittag bey fugendem Wetter zu sehen, und ward es so finster als Abends in der Dämmerung. Herr Erzpriester ließ zur extemporal-casual-Predigt durch den Glöckner invitiren.

Den 10. November kam Herr Erzpriester cum tota familia von der Weide.

Den 29. November wurde Herr Sundnis, musici instrumentalis Ehegattin begraben, so in des Caplan Volius Haus am Markt durch die Luft gefallen war.

Anno 1702. Den 19. Februar ward der Scharfrichter Mr. Müller nach empfangenen Schlägen mit vieler Irregularität begraben.

Fast kein Winter, und doch nachher ein erwünschter Augst. Den 31. October Nachts um 10 Uhr ein allgemeiner starker Wind.

Anno 1703. Den 12. July hängte Herr Burgemeister die Erste Tafel aus, das Bier ohne Keiß zu verkaufen. — Die Kinder starben häufig an den Pocken.

Den 1. Oktober so gelind, daß Dvander weiße Rosen im Garten hatte.

Den 2. December ging während der Kommunion daß eine Licht aus.

Anno 1704. Die Bürgerkompagnie zum Erstenmal im Feld exerciert.

Die vorstehenden auszugsweise (aber wortgetreu) hier mitgetheilten Notizen aus der Chronik einer nicht unbedeutenden ostpreussischen Stadt von einigen tausend Einwohnern, die sich jetzt in einem recht befriedigenden Wohlstande befindet, geben einen reichen Stoff zu erfreulichen Vergleichen mit der Gegenwart. Wie groß ist ihr gegenüber der Contrast der Rohheit, Willkühr und großen Ignoranz jener ältern Zeit, in der man noch Gespenster sah, öfters feindlichen Ueberfällen einer wilden Solbateska preisgegeben wurde, den Verheerungen ansteckender Krankheiten ausgesetzt war, und in den Sonnenfinsternissen drohende Himmelszeichen fürchtete! Nur die Natur bewährte sich auch damals schon in ihrem ewigen Wechsel, wie man sieht, denn man klagte in jenen drei Jahrhunderten bereits, wie jetzt, über unregelmäßige Wetter und Temperatur, und sah zuweilen im Monat Mai noch Schnee, während der Herbst Rosen brachte. Merkwürdig genug bleibt es, daß in der nämlichen Gegend im vierzehnten Jahrhundert viel Wein gebaut wurde, von dem — nach Voigts preussischer Geschichte — der deutsche Orden manches Faß in seinen Burgen füllen ließ, und selbst an ausländische Fürsten verschenkte.

Einige Bemerkungen eines Reisenden über die Schlacht bei Friedland,

den 14. Juni 1807.

Am einem schönen Sommer-Abend traf ich auch in der Stadt Friedland in Ostpreußen ein, und meine Geschäfte hielten mich dort mehrere Tage fest. Ein gefälliger bejahrter Einwohner der Stadt führte mich in derselben und deren nächster Umgegend umher, und theilte mir auch noch mehreres von der Schlacht mit, welche am 14. Juni 1807 hier zwischen den Russen und Franzosen geliefert wurde, und mit einer großen Niederlage der Russen endigte. Dieselbe war bekanntlich eine der blutigsten des ganzen Krieges, und entschied wohl hauptsächlich über das Schicksal Preußens. Am Morgen des gedachten Tages begann dieselbe und dauerte bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends. Man zählte 16800 Tode auf dem Schlachtfelde, wovon $\frac{2}{3}$ Russen waren, welche auch 5 Generale und 18 Kanonen verloren. Der Russische Feldherr war bekanntlich General Bennigsen, und die Franzosen kommandirte Napoleon in Person.

Um 8 Uhr Morgens am 14. Juni c. hatte sich Bennigsen mit seiner 70000 Mann starken Armee auf dem rechten Ufer der Alle in und vor der Stadt Friedland aufgestellt, und die Franzosen, von Domnau kommend, standen ihm gegenüber. Dubinot stand mit 16000 Mann hinter dem Dorfe Postehnen, Napoleon mit Ney folgte ihm mit 40000 M. Soult war mit 16000 M. nach Königsberg detachirt, und von den Russen war gleichfalls der General v. Kamenskoi schon am 11. Juni 1807 — wie man sagt, auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers Alexander — zum Preussischen Corps von l'Estocq gesendet, um Königsberg zu decken.

Bekanntlich läuft der Alle-Fluß bei Friedland in bedeutenden Krümmungen, und die Stadt mit ihren nächsten Umge-

bungen liegt recht eigentlich in der Tiefe einer solchen Krümmung, so daß General Bennigsen mit dem Gros seiner Armee vom Feinde wie in einen Sack gedrängt werden konnte, und der Mühlenteich, der sich vor der Stadt befindet, beengte noch mehr das Schlachtterrain der Russen.

Nun hatte der russische Feldherr zwar schon beim Uebergange nach der Stadt zwei Nothbrücken und eine Pontonbrücke über die Alle auffahren lassen, doch reichten weder diese noch die stehende große Jochbrücke zu einem schnellen Rückzuge aus, und waren außerdem dem feindlichen Feuer ganz bloß gestellt. Es gelang daher den Franzosen, einen Theil des russischen Heeres in die Alle zu sprengen, und das ganze Lambertsche Corps so von dem Hauptheer abzuschneiden, daß solches seine Retirade auf dem rechten Ufer der Alle machen mußte, die russische Reserve auf dem linken Ufer des Flusses soll gar nicht zum Gefecht gekommen sein, weil sie in der Richtung, in welcher sie stand, keine Communication mit dem Hauptcorps hatte.

Sind diese Angaben, welche mir auf dem ehemaligen Schlachtfelde gemacht wurden, richtig, so begreift es selbst ein Laie in der Kriegskunst nicht, warum General Bennigsen diese so ungünstige Stellung zur Schlacht gewählt hat, und die Einwohnerchaft von Friedland, welche den damaligen unglücklichen Ereignissen als Augenzeuge beiwohnte, und der durch die nachfolgende Plünderung der Sieger eine traurige Erinnerung daran geblieben ist, soll der nämlichen Meinung gewesen sein. Der Verlust von Königsberg war bekanntlich die nächste Folge der unglücklichen russischen Niederlage.

Altenmäßige Darstellung wunderbarer Heilungen, welche bei der Ausstellung des h. Rockes zu Trier im J. 1844 sich ereignet.

Nach authentischen Urkunden, die von dem Verfasser theils selbst an Ort und Stelle aufgenommen, theils ihm direkt durch die H. Pfarrer, Aerzte u. s. w. eingeschickt, größtentheils aber dem Hochw. Herrn Dr. Arnoldi eingereicht und von diesem dem Verfasser zur Benutzung behufs der Herausgabe übergeben wurden, geordnet und zusammengetragen, auch mit medizinischen Bemerkungen begleitet von Dr. V. Hansen, Königl. Preuss. Stadtfreis-Physikus zu Trier. Trier 1845.

Wenn die Aerzte nicht helfen, den helfen die Homöopathen, wem die Homöopathen nicht helfen, dem hilft Prießnitz, und wo des Wassermanns Kunst zu Ende ist, da beginnen die Wunder des heiligen Rocks. Nur von diesem Standpunkte läßt sich unsere Schrift beurtheilen, welche interessante Beispiele zur Naturgeschichte des menschlichen Herzens liefert, und tiefere Blicke in jene Gefühlsrichtung eröffnet, welche einen großen Abschnitt der Geschichte gestaltete, und nachdem sie die Welt lange allein bewegt hatte, noch fortsprudelte als eine reiche Quelle für Kunst und Leben.

Die wunderbare Gewalt des Glaubens auf körperliche Zustände, die Macht der Ideen über der Materie, des Ewigen, Unsterblichen, über dem Vergänglichen und Sinfälligen, ist durch viele weltgeschichtliche Thatsachen bewiesen. Gewiß feiern Geist und Glauben dann ihre herrlichsten Triumphe, wenn sie selbst die starren, eisernen Naturgesetze nöthigen, bestimmte vorgeschriebene Bahnen zu wandeln.

Ich weiß, daß diejenigen Aerzte, welche das Licht nur in sich suchen und da meinen, eine Krankheit könne und dürfe nur durch ein gutes Rezept kurirt werden, und das Leben bewege sich nur nach den Gesetzen der Physik und Chemie, alle diese Thatsachen für Lügen halten, und den Verfasser bemitlei-

den, daß er sich durch Protokolle, ärztliche Atteste, Briefe und dergl. hat täuschen lassen.

Die gegenwärtige Richtung der Medizin, ihre Forschungen, nach der exacten Methode der Naturwissenschaften zu unternehmen, kann niemals genug Anerkennung finden, der Arzt bleibt nur so lange sich und seiner Wissenschaft treu, als er diese Richtung verfolgt. Wenn der Arzt also von seinem Standpunkte über diese wunderbaren Heilungen urtheilen soll, so kann er dieselben nur dadurch für bewirkt erachten, daß durch das gläubige Beschauen der Reliquie eine gewaltige, durch die ärztlichen Mittel unerreichbare Erregung des Nervensystems veranlaßt wurde. —

Großes Aufsehn hat die Heilung oder vielmehr auffallende Veränderung (denn geheilt ist sie nicht) in dem Befinden der Gräfin Johanna von Droste-Bischering erregt. Ueber diesen Fall werden zwei ärztliche Atteste mitgetheilt, welche also lauten:

- I. Aus Kreuznach. Der Unterzeichnete bezeugt hiemit auf Verlangen der Wahrheit gemäß, daß die Gräfin Johanna von Droste, Tochter des H. Erbdrosten Grafen von Droste-Bischering zu Münster in diesem und in dem Sommer 1843 die hiesigen Bäder mit gutem Erfolg gegen mehrere skrophulöse Knochenleiden gebraucht hat und noch gegenwärtig gebraucht. Außer mehreren erkrankten Brustwirbeln sind vorzüglich die das rechte Kniegelenk bildenden Knochenenden des Oberschenkels, des Schien- und Wadenbeines mit der Kniescheibe und deren Gelenkbänder durch chronischen Entzündungsprozeß aufgetrieben. Diese Schmerzhaftigkeit bewirkte auch, daß jede Beugung des in einen stumpfen Winkel zusammengezogenen rechten Kniegelenks auf das Aengstlichste vermieden wurde. Durch die lange andauernde (zweijährige) Beugung des Knies entstand eine Contraction der Beugemuskeln dieses Fußes, welche jedes Auftreten mit der Fußsohle unmöglich und den Gebrauch von Krücken nothwendig machte. Die Anwendung der hiesigen Bäder verbesserte zwar das Allgemeinbefinden der Gräfin, allein die Schmerzhaftigkeit der das Kniegelenk bildenden, so wie auch der übrigen erkrankten Kno-

den dauerte fort, so daß bei der letzten Untersuchung jeder Versuch zur Ausstreckung desselben, um keine neue Reizung und Entzündung hervorzurufen, unterlassen, aber der ruhige Fortgebrauch der Bäder anempfohlen wurde. Dem am 28. August d. J. ausgesprochenen Wunsche der Gräfin, so wie der Großmutter, eine Reise nach Trier zum h. Rock zu machen, konnte ich um so weniger meine Bestimmung versagen, als die Kur bereits so weit vorgeschritten war, daß eine Unterbrechung von einigen Tagen dieselbe nicht stören konnte und ich von diesem starken Troste des Glaubens bei so vielen und schon so lange andauernden Leiden nur Vortheil für Geist und Körper erwarten durfte. Die Reise wurde den 29. August noch mit dem Gebrauch der Krücken nach Trier angetreten und am 1. September kam die Gräfin ohne Krücken hierher zurück. Am 2. September wurde ich nicht wenig überrascht, als mir die Gräfin mit ausgestrecktem Fuße, mit der Fußsohle vollkommen auftretend, in freudigster Stimmung entgegenkam und erzählte, sie habe am Hochaltar zu Trier Gott um die Gnade gebeten, ihren Fuß wieder gerade ausstrecken und gehen zu können. Während des Gebets habe sie versucht, den Fuß zu strecken und den vollkommen gelungenen Erfolg habe sie sogleich der neben ihr knieenden Großmutter mitgetheilt. Die Untersuchung ergab nun Folgendes: 1) daß das früher in einen stumpfen Winkel gebogene rechte Kniegelenk gerade und völlig ausgestreckt werden konnte, und daß die Ferse und die ganze Fußsohle den Fußboden beim Stehen vollkommen berührte; 2) daß die angeschwollenen Knochen und Gelenkbänder noch in ihrem frühern Zustande von Auftreibung und Schmerzhaftigkeit, so wie die übrigen krankhaften Erscheinungen unverändert geblieben, und 3) daß sich auf der obern Hälfte der Kniescheibe und noch zwei Finger breit höher eine bedeutende blaugelbe Blutunterlaufung, die erst nach der Ausstreckung des Fußes entstanden sein soll, gefunden hat.

(L. S.)

Dr. Prieger,
Geh. Sanitätsrath u. Badearzt.

II. Aus Münster. Die Gräfin Johanna von Droste, von großer schlanker Statur, 19 J. alt, kränkelte seit October 1841 auf mannigfaltige Weise, hauptsächlich in Folge einer angeborenen skrophulösen Anlage. Von den vielen krankhaften Affektionen, welche sie seitdem zu erdulden hatte, soll hier nur der Zustand der rechten untern Gliedmaße näher erwähnt werden. Anfänglich klagte sie über Schwäche in derselben, welche das Gehen, vorzüglich das Treppensteigen erschwerte, während des folgenden Winters allmählig zunahm, im Frühjahr auch im linken Bein sich zeigte, und später in eine unvollkommene Lähmung beider Gliedmaßen überging, wobei das Gehen unmöglich wurde. Eine im Sommer 1842 gebrauchte Badeskur hob die Lähmung, das linke Bein wurde wieder brauchbar, aber im rechten Knie entwickelte sich eine chronische schmerzhafteste Entzündung, welche zum Theil noch fortbesteht. In Folge derselben verkürzten sich die Beugemuskeln des Unterschenkels, wodurch die Geradestreckung des mäßig geschwollenen Knies verhindert wurde. Anfangs berührte die Fußspitze noch den Boden, aber schon im August 1842 war dieses unmöglich, die Contraction der Muskeln und die Krümmung des Knies nahmen immer mehr zu, so daß später der stumpfe Winkel, welchen Ober- und Unterschenkel bildeten, dem rechten sich näherte. Eine Verwachsung im Kniegelenke hat indeß nicht stattgefunden; man konnte den Unterschenkel, ohne große Schmerzen zu verursachen, stärker beugen, bis zu dem angedeuteten Winkel wieder ausstrecken, und bei dem Versuche, ihn weiter zu strecken, fühlte man deutlich den Widerstand der straff angespannten Sehnen der Beugemuskeln. Die Kranke konnte daher seit 2 Jahren nur auf Krücken sich fortbewegen, ohne fremde Hilfe weder sich niederzusetzen, noch aufstehn. Alle gegen dieses örtliche Leiden mit Ausdauer angewandten Mittel, als Bäder, Umschläge, Einreibungen, Blutegel, Pflaster, Fontanelle, der Electro-Magnetismus u. s. w. blieben ohne Erfolg. In diesem Zustande besuchte die Gräfin im vorigen Sommer zum zweitenmal die Bäder zu Kreuznach. Hier bemächtigte sich ihrer die

feste Zuversicht, bei der in Trier ausgestellten Reliquie den freien Gebrauch ihrer Glieder wieder zu erhalten. Nach dem Attest des Brunnenarztes war der Zustand des rechten Knies vor der Abreise noch unverändert geblieben. Im Dome daselbst fühlte die Gräfin, nach ihrem glaubwürdigen Bericht, während sie in Andacht vertieft, auf ihren Krücken in der Nähe der Reliquie verweilte, und des Augenblicks harrete, wo es ihr gestattet sein würde, derselben noch näher zu treten und sie zu berühren, daß ihr rechter Fuß den Boden berührte; sie reichte die Krücken der neben ihr stehenden Großmutter, sank auf die Kniee und verließ die Kirche ohne Krücken, von der Großmutter bloß am Arm geführt. Bei der am 28. September und 7. Oktober angestellten Untersuchung fand ich die rechte untere Gliedmaße in folgendem Zustande. Patientin konnte allein und ohne Krücken gehen, selbst Treppen steigen, mit der ganzen Fußsohle auftreten, ohne fremde Hilfe sich niedersetzen und aufstehen, ihr Gang war jedoch hinkend. Das rechte Knie konnte gerade gestreckt und gebogen werden, beim Ausstrecken war keine Spannung der Sehnen mehr zu fühlen, die das Kniegelenk umgebenden Weichtheile waren noch etwas geschwollen, das rechte Bein war dagegen 3 Zoll kürzer als das linke, der rechte Hüftknochen stand bedeutend höher als der linke, der rechte große Kollhügel war stark hervorgetrieben, Schmerzen wurden noch immer in der Hüfte, im Knie und in den Knöcheln empfunden.

Münster, den 12. Oktober 1844.

Dr. Busch,
Reg.-Med.-Rath.

Es geht hieraus weiter nichts hervor, als daß der Wille in seiner höchsten Steigerung eine contrahirte Sehne zerreißen kann, ein Ereigniß, welches auch ohne Einfluß eines Wunders nicht ohne Beispiel ist. Daß es zur Heilung einer Zahnfistel (erster Fall) eines Wunders bedürfe, wird Niemand behaupten wollen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Wagner durch einen Druck auf das Geschwür das Knochenfragment herausdrückte, welches die Schließung desselben verhinderte. Auch

eine plötzlich geheilte Stimmlosigkeit (fünfter Fall) ist keine Wunderkur, wenn dieselbe auf einer abnormen Pubertätsentwicklung beruht. Der sechste Fall erinnert an viele homöopathische und elektromagnetische Heilgeschichten, während der siebente nur ein Rückfall der Heilwirkungen des Fürsten Hohenlohe ist, also bereits seine Disposition für gewisse Influenzen gezeigt hatte. Die hysterische Heiserkeit der Rebekka Lamberg (10ter Fall) konnte eben so plötzlich verschwinden, wie so manche andere hysterische Zufälle durch die Gewalt eines mächtig erschütternden Einflusses verschwinden, den wir auch bei der Heilung des 11ten Falls anerkennen müssen, bei welchem es übrigens zweifelhaft bleibt, ob das Aufhören epileptischer Zufälle von Dauer gewesen. Die proteusartigen Krankheitserscheinungen einer chronischen Rückenmarksaffection (12ter Fall) verschwinden erfahrungsgemäß plötzlich auch außerhalb des Heiligenscheins einer Reliquie. Der 13te Fall betrifft die Wunderheilung einer Spondylarthrocace, über deren Beschaffenheit indes leider kein ärztlicher Bericht vor und nach der Heilung vorliegt. Den 14ten Fall erläutert folgendes ärztliches Zeugniß. S. 182.:

Zufolge an mich ergangener Aufforderung des Hochwürdigsten Herrn, Herrn Dr. Peter Joseph Blum, Bischofs zu Limburg, lege ich Folgendes als meine ärztliche Beobachtung schriftlich nieder:

„Im Herbst des Jahres 1843 kam ich mehrmals in kürzerer Zeit in das Haus des Herrn W. J. Koch in Limburg, bei welcher Gelegenheit mir dessen damals siebenjährige, am linken Auge erblindete Tochter Karolina vorgeführt, das unglückliche Ereigniß der Verwundung gedachten Auges durch einen vor mehreren Jahren geschehenen Senseschnitt erzählt, und ich um meine Ansicht in Bezug der Heilung dieses Auges gebeten wurde. Eine genauere Untersuchung des Auges ergab Folgendes:

1) Eine Narbe senkrecht von oben nach unten durch die Mitte des Augapfels, etwas mehr nach Innen von der Mitte der Hornhaut, über die Ränder derselben nach oben und unten sich erstreckend. Nach der Narbe zu urtheilen, war nicht allein die Binde-, sondern auch die

Hornhaut und Mbuginea (Faserhaut) des Augapfels verletzt worden.

2) Eine vollkommene emailähnliche, kreideartige Verdunkelung der Hornhaut zu beiden Seiten der Narbe, so daß auch nicht das Mindeste der Iris, die am gesunden Auge blau erschien, entdeckt werden konnte. Besonders saturirt (gesättigt) war die Weiße nach Außen von der Narbe, welche Stelle sich auch etwas mehr erhaben zeigte.

Am 2. Oktober 1844 wurde mir dasselbe Kind zur Untersuchung seines Auges vorgeführt, wobei sich folgendes Resultat ergab:

1) Die Narbe fand sich ganz in derselben Beschaffenheit und Ausdehnung, wie ich selbige (sub No. 1.) beschrieben habe.

2) Das Leukom in der Hornhaut, nach innen von der Narbe, war etwas geschwunden, die Hornhaut hatte sich an dieser Stelle geklärt, so daß die blaue Iris dahinter durchschimmerte. Am klarsten war die Hornhaut an ihrer Peripherie, welche gegen den innern Augenwinkel sieht. Von der normalen Pupille konnte ich nichts entdecken, besonders da ich die Untersuchung mit unbewaffnetem Auge anstellte.

3) Auf der äußern Seite von der Narbe, an der Peripherie der Hornhaut, welche nach außen und oben sieht, schimmerte ebenfalls die blaue Iris vom Umfange einer halben Linse durch, und auch von hier aus schien der Aufsaugungsprozeß zu beginnen.

Zugleich bemerkte ich am äußern Rande der Iris, welcher gegen den innern Augenwinkel sieht, eine mehr längliche, als runde künstliche Pupille.

Alles Uebrige stellte sich mir in demselben Zustande dar, wie ich es bei der ersten und zweiten Untersuchung gefunden hatte.

Ich stellte nun einen äußerst vorsichtigen und zuverlässigen Versuch über das Sehvermögen des Kindes aus diesem kranken Auge allein an, und überzeugte mich, daß es sowohl kleinere Gegenstände deutlich unterscheiden, als auch eine mittelgroße deutsche Schrift geläufig lesen konnte.

Am 19. Oktober 1840 stellte ich eine abermalige Untersuchung gedachten Auges an und fand die Auffaugung an beiden oben (sub Nro. 2. u. 3. der Untersuchung vom 2. Oktober 1844) erwähnten Stellen merklich vorgeschritten, welche sowohl im weitem Umfange derselben, als auch durch die größere Klarheit der Hornhaut in den bezeichneten Gegenden zu beobachten war.

Die Fakta sind möglichst genauer Beobachtung entnommen. Ich gebe solche hiemit der Wahrheit getreu wieder, und bestätige sie durch meine Unterschrift.

Münster, den 26. Oktober 1844.

(Gez.) Dr. Seck.

Die zuletzt erwähnten Fälle betreffen Heilungen von Lähmungen und dergl.

Kant hat eine Kunst construirt, welche leider so wenig beachtet wird, die Kunst, Meister seiner krankhaften Gefühle zu werden. Was diese Kunst leisten kann, davon redet unser Buch, welches man als ein Repertorium von Siegen betrachten kann, welche diese Kunst gewonnen. Wir wünschen deshalb lebhaft, daß bei der künftigen Ausstellung des h. Rockes auch der Verfasser als Geh. Sanitätsrath nicht fehlen möge, um sein Werk fortzusetzen.

Kirchengeschichte der Stadt Neuteich.

Von

Isaac Gottfried Gödtke,

Königl. Polnisch. Hoff-Naht und Burgermeister in Coniç.

§. 1.

Neuteich ist eine mitten in dem großen marienburgischen Werder belegene kleine Stadt, worinnen sich zur Abwartung des Gottesdienstes sieben nahe angrenzende Dorfschaften, als Neuteichsdorff, Eichwald, Tratau, Bröfste, Mirau, Brodtsack und Trampenau freywillig eingepfarrret haben. Diese Stadt hat fast zugleich mit Marienburg sich zu dem Bekenntniß des heiligen Evangelii gewendet, und die Vortragung desselben in der draußen befindlichen Kirche zu S. George zeitig veranstaltet, worüber sie von dem huldreichen Könige Sigmund August ein Religions-Privilegium wie auch das ius patronatus über diese vorstädtische Kirche erhalten, und zwar im vierzigsten Jahre der königlichen Regierung 1569 den 27. April. Hartknoch preuß. Kirch. Histor. B. 6. C. 2. §. 5. S. 1062. Hartwich B. 2. C. 1. §. 11. S. 70. und C. 10. §. 1. S. 222. Man hat die Einwohner des Ortes in dem ruhigen Besitze dieser Kirche und in der freyen Ausübung des evangelischen Gottesdienstes zu keiner Zeit gestöret, sie sind vielmehr allemahl, sogar auch noch in denen ersten Jahren unter dem Könige Sigmund dem dritten, als welcher ihre von denen vorrigen Königen erhaltene, Glaubens- und Gewissensfreyheit selbst bestätigt, dabey ungetrännt geblieben. Hartknoch §. 15. S. 1077. am Ende.

§. 2.

Wie nun aber bald hernach die Bischöfe zu Culm, welche die Aufsicht in geistlichen und kirchlichen Sachen über das Theil

von Pomesanien, so denen Königen in Polen unterworfen ist, almählig erhalten, die lutherische Lehre unter dem Vorwand eines dringenden Gewissens-Triebes nicht länger in ihrem Sprengel zu dulden eufferig bemüht waren, singen sie an die Stadt Neuteich mit mancherley Anforderungen zu beschweren. Sie verlangten sogar unter andern die gänzliche Abstellung der evangelischen Prediger bey hoher Geld-Busse und harter Straffe des Gefängnisses. Hartknoch daselbst in der mitte. Und ob sie wohl damit umgingen, wie sie die Einwohner um die völlige Ausübung der Religion nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß gänzlich bringen möchten; so geben es jedennoch verschiedene Nachrichten an die Hand, daß der evangelische Gottesdienst, mitten unter deren schweren Bedrückungen in der S. Georgen-Kirche, wenigstens bis zum 1624. Jahre unverrückt erhalten worden. Mir ist es nicht bekannt, wenn und wie dieses Gotteshaus möge eingegangen, abgebrochen, verwüstet und zerstöret worden sein, das ist aber nicht zu leugnen, daß zur Zeit des ersten polnisch-schwedischen Krieges die lutherische Gemeinde in der Pfarr-Kirche von 1631 bis 1633 öffentlich zusammen gekommen, in dem folgenden Jahre aber ihre Andacht auf dem Rathhause gehalten. Hartwich B. 2. C. 2. S. 4. S. 85. C. 10. S. 1. S. 223. C. 7. 8. 9. S. 168. Zwar sind in folgenden unruhigen Zeiten, da der zweyte polnisch-schwedische Krieg geführt, von dem evangelischen Pfarrer Lorenz Fischer einige Abdandlungen und Predigten bey Leichenbestattungen auf dem Kirchhoffe und in der Kirche selbst gehalten worden, nach dem Bericht desselben Hartwich B. 2, C. 2. S. 7. S. 87., nur ist diese Veränderung von keiner langen Dauer gewesen, da durch den 1660 den 3. März zur Oliva geschlossene Friede die ganze Religions-Verfassung in dreieinigem Zustand versetzte, worinn dieselbe bis vor dem Kriege sich befunden hatte. Eben deswegen ist der Gottesdienst der evangelischen Gemeinde wiederum an den vorigten Ort verleget, und auf dem Rathhause gehalten worden. Wie dieses Gebäude aber in letzteren neueren Zeiten wegen der Baufälligheit den gänzlichen Umsturz und Einfall drohete, ward auß dringender Noth ein neues und besser besestigtes sicheres auferbauet. Sie ist es nun freylich nicht ohne großen Widerspruch der Gegner

geblieben, vielmehr ist die Sache in mehr denn einem Gericht klagbar gemacht, und in einer königlichen Commission untersucht worden. Die besonderen Gnaden=Brieffe derer Könige, so der Stadt Neuteich in älteren und neueren Zeiten verliehen sind, kenne ich nicht; es ist indeßen vermutlich, sie werde sich nächst denenselben auf die allgemeinen Rechte der Dissidenten, welche in allen Reichs=Verbindungen, imgleichen in denen zwischen neuerwählten Königen und Ständen der Crone aufgerichteten Verträgen in allgemeinen königlichen Bestätigungen derer Reichs=Privilegien, und theuer geleisteten Eyden derer Könige, hinlänglich und genugsam gegründet sind, damahls bezogen, wie auch den Oligischen Friedens=Schluß anzuführen nicht vergessen haben. Sie ist annoch in dem Besiß dieses ihres Gotteshauses, wobey die allmächtige Hand Gottes sie bis an das Ende der Welt in Ruhe und Friede gnädiglich erhalten wolle.

S. 3.

Die städtische Gemeine ist mit denen eingepfarreten sieben Dorffschafften in mancherley einheimische Verdrüßlichkeiten iezuweilen eingeflochten worden, so gar daß die letzteren mit einer völligen Trennung von den ersteren zu Werke gegangen, und sie eine eigene vor sich aufzubauen gesonnen gewesen. Was deswegen vormahls 1712 geschehen, hat Hartwich B. 2. C. 5. S. 11. S. 140. 141. angeführt: doch kam es nicht eben zu großen Weiterungen, und der angefangene Streit ward bald wiederum gütlich beygelegt. Da hingegen ist 1728 mit mehrerer Hößlichkeit zwischen beyden Theilen gestritten, und viele bittere Schrifften, welche mir in unserm großen Brande 1742 den 15. April entkommen, darüber gewechselt worden. Es ist auch zur thätigen Absonderung der Land=Gemeine von der Stadt gekommen, worauf die Wiedervereinigung beyder Theile allererst nach siebenzehnen Jahren endlich den 24. November 1745 zur Zeit des albereitvollenzogenen neuen Kirchenbaus glücklich erfolgt ist, wie solches Bergau S. 40. 41. N. 8. 9. mit wenigem gelegenheitlich berühret hat.

S. 4.

Die Nachrichten von dem evangelischen Predigtamtt in Neuteich sind bergestalt schlecht beschaffen, daß man absonderlich

in Absicht auf die älteste Zeiten, da die Religions-Veränderung daselbst vorgegangen, nicht die allgeringste Wissenschaft davon erlangen kan. Vielleicht hat der 1586 alda entstandene große Feuer-Schaden diesen Mangel verursacht, und woher es zu leiten sey, daß dieser Fehler auch nachhero sich bis an den ersten Anfang des darauf folgenden Jahrhundert erstreckt, ist mir nicht bekannt. Was nunmehr davon annoch vorhanden ist, habe ich auß der mühesamen Sammlung des vormahligen Predigers zu Bahrenhoff im großen marienburgischen Werder, Abraham Hartwich, genommen, und den Pfarrer zu Schöneberg in der königlichen Deconomie Tiegenhoff, Martin Bergau, dagegen gehalten; indem mir einheimische, vielleicht gründlichere und weitläufftigere, Berichte, nicht haben können und sollen zu Theil werden.

	kam hin.	kam weg.	starb
Johann Polizki . . .	1600	—	1627
Burchard Baumann	1627	—	1657
Lorenz Fischer	1657	—	1659
Lorenz Fischer . . .	1660	1672	1677
Christian Stephani .	1672	—	1679
Esaias Hesperus . . .	1679	—	1696
Adam Busch	1696	1699	1734
Christoph Jacobi	1699	1741	1742
Johann Friederich Sartorius	1741	—	1759
Daniel Friederich Wobrick	1759	—	.

Johann Polizki, oder Policius, hat zur Zeit der äußersten Verfolgung, welche unter dem Bischoffe zu Culm Matthias von Konopat und dessen Official Hermann Weier, wie auch unter dem marienburgischen Deconomus Ludwig von Mortangen, über die Stadt Neuteich und das gesamte Werder ergangen, davon Hartknoch S. 15. S. 1077. Lengnich Preuß. Gesch. Band 5. S. 32. 33. 38. und Hartwich Buch 2. C. 1. S. 16. S. 78. S. 14. S. 74. C. 7. S. 8. S. 168. C. 10. S. 1. S. 222. 223. nachzuschlagen, gewiß gelebet, jedoch ist keine richtige Jahres-Zeit seiner Ankunfft bei dieser Gemeinde zu benennen. Vermuthlich wird er in denen allerersten Jahren des siebentzehenden Jahrhundert alda gewesen seyn, und da er noch seiner 1624 verstorbenen Ehefrauen in der S. Georgen-Kirche ein Denkmahl, welches bei Zerstörung derselben in das Rasthauß gebracht worden, aufgerichtet, kan

er wohl bis 1627 daselbst geblieben seyn, und sein Leben beschloßen haben.

Burchard Baumann, von Wunstrow im Braunschweigischen gebürtig, ist mit dem Könige in Schweden, Gustav Adolph als Feld-Prediger ins Land gekommen, und nach dem Tode des Politzki hieher berufen worden, da er dann theils in der Pfarr-Kirche theils auf dem Rathhause das Wort Gottes gelehret und nach dreyßig Jahren den Lebenslauff 1657 den 1. Octob. alda vollendet. Seine in den Druck gegebene Schriften werden vom Hartwich B. 2. C. 10. S. 1. S. 223. 224. angeführet, und vom Bergau S. 39. N. 2. wiederholet. Beyde mercken es auch, daß nach seinem Absterben bis zur Besetzung der ledigen Stelle die benachbarten Prediger den Gottesdienst in Neuteich auf geschene Veranstaltung des damaligen Superintendent M. David Kluge, haben verrichten müssen.

Lorenz Fischer, ein gebohrner Belgarder auß Hinter-Pommern. Er hatte schon vorher zu Klein-Tromnau und Neudorff im brandenburgischen Preussen im Amte gestanden, als er 1656 den 10. May nach Schadewald des großen marienburgischen Werders gekommen war. Von da ward er aber 1657 den 2. Novemb. nach Neuteich befördert, alwo er nur zwey Jahre geblieben, indem er 1659 den 1. Decemb. mit Tode abgegangen. Es mag wohl ein Druckfehler beym Hartwich S. 224. seyn, wenn es daselbst heißet, daß er drey Jahre in Neuteich geblieben: und dieses Verschen hat Bergau S. 39. N. 3. ebenfalls ohne alle Prüfung beybehalten, und auß dem Hartwich S. 87. S. 6. wiederholet, daß er im schwedischen Kriege wie auf dem Kirchhoffe so auch in der Pfarr-Kirche selbst bei Begräbnissen ungehindert können Leichen-Reden halten. Von seinem zu Schadewald zuvor geführetem Lehramt zeuget sowohl Hartwich C. 10. S. 7. S. 234. als auch Bergau S. 44. N. 8,

Lorenz Fischer, der jüngere, ein leiblicher Sohn des vorigten und seines Vaters Nachfolger in Schadewald und Neuteich, dessen beyde Schriftsteller an iezangeführten Orten gedencken. Er hat ohne die Wochen-Predigt und Bet-Stunde müssen des Sonntags in teutscher und polnischer Sprache predigen. Ob nun zu Neuteich annoch die polnischen Predigten

beybehalten worden? ist mir nicht bekannt worden. Er ward 1672 nach Danzig als Diaconus an die Kirche zur S. Dreyfaltigkeit und zugleich als polnischer Pfarrer an die Kirche zu S. Anna hinberuffen, woselbst er 1677 durch den Todt seine Nemtmer niederlegte. Prätorius Danziger Lehrer Gedächtniß S. 11 und 12.

Christian Stephani von Osterode im ostlichen Preussen gebürtig. Zuerst hatte er das Schul=Rektorat in Marienburg 1667 verwaltet, Pusch marienburg. Lehr. Gedächtn. S. 57. N. 22. und weiter dem Predigtamte zu Altfeld im kleinen marienburgischen Werder 1669 vorgestanden. Bergau S. 68. N. 9. Von hier ward er 1672 nach Neuteich berufen, alwo er nicht nach der Rechnung des Hartwich S. 224. nur zwey Jahre gelebet, sondern sieben Jahre zugebracht, welches Verschen Bergau S. 39. N. 5. auch geändert, indem er 1672 in die Stelle des jüngern Fischer dahin gekommen, und allerst den 27. Januar 1679 des zeitlichen Todes erblafet.

Esaias Hosperus war in dem offenen preußischen Städtchen Garnsee geboren. Wie er auf der hohen Schule zu Königsberg denen gelehrten Wissenschaften oblag, vertheidigte er daselbst unter dem Vorsitze des damahls an das Gymnasium in Elbing beruffenen Rector, M. Jacob Bürger die unter dem Titel aufgeführte Streitschrift; catena seu methodus tam scholastica quam aristotelica rerum metaphysicarum 1675. 4. von zwey Bogen, die ich besitze, und welche vom Tolckemitz im elbingisch. Lehr. Gedächtniß S. 272. N. 10. angeführet wird. Den Beruff nach Neuteich erhielt er im 1679. Jahr, alwo er drey Juden, die sich zur evangelischen Kirchen bekehret, den 25. Januar 1681 auf einmahl getauffet. Hartwich B. 3. C. 11. S. 9. S. 530. Nach siebzehn Jahren verließ er 1696 den 24. März durch den natürlichen Todt seine Gemeine. Bergau S. 40. N. 6.

Adam Busch, oder Pusch, auß dem unweit Danzig gelegenen Städtchen Puzig gebürtig. Er stand anfangs zu Nedtau, oder Kleinfag genannt, und unter adelicher Gerichtsbarkeit gehörig, 1693 im Predigtamte, ward aber von da 1696 nach Neuteich beruffen. In wie fern derselbe entweder

sein Ammt um vielen von seiner Gemeinde erlittenen Verdrusses nach dreyen Jahren freywillig selbst niedergeleget, oder von der Obrigkeit dazu genöthiget und gedrungen worden, davon ist Hartwich S. 224. am Ende, und ausführlich B. 3. C. 11. S. 10. S. 530 — 536. imgleichen Bergau S. 40. N. 7. nachzulesen. Inmittelst mußte er Ammt und Stadt 1699 wieder seinen Willen verlassen, und seine Stelle ward aller da wieder gemachten Einwendungen ungeachtet wiederum besetzt. Er fand gleich wohl bald darauf eine anderweitige Beforderung: denn als zu Reinsfeld, polnisch Przyiasn genannt, einem vor-
 iezo dem Starost von Cron in Groß-Polen, Heinrich von Holz, zugehörigen Dorffe, zwey Meilen von Danzig und eine halbe Meile von dem Closter Zukow belegen, der Pfarrer George Lind 1700 gestorben, ward dieser vertriebene Prediger noch in demselben Jahre der dortigen Gemeinde vorgesezet, bey welcher er nach acht und zwanzig Jahren freywillig sein Ammt niederlegte, und endlich 1734 zur ewigen Ruhe eingieng.

Christoph Jacobi war der Geburt nach ein Preuß auß Faldenau, und hatte vom 11. März 1698 zu Lissau im großen marienburgischen Werder im Predigtamte gestanden, Hartwich B. 2. C. 10. S. 11. S. 244. Bergau S. 32. N. 10. wie er sich in die Stelle des abgesetzten Predigers 1699 den 27. Jänner zum Pfarrer in Neuteich erwählen, und das Ammt würcklich anzunehmen gefallen ließ. Er mußte aber nicht allein die betrübte Trennung derer sieben eingepfarrten werderischen Dorffschafften von der Stadt-Gemeine 1728 erleben, sondern auch zu seiner großen Kränkung erfahren, daß er 1741 am Sonntage Septuagesima vom Amte solte Alters wegen selbst abtanden. Ob er solches wohl zu thun abschlug, ward ihm dennoch ein Abiunctus in demselben Jahre eigenmächtig gesezet, er gieng das folgende Jahr darnach in seine Ruhe ein. Bergau S. 40. N. 8. Hartwich S. 1. S. 225. und S. 533 ff.

Johann Friedrich Sartorius, ein Sohn des Schul- Rector zu S. Johann in Danzig, und von 1739 Candidat des dortigen Predigtammtes, ward dem alten Jacobi mit der Hoffnung demselben dereinst nachzufolgen adiungiret. Dieses geschah 1741, und ienes ward 1742 bewerkstelliget. Er

hatte das Vergnügen, daß die eine geraume Zeit her abgegangene Dorffschafften sich wiederum 1745 den 24. Novemb. mit der Stadt vereinigten, davon die Vergleichs-Bedingungen Bergau S. 41. N. 9. angemerket. Er ist endlich im Friede eingeschlaffen 1759.

Daniel Friederich Bobrick, des teutsch- und polnischen Predigers in Marienburg Johann Bobrick eheleiblicher Sohn zweyter Ehe. Er hat das Predigtamt in Barent des großen marienburgischen Werders den 23. May 1756 angetreten, wozu sein Vater in einer zu Danzig desselben Jahres 4. gedruckten Schrift von drittehalb Bogen, Pastor irreprehensus, ad mentem S. Scriptum breviter expensus etc. genannt, demselben Glück gewünscht. Von solcher Land-Gemeine ist er nunmehr 1759 nach Neuteich versetzt worden.

Kirchengeschichte der Stadt Stum.

§. 1.

Zu denenjenigen kleineren Städten im westlichen Preussen, welche die Religions-Freyheit absonderlich vor sich gebührend gesucht und erlanget haben, muß man Stum gleichermassen rechnen. Hartknoch Preuß. Kirch. Histor. B. 6. C. 2. S. 7. S. 1064. Diese Stadt wird zwar unter ihrem Starosten Achaz von Zehmen, als einen beständigen Bekenner des Augspurgischen Glaubens-Bekennnisses, die Aenderung in dem Gottesdienst bald genug vorgenommen haben; iedennoch ist sie bey seinem Leben ohne die öffentliche königliche Einwilligung und Begnadigung darüber geblieben, weil er albereit 1565 mit Tode abgegangen ist. Lengnich Preuß. Gesch. Bd. 2. S. 315. Der gnadenreiche König Siegmund August hat über sich verschiedne Urtheile mühen ergehen lassen, daß er gegen die gereinigte Lehre und derselben Anhänger gencigte Gesinnungen gehegt. Schon lange nach seinem erfolgten Ableben hat der

marienburgische Woyewod Stenzel Dzialin auf dem zu Graudenz 1612 den 11. Jänner gehaltenen allgemeinen Landtage dem hochgedachten Könige dieses vor die größte Sünde aufgelegt, daß er fremden Glaubensverwandten catholische Kirchen eingegeben, wodurch er es verdienet, daß er bei allen seinen Unternehmungen sich keines Segens zu erfreuen gehabt. Lengnich Band 3. S. 56. Ob aber das Glück ihn so gar solle verlassen haben, ist wohl nicht möglich zu glauben, wenn man unter seinen rühmlichen großen Thaten nur allein auf die Vereinigung des Groß=Herzogthums Litthauen mit dem Königreich Polen und auf die Unterwerffung derer Herzogthümer Lieffland und Curland, gebührende Acht hat. Indessen ließ der König sein huldreiches Herz gegen die evangelischen Einwohner der Stadt Stum darinn deutlich sehen, daß er denenselben über die ungehinderte Verkündigung des göttlichen Wortes nach der Lehre der Propheten, Christi und seiner Apostel, wie auch nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß, imgleichen über die Aufspendung derer Sacramenten der Tauffe und des Nachtmahls nach Christi Einsetzung, einen Freyheits=Brieff unter dem 27. Junii 1570 zu Warschau während Reichstages erteilte. Der Bewegungs=Grund zu solcher königlichen Begnadigung ist allerdings anmerkungswerth, damit nemlich diese gute Stadt mit der mannigfaltigen Kezerey, die damahls in denen preussischen Landen und einigen Städten im Schwange gieng, nicht möchte angesteckt werden. Diese nachgegebene uneingeschränkte Ausübung des evangelischen Gottesdienstes sollte nun in der Hospital=Kirche zum S. Geist ohne den geringsten Eintrag der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit geschehen, mit hinzugefügter kräftigen Versicherung des königlichen Schutzes wieder alle Macht und Gewalt. Wie nun die Stadt sich der Pfarr=Kirche zu S. Anna niemahlen bemächtiget, in derselben Besiß auch zu keiner Zeit gewesen: so begnügete sie sich an der kleinen obgedachten Hospital=Kirche, so innerhalb der Ringmauer belegen, und nur mit einem Stroh=Dach versehen war. Bey solcher Begnadigung und Gewissens=Freiheit verblieb sie nicht allein bis an den bald darauf erfolgten Todt des hocherwehnten Königes gesichert, sondern ward auch unter der Regierung des gloriwürdigsten Nachfolgers Stephan ungehindert erhalten,

ia sie genoß annoch in denen ersten eilff Jahren des Königes Sigmund des dritten einer vollkommenen Ruhe.

§. 2.

Die Zeiten dieses letzteren Königes fielen denen sämtlichen evangelischen Glaubensgenossen im ganzen Königreich und in denen Landen Preussen zum unaußsprechlichen Schaden ihres Religions-Besens ungemein nachtheilig auß. Waren die meisten kleineren Städte wegen ihrer im Gebrauch habenden Pfarr-Kirchen von denen Bischöffen alsweit behelliget worden, hatte man einigen derselben diese schöne Gotteshäuser nebst Schulen und anderen Gründen durch Rechtsgänge schon entzogen: so ward ebenfals in Etum der Religions-Zustand dadurch nicht wenig gehemmet und verändert, als man die dortige kleine Hospital-Kirche zum S. Geist durch einen damahls erwählten und zur Gewohnheit gewordenen Prozes an die königlichen Gerichte nach Hoffe zurück forderte. Ob nun wohl diese Kirche auf Kosten der Stadt und derselben eigenem Grunde war ehemahls erbäuet worden, so solte sie dennoch dem römisch-catholischen Pfarrer ohne die mindeste Erstattung übergeben werden, und zwar auß einer zuvor niemahls angeführten nunmehr zuerst außgedachten Ursache, dieweil sie auf königlichem Grunde stünde. Von dergleichen unerfindlichem und beschwerlichen im Assessorial-Gerichte abgesprochenen Urtheil berief sich die Stadt, wie billig, an das allerhöchste Relations-Gericht des Königes selbst, welcher aber dasselbe 1599 gleichwohl bestätigte, so daß die Kirche muste geräumt und dem Gegner übergeben werden. Lengnich Band 4. S. 283. Hiebey blieb man aber noch nicht bestehen, vielmehr fuhr man weiter fort, die Einwohner zu drängen, indem das zu dieser Kirche gehörige und gleich daneben belegene Hospital zum S. Geist gleichfalls dem Pfarrer zugesprochen und wirklich übergeben ward, ohne darauf zu achten, daß selbiges von dem aldortigen Rath und Gericht in älteren Zeiten war mit Güttern und Einkünfften versehen, auch vom Könige Sigmund dem ersten ein besonderes Privilegium 1533 darüber ertheilet worden.

§. 3.

Nach dem erlittenen Verlust der Hospital-Kirche war die evangelische Gemeine genötiget, ihren Gottesdienst, gleich eini-

gen anderen kleineren Städten, in das Rathhaus, und zwar in dessen unteren Stock, zu verlegen. Hartknoch S. 18. S. 1082. Und an diesem Orte suchte man dieselbe auf eine gewisse künstlich ersonnene Art nicht wenig zu beunruhigen und zu stören. Die Adelschafft der marienburgischen Woywodschafft vermeinete die beste Anstalt zur Hinderung der kirchlichen Zusammenkünffte erfunden zu haben, wenn sie die Einräumung des Rathhauses zu ihren Land=Gerichten und anderen öffentlichen Handlungen von der Stadt begehrete. Sie hielt sich dazu völlig berechtiget zu seyn, indem die Stadt Stum zur Haltung derer Land=Gerichte in ihrer Woywodschafft würcklich aufgesetzt und angewiesen war. Jus terrestre Nobilitatis Prussiae correctum tit. 5. art. 23. pag. 39. edit. gedan. 1736. Es muß ihr Anschlag derselben nicht haben gelingen wollen, sintemahlen die preussischen Land=Stände in ihrer auf dem Landtage zu Graudenz den 10. Januar 1603 abgefasseten Instruction denen auf den cracauischen Reichstag ernannten Sendeboten außdrücklich mitgegeben hatten, den beständigen freyen Zutritt zu dem Rathhause in Stum bey allen Gelegenheiten ihrer öffentlichen Versammlungen bey dem Könige aufzubitten und bestätigen zu lassen. Lengnich daselbst, in Beylagen, Num. 49. Art. 18. S. 169. Wie aber die zu Cracau versammelten Räte und Landboten in einer absonderlichen Zusammenkunfft die erwehnte Landes=Instruction überlassen, und mit mehrerer Sorgfalt wie vorhin erwogen, hinderte der marienburgische Woywod Fabian von Zehmen die Zusammenkünffte der Ritterschafft auf dem Rathhause auß eben der Ursache, weil die evangelische Gemeine, von der Zeit ihrer verlohrenen und denen römisch=katholischen eingeräumten Kirche daselbst sich versammelte und ihren Gottesdienst abwartete. Lengnich obig. Ort. S. 341. In dem Besitz dieses Ortes und desselben heiligen Gebrauches ist sie denn beständig ungekränkt geblieben, und sie hat nach der 1683 erlittenen hefftigen Feuersbrunst ihn wiederum glücklich aufgebauet, worinn man annoch öffentlich zusammen kommt, und dem Allerhöchsten den schuldigsten Dienst ungehindert darbringet.

§. 4.

Die Stadt hatte nach dem Verlust ihres Hospitals zum S. Geist weder Gelegenheit noch Mittel, vor die evangelische Haus-Armen gebührende Sorge zu tragen. Nach dem Ablauf vieler Zeiten fand sich endlich ein Wohlthäter, welcher dem Armut zum Besten ein gewisses Vermächtniß stiftete, davon ein Armen-Haus vor fünf Personen gebauet werden konnte, und zu deren nothdürftigen Unterhalt noch etwas übrig bleiben sollte. Es verflossen aber manche Jahre, ehe dieses gute Werk angefangen, und dem letzten Willen des Stifters, welcher war gewesen Peter Mogge Ammtmann der Starostey und Burgermeister der Stadt Stum, eine Gnüge geleistet ward. Sobald nun der Anfang des Baues geschah, bewegete sich der Dechant und Propst daselbst, ließ den Fortgang desselben mittelst eines Verbots hemmen, und forderte die Obrigkeit vor das geistliche Gericht. Der Bischoff von Culm und Pomesanien, Felix Kretzkowski, welcher, nach dem Urtheil Naramowski in facie rer. sarmaticar. lib. 2. cap. 15. num. 43. pag. 572. nicht allein die Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit genau zu verbinden wußte, sondern auch wegen seiner Keuschheit, Freygebigkeit und Freundlichkeit jedermann lieb war, erwies sich so geneigt gegen dieses gottselige Gestifte, daß er dasselbe keinesweges hinderte, dahingegen das ergangene Verbot mittelst eines richterlichen Aufspruchs vom 24. Januar 1725 gänzlich aufhob, und das Armen-Haus dem katholischen Hospital unschädlich zu seyn erklärte. Hiebey ist dieses annoch zu erinnern übrig, daß das Hospital auf der dazu von Alters her gewidmeten Stelle nach dem erwehnten Brande wiederum aufgerichtet, mit benötigten Einkünften zur Verpflegung neun katholischer Armen versehen, die dabey vormahls belegene Kirche zum S. Geist aber bis auf diese Zeiten ungebauet gelassen worden. Nicht lange vorhero wolte die Stadt so gerne die evangelische Kirche mit einer absonderlichen Sacristey versehen wissen. Hierzu ereignete sich eine gar bequeme Gelegenheit, wie der dortige Propst Michael Wulffowicz um einen Platz zum Weinhanse bekümmert war. Der Rath ergriff dieses Mittel, und überließ dazu auf dem Grunde der Stadt eine ledige Stelle von 15 geometrischen Schuen in die Länge und 12 in die

Breite, worüber der Propst eine Sacristey bey der Kirchen anzubauen, unter gewissen Bedingungen und mit Vorbehalt der Bestätigung des Bischoffes, in einem den 30. October 1720 aufgerichteten schriftlichen Vergleich willig nachgab. Bald hernach thaten sich einige Verdrüßlichkeiten hervor, welche einen Rechtsgang vor dem geistlichen Gericht nach sich zogen. Es ist nemlich bei der evangelischen Gemeine vom Anfange der Reformation löblich eingeführet, daß, da sich unter derselben viele Leute von polnischer Zunge finden, der Gottesdienst zur Erbauung solcher Glieder in eben der Sprache an jedem dritten Sonntage gehalten worden. Diese polnische Predigten, Gebete und Gesänge mußten nun wohl dem Propste verhänglich und nachtheilig zu seyn geschienen haben, deswegen suchte er durch Ladungen und Verbote zu hindern oder gar aufzuheben. Kurz vor dem angesetzten Gerichts= Tage aber ward die Sache zwischen demselben und der Stadt gütlich vermittelt. Es hatte gleichfals der Propst die in dem mit dem culmischen vereinigten pomesanischen Sprengel eingeführten so genannten Frey=Zettel dem evangelischen Prediger in Etum bisweilen versaget oder verzögert. Dergleichen Zettul enthält eine Erlaubniß des römisch=catho ischen Pfarrers, die er darüber schriftlich ertheilet, daß der evangelische Prediger in seiner eigenen Gemeine möge ungehindert Personen ehelich zusammen geben und vertrauen, imgleichen neugebohrne Kinder taufen, wie auch Leichen mit und ohne Leichen=Predigten beerdigen, gegen Erlegung eines verabredeten und festgesetzten priesterlichen Gebühres, wie man hievon des Hartwich Beschreibung der Werder B. 2. C. 3. S. 1. Art. 2. 3. 4. S. 92. 93. nachlesen kan. Diesen Streit hatten beyde Theile unter sich in der Stille abgethan. Obbelobter Bischoff Kretkowski bestätigte den 12. May 1730 mittelst eines rechtlichen Ausspruchs solchen eingegangenen Vergleich, und solchergestalt ward die vorigte Ruhe wiederum völlig hergestellt. Nichts desto weniger erneuerte der Propst verschiedene theils aufgehobene beygelegte theils durch Urtheil und Recht entschiedene alte Anforderungen, unter welche er absonderlich eine mit der Wahrheit und Beschaffenheit der Sache streitende Klage ungebührlich mit hineinzog. Er ließ nemlich die Obrigkeit der Stadt 1736 rechtlich belangen, ob

hätte dieselbe die Kirche zum H. Geist nicht allein vormahl-
 denen catholischen mit Gewalt entrißen, sondern auch eigen-
 mächtig wiederum zerstöret, die Ziegelsteine davon entwendet,
 das ganze Gebäude der Erden gleich gemacht, den geweihten
 Ort entheiliget, und ihn durch den darauf geworfenen Mist
 ganz unkenntlich dargestellt, darzu die gewiedmete Einkünfte
 eingezogen, welche sie vermuthlich ihrem Prediger zugewendet
 haben würden. Die eigentlichen Worte in der Ausladung flü-
 ßen folgendermaßen: „Et quod maximum est, quia ipsi
 ecclesiam Sancti Spiritus intra muros civitatis Sztun-
 ensis sitam, amplissime et munificentissime a catho-
 licis fundatam, per subreptitium rescriptum Sigismundi
 Augusti Regis Poloniarum quasi sibi datam, catholicis
 vi et violenter eripuerunt, in fanum suum converte-
 runt, ac sub potestate sua violenta habitam non con-
 servaverunt, sed tanquam absoluti domini ruinaverunt,
 sicqua ruinatam ad extremum per partes pro usu suo
 lateres adimendo cum terra coaequarunt, locum conse-
 cratum polluerunt, et hujusque signum malitiae eo-
 rum appareat, sordibus et fimo obruerunt obruuntia,
 dotem ecclesiae, sine qua esse non poterat, sub dolo
 et fraudulenter interceperunt, et forte pro usu Prae-
 dicantis sui converterunt, caeterae, quae fusius in ter-
 mino deducuntur, malitiose agere non verentur.“ So
 viele Bezüchtigungen hierinn nun vorkommen, eben so viele
 petitiones principii werden auch zugleich begangen. Denn
 die vormahlige Kirche zum H. Geist kan deswegen nicht mit
 ansehnlichen reichlichen Einkünften seyn versehen gewesen, die-
 weil es nur eine kleine und noch darzu mit Stroh gedeckte
 Hospital-Kirche gewesen; das Privilegium darüber hat der
 gottselige König Sigmund August auf demütiges Ansuchen
 einiger Reichs-Räthe ertheilet; die Stadt hat die Macht vom
 Könige selbst erhalten, diese Kirche zur Verkündigung des gött-
 lichen Wortes und Handlung der Sacramenten zu gebrauchen,
 wozu keine äußerliche Gewalt erfordert worden; sie hat selbige
 Kirche in völligem Bau erhalten, bei Abtretung derselben sie
 dem römisch-catholischen Pfarrer in gutem fertigen Stande ge-
 lassen; die Kirche ist nicht von der Stadt zerstöret, vielmehr im

Brande durch das Feuer verzehret und der Erden gleich gemacht, und die Ziegelsteine, dasern in denen hölzernen Wänden einige vorhanden gewesen, in Schutt und Steinhauften verkehret worden; den ledigen wüsten Kirchen=Plaz hat die Stadt weder womit entheiligen noch weniger mit Mist bewerffen können, indem sie sich desselben zu keiner Zeit angemasset, deicht und neben dabey das catholische Hospital mit dergleichen Armen besezet worden, welche dergleichen Unfug schon würden vorzubeugen wissen; die Einkünffte der Kirche sind bey derselben Uebergabe zugleich dem Pfarrer überantwortet worden, folglich hat davon nichts vor den evangelischen Prediger übrig bleiben können. Es ist aber diese letzterwehnte Ladung zusamt ihrem ganzen ungegründeten Inhalt bald darauf vernichtet und gänzlich aufgehoben, ja sogar in dem letzteren den 10. April 1743 davon nicht einmahl irgend etwas gedacht worden.

§. 5.

Von derer evangelischen Prediger Ankunfft, Leben, Abzug und Tode in älteren Zeiten wird in öffentlichen Stadt=Büchern gar nichts gefunden. Einige wenige Abschriften von Vocationen derselben sollen annoch daselbst wohl vorhanden sein, welche mir aber verborgen geblieben. Ich kan demnach nichts weiter als ein unvollständiges mangelhafftes Verzeichniß des evangelischen Predigtammts in Stum lieffern, dessen Ergänzung die Nachkommenschaft von geschickten Männern erwarten mag. So viel ist nur anzumercken, daß bei dieser Gemeine nur ein Prediger allein stehet, welcher den Gottesdienst in teutscher und polnischer Zunge wechselsweise bei derselben verrichtet. Uebrigens muß ich dieses melden, wie ich einige Nahmen derer stumischen Prediger auß der Angabe des oben gedachten Johann Salomon Richter, um mehrerer Ordnung willen, habe entlehnet, ohne sonst von denenselben einige Wissenschaft zu haben.

	kam hin	kam weg	starb
George Fabricius von Byalken	1589	—	—
* * *	—	—	—
Julian Poniatovius *	1615	1617	1628
M. Melchior Galliculus	1617	1620	1623
George Nennichius	1620	1624	—
Gregor Drzelski . .	1624	1630	—
Christoph Bolduanus	1630	1637	1643
Daniel Copecius .	1637	—	165 .
Adam Bretsch	163 .	1642	1650
Johann Dye	1642	164 .	167 .
Johann George Transfeld	164 .	1657	1669
Christoph Christiani	1657	1663	1680
Martin Teschinius .	1663	1666	1707
. . . Reimerus .	1666	—	1679
Friederich Zamechlius	1679	1682	1722
Bernhard Reich .	1682	—	—
Matthias Gurinski	1685	1690	—
Michael Wunsch .	1690	1693	1699
. . . Neuböser	1693	169 .	—
Johann Begner . . .	169 .	—	1705
Johann Michael Wunsch	1705	1713	1734
Johann Lehmann .	1713	1719	1746
Johann Becker . .	1719	—	1721
Johann Fabian Nebe	1721	1731	1760
Immanuel Gersch . .	1731	1734	—
Johann Christoph Dancke .	1734	—	1735
Michael Gräber .	1735	—	—

George Fabricius von Byalken ist der erste unter denen Lehrern in Stum, den ich auf der Richterischen Sammlung nenne und von dem ich keine Nachricht habe. Er soll 1589 anhero gekommen seyn.

Julian Poniatovius, ein bekannter öffentlicher Anhänger derer böhmischen Brüder, und ein polnischer Edelmann. Er ist nach des Hrn. Consistorial=Raht zu Königsberg D. Arnold schriftlichen Anzeige, Prediger in Klein=Koschlau und Groß=Schlaske ungefehr 1611 gewesen, und hat sich 1614 müßig ins Elend begeben. Der culmische Castellan und Starost von Stum Fabian von Zehmen hat ihn zu seinem Hoff=Prediger auf dem Schloß, und die Stadt Stum zu ihrem ordentlichen Pfarrer 1615 angenommen. Regenvolscius histor. eccl. slavon. ib. B. cap. 10. num. 72. pag. 336. cap. 14. num. 67. pag. 402. Darnach ist er Schul=Rektor und Mithelffer des Predigtammts 1617 zu Boldeslav in Böhmen geworden, und hat oftmahls den Wanderstab ergriffen müssen, da er denn zuletzt 1628 den 16. Februar zu

Namest in Mähren gestorben. Seine herausgegebene zwey Bücher benennet Regenvolsciuss am erst angezeigten Ort, und kan man einige seiner Lebens-Umstände lesen beym Rieger in der Nachricht von alten und neuen böhmischen Brüdern Band 3. im Anhange zum Th. 24. §. 676. §. 700. Seine Tochter Christina hat zu vielen mahlen 1627 Entzückungen gehabt, davon Micrätius im alten Pommerland Buch 5. Num. 10. §. 168. wie auch Rieger angezog. Ort. §. 701 — 704. §. 677. §. 705 — 711. und §. 678. §. 712 — 714. nachzuschlagen. Er wird als ein verlauffener Mönch auß Polen angegeben vom Hartknoch Pr. Kirch. Gesch. B. 2. C. 7. §. 10. §. 527.

M. Melchior Galliculus, oder Hänlein. Er ist ein Nachfolger des vorigten Predigers in Stum 1617 worden, und hat von hier den Ruff nach Danzig an die polnische Kirche zu S. Anna 1620 bekommen, woselbst er nach dreyen Jahren 1623 mit Tode abgegangen. Prätorius Danzig. Lehr. Gedächtniß §. 12.

George Nennichius, oder Minnichien, kam 1620 nach Stum, sodann weiter nach Danzig, alwo er an der jetzt benannten Kirche 1624 dem Galliculus im Amte folgte, von dannen aber an einen mir unbekanntem Ort 1632 gezogen ward. Prätorius §. 12. Wer sich der geschriebenen Nachrichten von dem Predigtamt zu Danzig, so der ehemalige Senior und Pastor zu S. Marien in Thorn Ephraim Prätorius in zweyen Folianten hinterlassen, und dem Danziger Ministerio geschenkt, zu bedienen Gelegenheit hat, der kan von diesen beyden stumischen, ja von allen andern auß kleinen Städten dahin beförderten Predigern, genauen und gründlichen Bericht ertheilen. Es ist unser Nennichius sonst ein Vater des Predigers in der Stadt Mewa, gleiches Namens mit ihm, gewesen, von welchem unten wird etwas vorkommen. §. 131.

Gregor Drzelski ist der zweyte Prediger bei der Gemeinde in Stum, der in der obbenannten Sammlung erwehnet wird. Er hat dem Nennichius 1624 nachgefolget, und soll von hier 1630 an einen andern Ort, von welchem ich keine Wissenschaft haben kan, seyn befördert worden.

Christoph Bolduanus, zu Deutschendorff in Preussen geböhren. Anfänglich ist er Schul=Rector in Riesenburg, hernach Colloge der andern Classe des Gymnasii zu Elbing gewesen, von wannen er ins Predigtamt nach Stum 1630 gekommen. Tolkemit Elbing. Lehr. Gedächtn. S. 348. Die Gemeine der Stadt Schöneck hat ihn von hier 1637 zu sich geruffen, woselbst er auch 1643 sein Leben beschloßen.

Daniel Copecius, oder Kopecki, ein geböhrender Böhme, der sich zu dem Bekenntniß derer böhmischen Brüder gehalten. Er ist zu Kissa in Groß=Polen zum Predigtamt ordiniret, und des Starosten Hoff=Prediger auf dem Schloß, wie auch Pfarrer in der Stadt Stum gewesen. Regenvolscius dict. loc. lib. 1. cap. 14. pag. 113. lib. 3. cap. 14. pag. 403. num. 86. Er hat sich auf dem colloquio charritativo zu Thorn 1645 unter denen reformirten Predigern mitbefunden. Acta conventus thoronensis, E. 1. a princ. Hartknoch Preuß. Kirch. Hist. Buch 4. Cap. 6. S. 4. S. 938. Das eigentliche Jahr seines Todes kan ich nicht angeben.

Adam Pretsch mag vielleicht mit dem Copecius zu gleicher Zeit die Stadt=Gemeine vorgestanden haben, weil dieser als Hoff=Prediger offermahlen hat müssen den Starost auf denen Reisen begleiten. Von hier ist er nachgehends als Land=Prediger 1642 nach Bischkau auf der Höhe im Danziger Gebiet gekommen, Prätorius S. 52. N. V. wohin er aber möge weiter beruffen seyn, ist mir unwissend. Er ist 1650 gestorben.

Johann Dye, des Graudenzischen Nahtsverwandten Martin Dye eheleiblicher Sohn. Er ward des Pretsch Nachfolger 1642 in Stum, nachgehends teutsch und polnischer Diaconus in Riesenburg. Erleutertes Preussen Band 4. S. 380. Von da kam er an einen ungenannten Ort, gieng aber zum andern mahl 1652 dahin zurück S. 381. und hielt dem dasigen Erß=Priester Johann Klug 1671 die Leichen=Predigt. S. 632.

Johann George Transfeld ward in die Stelle des Dye gewählt, und darnach als der sechste evangelische Prediger

der Ordnung nach 1657 in dem Kirch=Dorffe Rauben des westlichen Preussen, woselbst er starb 1699.

Christoph Christiani, zu teutsch=Culau geböhren, kam zuerst 1655 nach Herzogenwald in Preussen ins Predigtamt, von da 1655 nach Stum, endlich 1663 nach Elbing an die Hospital=Kirche zum H. Geist, alwo er im ein und funfzigsten Jahre seines Alters den 17. Januar 1680 mit Tode abgieng. Toldemit S. 150.

Martin Teschinius, des marienburgischen Predigers gleiches Namens eheleiblicher Sohn, welcher den 8. Septemb. 1641 in Marienburg getaufft worden. Pusch Marienburg. Lehr. Gedächtn. S. 24. oben. Er kam als Pfarrer 1663 nach Stum; ward von hier nach Künzendorff den 28. März 1666 ins große marienburgische Werder beruffen, Hartwich B. 2. C. 10. S. 10. S. 242. Bergau S. 21. N. 6. und verwechselte diesen Ort. mit Simonau nahe bei Salsfeld, zuletzt gieng er nach Osterode in Preussen als Caplan, woselbst er 1707 sein Leben im sechs und sechzigsten Jahr des Alters beschloß. Pusch S. 24. N. 32. Unrecht wird er unter die marienburgischen Lehrer vom Bergau S. 61. N. 21. gesetzt und mit dem Vater vermenget.

..... Reimerus ist der dritte Prediger auß der Richterischen Sammlung hergenommen. Das Ammt in Stum hat er 1666 erhalten, und das Leben mit dem Tode vielleicht 1679 alda verwechselt.

Friederich Zamehlius in Elbing den 7. May 1652 geböhren, dessen Vater Gottfried daselbst im Raht gesessen. Er ist der letzte Stammhalter des berühmten edlen Geschlechts der Zamehlen, von welchem man die Preussische Sammlung Band 2. St. 3. S. 231 — 240 nachschlagen kan, gewesen. Nach seinen zurückgelegten weittläufftigen Reisen erhielt er 1679 in Stum die Pfarr=Stelle, von dannen ihn die Obrigkeit seiner Vater=Stadt 1682 an die Gemeine in Trunß ihres Gebietes berieff, und dieser stand er als ein in der apostolischen Einfalt lehrender und wandelnder Prediger biß an sein Ende vor, welches er im drey und siebenzigsten Jahre seines hohen Alters 1722 den 10. Septemb. erreichte. Toldemit S. 221. 222.

Bernhard Reich ist der vierte stumische Prediger letztgedachter Sammlung. Er soll dem Zamehl gefolget haben, und muß dahero 1682 hieher ins Ammt gekommen seyn.

Matthias Gumincki ist des Reich Nachfolger 1685 geworden, und von hier nach Danzig an die Kirche Lazari 1690 beruffen worden. Prätorius S. 19. An diesem Orte hat man ihn wegen seines ärgerlichen Lebens 1697 anfänglich vom Amte suspendiret, und da keine Besserung erfolgt, im folgenden Jahre den 21. Jänner gar davon abgesetzt, auch zum zweyjährigen Gefängniß verurtheilet, auß welchem er aber bald darauf den 21. März durch Hülffe seines Brudern entflohen, und zu der römischen Kirche übergangen. Von seinen nachhero erfolgten Umständen habe ich nichts in Erfahrung bringen mögen.

Michael Wunsch, von Geburt ein Schlesier, war zuvor Prediger bei der Land-Gemeine in Mariensee hinter Danzig gewesen, als er nach Stum 1690 geholet ward. Von hier berieff man ihn 1693 nach der Stadt Mewa, alwo er den 2. Novemb. 1699 des zeitlichen Todes erblasete.

. . . . Neuböser ist der fünffte Prediger in Stum, den ich auß offgemeldeter Sammlung entlehnet. Er ist hieher 1693 ins Ammt gekommen. Ein mehreres kan ich von ihm nicht melden, ohne daß man meinet, er habe von unserer sich zu der römischen Kirche gewendet.

Johann Wegner ist der sechste auß selbiger Sammlung genommene stumische Pfarrer. Dieser hat ienem wohl gefolget, iedoch ohne die rechte Zeit seiner Ankunfft zu benennen, oder sonst etwas von ihm anzuführen, außgenommen, daß er 1705 daselbst gestorben, und seine Wittibe annoch 1731 am Leben gewesen ist.

Johann Michael Wunsch, des vorigten Predigers Michael eheleiblicher Sohn. Er kam 1705 in des Wegner Stelle, ward von hier 1713 nach Schwansfeld bei Rastenburg im Königreich Preussen beruffen, von wannen man ihn 1718 nach der Stadt Mewa beförderte, woselbst er den 26. Februar 1734 die Schuld der Natur bezahlete.

Johann Lehmann folgte dem Wunsch 1713 im Amte, ließ sich aber gefallen, die Pfarre in der Stadt Star-

gard 1719 anzunehmen, bey welcher Gemeinde er biß an sein Ende 1746 verblieb.

Johann Becker war in dieser Stadt Stargard gebohren, und erhielt 1719 den Veruff nach Stum, mußte seine Gemeinde aber nach kurzer Zeit 1721 durch den zeitlichen Todt wiederum verlassen.

Johann Fabian Nebe, im Königreich Preussen zu teutsch=Culau den 23. Decemb. 1694 gebohren, mein sehr werther academischer Freund. Er hat den Studien zu Königsberg, Erfurt und Halle mit allem Fleiß obgelegen. Als er Wittenberg, Leipzig, Helmstadt und mehr andere Derter besehen, ist er in sein Vaterland zurück gekommen, und hat nicht allein in Neuteich der Schule als Rector vorgestanden, sondern auch nach Stum den 1. März 1721 als Prediger den Veruff angenommen. Hier hat er von denen römisch=catholischen viele Drangsale erlitten, welche zu dreyen mahlen nach seinem Leben getrachtet, insonderlich ist er 1731 den 9. Julii in der Nacht mit abgeschossenem geladenen Gewehr von einem Bürger und Grobschmidt im Pfarrhause angefallen, womit seine Ehefrau nebst zweyen kleinen Kindern an Händen, Füßen und an der Brust verwundet worden, welche Frevelthat der verruchte Mensch mit einem halbjährigen Gefängniß büßen müssen. Von dieser Verfolgung ist er durch den 1731 den 15. Nov. erhaltenen Veruff nach Marienwerder an die Thum=Kirche zu S. Johann als Diaconus und polnischer Pfarrer besreyet worden, bey welchem Amte er ein geruhiges Alter erreicht. Seine älteste Tochter hat er vor einigen Jahren dem ältesten Pastor zu Graudenz, Johann Jacob Dullo, ehelich beylegen lassen. Er starb 1760 den 1. Decemb.

Immanuel Görz, ein Sohn des Burgemeistern in Mewa. Er hat in Danzig, Leipzig und Wittenberg, an welchen Orten ich mit demselben aufrichtige Freundschaft gepflogen, zum Predigtamt sich wohl zubereitet. Dazu ist er auch gelanget, da er anfänglich Pfarrer zu Rhodau im ostlichen Preussen worden, von wannen man ihn 1731 nach Stum, und zuletzt in seine Geburtsstadt 1734 beruffen, alwo er sein Ammt annoch im Segen führet.

Johann Christoph Danke, zu Stargard im westlichen Preussen geboren. Man berief ihn zuerst 1733 nach dem Städtchen Schöneck ins Predigtamt, das folgende Jahr darauf verlangte man ihn nach Stum und hier verstarb er 1735 im ledigen Stande und in den besten Jahren seines Lebens.

Michael Gräber. Er war anfänglich Schul=Rektor in der Stadt Mewa, sodann folgte er dem letzten hiesigen Prediger 1735 im Amte nach, welches er zum Nutz seiner Gemeinde annoch führet, Er war mit einigen auß seiner Gemeinde in häßlichen Angelegenheiten 1754 im Sommer in einen so hefftigen Streit und unnützen Proceß gerathen, daß sie sich beynabe zu seiner Entfernung entschlossen hatten; doch ward die verdrüßliche Sache endlich in der Güte wiederum gestillet und beygelegt.

Die Wasserwege in der Provinz Preußen.

Bemerkungen über das östliche Ufer des Frischen Haffs
und dessen Umgegend.

Der Boden, welcher das östliche Ufer des Frischen Haffs bildet, bestand aus aufgeschwemmten Schichten verschiedenartiger Erdtheile, mit Geschieben gemengt, dacht sich nach dem Haffe ab. Die durch diesen, theils wellenförmigen Boden sich hinunterziehenden Wasserläufe, der Frisching, Bahna, Passarge, Baude- und Nerz-Fluß und noch einige kleine Flüsse (wie solche auf meiner Gewässer-Karte von Preußen angegeben worden) ergießen sich in das Haff, welches ich in diesem Archive im 8ten Bande speziell beschrieben habe. Dagegen fallen die Flüsse Weste, Elst, Klepp, Sorge, Abune, Thime und Fischau in den Becken, welcher die Drausee bildet, aus dem die Wassermenge durch den Elbingfluß in das Frische Haff abströmt, welches sich durch das Seegatt bei Pillau in die Ostsee ergießt.

Das Ufer des Haffs, von der Ausmündung des Pregelstroms ab bis hinter Kalgen, ist Uberschwemmungen ausgesetzt, da es flach ist. Der Boden ist durch Niederschlag und durch zerlegte Vegetabilien entstanden. Diese Verlandungen, aus welchen jetzt Torff gestochen wird, und die fruchtbare Wiesen bilden, ziehen sich bis an das wellenförmige Thalufer hin, auf dessen Kamm die Güter Schönbusch 16 Fuß 4 Zoll, Spondinen 35 Fuß 10 Zoll, und Kalgen 29 Fuß 2 Zoll über dem Wasserspiegel der Ostsee liegen, wenn das Wasser am Pregel in Königsberg 7 Fuß steht.

Südlich bei Kalgen zieht sich 'ein verlassenes Wasserbett bis zur Anhöhe, auf dem das Borwerck Schakunen, 52 Fuß 2 Zoll hoch über den Wasserspiegel der Ostsee liegt, von da nach dem Haffe und schließt eine bedeutende Fläche, auf der Hohenkrug und mehrere Ortschaften liegen, ein. Die 8 bis 12 Fuß hohen Ufer werden durch den Wellenschlag auf dem

Haße, besonders bei Südwest=Stürmen, bedeutend abgebrochen, wodurch viel Steingerölle, besonders viele kleine Muschelkalksteine zu Tage gefördert werden.

Von dem Thal des alten Beckflusses, bei Ponarth ab, ziehet sich die Hochebene, theils aus grauem Lehm bestehend, in welcher Eintiefen von Wiesen befindlich sind, und auf welcher Hochebene die schönen Güter Wundlak und Kapustigal liegen, bis nach dem Flecken Brandenburg hin, woselbst sie das Thal=ufer des Frischingsflusses und das 60 Fuß hohe Ufer des Haßs bildet, auf der die alte Burg=Ruine liegt.

Diese Burg ist im Jahr 1266, bei dem Vordringen in Preußen, von den deutschen Ordensrittern, unter dem Markgrafen Otto von Brandenburg, auf dem Ufer an der Ausmündung des Frischingsflusses, der damals viel wasserreicher war, als fester Punkt zu ihrer Sicherheit angelegt. Die alten Preußen, über das Vordringen entrüstet, griffen die Burg unter dem Hauptmann Glappo an, erstürmten und verbrannten sie; die Ordensbrüder retteten sich in einen hölzernen Thurm und vertheidigten sich bis auf den letzten Mann. Der Marggraf Otto zog nun wieder ein Heer zusammen, ging nach Brandenburg und ließ die Burg, nämlich das Schloß oder Ordenshaus und die Wirthschaftsgebäude, auf der vorigen Stelle wieder aufbauen. Während des Baues mußten die Arbeiter Tag und Nacht durch ein Heer in voller Rüstung vor den alten Preußen geschützt werden.

Im Jahr 1456 griffen die Danziger, gegen den deutschen Orden kämpfend, das Schloß an und verbrannten dasselbe, wiederholten solches im Jahre 1520, mit Hilfe der Polen, und zerstörten das inzwischen wieder erbaute Schloß so, daß nur noch die Ruine und 2 Wirthschaftsgebäude auf der Vorburg übrig blieben, welche noch jetzt vom Domain=Pächter bewohnt und benutzt werden. *)

Von dem Standpunkte der Schloß=Ruine, welche jetzt nur noch einen zum Theil mit Dorn und wilden Rosen bewachse=

*) Wie die Burg früher beschaffen gewesen, ist in dem Werke, Hartknock bildlich dargestellt; die jetzige Beschaffenheit habe ich in meinen Bemerkungen über die Besitznahme Preußens und über die Entstehung der Schlösser (Berlin bei Reimer 1836) speciell beschrieben.

nen Schutthügel bildet, überblickt man an dessen Fuße, an der Ausmündung des Frischingsflusses, den Flecken Brandenburg, die neue Kunststraße, das Frischingthal, nebst den darin gelegenen Ortschaften, das Frische Haff, und einen auf der südlich nach dem Thal sich abdachenden Fläche, vorragenden runden Hügel, etwa 400 Ruthen weit entfernt, der Lenzenberg genannt.

Dieser Hügel, auf dem nach Henneberger im Jahr 1260 ein Schloß vorhanden gewesen sein soll, ist über den Wasserspiegel des Haffs 80 Fuß hoch, von den Wellen besonders bei Sturmfluthen unterspühlet und bedeutend abgebrochen. Die Platte des Hügel, auf der das Schloß gestanden hat, enthielt an Flächenraum 2 Morgen, ist mit einem ordnungslosen Wall, im Halbkreise, nach der Landseite bis an das steile Ufer des Haffs, von der Seite des angrenzenden Bodens, 30 Fuß, und von der innern Platte 15 Fuß hoch umgeben; von dem Graben vor dem Walle sind noch deutliche Spuren vorhanden. Das Schloß ist wahrscheinlich nur von Holz gebaut gewesen, wie die Burgen der alten Preußen gewöhnlich beschaffen gewesen sein sollen. Sowohl hier, als auf andern Burghügeln in Preußen habe ich keine Spur von Mauerbau gefunden. Jetzt ist der Wall schon mit Gesträuch bestanden, auf der Platte oder dem vormaligen Schloßplatz, zu welchem auf der südlichen Seite ein schmaler Weg führt, sind deutlich Beete zu erkennen, welche anzeigen, daß hier in späterer Zeit Ackerbau betrieben ist.

Der Lenzenberg soll im Jahr 1260 von einem Vogt des Ermlandes und Ratangen, Namens Wolrad (genannt Wunderlich seines besondern Benehmens wegen) bewohnt worden sein. Ihm wurde von dem Preussischen Adel und andern Grundbesitzern, die ihm den Pflugscheffel (von einer Hufe einen Scheffel Weizen) verweigerten, nach dem Leben getrachtet. Um sich zu rächen, bat er in der Folge viele Edelleute der alten Preußen zu sich zum Gastmahl. Als sie versammelt waren, verriegelte er mit seinen Leuten das Schloß und verbrannte solches nebst 50 adlichen alten Preußen.

Die Fernsicht von der Platte oder dem alten Schloßplatz ist angenehm, man verweilt hier bei ruhiger Witterung gern und erfreut sich des erhabenen Anblicks. Nordöstlich erblickt man im Hintergrunde der Landschaft, $2\frac{1}{2}$ Meilen entfernt,

Rögnigsberg mit seinen vielen Kirchtürmen, ferner die Kirchtürme in Hassstrom und Juditten, welche mit Rögnigsberg noch gleichsam in Verbindung zu stehen scheinen.

Von Juditten ziehet sich um die Landschaft, abwechselnd mit Landgütern, die zum Theil vor der großen Capornschen Forst sichtbar werden, bis nach Fischhausen, Rochstädt u. s. w. nach Pillau hin. Hier zeigt sich die Landmarke, der Leuchtthurm und ein Wald von Schiffsmasten, wenn der Handel blüht, in weiter Ferne, endlich die Frische Nehrung, das Schloß Balga und das Haff in Südwest hin. Des Morgens beim Aufgehen der Sonne werden die Gegenstände, welche westlich liegen, beleuchtet, Nachmittags bilden sie die Schattenseite. Die weißen Segel der Schiffsfahrzeuge sind eben so bald in Licht und Schatten gestellt, und die kleinen Fischerkähne erscheinen in der Ferne, von hier aus gesehen, wie kleine Punkte. Blickt man östlich, so übersieht man auch von hier aus das breite Thal des Frischingsflusses, in welchem Landgüter und gut angebaute Dörfer auf dem fruchtbaren Boden zerstreut liegen, der eine Niederung bildet, die aber bei Fluthen durch Landwasser, beim Abgange des Schnees und starkem Regen und bei Sturmfluthen durch den Rückstau aus dem Haffe, Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, weshalb man kleine Dämme oder Deiche mit Siebtschleusen an dem Fluß, zum Schutz der Ländereien und Wiesen, angelegen müssen. Weiterhin verschließen Wälder verschiedener Holzarten (selbst die in dieser Gegend seltenen großen Rothblichen findet man bei Charlottenthal, Klingbeck u. s. w.) die Fernsicht.

Von der Platte des Hügels überblickt man, wie schon früher gesagt, das Haff, und hier bildet sich bei ruhiger Witterung eine hydrographische Karte; denn die flachen Stellen sind in dem Wasserpiegel grünlich, and die Tiefen bläulich grau. Erheben sich die Wellen in sanfter Bewegung, so marquiren sich die flachen Stellen der Wasserbette durch kürzere Wellenbrechung. Treten besonders anhaltende Stürme aus West ein, so erzeugen sie solchen Rückstau, daß der Wasserpiegel auf dem Frischingsfluß am Pegel bei Brandenburg und Kobbelbude oft 4 bis 5 Fuß steigt, und die Wellen, eine die

andere ereilend, brausend gegen die Ufer schlagen, so daß oft Spring- und Sturzwellen entstehen und dessen Abbruch befördern, wodurch das Geschiebe erdfrei wird, und sich dann am Fuße des steilen Ufers lagert. Weiter südlich streicht ein Erdrücken aus dem Lande zwischen Klein Hoppenbruch und Ludwigsort nach dem Haff, und dacht sich nach Petersort, welches bei Sturmfluthen Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, ab. Hier ergießt sich der Mühlenbach in das Haff, die Passage auf der alten, sich auf dem Haffufer hinziehenden Land- und Poststraße war dann wegen der Ueberschwemmung gefahrvoll. Dieser Höhenzug besteht größtentheils aus Sand mit einigem Fichtengebüsch, Wachholderstrauch und Heidekraut bestanden und giebt der Gegend ein wüstes Ansehen, besonders da er 130 Fuß über den Wasserspiegel der Ostsee hoch und weit sichtbar ist. Die alte Landstraße führte über diesen Erdrücken in vielen Nebenzweigen.

Es ist sehr zu wünschen, daß sich die Forstkultur über diese Wüste verbreite; daß sie gedeihen werde, beweisen die gemachten Versuche. Von Petersort, wo das Haff bis Peysse 2100 Ruthen breit ist, bis Schölen, ziehet sich die alte Landstraße auf dem flachen sandigen Ufer, und selbst auf der Schälung des Haffs fort, und wird auch beim Rückstau unter Wasser gesetzt. Der sandige Boden zieht sich bis Wolitnick fort, geht mehrere hundert Ruthen weit in das Land und besteht theils aus Sandkuppen, welche den Flugsand weit verbreiten, der Gegend ein trauriges wüstes Ansehen, und dem Reisenden auf dieser alten Landstraße eben kein vortheilhaftes Bild der Agricultur in Preußen geben.

Die Festlegung dieser Sandflächen, um den Flugsand zu hemmen, ähnlich den seit 1811 durch Anpflanzungen und Besamungen, auf den beiden Nehrungen gemachten Anlagen am Ostseeufer, ist auch hier höchst nothwendig und wird höhern Orts beabsichtigt. Die Ausführung dieser Anlagen übersteigt aber die Kräfte der Grundbesitzer, besonders in den armen Fischerdörfern. *)

*) Auf den Nehrungen werden diese Anlagen für Staatskosten ausgeführt, weil die Erhaltung der Nehrungen für den Staat höchst wichtig ist.

Die Fischerdörfer haben hier, wie in manchen andern Gegenden, ein eigenthümliches Ansehen, da viele Häuser keine Schornsteine haben, weil der Rauch in den Gebäuden, zum Durchräuchern der Fischerneze, um sie dauerhafter zu machen, benutzt wird. Der Rauch dringt durch die Lücken und Strohdächer, überziehet diese zuletzt mit einer Rinde von Ruß, so daß inwendig keine Feuerfunken in das Strohdach dringen können, und es selten vorkommt, daß solche Häuser abbrennen. Die Gebäude sind gewöhnlich in Fachwerk aufgeführt; in die mit Lehm ausgefleckten Fächer sind kleine Stücke von Ziegel oder Feldstein verschiedener Farben und Muster eingedrückt, um das Abspühlen des Lehms durch den Regen zu verhindern, wodurch sie oft ein freundliches Ansehen gewinnen. Die Bewohner leben von der Fischerei. Den Acker- und Gemüsebau betreiben sie nur als Nebensache, weshalb einige Dörfer kahl und schattenlos aussehen. Zwar haben einige Wirthschaften, ihr Land mit Wassermoss, welches nach abgestillten Sturmwellen so häufig auf der Schälung des Haffufers liegt, daß solches fuderweise gewonnen werden kann, zu düngen, das Resultat hievon ist auch günstig ausgefallen; es bleibt aber noch viel, viel zu wünschen übrig. Von Schölen bis Heyde wird das 8 bis 10 Fuß hohe Ufer des sandigen Bodens, auf dem einige Gruppen von großen und Zwergsichten stehen, fortwährend durch den Wellenschlag abgebrochen, wodurch eine bedeutende breite, aus grauem Lehm bestehende Fläche oder Vorland, beim niedrigen Wasserstande des Haffs, zu Tage gekommen ist, auf der die Reisenden, wenn auf dem Vorlande nicht zu viele durch die Sturmwellen herausgeworfene kleine Fische und Schnecken sich befinden, die einen unausstehlichen Geruch verbreiten, ihren Weg nehmen, um dem tiefen Sande auf der Uferpläne auszuweichen. Aus dem Ufer wird nur kleines Geschiebe und Gerille ausgespület, welches den Beweis giebt, daß es durch abgeschwemmte Erdtheile und den Flugsand gebildet ist, also neuerer Formation angehört.

Von Wittnik, wo sich ein Mühlenbach nach dem Haff hinunterziehet, wird der Boden besser und tragbarer.

Sinter Federau zieht sich das Haff vom Lande zurück; hier erscheint eine große Bruch- und Wiesenfläche, welche sich

zwischen der frühern Poststation Hoppenbruch und der Anhöhe, auf der Balga liegt, nach dem Haff zieht, die früher mit Wasser bestanden gewesen ist, so daß die Burg Balga auf einer Insel angelegt wurde. Zu gleicher Zeit legte man auch, wie sich das alte Wasserbett, durch den Niederschlag und die Vegetation, schon mit dem niedrigen Wasserstande des Haffs im Nivaur gehoben hatte, zur Verbindung des festen Landes mit der Insel, von dem Dorfe Hoppenbruch bis zu der gegenüber liegenden Anhöhe, einen sogenannten Knüppeldamm über den Sumpf an, der in der Folge viele blutige Kämpfe veranlaßt hat. Daß diese Bruchfläche früher mit Wasser bestanden gewesen, ist außer Zweifel; denn Hartknoch sagt in seinem Werke Seite 382: daß das Schloß Balga an dem Frischen Haff und dem Wasser Wolitte gebaut worden sei. Späterhin wurde das kleine Fischerdorf an der Anhöhe auf dem Bruch des schon verlandenen Wasserbettes, nahe am Haffe angelegt, und erhielt den Namen des frühern Wassers Wolitte. Der Boden, auf dem das Dorf jetzt noch steht, wird bei anhaltender nasser Witterung und Ueberschwemmungen, welchen es bei Nordstürmen aus dem Haffe ausgesetzt ist, so erreicht, daß schon mehrere Gebäude sich in den morigen Grund eingesenkt haben und ungesund zu bewohnen sind. Es ist zu wünschen, daß das Dorf weiter auf die Anhöhe verlegt würde, wozu bereits Vorschläge gemacht sind.

Diese Insel ist, den örtlichen Verhältnissen nach, mit der Erdzunge, auf der das Dorf Camstigall und die Landmarque bei Alt-Pillau stehet, durch die Naturwirkung abgerissen. Lucas David sagt: daß die Höhe bei Camstigall mit der Höhe, auf der jetzt Balga und Kahlholz liegen, so nahe im Zusammenhange gelegen, daß sie nur noch durch eine schmale Rinne getrennt gewesen, welche man habe überschreiten können. Durch diese Trennung haben sich die beiden Haffe, nämlich das Elbinger, worin sich der Elbingsfluß ergießt, und das Frische, worin der Frisingfluß ausmündet, verbunden, so daß sie jetzt ein großes Haff oder den Binnen-See bilden. Von dem natürlichen oder gewachsenen Boden, der nach und nach durch den Wellenschlag weggespült worden, sind die darin befindlich ge-

wesenen Steine noch im Haffe vorhanden. Sie bestehen in großen Granitblöcken und anderm Geschiebe, welches sich in zusammengehäuften Lagen von dem Ufer bei Kahlholz und Camstigall bis über $\frac{1}{4}$ Meile weit, theils unter dem Wasserspiegel, in dem Haff fortziehen und der Schifffahrt gefährlich sind, weshalb sie durch die sogenannte Kahlholzische Tonne (eine schwimmende Tonne mit einem Wimpel versehen) kenntlich gemacht sind. Eben solche Steinlagen findet man auf mehreren Stellen des Haffufers.

Verzeichniß der für Studierende in Ostpreußen gestifteten Stipendien.

(Fortsetzung.)

11

LXIII. Kypckeanum.

Der Professor der orientalischen Sprachen Dr. Georg David Kypcke hat in seinem zu Königsberg am 2. März 1778 errichteten Testamente Folgendes verordnet:

Ich setze einen Senatam Academiae amplissimum zu meinem völligen Erben ein, so daß derselbe alle iura hereditatis zu observiren, davon, wie folget, Gebrauch zu machen, und keinem Intestaterben im Geringsten Rechenschaft zu geben nöthig hat. Durch die Erfahrung überzeugt, daß öfters auch Stipendia von den Studiosis übel angewendet werden, und daß es jungen Leuten am Verderblichsten sey, daß sie ohne alle Aufsicht leben, und von ihrer Zeit, Gelde und Freiheit üblen Gebrauch machen, bin ich hiemit Willens eine Stiftung zu fundiren, in welcher Studiosi unter Aufsicht eines akademischen Dozenten unentgeltlich beisammen wohnen sollen. Damit diese Stiftung einigermaßen wichtig werden möge, soll mein Vermögen a Senatu so lange asservirt werden, bis es auf 50,000 Gulden oder auch höher angewachsen. Hievon sollen entweder bequem gelegene brauchbare Häuser gekauft, und hiezu aptiret, oder, welches weit convenabler, ein neues Gebäude exprefß zu dieser Absicht aufgebaut und eingerichtet werden. Nach meinem Dessen wäre bei einem neuen Bau für den Aufseher der Anstalt eine Wohnung von fünf mittlern logeablen Stuben, alles unten a plain pied nebst Küche, Keller 2c. anzulegen, und soviel Stuben für Studenten als der Fond hinreicht. Die Stuben für Studenten wären klein anzulegen, daß höchstens Zwei, oder auch nur Einer darin logiren könnte. Die Etagen etwas niedrig aufzubauen, wäre wegen der zunehmenden Holztheurung rathsam. Zum Inspector dieser Anstalt kann a Se-

natu amplissimo gewählt werden ein Senator, Professor, Doctor oder Magister von jeder Fakultät, der diese Stelle Zeit- lebens behalten kann. Ich fundire diese Stiftung nicht eigent- lich um der ganz Armen willen, wiewohl auch diese nicht aus- geschlossen sein sollen. Vorzüglich sollen Diejenigen in dieses Haus aufgenommen werden, deren Eltern oder Vormünder die Ihrigen unter guter Aufsicht zu placiren wünschen, besonders solche, deren Gelder dem Inspectori oder sonst einem Professori oder Privatdozenten zur Berechnung anvertraut worden, welche Mühe jedoch demselben aparte zu vergüten sein würde. Der Inspector nimmt dergleichen Studiosos theils nach eigener Wahl auf, theils auch solche, welche ihm von Professoribus und Senatoribus hierzu recommendiret werden. Pensionairs, welche an dem Tische des Inspectoris speisen, haben auch in dieser Anstalt ein freies Logis. Inspector hat auf den Fleiß und die Führung dieser Studiosorum genaue Aufsicht, und vertauscht die Stelle Derer, die sich dieses Beneficii unwürdig machen, mit würdigern Subiectis. Wer eines Vergehens wegen a Senatu bestraft werden muß, oder eine einzige Nacht ohne Wis- sen des Inspectoris nicht zu Hause ist, machet sich dieses Be- nefizii schon verlustig. Wenn der Inspector Leute von übler Aufführung dulden sollte, so können solche a Senatu fortge- schafft werden. Ich kann es jezo auch nicht zum voraus wis- sen, oder bestimmen, ob die nöthige Aufwartung aus einem kleinen Beitrage der Studiosorum werde angeschafft werden können, oder ob hiezu noch einiger Zuschub nöthig sein werde.

Im Jahre 1796 wurde das auf der Hinterlomsse, jezt mit No. 16. bezeichnete Grundstück für 6200 Thaler ange- kauft, und mit einem Aufwande von 2040 Thalern ausgebaut. Durch eine am 24. Februar 1800 abgefaßte Instruction des akademischen Senates für den Inspector der Stiftung ist na- mentlich noch festgestellt. Da alle immaturi der akademischen Benefizien unfähig sind, so darf Niemand aufgenommen wer- den, der nicht das Zeugniß der Reife hat. Arme sind nicht ausgeschlossen; doch haben sie keinen Vorzug vor den Bemittel- ten. Vor allen Andern müssen aber die vorgezogen werden, deren Aufnahme von Eltern oder Vormündern verlangt wird, dergestalt, daß Andere ausziehen müssen, wenn es diesen an

Platz ermangelt. Der längste Aufenthalt eines Stipendiaten im Stipendienhause ist dreijährig. Es wohnen jetzt vierzehn Studirende darin in neun Stuben mit unentgeltlicher Heizung und Aufwartung.

LXIV. Lamprechtianum Stipendium.

Dies Stipendium hat der Kneiphöfische Bürger Georg Lamprecht in seinem am 11. September 1602 aufgerichteten Testamente dahin gestiftet.

Von tausend Mark sollen die jährlichen Interessen im Betrage von sechszig Mark für einen oder zwei stille, fromme und gottesfürchtige Knaben aus des StifTERS Blutsfreundschaft von der Frauenstadt *), aus seinem Vaterlande oder seiner Frauen Verwandtschaft oder anderer guter ehrlicher Leute Kinder dieser Stadt verwendet werden, wenn sie feinen und tüchtigen ingenii sind und nach vorgängigem Examen des Kneiphöfischen Pfarrers und Rektors dieser Schule zum Studiren namentlich sacrosanctam theologiam elegiret werden. Die Stipendiaten müssen der reinen unverfälschten Augsburgischen Confession zugethan sein, und geschieht die Collation an dieselben auf drei Jahre. Werden sie nicht Lehrer oder Rektoren oder Prediger, so sollen sie eine Strafe zum Besten des Stipendii erlegen.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat der Magistrat zu Königsberg. Das Kapital desselben beträgt gegenwärtig 497 Thaler, die Zinsen achtzehn Thaler; die Stipendien=Portion jährlich vierzehn Thaler, kommt einem Schüler des Dom=Gymnasii zu Gute.

*) D. i. Frauenburg.

Der Königliche Garten zu Oliva

im August 1845.

von

A. R. in M—e.

Mag auch, liebe Minna, das Laub verdorrt sein, und die Blume abgefallen, wenn dein Auge diese Zeilen sieht; mag die Pflanzenwelt mit ihren Sommervögeln sich rüsten zum Schlaf und zum Tode, und die Sonne trauernd hinter den Schleier grauer Wolken sich verbergen, desto lebhafter wirst du dich erinnern der zaubernden Gewalt des Frühlings, der die Blumen zur Auferstehung aus den Gräbern ruft; der glühenden Bilder des Sommers, der mit dem Glanz der Morgenröthe und mit dem Blau des Himmels mahlt. Weiß ich doch, wie du empfandest, als von den Flügeln der Mailuft getragen, der Hauch schöpferischer Kraft, ein grüner Schatten über die Felder flog; die Bäume wie Auferstandene von den Todten standen, voll Blüthen, und ihre Zweige, wie Arme, jauchzend zum Himmel hoben; wie Du Dich freutest an Thal und Hügel, und immer wieder dieselben Gänge suchend, neue Reize fandest, wie sie der Himmel in seiner wechselnden Gestalt der Erde spendet. Ich sehe Dich im Geist, Dein Gartenbeet mit Mutterliebe pflegen, und jeden Morgen Deinen Gruß den Pflanzen bringen, die Du am Abend tränktest, und die vor Deinen Augen keimten, Blätter und Blüthen entfalteten. Auch sie stehen ihres Schmuckes beraubt, wenn Du der einen oder der andern zur Zuflucht nicht das warme Zimmer aufgethan, daß die schöne Erinnerung sich an ihren Anblick knüpfe. So grade feiert die Seele, die mit liebevollen Armen die anmuthigen Gestalten der Vergangenheit umfaßt, eine immerwährende Jugend. Mögen die Stürme des Winters uns umwehen, so soll im Herzen doch der Frühling blühen, und grade im tiefften Dezember war es, als Du im Geist mit mir durch einen Garten wandeltest, in welchem Du betrachtend vor mancher Blume stillgestanden. Da nannte ich Dir die Schatzkammer, aus welcher mir so mancher

Edelstein zu Theil wird, und wir Beide hatten denselben Gedanken: Welche Herrlichkeit muß da erscheinen, wo tausend Schwestern jener Blumen uns entgegentreten. Jetzt aber habe ich den Garten von Oliva gesehen; ein Bild davon, wie es grade der Rahmen eines Briefes faßt, möchte ich Dir geben; nur ein paar Minuten eines schönen Sommers über Deine Seele bringen, während herbstliche Nebel auf der Erde lagern. Die Gegend um Danzig, die Du einmal im Panorama gesehen, von der Du Reisende mit Entzücken sprechen gehört, ist reich an Reizen der Natur, die der Beschauer von den Spitzen der Berge vor sich ausgegossen sieht, und die hier in der hohen Majestät, dort in der lieblichen Anmuth ihrer Gebilde sich zeigt. Der Karlsberg, 272' über dem Ostseespiegel, gewährt eine paradießisch schöne Aussicht über die See, in welcher sich der Himmel badet und seine mannigfachen Farben mahlt; die Danziger Rhede mit ihrem Wald von Masten; Schwabenthal mit reizenden Landhäusern und Hammerwerken, den Pulsen des gewerblichen Lebens, und darüber hin die Spitzen der Danziger Thürme. Dieser Berg, früher Privateigenthum des Fürstbischofs, ist von der Regierung angekauft, und gehört so recht eigentlich zu dem königlichen Garten, der an seinem Fuß sich lagert. Hier im Thal liegt das Kloster Oliva, eine Zisterzienser-Abtei, durch den Herzog Subislaw I. im Jahre 1170 gestiftet, oft zerstört von kriegerischen Horden, und eben so oft durch frommen Sinn aufs neue erbaut. Ein Kloster in der Abgeschiedenheit von der Welt; aber im Reichthum, den die Fluren bieten, der Gottheit desto näher, hat doch immer etwas Anziehendes, wenn Du Dir die frommen Mönche denkst, deren Sorge es ist, ihren Gelübden zu leben, deren Erquickung, den Garten zu pflegen, worin der beschauliche Sinn den Blumen die Sprache der Erbauung ablauscht, und der strengste Mönch tritt hier wenigstens in einen friedlichen Bund mit Gottes schöner Welt. Aber die Erde in Oliva bewahrt dort nur noch den Staub jener weißgekleideten Mönche, die ausdrücklich nur in Wäldern und in Wüsten wohnen sollten. Auch der letzte Abt des Klosters, Joseph von Hohenzollern, ist versammelt zu seinen Vätern. Aber den Wald und die Wüste, die den Klosterbrüdern ursprünglich überwiesen waren, hat Fleiß und Kunst

zu einem Paradies geschaffen. Kein Mönch durchwandelt jetzt sinnend den Garten, und wenn die Menge der Wallfahrer, denen Du im festlichen Schmuck begegnest, auch kommt, um bloß zu schauen, so verlassen sie doch, im Herzen hoch erbaut, den einmal geweihten Boden. Ja Gott selber hat ihm die Weihe gegeben, und aus dem Becken des nahen Meeres steigen die Wolken auf, mit ihrem Thau das schöne Thal zu tränken.

Es war der siebzehnte August, ein schöner Sonntagmorgen, als ich den Garten betrat. Feierliche Stille herrschte, und von der Orgel der naheliegenden Klosterkirche flossen die Toneswellen an meinem Ohr vorüber, und es malte sich mir die Pracht des schönsten Domes. Kein seine Decke in unermesslicher Wölbung, und die Sonne warf, einer ewigen Lampe gleich, ihre Strahlen zur Erde. Die Berge im Westen und Süden standen wie geschmückte Altäre, und ein Wolfengewebe in weit'ster Ferne bildete mit seinem goldenen Saum das Throngehänge des Königs aller Könige, der sich den Himmel baute zu seiner Kanzel, in dessen Sternen, wie in der Erde Blumen er selbst die erste Bibel für uns Menschen geschrieben hat. Wirklich, ich stand in dem ehrwürdigsten Kloster, das nur gefunden werden kann; ich befand mich vor dem großen, reichen Blumenorden, der sich vor der Flora als seiner heiligen Jungfrau neigt, und empfand dem Dichter nach, der freudig sang:

An Blumen freut sich mein Gemüthe,
Und ihrem Räthsel lausch' ich gern,
Die uns so nah mit Duft und Blüthe,
Und durch ihr Schweigen doch so fern.

Wenn ich durch ihre schmucken Reihen
In Abendkühle wandeln geh',
Und oft in süßen Träumereien
An einer Gruppe sinnend steh',

So ist mir schon zu Sinn geworden,
Es lagre unterm Himmelszelt
Der große, reiche Blumenorden,
Ein weites Kloster durch die Welt.

Ob sie nicht in Gelübden leben? —
Sind nicht die Blumen keusch und rein?
Der Armut hold und treu ergeben,
Vergnügt bei Thau und Sonnenschein?

Gehorsam springen sie vom Bette,
 Wenn sie die Frühlingshora ruft,
 Und eilen in die große Mette,
 Zu bringen ihren Dpferduft.

Wie aber jene Klosterbrüder sich rühmten, daß aus dem Orden der Zisterzienser 6 heilige Väter, 400 Kardinäle, 800 Erzbischöfe und noch viel mehr Bischöfe und Träger der Märtyrerkrone hervorgegangen seien, so mag die Bruderschaft der Blumen im Garten zu Oliva auch darauf stolz sein, unter den Widersprüchen und Anfechtungen des preussischen Klimas nahe den Meereswellen, Kronen der Päbste und Hüte der Kardinäle an ihren Genossen zu zeigen. Ein Baumgang führt Dich durch das Gitterthor in den Garten, wo rechts Dir gegenüber eine Veranda die ehemalige Abtei bezeichnet, jetzt die Wohnung des Garten=Inspektors, unter dessen Regeln der ganze Blumenorden sich gebeugt, und eben darum auf bewundernswerthe Weise sich gehoben hat. Bis auf das Dach sendet der Angurienkürbis seine Ranken, und seine Säulen tragen als Kapitälner die stattlichen Früchte, so daß der Gedanke jenes Tadlers, der die Eiche damit schmücken wollte, sich verwirklicht. Seiner Strafe aber entgehst Du, denn die vorsichtige Hand des Gärtners giebt den Stielen der schwebenden Kürbisse noch Bänder zu Hilfe, und verdirbt dadurch den äolischen Kräften ihr Spiel. Zwischen hin strebt *Calystegia davurica* in die Höhe, und aus ihrem dicken Laub blicken lachend die trichterförmigen Blüthen hervor; daneben *Tropaeolum canariense*, das Du als Topfpflanze gesehen und dort zu 10' Höhe aus freier Erde sich zum Dach hinaufschlingt, während zwischen diesen Säulen die Peturien in immerwährender Blüthenpracht ein reizendes Geländer bilden. Gradeüber der Veranda die hohe Mauer des Klosterkirchhofs, an der mit Blättern, düster wie Epheu, der wilde Wein und die Waldrebe hinaufkriecht, während das *Menispermum canadense* mit freudigem Grün, wie Lebensadern, in den dunkeln laubigen Körper sich verzweigt und die überraschendsten Kontraste bildet. Am Fuß der Mauer zieht sich eine Reihe Georginen hin, wie sie auch das Bowlengreen vor der Rückseite des Schlosses rings umgeben, das der Fürstbischof von Ermeland bewohnte. Beim Austritt aus dem

Schloß erfreut Dich ein großes Beet mit Alpenrosen, dabei ein Moorbeet, bepflanzt mit Azaleen, Kalmien, und auch die schöne Rosmarinheide ist hier gastlich aufgenommen, die in unsern Brüchen wächst, und die der alte Vater Linnè, nachdem er sie in Lappland gefunden, Andromeda nannte, und ihr statt der Beschreibung eine schöne Dichtung weihte. Ihre Schwester *calyculata* umgiebt mit *Clethra alnifolia* das Beet, zu dessen beiden Seiten die Menge der Noisettrosen blüht, mit *Heliotrop* umschlossen, das Dir den Duft peruanischen Balsams entgegenhaucht. Mitten auf dem Platz findest Du die zahlreichste Gesellschaft von Theerosen schwesterlich vereint; links zeigt die Jalappe roth und gelb ihre Blüthen; rechts prahlt in der üppigsten Kraft das *Pelargonium zonale* im freien Boden, mit seinen brennend scharlachrothen Dolden, in reichster Fülle. Die Nordseite des Rasenplatzes schmückt *Canna discolor* mit mächtigen, braun getuschten Blättern, über die hinweg das hohe Pfefferrohr schwankend sich bewegt, so daß ich Dich zum erstenmal dorthin wünsche, wo der Pfeffer wächst. In seinem Schatten erfreut sich *Acanthus mollis*, ein Bote der pontinischen Sümpfe; ein Zwerg unter dem Rohr, aber ein nerviger Riese unter seines Gleichen, so daß man von seinen Blättern das Muster nahm zur Verzierung des Knaufs an der korinthischen Säule. Folge mir durch den Baumgang von Kastanien, die 60' hoch in die Höhe streben; sie waren reich an Früchten; aber sie blühen sehen, das muß herrlich sein; siehe die Rasenplätze, außs sorgfältigste unter dem Messer gehalten, daß sie auch im Spätsommer das Erwachen des Frühlings in ihrer freudigen Frische täuschend zeigen; wirf einen Blick auf die überall dort angelegten Blumengruppen, und wir sind an die Teiche gelangt. *Tussilago Petasites* kleidet die Ufer mit Blättern, die zu den größten gehören und Sonnenschirmen gleichen. Du siehst kleine Gebüsche von Fuchsien (Du nennst sie Ohrbommeln) in immer reichem Blüthenstand; Hunderte von *Calceolarien* oder Pantoffelblumen, denen man vor wenig Jahren noch nicht gestattete, die Kinderstube zu verlassen, und wie schön gerathen sie in der freien Welt, gelb durch alle Töne bis zum dunkeln Weinroth der Kirsche. Dann wieder der hohe Rittersporn, Eisenhut und Herbstlieder, und die Eberesche neigt

sich drüber hin mit rothen Früchten. Schneeball und Kornel-
firsche und drunter Heracleum maximum mit riesiger Dolde.
Wir kommen ins Thal, und Du magst Dich vor demselben
auf einer Steinbank niedersetzen. Da spiegelt sich Tropaeo-
lum im Teich, über den es niederhängt, und die Blüthe küßt
ihr Bild im Wasserspiegel; Festons von Calystegia erheben
sich zu Ehrenbogen, davor die kräftige Balsamine neben der
bescheidenen Nemophila. Hier treiben Nymphen und Naja-
den ihre Spiele; ein Springquell wirft seinen silberhellen
Strahl zur Höhe; zwei kleine Wasserfälle schäumen muthig
über die Steine dahin mit Selbstgefühl, als sollten sie Felsen
schleifen, und nachdem sie eine Insel gebildet, gehen sie brüder-
lich ihren Weg, wie die Sanftmuth selbst; ein stiller Duell,
aus moosigem Gestein sich drängend, hat sich in ihre Arme ge-
worfen, und rufet:

„Brüder, nehmt den Bruder mit,
Mit zu eurem alten Vater,
Zu dem ew'gen Ozean;
Der mit ausgespannten Armen
Unsrer wartet.“

Wir gehen rechts über zierliche Brücken zwischen zwei
Nymphäen oder Grotten hindurch, sehen durch eine freie Stelle
die südliche Bergreihe, wenden uns um nach Osten, und als
würde ein Vorhang plötzlich von dem herrlichsten Gemälde weg-
gezogen, so blickst Du durch eine 40 Fuß hohe Lindenhecke,
deren Fortsetzung zwei bedachte Lindengänge bilden, perspekti-
visch angelegt, um durch jene einen Teich des Gartens dem
Auge ferner, durch diese das mächtige Meer näher zu rük-
ken, und Schiffe segeln an Dir vorüber. Der Augenblick, der
in den Schatten des Gartens wie durch einen Zauberschlag
die Unermesslichkeit der Schöpfung mir plötzlich vor die Seele
brachte, wird mir unvergesslich sein, und ich sehe noch Deine
Schwester Ida vor diesem großen Panorama, wie sie weniger
eine Lustwandlerin im Garten, als eine Wallfahrerin erschien,
die mit Andacht das Allerheiligste des Tempels betreten hatte.

Lassen wir weiter wandelnd den Fichtenhain mit seinem
ernsten Schmuck, den Birkenhain mit seinen weißen Stämmen,
und wenden wir uns noch einmal an die Aussicht auf die Pe-

Ionkischen Berge. Dann wende Dich auf derselben Stelle, und die Vorderseite des fürstlichen Schlosses tritt Dir in freundlicher Größe entgegen, und reizend durch die Laubgänge, die von ihm ausgehen, und die weite blumenreiche Ebene vor demselben begrenzen. Hier triumphirt die Blumengöttin mit allen Insignien ihres Reichs. Die Säume der breiten Gänge bilden Oxalis, Asters, Immortellen, Zinnien und Georginen; dann wieder die gelbe Escholia, die zierliche Clarkea, Nigella, Schizanthus und Rittersporn, die Sammet- und Schleifenblume, und wenn Du Dich in Deinem Garten an der Calliopsis so sehr erfreuest, so bilden hier in der reichen Gruppe die schwanken Aeste und die langen Blumenstiele ein Netz, das Flora selbst gewebt, und in den Gebilden der Blüten die schönsten Schmetterlinge darin flattern läßt. Hier, vor dem Schloß, ist das Centrum der Ebene eine Rosengruppe, und durchschneidest Du sie in 4 rechten Winkeln, so führen Dich die Halbmesser des Kreises zu Gruppen, deren drei aus Pelargonien in mannigfachen Farben sich bildet, eine aus Verbenen besteht, und während jene tropisches Feuer zeigen, giebt diese alle Töne der Farbenleiter vom Weiß mit röthlichem Hauch bis zum tiefsten Inkarnat. Zwischen diesen Gruppen sind wieder Schätze von Georginen ausgestellt. Vor dem Schloß zwei Blumenparterres, jedes ein Stern, dessen Strahlen von Fuchsen, Pelargonien und Pentstemon leuchten, und dessen Kern von dem 10' hohen Riesenmais gebildet wird, der auf schlankem Schaft ein Kreuz in seiner Aehre vorstellt. Vor diesen Sternen wieder die Menge der Theerosen, unter denen auch gelbe sich auszeichneten, und das eiserne Geländer zwischen den Säulen an der Vorhalle des Schlosses überkleidet der schattige Angurienkürbis. Wir wenden uns rechts vom Schloß und bewundern die Menge der Schwerdtel und Taglilien, die ein Teichufer schmücken und den prachtvollsten Anblick gewähren müssen zu der Zeit, wenn die Natur hier nach ihrer Grabesruhe das Auferstehungsfest begeht; die Gesträuche alle, unter denen der Peterstrauch mit seinen wachssähnlichen weißen Früchten grade auffiel; Citysus oder Goldregen, den der strenge Winter hart mitgenommen, den aber der schöne Sommer mit späten Blüten dafür reich beschenkt hatte; Ceanotus, mit

überaus zarten dolbigen Blüten; Tannen, Lerchen, Weimuths-
 kiefern und wieder Georginengruppen. Um ihretwillen schritt
 ich noch einmal durch die Gänge, meine Betrachtung bloß die-
 ser Deiner Lieblingsblume weihend. Es blühen im Garten et-
 wa 2000 dieser stolzen Stauden. Und wie weit hat es hier
 die Kunst gebracht; wie überraschen die bunten Kronen: der
 wundervolle Bau, die Blütenfülle an hundert andern. Liest
 man die kurze Charakteristik in den Katalogen, so stellt man sich
 ganz andere Wesen vor, als man nachher findet, wenn man, wie
 mit Menschen, die persönliche Bekanntschaft macht. Daher muß
 Du selber sehen, denn der Maasstab täuscht, den Preis und
 Namen geben. In diesem Blumenheer findest Du alle Wissen-
 schaften und Künste, Zeiten und Stände repräsentirt, Herren und
 Damen in bunter Ordnung; den Bischof von Winchester, einen
 namenlosen Prälaten, und den Prediger Schottin; Friedrich von
 Schiller und Nikolaus Becker; Bizero und Figaro, den großen
 Friedrich und den großen Mogul, Königinnen der Länder und
 Bälle, welche alljährlich von ihren schöner erblühenden Schwe-
 stern verdrängt und, mit der Schmach der Abdankung beladen,
 in andern Gärten doch noch einen Verehrer finden, der sie lie-
 benswürdig nennt. Für unsere deutsche Zunge sind viele bar-
 barische Namen darunter; ansprechender würden mythologische,
 oder, diesen nachgebildete, Benennungen uns klingen. Komm
 zurück, und aus der Ferne durch dunkles Laub siehst Du glü-
 hende Röthe von den Tigerlilien schimmern, und wenn es,
 selbst an warmen Tagen des August, im Thal der Wasserfälle,
 denen wir uns wieder nahen, zu kühl wird, so geh nur hin,
 wo diese Lilien blühen, die Dich eben mit ihren Kronen locken
 sollen. Da ist nämlich der Garten, vorzugsweise der Blumen-
 garten genannt, das Pädagogium des Gartenmeisters; da
 sind die Gewächshäuser, die Refektorien des Ordens für den
 Winter; und wenn Du an ihrer gläsernen Fronte wandelst,
 so thut Dir der Hauch südlicher Wärme unaussprechlich wohl.
 Hier rankt sich der Wein empor, und die 6' hohe *Salvia*
coccinea steht zu seinen Füßen; an den Fenstern schlingt sich
Eccremocarpus scaber und die Passionsblume hinauf, an
 einer andern Seite *Rhodochiton volabile*, matt carmoisin
 in den Blüten, *Cobaca stipularis*, *Aristolochia altissi-*

ma, *Ipomoea Purga*. Doch unmöglich kann ich Dir all die Namen nennen; ich stand bewundernd vor *Datura arborea*, an der ich 76 Blüthen zählte, die aus ihren großen Trichtern in der Dämmerung den schönsten Duft ausgießen, und wandte mich wieder zu den Gruppen der kunstvollen Beete. Ueberhaupt kannst Du im ganzen Garten lernen, wie ein edler Geschmack auch dem Gewöhnlichen Bedeutung giebt; wie manche Blumen, die wir, den Leykoien und Asters zu Liebe, nicht dulden, an der rechten Stelle und im ganzen Orden, den überraschendsten Eindruck macht; wie andere, die sonst als verzogene Mutterböhnchen an den Fenstern aus den Scherben sich nähern, hier vollkommene Freiheit genießen, mächtig erstarken, und ein rühmliches Zeugniß für die Behauptung geben, daß die Erziehung alles vermag, und draußen „im Strom der Welt sich ein Charakter bildet.“ Die Gesellschaft bildet den Menschen, wie die Blume, dem Auge gefällig. Siehe die *Bouvardia tetraphylla*. Dann prangt im Farbenschmelz des Karnins *Phlor Drummondii*, davor die azurblaue *Commelina*, in der Mitte *Aralia spinosa* bergend. *Gladiolus floribundus* hell rosa, und *Ferraria trigidia* läßt ihre fabelhafte Blüthe nur 6 Stunden flatternd prahlen, womit sie uns zu *Amicia mexicana* und *zygomeris* ruft. So schließen auch *Oxalis lasiandra* und *vespertilionis*, letzte mit Blättern, die in der That an fliegende Fledermäuse erinnern, die Schaaren schöner Gewächse ein, unter denen die blaue *Salvia patens* die Aufmerksamkeit eben so für sich in Anspruch nimmt, als das Heer der Sahnenkämme, die kräftig gegen 4' hoch mit mannigfachem Hauptschmuck glänzen. Hier werden auch an 40 Arten Fuchssien erzogen, und die mannshohe *corymbiflora* trägt mit ihren langen wunderbaren Blüthenbüscheln den Preis davon, so daß man nahe treten muß, um daran, als an ein Werk der Natur, zu glauben. Liebst Du die *Erica*, so verweile an den vielen Arten, pyramidalisch geschmackvoll aufgestellt; eben so die Akazien, dann wieder *Anemone semperflorens* und die schöne *Twedia coerulea*. Vereinzelt steht als stolzer Neuling mit prächtigem Laub *Paulownia imperialis*, deren Blüthe ich noch nicht gesehen, und mit der Farbe der Kardinäle, als gebührte ihnen dieser Rang, prangten 3 Arten der *Erythrina*,

von denen *laurifolia* in einer Pracht erschien, daß der Blumenfreund um ihretwillen eine Wallfahrt unternähme, die Opfer der Bewunderung ihr zu bringen. Kurz, liebe Minna, ich weiß, wie wenig Du zur Schwärmerci geneigt bist; aber in diesem Garten vergißt man an einem schönen Tag sich und die übrige Welt, und wie die Kunst des Herrschens und Regierens darin besteht, daß der Regent jedem seine Stelle nach Fähigkeit und Neigung anweist; wie der Jäger im Wald, der Landmann am Pflug, der Soldat im Kampf, der Minister im Staatsrath gefällt, und ihr Tausch unter einander widerlich oder lächerlich wird, so hat der Herrscher über die Blumen, sie alle so gestellt, daß sie ihr Amt, den Augen zu gefallen, thun mit Freuden. Das ist ein Staat, das ist ein Orden, in welchem keine Klasse neidend auf die andre sieht, jede aber dazu beiträgt, den Reiz der andern zu erhöhen. Bescheidenheit spricht aus dem Beilchen, und seine dreifarbigte Schwester, die Du draußen einmal pflücktest, um mir den Namen Stiefmütterchen zu erklären *) — wie hat doch diese Blume, unter der Pflege ihrer Gönner, sich hervorgethan; ein Liebling der Gartenfreunde, eine Hauptperson in den Programmen, die unter dem Namen der Saamenkataloge schon zu Weihnachten auf die Blumenprozession des nächsten Jahres weisen, und mit den Farben der *Pensées* treibt die Mode ihr tändelndes Spiel. Aber ich staunte, wie ich diese Blumen in Oliva sah. Ein großes Beet war ihnen eingeräumt, da standen sie Staude an Staude, eine übertraf die andere, und wie die ursprüngliche Feldblume von der Größe eines Pfennigs zum Umfang eines Guldenstücks es gebracht, so steht der Auspuß in den bunten oder einfachen Gewändern in gleichem Verhältniß. Hier war *Bal masqué et paré*.

Förmliche Gesichter blicken Dich an, Du glaubst bald alte Weiber mit altmodischen Hauben, bald englische Doggen in den Physiognomien zu erkennen, aber alle mit Runzeln und blin-

*) Die Blätter der Blume bilden die Familie; die des Kelches ihre Sessel. Das untere Blumenblatt ist die Stiefmutter, die am auffälligsten sich gekleidet und zwei Stühle für sich in Anspruch genommen hat. Neben sich hat sie den beiden Töchtern auch bunte Kleider und jeder einen Stuhl gegeben, wogegen die beiden Stieftöchter ein einfach blaues Kleid tragen; und beide nur einen Stuhl zur Ruhe haben.

zelnden Augen, an deren Außenwinkeln die Furchen wie Strahlen sich markiren. Hier ruhe, auf einer Bank zwischen neuseeländischen Flachss, *Phormium tenax*. Dann freue Dich, auf einer andern Seite zurückkehrend, an den 120' langen Leykoien- und Asterbeeten, an einer Gesellschaft von 400 Topfrosen, bis uns vom angrenzenden Gemüsegarten ein Wald von Himbeeren, Spargel und all den Pflanzen begegnet, die dem Auge um des Magens willen innig wohlthun, und — dachte ich — ein alter Einsiedler, wenn er nur ein liebes Weib haben dürfte, ist beneidenswerth, wenn er von solchen Kräutern und Wurzeln lebt, und noch dazu die schönen Forellen in den Weihern des Gartens sich zu eigen macht. Ich traf den Inspektor des Gartens, der eben dem Orden die neuen Regeln gegeben, und das Ganze leitet, und er zeigte mir mit liebenswürdiger Zuverlässigkeit seine Zöglinge unter den Gläsern, wo mich die einzig schöne *Achimenes longiflora* mit reichen smalteblauen Blüten vor allen anzog; Ida ergözte sich an der *Mimosa pudica*, die sie berührte, die vor ihren Augen gleichsam zusammenbrach, und allmählig wieder die Zweige aufrichtete und die Fiedern der Blätter ausein角度breitete; eine Menge *Cammellien*; sehr viele *Cactus*-Arten, davon die *Mammillarien* und *Echinocactus* zum Theil in Blüthe standen. Es sind doch ganz besondere Gewächse, deren Physiognomie ein Zerkwürfniß mit der übrigen Pflanzenwelt ausspricht, bis die Blüthe selbst den schönsten sich zur Seite reißt. *Loreus* und *Opuntia* standen draußen, und die *leucotricha* erschien unter ihren grämlichen Schwestern die grämlichste; ihr langes weißes Haar umflatterte die Glieder; ihre Schwester *microdasis* aber präsentirte sich mit ihren Schönheitsmälern ganz vortreflich. Die Gewächshäuser selbst sind im Sommer fast leer; es ist alles ins Freie geeilt, und gedeihet freudig, wie im heimischen *Bo-de.a*. Wenn die großartigen Parthieen des Gartens vom Schloß aus mit Bewunderung erfüllten, so spricht diese Abtheilung freundlich zum Gemüth; sie ist das Eldorado des Inspektors, und erinnert an sein Stilleben unter den Blumen. Und das Ganze? Ein königlicher Garten, und alles in ihm wahrhaft königlich: ein edles Werk hat hier die Kunst mit Hülfe der Natur geschaffen. Früher kämpfte hier der französische und der

englische Geschmack, beide in der Uebertreibung. Jetzt findest Du kein Schnörkelwerk und Puppenspiel; denn Flora und Pomona kommen lebend dir entgegen; keine abgestorbenen Bäume und Steinhäufen, keine Muscheln und Porzellanscherben; nur Leben und Blüthen, und durchweg ein rühmliches Zeugniß dessen, was die neue Gartenkunst auch hier in Preußen zu leisten vermag. Lustwandle oder ruhe; fortwährend sprechen Dich die Bilder an, die deinem Auge bald in der Ferne, bald in der Nähe erscheinen; dort die See in wechselnder Beleuchtung, und Kluren, deren Umzäunung ferne Hügelketten bilden; hier die mannigfachen, oft symbolischen Gemälde des Gartens selbst, auf freudig grünem Grunde ausgeführt; Licht und Schatten, alle Farben an der rechten Stelle; Dissonanzen zur Harmonie sich lösend, Pausen in den Sahas den Fuß gesetzt, aber dem Auge ein desto größeres Reich erschließend. Und wenn in solchem Anschauen den Ideen auch keine bestimmte Richtung gegeben wird, wie durch die Poesie oder die Plastik, so doch eine ästhetische Stimmung, wie sie die Musik über unsere Seele bringt. Denkst Du nun wohl, wenn Du solchen Garten gesehen, so möchte dein Gärtchen Dir in armseliger Gestalt erscheinen, am Ende deine Liebe zu ihm wankend werden? So meinte ich selbst, und dennoch, heimkehrend wandelte ich wieder glücklich, wie zuvor unter den Pfleglingen meiner Neigung. Schön ist das Heldengedicht, aber auch manche Idylle hat mich entzückt; schön das Konzert im prächtigen Saal; aber auch an dem Wiegenlied, das deine Schwester ihrem kleinen Richard singt, freut sich mein Herz und meine Seele. Weil ich den König gesehen, will ich darum König sein? Nichts weiter, als was ich bin; glücklich in dem, was mir geworden, will ich mich freuen alles Großen und Schönen, wo ich es finde, freu' ich mich an dem Bild des Klostersgartens von Oliva, wie es die Erinnerung mir bewahrt, als wäre er mein eigen; ja noch mehr; denn diese Blumen blühen immer, und der Winter läßt den Bäumen ihre laubigen Kronen, und die Früchte, die ich von dort mitgenommen, altern niemals. Im nächsten Sommer mach' Dich auf zur Wallfahrt nach Oliva. Lebe wohl.

M — e, den 6. Oktober 1845.

A. R.

Wie kann und soll der Freiheitsfun der Jugend genährt werden?

N e b e

gehalten bei der öffentlichen Prüfung der Zöglinge des von
Conradischen Schul- und Erziehungs-Institutes zu Jenkau
am 30. September 1845,
vom Director D. C. F. Neumann.

Hochgeehrte Versammlung! Mit dem heutigen Tage, mit dieser Stunde, welche ihre ehrenwerthe Gegenwart den Charakter eines Festes verleiht, schließen wir Lehrer abermals ein Jahr unseres Berufslebens, unsere Zöglinge ein Jahr ihrer Vorbildung ab. Auch Sie, hochgeehrte Anwesende, fühlen Sich bei Allem, was dieses Jahr in sich schloß, an Förderung unserer Arbeit und an Hemmung derselben theilhaftig, nicht bloß als Väter und Mütter oder als Gönner und Beschützer unserer Jugend, sondern schon nach dem allgemeinen Grundsatz, daß das gesammte junge Geschlecht unter uns von dem gesammten älteren erzogen werde, insofern wir Alle — nicht Eltern und Erzieher allein — näher oder entfernter mit ihm leben und auf dasselbe einwirken.

Die öffentliche Prüfung, welche so eben unter Ihren Augen mit Redlichkeit und jede Täuschung verschmähenden Offenheit abgehalten wurde, kann an meiner Statt ein Zeugniß ablegen, ob und wie weit die Lehrer ihre Pflicht erfüllt und ihre Aufgabe gelöst haben. An wohlwollender Fürsorge des väterlich gesinnten Directoriums dieser Stiftung, an gewissenhafter Thätigkeit der Lehrer, meist auch an gutem Willen unserer Zöglinge und Schüler hat es nicht gefehlt; aber leider sind wir auch nicht von Hemmungen verschont geblieben, welche den Erfolg unseres Bemühens beschränkten. Zur Vermehrung der Lehrkräfte, welche in der vorhandenen Zahl der veränderten

Tendenz unserer Anstalt nicht mehr genügt, wurde von dem Stiftungsdirectorium am ersten November des vergangenen Jahres der Predigtamts-candidat Gustav Kriese als Hilfslehrer angestellt und es war damit die Gelegenheit gegeben, nicht nur die einzelnen Unterrichtsfächer zweckmäßiger zu vertheilen, sondern auch die Beaufsichtigung der Zöglinge genauer zu ordnen. Allein schon am ein und zwanzigsten März dieses Jahres gab derselbe unerwartet seine Stelle auf und es entstand eine Lücke, die, wengleich durch die vereinten Bemühungen sämmtlicher Lehrer für den Augenblick wenig fühlbar, dennoch durch den Wechsel des Verfahrens beim Unterrichte für einzelne Lehrgegenstände nicht ohne nachtheiligen Einfluß geblieben ist. Herr Oberlehrer Dr. Lenz, welcher für die erledigte Stelle von dem Directorium der Stiftung berufen ist, hat seit Anfang Juni dieses Jahres den ihm übertragenen Unterricht mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer besorgt und so eben Proben seiner Leistungen abgelegt, welche für das, was sie etwa zu wünschen übrig lassen, durch die Kürze der Zeit hinreichend entschuldigt erscheinen.

Auch darf es nicht unerwähnt bleiben, daß durch Anschaffung der nothwendigen Turngeräthe die Einrichtung eines ordentlichen Turnunterrichtes im Frühlinge dieses Jahres herbeigeführt wurde und daß wir die Freude hatten, uns von den guten Fortschritten unserer Zöglinge in körperlicher Gewandtheit und Stärke bei der Feier des Stiftungsfestes durch den Augenschein zu überzeugen.

Mit herzlichem Danke gegen Gott wollen wir ferner das anerkennen, daß der gute Ruf und die Ehre unserer Anstalt von Seiten ihrer Sittlichkeit auch in diesem Jahre unbesleckt geblieben. Ich sage, mit herzlichem Danke gegen Gott, denn keine Weisheit der Schulsatzungen, kein Argusauge der Aufsicht, keine Strenge und keine Consequenz der Zucht wird es vermögen, einzelnen Ausbrüchen jugendlichen Uebermuthes für immer vorzubeugen. Und wenn die Jahrbücher unserer Anstalt mit solch traurigen Erinnerungen arger Excesse vielleicht mehr als andre verschont bleiben, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß der gute Wille der Lehrer durch die günstigsten Verhältnisse von Außen her unterstützt wird,

Die mäßige Zahl unserer Zöglinge, die es möglich macht, den einzelnen im Auge zu behalten; die abgeschiedene Lage unseres Wohnortes, welche die Aufsicht im Ganzen erleichtert und eben sowohl den Zufluß verderblicher Ideen als den Anblick böser, zur Nachahmung reizender Beispiele fern hält, — wie viel darauf ankommt, werden wir allemal nach der Rückkehr unserer Zöglinge von den längern Sommerferien gewahr —; die geregelte Tagesordnung, welche der Zerstreuung wehrt; der herrliche Spielplatz, welcher die Ausführung aller Arten von Spielen gestattet und die Körperkraft der Spielenden so in Anspruch nimmt, daß eine wohlthätige Ermüdung nicht nur den Uebermuth bändigt, sondern auch der furchtbaren Selbstschwächung den Reiz entzieht; die reichliche, nahrhafte, dem jugendlichen Alter angemessene Kost, welche eine erfreuliche Gesundheit bewirkt — und man kann nicht viel erziehen, wenn man Kränklichkeit zu schonen hat —; die ungestörte Eintracht der Lehrer; die langjährige Gewöhnung der Zöglinge selbst an Ordnung und Sitte, welche jede Uebertretung und Abirrung mit gegenseitiger Zurechtweisung züchtigt, oder insofern sie Theilnahme zumuthet und anspricht, mit Schande und Verachtung abweist — lauter Verhältnisse, welche unsere Bemühungen unterstützen, ihren Erfolg sichern und denen wir gerne die größere Hälfte des Verdienstes um gute Zucht und Ordnung einräumen wollen.

Allein diese Zucht und Ordnung ist nicht das Einzige, was unsere Anstalt neben dem Unterrichte bezweckt. Denn Zucht ist noch nicht Erziehung, Ordnung ist noch nicht Sittlichkeit, und wehe dem Erzieher, der diese Tugenden verwechselt. Die Ordnung läßt sich durch Regierung und Zucht erzwingen, die Sittlichkeit aber, der wahre Triumph der Erziehung, ist eine Frucht der Freiheit. Wahrlich, hier liegt die Gefahr nahe genug, daß das geringere Gut auf Kosten des höhern errungen, daß über dem Mittel der Zweck vergessen, daß die Erziehung zur Freiheit der Gewöhnung an äußere Geselligkeit aufgeopfert, daß endlich wohl gar der edle, unschätzbare Freiheitsinn durch den übertriebenen, überschätzten Ordnungssinn zurückgedrängt, niedergehalten oder wohl gar erdrückt und vernichtet werde.

Ich bitte deshalb um Erlaubniß, in den mir vergönnten Augenblicken meine Ansichten über die wichtige Frage auszusprechen zu dürfen: wie der Freiheits Sinn der Jugend genährt werden könne und solle.

Bei der Vieldeutigkeit und Dunkelheit des Wortes Freiheit, eines Namens, der von jeher, seit die Weltgeschichte ihren Gang geht, nicht bloß ein vielseitiger, sondern auch ein gefahrdrohender war, verpflichtet mich die Rücksicht auf die geehrten Zuhörer, rath mir die Vorsicht und Klugheit für die eigne Person, eine Erklärung desselben vorauszuschicken.

Nicht meine ich jene Freiheit, von der Europa seit Jahren wiederholt, als sei sie die einzige unter der Sonne, die politische Freiheit. Für die Erziehung der Jugend ist sie nach meinem Dafürhalten keine Aufgabe. Mögen immerhin Andere mit glänzenden Worten und hochklingenden Redensarten vorstellen und anpreisen, wie diese Interessen nicht frühe genug geweckt und genährt werden können, und wie Familie und Schule wetteifern müßten, dem Vaterlande die künftigen Verfechter seiner Rechte zu erziehen. Aber wer die Täuschung, die in diesem Eifer liegt, nicht schon mit der Vernunft erkannt hat, den haben doch wohl die Erfahrungen der letzten Dezzennien im In- und Auslande eines Bessern belehrt. Oder hätte in der That dieses Jahrhundert das Palladium der Weisheit den Männern entzogen und den Knaben und Jünglingen anvertraut?

Ebenso wenig genügt mir jene poetische Schilderung der Freiheit, welche sich nur allzuwohl, nur allzurash der Zustimmung des natürlichen Gefühles bemächtigt: „Des Menschen Stolz ist die aufrechte Stellung, der Blick zu den Sternen und in die Vernunftwelt; die Erkenntniß des Nothwendigen und Schönen, womit er sich entrafte der Verwandtschaft mit den Geschlechtern der Thiere und sich befreit vom Dienste des Moments, dieses Sklaven des sich selbst ungetreuen Wechsels. Schlechte Gesellschaft und undankbare Arbeit zugleich bereiten uns die Begierden des Entbehrlichen, die Wünsche des Allzufernten, die Grillen, Launen, Leidenschaften aller, wie der traurigen so der lachenden Farben. Loszukommen von diesem Haufen, einzufehren in die innerste Heimath, das eigne Selbst zu ergreifen und einzig ihm und in ihm zu leben, welche Ent-

fesselung, welche Reinigung, — welches erquickende Bad in dem Meere der Freiheit!“

Der Wahlspruch der Freiheit, von welcher ich rede, lautet: frei ist nur, wer Gottes Knecht ist. Und wahrlich, so gewiß innere Freiheit nichts Anderes ist, als die Uebereinstimmung des Willens mit der Einsicht: so sicher und entschieden trifft dieser Wahlspruch Beides; er gewährt der Einsicht das Obiect und schafft dem Willen Kraft zur Folgsamkeit. Das zu fassen mit dem Verstande und mit dem Herzen, die Ueberzeugung, daß der Mensch in dem Maaße die wahrsten, wenn auch unsichtbarsten Sklavenketten abschüttelt, je mehr er alles eignen Willens ledig, Gottes Werkzeug sein mag, dies ist die unerläßliche Grundbedingung alles Strebens nach Freiheit, auch der weltlichen. Denn auch die weltliche Freiheit, welche von Kindheit an jeder Mensch sucht und deren er bedarf, ist weit entfernt mit der Knechtschaft Gottes im Streite zu sein, sie erscheint vielmehr als ihr irdisches und verkörpertes Abbild oder Nachbild. Doch, um mich deutlicher zu machen, gestatten Sie mir die Merkmale anzugeben, mit denen ich die weltliche Freiheit zu bezeichnen versuche.

Zunächst rechne ich hierher das lebendige Gefühl der allgemeinen Menschenwürde, welches antreibt und Kraft verleiht, alle Unterschiede zwischen Mensch und Thier, zu welchen der Schöpfer den Menschen befähigt hat, geltend zu machen.

Sodann giebt der Freiheitsinn sich kund in Gang, Haltung und Gebärde, wenn der sichere Blick und das klare Auge sich nicht scheut, jedem andern Blick und Auge zu begegnen. Aber es giebt auf der einen Seite Unfreie, deren Frechheit die äußere Weise der Freiheit täuschend nachahmt, und welche nichts Irdisches zu fürchten scheinen, weil sie nichts Heiliges scheuen, und ebenso verleugnet sich bisweilen auf der andern Seite der kühne Blick des wahrhaft Freien, wenn ein noch lebendigeres Gefühl der Demuth seine Seele beherrscht.

Ein untrüglicheres Zeichen dieser Freiheitsliebe ist die ewige Feindschaft gegen die Lüge und gegen die Schaar ihrer Kinder und Dienerinnen, gegen die Heuchelei und Schmeichelei, gegen den groben Betrug und die feine Pfliffigkeit, gegen die verderbliche Heimtücke und den sich selbst verzehrenden Neid.

Schön läßt Homer seinen Helden aus der innersten Seele rufen:

„Tief ist der Mensch mir verhaßt, so tief wie die Pforten des Todes,
„Welcher Anderes denkt im Herzen und Anderes ausfragt.“

Aber dazu gehört Muth, und auch diesen verlangt der Freiheitsfinn; freilich nicht jene blinde Verachtung von Gefahr und Tod, die das ungezähmte Thier des Waldes zeigt; auch nicht jene staunenerregende Unerblichkeit und Geistesgegenwart, welche gleich der Körperkraft eine Gabe der Natur ist; wohl aber jenen höhern Muth, der nicht bloß Schwert und Dold, sondern auch das Urtheil der Welt und deren Schmach nicht scheut, wenn es gilt, ein Zeuge der Wahrheit zu sein.

Endlich zähle ich den Merkmalen des Freiheitsfinnes jenes Sokratische bei: „wer am wenigsten bedarf, kommt der Gottheit am Nächsten.“ Hiemit soll keineswegs gesagt sein, daß der Freie in cynischer Weise die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten der civilisirten Welt verschmähen und fliehen und allen Genüssen eines behaglichen Lebens in selbstgeschaffener Pein entsagen müsse; wohl aber, daß er an Entbehrungen aller Art sich gewöhnt und an Ertragung von Beschwerden sich abgehärtet habe, so daß weder Frost noch Hitze, weder Hunger noch Durst oder Nachtwachen ihn von einem Unternehmen, welches die Pflicht erheischt oder eine schuldige Rücksicht anrath, zurückzuschrecken vermögen.

Die Liebe zur Freiheit wird dem Menschen allerdings angeboren, aber in ihrem natürlichen Zustande verfehlt sie des rechten Zieles und verdankt ihre Kraft eher einer blinden, untrüglichen Hartnäckigkeit als einem umsichtigen festen Willen, der sich dem sittlichen Urtheile fügt. Daher hat die Erziehung, um den Jüngling zu einer neuen Freiheit heranzubilden, die doppelte Aufgabe, seine Einsicht groß und weit und tief zu machen und zugleich, von seiner angeborenen Freiheit ausgehend, dem Willen Beweglichkeit und Energie zu verschaffen, so daß er allemal und unter allen Verhältnissen mit Entschiedenheit das wählt, was er für das beste erkannt hat.

Und durch welche Mittel sucht der Erzieher, suchen wir anwesende Lehrer, wenn ich meine Grundsätze und Uebungen im Einklange mit jenen meiner Amtsgenossen glauben darf,

diesen Freiheits Sinn theils zu schonen, theils zu nähren, und jedenfalls zu veredeln?

Ich darf es mir erlassen, von dem Unterrichte, in wiefern derselbe als Ergänzung der Erfahrung und als Erweiterung des Gedankenkreises dem Freiheits Sinne zur Pflege dient, zu reden; es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, daß alle Bereicherung mit Kenntnissen und jede Uebung und Kräftigung des Geistes in seinen Dienst tritt, indem Beides theils den Menschen überhaupt hebt, theils ihm das rechte Selbstvertrauen und jene Sicherheit giebt, die eine Frucht der Einsicht ist.

Einer genaueren Erörterung sind die einzelnen Einrichtungen zu unterwerfen, durch welche wir den Freiheits Sinn zu befördern bezwecken.

Nicht etwa durch losere Handhabung der Schulzucht. Denn die Ordnung ist der Boden, auf welchem die Freiheit wächst und gedeiht; beide können nicht ohne einander bestehen, so wenig als die Pflege ohne ihr Erdreich, in welchem sie Wurzel schlagen kann. Gesetze und Verbote, welche im Sinne unserer Hausordnung erlassen werden, sind nichts Anderes als versagte Genüsse, nur Entbehrungen, welche zur Bedürfnislosigkeit, einer Grundbedingung aller wahren Freiheit, hinleiten und sie vorbereiten. Man glaube ja nicht, daß durch Strenge, durch Einschränkungen der Geist niedergedrückt werde; im Gegentheil, der Mensch erstarkt nur durch Kampf und Entbehrungen, und die Geschichte meldet von keinem großen Manne, der schon als Knabe und Jüngling Alles könnte und dürfte, was er wollte. Allein eingedenk der heilsamen Regel, daß der Erzieher wohl viel verbieten darf, aber so wenig als möglich befehlen soll, hüten wir uns, bloß darum Vorschriften zu geben, um unsere Zöglinge in einem blinden Gehorsam zu üben; denn eben darin liegt die Verbrüfung unseres göttlichen Berufes zur Freiheit, daß der Mensch zwar genöthigt werden kann, Alles zu leiden und zu dulden, daß aber keine Macht der Welt ihn zwingen kann, Etwas zu thun. Deshalb halten wir uns auch von eigentlichen Zwangsmaßregeln so fern als wir können. Wohl aber fordern wir, gestützt auf den apostolischen Ausspruch: „Ihr Kinder, seid gehorsam euren Eltern in dem Herrn; denn das ist billig“ (Eph. 6, 1.) einen Gehorsam, der rein aus

der kindlichen Ehrerbietung hervorgeht, ohne dabei Furcht und Hoffnung, oder auch vernünftige Gründe zu Hilfe zu nehmen, und messen an ihm allein, ob wir in dem rechten Verhältnisse zu unsern Zöglingen stehen. Denn so lange sie uns gehorchen, weil sie uns fürchten oder um ihren Vortheil nicht zu versäumen, ist das Gefühl der Ehrerbietung nur ein trübes und ein Gehorsam, der da voreilig verlangt, daß ihm die Gründe mitgetheilt werden, ist eigentlich kein Gehorsam mehr; indem wir Gründe geben, stellen wir unser Recht auf die Ueberzeugung, die wir bei ihnen bewirken: folgen sie uns nun, so ist das nicht Ehrerbietung gegen uns, sondern Achtung für ihren eigenen Verstand.

Unter den Strafen, welche wir zur Erreichung unseres Zweckes anwenden, halten wir die körperliche Züchtigung für die bedenklichste, weil im Erfolge unsicherste. Deshalb sind wir im Gebrauche derselben sparsam. Kann ich auch nicht behaupten, daß sie in unserer Anstalt unerhört sei, so kommt sie doch selten vor, und es ist genug, daß die Lehrer das tiefe Gefühl haben, welch' eine ernste Handlung sie ist, die sie begehen, und welche Nöthigung sie abwarten müssen, bis sie sich zu solchem Schritte entschließen.

Eben so verschmähen wir die Kunst, die äußere Ordnung durch heimliche Aufsicht, welche von Schülern über Schüler geübt wird, zu handhaben, indem wir von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß auf diese Weise nicht nur die Seelen der geheimen Aufseher vergiftet, sondern auch das Vertrauen zu den geheim Beaufsichtigten gegen Lehrer und Genossen untergraben wird. Allerdings richten wir an jeden unserer Zöglinge ohne Ausnahme die Zumuthung, daß er, wenn er irgend etwas Unerlaubtes oder Sündhaftes an seinen Genossen bemerkt, sie zurechtweist, verwarnt und bedroht, daß er im Wiederholungsfalle es zu unserer Kenntniß bringen werde und daß er, geschieht dieses, Wort hält; denn solches ist nöthig zur gegenseitigen Besserung, zu welcher beizutragen jedes Glied unseres Vereines verpflichtet ist. Weit entfernt, hierin eine Kriecherei zu finden, gewahren wir in diesem Benehmen ein sicheres Kennzeichen, daß ein echter Freiheitsinn bereits Wurzel geschlagen habe.

Die Jugend will austoben. Wir hindern es nicht, ja wir fördern es selbst. Laut sind die Freuden und rege das Leben auf dem Spiel- und Turnplätze; selbst in den kürzeren Erholungen, welche zwischen den Lehrstunden gestattet sind, beschränken wir keine Freiheit, welche die Grenzen des Schicklichen inne hält. Unsere Sorge ist nur, daß Alles seine Zeit habe. Die Schulstube, die Schulstunden gehören dem Ernste des Lebens an; außerhalb derselben ist die Welt weit und der Tag lang genug.

Jedoch mehr als der Unterricht und mehr als einzelne Einrichtungen unseres Hauses es vermögen, findet der edle Freiheitsinn seine Nahrung und Kräftigung in dem Geiste, welcher in dem Verhältnisse zwischen Erzieher und Zögling waltet.

Welchen Werth die allgemeine Pädagogik gerade auf dieses Verhältniß legt, getraue ich mir nicht treffender und bezeichnender ausdrücken zu können, als mit den eignen Worten des umsichtigsten und genialsten Pädagogen der neuern Zeit, des nun heimgegangenen Herbart. Er läßt sich also vernehmen: „Beinahe wie ein Sänger sich übt, den Umfang und die feinsten Abstufungen seiner Stimme zu erforschen: muß der Erzieher sich üben, in Gedanken die Tonleiter der Begegnung mit dem Zöglinge auf- und abzugehen, — nicht um sich in diesem Spiele zu gefallen, sondern um mit scharfer Selbstkritik jeden Mißlaut zu verbannen, und um die nothwendige Sicherheit im Treffen jedes Tones und die nothwendige Geschwindigkeit für alle Wendungen und die nothwendige Kenntniß der Grenzen seines Organes zu erlangen. Er hat große Ursache schüchtern zu sein, so oft er Gebrauch machen muß von dem, was den gewöhnlichen Ton eines gesitteten Umganges überschreitet; große Ursache, sich und den Zögling auf das Schärffste zu beobachten, ja, diese Beobachtung muß das beständige Correctiv seiner allmäligen Angewöhnungen bleiben, da der Zögling mit der Zeit immer ein Anderer wird! Nur wenn diese Sorgfalt sich mit einer gewissen Erfindungskraft vereinigt, ist Hoffnung, der Erzieher werde die Gewalt erlangen, deren er bedarf!“ (Herbart's Pädagogik S. 398.)

Wahrlich treffliche Worte, um das ganze Gewicht und die Zartheit dieses Verhältnisses fühlbar und beherzigungswerth zu machen, aber wie trostlos und abschreckend auf der andern Seite für denjenigen, der es redlich meint und seiner Schwäche und Unvollkommenheit sich bewußt ist! Denn, hingewiesen auf den Cultus des Genius, entbehrt er, sobald der Genius nicht erscheint und freundlich zuwinkt — und er ist unbeständig und launenhaft genug — eines schönen Leitsternes, der nie erlöschen sollte auf einem Pfade, der sich durch Klippen hinwindet; verläßt ihn beim Wüßlingen der Muth; entschwindet ihm Ausdauer und Geduld, wenn der Himmel seiner Wünsche sich mit nächtlichem Gewölke überzieht!

Doch wohl uns, wir kennen eine andere, nie versiegende Quelle, aus welcher mit gleicher und voller Befriedigung der Schwache wie der Starke schöpft: „suchet in der Schrift, denn ihr meinet, ihr habet das ewige Leben darinnen.“ (Joh. 5, 39.) Zwei Stellen sind es, die für das Verhältniß, welches wir ins Auge fassen, Regeln vorschreiben; die eine im Briefe des Apostel Paulus an die Kolosser (3, 21): „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, daß sie nicht scheu werden“; die andere von demselben Apostel an die Gemeinde zu Ephesus (6, 4.): „Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Ermahnung zum Herrn.“

Es ist gewiß merkwürdig, daß der Apostel bei einer Veranlassung, bei der er über alle Verhältnisse des häuslichen Lebens redet, von dem großen Gegenstande der Kinderzucht, da er doch manches Andere ausführlicher behandelt, gar nichts sagt, als die eben angeführten Worte. So muß denn wohl unter Allem, was wir bei der Führung der Kinder zu vermeiden haben, dieses das Wichtigste sein; wir dürfen dessen gewiß sein, daß, wenn nur darüber recht gewacht wird, alles Uebrige dann weniger zu bedeuten habe.

In der That, nichts ist unnatürlicher, als wenn die Kinder im Leben mit uns erbittert werden. Denn Erbitterung ist eine feindselige Bewegung, sie ist also nicht ohne eine Verminderung, oder vielmehr, um es gerade herauszusagen, ohne ein, wenn auch nur augenblickliches Ausgelöschtsein der Liebe möglich. Und ist die Liebe erloschen und das Vertrauen erblichen,

wo ist dann der Schlüssel, mit dem wir uns die Herzen öffnen können? Wo ist der Zügel, an dem wir die jungen Gemüther von dem Wege des Verderbens ablenken wollen? Welche Zuversicht kann uns befeelen? Wo sollen wir anknüpfen? Tritt dieser unglückselige Fall ein, — sei's durch eigne Verschuldung, sei's, daß die Jugend uns mit erbittertem Herzen zur Erziehung übergeben worden, — dann gilt's unerschöpfliche Geduld, die völlige Selbstbeherrschung, die reinste Selbstverleugnung! Der bössartige Feind ist nur auf Eine Weise zu überwinden, er muß, indem wir ihm alle Nahrung entziehen, gleichsam ausgehungert werden. Nur eine lange Reihe von Erfahrungen des Gegentheils tilgen allmählig den Argwohn, als wollten wir sie nur wiedergewinnen, als fühlen wir überall das Unfrige und nicht das Ihrige, und öffnen uns, der Liebe wieder Raum verschaffend, den Zugang zu den versperrt gewesenen Herzen. Von der Gewalt, durch welche man nicht erziehen kann, machen wir nur aus Nothwendigkeit Gebrauch, um uns gegen sie zu schützen, voraussehend, daß bei ihr die Fehler, wie bei einer Pflanze, welche nach Oben beschnitten wird, tiefere Wurzeln schlagen.

Vor Allem lassen wir uns angelegen sein, daß alle Zucht und Ermahnung sei eine Zucht und Vermahnung zum Herrn. Darum, — wollen wir in den Herzen unserer Jugend die Liebe zum Rechten und Guten entzünden, so weisen wir sie nicht hin auf die irdischen Segnungen desselben; wollen wir sie warnen vor dem Bösen, das in ihr zu keimen beginnt, so reden wir nicht von den üblen Folgen, die es nach sich zieht: denn das wäre eine Vermahnung zu den Dingen dieser Welt, nicht eine Vermahnung zum Herrn, und sie würde dadurch verführt werden, dasjenige, wozu sie angehalten wird, an und für sich gleichgültig zu behandeln und gering zu halten und nur den zeitlichen Gewinn für das Höchste zu achten; ja, sie müßte sogar Schiffbruch leiden an der Ehrfurcht, die sie uns beweisen soll. Darauf vielmehr kommt es uns an, daß wir sie lehren, was Gott wohlgefällig ist oder nicht und was dem Bunde und Gebote des Erlösers zuwider oder gemäß; daß sie von allem Bösen und Verkehrten, was ihr je länger je

mehr in dem bunten Treiben der Welt begegnet, die ersten Keime in ihrem eignen Herzen wiedererkennen.

Fasse ich nun, dem Schlusse zuwendend, die ganze Aufgabe des Verhältnisses zwischen Erzieher und Zögling zusammen, so lautet sie: die Jugend fühle überall unsere Liebe, nicht als einen Widerschein der Selbstsucht, welche Ergözung und Schmeichelei sucht; nicht als ein Spiel der Willkür, welche launisch vorzieht und hintenanstellt; auch nicht als einen veränderlichen Trieb der sinnlichen Natur, der eben so leicht erkalten, als in schwache Weichlichkeit ausarten kann, — sondern als einen, sei es auch schwachen, doch nicht allzutrüben und nie ganz unkenntlichen Abglanz der ewigen Liebe und als im engsten Zusammenhange mit dem Dienste, den wir dem Herrn, welchem wir sie zuführen, geweiht haben.

Wem diese Aufgabe zu groß, zu aufopfernd erscheint, der möge bedenken, daß wir in dem Verhältniß zur Jugend nicht bloß geben, sondern auch empfangen, daß wir sie nicht nur bilden und leiten sollen, sondern daß sie auch uns von Gott gegeben ist zu unserer Stärkung und Freude!

Erinnerungen aus dem Jahre 1812.

Aus dem Nachlasse des Geh. Regierungsrath und Wasserbau-Direktor W u p f e.

Bei dem großen Heereszuge der französischen und verbündeten Truppen nach Rußland, wurde den 4. Mai 1812 in Berlin eine General-Schiffahrts-Commission gebildet, welcher folgende Spezial-Commissionen untergeordnet waren: Magdeburg, Cüstrin, Stettin, Bromberg, Warschau und Königsberg.

Für Königsberg wurde der Ober-Mühlen-Bau-Inspektor Dittrich (jetzt Schiffsabrechner) als Spezial-Commissarius von Berlin aus ernannt.

Auf den Grund des Publikandums vom 4. Mai 1812 ward auch sogleich die Instruction für die Schiffahrts-Commissionen gegeben und bekannt gemacht. Diese Operation zwachte dahin ab, die Effekten und Bedürfnisse für die französische und verbündete Armee auf einem ordnungsmäßigen Wege zu befördern; mithin waren die Wasserwege auch bei diesem kühnen Unternehmen ein wichtiger Gegenstand.

Die ganze Anordnung schien damals nur bis Königsberg, wo die letzte Spezial-Commission sein sollte, bestimmt zu sein, um dann von hier aus neue Pläne entwerfen und anderweitige Anordnungen zu treffen. Man mag vielleicht auch damals geglaubt haben, die Russische Armee würde den Fremden über die Grenze entgegen kommen, um sie hier zu empfangen. Dies erfolgte aber nicht, das weitere Vorgehen der Französischen Armee wurde daher nothwendig, mithin auch ihre Verpflegung in einer Gegend, wo sie weder Magazine noch sonstige Anstalten zu ihrer Aufnahme fand. Dies richtig erwägend, wurde der Contre-Admiral Baste nach Königsberg gesandt, um hier die Commercial-Wasserstraße, welche der Pregel in Verbindung mit dem Deimefluß, dem großen Friedrichsgraben, dem Nemowienstrom, dem kleinen Friedrichsgraben, dem Gilje und der

Memelstrom bildet, bis an die Russische Grenze hin, in militairischer Hinsicht zu untersuchen.

Zugleich wurde von dem dazu eingetroffenen französischen Ingenieur, durch den damaligen hiesigen Polizei-Präsidenten von Stein ein mit der hiesigen Gegend bekannter Wasserbauverständiger verlangt, und er erhielt auf meinen Vorschlag den Condukteur Regge (jetzt Landbaumeister in Stallupöhnen) zu seiner Begleitung in die Gegend nach dem Kurischen Haff, dem Deimefluß und der Kurischen Nehrung; er wurde aber bald wieder entlassen, weil ihm die Lokalkenntniß in militairischer Beziehung zu mangeln schien.

Inzwischen hatte ein französischer Marineoffizier den Pregelstrom bei Tapiau und Wehlau untersucht und sich überzeugt, daß der Pregelstrom bei dem damaligen kleinen Wasserstande, bis Insterburg hinauf, nur mit passenden kleinen Fahrzeugen, mit ganz geringer Ladung, äußerst schwierig beschifft werden konnte.

Dies störte den gefaßten Beschluß, mit Odkähnen von Berlin, Cüstrin und Bromberg aus, durch Königsberg den Pregel hinauf nach Insterburg zu schiffen und so eine Militair-Wasserstraße zu bilden, um die an beiden Seiten des Stroms sich bewegenden Armeen mit den nöthigen Mitteln, woran es beim weitem Vordringen mangeln könnte, zu versehen.

Bei Entwerfung dieses Plans war in Elbing keine Spezial-Commission für die Schifffahrt angeordnet worden.

Da nun mit den Odkähnen nicht über das Frische Haff, sondern nur bis Elbing geschifft werden kann, so mußte hier die Fracht in Bordungen und Reiskähne geladen werden, um über das Haff nach Königsberg zu schiffen, welches auch in Danzig (bis wohin die Odkähne auch nur gehen können) eben so und auf einem weiten Umwege geschehen mußte.

Die in Elbing und Danzig beladenen Bordungen oder Reiskähne konnten bei dem damaligen Wasserstande mit voller Ladung nur bis Königsberg gehen; sie mußten schon hier zur weitem Beschiffung der Tour bis nach Wehlau hinauf, gelichtet werden. Dies erforderte Zeit und verursachte Zögerung in der Bewegung der Armee, deren Nachtheile nicht zu berechnen waren.

Den 10. Juni 1812 wurde ich durch den damaligen hiesigen Polizei=Präsidenten von Stein persönlich aufgefordert, zum Prinzen v. Etmühl zu kommen, weil derselbe die Schifffahrt zu beschleunigen beauftragt sei und mein Gutachten als Wasserbau=Direktor auf dem kürzesten Wege wünschte, um seine weiteren Verfügungen treffen zu können. Dieser Aufforderung mußte ich genügen.

Ich fand den Prinzen von Etmühl (Davoust) in der Königsstraße im Dönhofschen Hause von mehreren Personen, theils vom französischen Ingenieur=Corps, theils von der Marine und auch von einigen mir noch aus dem vormaligen Neupreußen bekannten polnischen Offizieren umgeben. Diese waren mit den Grenzen Rußlands und auch weiter in das Land hinein bekannt, denn sie hatten als Conducteure sich Lokalkenntniß erworben, hielten dieselbe jedoch zurück, ruhig abwartend, welche Vorschläge Preussischer Seits gemacht werden würden, der damalige französische Gouverneur, Graf von Hogendorf, (welcher nach öffentlichen Blättern später in Amerika auf seiner kleinen angelegten Pflanzung ärmlich gelebt haben soll) war derjenige, welcher mich in das Zimmer des Prinzen führte und ihm vorstellte. *)

Hier fand ich die Karten von der hiesigen Provinz und von Rußland ausgebreitet und einen Sekretair zur Aufnahme der Verhandlung bereit. Der Prinz verlangte, daß ich ihm die Wasserwege auf der Karte nach ihrer damaligen Beschaffenheit schildern und bestimmen möchte, wie tief die Fahrzeuge gehen und wie viel sie laden könnten, mit dem Bemerkten, daß ich für den Erfolg verantwortlich bleibe und mein Gutachten gleich niedergeschrieben, und die Protokolle dem Kaiser Napoleon nach Marienwerder durch Eilboten entgegengeschickt werden sollten. Nicht durch beiläufige Drohungen mit dem Bemerkten,

*) Zugleich ließen sich auch melden der Consistorial=Rath Wald, der Professor Wrede und der Professor Schütz, welche der Prinz von Etmühl ernstlich ermahnte, den hiesigen Studirenden und überhaupt der Jugend in den Schulen keine revolutionären Gesinnungen einzuschleusen, worauf der Kaiser Napoleon sehr aufmerksam sei. Ob diese jetzt schon verstorbenen achtbaren Männer auf eigenen Antrieb, oder auf eine Vorladung erschienen, ist mir nicht bekannt.

daß es uns Preußen nur an gutem Willen fehle, aus der Fassung gebracht, schilderte ich erst die Natur des Pregelstroms, wegen seiner nur möglichen Beschiffung und die Ursachen, daß bis dahin vom Jahr 1806 nicht mehr zur Verbesserung und Regulirung des Wasserweges, welches große Kosten erfordere, habe geschehen können *), und zeigte nun die große Commercial-Wasserstraße, welche der Pregelstrom, der Deimefluß, der große Friedrichsgraben, der Memonienstrom, der kleine Friedrichsgraben, der Gilgestrom und der Memelstrom bis zur russischen Grenze und so tiefer zwischen Polen und Rußland hinein, bildet, weil doch eigentlich der Zug der großen Armee, und zwar nach Kauen, Wilna und Beresina, nach der Höhe, wo die Quellen vieler Ströme liegen, angeordnet zu sein schien. Dieser Vorschlag ward nicht angenommen; es schien, als wolle man sich der Russischen Grenze auf dem Memelstrom, mit den reich beladenen Fahrzeugen, noch nicht nähern, sondern nur den Pregel als eine Militair-Wasserstraße benutzen. Um diesen nun bei dem damaligen niedrigen Wasserstande, welcher mir durch die Wasserstands-Rapporte bekannt war, beschiffen zu können, machte ich den Vorschlag, den Strom der Länge nach in Stationen einzutheilen, die Schiffsgefäße nach der vorhandenen Wassertiefe in Anwendung zu bringen, z. B. die Vordingskähne bis Langendorff, die Reiskähne bis Wehlau und die Ruß- oder Angelkähne bis Insterburg; gab aber auch zugleich nähere Aufschlüsse, wie viel etwa ein jedes der vorgenannten Fahrzeuge tragen könne.

Ogleich dies den schon früher gemachten Plänen, zur Bewegung der großen Armee, gar nicht entsprach, so wurde doch nach manchen, Drohungen ähnlichen Anmerkungen beschloffen, an den vorgenannten Orten, in Langendorff, Tapiau und Wehlau Spezial-Commissionen zur Beförderung der Schifffahrt zu bilden.

*) Worauf er im harten leidenschaftlichen Tone erwiederte: zu den Kämpföri (nämlich die damaligen Krämpfer oder Ergänzungs-Soldaten und den Anlagen der 3 Schanzen bei Lochstädt an dem Walde und auf der Kurischen Nehrung bei Sarkau) fehle es nicht an Gelde. Es schien überhaupt, daß der Prinz von Schmühl von vielen Verhältnissen genau unterrichtet war.

Es wurden nun die Verhandlungen aufgenommen *), und vor deren Schluß nun noch von dem Obermühlenbau=Inspektor Dittrich, welcher sich endlich unterm 5. Juni 1812 zur Uebnahme des Geschäfts bereit erklärt hatte, die Aufgabe der Anzahl der hiesigen und in der Umgegend vorhandenen Fahrzeuge verlangt. Zur Unterschrift der Verhandlung wurde nebst mir und dem Contre=Admiral Baste (in Gegenwart des jetzigen Wirklichen Geheimen Ober=Finanz=Rath Minuth in Berlin) **) der Dittrich mit aufgefordert. Die hiesige Königl. Regierung wurde darauf sogleich in einem Schreiben des Grafen v. Hogendorp vom 10. Juni um die Bildung der Schifffahrts=Kommission ersucht. Eine solche wurde auch schon am 11. Juni 1812 unter der Leitung des bereits verstorbenen Geheimen Rath und Regierungs=Direktor Frey gebildet. Die beim Prinzen v. Schmühl den 10. Juni aufgenommenen Verhandlungen wurden dem Kaiser Napoleon nach Marienwerder durch Eilboten zu seiner Kenntniß entgegen geschickt.

Den 11. Juni als den folgenden Tag reiste Davoust schleunigst von Königsberg nach Langendorf, um sich von den örtlichen Verhältnissen selbst noch zu überzeugen. Er nahm von dort den daselbst anwesenden Schiffer Manski, welcher damals hier in Königsberg wohnte, nach Wehlau mit, untersuchte dort den schiffbaren Wasserweg, belohnte den Manski mit 4 Napoleonsd'or und eilte dann wieder zum Empfange Napoleons nach Königsberg zurück, um das früher Versäumte wieder gut zu machen.

Napoleon hatte seine Abreise von Marienwerder beschleunigt, traf hier den 12. Juni 1812 des Abends um 8 Uhr ein, nahm sein Absteigequartier auf den Hüfen, in dem Landhause des Regierungsrath Busolt (in welchem unsere allgemein verehrte Königliche Familie früher logirt hatte). Es war dies

*) Während der Aufnahme der Verhandlungen bemerkte ich einen früher in Neuostpreußen gekannten Mann, der nach einem weißen eingetheilten Bande, meine Angaben der Wassertiefe verglich, und solchen dann Davoust überreichte. Wie ich später erfuhr, war dieser hier schon am Wasser gewesen und hatte die Schiffer wegen der Wassertiefe vernommen.

**) Den 11. Baste ging der Prinz von Schmühl sehr hart an, beschuldigte ihn der Vernachlässigung, und drohte ihm, dem Kaiser Napoleon anzuzeigen.

jedoch zu klein (wahrscheinlich auch zu unsicher), um sein großes Gefolge aufnehmen zu können, und so kehrte er noch an demselben Abende gegen 10 Uhr nach Königsberg zurück und bezog auf dem Schloß dieselben Zimmer, die er schon im Jahr 1807 den 18. Juni bewohnt hatte.

Ich wurde nun in Veranlassung des damaligen hiesigen Polizei=Präsidenten von Stein durch den Polizei=Rath Cöler, auf ausdrückliches Verlangen Napoleons aufgefordert, vor ihm zu erscheinen und Auskunft über die Beschaffenheit der Wasserwege, besonders auf dem Pregel und der großen Commercial=Wasserstraße von hier nach Rußland zu geben.

Als ich auf dem Schloß anlangte, erfuhr ich auf dem Militair=Büreau durch den nachherigen Polizei=Präsidenten Schmidt und den jetzigen Geheimen Kriegs=Rath und General=Proviantmeister Müller, daß Napoleon auf den Hüfen logire und der Contre=Admiral Baste und der Obermühlenbau=Inspector Dittrich sich schon dahin verfügt hätten. Zugleich erscholl auch die Nachricht, daß Napoleon nicht in dem vorgenannten Landhause auf den Hüfen bleiben, sondern sogleich zurückkehren und auf dem hiesigen Schloß logiren werde. Es schien rathsam, der Aufforderung freiwillig zu genügen und vor Napoleon zu erscheinen. Ich verweilte daher in dem zur Aufnahme in Bereitschaft gesetzten Zimmer, sah die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit des Kaisers, bis endlich das Wirbeln der Trommeln die Ankunft desselben ankündigte.

Es wurden Landkarten u. s. w. in das Zimmer des Kaisers getragen; es verstrich aber die Zeit, in der ich ganz allein ungeduldig wartend, bis 11¼ Uhr des Abends da stand.

Endlich kam 2c. Bertier, in dessen Zimmer ich war, und demnächst der Kaiser, jedoch nur bis über die Schwelle seines Zimmers, von wo aus er mich mit seinem durchdringenden Auge betrachtend, in seiner gewöhnlichen Stellung stehen blieb. Nunmehr wurde ich auf Befehl des Kaisers aufgefordert, Vorschläge zur Beschleunigung der Schiffahrt zu machen. Auf meine bestimmte Erklärung, daß ich mein Gutachten in der vom Prinzen v. Cämühl aufgenommenen Verhandlung abgegeben habe und für die Wahrheit büрге, ward ich mit der verbindlichen Bemerkung entlassen, der Kaiser werde doch schiffen.

Nun wurde noch in derselben Nacht der Obermühlbau=Inspektor Dittrich zum Kaiser gerufen, für die Herbeischaffung der Schiffsgesäße und für die schleunige Umladung der Frachten verantwortlich gemacht. So gewann nun Alles einen schnellen Fortgang.

Die Armee setzte ihre Bewegung an beiden Ufern des Pregelstroms bis an den Memelstrom, welcher die Russische Grenze bildet, fort.

Der Kaiser beschäftigte sich hier den 13., 14. und 15. mit großen Paraden und Mustern der durchziehenden Truppen u. s. w. und setzte endlich den 16. Juni 1812 des Morgens um 2½ Uhr seine Reise nach Wehlau, wo er sich noch selbst an der Ausmündung des Alleflusses von der Schiffbarkeit des Pregels überzeugte, Prämien zur Beschleunigung der Schifffahrt nach Insterburg hinauf aussetzte, die Revüe der vorlängs dem Pregelstrom sich hinaufziehenden Armee abnahm und demnächst noch an demselben Tage nach Gumbinnen und Wilkowschken, der ersten Stadt in Polen, ging.

Die Vorsichtigkeit Napoleons in der Ausführung seines Plans ging so weit, daß er selbst den 16. Juni bei Wehlau ein Fahrzeug bestieg, welches der schon vorhin gedachte Schiffer Manski führte, den Pregelstrom besuhr und alles selbst zur Befrachtung der dort schon zusammengebrachten Schifffahrzeuge anordnete. Dem Schiffer Manski übertrug er selbst die Befahrt auf der großen Wasserstraße den Memelstrom aufwärts nach Kauen, für eine angemessene Fracht und schenkte ihm außerdem noch 50 Napoleonsd'or. Den übrigen Rahnschiffern von den Schiffsgesäßen, deren über 60 an der Zahl bei Wehlau auf dem Pregelstrom und auf dem Allefluß bis hinterhalb der Schiffschleuse bei Pinnau vorhanden waren, die theils die Fahrt nach Kauen mit den großen, theils den Pregelstrom hinauf bis nach Bubainen durch die Schiffschleuse und nach Insterburg mit den kleinen Haff- oder sogenannten Angelfähnen, machen sollten, erhielten Jeder 1 Napoleonsd'or als Geschenk und ihre Fracht noch besonders bezahlt.

Die Wasserfahrt setzte ic. Manski unter Aufsicht eines französischen Obristen, welcher in Begleitung des ic. Napoleon bis Wehlau gereiset war, mit einem großen Gefolge beladener Fahrzeuge nach Kauen möglichst schnell fort; allein die Fahrt,

auch selbst mit den kleinen Rähnen nach Insterburg hinauf, fand bei dem damaligen kleinen Wasser viele Schwierigkeiten, so daß voranzusehen war, die Armee würde bei schnellem Vorrücken in Rußland bald Mangel leiden müssen.

Dieser Unfall wäre noch zu beseitigen gewesen, allein die muthvollen Vertheidigungsmittel der Russen und die ungewöhnlich früh eingetretene große Kälte zertrümmerten die schöne und große Armee, welche zum Theil hier durchzog, von der wir hier die Ueberreste gesehen haben, aus Rußland am Ende des Jahres 1812 zc. zurückkehrend, im jammervollsten Zustande. *)

Wie nun die Armee den Memelstrom, als die Grenzscheide zwischen Polen und Rußland bei Kauen und Ponimon Frenzel überschritten, dort wider alles Erwarten keinen Widerstand fand und auch ein Corps gegen den Dynastrom vorgeführt war, wurde die große Commercial-Wasserstraße von hier nach Rußland, welche der Pregelstrom, Deimefluß, der große Friedrichsgraben, der Memonienstrom, der kleine Friedrichsgraben, der Gilge- und der Memelstrom, bildet, als eine völlig sichere Militair-Wasserstraße angenommen und mit der Beschiffung unter der Direction des Contre-Admiral Baste, welcher seinen Aufenthalt in Labiau nahm, dem der Oberdeich=Inspektor Winkelmann Preussischer Seits zugeordnet wurde, bis Kauen vorgegangen.

Es wurde unterm 15. August 1812 ein förmliches Schifffahrtsglement für die Schifffahrt auf der großen Commercial-Wasserstraße von Elbing nach Kauen vom Contre-Admiral Baste entworfen und von dem französischen Gouverneur in Königsberg, Grafen Loison bestätigt.

Hiernach ward nun die Schifffahrt so lange fortgesetzt, bis die Gewässer mit Eis belegt, die große Armee durch die Mitwirkung der unerwarteten großen Kälte zertrümmert wurde und die Ueberreste im traurigsten Zustande im Monat Dezember 1812 den Memelstrom bei Kauen und Ponimon Frenzel und weiter hinauf nach Grodno zc. überschritten, um nach ihrer Heimath zurückzukehren.

*) Ein gleiches Schicksal traf die Schweden unter dem Könige Karl XII. im Jahr 1708—1709 durch Kälte und Sümpfe in der Ukraine, und sie wurde den 8. Juli 1709 bei Pultava völlig geschlagen.

Gedenkbuch

der zur dritten Jubelfeier Albertina's versammelt gewesenen
Commilitonen.

Unter diesem Titel ist das Album unsrer Jubelfeier erschienen, in welchem wir etwa den vierten Theil der Commilitonen, welche das Fest hier versammelt hatte, in treu lithographirter Handschrift wieder finden. Daß nicht alle Versammelten ihre Namen in dieses Gedenkbuch eingetragen haben, daran ist wohl der Umstand Schuld, daß dasselbe nur in der Vorträgerschen Buchhandlung auslag, wohin direct Niemand hinzugehen veranlaßt war. Hätten in allen Versammlungslokalen Exemplare ausgelegt, so würden wir gewiß ein weit reichhaltigeres, vielleicht ein ganz vollständiges Album erhalten haben. Indes, da es nun einmal so und nicht anders ist, so nehmen wir auch diese Gabe mit Vergnügen an, und da das Buch nur für die Subscribenten lithographirt worden ist, so wird es vielleicht denen, welche dasselbe nicht in Händen haben, interessant sein, einige Mittheilungen aus demselben zu erhalten.

„Vorwärts“ ist das Motto, welches obenan auf dem mit Scenen aus der Jubelfeier geschmückten Titel steht. Wie dieses Motto in den Tagen des Festes sich ausschließlich geltend machte, so herrscht es auch in den Denkprüchen vor, welche die Sammlung uns vorführt, und von denen ich die gediegensten hier mittheilen will.

„Wie der Aar im hohen Aether, ohne Grenze, ohne Schranke,
Lenkt den Flug im Geisterreiche unaufhaltsam der Gedanke;
Und das Wort, vom Geist empfangen, stark und frei im Dienst der
Wahrheit,

Leuchtet durch die Nacht des Lebens mit des Morgenlichtes Klarheit.

C. August Lobeck.

„Drei Tage haben bekundet, daß der Geist des großen
Genius seine Jünger und deine Mawern, Albertina, noch durch-
wehet. Ein Jahrhundert noch, und auf dem Tugend=Altare,

den Er — wohl in schroffen Formen — erbauete, wird die göttliche Flamme zum Himmel hinanlobern.“

Farenheid Agerapp.

„Den Geist dämpft nicht.“ 1. Thessal. 5, 19.

Carl Urban,

Stadttrichter in Nordenburg.

„Was in jubelnder Zeit die Männer der Wahrheit gesprochen,
Faßt's als Waffen des Geist's, niederzukämpfen den Drog!
Jeglicher strebe dahin in Thaten die Worte zu wandeln,
Daß uns komme der Tag lügenvernichtenden Siegs.“

Robert Knobbe,

Pred.=Amts=Cand. in Königsberg.

„Commilltonen! möge das gemeinsam gefeierte Jubelfest der Albertina nicht wie ein flüchtiger Traum an uns vorüberziehen, sondern in ernster Erinnerung den Grundstein einer bessern Zukunft legen, möge es mit seinen verständlich genug gegebenen Zeichen des Rückfallens und des Beifalles, der Verachtung, und der Bewunderung, der Hoffnungen und der Wünsche die heranbrechende Morgenröthe eines neuen geistigen Aufschwunges unsers Volkes verkünden!“

Dr. Sachmann.

„Ein kräftiges tausendfach bestätigtes Zeugniß von dem tüchtigen Kern in dem tiefsten Innern unsers Volkes hat uns das schöne Säcularfest der alma mater Albertina gegeben. Heil Allen, die ihn pflegen für eine bessere Zukunft!“

Dr. Martin Gregor,

Pfarrer und Privatdocent in Königsberg.

„War echt die Feier der dreihundert Jahre,
So seid im Geist der Stiftung stets vereint;
Trog allem Prunk bleibt schwarz die Todtenbahre,
Wenn nicht der Auferstehungsmorgen scheint.
Gehabt lutherisch euch im Luthertafel,
Fortwandelnd auf der eingeschlag'nen Bahn —
Vor Hierarchie in mystischem Gefasel
Erzengel Wahrheit schüß' uns vor dem Bahn!“

H. Hagen.

„Möge die Verlegung unsrer Albertina nach dem Paradeplaze kein Parademarsch, sondern ein wahrer Fortschritt sein.“

G. W. Bannasch.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.“

Alexander Monich.

„Einzeln seh' ich Lichtlein funkeln
Durch das weite Reich der Nacht,
Geben Kunde, daß im Dunkeln
Wohl noch manches Auge wacht.
Doch ein Sturm führt sie zusammen,
Geistesmächtig, thatenkühn,
Und sie einen ihre Flammen
Froh zu einer Flamme Glüh'n;
Und die heil'ge Lohe sauset
Wetterleuchtend himmelwärts,
Und der Sturm des Geistes brauset
Mächtig fort von Herz zu Herz.“

Dr. E. Heinel,
Prediger.

„Die Resignation wird erst dann eine Tugend, wenn alle
übrigen erschöpft sind.“

Prof. Dr. Hagn.

„Wer Gott vertraut,
Brav um sich haut,
Kommt nimmer auf den Hund,
Und macht er's noch so bunt.“

Dies, ihr Brüder des Decenniums von 1820 bis
1830 war unser Wahlspruch in unsern frohen Burschenjahren;
jetzt aber, ihr Commilitonen aller Decennien, vereinigte in den
behren ewig unvergeßlichen Jubeltagen unserer alma mater
unsere Seelen zum ewigen Bruderbunde das hohe thatkräftige
Wort:

„Wer die Wahrheit kennt und sagt sie nicht,
Das ist fürwahr ein erbärmlicher Wicht.
Frei ist der — Geist,
Der Geist der freien Wissenschaft.“

Rob,
Pfarrer in Edersberg.

„Vorwärts! war das königliche Wort; diesem laßt uns
folgen, wenn sich auch noch mehr Wunderkräfte vorfinden sollten.“

J. G. Saro,
Justizrath zu Friedland in Pr.

„Und ob die Welt voll Teufel wär,
Und wollt' uns schler verschlingen,
So fürchten wir uns doch nicht mehr,
Licht wird zum Siege dringen.“

Friedr. Heinr. Kaulbars,
Pfarrer in Dt. Wilten.

„Was sich der Zeit entgegen stellt,
Wird seinen Untergang schon finden!
Wir ackern treu der Freiheit Feld,
Damit die Enkel Garben binden.“

Gustav Adolph Magnus,
Justizrath in Königsberg.

„Vielfach finden sich auch die, die Zeit bewegenden religiösen Interessen in den Denksprüchen berührt, wobei indes manches Unpassende mit untergelaufen ist. Hier nur Weniges:

„Glaubet, was ihr wollt!
Handelt, wie ihr sollt!“

Louis Elkan,
Dr. med.

„Christus verwarf die Schriftgelehrten und gründete sein Reich durch Männer aus dem Volk. Wie weit wird man sich nach hundert Jahren von dem Irrthum frei gemacht haben, es bedürfe der Schriftgelehrten, um das, was Männer aus dem Volk gegründet, zu erhalten? Nur wenn man dem Volke giebt, was des Volkes ist, wird man auch der Wissenschaft geben können, was der Wissenschaft ist.“

Dr. Rupp,
Divisionsprediger.

„Nicht erwehren kann ich mich in dieser Zeit geistiger und religiöser Bewegung, wie andringender Kirchlichkeit, der östern Wiederkehr des Gedankens Friedrich II.: Wenn man sehr christlich ist, so ist es schwer, sehr vernünftig zu sein.“

August Ferdinand Siegfried,
Gutsbesitzer auf Carben.

„Nicht das Dogma, die Liebe macht selig.“

E. Bandisch.

„Meine Vorgänger in diesem Verzeichnisse muß ich zwar als höchstwürdige und achtbare Commilitonen anerkennen, aber von einiger Tendenz zur Exklusivmess kann ich sie nicht frei-

sprechen, indem sie sich bloß auf die *alma mater* beschränken, ohne einen Seitenblick auf gleichzeitige, nicht minder großartige Erscheinungen in der preussischen Monarchie zu werfen. Denn während hier am Ost-Ende sich Tausende zur Jubelfeier der Albertina versammelten, wallfahrten am West-Ende Hunderttausende zum heiligen Rock in Trier, durch dessen bloßen Anblick Krüppel plötzlich gesundeten, Wunder auf Wunder folgten, und wo vielleicht schon ein neuer Cucupeter erstanden ist, um die segensreichen Zeiten der Kreuzzüge zu reproduziren. — Eine allgemeine Wanderung der Commilitonen zum heiligen Rock dürfte die würdigste Schlussfeier unseres Jubelfestes sein, und der schicklichste Versammlungsort, sich darüber zu einigen, das Monument des Herrn Staatsminister v. Schön.

Peguilhen,

hier studirt von 1787—1791.

„Man mag das Evangelium in einer Form haben, aber auch begreifen, daß es keine Form ist.“

Hoffheinz, Pfr. zu Gallingen.

Als unpassend möchte ich solche Beiträge bezeichnen, welche irgend einen Bibelspruch enthalten, der nicht in der entferntesten Beziehung zu dem Feste oder zu den Interessen der Zeit steht; wie, wenn einer der Commilitonen uns zuruft: „Ihr seid meine Freunde, so ihr thut, was ich euch gebiete, spricht der Herr.“ Was soll das? Dieselbe Frage thut man, wenn man an einer andern Stelle liest: „Den Armen das Evangelium zu predigen, kam Christus auf die Erde.“ Das wissen wir Alle, aber es gehört nicht in ein Jubel-Album. Einen absoluten Nonsens habe ich indeß nur in einer Inschrift gefunden, welche lautet:

„Und als das Brod gebacken war,
Lag das Kind auf der Todtenbahr,
Die Messe soll gehalten werden.“

Die große Mehrzahl der Inschriften ergeht sich auf gemüthliche Weise in Erinnerungen an das Fest und an die alte Burschenzeit, und auch von diesen zum Theil sehr sinnigen Denksprüchen und Exclamationen will ich einige hier mittheilen.

„So grüß' ich euch noch einmal, traute Brüder,
 Auch in der Ferne mit dem schönsten Gruß!
 Und wenn ihr's lest, noch einmal nehmt ihn wieder
 Den treuen Handschlag und den Brudersfuß!
 Was wir erlebt, tief innen steht's geschrieben,
 Das Haar ward grau, das Herz ist jung geblieben.“

J. Lehmann,
 Pfarrer in Trempen.

„Von allen Enden kamen sie
 Und sangen ohne Schaugerüste
 So manche gute Melodie.“

Rob. Zornow,
 Prof. am Domgymn. in Königsb.

„Auch ich war in Arkadien —
 Mein Führer war der Burschensinn
 Und soll es ewig bleiben.“

Wilhelm Brinkmann,
 cand. theol.

„Du sollst mir nicht veralten,
 Du Traum der Herrlichkeit.“

Troje,
 Pfarrer in Liegenort.

„Das waren mir seltsame Tage!“

Skrobzki in Lautenburg.

Es gilt den treuesten Brudergruß
 Den Brüdern inde, unde!
 Die Treu' s'ht immer funditus,
 Drum trinket bis zum Grunde.

Ferd. Alb. Wohlgeborn,
 D. L. G. Assessor aus Memel.

„O si praeteritos hos Jupiter referat dies!“

Karl Friedr. Schön,
 Justizcommiss. in Lyck.

„Wohl uns, denen es vergönnt war, den schönen Jugend-
 traum zweimal zu träumen!“

Dr. Frölich,
 pr. Arzt in Königsberg.

„Nach 15 Jahren fand ich bei diesem Feste, das in vie-
 ler Beziehung ein einziges für uns Alle war, meine alten
 Kommilitonen mit demselben Brudersinn und mit gereifterer,
 tüchtiger Gesinnung wieder. Schade, daß ich nur von Berlin,
 also nicht von sehr weit herkommen konnte; die zehnfach län-

gere Reise hätte mich nicht gereut. Hier noch Euch Allen, und besonders denen meinen Gruß, die in der Hitze des Gefechts nicht ruhig zu sprechen waren. Auf Wiedersehen zum 300sten Jubelfeste Oben!“

Dr. Waldeck,
pr. Arzt in Berlin.

Der flottsten Zeit Genossen
Auf's Neu an's Herz geschlossen —
Wie ich so selig war!
Drei Tage — mir drei Sterne
Für jede Lebensferne
Und ewig licht und klar!!“

Hofrath Friedrich v. Wichert
in Königsberg.

„Herrliche Tage der Erinnerung werth, sind verklungen in jener Jubelwoche unserer Albertina! Das Herrlichste war der Geist der Liebe und der Wahrheit, der alle Zernwürfnisse des Lebens überwindend, die Menge einte. Möchte er stets walten und als schützender Genius für das Gedeihen alles Guten unter Allen bleiben! — Ein Smolliz allen braven Commilitonen ruft aus Samland

Gebauer,
Pfarrer in St. Lorenz.

„Diese herrlich begeisterte Zeit riß selbst den gemeinen Sinn mit sich fort.

F. Neumann,
Prof. an der Universität.

„Wahrlich, das Wachen, das hat man gelernt in den glücklichen Tagen! Saß ich, ihr Alten, bei euch, kam ich vor zwei nicht in's Bett. Lasset uns wach denn auch bleiben, gerüstet zum Kampf für die Wahrheit!
„Wach sei das fühlende Herz, wach stets der fröhliche Sinn!

K. J. Dengel,
Dr. phil. u. Oberlehrer.

„Noch einmal senkt' auf unsern Kreis herab
Die Jubelfeier manche frohe Stunde;
Vergangenheit entstieg dem dunkeln Grab,
Gab uns noch einmal herrlich schöne Kunde
Von aller Größe der durchlebten Lust;
Wohl uns, daß diese Töne nicht verklungen,
Wohl uns, es bleiben uns Erinnerungen,
Die nie verklingen in der treuen Brust.“

P o j s m a n n,
D. L. G. Referend.

„Möchte doch die Herzlichkeit und Innigkeit, die zwischen Alt und Jung der Universitätsgenossen während der Jubeltage herrschte, nicht nur alle hundert Jahre eintreten!“

Dr. Ernst Moriz,
pr. Arzt in Gutstadt.

„Dulce est desipere in loco.“

Const. Heinrich,
Dr. med. in Landsberg.

„Heil, Preis und Dank Dir, geliebte Albertina, die Du mich erzogen und gelehrt hast, meine drei Söhne so zu erziehen, daß ich das seltene Glück genoß, mit ihnen gemeinschaftlich Dein Jubelfest zu feiern.“

Ferd. Ab. Gottf. Magnus,
Gutsbes. auf Holstein.

„Neun Brüder Klebs verdanken, geist'ge Mutter, Dir,
Was hier auf Erden ist des Lebens höchste Zier.
Fünf zu dem frohen Jubelfeste kamen,
Zu preisen Dich und Deinen hohen Namen.
Den sechsten hat nur das Geschick daheim gehalten,
Und drei voran schon in den Himmel wallten.“

Aug. Otto Klebs,
Geh. Justiz = Rath ic.

„Auch ich möcht' meinen Witz hier schreiben,
Es geht heut nicht, drum laß ich's bleiben.
Doch, wer es wissen will, mag's lesen:
Ich bin auch jetzt fidel gewesen.“

Ed. Albr. Plüß,
Rittergutsbes. auf Linkau.

„Du, Albertina, lebe hoch,
Die mich und meinen Sohn erzog
Zur Wahrheit, Tugend, Freudigkeit,
Ihr sei mein wärmster Dank geweiht.
Sie lebe hoch und wirke fort;
Sie sei und bleibe stets ein Hort
Für jene Drei in Einigkeit,
So strahlt ihr Ruhm in Ewigkeit.“

E. G. Lehmann,
Pastor zu Eurow in Pommern.

Mehre Commilitonen haben eigene größere Gedichte in das Album geliefert, die ich hier ihrer Länge wegen nicht mittheile; es sind die Commilitonen Büttner, Pred. zu Mühl-

hausen, Dr. Maass, Superintendent zu Colberg (Theophilus an der Ostsee), Ferd. Leberecht Bock („der Hallenser“), Pfarrer in Braunsberg, D. F. Weber, Pfarrer in Döbern, Abelb. Merguet, ref. Prediger in Pillau, v. Kurowski-Eichen, der zugleich eine vollständige literarhistorische Notiz über seine bisherige schriftstellerische Thätigkeit gegeben hat, Alex. Jung, u. a. Aus dem Gedicht von Merguet erlaube ich mir eine Strophe mitzutheilen:

„In Lobed, Burdach ging uns auf
Des Geistes Dichten, Weben;
Solch' Wort durchbricht den Alltagslauf,
Kann zu den Sternen heben.“

Und nun wollen wir noch eine Nachlese von einigen Sentenzen halten, die der Mittheilung werth, zum Theil wahrhaft schön und erhebend sind, und die bei den oben gemachten Rubriken unberührt geblieben waren.

„Das Leben muß sich ewig neu gestalten,
Das Herz hängt rückwärts an dem schönen Alten.“
Jul. Schemionek,
Gutsbes. in Ragnase.

„Gar viel ist jetzt gesungen
Und manches Glas erklingen
Auf Wahrheit, Freiheit, Recht.
D blieb's nicht bloß beim Singen,
Nicht bloß beim Gläserklingen!
Das spätere Geschlecht
Wird nur nach Thaten richten,
Und Reden, Singen, Dichten
Wird durch die That nur werth und echt.“

Laudien,
Reg.-Rath in Gumbinnen.

„Das Haus ist zerfallen —
Was hat's denn für Noth?
Ein Geist lebt in uns Allen,
Und unsre Burg ist Gott.“

Rättig, Schulrath
und mehre Andere.

„Nicht die Kirche und Schule allein erzieht uns, die
Oeffentlichkeit des Lebens erschafft die Charaktere, die uns vor
allem sehr Noth thun.“

Dr. Bülowius.

„Gott gebe, daß aus vielen Worten eine große That erwachse.“

G. S. H. v. Behr,
Mathematiker.

„Alles Fortleben kann nur ein Ringen und Bessern sein, sonst giebt es unendliche Langweile.“

M. G. Glomp,
Pred. Amts=Cand.

„Der Gedanke sei tief, das Wort frei, die That groß.“

Dr. Bobrik,
Prof. der Phil. in Zürich.

„Der zur That gebrachte Entschluß, innerlich mehr zu haben und zu sein, als man äußerlich braucht und bedeutet, ist eine vor Entmuthigung sicher bewahrende Stütze.“

Dr. Joh. Friedr. Wilh. Dieckmann,
Reg.=Schulrath.

„Man muß wissen, wo man steht,
Und wohin die Andern wollen.“

Friedr. Alb. Quassowski,
Wegebaumeister.

„Ein niedrig schlecht Gemüth nur strebt
Nicht höher an, als sich ein Vogel schwingt.“

Erhard Hagen.

„Licht, nicht Lichter!
Geist, nicht Geister!“

Jul. Leop. Otto Scherres,
Pfarrer zu Starckenberg.

„Die Eimen gelangen durch die Begeisterung zur Wahrheit, die Andern durch die Wahrheit zur Begeisterung, ohne welche nichts Großes möglich ist.“

Jablonski,
Prediger in Justerburg.

„Wer fest und unverrückt,
Ob Hindernisse walten,
In's Aug' der Wahrheit blickt,
Der Mann sei hochgehalten.“

Cäsar v. Lengerke.

„Plus ultra! die Arme nach vorne, den Blick nach oben, — das ist die des Menschen würdige Stellung auf Erden.“

Dr. Carl Friedr. Grolp,
Reg.=Schulrath in Marienwerder.

„Es ist ein Gesetz der organischen Bildung, daß das Einzelne im ersten rohen Zustande seines Daseins sich in seiner Einzelheit äußerlich am schroffsten darstellt; erst bei höherer Entwicklung und fortschreitender innerer Ausbildung begrenzt es sich zum Ebenmaße mit dem Ganzen.“

Karl Friedrich Burdach.

„Das Beste an der Geschichte nennt Göthe den Enthusiasmus, den sie erregt. Das Beste am Enthusiasmus aber ist, daß er entspringend aus der Fülle und Frische des Lebens, eine Folge verheißt, die der Vergangenheit werth ist.“

Dr. E. Meyer,
Professor.

„Wer den Freudenbecher bis auf die Gese leert, der wird meinen, einige Tropfen Wermuth darin gefunden zu haben.“

Alex. Aug. v. Buchholz,
Professor.

„Ich habe nicht das Prinzip der Alleskönnerei, mein Prinzip ist das der Vereinzlung. Der Mensch soll vielerlei wissen, aber nur Eines können, er soll Jedem verstehen, aber nicht Jedes verstehen, er soll jede Fähigkeit zu schätzen, aber nur Eine auszuüben wissen.“ (Aus Gutzkow's Blasewitz.)

Julius Arnoldt
aus Gumbinnen.

„Man irrt, so wie man den Mund aufmacht, nur im Gefühl ist Wahrheit.“

Graf zu Dohna-Wesselsbüßen.

„Lichtenberg schrieb am 9. Dezember 1798 an Kant folgende Worte: „Die Bekanntschaft des Herrn v. Farenheid und des Herrn Lehmann macht mir sehr viel Freude. In Preußen giebt's doch noch Patrioten. Dort sind die aber auch am nöthigsten. Nur Patrioten und Philosophen dorthin, so soll Asien wohl nicht über die Grenzen von Kurland vorrücken. Hic murus ahereus esto!“

Karl Rosenkranz.

Den Beschluß dieser Mittheilungen mögen die Worte des Mannes machen, der in unser Aller Herzen sich ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, und dessen ruhiger Blick und grader fester

Sinn sich auch in den Worten, mit denen er unser Album geschmückt hat, aufs glänzendste ausspricht. Er, der während der Jubeltage in ehrender Gesinnung gegen die alma mater es nicht verschmähte, dem Albertusbilde einen Platz an seiner Brust neben dem Schwarzen Adler-Orden zu geben, ruft uns folgende wahrhaft erhebende Worte zu:

„Kant sagt: Höheres und Erhabneres ist nicht zu denken möglich, als der gestirnte Himmel über, und das Gewissen in uns. Und dazu ruft jetzt sein Schüler nach reiflicher Erfahrung, im 72sten Jahre des Alters, seinen jungen Commilitonen zu: Mit dem Blick nach Oben und dem reinen Gewissen trozt man dem Teufel in der Hölle und dessen Genossen auf Erden.“

Theodor v. Schön.

Königsberg, den 16. October 1845.

N.

Kirchengeschichte der Stadt Straßburg.

Von

Isaac Gottfried Gödtke,

Königl. Polnisch. Hoff-Rath und Burgermeister in Conig.

§. 1.

Unter der gesegneten Regierung des offibelobten Königs Sigmund August erhielt die Stadt Straßburg, auf polnisch Brodnica genannt, die gnadenvolle Freyheit, das reine Wort Gottes verkündigen, und die Sacramenten nach Christi Einsetzung und dem Gebrauch des Augsbургischen Glaubensbekenntnisses verwalten zu lassen. Hartknoch Preuß. Kirch. Histor. B. 2. C. 6. S. 7. S. 1064. Sie haben zu dem Ende die Pfarr-Kirche zu S. Catharina, welche der Hochmeister Ludolff König 1343 gestiftet und mit großen Einkünften und vielen Vorrechten begabet, zur öffentlichen Ausübung des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes erwählet und selbige ganz geruhig ohne den geringsten Widerspruch eine geraume Zeit in Besitz gehabt. Denn ob zwar die Priester der Gesellschaft Jesu den weisen und gerechten König Stephan, als er 1577 nach Preussen gekommen war, in Danzig zu bereben bemühet waren, er möchte diese Kirche abnehmen, und die Messe darin halten lassen, so that dennoch dieser große Mann den gewissenhaften Außspruch, wie er seine der Stadt darüber gegebene Versicherung keinesweges brechen könne und wolle, vielmehr werde er dieselbe bey der Kirche in Ruhe lassen. Regenvolscius hist. eccles. slavon. lib. 2. cap. 13. pag. 215. Hartknoch daselbst S. 9. S. 1065. Lauterbach Fraustädtisches Zion S. 109. Dergleichen völlige Sicherheit hatte sich die Stadt ebenfals im Anfange der königlichen Regierung Sigmund des dritten zu erfreuen, da sie gleich anderen Städten, von demselben die Bestätigung ihrer Religions-Freyheiten ohne alle Aufnahme unweigerlich erhalten.

§. 2.

Es hat aber der bald darauf angezponnene allgemeine Kirchen=Streit in denen preußischen Landen über die Stadt Straßburg sich gleichgestalt erhoben. Der römisch=catholische Pfarrer ist nemlich bedacht gewesen, die Pfarr=Kirche der evangelischen Gemeinde aus den Händen zu reißen. Ein deswegen ergangener schriftlicher königlicher Befehl ist nicht vermögend gewesen, solches zu bewürden, man hat dannenhero zu dem damals üblich gewordenen Rechtsgange an das Hoff=Gericht seine Zuflucht genommen, woselbst die Kirche alsobald dem Pfarrer zugesprochen worden. Die Stadt hat sich wohl auf das allerhöchste Relations=Gericht, dem der König selbst vorsizet, beruffen, es ist alda aber das vorhero abgesprochene Urtheil 1597 bestätigt, und die Kirche den 7. März folgenden Jahres würdlich abgegeben worden. Hartknoch S. 10. S. 1067. Lengnich Preussische Geschichte Band 4. S. 228. 248. 280. ungeachtet sich die damahlige Amts=Hauptmannin oder Starostin Sophia Dzialinska verwittwete Cron=Mundschendin, eine leibliche Schwester des berühmten Groß=Canzlern und Cron=Feldherrn Johann Zamoiscki, als eine eyfferige Bekennerin der evangelischen Wahrheit, ihrer bedrückten Glaubensgenossen bei Hoffe angenommen. Nach geschעהener Abtretung der Pfarr=Kirche belangte der Pfarrer aufs neue die Stadt wegen hinterstelligen Zinsen von Kirchen=Gründen, welche er bis vierzig tausend Gulden hoch anrechnete; mit welcher Forderung er aber zu einer genaueren Untersuchung auf eine andere Zeit verwiesen ward. Lengnich daselbst S. 283. Inmittelst musste sich die evangelische Bürgerschaft ihrer Religions=Ausübung in des Lucas Bieners Hause oben im Saal behelffen, und die Schule in bürgerlicher Wohnung halten, bis sie den Untertheil des Rathhauses zum Gottesdienst nach Nothdurfft eingerichtet. Diese erwählte Stätte ward demnach den 11. Octob. desselben 1598. Jahres mit dem Gebet und Worte Gottes in eine teutsche Predigt über Genes. VIII., 20. 21, 22. von dem Superintendent in Groß=Polen und Pfarrern in Straßburg, Erasmus Bliexner, eingeweyhet, davon das gedruckte Gedächtniß eines teutschen Reimers annoch vorhanden ist. Die vorhin erwehnte Gräffin Dzialinska schenkte

auch der Gemeinde aus christlicher Liebe ihren eigenen Platz und Stelle, mit dem Rahmen der Schwabowskische Platz zubehammet, um auf demselben die verstorbenen Körper zu beerdigen: sie übergab ihn dem Rath und Gericht, in so ferne die darin befindliche Personen dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß würden zugethan seyn, und versicherte diese Schenkung in einer 1599 den 5. Februar eigenhändig aufgesetzten Schrift. Nach ihrem Absterben gelangte die königlich-schwedische Prinzessin Anna, des hochgedachten Königes in Polen Sigmund des dritten leibliche Schwester, 1605 zu dem Besiz der Starostey Straßburg. Sie war eine Stütze und Vorsprecherin der bedruckten evangelischen im Lande, wie sie Lengnich Band 5. S. 178. nennet. Sie hielt nicht allein auf dem Schloß in Straßburg ihren eigenen absonderlichen Hoff-Gottesdienst durch einen teutschen und polnischen Prediger, sondern beförderte auch das Kirchen-Wesen in der Stadt Straßburg auf das Beste, wie sie unter anderen einen großen goldenen Becher zum Gebrauch des H. Sacraments der evangelischen Stadt-Gemeine verehret hatte, so daß diese ohne einige Verfolgung und Irrung bis an das Ende der gottseligen Prinzessin in guter Ordnung und Ruhe geblieben.

S. 3.

Als nun diese christliche Fürstin den 7. März 1625 zu Straßburg auf dem Schloß selig entschlaffen war, verliehe der König die erledigte Starostey 1626 auf dem Reichstage zu Warschau seiner zweyten Gemahlin Constantia, einer österreichischen Prinzessin. Nach dieser Veränderung nahmen alsobald die Drangsale und Bedrückungen der evangelischen Gemeinde ihren betrübten Anfang. Man kann nicht ohne Erstaunen die harten Begegnungen und das gewaltthätige Verfahren des Unter-Starosten Christoph Pruzniewski, wie auch derer von der Königin dahin abgeschickten dreyen Commissarien und königlichen Secretarien, Bratkowski, Golinski und Grabianka, so sie gegen die arme Stadt aufgeübet, lesen, welche eine glaubwürdige alte Handschrift aufbehalten hat. Die Aufschrift derselben ist diese: „Gründlicher Bericht des Zustandes der evangelischen Kirche in königlicher Stadt Straßburg der Preussischen Lande, wie es mit derselben von 1598 nach Abnehmung der Pfarr-

Kirche bis dato eine Beschaffenheit gehabt 1640.“ Ich werde auß derselben nur etwas weniges anführen. Man besetzte zuerst die in allen dreyen Ordnungen ledig gewordene Stellen wieder alle Gewohnheit mit römisch-catholischen Bürgern; man fiel dem Stadt-Prediger Stanislaw Topoliski ungemein schwer, so daß er seine Sicherheit in der Flucht suchen mußte; man setzte die obrigkeitlichen Personen und Kirchenväter auf dem Schloß in ganz ungewöhnliche Gefängnisse, hielt sie daselbst schimpflich, und mißhandelte sie mit unanständigen Thätlichkeiten; man überfiel mittler Zeit die Stadt selbst mit vielem bewafnetem Volck; man erbrach mit Gewalt im Rathhause den Ort des Gottesdienstes, und nahm alles daselbst befindliche Kirchengerate hinweg, welches im Triumph frohlockend in die Pfarr-Kirche getragen ward; man heischete den beym Ueberfall verschickten Prediger, und ließ ihn am Jahrmärts-Tage öffentlich fordern; man gebote denen Beckern und Schustern, Brodt und Schuhe unter dem Rathhause an eben dem Orte, wo der Gottesdienst war gehalten worden, feil zu haben und zu verkaufen; man nahm die auf dem hölzernen Thurm bey dem Kirchhoffe hängende Glocke gar weg, und brachte sie auf den Thurm der Pfarr-Kirche; man ließ verschiedene unschuldige Leute aus nichtigem Vorwande in den Fluß Dreyenß wippen; man that die flüchtig gewordene und der Gefahr entkommene Personen in die Acht; man untersagte der Gemeine die häußliche Andacht mit beten und singen; man belästigte sie mit überhäufften ungewöhnlichen Abgaben an die Pfarr-Kirche. Diese und dergleichen Bedrückungen wurden bis zum 15. März 1628 ununterbrochen fortgesetzt, da die Commission ihre vervielfältigte gewaltsame wiederrechtliche Handlungen endlich einmahl einstellte, und auß einander gieng. Es hatten aber die Commissarien Andreas Baranowski cracauischer Thurmherr, und Johann Sosnowski königlicher Secretair, bei ihrer Ankunfft in Warschau die Königin dergestalt eingenommen, und sie gegen die evangelische Gemeine so sehr erbittert, daß sie die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes derselben fernerhin durchaus nicht zuzustehen schließig ward, wie solches Lauterbach im Fraustädtischen Zion S. 309. ebenfalls anführet. Die erstgemeldete Commissarien hatten albereit 1626 die Bür-

gerschafft in Verdacht, als wenn sie sich mit dem Könige in Schweden Gustav Adolph in einen geheimen Brieff-Wechsel eingelassen, und ihm Anlaß ins Land zu ziehen gegeben hätte, von welchen geschöpfften Argwohn zwölffe der vornehmsten Bürger sich mit einem auf dem Schloße geleisteten Eyde befreyen mußten. Wie nun die Schweden den 5. Octob. 1628 der Stadt sich bemächtigten, und ihren Gottesdienst in der Pfarr-Kirche anrichteten, bediente sich solcher Gelegenheit die evangelische Gemeine, und wohnete demselben bey, welches gleichwohl bald wiederum ein Ende nahm, als die schwedische Besatzung 1629 den 6. Novemb. auß der Stadt abzog, und der römische Pfarrer die Kirche in seinen Besitz bekam. Es kam demnach die Gemeine in des Bürgermeistern Pröcker Hause so lange zusammen, verrichtete daselbst mit singen, beten und lesen ihre Andacht, biß sie einen ordentlichen Prediger Johann Rhondorff zu sich berieff, und in einem steinernen der Stadt zugehörigen Hause am Markte oben auf dem Saal den öffentlichen Gottesdienst abwartete. Und dieses geschah ohne alle Hinderniß, so lange nemlich der Woywode von Culm, Melchior Weiher, die Starostey Straßburg als Verweser hielte.

S. 4.

Es wolte freylich die Sache das Ansehen gewinnen, ob würde der evangelischen Bürgerschaft eine abermahlige große Gefahr bevorstehen. Die auß neue aufgebrachte Königin Constantia fertigte ihre Commissarien dahin ab, um von dem besagten Woywoden 1631 im Junio die Verwaltung selbiger Starostey abzunehmen. Sie hatte ihnen anbey geschärfte Befehle mitgegeben, daß sie den kaum wieder in etwas eingerichteten und in einige Ordnung gebrachten Gottesdienst durchaus zerstören, vernichten und gänzlich aufheben solten. Der zwölffte Tag des Monats Julii war hierzu albereit angesetzt, an welchem dieses betrübte Trauerspiel solte aufgeführt werden. Und siehe! der allmächtige Schutz-Herr seiner bedrängten kleinern Heerde trat in's Mittel, und vernichtete auf einmahl die würckliche Vollenziehung solcher gefaheten gefährlichen Anschläge. Denn kurz zuvor ward die Nachricht von dem unvermuteten Todesfall der Königin, welche den 10. selbigen Monats plötzlich gestorben, davon Lauterbach in Polnisch. Chronic. S.

547. §. 21. und Lengnich Preuß. Gesch. Band 5. S. 244. nachzusehen, zu jedermanns Erstaunen überbracht. Hierüber gerieth alles auf einmahl ins stocken, und die scharffen Befehle der nunmehr entsetzten Königin wurden dem Raht in Straßburg nur von ferne gezeigt, ohne selbige lesen zu lassen, so daß alles vereitelt, die Gemeine aber in gutem Friede wegen des Gottesdienstes gelassen ward. Der König selbst folgte seiner Gemahlin im Tode bald nach, da er 1632 den 30. April um drey Uhr frühe morgens im sechs und sechzigsten Jahr des Lebens und vier und vierzigsten Jahr der Regierung ein säuberliches Ende nahm. Lauterbach S. 552. Lengnich S. 253. Nicht lange darnach fing die evangelische Gemeine an, ihren Gottesdienst in dem Rahtthause am vorigten Orte und alter gewöhnlicher Stelle wiederum anzurichten, bewerkstelligte solches auch bald nach der Erönung des ruhmwürdigsten Königes Wladislaw des vierten am Sonntage Lätare des 1633. Jahres. Gleich auf frischer That ließ der Commendarius von der Pfarr-Kirche die Bürgerschaft vor das Schloß-Gericht des Starosten Wiewierski vermittelst einer schmälichen Ladung auf den 15. März fordern. Der Raht in Thorn wehrete aber nicht allein durch den Juristen Bozicki den angesetzten Termin ab, sondern lenkete auch durch ein bewegliches Schreiben den Starost gar dahin, daß er sich der Gerichtsbarkeit und der ganzen Sache begab. Die sämtlichen drey größten Städte legten eine Vorbitte bey dem Könige deswegen ein, welcher in einem unter dem Cammer-Siegel aufgefertigten Schreiben dem Starosten anbefahl, die Stadt bei dem Orte ihres Gottesdienstes ungestört verbleiben zu lassen: welcher öffentlich vorgezeigte königliche Befehl derselben eine völlige Stille und Ruhe zuwege gebracht, die der Bischoff von Culm Johann Lipski selbst nicht unterbrochen hat. Nach dessen Erhebung zu der Würde eines Reichs-Primas und Erzbischoffes von Gnesen erhielt der Cron-Canzler Caspar Dzialinski das culmische Bischoffthum, und ließ alsbald 1640 den 4. Januar wieder den Ort der kirchlichen Versammlung eine Protestation legen durch Johann Schmuß, einen culmischen Thumherrn, worauf von Seiten der Stadt eine derselben zugefertigte Re-
protestation erfolgte. Der obgedachte Starost Wiewierski reißete

darnach in gewissen Begebenheiten nach Warschau: die evangelische Gemeinde sendete auch die ihrigen dahin, um bey dem Könige wieder diese neue Zudringlichkeiten mächtigen Schutzes demütigst zu suchen, welchen sie auch nach einer von Ihro Majestät mit dem Reichs=Canzler hierüber gepflogenen Unterredung in der That erhalten, obgleich selbiger durch ein von diesem Bischoff an den Starosten nachmahls ergangenes Schreiben hat sollen gehindert werden. Dieser zur besondern Huld gegen die evangelische geneigte König legte ein aufnehmendes Zeugniß davon ab, daß er die hinterstelligen Rattiraten, so bey der Leiche der vormals abgelebten königlich schwedischen Prinzessin Anna waren gebraucht, und bey derselben Abführung nach Thorn zur Beysetzung 1636 auf dem Schloße zu Straßburg hinterlassen worden, in einer silbernen Trone wie auch verschiedenen Goldstücken und Damasten bestehende, der evangelischen Kirche baselbst zum Gedächtniß gnädigst schenkte, und die ungesäumte Abfolge solcher Ornamenten dem zeitigen Starosten auf Stum, dem Baron Sigmund von Guldenstern, in einem königlichen Handschreiben vom 4. Januarii 1637 unter Dero Hand und Siegel anbefahl. Der Starost, als ein evangelisch=lutherischer Glaubensverwandter, vollenzog den an ihn ergangenen Befehl ohne Verzug, und lieferte dieses hohe königliche Geschenk der Gemeinde alsobald würdlich auf, welche solches Gnaden=Zeichen mit unterthänigstem Dank annahm, und zur Verherrlichung ihres Gottesdienstes ehrerbietigst zu gebrauchen veranstaltete.

S. 5.

Nunmehr vermeinete dieselbe evangelische Gemeinde allen ferneren Zudringlichkeiten in Religions=Sachen dadurch zu entgehen, wenn sie ihren Gottesdienst im Rathhause von selbst aufheben, und in ein besonderes bürgerliches Haus versetzen möchte. Hierzu hatte der Starost durch eine in dem Burg=Gericht zu Schönsee 1645 dawieder eingelegte Protestation, wie auch den darauf in dem Assessorial=Gericht zu Warschau angestrengeten Proceß Gelegenheit gegeben. Sie hatte aber ein verfallenes steinernes Gebäude in der Stadt kaum aufgebauet, wie sich der Starost auch dagegen niedrig und drohend bezeugte. Lengnich Band 6 S. 236. Solch Verfahren trieb sie um so mehr an, auf eine gänzliche Beruhigung im Kirchen= Wesen

bedacht zu seyn, und vor die völlige Religions-Sicherheit geziemende Sorgfalt zu tragen. Sie wandte sich dannenhero an ihren huldreichen König, und erhielt von Seiner Majestät ein schriftliches Befehl an selbigen Starosten Franz Ossolinski, um der Gemeine hierinnen weiterhin keinesweges lästig oder hinderlich zu fallen. Sie ward desgleichen mit einem herrlichen Gnaden-Brieffe unter dem 5. Januarii 1646 zu Warschau versehen, worinn der König nicht allein das erkaufte Haus zum Gottesdienst genehmigte, sondern auch die völlige freye öffentliche Ausübung der Religion nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß zu ewigen Zeiten bestätigte. Der obgedachte Starost Ossolinski ertheilte dann sogleich über dieses zur kirchlichen Versammlung gewidmete Haus den 5. Februarii desselben Jahres seine schriftliche Einwilligung, welche nachgehends von dem Könige Johann Casimir in einer eigenen Urkunde zu Warschau den 12. August 1652 bestätigt ward, und zwar allem dagegen gemachten Widerspruch ungeachtet. Die einheimischen Landes-Geschichte erwehnen, daß auf dem zu Thorn den 26. April 1661 gehaltenen allgemeinen Landtage über das Verfahren der Stadt Straßburg, ob wäre daselbst etwas zur Verkleinerung und Beschimpfung der römisch-catholischen Kirche vorgegangen, Beschwerde geführt, und denen auf dem warschauer Reichstag ernannten Sendeboten von denen Ständen des Landes ausdrücklich eingebunden worden, allen Fleiß daran zu wenden, damit eine ernstliche Untersuchung der Sache angestellt würde. Lengnich Band 5. in Beylagen, Num. 66. S. 154. am Ende. Weil davon aber in Stadt-Büchern nichts soll verfaßt seyn, so kan ich zur Erleuterung dessen nicht das mindeste beybringen. Die evangelische Gemeine ward demnach, Krafft königlicher Bestätigung des öffentlich ohne alle Hinderung auszuübenden Gottesdienstes, bey ihrem Kirchen-Wesen ohne Eintrag des Gegentheils erhalten. Der hochlöbliche König Johann der dritte bekräftigte das Religions-Privilegium seines königlichen Vorfahren Wladislaw des vierten zu Warschau den 16. April 1689 in allen und ieden Stücken ohne Ausnahme, welches auch von dem heldenmütigen Könige August dem zweyten, und noch zuletzt von jetzt glücklich im Frieden regierender Majestät August dem dritten geschehen. Zur Zeit einer 1724 ge-

haltenen bischöflichen Kirchen=Visitation hatte der Dechant und Pfarrer in Straßburg, Johann Janiszewski, einige Anfordernngen wegen des evangelischen Gottesdienstes und Pfarr=Gebühres hervorgebracht, und da er sich an denen vorgewiesenen glaubhafften Abschriften derer Privilegien Wladislaw des vierten wie auch Johann des dritten, beyder Könige in Polen, nicht wollen genügen lassen, forderte er die Gemeine darüber vor das Consistorium, Sie wolte sich daselbst nicht ins Recht begeben, dahero erfolgte nach gewöhnlicher Art darauf der Bann. Dessen sich nun zu entledigen, wurden die original=Urkunden zusamt einem über das Pfarr=Gebühr mit dem Dechant und Pfarrer Gregor Kortnicki 1647 aufgerichteten schriftlichen Vertrage, dem culmischen Bischoffe Felix Kretkowski vorgewiesen, welcher sie des ganzen Handels in einer besondern zu Löbau den 10. Decemb. 1725 gestellten Schrift entledigte und von denen Kirchen=Straffen zu entbinden verordnete. Es war George Rogacki dem Prediger Gottlieb Köllichen gewisser Ursachen willen zuerst adiungiret, und bald darauf zum ordentlichen Nachfolger im Ammt bestellet worden. Dieses ward von Seiten des obgedachten Pfarrers Janiszewski also aufgenommen, als würden zwey evangelische Prediger zugleich bey der Gemeine gehalten. Hierzu kam noch eine andere Begebenheit. Nach der gewaltsamer Weise weggenommenen Glocke, wie oben gedacht, hatte die Stadt auf ihre Kirche eine Glocke zum Gottesdienst aufgebracht, welches nach dem Religions=Privilegio von 1640 die allererste war. Der Pfarrer ließ beyde Sachen zugleich, benebst anderen Neben=Dingen vor das bischöfliche Gericht gelangen, welches nicht allein die Abstellung des andern Predigers und Abnehmung der Glocke zuerkannte, sondern auch an das vorerwehnte Religions=Privilegium, als welches zum Nachtheil des catholischen Glaubens wieder die Reichs=Gesetze und Kirchen=Rechte erschliessen wäre, keinesweges wolte gebunden sein, wie dieses den 21. Junii 1730 zu Culmsee abgesprochene Urtheil mit mehrerem besaget. Auf wiederholte nachdrückliche Vorstellungen der Stadt, da sie nur einen Prediger im Amnte zu haben erwiesen, und ihre Glocke von der Kirche würcklich abgenommen, erhielt sie derselbe Bischoff Kretkowsky vermittelst eines andern den 5. Septemb. selbigen Jah=

res ertheilten Spruches bey ihren Religions-Freyheiten und Rechten, bezog sich dabey auf seine vorige den 10. Decemb. 1725 außgestellte Erklärung, und machte sie von dem ganzen geführten Proces frey, mit angehängter Versicherung, daß sie bei diesem gethanen Entscheide solten ohne alle Beunruhigung gelassen werden.

§. 6.

Den allerletzten Streit hatte der Plozische Thumberr und Pfarrer zu Straßburg, Adam Kof, durch seinen Commendarius Nigocki, mit der Stadt unternommen. Der Vorwand mußte dieser seyn, daß verschiedene in und außer der Ring-Mauer belegene Gründe, welche von Alters her der Stadt und ihren Bürgern zugehöret, nachmahls aber unter mancherley Titul an die Pfarr-Kirche gebracht, vermöge des in dreyen Hauptverträgen mit denen vorigten Pfarrern vorbehaltenen Einlösungs-Rechtes, wiederum von eintausend Gulden solten an die Stadt zurückfallen. Die Sache ward vor eine bischöfliche Commission und Visitation ungebührlich gezogen und wiederrechtlich entschieden, davon der Veruff an das königliche Assessorial-Gericht ergieng. Hieselbst ward endlich die Obrigkeit und Bürgerschaft von aller Verbindlichkeii des geistlichen Gerichts befreyet, und selbiger hinkünfftig in bürgerlichen Sachen die Gerichtsbarkeit des Consistorii zu erkennen bey tausend Ducaten Straffe oder beim Gefängniß untersaget, dem Raht anbey das Recht den Instigator des geistlichen Gerichts wegen der unrechtmäßigen Aufladung vor seinem Richter dem Bischoff von Culm zu belangen vorbehalten, lediglich die Stadt bey ihrem vom Könige Wladislaw dem vierten 1646 erhaltenen und durch den König Johann den dritten bestätigten Privilegio, imgleichen bey allen mit ihren Pfarrern jemahls eingegangenen Verträgen geschüßt und erhalten, vermöge eines zu Warschau den 22. August 1754 gefälleten Urtheils. Was hierauf von dem Gegentheile sowohl bey dem königlichen Hoffe selbst, als auch bey der Stadt auf verschiedene Art unternommen worden, mag ich nicht öffentlich entdecken. Gott erhalte nur die evangelischen Einwohner und alle derselben Nachkommen der Stadt Straßburg bey dem richtigen Gebrauch und vorsichtiger Anwendung ihrer unschätzbaren Religions-Freyheiten bis an das Ende aller Tage auf Erden!

§. 7.

Endlich muß ich von denen evangelischen Lehrern, die das Wort Gottes hieselbst verkündiget haben, etwas mit wenigem anführen. Verschiedene Umstände geben es an die Hand, daß dann und wann zwey Prediger zugleich in Bestallung genommen worden; mehrentheils aber nur einer allein, so wie noch zu unseren Zeiten der Kirche vorgestanden. So wird ferner der Gottesdienst in zweyen Sprachen, polnisch und teutsch iederzeit verrichtet. Es ist auch vermutlich, daß die auf dem Schloß vormahls beim Leben der Gräfin Dzialinska und der königlichen Prinzessin Anna im Amte gestandene Hoff=Prediger werden dem Stadt=Pfarrer zur Seiten gestanden, oder wohl gar beyde Gemeinen, wie es sich bald zeigen muß, zugleich abgewartet haben. Einen hin und wieder unrichtigen Abriß von dem Predigtamte in dieser Stadt Straßburg findet man schon vorhero an zweyen bekannten Orten, zu welchem der vorigte Pfarrer an diesem Orte und jetzige polnische Prediger an der S. Georgen=Kirche in Thorn, Johann Friedrich Wolff, einen mercklichen Beytrag gethan. Ich theile das nachstehende Verzeichniß meinem Leser mit, wie ich es größten Theils der besondern Liebe des annoch im Lehrammt mit Ruhm stehenden Predigers, Johann Weiß, schuldigst zu verbanden habe.

	kam hin	kam weg	fiarb
Nicolaus Gliczner	15 ..	1563	
Grasmus Gliczner	1592	—	1603
Paul Lidicius	1603	—	1617
Nicolaus Burchardi	1604		16 ..
Matthias Libinski	16 ..		1617
George Nebe	1618	1625	1629
Johann Borawski	16 ..	1624	1630
Johann Babski	16 ..	1625	16 ..
Stanislav Topoleki	1625	1627	16 ..
Johann Rhondorff	1629	1635	16 ..
Matthias Fischer	1635	1635	16 ..
Martin Käsner	1635	1645	1679
Johann Pudorius	1645	—	1646
Salomon Strychnus	1651	—	1656
Christoph Schlavius	1657	1657	16 ..
Martin Ner	1657	1666	16 ..
Christoph Schulz	1657	1660	1676
Nicolaus Hübner	1667	1670	1693
Erdmann Lehmann	1670	1673	16 ..
Siegmund Weiß	1673	1677	1702
W. Johann George Helwing	1677	—	1679
Johann Camius	1679	—	1687
Michael Brodovius	1687	1698	1708
Johann Blennau	1698	—	1724
Gottlieb Köhlichen	1724	1725	1732
George Rogacki	1725	—	1734
Johann Jacob Boretius	1734	—	1736
Johann Friedrich Wolff	1736	1748	
Johann Weiß. Er ist 1763 ultimo April gestorben. Er stand zuvor im Amte zu Fredenau, einem Kirch=Spiele eine Meile von Gylau entfernt, des Oberländischen Kreyses im Königreich Preussen, von dan= nen Er 1763 im Monath September hie= her beruffen ward.	1748	—	1763
Wannowius	1763		

Nicolaus Gliczner. Er ist auß dem Städtchen Zein in Groß=Polen gebürtig, und nach Straßburg als polnischer Prediger zu einer annoch unbestimmten Zeit an die Pfarr=Kirche zu Catharina gekommen. In dem ieszigen Kirchen=Buch des Ortes stehet sein Nahme oben an, und man hält ihn dasselbst vor den ersten evangelischen Prediger. Von hier ist er zum polnischen Prediger nach Posen in Groß=Polen 1563 beruffen worden, Thomas, Altes und Neues vom Zustande der evangel. luther. Kirche in Polen S. 140. und Consenior dasselbst, wie Regenvolscius hist. eccles. slavon. lib. 3. cap. 14. pag. 406. will, oder Superintendent von Groß=Polen, nach der Meinung Gablonski hist. consens. sendomir. sect. 2, §. 27. pag. 39. gewesen sein. Er selber hat

den Consensum Sandomiriensem 1570. als Senior circularis von Posen unterschrieben, Jablonski daselbst S. 193 und 198. und zum Zeichen der mit den Reformirten eingegangenen Religions-Vereinigung in derselben Kirche geprediget ohne Casul. Derselbe sect. 3. §. 50. pag. 66. Ob und wenn er aber möge in Posen mit Tode abgegangen seyn? ist nicht auffindig zu machen.

Erasmus Gliczner, des vorigten älterer Bruder, und der in der polnischen Kirchen-Geschichte berufene evangelische Gottesgelehrte. Er ist des Rector zum Goldberge Valentin Trozendorff ächter Schüler gewesen, und nach Thorn an die S. Marien-Kirche als obrister polnischer Prediger 1567 den 9. Julii beruffen, ihm auch Johann Franzelius zum Gehülffen noch in selbigem Jahre gegeben worden. Bernede Thornische Chronik S. 161. 156. Vorhero soll er Pfarrer zu Czerecz bei Kalisch und hernach zu Grätz bei Posen gewesen, vermutlich auch um 1563 Superintendent von ganz Groß-Polen geworden sein. Thomas S. 41. und 136. N. 9. In die Böhmischn Brüder hat er anfänglich in der posenischen Synode 1567 hart gedrungen, sie möchten das Augspurgische Bekenntniß annehmen und unterschreiben, da er solches aber von ihnen nicht erhalten mögen, sind ihnen verschiedene Irrthümer von ihm vorgeworffen worden, Kieger von alten und neuen böhmischen Brüdern Band 3. im Anhang zum Th. 24. S. 666. S. 646 — 650., so er nachhero in der sandomirischen Synode 1570 nochmahls wiederholet; Derselbe daselbst S. 668. S. 660. und 663. Jablonski loc. cit. sect. 2. §. 30. pag. 46. 47. welche letztere zusamt dem darinnen gemachten Bekenntniß er gleichwohl zuletzt angenommen und eigenhändig unterschrieben, Derselbe in Beylagen Num. 4. S. 187. 193. wie er denn auch weiter die Wlodislawische, Peterkauische, abermahls die allgemeine Wlodislawische und Thornische Synoden nach einander mit seiner Unterschrift bestärket hat. Derselbe obig. Ort. Num. 3. S. 209. N. 4. S. 213. N. 5. S. 219. N. 6. S. 235. Regenvolscius dict. loc. lib. 1. cap. 13. pag. 94. Es hat ihn wohl nachgehends die mit denen böhmischen und schweizerischen Brüdern auß Liebe zum Kirchen-Frieden eingegangenen Ver-

einigung gereuet, bezwegen auch in seiner polnischen Aufgabe des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses sich erklärt; wie er aber auß solcher Verlegenheit nicht füglich kommen können, ist er sogar auß seinem Vaterlande weg und 1592 nach Preussen hingegangen, allwo er in Straßburg Hoff=Prediger der Sophia gebornen Zamoycka und verwittibten Dzialinska, Cron=Mundschendin wie auch Starostin von Straßburg, zugleich an der Stadt=Kirche polnischer Pfarrer in selbigem Jahre geworden, wozelbst er auch 1594 den 1. Decemb. sein Leben geendiget, da er die evangelisch=lutherische Gemeinen im Königreich Polen in einem sehr verwirreten Zustande hinter sich gelassen. Hartknoch Preuss. Kirch. Histor. Buch 4. Cap. 3. §. 2. 4. 7. 8. S. 900. 902. 907. 908. Regenvolscius eod. loc. pag. 94. 95. Jablonski ibid. sect. 3. §. 82. pag. 99. Salig Historie der Augspurg. Confess. Band 2. Buch 6. Cap. 5. §. 29. S. 786. Thomas angef. Ort. S. 41. 42. Wieder alle Beschuldigungen, die Paräus, Hartknoch, Jablonski und Salig demselben wegen seiner Unbeständigkeit und Menschenfurcht vorgeworffen, ist er vom Ringeltaube im Beytrage zur Aug. Conf. Geschichte in Pol. und Preuss. T. 3. Abth. 3. §. 1. S. 62 — 65. vertheidiget worden. Man hat von ihm nachfolgende Schrifften aufzuweisen: (1) Libellus brevis ac dilucidus contra novos circumcisores ecclesiae coenarios, qui sessionem in sacra synaxi, et acceptionem corporis et sanguinis Christi in manus, audaciter et temere hisce turbulentis temporibus, incautis hominibus obtrudunt, maximo cum scandalo piorum et impedimento cursus evangelii 21. Cor. 10. sine offensione estote etc. Francof. ad Oder 1564. (2) De sacrosanctissima trinitate orthodoxae et verissimae observationes, quibus cumulatissime ostenditur trinitatem terque quaterque adorandam esse unum illum ac verum Deum, de quo Deuter. cap. VI. dicitur: Audi Israel, Dominus Deus noster Deus unus est, hac turbulentissima tempestate apprimè utiles necessariaeque piis omnibus, quia novis hoc in articulo fidei Arianis conspuuntur insectanturque, ibid. eod. (3) Confessia wiary, Ktorą Augustanska albo Auspurską

zowia, etc. na ięzyk polski własnie przelozona, przyięta y wydana. w Gdansku u Jakoba Rhode, 1594.

4. (4) *Appellatia* ku obronie *Confoederacyi* y wywodow iey dołożonych etc. y ku okazaniu błędow kosciola wzymyskiego, a nauk prawdziwych *Confessyi* *Auspursky*; w Krolewcu 1598. Auß der Unterschrift dieses Buches erhellet es ganz deutlich, daß er der Starostin Hoff=Prediger und zugleich Pfarrer bey der Stadt=Gemeine gewesen.

(5) *Chronicon regum et regni Poloniae*, pars prima. *Thorunii*, 1597. 4. Von allen diesen angeführten fünf Büchern kan man *Acta histor. eccles. Vindriens.* tom. 17. part. 101. pag. 637. not. Ringeltaube obged. Ort. Abtheil. 2. S. 39. 40. *Hoppius de scriptor. histor. polon.* §. 13. pag. 18. *Braun de scriptor. polon. histor. virtut. et vitiis* pag. 198. num. 4. *Regenvolscius loc. alleg. lib. 3. cap. 14.* pag. 405. n. 1. nachlesen, welcher annoch zwey andere Schrifften anführet, als (6) *Commentarius in epistolam Pauli ad Philemonem. Grodisci*, 1572. *Hoffmann de typograph. in polon. et lithvan.* pag. 36. (7) *Chronica vitae, doctrinae et operum Jesu Christi, ex quatuor Evangelistis collecta. Grodisci*, 1579. Beide letzte Bücher sind in der polnischen Sprache geschrieben. Seine Schrifften sind in Polen zu lesen verboten, und in den *indicem librorum prohibitorum* zu Cracau 1617. 12. gedruckt, hinein gesetzt worden. *Janozki* Nachricht von polnischen raren in der *Zalusf. Biblioth.* befindlichen Büchern, Th. 1. S. 12. S. 4. Zur Zeit der großen Verfolgung, davon oben §. 3 gedacht worden, hat zu Straßburg *Andreas Glixner* als Stadt=Richter gelebet, welcher ein leiblicher Sohn unseres Superintendent mag gewesen seyn, da insonderheit dieser als ein in Straßburg wohnender Prediger in einem Handschreiben von 1646 den 16. April genennet wird. Unser *Crasmus* stehet im tegigen Kirchen=Buch gleich nach seinem iüngern Bruder *Nicolaus* von oben geschrieben, und er hat die betrübtte Zeit der an die römisch=catholischen übergebenen Pfarr=Kirche erlebt.

Paul Lidicius ward von *Mewa* 1603 anhero beruffen als teutscher Prediger, da er vorhero im Herzogthum Preussen

unweit Königsberg im Kirchenamtt gestanden, und die formulam concordiae nebst andern Pfarrern Kirchen- und Schul-Dienern unterschrieben, und zwar als der dritte von oben, nach der magdeburg. Aufgäbe des Concordien-Buches von 1581. 4. wiederum als der achtzehnte von oben, nach der latein- und teutschen Keineccischen Aufgäbe S. 54. und als der neunzehnte von oben, nach der Baumgartischen Aufgäbe zu Halle 1744. 8. Er hat sein Leben auch in Straßburg beschloßen, ohne daß man die Jahreszeit des Todes solte angeben können; indem außer seinem Nahmen in dem Kirchen-Buch nichts weiter zu finden, als diese wenige Worte: „Paulus Gedicius. Libicius hat er sich 1609 in seiner Präfation speculi vitae civilis unterschrieben.“ Der ganze Titel dieses Buches ist folgender: Speculum vitae civilis. Ein schön polirter Ehren- und Tugend-Spiegel, darinnen alles eigentlich zu sehen, und fein ordentlich nach einander zu finden, wie sich ein ieder frommer christlicher Bürger in seinem ganzen Leben löblich und rühmlich verhalten soll: auß Gottes Wort und etlicher reiner und fürnehmer Theologorum Schrifften fleißig und treulich zusammen getragen, durch Paulum Libicium, der evangelischen Gemeine zu Straßburg deutschen Prediger. Thorn, gedruckt durch Augustin Ferber, 1609. 4.

Nicolaus Burchardi stehet in der oftmahls erwehnten Richterischen Sammlung, in Straßburg aber findet sich von ihm gar keine Nachricht. Kommt es aber auf Muthmassungen an, so kann man davor halten, er werde nach dem Absterben des Glicznors als polnischer Prediger beruffen worden seyn, welches habe im Anfange des 1604. Jahres geschehen können.

Matthias Libinski ist auß derselben Sammlung entlehnet worden, von welchem gleichfalls nicht die geringste Spur in Straßburg zu finden ist. Will man wiederum der Vermutung folgen, so könnte man ihn in die Stelle des entweder anderwärts hinberuffenen oder alhier mit Tode abgegangenen Burchardi setzen. Er muß 1617 gestorben seyn, wie dazu der Beruff des Nebe Anlaß giebet.

George Nebe hat zuvor zu Groß-Koschlaw und Heinrichsdorff Soldauischer Inspection im östlichen Preußen das Pfarramt verwaltet, welcher jezund aber in der dortigen Kirchen-

Metric nicht mehr zu finden ist. Die königliche Prinzessin Anna hat ihn nach Straßburg in Vorschlag gebracht, die Stadt hingegen zu ihrem ordentlichen Lehrer beruffen. Es ist hievon ein merkwürdiges Schreiben unter der hohen Hand der Prinzessin annoch vorhanden, folgenden Lauts: „Anna von Gottes Gnaden der Reiche Schweden, Gothen und Wenden gebohrne Prinzessin ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrsame liebe getreue. Wir haben auß gnädiger gegen die Religion tragender Affection euch und die christliche Gemeine zu Straßburg mit einem evangelischen der deutschen und polnischen Sprachen kundigen Prediger in Gnaden versehen, und aus Großschelau George Neben berufen laßen, welcher sich bey euch auf den andern Sonntag nach Epiphania, seinem Uns in Unterthänigkeit zukommenen Bericht nach einzustellen, und seinem anbetrauten Amte im Nahmen Gottes einen Anfang zu machen gemeynet ist. Befehlen euch demnach hiemit gnädigst, ermeldten Pastorn auf berührte Zeit, wann er bey euch anlangt wird, gebühlich anzunehmen, an sein anbefohlene Ambt in Unserm Nahmen zu weisen, ihm seine zugesagte Besoldung am Gelde und anderer Gebühriß, vermög euer ausgegebener Bestallung, jährlich ohn einige difficultet würdlich folgen zu laßen, mit bequemer Wohnung und nothdürftigem Holze zu versehen, sein Ambt ruhig gebrauchen, auch den Gottesdienst mit beßerem Ernste, wie bishero geschehen ist, angelegen seyn zu laßen. Thut hierinn Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Datum Warsow, 8. Januarii, anno 1618. Anna P. S.“ Von außen: „Ehrsamen Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath der Stadt Straßburg sammt und sonders.“ (L. S.) Dieser neu beruffene Prediger hatte bereits biß in das achte Jahr seiner Gemeine vorgestanden, wie seine hohe Beforderin, die vor das allgemeine Wohl der evangelischen Kirchen in Polen und Preussen höchst besorgte Prinzessin Anna 1625 den 27. März im Herrn entschlief. Als sich nun gar bald nach ihrem Ableben die großen Wirrungen und Unruhen wegen des Gottesdienstes erreget hatten, mußte er wohl darunter etwas mit leiden; dennoch ward er von aller Beschwerlichkeit durch den an ihn desselben Jahres ergangenen Ruff nach Marienburg befreyet, welchen er gar wil-

lig annahm, und daselbst 1629 sein Leben beschloß. Ich habe oben schon unter denen marienburgischen Predigern S. 17. den Fehler, welchen Pusch im Marienb. Lehr. Gedächtn. S. 17. N. 23. in Ansehung dieses Nebe wieder alle Glaubwürdigkeit begangen, angemercket.

Johann Barawski, oder Baravius. Die Nachrichten auß Straßburg erwehnen, daß er vorher zu Wilda im Groß-Herzogthum Litthauen im Predigtamte gestanden, ehe er von dannen hicher beruffen worden, nur daß sie das Jahr solcher geschehenen Veränderung nicht anzugeben wissen. Wenn Thomas obangez. Ort S. 132. von ihm meldet, daß er in Wilda 1613. gelebet, und in demselben Jahre eine polnische Leichen-Predigt auf Andreas Gliniski gehalten herausgegeben; bestimmt er gleichfalls keine gewisse Zeit seines Verbleibens; darinn ist er gleichwohl nicht recht unterrichtet gewesen, daß er ihn vorher nach Graudenz bringet, ehe er in Wilda angekommen, da er von diesem Ort zuerst nach Straßburg, und dann von hier nach Graudenz befördert worden. Indessen da er in Straßburg gelebet, hat er bey der Prinzessin Anna in gar großen Gnaden gestanden: er wird daselbst auch als ein gelahrter Mann und vortrefflicher Poet angezeichnet gefunden, der den Nahmen eines dortigen Propstes geführt hat. Man vermeinet, als wenn er 1630 solle gestorben seyn. Das übrige von ihm ist unter denen Lehrern in Graudenz, dahin er das Jahr vor dem Absterben der Prinzessin gekommen, oben gemeldet worden S. 41.

Johann Babski, oder Babatius, ist dieser Prinzessin Hoff-Prediger gewesen, ob er aber zugleich der Stadt-Gemeine als polnischer Prediger möge vorgestanden haben, wie einige wollen, ist wohl mehr vermuthlich als sicher und gewiß; wenigstens stehet er nicht in der Kirchen-Matricul unter denen andern Stadt-Predigern. Bey dieser Gelegenheit führe ich indessen dieses von ihm an, daß er nach überstandnem Drangsal und Gefängniß, so er nach dem Tode der Prinzessin müßen über sich ergehen lassen, davon die Lengnichische Preuss. Geschichte Band 5. S. 176. nachzulesen, durch den Graff von Eberstein, welcher damahls mit der Fräulein von Farensbach auf dem Schloße zu Straßburg Hochzeit gehalten, gerettet und

nach dem brandenburgischen Preussen weggeschickt worden, da er denn wie Lauterbach im Fraustädtischen Zion Theil 2. Abschn. 2. Cap. 3. S. 4. S. 400. angebet, in Königsberg als Rector an der Thum-Schule befördert worden.

Stanislaw Topolski, ein geborner Pole. Er ward unmittelbar in die Stelle des George Nebe 1625 hieher beruffen, mußte aber mitten in der größten Gefahr während der Commission, so die Königin Constantia niedersitzen lassen, in Gesellschaft einiger unschuldig angegebenen Bürger den 18. August 1627 flüchtig werden, und in Thorn seine Sicherheit suchen; worüber er öffentlich gefordert und geächtet ward. Er erhielt den Beruff nach Bischofswerder im Herzogthum Preussen 1629. und kam in die Stelle des nach Freystadt abgegangenen Pfarrern Elias Ferrarius, eines gebornen Schlesiens: wiewohl er das Unglück erlebete, daß er von einem Mitgliede seiner Gemeine, einem Bürger, Flack genannt, erschlagen ward.

Zufälligerweise gerate ich über Lauterbachs, Fraustädtisches Zion, alwo ich Th. 2. Abschn. 1. C. 1. S. 22. S. 304. 305. lese, daß ein Prediger in Straßburg, ohne dessen Nahmen zu benennen, sich von da 1616 nach Wilda ohne Ursache hinbegeben, wie der von der königlichen Prinzessin Anna unterm 13. Junii selbigen Jahres an den Fraustädtischen Pfarrer Valerius Herberger auß Warschau geschriebene Briefs deutlich solches bezeiget, worinn sie auch einen andern tüchtigen Prediger in Vorschlag zu bringen begehret. Wenn man nun der Muthmassung wolte abermahl Raum geben, könnte sich dieser Vorfall auf den oben angeführten polnischen Prediger Matthias Libinski einigermaßen ziehen lassen. Vergeblich habe ich deswegen Thomas angef. Ort. S. 132. aufgeschlagen, indem ich unter den wildaischen Predigern keinen des Nahmens Libinski angetroffen: inzwischen mag diese unvollkommene Anmerckung dieses Ortes einen Platz einnehmen.

Johann Rhondorff, oder Rundorff. Er ist nach der gestillten Verfolgung 1629. im November hieher gekommen. Wie aber die Stadt in denen kurz vorhero erlittenen schweren Drangsalen von dem Urtheil der Commission, vermöge welchem

die öffentliche freye Ausübung des Gottesdienstes derselben ab-
gesprochen, an den König sich beruffen, und bey ihrer Reli-
gions-Freyheit gelassen worden, führet auß des Meteran Nie-
derländischer Historie Th. 4. S. 112. Lauterbach gedacht.
Ort. S. 24. S. 309. an. Dieser Rhondorff hat das ickige
Kirchen-Buch in Straßburg 1630. eingerichtet und angefangen,
und nach seiner eigenhändigen Anmerckung demselben fünftehalb
Jahre vorgestanden, da er auf erhaltenen Veruff 1635. nach
Stargard gezogen, wovon oben nachzusehen.

Matthias Fischer ist zwar 1653. in die Stelle des
Rhondorff hieher gekommen, nicht aber viel über ein halbes
Jahr im Amte verblieben, indem sein Nachfolger alsobald im
Anfange des 1637. Jahres sein hieselbst neugebohrnes Kind
hat tauffen lassen. Weiter findet man nichts von ihm in der
Kirchen-Matricul.

Martin Rössner war es eben, von des getaufftem
Kinde die Erwähnung geschehen. Denn er kam noch 1635
hier an, und war zu Freystadt in Schlesien gebohren. Weil
er aber in keiner rechten Vertraulichkeit mit der Bürgerschaft
stand, diese auch vielleicht ihm möchte etwas zu viel gethan
haben, wenn sie bey dem damahligen Religions- und Kirchen-
Streit demselben eine große Furchtsamkeit beigeleget, wie es
in einem gewissen Hand-Schreiben also heißet; so hat er den
auß Thorn 1645. an ihm ergangenen Veruff zum teusch- und
polnischen Prediger nach S. Jacob in der Neustadt um so lie-
ber angenommen, den er den 13. Februar angetreten. Nach
fünf und zwanzig Jahren ist er um einiger Vergehungen willen
im Wittiber-Stande, wozu sein hohes Alter und abgegangenes
Gedächtniß gekommen, 1670. den 9. Novemb. des Amtes
gar erlassen worden. Da er nun bey seinem Sohne Johann
Rössner, welcher als Superintendent in der Graffschafft Manns-
feld und Präsident des Consistorii zu Gisleben gelebet, sein
Unterkommen gefunden, ist er bey demselben 1679. den 29.
April gestorben. Zernecke Thornische Chronic S. 311.

Johann Pudorius, oder auch Pudor, auß Schwibus
in Schlesien gebürtig. Er kam 1645 hieher ins Predigtamt,
und war noch in demselben Jahr bey der thornischen friedlichen
Religions-Unterredung im Nahmen dieser Gemeine zugezogen.

Acta Convent. thorna. D. 4. a. Hartknoch Preuß. Kirch. Histor. B. 4. C. 6. S. 4. S. 938. Confessio fidei A. C. in coll. char. thor. tradita pag. 59. Nachdem er nur anderthalbe Jahr Gott hieselbst gedienet, hat er sein iunges Leben im ein und dreyßigsten Jahre desselben 1646. den 21. Octob. geendiget, nachdem er sein erstes Kind kurz zuvor den 17. September tauffen lassen.

Salomon Strychnus, ein geborner Thorner. Er ist 1651. nach Straßburg beruffen worden, nachdem das Pfarrammt biß in das fünffte Jahr ledig geblieben, ohne eine einige Ursache davon angeben zu können. In der Pestilenz, welche 1656. hieselbst so ungemein hefftig gewütet, hat er sein Leben ungefehr im Monat August wiederum eingebüßet, weil er die verstorbenen Personen nur biß dahin im Kirchen-Buch verzeichnet. In dem Städtlein Gardensee des ostlichen Preussen hat kurz vor ihm gelebet ein Pfarrer gleiches Namens und Geburts-Ortes, welcher daselbst 1642. ins Ammt gekommen, und 1647. gestorben, wie das auß der Kirchen-Metric genommene Verzeichniß des dortigen Predigtammtes solches besaget.

Christoph Schlavinius, oder Schlawinski. Er hat in der Capelle zu Sperlingsdorff im Danziger Werder, als ein Candidat den Gottesdienst 1649 verrichtet, wie lange er aber dabey verblieben, wird nicht gemeldet. Prätorius Danzig. Lehr. Gedächtn. S. 41. Nach Straßburg ist er alsobald nach geendigter Pestilenz 1657. gekommen, weil er aber unruhigen hitzigen Gemütes, darzu auch des Calvinismi verdächtig gewesen, hat man ihn noch eben desselben Jahres seines Ammtes erlassen.

Martin Rex kam in die Stelle des Schlavinius 1657. hieher, gieng aber im Aufgange des November-Monaths 1666. von der Gemeine auß unbekanntten Ursachen gar weg, und ward nach dreyen Jahren in Christburg 1669. befördert, davon albereit oben erwehnet worden.

Christoph Schulz ist von dem Schul-Nectorat seiner Vaterstadt Gilgenburg zum Diaconat nach Riesenburg im herzoglichen Preussen 1656. im September-Monath beruffen worden, wie Hr. Dr. Arnold zweyter Hoff-Prediger in Königsberg diesen Umstand auß der gilgenburgischen Kirchen-Matricul er-

weißlich machet. Die Gemeine in Straßburg hat ihn 1657. zu sich befördert, so daß der obige Rex mit ihm zugleich im Amte gestanden. Ob nun dieses um einer Spaltung derselben geschehen, da ein jedes Theil vor sich einen Prediger gewählet? oder, ob die Wahl beyder Prediger einhellig wegen derer vielen Amts-Berrichtungen bey der zugewachsenen und sich sehr außgebreiteten Gemeine vorgenommen habe? kann ich nicht entscheiden. So viel ist aber gewiß, daß diese beyden Männer zu einer Zeit das Kirchen-Amte bestellet haben, denn man findet in dem Kirchen-Buch hievon nachstehende Nachricht verzeichnet: „An. 1657 tempore reverendorum virorum, Dni Martini Regis et Dni Christophori Schultzii wurden folgende Kinder getaufft.“ imgleichen: „An. 1657. copuliret tempore Reverendorum virorum Dni Martini Regis et Dni Christophori Schultzii.“ Da nun wohl an beyden Stellen der Nahme des Christoph Schulz durchgestrichen ist, so findet er sich iedennoch als ein Tauf-Zeuge bey verschiedenen Kindern, ja sogar bey einem Kinde des Martin Rex selbst: ja er hat 1660 den 27. März noch ein Kind getaufft, nach welcher Zeit sein Nahme nicht mehr vorkommt. Hieraus ist nun die richtige Folge zu ziehen, daß er in diesem 1660. Jahre nach Graudenz befördert worden, wie oben schon ge-dacht worden.

Nicolaus Hübner, des thornischen ansehnlichen Bürgermeistern George Hübner leiblicher Bruder. Nach denen in Wittenberg vollendeten Studien ist er anfänglich in dem nach Thorn gehörigen Kirch-Dorff Grembocyn und zweyen eingepfarrten Gemeinen von Rogowo und Leibitsch 1653. den 23. April Prediger worden, darauf hat er in der Stadt selbst zu S. Marien und zu S. George 1663. die Stelle eines polnischen Pfarrherrn erhalten, sich aber nach Ablauf eines halben Jahres wiederum freywillig zu seiner ersten Land-Gemeine begeben. Den an ihn 1666. den 22. November ergangenen Beruff nach Straßburg hat er angenommen, also er zuerst sehr geliebet, darnach um seiner Straß-Predigten willen von einigen Gliedern der Bürgerschaft und insonderheit von derselben Oberhaupt dergestalt angefeindet worden, daß er sein Amte daselbst 1670. den 19. Octob. selbst niederzulegen sich genöthi-

get gesehen, wie er in seiner gehaltenen und hernach in den Druck gegebenen Abschieds-Predigt, Trophaeum Mosis über Deuter. XXX, 19. 20. genannt, deutlich bezeuget. Bernke Geehrtes und Gelahrtes Thorn S. 46. Dessen Verpestetes Thorn S. 19. Not. (6). Desselben Thornische Chronic S. 329. Er ward hierauf 1671. nach Fürstenau im elbingischen Werder, und von da 1677. an die vorstädtische Kirche zum S. Leichnam, alwo er den 8. Januar 1693. endlich mit Tode abgieng. Tolkemith elbing. Lehr. Gedächtn. S. 186. N. 11. und S. 131. 132. Man verbessere demnach den Hartwich Beschreib. der Werder B. 2. C. 9. S. 8. S. 219. welcher das 1692. Jahr, in welchem er solle gestorben seyn, angegeben hat.

Erdmann Lehmann ist zum Beschluß des 1670. Jahres hieher gekommen, und nicht lange darnach im Januar 1673 nach Tolkemüth unter Königsberg beruffen worden.

Sigmund Weiß hatte schon vorher bey zweyen andern aufwertigen Gemeinen im Amte gestanden, ehe man ihn nach Straßburg berieff. Preußische Lieferung Band 1. St. 5. S. 597. Hier hielt er am Sonntage Judica 1673. seine Antritts-Predigt, ward aber 1677 im März-Monath nach Stargard beruffen, wo er 1702. das Leben endigte, wie oben zu sehen S. 70.

C. N. Johann George Helwing ward von Groß-Rhodau auß der Niesenburgischen Inspection 1677. den 9. May anhero beruffen, im dritten Jahr darnach aber durch den Todt 1679. den 14. Octob. auß der Zeit in die Ewigkeit gefordert, und den 18. des Monats der Erde anvertrauet.

Johann Gamius, von Teschen in Schlessen gebürtig. Er führete zuerst das Predigtamt in der königlichen freyen Stadt Kaysermarkt in Ungarn, von dannen er um der evangelischen Wahrheit willen vertrieben ward. Da er nun in solchem Elend nach Preussen kam, erhielt er von der ganzen Gemeinde zu Straßburg 1679. den einhelligen Beruff, welchen er durch den zeitlichen Todt den 8. August 1687. wiederum niedergeleget, und bey seinem am 11. desselben Monats angestellten Begräbniß, wobey sein Nachfolger die Trauer-Predigt und Leichen-Rede gehalten, iedermann um seiner Treue willen mit vielen Thränen beklaget worden.

Michael Brodovius, von Skotow im Herzogthum Preußen. Er ward auf erhaltene Erlaubniß von der Stadt Bischoffswerder, den 10. Novemb. 1687. nach Straßburg beruffen, im eilften Jahr seines hieselbst geführten Lehramts aber wegen eines wieder ihn unschuldig erregten Auflauffs 1698 mit Außgang des Maii um Sicherheit willen sich nach Preussen wiederum zu begeben gedrungen, alwo er in dem Dorf Niederzeren zur Marienwerderischen Inspection gehörig seine Beforderung erhielt, und daselbst 1708. sein Leben endlich beschloß. Nach seinem Abgange von Straßburg soll Johann Held, ein Thorner, von Schwersenz nach Preussen, und nahmentlich nach Straßburg weggezogen, zuletzt nach dem thornischen Kirchdorff Gurske gekommen, auch daselbst 1716. gestorben seyn. Fortgesetzte nützliche Anmerkungen Band 2. Th. 20. Artic. 5. S. 672. Num. 12. Thomas obbes. Ort. S. 94. N. 12. Allein zu geschweigen, daß Bernede in Thorn. Chron. S. 408. ausdrücklich erwehnet, daß er von Schwersenz zum Pfarrer nach Gurske beruffen, und alda den 27. May 1717. gestorben; zudem das Straßburgische Kirchen-Buch von ihm nichts weiß: so bezeuget sein eigener Sohn Johann Christian Held, ältester Diaconus der altstädtischen Gemeine in Thorn, in seinem daselbst den 29. August 1759. an mich abgelassenen Antworts Schreiben, daß sein Vater von Schwersenz, alwo er als polnisch- und teutscher Prediger ganzer drey Jahre gestanden, nach Gurske beruffen worden, und sey er weiter nicht gekommen.

Johann Blennau, zu Willenberg im ostlichen Preußen geböhren. Er ist von Riesenwalde Riesenburgischer Inspection den 4. Julii 1698. unmittelbahr in die Stelle des abgegangenen Brodovius nach Straßburg beruffen, und hat sein Ammt bey dieser Gemeine bis in das sechs und zwanzigste Jahr treulich verwaltet, dessen Gedächtniß annoch daselbst im Seegen ist. Zuletzt hat er die Schuld der Natur den 13. März 1724. bezahlet, und den 16. dieses Monats alda sein Begräbniß gefunden.

Gottlieb Köhlichen, oder Ceticnius, von Kauern in Schlesien gebürtig. Seine erste Beforderung ins Predigtamt fand er zu Gremboczyn, Rogowo und Leubitsch thornischen Ge-

bietes, also er den 13. Decemb. am dritten Advent-Sonntage 1716. eingewiesen worden: von dannen hat er den Ruff zum Pfarramt nach Straßburg den 16. März 1724. erhalten. Zernecke obig. Ort. S. 435. Folgenden Jahres darauf hat ihn ein besonderer Zufall, welcher durch menschliche Bosheit soll verursacht worden seyn, die Sprache dergestalt geschwächt, daß er seine Predigten nicht mit heller Stimme und der vorrigen Freymütigkeit ablegen können; daher er vermocht worden, selbst einen Abiunct zu begehren, den er auch an seinem Nachfolger erhalten. Endlich ist er am Freytag nach Pfingsten den 31. May 1732. im Herrn entschlaffen, Tages darauf stille beygesetzt, und zu seinem Andenken am Fest der H. Drey-einigkeit eine Leichen-Predigt gehalten worden. Durch den Druck hat er gemein gemacht: (1) Proiect, wie polnische Studiosi Theologiä sich künfftig mit dieser Sprache beßer bekannt, und zum polnischen Ammt habiler machen können, Thorn 1730. 4. 2½ Bog. Ringeltaube Nachricht von polnischen Bibeln T. 1. Abtheil. 2. S. 1. S. 32. Not. (h). Die Augspurgische Confession in der polnischen Uebersetzung des Johann Herbinius aufgelegt. Brieg, 1730. 8. ohne Rahmen. Derselbe Beytrag zur Augsp. Confess. Geschichte in Polen und Preussen. C. 3. Abtheil. 3. S. 4. S. 78. und Abtheil. 1. S. 2. Num. 7. S. 43.

George Rogacki, von Soldau in Preussen, ward seinem Vorfahren vermittelt eines an ihn den 17. Januar 1725. ergangenen Berufes als ein Abiunctus, und nach einer viertel-jährigen Zeit als ein Nachfolger des Köhlichen gesetzt. Er stand dieser Gemeine als ein geistreicher cyfferiger unverdroßener Lehrer zehn Jahre vor, wie ihn aber eine große ängstliche Krankheit überfallen hatte, ließ er sich nach Thorn bringen, wo er in dem Hause seines vormahligen Beicht-Vatern M. Peter Jänichen (von welchem wackern Mann, meinem gewesenem treuen und geliebten Lehrer, und dessen heraufgegebenen gelährten Schriften Praetorius Athen. gedanens. pag. 225. Zernecke Thorn. Chron. S. 416. Gelehrtes Preussen Band 1. Th. 1. S. 22. u. f. nachzuschlagen) den 9. Februar 1734. seelig verschied. Verschiedene Trauer- und Hoch-

zeit-Neden, sonderlich in der polnischen Sprache sind von ihm durch den Druck bekannt gemacht worden.

Johann Jacob Boretius war Pfarrer in Zelezen, einem Kirch = Dorffe Hohensteinischer Diöcese im Königreich Preussen. Er erhielt den 9. May 1734. nach Straßburg Veruff, welchen aber ein hitziges Fieber von allen Kränkungen und Beschwerden theils seiner eigenen Beicht = Kinder bald befreiete, indem er den 19. April 1736. an eben dem Tage und in derselben Stunde, so er sich selbst lange zuvor gedeutet hatte, mit Tode abgieng. Sein Beicht = Vater, der Pfarrer in Bischoffswerder, Gottfried Nalencz, hielt den 24. des Monats die Leichen = Predigt und Trauer = Rede.

Johann Friedrich Wolff, ein Thorner von Geburt. Er hatte zu Gremboczyn unter Thorn von 1735. zwey und zwanzig Wochen das Lehramt geführt, wie ihm der Veruff nach Straßburg ertheilet ward. Denselben nahm er an, und hielt den 13. Maii am Sonntage Traudi 1736. die Antritts = Predigt. Nachdem er dieser Gemeinde zwölf Jahre vorgestanden, nahm er den 16. April am dritten Oster = Tage 1748. von derselben öffentlich Abschied, und begab sich in seine Vaterstadt zurück, dahin er als polnischer iüngster Prediger an die S. Georgen = Kirche war befördert worden.

Johann Weiß, von teutsch = Gilsau in Preussen gebürtig. Er verwaltete zuerst 1739. das Schulamt in Bischoffswerder als Rector, dann kam er ins Predigtamt 1740. nach Kauschke gilgenburgischer, weiter 1742. nach Groß = Rhodau riesenburgischer Inspection, zuletzt erhielt er den 12. April am Char = Freytag 1748. durch zwey Abgesandte auß Straßburg den schriftlichen Ruff dahin, dem er auch folgte, und am ersten Sonntage nach Ostern dasselbst seine Antritts = Predigt hielt. Er starb den 30. April 1763. zu Straßburg.

Wannowius folgte auf Weiß 1763. d. 7. Dec. Er war zuvor in Frödenau im Amte, einem Kirchspiel eine Meile von Gilsau entfernt, im Oberl. Kreise. S. S. 116. mehr.

Verzeichniß der für Studirende in Ostpreußen gestifteten Stipendien.

(Fortsetzung.)

LXV. Lamshoefflianum Stipendium.

Johann Alexius Lamshöfft, Domherr in dem Collegiatstifte zu Gutstadt und Pfarrer zu Glockstein, errichtete am 10. März 1710 einen letzten Willen, worin folgende Disposition vorkommt. *)

Er hatte zwei Capitalien im Betrage von 2000 Gulden ausstehen, deren Revenüen jährlich 100 Gulden betragen. Diese Revenüen bestimmte er für zwei Jünglinge, von denen man sich gute Hoffnungen zu machen berechtigt sei, zunächst aus den Verwandten des Stifters; wenn es aber an solchen fehle, für hoffnungsvolle, aus der Stadt Wartenburg geborne Jünglinge, deren Eltern angesehene Bürger sind. Die Kandidaten zu diesem Stipendio sollen ferner entweder noch in der Schule, sei es zu Kößel oder zu Braunsberg sein, wo der auf

*) Der lateinische Originaltext lautet so: . . . ut ex huius modi censu 100 florenorum duo iuvenes bonae spei et exspectionis, praefati illustris domini Canonici consanguinei, istisque deficientibus, duo iuvenes ex civitate Vartenburg oriundi, honestorum civium et parentum, Roessellii vel Brunsbergae cum pensione annua 50 florenorum, qui in humanioribus scholis, qui in inferioribus sub annuo stipendio 40 florenorum in Gymnasiis societatis Jesu quotannis foveantur, ita tamen quod si quispiam iudicio patronorum huius fundationis seu stipendii ad capessendas liberales artes magis idoneus videretur, is idem solus pro studiis in aliqua privilegiata universitate prosequendis, utroque stipendio, tam minus 50, quam alterius 40 florenorum Pruthenicorum annuatim sibi persolvendo per integrum triennium sine interruptione deinceps libere uti frui et gaudere possit, eo non obstante, quod is idem ex uno istorum stipendiorum Brunsbergae vel Roessellii studiis humanioribus operam antea navasset. Jus patronatus et praesentandi sibi durante vita, post mortem vero spectabili magistratui Vartenburgensi liberum relinquendo etc.

der obern Klasse Befindliche 50 Gulden, der auf der untern Klasse 40 Gulden erhalten soll; oder der Kandidat ist schon auf einer privilegierten Universität; dann darf er beide Stipendien zusammen drei Jahre ununterbrochen hintereinander ausbezahlt erhalten. Es kann dieser Student einer von den beiden Schulstipendiaten sein, wo der Patron zu beurtheilen hat, wer von ihnen zum Studium der freien Künste tüchtiger ist, oder es kann auch ein Dritter sein. Das Patronat und Collationsrecht hat der Wartener Magistrate, wofür demselben jährlich 10 Gulden ausgesetzt sind.

Das ursprünglich aus 666 Thlr. 20 Sgr. bestehende Capital ist auf 1175 Thaler angewachsen, welche in Staatsschuldscheinen angelegt sind, und 47 Thaler Zinsen tragen. Ein Gymnasiast (Verwandter des Stifters) hat 16 Thlr. 20 Sgr., ein Studiosus 26 Thaler jährliches Stipendium. Die Oberaufsicht führt das Oberlandesgericht zu Königsberg.

LXVI. L'Estocqsches Stipendium.

Dies Stipendium ist gestiftet durch das Testament des Königl. Kriegs- und Stadtraths, auch Oerrichters der Stadt Königsberg, Dr. Johann Ludwig L'Estocq vom 14. August 1774.

Die Collation dieses jährlich 66 Thlr. 20 Sgr., und wenn die Fonds zureichen, 100 Thlr. betragenden Stipendii steht den Curatoren der L'Estocqschen Stiftung zu; und diese bestehen 1) aus dem jedesmaligen Senior der Familie L'Estocq, 2) einem Mitgliede und 3) einem Sekretär des Stadtgerichts zu Königsberg, welche beide letztern von dem Stadtgerichte zu Königsberg bestellt werden. Diese und insbesondere der Stadtgerichtsdirektor führen die Aufsicht über die Stiftung und das damit verbundene Stipendium.

Das Testament errichtet durch bestimmte dazu ausgesetzte Fonds zunächst ein Wittwen- und Waisen-Stift für L'Estocqsche und Wosegiensche Familienglieder, und in deren Ermangelung für Wittwen und Waisen von Mitgliedern und Sekretären des Stadtgerichts. Das Stipendium für Studirende ist nur auf den Fall fundirt, daß das ursprünglich ausgesetzte Ca-

pital zu einer Höhe heranwachsen sollte, welche nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben für die obige Stiftung, Ueberschüsse bis zum Betrage des Stipendii gewährt. Schon seit den Rechnungen von 1837 dürfte ein solcher Ueberschuß bis auf den Betrag von 66 Thlr. 20 Sgr. jährlich anzunehmen sein. Doch ist das Stipendium nicht conferirt, da es ganz ausdrücklich nur für einen Studirenden in Königsberg unter dem Namen L'Estocq ausgesetzt ist; ein solcher aber nicht existirt. Die Collation kann übrigens auf 4 Jahre geschehen, und muß der Stipendiat dafür öffentlich disputiren.

Die ganze Stiftung besitzt gegenwärtig ein in Königsberg in der Stippelgasse No. 1. belegenes Stiftsgebäude, und ein Capital-Vermögen von 6350 Thlr. in Pfandbriefen im Depositorium des Stadtgerichts.

LXVII. Lindstaetianum Stipendium.

Dieses Stipendium ist in dem Testamente errichtet, welches die Agnes Barbara geborne Müller, verwittwete Lindstätin, am 11. Mai 1740 zu Königsberg hat machen lassen.

Es sollen gezahlt werden sechstausend Gulden Courant an den hiesigen Senatium Academicum, welches Capital, als ein Stipendium perpetuum bei demselben zur Administration bleiben soll so, daß von 5000 Floren meine Geschwister und die verwittwete Frau Regina Luise Müllerin, so lang sie leben Jahr um Jahr wechselweise nach einander die Interessen jedoch diejenigen, welche solcher am meisten zu ihrem Unterhalt bedürftig ist, öfterer als diejenige Person so ohne Interessen ihre Subsistence hat, genießen soll. Nach Absterben meiner Schwestern, Brüder und der Frau Müllerin haben ihre Kinder den usumfructum, und zwar diejenigen, welche Senatus Academicus für tüchtig erkennen und dessen am meisten benöthigt sein werden, zu haben. Wie ich denn ordne und will, daß beständig und immerwährend dieses beneficium auf die Descendenten meines Geschwisters bleiben, und denjenigen von ihnen conferirt werden soll, welchen Senatus Academicus nach der gerechten Beurtheilung dessen würdig erkläret. Von eintausend Floren aber wird Senatus Academicus jähr-

lich 14 Thaler Interessen, die übrigen Interessen aber zum Douceur pro administratione, behalten.

Der akademische Senat zu Königsberg ist der Verwalter dieses Stipendiums, dessen Capital 2205 Thaler beträgt, und wovon eine Stipendien-Portion mit 71 Thalern gezahlt wird.

LXVIII. Lochmannianum Stipendium.

Der Prediger in Alt Kolziglow, im Cösliner Regierungsbezirk, Heinrich Gottlob Lochmann und seine Frau Hedwig Charlotte geborne von Puttkammer haben in ihrem am 10ten Junius 1796 errichteten Testamente folgendes Stipendium errichtet:

Meiner Vaterstadt Pr. Eylau vermache ich 2500 Thlr. Von den Zinsen a 100 Thlr. werden 2 Stipendia jedes von 50 Thlr. formirt. Die Stipendia genießen diejenigen Studiosi, die im Löbenichtschens Pauperhause gewesen und als solche dimittirt sind.

Kein Pauper kann dimittirt werden, der nicht volle 3 Jahr in latina prima geseffen und volle 17 auch wohl 18 Jahre alt. Keiner kann die Wohlthat des Stipendii genießen, der von seinen Eltern, oder anders woher jährlich 50 Thlr. zu genießen hat. Das Stipendium wird 3 Jahre lang genossen, länger nicht. Jeder Stipendiat muß alle halbe Jahr testimonia in deutscher Sprache beibringen, die der Magistrat in Pr. Eylau verstehen kann, daß der Studiosus täglich 4 Stunden Collegia gehört, und daß der Professor ihn vorher examiniert und als einen solchen Zuhörer befunden, der aus den Vorlesungen profitirt hat. Erfüllt der Stipendiat diese Vorschrift nicht, so wird ihm das Stipendium auf das halbe Jahr nicht ausgezahlt. Eben das geschieht, wenn das testimonium lahm klingt und nicht sonderlich lautet. Begeht ein Stipendiat eine Uebelthat und läßt sich das testimonium von Jemand anders schreiben als vom Professore, der wird sofort und zwar auf immer des Stipendii unwürdig erklärt.

Dies Stipendium verwaltet unter Oberaufsicht der Regierung der Magistrat zu Pr. Eylau. Es beträgt jede der beiden Portionen jährlich 160 Thaler, das Capital 8164 Thaler.

LXIX. Das Lößensche Stipendium.

Dies Stipendium gründet sich auf eine churfürstliche Verfügung vom Jahre 1675, wornach die im damaligen Hauptamte Lößen belegenen vier Kirchen: Lößen, Rydzewen, Stuerlack und Mildken aus ihren Revenüen jährlich 3 Thlr. 10 Sgr. hergeben sollen, damit die daraus jährlich hervorgehenden 13 Thlr. 10 Sgr. als ein Stipendium an einen auf der Akademie zu Königsberg befindlichen Studiosum, vornehmlich wenn derselbe die Lößensche Schule besucht hat, und im Bezirke des ehemaligen Hauptamt Lößen geboren ist, drei Jahre lang verliehen werden sollen.

Die Kollation dieses Stipendii und die Aufsicht über dasselbe steht der Regierung zu Gumbinnen zu; die Verwaltung, welche sich auf Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Stipendien beschränkt, ist seit 1809 dem Superintendenten in Lößen übertragen.

LXX. Lueneburgianum Stipendium.

Dies Stipendium hat der litthauische Pfarrer in Memel, Abraham David Lüneburg, am 9. November 1741 in seinem letzten Willen mit folgenden Worten gegründet.

Von der ganzen Verlassenschaft sollen 1000 Floren a 30 Groschen jeder gerechnet, zum perpetuirlichen Stipendio Lueneburgiano genommen, an die Königsbergische Akademie ausgeliefert werden, welche auf Hypotheken auf Interessen, die alle halb Jahr richtig einkommen, gegeben werden, welche ein Lüneburg, so aus dem Laßdenschen Priesterhause her stammt, und auf der Akademie (es ist gleichviel wo er studiret) genießen, und an keine Jahre, wenn er es gut anwendet und fleißig ist, gebunden sein, so lange bis ein Andern aus der Familie ihn ablöset, in specie soll es ein Lüneburg zu genießen haben. Sollte aber kein Lüneburg als Student vorhanden sein, so sollen Heinrich Gottlieb Lüneburgs Söhne von Lappienen und der älteren Schwester Anna Maria Beyerin Söhne, wenn selbige studiren und des Herrn Sperbers Kinder von Kalleningken, als meiner jüngsten Schwester Söhne ihnen folgen; auch wenn der an-

dern Schwester Söhne sollten sein, die studiren wollten, oder ihre Kindesfinder und Nachkömmlinge, und die von der Familie nur herkommen, kommen auch zu demselben Recht. Wenn aber von der Lüneburgischen Familie Niemand, weder auf der Akademie oder Schulen wäre, so sollen, so lange bis von der Familie sich welche finden, die Memelschen Prediger Söhne das Stipendium, so zur Wittiben=Cassa gehören, und es am nöthigsten haben, genießen.

Das Stipendium wird von dem akademischen Senat zu Königsberg verwaltet. Das gegenwärtige Capital desselben beträgt 272 Thaler, das davon gezahlte Stipendium 10 Thaler.

LXXI. Mahraunianum Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das am 29. Mai 1754 errichtete Testament des zu Rumeihen gebürtigen Johann Christian Mahraun, Inspectors des hiesigen Collegii Fridericiani, gestiftet mit folgenden Worten:

Es sollen aber von meinem Capital sogleich, sobald ein Capital einkommt oder auch gültige Obligationes ausgezahlt und extradirt werden, folgende 2 Stipendia von 2000 Fl. und zu ewigen Zeiten unverändert bleiben: 1) Eintausend Fl. Capital soll auf Interessen ausgethan und die Interessen davon jährlich einem converso ex Judaeis frommen redlichen fleißigen Studioso theologiae gezahlt werden. Die Austheilung bleibt Directori und Inspectori Collegii Fridericiani, die es nach Gewissen vor Gott verrichten und es in Rechnung einführen mögen. NB. Sollte eben kein so qualificirter Conversus da sein, so kann es ein anderer frommer Studiosus auf dem Collegio Fridericiano genießen, allemal 4 Jahr. Er muß aber ordentlich unter den Stipendiaten sich examiniren lassen.

2) Eintausend Fl. zum Stipendium für einen frommen fleißigen armen auf dem Collegio logirenden und informirenden Studiosum. Davon soll er die Interessen 3 Jahr genießen. Die Collation dieses Stipendii bleibt auch dem Collegio Fridericiano.

Die jährliche Einnahme dieses in einem Kapital von 700 Thalern Pfandbriefen, welche auf dem hiesigen Regierungsbez-

positorio aufbewahrt werden, bestehenden Stipendii beträgt 24 Thlr. 15 Sgr., welche in halbjährigen Ratis postnumerando bezahlt werden. Da nach der neuern Einrichtung der Unterricht nicht mehr Studenten, sondern Schulamtskandidaten anvertraut wird, und überhaupt keine Studirende im Fridericianum wohnen, der Testator aber doch zugleich für Studirende und das Fridericianum hat sorgen wollen, so nimmt man statt der Theologen auch Pädagogik Studirende, zumal da diese ehemals zu den Theologen gehörten. Man sieht auch, wo es möglich ist, daß diese Stipendia Schülern des Friedrichskollegiums ertheilt werden.

Die Collation dieses Stipendii steht dem Direktor des Fridericianum, die Aufsicht dem Königl. Provinzial-Schulkollegio zu.

LXXII. Mathematica Stipendia (auch Blaesingiana genannt).

Dies Stipendium hat der Professor der Mathematik, David Bläsing, in seinem am 3. Mai 1716 aufgerichteten Testamente fundirt.

Wir legiren zu einem Stipendio 3000 Floren polnisch solchergestalt, daß ein Studiosus Mathematices von denen jährlichen Interessen 90 Floren polnisch 4 nach einander folgende Jahre zu seinen Studiis haben, und dieses Stipendium mit dem Namen eines Stipendii Mathematici genannt werden soll. Ferner sollen von den jährlichen Interessen 20 Floren polnisch die beiden Herrn Rectores Academiae hujus und also ein jeder 10 Floren polnisch haben. Was nach Auszahlung dieser besagten einhundertzehn Floren polnisch jährlich überbleibt, soll zum Capital gemacht, sobald es möglich auf Interessen ausgethan und dahin gesorget werden, daß inskünftige mehr Stipendiaten gesetzt werden können. Weshalb einen Senatam amplissimum dieser Akademie wir bittlich ersuchen, die Administration dieses Stipendii hochgencigtest auf sich zu nehmen.

Unter der Verwaltung des akademischen Senates zu Königsberg sind seit dem Jahre 1729 dem Willen des Stifters

gemäß zwei Stipendienkapitale geschaffen; das Eine, dem ursprünglichen Mathematicum angehörig, hat ein Kapital von 1078 Thalern, und der Stipendiat erhält 30 Thlr.; das andere, Mathematicum alterum genannt, hat ein Kapital von 485 Thalern, und der Stipendiat erhält 21 Thaler.

LXXIII. Mittschellhellanum Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das in Königsberg beim oberburggräflichen Amte am 31. Mai 1749 von der Anne Sophie Mittschellhellanin deponirte Testament gestiftet.

Ich legire wohlbedächtig zu einem ewigen und beständigen Stipendio vor Studiosos theologiae, die der reformirten Religion zugethan sind, 5000 Fl., die meinem baarsten Vermögen zu nehmen und a 6 Prozent auf Interessen gegen sichere Hypothek auszuthun sind. Dies Stipendium, welches den Namen Mittschellhellanum führen soll, sollen 2 allhier studirende reformirte Studiosi theologiae, wenn sie sich zuvor hiezu durch gute Testimonia des hiesigen reformirten Herrn Inspectoris und Hospredigers qualificirt haben, auf 3 Jahr lang dergestalt genießen, daß einem jeden von ihnen aus den Interessen 50 Thlr jährlich ausgezahlt werden sollen. Würde aber Einer von ihnen auf auswärtigen Universitäten dem Studio theologiae obliegen, so soll er das ganze Stipendium von 100 Thlr. mit Ausschließung desjenigen, so hier studirt, auf 3 Jahr lang genießen, dagegen aber jährlich dem hiesigen deutschen reformirten Kirchen=Konsistorio ein beglaubtes Attestatum von seinem guten christlichen Wandel einzuschicken schuldig sein. . . . Ich will bei Collation des Stipendii folgende Ordnung beobachtet wissen, daß solches preferablement meinen und meines seligen Mannes Freunden und Anverwandten; in Entstehung derselben aber andern tüchtigen und geschickten Subjectis aus honetten reformirten Familien conferirt werden soll. Zum Collatore dieses Stipendii setze ich das hiesige deutsch=reformirte Kirchen=Konsistorium ein, der Hoffnung seiend, daß, weil diese Stiftung zur Ehre Gottes gereichet, solches werde diese Mühverwaltung über sich nehmen, vor Unterbringung des

Capitals und Einfassung der Interessen, auch richtige Auszahlung der Stipendien hochgeneigt Sorge zu tragen geruht.

Dies Stipendium wird von dem Burg-Kirchenkollegio zu Königsberg verwaltet, jede der beiden Stipendienportionen beträgt 49 Thaler jährlich; das Capital 2288 Thlr. 10 Sgr.

LXXIV. Morgenbessersches Stipendium.

Um dem Verdienste des verstorbenen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Ernst Gottlob Morgenbesser ein bleibendes Denkmal zu stiften, wurde unter sämmtlichen Justizbeamten Ostpreußens eine Subscription eröffnet, welche einen Fond von 1800 Thalern ergab.

Damit die Zahlung eines Stipendii von hundert Thalern möglich werde, sind die Zinsen des in Pfandbriefen angelegten Kapitals so lange zu letzterm geschlagen, bis solches eine Höhe von 2900 Thalern erreicht haben wird. Das deshalb unter dem 7ten Dezember 1824 ausgefertigte Statut erlangte am 14ten Januar 1825 die Bestätigung des Justizministerii. Später, und zwar am 11ten November 1825 floß dem Stiftungskapitale noch ein Geschenk des Oberlandesgerichtsrath Vertram von 150 Thalern zu, wovon die Zinsen zu Extraordinarien verwendet werden.

Zunächst wird es an einen Studirenden konferirt aus der männlichen Descendenz des Chefpräsidenten Morgenbesser bis zum zurückgelegten 24sten Lebensjahre des Stipendiaten, eventuell bis zu dessen Anstellung in einem mit Besoldung verbundenen Amte. Sind dergleichen Descendenten nicht vorhanden, so kann die Rente zur Unterstützung eines fleißigen und talentvollen aber unbemittelten Auskultators oder Referendarius des Oberlandesgerichts von Ostpreußen verwendet werden. Bei dem Mangel der bezeichneten Descendenten ist hauptsächlich auf Söhne unbemittelter Justizbeamten der Provinz Preußen, die mit den genannten Talenten ausgestattet sind, Rücksicht zu nehmen.¹⁾

Die Collation steht dem Oberlandesgericht in Königsberg zu, welches zugleich die Aufsicht führt und das Vermögen verwaltet, jedoch nur bei dem Vorhandensein männlicher Descen-

cendenten des Präsidenten Morgenbesser, wogegen im bezeichneten Falle die Bestimmung des Stipendiaten dem jedesmaligen Chefpräsidenten dieses Gerichtshofes gebührt.

Wenn im Laufe der Zeit die buchstäbliche Befolgung der vorhergegangenen Anordnungen unmöglich werden sollte, so ist nach dem allegirten Statute die verwaltende Behörde ermächtigt, auf jede Weise dahin zu wirken, daß der Zweck der Stiftung wenigstens so viel als möglich aufrecht erhalten werde.

Es wird jetzt bereits an einen agnatischen Descendenten mit 100 Thlr. jährlich verliehn.

In dem Aufsatze: **Nachtrag zum „Verzeichniß preussischer Schmetterlinge.“** Vom Oberlehrer Dr. Schmidt, April=Heft, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen, die man beim Lesen zu verbessern bittet:

Seite 280	Zeile 9 v. u.	statt Fr. lies: Tr.
284	= 8	Jennaria l. Pennaria.
284	3	Siczac l. Ziczac.
285	20 v. o.	das Jap. l. als Pap.
286	20	Flusca l. Fluxa.
286	14 v. u.	Springaria l. Syringaria.
286	9	Radiata l. Badiata.
288	3	nur l. und.
289	6 v. o.	nur l. und.
289	17	Pinovora l. Pinivora.
289	23	Raube l. Puppe.
289	1 v. u.	Rubi-Raupen l. Rubi-Raupen.
290	7 v. o.	war l. ward.
292	4	Roboraria l. Repandaria.
292	6	Wurm l. Raum.
292	14	Retulus l. Betulus.
292	12 v. u.	Ophagnura l. Sphagnum.
292	= 7	Herr Schäffer l. Herrn Schäffer.
292	3. 5 u. 3 =	= Terrugaria l. Ferrugaria.
293	3. 5, 22, 30 u. 35 v. o.	statt Starke lies Ranke.
293	3. 22, 25 u. 36 v. o.	statt Brothausen l. Vorkhausen.
293	3. 9 v. o.	statt Hexopterata l. Hexapterata.

Materialien zur Geschichte der Kirche Zuditten bei Königsberg i. Pr. *)

Wenig weiter als eine halbe Meile von Königsberg entfernt liegt in westlicher Richtung gegen die genannte Stadt die freundliche Kirche Zuditten, deren Umgebungen von den Stadtbewohnern sehr fleißig besucht werden. Es findet hier der seltene Fall Statt, daß die Kirche, die Pfarrwohnung und das Schulhaus ganz isolirt liegen, während doch sonst dergleichen Gebäude inmitten von größeren Etablissements zu liegen pflegen. Freilich wird in dem Register zu Hennebergers Erklärung der Landtafel Zuditten ein Dorf auf Samland genannt und in Hartknochs Kirchengeschichte pag. 192 ebenfalls von Dorf und Kirche gesprochen, doch wissen die in der Kirchenregistratur aufbewahrten Urkunden von einem bei der Kirche gelegenen Dorfe nichts, wiewohl sie bis auf das Jahr 1569 zurückreichen, während das Hennebergersche Werk im Jahre 1595 und das von Hartknoch im Jahre 1686 verfaßt ist. Auch das auf der Straße zwischen dem Dorfe Lawskén nach Zuditten gelegene Mühlen-Etablissement ist auf Ländereien gebaut, die ehemals zu dem Gute Friedrichsberg gehörten, und das von dem Geheimen Commerzien-Rathe Herrn Richter besessene Gütchen Luisenthal ist erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf Pfarrländereien angelegt. Die hier westlich angrenzenden kleinen Güter Marienberg und Charlottenberg bestehen aber aus Abzweigungen des Gutes Spittelhof. Der Grund dieser eigenthümlich isolirten Lage der Kirche dürfte sich aber aus Folgendem ergeben. —

Die Kirche, vielleicht die älteste des Samlandes, ist unzweifelhaft vom deutschen Orden erbaut worden. 1) **) Dieser

*) Gesammelt im Sommer 1843.

**) Die Zahlen beziehen sich auf Bemerkungen, welche hinter dem Texte folgen.

sandte zuerst den Komthur Heinrich Stange im Winter 1252 und 1253 mit einem Heere nach Samland, das, nachdem es das Haff überschritten; die Gegend, in der jetzt Lochstädt liegt, durchzogen und durch den heiligen Wald bis Germau durchgedrungen war, hier angegriffen und zum Rückzuge genöthiget wurde. Erst im Jahre 1255 wiederholte Ottokar von Böhmen mit einem bedeutenden Heere diesen Angriff. Er ging bei Balga über das Haff, drang bis Medenau vor und legte den Grund der Stadt Königsberg. Bald nachher erbaute der Orden das Schloß und die Kirche zu Lochstädt, zu Fischhausen und die Polnische Kirche in Königsberg. In dieser Zeit mag wohl auch die Kirche Juditten erstanden sein. Mit Sicherheit läßt sich aber wohl annehmen, daß sie noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts erbaut worden ist. Damals durfte offenbar bei der Unsicherheit des eben erst unterworfenen Landes eine Kirche allein ohne weitem Schutz nicht hingestellt werden. Sie gehörte daher wohl ohne Zweifel einem größeren Etablissement des Ordens an, mit dem vielleicht auch ein Spital verbunden war. Mindestens deuten die Mauern der in der Nähe der Kirche gelegenen Güter Spittelhof und Spittelkrug hierauf hin. Auch sind diese Güter noch heute Königl. Erbpachtsgüter und es steht urkundlich fest, daß Spittelhof in frühern Zeiten zu dem Bischofshofe in Königsberg gehörte, und der Bischof verpflichtet gewesen, die nöthigen Bauten wie im Bischofshofe und Dome, so im Spittelhofe zu besorgen. *) Uebrigens war es in der Sitte des Ordens, neben den Kirchen Spitale zu errichten. Ein solches bestand früher auch neben den in der Altstadt gelegenen, im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts eingegangenen Domkirche in Königsberg. — Viel zweifelhafter möchte es sein, ob die Kirche Juditten als ein integrierender Theil einer größeren befestigten Ordensanlage, ähnlich wie in Lochstädt, erbaut worden sei. Hiesfür spricht keine Urkunde. Aber einmal mußte zu ihrem Schutze, wie vorhin ausgeführt worden ist, ein Werk vorhanden sein und dann liegt sie in der That zu einem solchen vortrefflich, auf einem Punkte der

*) Siehe: Beschreibung der Domkirche zu Königsberg von Dr. Ernst Aug. Hagen. Königsberg 1833. Hartung. S. 46 und 314.

sich ziemlich steil nach Süden, etwas weniger nach Westen ab-
 dacht und eine weite Aussicht auf Pregel und Haff eröffnet.
 Aldann sind die fünf Fuß dicken Umfassungsmauern der Kirche
 von Feldsteinen erbaut einem Angriffe zu widerstehen sehr geeig-
 net gewesen, und es ist erweislich, daß sowohl der Thurm ²⁾
 als der ihm entgegengesetzte Theil der Kirche, der sogenannte
 Chor, späteren Ursprungs sind. ³⁾ —

Wie dies sich aber auch verhalten mag, so viel scheint
 sicher zu sein, daß die Kirche zu einem größeren Etablissement
 des Ordens gehört habe, und später, als dieses eingegangen,
 den nahe gelegenen, inzwischen errichteten Ansiedelungen und
 Dörfern überlassen sei.

Die Kirche wird in den ältesten Urkunden, die sie erwäh-
 nen, Judenkirche später aber lange Zeit stets Jüden- oder Ju-
 denkirche genannt, — ein für eine christliche Kirche allerdings
 befremdlicher Name. Möglich wäre es, daß der Name aus
 Jutenkirche, das ist: einer der heiligen Juta gewidmeten Kirche,
 verdorben sein dürfte. Hartknoch erzählt in seiner Kirchenges-
 chichte S. 192: „Auf Samland sind fünf Dörter, so viel man
 aus den Historien findet, der Wallfahrt wegen bekannt gewesen,
 als zu Jüdenkirch, Quednau, zu St. Albrecht, Arnau und La-
 bian. Belangend die Jüdenkirche ist sie eine Meile von Kö-
 nigberg gelegen und ist der heiligen Jungfrau Marien geweiht
 gewesen, wie Caspar Henneberger schreibt und aus ihm Dr.
 Cölestinus Mislenta. Meines Erachtens aber ist diese Kirche
 nicht der heiligen Maria, sondern der heiligen Jutä geweiht
 gewesen und deswegen ist das Dorf sammt der Kirche vielleicht
 nicht Jüdenkirch, sondern Jutenkirch genennet worden.“ ⁴⁾ Seit
 1678 wird die Kirche stets Judittenkirche genannt, ein Name,
 der vielleicht aus Jutenkirche entstanden, vielleicht aber von de-
 nen ihr gegeben worden ist, welche ein Marienbild, das in
 der Kirche sich befindet, für eine Darstellung der Judith gehal-
 ten haben. Nicht unmöglich wäre es aber auch, daß man erst
 aus dem Namen Judittenkirche darauf gekommen wäre, dieses
 aus Holz geschnitzte Bild ⁵⁾ für eine Judith zu halten. Es
 stellt eine weibliche Figur in kolossalen Formen und von großer
 Häßlichkeit des Gesichts dar. Sie trägt ein Kind auf dem
 Arme, dessen Züge aber auch nicht schön sind. Bei dem au-

genscheinlich hohen Alter des Bildes mag indessen die zur Herstellung desselben aufgewendete Kunst nicht zu verachten sein. Namentlich ist die faltenreiche Bekleidung der weiblichen Figur wohl gelungen. Sie hat einen Fuß etwas vorgestellt und ruht mit demselben auf einem weiblichen Kopfe. Dieser Kopf dürfte wohl nicht ohne Einfluß auf die Ansicht gewesen sein, daß hier eine Judith dargestellt sei, indem man bei Ansicht desselben unwillkürlich des Hauptes gedacht haben mag, das in dem Leben jener alttestamentarischen Judith von solcher Bedeutung war, — zumal da der Name der Kirche an den Namen dieser erinnerte. — Im Mittelalter wurde die Jungfrau Maria indessen oft dargestellt mit einem Fuße auf einem weiblichen Haupte ruhend. Der Kopf sollte den Mond vorstellen. Es lag dieser Vorstellung zum Grunde der Vers 1 Kapitel 12 der Offenbarung Johannis, wo es wohl in Bezug auf die Jungfrau Maria heißt: „Und es erschien ein großes Zeichen am Himmel: ein Weib mit der Sonne bekleidet und der Mond unter ihren Füßen und auf ihrem Haupte eine Krone von zwölf Sternen.“

Fehlt nun unserer Figur auch die Sternenkronen und will man den prächtigen Anzug nicht für das Sonnenkleid nehmen, dennoch möchte man sich schwer entbrechen können, dieselbe für eine Maria zu halten. Wie dem aber auch ist, so viel scheint gewiß, daß das Bild bestimmt gewesen sei, irgendwo an einer Wand und zwar in der Höhe derselben angebracht zu werden. Einmal ist die Hinterseite der Figur ganz flach und das Holz so roh geblieben, wie es der Künstler eben erhalten haben dürfte. Sie war also nur bestimmt von vorne gesehen zu werden. Dann aber ruht die Figur auf einem mit ihr aus demselben Stücke gearbeiteten pyramidalischen Piedistale, aus dessen nach unten gefehrter Spitze ein menschlicher Kopf geschnitzt ist. Dies deutet doch offenbar dahin, daß das Bild an einer Wand und zwar erhaben habe befestigt werden sollen. Jetzt steht sie zur Seite des Altars auf der Erde, ist aber vor einem Umfallen zur Seite hin durch starke Nägel bewahrt. Auch würde man das Schnitzwerk am Piedistale nur dann haben bequem sehen können, wenn die ganze Figur eine erhabene Stellung erhalten hätte. Erwägt man nun das Kolossale des Bildes, so möchte es wohl viel Wahrscheinlichkeit haben, daß

dasselbe dazu bestimmt gewesen sei, an der Außenwand einer Kirche zum Zeichen ihrer nähern Bestimmung befestigt zu werden. Ob das fragliche Bild dieser seiner wahrscheinlichen Bestimmung gemäß je verwendet worden sei, läßt sich nicht ermitteln, lange hat es aber in der Art sicherlich nicht gedient; dann könnte es schwerlich noch so gut erhalten sein. Da nun nichts zu einem Zweifel berechtigt, ob dieses Bild von jeher der in Rede stehenden Kirche angehört habe, so wird die Nichtigkeit der Vermuthung Hartknochs, daß dieselbe der heiligen Jutta geheiligt gewesen, mindestens zweifelhaft, zumal wenn man bedenkt, daß jene Ansicht, lediglich auf einer Aehnlichkeit zwischen dem Namen Jutta und der in alten Urkunden und Schriftstellern der Kirche beigelegten Namen beruht, da dieselbe nie Juttenkirche genannt wird. Im Jahre 1393, in welchem Conrad von Jungingen Hochmeister wurde, existirte das Bild aber sicher schon, denn es heißt in Hennebergers Landtafel bei dem Orte „Jüdenkirch“ S. 164: „Unter Conrad von Jungingen kam Karolus der Herzog von Gellere mit 4000 Mann nach Preussen gezogen, seinem Gelubnis genug zu thun, ward in Pomern gefangen. Der Orden nom ihn mit Gewalt aus der Gefengnis von der Faldenburg. Dies gefiel dem Herzogen Carlen gar nicht, darumb ihn der Orden wider zurücke in Pommern bracht. Da er aber los wurd, kam er in Preussen gen der Jüdenkirche, that Marien sein Dpffer, denn alda geschahen große Praestigiae. Darnach zog er wieder aus dem Lande.,“ *) Hiernach war das Marienbild, dessen Identität zu bezweifeln, nichts veranlaßt, schon hundert Jahre nach Erbauung der Juttenkirche seiner Wunder wegen berühmt. Es hat also offenbar schon lange vorher der Kirche angehört. Gelegentlich ist zu erwähnen, daß der Glaube an die Wunderthätigkeit dieses Bildes sich bis nach den Zeiten der Reformation erhalten hat. Damals wurden noch Pilger vom Papste nach der Juttenkirche zur Bußfahrt geschickt, die sich dann den Be-

*) Bacsko, in seiner Geschichte Preussens, Königsberg 1793, Bd. II. S. 204, setzt den Zug des Herzogs Carl von Geldern in das Jahr 1388.

sich der Kirche vom nächsten katholischen Pfarrer bescheinigen lassen mußten. —

Die älteste sichere Nachricht von der Kirche Juditten ist aus dem Jahre 1402. Es findet sich nämlich in dem Treßlerbuche d. i. dem Ausgabebuche des hochmeisterlichen Schatzmeisters aus den Jahren 1399 bis 1408, welches im Königl. Geheimen Archive zu Königsberg aufbewahrt wird, unter den Ausgabeposten vom Jahre 1402:

„2 Sc *) off die Tafel **) bei dem Wege als man ritt von Judynkirchen gen Königsberg“. 6)

Dann erfährt man länger als anderthalb Jahrhunderte nichts von der Kirche. Die älteste Nachricht, welche die Kirchenakten geben, — andere sind nicht vorhanden — enthält eine Abschrift des Visitationsabschiedes des Kirchspiels Juditten vom Jahre 1569 durch den bekannten Bischof Joachim Mörlin. Der Pfarrer Kiot, der Vorgänger des jetzt fungirenden Geistlichen, giebt zwar in einem Berichte an die Königl. Regierung an, daß die Nachrichten bei der Kirche bis auf das Jahr 1533 zurückreichen. Es scheint diese Angabe jedoch ein Irrthum gewesen zu sein. Denn als nach Vorschrift des Kirchenrezeßes vom Jahre 1696 Kirchen-Akten angelegt werden mußten, besetzte der damalige Pfarrer Johann Lemcke Alles Vorhandene in ein Buch zusammen, welchem er noch viele Bogen weißes Papier hinzufügte. Dieses Buch beginnt mit dem oben gedachten Rezeße vom Jahre 1569. Auf dem Titelblatte dieses in grünes gefärbtes Schweinsleder gebundenen Folianten, heißt es:

α x ω

Acta Judithensia angelegt ex der Verordnung nach dem Kirchenrezeß anno 1696 zu Zeiten des Ober-Kirchen-Vorstehers und Hauptmanns zu Balga Christoph Arndt von Rbder und des Pfarrers Johann Lemcke aus Angerburg und der Kirchenväter Salomon Krieg, Christoph Wegner, Hans Lang.

*) Es sind wohl Scotter gemeint, von denen 24 auf eine Mark Geld und 12 auf einen Goldgulden gingen.

**) Statt der jetzt an Orten, welche die Mildthätigkeit der Vorübergehenden besonders ansprechen, aufgestellten Sparbüchsen, scheinen in älterer Zeit Tafeln verwendet zu sein. Das auf dieselben gespendete Geld hieß Tafelgeld.

Es enthält hauptsächlich Visitations=Rezepte aber auch Correspondenzen über wichtigere, die Kirche betreffende Angelegenheiten. Aus diesen, so wie aus den außerdem noch existirenden Akten der Kirchenregistratur hat der Nachfolger des genannten Geistlichen Lemke, der Pfarrer Christoph Gottsched, in Form einer Chronik einen Extrakt abgefaßt, ihn in das gedachte Buch niedergeschrieben, und selbigen bis zu seiner Amtsversetzung durch Hinzufügung der wichtigsten Momente aus der Zeit seiner Amtsführung wohl in der Erwartung vervollständiget, daß seine Nachfolger die angefangene Chronik ebenso fleißig fortsetzen würden. Wenn er sich hierin auch getäuscht, da nur Wenige derselben einiger Ausführlichkeit sich hierbei befleißiget haben, so ist doch das Ganze für die Geschichte der Kirche Juditten von großer Wichtigkeit.

Diese von Gottsched angefangene Arbeit führt die Ueberschrift:

Extrakt und kurzer Inhalt alles dessen, was vorhin bis auf diese Zeit bei unserer Judittenkirche Denkwürdiges passiret, so viel man aus den alten Recessen und Kirchen=Rechnungen hat abnehmen können, gesetzt von Christophero Gottscheden, pastore h. l. anno 1698.

Diese folgt im Nachstehenden begleitet von einigen, zum besseren Verständnisse derselben nöthigen und sie vervollständigen, Bemerkungen, die aus den Kirchenakten selbst geschöpft sind. —

α χ ω!

Anno 1569 d. 24. Mai ist vom selbigen Joachim Mörkino, erwähltem und bestätigten Bischöfe auf Samland eine Kirchenvisitation gehalten worden, zu welcher Zeit Joachim Schultes allhier Pfarrer gewesen. Ihm wird ein schlechtes Zeugniß gegeben, sintemalen er ein so gar böses und ärgerliches Leben geführet, daß er solcher Ursache halben beinahe wäre vom Amte removiret worden, wenn er nicht Besserung versprochen hätte. 7)

Es hat derselbe zum ersten erhalten, daß ihm sein Salarium bis an 50 Mark erhöht worden. Denn zuvor hat er nur 40 Mark pro Salaris gehabt, nach Aussage der Kir=

chenrechnung des 1569sten Jahres. Dieses Salarium ist vom Decem gezahlet worden.

Auf dieser Visitation ist auch verordnet, daß die Kirchspielskinder bedacht sein sollten, wie durch Zusammenschuß der ganzen Gemeinde ein Häuslein und Garten an einem gelegenen Orte erkaufet oder erbauet würde, damit eine Pfarrwittwe in demselben sich aufhalten könnte. *)

Es sind auf dieser Visitation die drei Dörfer: Beerwald, Pösketen und Margen von dem Wargischen Kirchspiel hieher gezogen, damit ein Pfarrer dieses Orts füglich subsistiren könnte, aber es haben sich diese Dörfer niemals hieher gehalten, weil sie nicht einmal ihren Decem abgetragen, laut den Kirchen-Rechn. von 1569 bis 1570 et seq.

Zu solcher Zeit ist hier auch ein Weinhaus gewesen, und der Decem an dem Tage nach dem Neujahre eingenommen worden, auch verordnet, daß die Wirthe vom Rauch **) 20 Groschen geben sollten, weil vordem nur 16 gefallen. Der Schulmeister hat pro Salario bekommen 6 Mark.

Die adlichen Güter und Dörfer nebst der Anzahl der Hufen und Wirthe werden beschrieben: 8) Zu diesen Zeiten sind im Inventario der Widdem ***) gewesen: 4 Pferde, 1 Reitwagen, 2 andere Wagen, 2 Kühe, Pflug u. s. w. Item ein Kessel vom Eimer.

Eodem anno hat der Pfarrer eine neue Widdem bekommen.

Anno 1570 ist ein neuer Pfarrer* introducirt worden, wie er aber geheissen, kann man nicht wissen.

Anno 1574 ist dem Schulmeister das Salarium mit zwei Marken verbessert worden.

Anno 1575 hat D. Tilemannus Heshusius verordnet, daß das Wargische Kirchspiel wegen der drei Dörfer hieher 10 Mark geben müssen.

*) Diesem damals schon gefühlten Bedürfnisse ist erst in neuester Zeit entsprochen worden. Das jetzt bestehende Pfarrwittwenhaus verdankt seine Entstehung hauptsächlich den Bemühungen des Pfarrers Niedt, der vor einigen Jahren gestorben ist. Fernere Notizen hierüber sollen weiter unten folgen.

**) Von jeder Feuerstelle.

***) Pfarrwohnhaus.

Anno 1577 hat man den Thurm gebauet. *)

— 1579 hat man hier ein Backhaus gebauet. **)

— 1582 ist Pfarrer alhier gewesen Urbanus Meyer.

— 1590 sind zwei Glocken umgegossen worden.

— 1603 hat der Schulmeister 12 Mark pro Salario bekommen.

Anno 1609 hat der Pfarrer schon 62 Mark pro Salario bekommen.

Anno 1610 ist der Thurm renovirt worden.

— 1614 d. 18. December sind dem jungen Pfarrer als ein additamentum zwölf Scheffel Korn und 12 Scheffel Malz gegeben worden, teste Joh. Boehm. doct. ***)

Anno 1616 ist Jacoby Rüdiger Pfarrer gewesen, welcher 100 Mark zum Inventario gehabt, sonst aber wird kein Vieh specificiret.

Anno 1619 hat die Wargische Kirche wegen der drei Dörfer schon 20 Mark gegeben.

Anno 1620 ist Joachimus Neresius zum Pfarrer introducirt worden; weil er aber bald darauf nach Dolstätt vocirt ward, ist noch in demselben Jahr Henricus Halterman von dem Wargischen Pfarrer eingewiesen worden.

Zu dieses Pfarrers Zeiten sind zwei Widdems, nemlich eine neue und eine alte gewesen.

Anno 1625 sind der Kirche durch Diebstahl 185 Mark 11 β . †) entwendet worden.

Anno 1628 den 27. Jan. hat Heinrich Hallermann, Pfarrer, auf vorgängiges supplicatum einen Abschied erhalten, daß er anstatt 12 Scheffel Korn und 12 Scheffel Malz hinsühro 15 Scheffel Korn und 15 Scheffel Malz bekommen sollte.

Zu derselben Zeit hat er auch zum Salario 72 Mark erhalten, wie er sowohl für dieses augmentum, als auch für

*) Diese Zahl steht auf der Fahne des Kirchturms.

**) Ein solches findet sich gegenwärtig dem Pfarrwittwenhause fast gegenüber dicht an der Landstraße.

***) Es existirte damals, wie die Kirchen = Akten besagen, ein alter und ein junger Pfarrer.

†) β ein Zeichen für Groschen.

die 10 Mchtl Holz in seinem supplicato der gnädigsten Herrschaft danket.

Anno 1629 ist M. Jacob Stanislai Pfarrer gewesen.

In diesem Jahre hat der Schulmeister 20 Mark pro Salario bekommen.

Anno 1638 ist Christopherus Rhodius Pfarrer gewesen und hat zur Besoldung 80 Mark gehabt.

Anno 1640 hat der Schulmeister 26 Mark pro Salario bekommen.

Anno 1642 ist die Kirche und der Thurm wiederum renoviret worden.

Anno 1600 und etliche 50 ungefähr sind zu Metgethen drei Bauer=Erbe zum Hofe genommen.

Anno 1663 den 25. Febr. ist Christoph Rhod begraben.
— Todtenbuch. *)

In diesem Jahre ist diese Wittdem erbauet worden.

Auch Simon Böhm zum Pfarrer introduciret worden; derselbe führet in dem Inventario 24 Scheffel Korn im Acker, wozu das Kirchspiel 12 Scheffel kontribuiret.

Anno 1664 d. 22. Mart. hat Simon Böhm, Pfarrer, wegen der 15 Scheffel Korn und 15 Scheffel Malz eine Confirmation erhalten.

Anno 1668 ist allhier eine Kirchen=Visitation gehalten worden **), da der Pfarrer pro Salario 150 Mark, für die Kirchenrechnung 9 Mark und für die Unkosten bei der Decem= Einnahme 10 Mark erhalten.

Dem Schulmeister aber ist sein Salarium auf 14 Mark vermehrt worden, daß er also 40 Mark bekommen ***)

Anno 1672 ist von dem Herrn Landvogt zu Schaafen verordnet, daß die Huren dem Pfarrer einen Thaler und dem Schulmeister einen halben Thaler geben sollen.

*) Seine Wittve wurde, wie es in der Kirchen=Visitation vom Jahre 1668 heißt, mit 100 Mark abgestattet.

***) Durch den Landvogt von Nödern. Er verordnete, daß ein Weinhaus gebaut werden solle. Früher hatte es bei der Kirche existirt. Gegenwärtig ist ein solches nicht vorhanden.

***) Von jedem Knaben sollte er außerdem wöchentlich 3 Groschen Schulgeld erhalten.

Anno 1675 den 25. October ist wegen des Kalende=Korns und der vier Fuder Heu (wiewohl eigentlich nur zwei Fuder fallen), so von dem Spittel=Hof gereicht wird, eine Confirmation ergangen.

Anno 1676 den 30. Mart. hat seel. Herr Obermarschall Christoph von Rödern und dessen Gemahlin Anna Magdalena Rödern ein Legatum von 1500 Mark der Kirche vermacht und auf das altstädtische Rathhaus zu ewigen Zeiten gelegt. Von den Interessen bekommt der Pfarrer 50 Mark; die übrigen 40 Mark hat zuerst M. Junk genossen; hernach sind sie secundum testamentoris mentem dem Organisten zu Theil worden. *)

Anno 1680 sind aus der Kirchenlade 402 Mark 27 ß. auch zwei Kelche nebst den Scheiben und silbernen Schreindchen gestohlen worden.

Anno 1681 ist ein Positiv angeschafft worden.

Anno 1682 ist Herr Simon Böhm den 15. April seelig entschlafen und den 22. April beerdiget worden. **)

In demselben Jahre ist Herr Christoff Schulz zum Pfarrer introduciret worden.

Anno 1683 ist das obere Stübchen in der Widem gemacht worden. †)

Den 29. Juni sind allhier die Kirchen=Rechnungen abgehöret worden. ***)

Anno 1684 den 23. November ist ein gnädigstes Rescript wegen der drei Dörfer erhalten worden. †)

*) Das Nähere über das Verhältniß der von Röderschens Familie zu der Kirche Subitten, so wie über das gedachte Legat findet sich in einem Aufsätze der vorjährigen Provinzial=Blätter, welcher von dem General= Feldmarschall von Rödern handelt.

**) Die Wittve mit sechs Kindern wohnte im Jahre 1683 im Pfarrhause und wurde von der Gemeinde unterstützt. Sie lebte in größter Dürftigkeit noch zu des Pfarrers Gottsched Zeiten.

***) Laut Visitations=Rezeß von 1668 sollen sie sechs Wochen nach der Decems= Einnahme eingereicht werden.

†) Im Jahre 1685 übersandte die Frau Doktor Sophie Frieße aus Königsberg der Kirche eine silberne Schale zum Umgange und einen Thaler für die Mühwaltung des Pfarrers bei Einschreibung derselben in das Kirchen= Inventarium.

Anno 1686 ist das alte Positiv vor 135 Mark dem Orgelbauer angegeben und das neue vor 450 Mark angeschafft worden.

Anno 1687 den 30. Juli ist abermals wegen der drei Dörfer ein Churfürstliches Rescript an den Herrn Landvogt, die Sache zu untersuchen, eingegangen.

Den 31. October aber sind die Kirchenväter hiesigen Orts mit ihrem Gesuch wegen Anwidmung der drei Dörfer abgewiesen worden, nachdem bemeldete drei Dörfer dagegen suppliciret.

Den 13. October hat Herr Christoph Schulz per supplicatum erhalten, daß für ihn mit einem absonderlichen Klingbeutel ein Umgang möchte gehalten werden.

Anno 1690 den 31. Mart. hat bemeldeter Pfarrer abermahl wegen der drei Dörfer S. Churfürstlichen Durchlaucht selbst ein supplicatum eingehändigt.

Anno 1692 den 31. Mart. ist Herr Christoph Schulz begraben worden.

In diesem Jahre hat Seel. Herr Schimmelpfennig der Kirchen 500 Thaler legiret, so daß von den 90 Gulden Interessen dem Pfarrer 50 Gulden, dem Organisten 30 Gulden, und der Pfarr-Wittve 10 Gulden aus dem Hofe Sauniken ausgezahlt werden sollten. 10)

In demselben Jahre ist auch Herr Johann Lemke zum Pfarrer introduciret worden.

Anno 1693 sind die Kirchenthüren renoviret worden, davor der Maurer laut dem Verdingzettel 300 Florin poln. empfangen.

Anno 1695 den 18. August ist dem Herrn Regiments-Quartiermeister Raben wegen der von dem Wintershoff *) vorhin gefallenen Kalende ein Churfürstliches Rescript eingehändigt worden, daß er sich derselben nicht weigeren solle.

Anno 1697 Dominica Cantate hat Herr Johann Lemke valediciret, weil er von seiner Churfürstlichen Durchlaucht nach Powunden vociret worden.

*) So hieß bis 1696 das jetzige Königl. Erbpachts-Gut Friedrichswalde. Es enthielt 5 Hufen. Aunderweitige bei dem Gute gelegene 1 Hufe und 24 Morgen hatte der jedesmalige Wildnißbereiter inne.

Zeit während der Vakanz hat Seine Churfürstliche Durchlaucht die Güter des Herrn Obrist-Lieutenant von Dühren, als Suniken, Kofwalken und Moditten, wie auch das Gut des Herrn Raben, Wintershoff genannt, durch den Kauf an sich gebracht.

Hierbei ist dies zu beklagen, daß bei dem Verkauf weder das Legatum noch die gewöhnliche Kalende schriftlich angegeben worden, darumb solches den Bedienten entgangen, aber hernach wieder erhalten worden.

Bemerkungen.

1) Die deutschen Ordensritter bauten ohne Zweifel ihre Häuser und Kirchen in Preußen selbst, und zwar meistens nach bestimmten Mustern, so daß mehr des Baumeisters Erfahrung, als sein Erfindungsgeist in Anspruch genommen wurde. Als Material zum Bau der Mauern benutzte man anfänglich fast nur die reichlich vorhandenen Feldsteine und brauchte weder an Material zu sparen, noch bei den Mauern Strebepfeiler zu errichten, um durch solche den Druck der Gewölbe unschädlich zu machen. Strebepfeiler und vorstehende Ecken an Feldsteinmauern, welche letztere aus dem gebrauchten Material auch schwer herzustellen gewesen wären, sind meistens wohl später angefügt. Die deutsche Ordensbaukunst scheint aus den Elementen der Gothischen sich selbstständig entwickelt zu haben und von dieser wenigstens eben so viel Abweichendes als mit ihr Gemeinsames zu haben. Die wesentlichsten Unterschiede der Gothischen und der Ordenskirchen liegen in der vieleckigen und erhabenen Anlage des Chors, in der Kreuzgestalt des Grundplans, in der geschickten Anwendung der Strebepfeiler und in dem Spitzbogengewölbe jener. — Der östlichste Theil der Kirche ward als der heiligste angesehen und als die eigentliche Priesterkirche von derjenigen unterschieden, in der sich das Volk zur Anbacht versammelte. In Gothischen Kirchen steigt man meistens viele Stufen zum Chor hinauf und, im Umfange kleiner, ragt er häufig hoch über das Dach der Kirche empor. Diese hohen Verhältnisse bedingt der Umstand, daß sich unter dem Chore nicht allein Gräfte befinden, sondern wohl auch unterirdische, von Kellerfenstern erleuchtete Kirchen, in denen Seelenmessen für die Verstorbenen gehalten wurden. — In den Kirchen Samlands findet sich beinahe ohne Ausnahme eine Absonderung des Chors, — so auch in der, die den Vorwurf unserer Mittheilungen bildet. In den kleineren wird sie wenigstens durch einen breiten Gurtbogen bewirkt. Eine unterirdische Kirche ist aber nirgends und daher überall eine gleiche Höhe des Fußbodens. Ein fünfseitiger Chorschluß findet sich bei der Judittenkirche und sonst auch öfters. Doch ist dieser wohl immer aus späterer Zeit und nicht vor der Mitte des vierzehnten Jahr-

hundreds hinzugekommen. Vordem endigte sich das Gebäude, wenn es frei stand, gegen Osten wohl stets mit einer einfachen Giebelmauer. Der Hochmeister Dietrich von Altenburg, der die Hauptkirche in Marienburg 1335 in einen Gothischen Bau umwandelte, gab vielleicht das erste Beispiel der Neuerung, indem er die Kirche, welche mit der östlichen Mauer des Schlosses, von dem sie einen Theil bildet, sonst abschloß, durch einen fünfseitigen Chorschuß bis zum Burggraben erweiterte. In der Judittenkirche deutet ein Ueberrest der abgebrochenen Mauer und mehr noch das verschiedene Gewölbe darauf hin, daß der Chor ein späterer Anbau ist, sei es nun, daß ursprünglich eine einfache senkrechte Giebelwand das Gebäude abgeschlossen, oder dasselbe durch diese mit andern Baulichkeiten in Verbindung gestanden habe. — Das Gewölbe der Kirche selbst ist ein sogenanntes Kreuz- und Tonnengewölbe. Durch spitze Ausschnitte (Ohren), die bis zur Scheitelhöhe des Gewölbes reichen, für die Fenster der Südseite, und durch ähnliche auf der entgegengesetzten Seite, die sich zwischen jene einschieben, durch Rippen an den Kanten der Ausschnitte, die vom Vereinigungspunkte einfach bis zur andern Seite sich hinüberziehen, durch Rippen, die zwischen den Ausschnitten laufen, hat die Masse des einseitigen Tonnengewölbes die größte Leichtigkeit und Mannigfaltigkeit erhalten und ist, da es an den Mauern aus Kragsteinen aufsteht, einem Kreuzgewölbe ähnlich geworden. Ein gewölbter Gang in Oberwesel, der von Norden her in die Liebfrauenkirche führt, zeigt etwas ähnliches, und ein nordöstliches Eckzimmer im Schlosse zu Lochstädt hat eine gleiche Wölbung. — Vergleiche Beschreibung der Domkirche zu Königsberg von Dr. Ernst Aug. Hagen, Königsberg 1833.

Ein Mettenthürmchen, das man zuweilen auf Ordenskirchen findet, hat die Judittenkirche nie gehabt. Eine Glocke war wahrscheinlich in einer Oeffnung der westlichen Giebelmauer aufgehängt. Eine sehr schmale Treppe von Backsteinen, die in der westlichen Mauer angebracht ist und zu der man durch eine enge angebrachte Thüre der Kirche in der nordwestlichen Ecke gelangt, führt zu der gedachten Oeffnung, aus welcher die Glocke wahrscheinlich verschwunden ist, seitdem der Thurm der Kirche im sechzehnten Jahrhundert hinzugefügt wurde.

Das Schiff der Kirche ist im Lichten 64 Fuß lang und 29 Fuß breit. Der Chor ist 28 Fuß lang und in der Gegend des Altars 22 Fuß breit. Die fünf Fuß dicken Umfassungsmauern sind mit Ausschluß der Plinthe 20 Fuß hoch. Thurm und Kirche sind durch eine Zwischenhalle verbunden, an deren Seiten Todtengewölbe sich befinden.

2) Der Thurm ist mit Einschluß der Spitze 101 Fuß hoch, die pyramidalische Spitze hat eine Höhe von 45 Fuß. Er ist erst im Jahre 1577 gebaut worden. Diese Jahreszahl steht auch auf seiner Fahne. Es herrscht die Ansicht, daß der Thurm ursprünglich nicht mit der Kirche verbunden gewesen sei und die Halle zwischen beiden noch späteren Ursprunges wäre. Dies ist indessen ganz unerweislich und sogar unwahrscheinlich. Es ist zwar bekannt, daß eine solche Absonderung der Kirche und des Thurms in ältester Zeit öfters vorgenommen sei, weil man unter Anderem eine Erschütterung der Kirchenmauern durch das Läuten der Glocken vermeiden wollte. So steht z. B. der im Jahre 1063 begonnene und im folgenden Jahrhunderte fertig gebaute Glockenthurm des

Doms zu Pisa von der Kirche getrennt *), und Fürst Pückler erzählt in seinem südöstlichen Bildersaale **), daß auf den Inseln des Griechischen Archipels oft Kirche und Thurm einige Schritte von einander entfernt ständen, um, wie er anzieht, zu vermeiden, daß bei Erderschütterungen der Thurm die Kirche beschädige. — Da der Thurm der Judittentirche, wie erwähnt, viel später als die Kirche selbst gebaut worden ist, so konnte er wohl schwerlich ganz unmittelbar an dieselbe herangebaut werden, es war vielmehr nicht anders möglich, als ihn in einiger Entfernung von der Kirche zu errichten. Daß die jetzt zwischen beiden bestehende Verbindungshalle nicht gleichzeitig gebaut sein sollte, ist, wie gesagt, mindestens unwahrscheinlich, und es deutet nichts darauf hin. Die Kirchenregistra- tur, welche bis zum Jahre 1569, also bis vor den Thurmbau, zurück- reicht, würde auch sicher über den Bau der Zwischenhalle etwas enthal- ten. Aber es ist noch ein Grund vorhanden, der die Ansicht, daß Thurm und Kirche ehemals von einander getrennt gestanden hätten, widerlegt. Sehr wahrscheinlich nämlich war vor dem Jahre 1577, bevor also der Thurm erbaut war, der Haupteingang in die Kirche auf der westlichen Giebelseite derselben. Nun steht der Thurm gerade in der Entfernung einiger Schritte vor diesem Eingange; derselbe wäre demnach durch je- nen, wenn man annehmen wollte, daß er je isolirt gestanden habe, so ziemlich verstellt, zum wenigsten aber unpassend versteckt worden. Der Thurm hat aber auf seiner westlichen Seite eine Thüre, die der gedach- ten, noch vorhandenen Kirchenthüre gerade gegenüber liegt und derselben in Form und Größe entsprechend ist. Dies scheint mit einiger Sicher- heit wohl darauf hinzudeuten, daß nach dem Thurmbau der Eingang in die Kirche durch den Thurm geführt habe, ein Umstand, der offenbar da- für spricht, daß von jeher eine Verbindung zwischen Thurm und Kirche bestanden habe. — Die hier aufgestellte Ansicht von der ursprünglichen Lage des Haupteingangs in die Kirche läßt sich leicht begründen. Die gedachte, in der westlichen Giebelmauer der Kirche bestehende Thüre ist die größte von allen, die sich an der Kirche befinden. Sie ist in Spitz- bogen-Form gebaut und hat zwei große Flügel. Alle übrigen Thüren sind nur einflügelig und von viereckiger Gestalt. Dieses und der Schmuck an jener Thüre und dem sie umgebenden Mauerwerke deutet klar darauf hin, daß hier der Haupteingang gewesen sei. Der jetzige Eingang zu dem Vorhause der Kirche, an dem seitlich die Sakristei liegt, hat vor dem Jahre 1569 wohl sicher nicht existirt. Schon ihre Bauart zeugt von ihrer späteren Entstehung. — Vergleiche die sechste Bemerkung. — Hier wäre nur noch anzuführen, daß der Thurm und die mehrbesprochene Verbindungshalle aus Backsteinen erbaut, und jener mit Schindeln ge- deckt sei.

3) Für die Ansicht, daß die Kirche anfänglich mit mehreren Bau- licheiten in Verbindung gestanden habe, spricht noch ein Umstand, der freilich auf den ersten Blick sehr unbedeutend erscheint. Die Thüre näm- lich, von der vorhin wahrscheinlich zu machen versucht worden ist, daß sie der Haupteingang in die Kirche für die Gemeinde gewesen sei, öffnet sich nach innen, und zu ihrer mehreren Befestigung — sie selbst ist schon

*) Crelle, Journal für die Baukunst pro 1843 pag. 166.

**) Cephalonia Band 3. pag. 507.

sehr stark — dient innerhalb ein Balken, welcher in zwei entsprechende Maueröffnungen paßt, die tief genug sind, daß man in ihnen denselben so weit hineinschieben kann, als zur Oeffnung eines Flügels der Thüre nothwendig ist. Während dies darauf hinweist, daß diese Thüre unmittelbar ins Freie geführt haben müsse und hinlänglich befestiget gewesen sei, um einem etwa feindlichen Andrängen von Außen widerstehen zu können, muß man andererseits daraus entnehmen, daß selbst in ältester Zeit — die Betrachtung jener Maueröffnungen für den hölzernen Riegel ergiebt, daß auf sie gleich bei dem Bau der Mauer Rücksicht genommen worden sei — noch ein zweiter Eingang in die Kirche für diejenigen bestanden haben müsse, denen die Ausübung der kirchlichen Funktionen und die Beaufsichtigung der Kirche selbst obgelegen habe. Denn nur von innen konnte die mehr besprochene Hauptthüre der Kirche geöffnet werden. Diese zweite Thüre konnte wohl nur in der östlichen oder nördlichen Kirchenmauer liegen. Denn in der westlichen befindet sich der mehrgedachte Haupteingang, und vor der südlichen fällt der Erdboden zu steil ab, als daß man hier bequem hätte eine Pforte einrichten können. Vor der östlichen senkrechten Giebelmauer — der Chor existirte anfänglich noch nicht — befand sich aber ohne Zweifel der Altar. Die Thüre in ihr hätte sich vielleicht nicht ganz passend hinter oder zur Seite desselben befinden müssen. In der nördlichen Kirchenmauer aber befindet sich noch jetzt eine Pforte, und zwar dicht am damaligen westlichen Ende derselben, zu der man gelangt, wenn man ein, offenbar später angebautes, Vorhaus passirt ist. Um zwanglosesten ließe sich annehmen, daß diese Pforte, welche jetzt den Haupteingang bildet, der ursprüngliche zweite Eingang in die Kirche gewesen sei. Dieser ist aber durchaus nicht so befestiget, daß er hätte zu einer Zeit unmittelbar ins Freie führen können, in der es nöthig befunden wurde, an einer andern hierzu dienenden Thüre eine Versicherung anzubringen, wie sie sich in älterer Zeit zur Befestigung der Thore gegen den äußeren Feind allgemein vorfindet. Dieses erklärte sich dann aber vollständig, wenn man annehmen dürfte, daß die Pforte nicht ins Freie, sondern in andere Baulichkeiten geführt habe.

4) Von der Jutta erzählt Henneberger bei Erwähnung der Stadt Colmensee Folgendes: *)

„Jutta, die Mutter Meinicke von Quersfurt, des dreizehnten Landmeisters in Preussen, hat das Bisthum allda gestiftet, erstlich ein Schwarz=Mönch Kloster. Aber umb des ertöden Raben und des Apts, so um des Raben willen ermordet, ist das Kloster zum Thumstift gemacht. Darinnen die Jutta als ein Heiligin begraben und heilig gehalten wird.

Historia von der Jutta, Meinicke von Quersfurt des Landmeisters Mutter.

Zwischen Hall und Magdeburg ligt ein Schlos Quersfurt genand, darauff ein Graff wonete. Die Gressin versündigt sich an einer Rittlerin, die auff einmal drey Söne bekam, denn die Gressin sagt: Es könnte nicht möglich sein, sie müste zu den drey Sönen auch drey Väter haben. Als aber die Gressin auch schwanger ward, gebar sie wol neun Söne

*) Henneberger, Erklärung der Landtafel pag. 5.

auf einmal, das sie gar übel erschrad, denn sie besorgete, man würde ihr auch mit vielen Männern schuld geben, wie sie der Ritterin gethan hatte. Darmit sie aber unvordechtig blieb, gab sie ihrer achte ihrer Kammerfraven, solche zu erseuffen. Indes kam der Graff, der Kinder Vater geritten, dem ward das Herze schwer, fraget die Kammerfraven, was sie trüge? sie saget, die Fraw hette ihr acht junge Wöllfferlein gegeben zu ertrenken. Der Graff, nachdem er die Kinder besehen, verbot er der Kammerfraven bei Verlust ires Leibs etwas hiervon zu sagen. Nam die Kinder, lies sie alle achte bis in das siebente Jar aufferziehen, hernach lies er sie alle neune heimlich in eine Farb und Kleid kleiden, lies die achte also gekleidet auf das Schlos Quersfurt bringen, mischet das einheimische, auch also gekleidet, unter die achte, fraget darnach die Grefsin, welches doch ihr Kind were? denn sie einander so ehulich waren, das man eins für dem andern nicht kennen konte. Die Fraw erschrad, bat umb Gnade, wurd darnach geistlich und bawet das Kloster. Diese neun Söne sein alle zu großen Herren, Bischoff und Prelaten worden. So ist auch dieser Meinicke von Quersfurt der dreizehnte Landmeister etner darvon gewesen.

Historia vom Raben vom Apt erwürget und der Apt wegen des Rabens, darumb das Kloster zum Thumb gemacht.

In diesem schwarzen Mönch-Kloster hatt ein Mönch einen Raben, der konnte lateinisch, deutsch und polnisch. Zu dem Raben sagte einmal der Apt: Corue, Corue, quid pensas? *) Der Rabe antwortet: annos aeternos et tuum interitum. **) Der Apt erschrad und sagt: Du bist nicht ein Rab, sondern ein Teuffel und lies ihn tödten. Das verdros den Mönch, so stets sein Spiel mit dem Raben pflog zu haben und stach dem Apt wider ein Messer in das Herz, das er starb. Darumb Bischoff Heinrich oder Heidenricus vom Cölmischen Lande zersüret das Kloster und sagte weltliche Thumherren darein anno 1251.“

Hartknoch ***) , der eben diese Erzählungen mittheilt, fügt hinzu:

„Aber Himon Grunau schreibet gar ein Anderes von der Juta, nemlich er giebt vor, daß Juta sei gewesen des Hohemeisters Hanno von Sangershausen Mutter, und derselbe Hohemeister habe sie, da ein Krieg in Thüringen geführt ward, in Preussen holen lassen, da er selbst noch nicht Hohemeister, sondern Landkomptur zu Althaus war. Tritthemius in der Spanheinschen Chronik bei dem Jahre 1252 hat diese Worte von der H. Juta: Hoc anno obiit devotissima Christi virgo Juta 14. Kal. April quae olim fuerat pedisequa S. Elisabeth, Landgraviae Thuringiae; das ist: In diesem Jahre ist gestorben die gottselige Jungfrau Juta, welche vorhin der H. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, Aufwärterin gewesen. — Ob aber Tritthemius diese Preussische Juta verstanden habe, zweifele ich, insonderheit, weil er sie Jungfrau nennt.“

5) Außer diesem Markenbilde finden sich in Holzschnittwerk noch der Heiland am Kreuze und ein Lazarus. Jenes ist wohl von hohem Alter

*) Rabe, Rabe, was erwägst Du?

**) Die Ewigkeit und Deinen Tod.

***) Kirchenhistorie pag. 192.

und von sehr sorgfältiger, wenn auch nicht schöner Ausführung. Für die Sorgfalt der Ausführung spricht schon, daß das Geäder der gekreuzigten Körper in stark hervortretenden Formen auszuführen nicht unterlassen worden ist. In wie fern hierbei anatomisches Studium zu Grunde gelegen habe, versteht Referent nicht zu beurtheilen. Merkwürdig und vielleicht mit für das hohe Alter des Werks sprechend, dürfte der Umstand erscheinen, daß die Wunde an der Seite des Körpers auf der rechten Seite desselben dargestellt ist, während sie sonst allgemein links sich findet. Vielleicht hatte zur Zeit, als dies Bild gefertigt wurde, der Gebrauch — denn die Bibel theilt wohl hierüber nichts Bestimmtes mit — die Wunde auf der linken Seite anzunehmen, sich noch nicht befestiget. Das Bild des Gekreuzigten steht links zur Seite des Altars, während das Marienbild rechts von demselben aufgestellt sich findet. — Der Lazarus ist sitzend dargestellt; und das ganze Bild noch nicht 2 Fuß hoch. Es ist wohl von neuerer Arbeit, aber äußerst geschmacklos und schlecht angeführt. Bis in die neueste Zeit ist es dazu benutzt worden, an Kirchentagen eine Sparbüchse zu tragen. — Außerdem ist ebenfalls in neuerer Zeit die Kirche mit einem alten Beichtstuhle von kunstreicher Arbeit beschenkt worden. Er wird in der, die Kirche und den Thurm verbindenden, Halle aufbewahrt.

6) In dieser Stelle hat Herr Professor Hagen in der mehrerwähnten Beschreibung der Königsberger Domkirche ein Moment finden wollen, um das Alter des Chors, von dem das Bezügliche in der ersten Bemerkung mitgetheilt ist, annäherend zu bestimmen. Er dürfte so argumentirt haben. Die Kirche ist vom Kirchhofe umschlossen. Dieser wird von der Ostseite durch die Landstraße nahezu begrenzt. Der Landstraße am nächsten liegt der Chor der Kirche, ja diese ist erst durch den Choranbau zur Straße hin so weit verlängert worden, daß man jetzt erst, ohne sehr ungenau zu sein, sagen kann, sie liege an dem Wege. Heiße es nun, es sei auf die Tafel, die doch wohl an der Kirche gestanden habe, bei dem Wege einiges Geld gelegt worden, so habe die Tafel wohl nicht anders als am Chore stehen können, denn sonst wäre sie vom Wege gar zu weit entfernt gewesen, um von Vorüberkommenden erlangt werden zu können. Da nun dies Faktum vom Jahre 1402 berichtet wird, so folgt die Annahme, daß der Chor damals schon gestanden habe. — Es soll das übergangen werden, was hiergegen sonst sich einwenden ließe. Die gedachte Argumentation beruht auf der Annahme, daß die Wege, wie sie in der Nähe der Kirche heute existiren, auch damals bestanden haben. Das ist wohl mit ziemlicher Sicherheit zu verneinen. Mögen die zur Zeit vorhandenen überhaupt und auch in ihrer jetzigen Richtung bestanden haben, so viel soll im Folgenden wahrscheinlich gemacht werden, daß mindestens außer ihnen ein Weg zwischen dem jetzigen Pfarrhause und der Kirche vorhanden gewesen sei, der sich dann in der noch auf dem Kirchhofe befindlichen Allee fortgesetzt und in die nach Spitteltrug führende Straße gemündet habe. Ob dieser Weg nur ausschließlich bestanden, oder ob der bei der Richterschen Bestzung vorbeiführende, so wie der vor dem Schulhause nach der Pillauer Poststraße sich abzweigende damals ebenfalls schon vorhanden gewesen seien, dürfte schwerlich sich ermitteln lassen.

Wie der, diesen Bemerkungen vorangehende Text vollkommen sicher nachweist, ist im Jahre 1569 ein neues Pfarrhaus erbaut worden, dane-

ben aber das alte stehen geblieben. Dieses existirt gegenwärtig nicht mehr, und es entsteht die Frage, wo es gestanden habe. Nun sind bei der Pfarre zwei jetzt mit einander verbundene Gärten. Der eine am jetzigen Pfarrhause läßt sich gleich als der jüngere erkennen. Nichts ist nun wahrscheinlicher, als daß das alte Pfarrhaus mit dem andern Garten in Zusammenhang gestanden habe. Kann dies aber mit einiger Sicherheit angenommen werden, so ist die Lage des ehemaligen Pfarrhauses ziemlich bestimmt gegeben. Es hatt dann der westlichen Giebelseite der Kirche gegenüber gelegen. Gegenwärtig schließt hier der den alten Garten umgebende Zaun den Kirchhof ab. Daß das alte Pfarrhaus mit diesem Zaune in Verbindung gestanden haben müsse, ergibt eine Lokalbetrachtung leicht. Nach dieser kann es nirgends anders mit dem Garten in Verbindung gestanden haben, zumal es doch gewiß der Kirche möglichst nahe gebaut worden ist. Jetzt gehört freilich der Platz, auf welchem das Haus hiernach gestanden haben soll, zum Kirchhof. Es ist aber sicher, daß dieser Theil des Kirchhofes in später Zeit entstanden ist. Nach vorhandenen Urkunden umgab der Kirchhof lange Zeit die Kirche nur bis gegen die Allee hin. — Hat nun jenseits der Allee in alten Zeiten die Pfarrwohnung gestanden, so hat auch sicher zu derselben ein Weg führen müssen. Dieser konnte aber nicht anders, als zwischen der Kirche und der jetzigen Wohnung des Pfarrers vorbei südlich abliegen. Die noch vorhandene Allee deutet aber darauf hin, daß der Weg in ihr sich befunden und, da dieselbe bis zur Straße nach Spittelkrug fortgesetzt ist, daß er auf diese ausgemündet habe. Noch gegenwärtig befindet sich an dieser Stelle eine Pforte für Fußgänger in der, jetzt so weit ausgedehnten, Umzäunung des Kirchhofs. —

Außerdem ist vorher erwiesen worden — vergleiche die zweite Bemerkung — daß in früherer Zeit der hauptsächlichste Eingang in die Kirche in der westlichen Giebelmauer sich befunden habe. Diesem Eingange gegenüber lag aber offenbar der vorzugsweise passende Platz für die Wohnung des Pfarrers. Während auch dieses für die oben aufgestellte Ansicht von der Lage der Pfarrwohnung spricht, wird man ferner nicht verkennen, daß der allein schickliche Ort zur Aufstellung einer Tafel Behufs Sammlung von Geldspenden von mildthätigen Vorüberkommenden in der Nähe des Haupteingangs der Kirche, also an der westlichen Giebelmauer dem Pfarrhause gegenüber, gewesen sei. —

Hier ging aber, wie vorher auszuführen versucht worden, ein Weg ganz nahe vorbei, — und so erklärt sich jene, von der Kirche sprechende älteste Nachricht ganz zwanglos.

7) Die betreffenden Stellen aus dem gedachten Rezeße erscheinen für die Sittengeschichte der damaligen Zeit wichtig genug, um sie hier wörtlich folgen zu lassen.

„Dieser Pfarrherr ist im Gramtne schlecht genug, und dazu eines ärgerlichen bösen Lebens in dem befunden, daß er der Vielsaufferen mehr, als zum studiren geneigt, so soll er sich auch unziemlicher Weise mit den Pauren in Gesellschaft legen, mit ihnen reissen und schlagen, welches alles dem Heil. Ministerio zum Höchsten verkleinlich und schimpflich ist, zu dem auch den Menschen nicht geringe Aergerniß giebt, derwegen der Herr Bischoff woll Fug hat, ihn in gebührliche Straff zu nehmen und vom Ambt ganz und gar zu removiren.“

Weil er aber seiner Studia fleißiger als bishero geschehen abzuwarten, und dergleichen zu studiren, das er in der Lehre des H. Evangelii so umb bessern Grundt fassen, und seine befohlene Kirchenkinder mit mehrerm Nutz unterrichten mücht, daneben auch bey dem höchsten Pfande seiner Seeligkeit zugesagt, daß er sein Leben bessern und vom Volsaufen, auch allen andern ärgerlichen Wesen, welches dem Heil. Ministerio zur Verkleinerung gereicht, abstehen will, so hatt der Herr Bischoff die ermelte billiche verursachte Straff diesmal eingestellet, mit diesem anhafft, da er seines Studirens und Ampts hinführo nicht fleißiger, als bishero geschehen abwarten, oder in wenigsten in Säufferey und anderen ärgerlichen Wesen befunden würde, das alßdann das Alte mit dem Neuen gestrafft und er zu ewigen Zeiten des Samländischen Sprengels religirt werden soll“ u. s. w.

Diese Milde, welche sich in dem Verfahren des sonst als so streng bekannten Bischofs Mörlin gegen den Pfarrer Schultes ausspricht, hat vielleicht mit darin seinen Grund, daß jener erst das Jahr zuvor in sein Amt berufen worden war; und einen schweren Stand bei der Geistlichkeit Preußens gehabt zu haben scheint. Mörlin wurde 1571 in der Domkirche zu Königsberg begraben. Das ihm hier errichtete Denkmal hat eine Elegie von Valerius Fidler, dem Leibzarzte Albrechts I. Im erläuterten Preussen Band 4. pag. 747. wird erzählt, daß sich bei seinem Tode in gleichem Maße Trauer und Verachtung ausgesprochen habe und man an der Domkirche ein Spottgedicht angeheftet gefunden, welches mit den Worten:

„Man saget Papst Mörlin sei todt“

angefangen habe.

8) Sie heißen nach Angabe des Visitations-Regesses: Lössfäcken, Kößwallken, Mauditten, Metkuyten, Saumiken, Spittelhoff und Spittelkrua.

Lössfäcken, jetzt Lawsten, ein Dorf, hat nach Angabe desselben Regesses 15½ Pr. Hufen*), wovon der Krüger 1 Kulmische Hufe besitzt. Außerdem wohnen dort 10 Bauern.

Kößwallken, jetzt Holstein, hat 12 Pr. Hufen und 10 Erben.**)

Mauditten, jetzt Moditten, 10½ Hufen mit 6 Erben.***)

Metkuyten, jetzt Metgethen, 8 Hufen 8 Morgen, bewohnt von Adrian Röder, der circa 10 Hufen zum Hofe hat und 2 Mark jährlich Decem giebt, die andern 4 Pauer-Erben geben jeder 1 M. †)

Saumiken, jetzt Gut Friedrichsberg, mit fünf Erben ††)

*) Es wird wohl überall nur von Kontribuablen Hufen gesprochen.

***) Das Schloß Holstein wurde auf Befehl des Churfürsten Friedrich III. der später sich die Königskrone aufsetzte, im Jahre 1690 als Jagdschloß erbaut. Es erhielt den Namen Friedrichshof. Später kam es an den Herzog von Holstein. Das nahe liegende Dorf und Gut hieß längere Zeit nach Erbauung des Schlosses wohl noch Kößwallken. So ergeben die Kirchakten, daß drei Erben von Kößwallken zu Friedrichshof geschlagen seien.

****) Hier ist das Dorf Moditten gemeint, das Gut ist viel später entstanden.

†) Bäuerliche Höfe existiren hier jetzt nicht, und sind die 10 Hufen wahrscheinlich das ganze Areal, auch das nicht kontribuablen des von Röder.

††) Friedrichsberg ist zugleich mit Friedrichshof von dem Churfürsten, als Jagdschloß, erbaut worden. Später mag die nahe gelegene Dorfschaft Saumiken

Spittelhoff und Spittelkrug sind gegenwärtig noch königl. Erbpachtsgüter. Jenes zahlte damals 1 M. 15 ꝰ., dieses 1 M. Decem.

Außerdem sollen an die Kirche das köllnische Dorf Berwalde von 25 Hufen mit 14 Rauchen den Decem a 18 ꝰ. und jeder Rauch 8 ꝰ. Schulmeistergeld zahlen.

Das Fischerdorf Pokaiten und die sieben Fischergärtner in Margen sollten zu 18 ꝰ. Decem und von jedem Rauche 8 ꝰ. Schulmeistergeld zahlen.

9) Es ist hier ohne Zweifel das auf der westlichen Giebelseite befindliche Stübchen gemeint. Die gegenüberliegende Stube, welche die Aussicht auf die Straße hat, ist viel später eingerichtet worden. Der Pfarrer Stein, welcher seinem Amte nach vorgängiger Adjunktur von dem Jahre 1798 bis 1810 vorgestanden hat, erweiterte das Pfarrhaus, so viel nach mündlicher Ueberlieferung bekannt ist, durch einen Anbau nach Osten hin, so daß in dem unteren Geschosse die nordöstlich gelegene Stube neu hinzukam und die seitlich angrenzende, jetzt größte Stube des Hauses um ein entsprechendes Stück verlängert wurde. Damals erst kann die obere, im östlichen Giebel ausgebaute, Stube entstanden sein.

10) Die Zinsen dieses von Ludwig Schimmelpfennig, Erbherrn auf Sumiken, am 4. Februar gestifteten Legats sollten am Tage Ludowici den Betheiligten gezahlt werden. In den Genuß derselben kamen zuerst der Pfarrer Lemke, der Organist Petri und die Pfarrwittwe Barbara Böhm. Ihnen wurde das Legat von der Wittwe des Fundators conferirt. Der Stiftungsurkunde gemäß sollte die Administration desselben den männlichen Nachkommen des Stifters zustehen. Die Wittwe desselben heirathete den Obristlieutenant von Dühren, und dieser verkaufte, wie es im Texte unter der Jahreszahl 1697 heißt, das Gut Sumiken dem Churfürsten. Des, auf Sumiken haftenden, Legats scheint hierbei nicht genügend gedacht worden zu sein. Man weigerte sich der Zahlung der Zinsen, und es wurde auf Veranlassung der hierdurch Benachtheiligten ein Verfahren eingeleitet, in welchem es 1701 dahin kam, daß der Oberstlieutenant von Dühren einen Eid dahin leistete, daß er beim Verkaufe des Guts des Legats als onus reale gedacht habe und selbiges von dem Kaufpreise abgezogen worden sei. Hierauf wurde die Regierung zu Königsberg durch ein Rescript d. d. Rosenthal den 25. Juli 1701 angewiesen, die rückständigen und kurrenten Interessen aus dem Gute zu entrichten. — Im Jahre 1706 erhielt Pfarrer Gottsched die für die Pfarrwittwe bestimmten 10 Gulden, da eine solche damals nicht existirte, zur Erziehung seiner Kinder.

verschwunden, ihr Areal dem Schlosse zugetheilt und das ganze Friedrichsberg genannt worden sein. Das Gut Sumiken bestand noch unter diesem Namen im Jahre 1617. Damals kaufte es der Churfürst, wie auch das Gut Koswalken. Der Fiskus gab es noch 1805 in Erbpacht.

Kirchengeschichte der Stadt Mewa.

Von

Isaac Gottfried Gödtke,

Königl. Polnisch. Hoff-Raht und Bürgermeister in Conig.

§. 1.

Daß die Lehre der Waldenser sich ehemahls bis in die Lande Preussen ausgebreitet, und von denen Bürgern in denen großen Städten insonderheit beliebt und angenommen worden, solches hat schon zu seiner Zeit Hartknoch Preuß. Kirch. Histor. B. 1. C. 5. §. 5. S. 243 u. f. dargethan. Dahingegen haben sich derselben die Priester und Christlichen um so mehr widersetzt, als sie ihren zeitlichen Absichten und Vortheilen zuwider gewesen. Nichts desto minder müssen sich unter diesen einige wiewohl heimliche Anhänger und Bekenner selbiger Lehre hin und wieder gefunden, ja sogar bis in die ersten Zeiten des sechzehenden Jahrhundert, und folglich bis an die von D. Martin Luther angefangene Kirchen-Reformation, erhalten haben. Ein merkwürdiges Beyspiel hievon entdecket uns die in denen alten Stadt-Büchern zu Mewa annoch aufgehobene Nachricht. Peter Willmann, Propst zu S. Georgen und der Johannis-Kirchen der alten Stadt Thorn, heißt es daselbst, hat 1506 bey dem hiesigen Parocho um eine Collecte angehalten vor die armen Brüder, die Waldenser. Ob nun zwar der Name des Pfarrern in Mewa nicht aufgedrucket, so ist dieses dennoch dabey angemercket worden, daß er des obgemeldeten thornischen Propstes Gattung wohl auch gewesen, und, wie es der Verstand der Worte mit sich bringet, denen Waldensern zugethan und beygepflichtet habe. In wieferne aber desselben Nachfolgern ihnen in solcher Lehre nachgeahmet oder davon abgegangen, davon finden sich keine Spuren, ob schon unter dem Jahr 1538 Stephan von Lüben, unter 1561 Jacob Danck, und unter 1569 Oswald Arend in selbigen Büchern vorkommen. Inde-

fen haben die Einwohner dieser Stadt Mewa die geläuterte Lehre von Christo und seiner Gnade in Zeiten begierig angenommen. Kan man gleich den eigentlichen Anfang der daselbst vorgegangenen Religions=Aenderung nicht eben genau bestimmen, so läset es sich dennoch mit Bestande der Wahrheit darthun, daß sie in das 1545. Jahr möge gesetzt werden. Die ietzangeführten zwey Pfarrer werden in bürgerlichen Handlungen angezogen, und von dem dritten, Oswald Arend, wird so gar angemercket, daß er in dem 1564. Jahr ein Hauß an sich gekauft habe in der Schuch=Gasse gelegen, so nunmehr die Marienburgische Gasse genennet wird. Wem ist es aber nicht bekannt, daß von denen römisch=catholischen Pfarrern in Städten keine Häuser oder liegende Gründe Kaufweise an sich zu bringen nicht verstattet? und wer weiß es denn nicht, daß sie derselben gar nicht benötigt sind, da sie mit ordentlichen Pfarrwohnungen, Gärten, Scheunen und Aekern von denen regierenden Landes=Herren des Marianisch=teutschen Ritter=Ordens von ie her versorget worden? Es dürffte demnach die Muthmassung eben nicht trügen, wenn man die obigen drey Pfarrer unter die ersten Bekenner der evangelischen Religion zählen möchte. Wenigstens kan man dieses ungezweifelt annehmen, daß um diese Zeiten der evangelische Gottesdienst in die PfarrKirche zu S. Nicolai öffentlich eingeführet und daselbst gehalten worden: denn die so gleich darauf folgenden Pfarrer sind unstrittig dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß zugethan gewesen. Und der von dem theuersten Könige Sigmund August (welchen der Cardinal Hosius selbst in examine articuli confederationis einen christlichen catholischen und rechtgläubigen König zu nennen kein Bedenken getragen bey dem Zaluzki dwa mięoze przeciwo Dyssyd. Polsk. in additam. sub lit. R.) ertheilte Freyheits=Brieff über die ungehinderte Ausübung des Gottesdienstes nach diesem Bekenntniß sehet die Sache in ein völliges Licht. Dieser ist zu Warschau während den allgemeinen Reichstages den 9. Julii 1570 aufgefertiget worden, davon Hartknoch angezeigt. Ort. B. 6. C. 3. S. 3. C. 1085. 1086. Derselbe dissertat. histor. de variis rebus pruss. dissert. 14. S. 27. pag. 251. einige Auszüge angeführet, und Lengnich Preuß. Geschicht. Band 4.

Nachricht von der Religions-Änderung in Preussen S. 20. S. 17. *. selbigen von Wort zu Wort wiederholet hat. Vermöge dieser erhaltenen königlichen Begnadigung verblieb die Gemeine im ruhigen Besitz der Pfarr-Kirche unter der Regierung Stephan und Sigmund des dritten, beyder Könige in Polen, bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts ungekränkt.

§. 2.

Es ist zu Mewa vormahls eine Capelle zu S. George gewesen, in welcher ein in seiner Gefangenschaft verstorbenener Burgermeister von Danzig, Herman Stargard, 1461 begraben worden. Curische Beschreibung der Stadt Danzig Buch 3. C. 4. S. 186. 2. Ob dieselbe aber zur Zeit der alda vorgegangenen Religions-Veränderung annoch in fertigem Stande gewesen, und von der evangelischen Gemeine gebraucht; oder in dem großen zwischen dem Könige in Polen und dem Ritter-Orden geführten dreizehnenährigen Kriege verwüstet worden? bin ich nicht im Stande zu entscheiden. Dieses ist dahingegen gewiß, daß die Stadt wegen ihrer Pfarr-Kirche zu S. Nicolai Anfechtung zu leiden allmählich angefangen. Der vladislaische und pommrellische Bischoff Hieronymus Rozrazewski, welchen Naramowski in facie rer. sarmatic. lib. 2. cap. 7. num. 49. pag. 282, insonderheit deswegen, weil er viele Kirchen, unter denen er die zu Mewa obenan setzet, in Pommerellen mit Recht eingenommen, mit vielem Lobe beschret, wandte sich nemlich an den hochgedachten König Sigmund den dritten. Dieser Herr hat, nach dem Urtheil des großen preußischen Geschichtschreibers Lengnich obig. Ort. Band 5. S. 255. denen römisch-catholischen Glaubensverwandten dasienige wieder eingebracht, was ihrer Meinung nach durch die Nachsicht und Gleichgültigkeit des Königes Sigmund August abgekommen war: denn unter ihm sind die evangelischen zum Abtritt der Kirchen genötiget, und dermaßen eingeschränket worden, daß sie von der Zeit an in einen merklichen Verfall geraten. Es war demnach dem Bischoffe ein geringes, von diesem Könige einen nachdrücklichen Befehl zu Warschau den 11. April 1590 gegeben zu erhalten, worinn er zu erkennen gab, daß nicht allein das wahre Licht des catholischen Glau-

bens in vieler Herzen erloschen, und die Leute von der rechten Kirche abgewichen, sondern auch auß Nachlässigkeit und übler Aufsicht der Obrigkeit viele Pfründe und Aemter der Geistlichkeit, so zum Gottesdienst gehörten, von gottseligen Personen von alters darzu gewidmet, nunmehr aber von denen Geistlichen gänzlich verlassen, und die Einkünfte derselben, wie auch der Hospitäler, von weltlichen aus Eigennuz zu sich gerissen worden: dahero der Raht zu Mewa die geistlichen Güter dem Bischoffe wiederum abzutreten, und vollkommene Rechnung davon abzulegen, bey Verlust königlicher Gnade befehliget ward. Da inmittelt ein römisch-catholischer Pfarrer Johann Radzminski daselbst angelanget, welchem man die begehrte Abtretung der Pfarr-Kirche abgeschlagen, erfolgte alsobald darauf unter dem 25. April desselben Jahres ein wiederholter Befehl, um demselben Pfarrer die Kirche zusamt denen Gütern und Nutzungen zum Gebrauch und Besiz unweigerlich zu übergeben bey königlicher Ungnade. Wie aber deme allen ungeachtet die Befehle des Königes nicht vollzogen worden, ergieng an die Stadt 1594 eine förmliche Ladung nach Hoffe an das Assessorial-Gericht, welches die Kirche dem Pfarrer den 10. Decem-ber gedachten Jahres zuerkannte. Von diesem Spruch verieff sich der Raht auf den Reichstag, so ihme nicht zugestanden, sondern die Sache an den König selbst genommen ward. Man ersuchte zugleich den 12. Januar 1595 den oberwehnten Bischoff, die begehrte Uebergebung der Kirche so lange anstehen zu lassen, bis dieses ganze Werck entweder an den Reichstag oder an den König würde gelanget seyn. Das letztere erfolgte denn auch würcklich, und es trat der beherrzte Burgermeister in Mewa, Peter Hönisch, vor dem Relations-Gericht persönlich auf, und bate des gegenwärtigen Königes Majestät mit Anführung verschiedener wichtigen Gründe, die er vom Papier öffentlich vorlaß, es möchte diese hochwichtige Sache, woran allen preussischen Städten gelegen, an den Reichstag zur Entscheidung gewiesen werden, zuletzt fügte er noch einen mündlichen beweglichen Vortrag hinzu, und wiederholte obiges alles im kurzen. In einer gewissen einheimischen geschriebenen Nachricht wird dieser wackere Mann als ein unvergleichlicher vernünftiger heldenmütiger Burgermeister, dergleichen Mewa niemahls mehr se-

hen noch die Sonne daselbst bestrahlen wird, genennet, und ihm das wohlverdiente Zeugniß ertheilet, daß er als ein ruhmwürdiger redlicher Patriot endlich 1614 den 9. Januarii mit Tode abgegangen. So gründlich aber nun die Sache vorgestellt, so nachdrücklich auch die Bitte dieses treuen Mannes eingerichtet war, fiel dennoch alle seine Bemühung fruchtlos auß: denn es ward die Abtretung der Pfarr-Kirche mit allen dazu gehörigen Gütern schlechterdings zuerkannt. Vermöge dieses abgesprochenen endlichen Urtheils fanden sich die Abgeordneten des Bischoffes benehst dem Pfarrer den 19. September 1595 zur Abnehmung der Kirche ein, denen aber die Einräumung biß auf das Erkenntniß des pommerellischen Woywoden Ludwig von Mortangen nicht allein vor dieses mahl versaget, sondern auch so gar biß in das 1597. Jahr verzögert ward. Endlich sehen sich die bedrängten Leute gezwungen, einer höhern Macht zu weichen und ihre Kirche dem Pfarrer Hega würcklich zu übergeben, wobey sie die Loßzählung und Befreyung von der über sich und den obangeführten Burgermeister Hönisch insonderheit, als welchem die höchste Schuld der aufgehaltene Uebergabe der Kirche aufgebürdet worden, zugesprochenen schweren Geldbuße, wie nicht minder der über sie ergangenen Achts-Erklärung, als eine hohe Gnade des Königes erkennen musten. Lengnich Band 4. S. 190. 191. 246. 249.

§. 3.

Es blieb der evangelischen Gemeinde in Mewa demnach nichts weiter übrig, als die einige Wohlthat, so sie mit anderen Städten gemein hatte, einen gewissen Ort in ihrem Rathhause nemlich zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes anzurichten, den sie daselbst auch bestellte, und sich desselben eine Zeit lang ohne alle Hinderung zu erfreuen hatte. Es ereignete sich aber bald eine innerliche Unruhe über die Wahl eines neuen Predigers: Der König Sigmund August hatte in dem obenwehnten Religions-Privilegio unter andern Verordnungen die Verfügung gemacht, daß der Stadt-Rath bei einer Prediger-

*) Die Uebergabe soll nach dem Bericht des Büschings in der neuen Erdbeschreibung Th. 1. vom poln. Preussen Tit. Klein Pommern S. 859. N. 9. im vorhergehenden 1596. Jahr geschehen seyn; welches denen inheimlichen Schriften aber zuwieder läuft.

Wahl die vornehmsten Glieder der Bürgerschaft zu diesem Geschäfte mit zuzulassen. Nun mußte wohl 1608 bey der Wahl des polnischen Caplan Christoph Mollerus irgend eine Veränderung vorgegangen seyn, welche zu einem Mißverständniß und gar zu einer Spaltung zwischen der Obrigkeit und Bürgerschaft außgeschlagen war. Es kam um einiger darzugestohenen Nebenumstände zu einer königlichen Commission, in welcher dieser Haupt=Streit 1607 den 14. December vermittelst einer schriftlich abgefaheten Ordination am allerersten entschieden ward, und zwar im ersten Articul mit folgenden außdrücklichen Worten: „Was die Annehmung der Prediger und Schuldiener belanget, soll sich Magistratus civilis mit den vornehmsten auß der Bürgerschaft dem indulto Königlichcr Maiestät Sigismundi Augusti gemess verhalten. Nach Verflüssung vieler Jahre entstand abermahl eine nicht geringe Störung. Ein auf dem Todt=Bette liegender evangelischer Bürger, Johann Tiedemann, war von dem Dechant und Propst dieses Ortes, Hromadzik genannt, in seinen letzten Zügen besucht, und zum Abtritt von der lutherischen zu der römischen Religion beredet, und solche Veränderung, da sie der dortige Pfarrer Johann Mahlendorff nebst vielen dazu gekommenen Bürgern zu hinterreiben vergebens bemühet gewesen, in der Geschwindigkeit vollenzogen worden, bey welcher Leichenbestattung aber niemand auß der evangelischen Bürgerschaft zugegen seyn wollen. Der Propst nahm dieses alles übel auf, und gab vor, man hätte ihme bey dem Sterbebette des todtkranken und zu seiner Kirche übergangenen Bürgers überauß schimpfflich begegnet, sein Ammt und Ehre sehr verkleinert, und dadurch eines großen Verbrechens sich schuldig gemacht. Hierüber beschwerete er sich in einer Dienstags nach dem Sonntage Judica 1654 im Burg=Gericht zu Schöneck eingelegten Protestation, ließ darauf den Prediger Mahlendorff mit einigen Bürgern nach Warschau vor das Hoff=Gericht fordern, und erhielt eine königliche Commission, deren Vorsitzer der Abt von Oliva Alexander von Bauzendorff Kensowski war. Diese verwies nach vollendeter Untersuchung beyde Theile an das vorerwehnte königliche Gericht zur endlichen Entscheidung. Zuvor aber beliebten die im Streit verwickelten Parten einmütig, den litthauischen Groß=Canzler,

Fürst Albrecht Stenzel Radziwill, ihren eigenen Starosten, als einen erfahrungsvollen willkürlichen Richter zu erkennen. Dieser erkannte in seinem zu Caunen in Litthauen den 4. August desselben 1564. Jahres gefällten Urtheiles den Prediger Mahlendorff wegen seiner überwiesenen Vergehungen des Amtes verlustig, zwey andere Bürger aber verwies er auf ewige Zeiten gänzlich von der Stadt, mit Ansetzung einer halbjährigen Frist zum Verkauf ihrer allda habenden Güter. Die in letzteren Jahren entstandene innerliche Weiterungen würden die Vorrechte derer sämtlichen evangelischen Prediger gewiß geschwächt, wo nicht gar aufgehoben und vernichtet haben, wenn nicht das zu Stargard in dem Dirschauischen Land-Gericht den Mondtag nach Lucas 1737 abgesprochene Urtheil der Aechterklärung wieder den jezigen verdienten Prediger, vermittelt eines vom Compromissorial-Gerichts 1738 ergangenen Ausspruchs wäre getilget, und die zuerkannte Straffe dem ehrlichen unschuldig leidenden Manne vernichtiget und erloschen worden.

S. 4.

Das Predigtamt selbst zuletzt betreffende, muß man ohne Anstoß bekennen, daß es in Mewa noch bey Lutheri Leben und kurz vor dessen Absterben seinen Anfang genommen, davon ich schon oben in S. 1. meine Meinung eröffnet habe. So ist es ferner gewiß und ohne Streit, daß in älteren Zeiten zwey Prediger zugleich, nemlich ein Pfarrer und ein Diaconus oder Caplan, bey der hiesigen Gemeine bestellet gewesen: wie es aber damit eigentlich zugegangen, daß man die gezweyte in die einfache Zahl verwandelt, und nachgehends nur einen einzigen Prediger allein im Amte gehalten, und es bey solcher Veränderung bis dahero noch bewenden lassen; davon kan ich keine begründete Ursache angeben. Sonsten hat die nachstehende Folge derer evangelischen Lehrer ihre völlige Gewißheit und ungezweiffelte Richtigkeit, welche man denen in Rahts-Büchern des Ortes befindlichen Nachrichten und Bestellungen allerdings zuschreiben muß.

	— kam hin	kam weg	starb
Michael Biberfenger	15 ..	1563	15 ..
Johann Reinhardt	156 .		
George Poyßer	157 .		
Johann Herbart	1585	1594	
— — — . . .	1594		
M. Martin Forgeruß	1594	1600	16 ..
Michael Banovius	1596	—	160 .
Lorenz Kleinscholz	1600	1600	1625
Paul Lydicus . . .	1600	1603	1617
M. Michael Milonius	1603	1608	1620
Christoph Molerus	1604	1607	
Severin Etobbe	1608	1622	1629
George Felix . . .	1622	1629	
Caspar Theodorius	1629		
George Rennich . .	1636	1640	
Johann Mohlendorff	1640	1654	1680
Johann Wolff . . .	1654	—	1660
Jacob Götffe . . .	1660	—	1693
Michael Wunsch	1693	—	1699
Johann Meyer . . .	1699	—	1718
Johann Michael Wunsch	1718	—	1734
Immanuel Görß . .	1734	—	1762
Jacob Lerch	1762		

Michael Biberfenger hat dem Pfarramt in Mewa ohne alle Wiederrede vorgestanden, nur, daß die rechte Zeit seines Anzuges nirgend aufgedruckt worden. In dem Blut-Buch vom 24. März 1563 findet sich zu allererst sein Nahme, und wird seiner daselbst, wie auch noch in zweyen anderen Stellen, als eines gewesenen Pfarrherrn gedacht, der auf drey-maliges Ansuchen zu einem kranken und im letzten liegenden Mann weder hinkommen, noch ihm das hochwürdige Sacrament reichen wollen, sondern darüber hinweg gefahren, und den armen Menschen also unberichtet hat sterben lassen. Und hierauf kan man entweder auf seine Absetzung oder freywilige Abdankung schließen. Indessen kommt noch einmahl 1569 sein Nahme in Rahts-Büchern vor, nur aber in bürgerlichen Sachen.

Johann Reinhardt mag vielleicht dem Biberfenger im Pfarramte nachgefolget seyn, weil sich in öffentlichen Stadt-Schrißten zwischen diesen beyden Pfarrern kein anderer auf-treiben läset. Wie man denn auch von diesem Reinhardt weiter nichts mehr findet, als daß er, nach Anzeige des Blut-Buches, 1568 Dingstags nach Lätare einen gütlichen Vergleich mit dem Stadt-Schreiber Theodorus Debissus Senioschus,

welche sich mit Schmäheschriften und Scheltworten einander angegriffen, vor dem Stadt-Gericht öffentlich eingegangen, und einer den andern mit zugestreckten Händen abgebeten.

George Popiker ist vorhero der iüngere Prediger in dem großen löbenichtschcn Hospital zu Königsberg in Preussen gewesen, in dem Osiandrischen Streit aber wegen des M. Matthäus Bogel von dem ersten Herzoge 1566 des Dienstes entsetzet und vertrieben worden. Hartknoch Preuß. Kirch. Hist. Buch 2. C. 3. S. 26. S. 411. 412. Salig Histor. der Augsb. Confess. Band 3. Buch 9. Cap. 3. S. 38. S. 1064. Erleutertes Preussen Band 5. Th. 11. S. 774. 775. Dieser ins Elend verlagte Popiker, oder, wie er anderwärts genennet wird, Popenzer, soll nach Mewa ins Pfarrammt gekommen seyn. Ob nun wohl von demselben in denen Stadt-Büchern des Ortes nicht das mindeste vorkommt, so habe ich iedennoch die gute Zuversicht, es werde der bekannte berühmte Mann das vorlängst gethane öffentliche Versprechen von denen zu lieffernden Lebens-Umständen derer evangelischen Prediger in kleineren preußischen Städten nächstens erfüllen, und mit hinlänglichen Gründen zeigen, daß Popiker niemahls der Kirche in Mewa gedienet hat.

Johann Herbart ist alhie würdlich Pfarrer gewesen, nur daß außer seinem Nahmen und hieselbst geführten Ammt eine einige Stelle in denen Gerichts-Büchern unter dem 23. October 1585 sonst nicht ein mehreres von seinem Anzuge vorkommt. Die Rahts-Bücher hingegen unter 1594 den 30. Januar melden von ihm, daß er biß auf diese Zeit von vielen Jahren her alhier Prediger gewesen, und dermaßen mit Leibes-Schwachheit ersucht und in Kräfte erschöpfft, daß er der Kirchen nicht nach seines Ammtes Erheischung weiter hat fürstehen können, daher auch ein ander Pfarrer in seine Stelle hieher beruffen worden, wie alsobald folgen wird.

Die selben Rahts-Bücher führen an, daß 1594 auß Dwartal Pfingsten zu Notdurfft der Gemeine ein Kirchen-Diacon, ohne seinen Nahmen hinzusetzen, bestellet und angenommen worden, und zwar auf diese Bedingung, daß er am Sonn- und Fest-Tage um 6 Uhr sein ministerium anzufangen, Sonntags und Sonnabends vesper und das of-

ficium zu halten, und des Sonntags zur vesper eine polnische Predigt zu halten, Kranken zu besuchen, Kinder zu tauffen, Confitenten zu hören, und zu trauen habe. Worauf denn deutlich genug erhellet, daß bis zu dieser Zeit der Pfarrer ganz allein, und dieser ungenannte Diacon demselben zum ersten Ammts-Gehülffen gegeben sey. Noch einmahl wird des Diaconi ohne Nahmen unter dem 25. Junii 1595 erwehnet, daß der Raht über die von ihm und dem Pfarrer übergebene Beschwer=Articul wegen der Accidentien der Kirchen=Dienste einen Abschied geschlossen.

M. Martin Forgerus war 1591 Diaconus zu Salsfeld einer herzoglich=preussischen Stadt gewesen, von wannen ihn der Raht zuerst durchaus nicht wolte abfolgen lassen, mit dem ausdrücklichen Bescheide, Neue solte sich auf ihren Prediger nicht verlassen, denn sie ihn nur vor zweyen Jahren mit vielen Kosten bis hinter Königsberg herholen müssen. Er selbst hat sich lange bitten lassen, endlich da ihm die Versicherung gegeben worden, man wolle ihme die versprochene Besoldung geben, wie auch immer die Sache wegen der in Anspruch genommenen Kirche nach Gottes Willen lauffen, daneben einen Diacon auf Kosten der Stadt halten, welcher sich der Kirchen=Ordnung in allem gemäß bezeigen solle, hat er das Ammt anzunehmen, und selbiges auf Pfingsten sich entschlossen, nachdem er schon auf Mariä Lichtmess die Probe=Predigt abgelegt, und zugleich die schriftliche Vocation erhalten hatte. Die letzterwehnte Kirchen=Ordnung hat die Einrichtung der Accidentien insonderheit betroffen, daß dieselben nemlich vom öffentlichen Beicht hören, tauffen, trauen, begraben, Kranken besuchen und communiciren deutschen und polnischen Volcks, dem Caplan allein unmittelbar gehören solle, damit er sich desto besser und beqvemlicher auffenthalten möge; es wäre denn, daß der Pfarrer sonderlich ersuchet würde, welches einem ieden frey stehen solle. Er wird 1600 an einen andern Ort seyn beruffen worden, weil seine Stelle in demselben Jahr wiederum zu besetzen nöthig gewesen, nur daß man solchen anzuzeichnen nachlässig gewesen. Es ist sonst einer eben desselben Rahmens, M. Martin Forgörus, auch Forqverus genannt, auß Stolpe in Pommern gebürtig, zuerst Pfarrer in Habestrohm, weiter

von 1588 bey dem großen Hospital in Königsberg, nachgehends 1590 zu Cremitten, und zuletzt in Liebwald gewesen, alwo er 1626 gestorben. Erleutertes Preussen obig. Ort. S. 774. 775.

Michael Banovius ist der zweyte Diaconus gewesen von 1596 vielleicht mit dem Anfange des Jahres, weil die Stadt-Bücher von 1596 den 31. Julii melden, daß er um diese Zeit und vorher als Diaconus allhie im Amte gestanden. Er hat 1600 den 18. Februar eine wüste Hoff-Stäte gekauft, und im folgenden Jahr den 11. December einen Haus-Tausch mit Sebastian Pomorski geschlossen. Wenn er aber gestorben, hat man nicht angemercket, nur findet man, daß des seligen Banovii Erben 1606 den 10. October von dem Raht auf Sensburg eine Caution wegen Erbschafft begehret haben.

Lorenz Kleinschulz, oder Kleinschulz. Er hat zuerst in Geierswalde zur Hohensteinischen Inspection gehörig, ferner 1600 den 31. Julii in Mewa das Pfarramt verwaltet. Der Geburt nach ist er ein Schlesier gewesen, muß aber zu Mewa nur eine gar kurze Zeit der Kirche vorgestanden haben, indem noch in dem letztangeführten Jahre ein anderer hieher beruffen worden. In Neidenburg herzoglichen Preussens hat er 1612 das Pfarramt, zu Riesenburg 1618 das Diaconat, und 1619 das Pastorat geführt, da er 1625 das Leben geendiget, wie Herr D. Arnold in Königsberg benachrichtet. Erleut. Preuss. Band 4. S. 380. und 378.

Paul Lydicus ist so gleich nach dem Abgange des Kleinschulz 1600 hieher gekommen, als polnisch und teutscher Prediger zugleich angenommen, das Wort Gottes nach Inhalt der alten Augspurgischen Confession zu lehren. Es wird von ihm berichtet unter dem 19. August 1602, daß er seinen Dienst, welcher auf künfftigen Michael zum Ende gelauffen wäre, resigniret, der Raht aber mit ihm unterhandelt, auch bey ihm erhalten, daß er dieser christlichen Gemeine ferner mit der heilsamen Lehre göttlichen Wortes seinem Beruff und Vocation nach dienen wollen. Endlich ist er 1603 von hier abgezogen, ohne den Ort, wohin er sich begeben, zu benennen. Es ist oben aber zu finden, daß er nach Straßburg gekommen, und daselbst 1617 mit Tode abgegangen.

M. Michael Milonius von Frankfurt an der Obergeblirtig. Er ist anfänglich Rector der Schule zu Brigen in der Neu-Mark Brandenburg gewesen, und bey seiner Ankunfft nach Preussen durch den Woyewod von Marienburg Fabian von Zehmen nach Altmark in der christburgischen Starostey 1596 ins Predigtammt befördert worden, wie er aber im folgenden Jahr um Verfolgung willen von dannen weichen müssen, hat er noch in eben demselben 1597. Jahr das Pfarrammt in Altfelde Rezendorff und der gesanten dazu gehörigen Gemeine erhalten. Von diesem Orte ist er nach Mewa 1603 den 22. Junii als teutscher Pfarrer beruffen worden, woselbst er den 3. Julii das Ammt angetreten, jedoch um der Gegener Bedrückung nach viertehalb Jahren abgegangen, und im kleinen marienburgischen Werder, alwo er vorhin gewesen, seinen Auffenthalt so lange gefunden, bis man ihn nach Salfeld im herzoglichen Preussen 1607 den 10. Novemb. als Erz-Priester beruffen, wo er bis an sein Ende, welches 1620 erfolget, beständig geblieben. Er hat durch den Druck bekannt gemacht seine bey der Ordination in der Schloß-Kirche zu Königsberg gehaltene Predigt über 1. Cor. 11, 14. Den 22. Novemb. 1607 imgleichen ist von ihm wieder die Philippisten, insonderheit den damahligen Prediger in Groß-Resewiß des großen marienburgischen Werders, Joachim Wendland, welcher nachhero ins Ammt bey der Stadt-Gemeine zu Marienburg gekommen, etwas geschrieben worden. Hartwich Beschreib. der Werder B. 2. C. 1. S. 10. S. 69. B. 2. C. 7. S. 17. S. 175. C. 11. S. 2. S. 261. Bergau Priesterschaft im marienburg. Werder S. 67. Num. 2. Pusch marienburg. Lehr. Gedächtn. S. 13. am Ende. Arnold Zusätze zu seiner Histor. der Königsberg. Universit. S. 167. N. 142.

Christoph Mollerus ist vom Diaconat zu Stargard den 6. May 1604 nach Mewa als ein Diaconus dieser Kirchen, in polnischen und teutschen Predigten zu dienen, beruffen, sein Urlaub aber 1607 den 19. Januar demselben angekün- diget worden, um vom Weyhenachts-Dwartal bis auf Pfingsten seinen Dienst alhie noch zu verwalten, damit er sich un- terdeßen seiner Gelegenheit nach am andern Orte zu verbessern umthun könne. Solches muß auch hernach geschehen seyn, in-

dem ihm den 17. Julii 1608 ein Gezeugniß seines Verhaltens mitgetheilet worden; nur ist zu beklagen, daß in denen Rahts=Büchern der Ort seiner erhaltenen neuen Beforderung nicht aufgedrucket worden.

Severin Stobbe ist in die Stelle des abgegangenen Pfarrern Milonius von Klein=Roschlau und Groß=Schleffe im brandenburgischen Preussen den 26. Junii 1608 nach Mewa beruffen worden, und die hiesige Gemeine mit teutschen und polnischen Predigten zu bedienen, welches Ammt er den 17. Novemb. desselben Jahres angetreten. Nachdem er aber 1622 den 17. Maii von hier abgezogen, weiß man den Ort seiner getroffenen Veränderung nicht anzugeben, so haben es auch die Nachrichten in Graudenz verzeichnet, von wannen er dahin möge gekommen seyn. Dieses ist aber 1629 geschehen, und er hat annoch in demselben Jahr daselbst sein Leben in der Pest eingeblühet. Was sonst andere, laut Herrn D. Arnolds schriftlichen Berichte, von dem Anzuge dieses Stobbe in Roschlau behaupten wollen, daß derselbe allererst 1610 solle geschehen seyn, und er nach dem vorigten Pfarrer daselbst, Andreas Osinicius, welcher in diesem Jahre abgedauet, angekommen wäre, solches findet wegen der widersprechenden Stadt=Bücher in Mewa keinen Glauben.

George Felix, oder, wie die jetzt gedachte Bücher ihn schreiben, Joelix. Nachdem Stobbe von Mewa abgegangen, ist darauf dieser Joelix zum Prediger dieser evangelischen Gemeine darauf angenommen und beruffen worden, um alle Sonntage drey Predigten, nemlich des morgens eine polnische, und hernach vor und nach mittage zwey teutsche, imgleichen alle Mitwoche eine teutsche Predigt zu halten, wie auch nach Erheischung der Zeit die gemeinen Gebete. Er ist alhier bey der Kirche bis 1629 um die Michaelis=Woche geblieben, und von hier weiter promoviret worden, ohne zu melden: wohin?

Caspar Theodoricus. Er ist vorhero des Obrist=Vutenant Ernst Firtingshoff Feld=Prediger gewesen, und da er am Fest=Tage S. Michaelis die Probe=Predigt gethan, hat man ihn zum Prediger der Stadt Mewa den 2. Octob. 1629 beruffen, um die Gemeine mit teutschen Predigten zu bedienen, dergestalt, daß er des Sonntags zwey mahl, und

des Mittwochs frühe nach seiner und der Zeit Gelegenheit bisweilen einmahl predigen solle. Von seinem Abzuge aber und dessen anderen Umständen haben die Nahts=Bücher nichts hinterlassen, man kan auch von dem Ort und Jahr seines Todes keine Nachricht geben.

George Nennichius, oder Hennichius. Von seinem Beruff nach Mewa findet sich in denen dortigen öffentlichen Schrifften keine Spur, wohl aber ein königlicher Befehl von Vladislav dem vierten an die Stadt, und zwar in nachstehender Sache. Einige Bürger hatten die Hauß=Thüre ihres Predigers mit Gewalt erbrochen, daneben ihm das Ammt weiter zu verrichten untersaget, ja gar seiner Frauen die Kirche und Andacht verboten. Es befahl demnach der König 1641, daß der Pastor so gleich bey dreyhundert Ducaten Straffe zur würdlichen Führung seines ihm gelegten Ammtes solte zugelassen werden. Weil indeßen aber seine Stelle mit einem andern Prediger, Johann Mahlendorff, den 16. April 1640 war eigenmächtig wiederum besezet worden, hat man wohl den Nennichius ohne Zweifel womit befriediget, daß er von dieser wieder ihn aufgebrachten Gemeine wird freywillig abgegangen seyn. Ich ziehe demnach dasienige, welches die Lengnichische Preuß. Gesch. Band 6. S. 177. von dem Vorgange in Mewa, daß die Kirche auf eine Zeitlang versiegelt, und der Prediger weichhafft zu werden genötiget worden, berichtet, auf diesen gegenwärtigen Fall, da man von Seiten der Stadt selbst wird die Kirche versiegelt haben, um ihrem Prediger den Eingang nebst der Verwaltung seines Lehrammtes mit Nachdruck zu versagen, er wird aber dem wieder ihn entrüsteten Volk durch eine klugerwählete Entweichung sich entzogen, und diese an ihm außgeübte Gewaltthätigkeit am königlichen Hoffe flagbar gemacht haben. Von seinen nachherigen Begebenheiten ist mir gar nichts vorgekommen, hingegen wird von dessen ehemaligen Umständen gemeldet, daß er zuvorhero Pfarrer zu Lichtfelde in der Niederung des kleinen marienburgischen Werders 1634 gewesen, ehe derselbe nach Mewa 1636 gekommen. Hartwich B. 2. C. 11. §. 5. S. 267. Bergau S. 76. N. 4.

Johann Mahlendorff. Er war von Riesenburg in Preussen gebürtig, und hatte, nach Anzeig derer Nahts=Bü-

cher, von Schönau sollen hieher genommen werden; allein er findet sich weder beym Hartwich noch beym Bergau unter denen Predigern in Schönau. Es ist in letzterwehnten Büchern deutlich zu sehen, daß Christoph Choleuius als ein neu erwählter Pfarrer gesetzt gewesen, dessen Nahme aber wiederum aufgeschöset, und in dessen Stelle des Mahlendorffs Nahme gesetzt, dieser letztere denn auch würcklich vor den verstoßenen Prediger Nennichius gewählt worden. Er ist verbunden gewesen, alle Sonntage und hohe Feste zweymahl, an Apostel=Tagen, wie auch alle Mittwoche einmahl zu predigen, wie auch derer Frühe=Gebete Monttags und Freytags nicht zu vergessen. Dem thornischen Religions=Gespräche 1645 wohnete er im Nahmen seiner Gemeine bey. Acta Convent. thorn. E. a. 1. Hartknoch B. 4. C. 6. S. 4. S. 938. Confessio fidei A. C. in colloq. charit. thorum. tradita pag. 59. Was mit ihm wegen eines sterbenden Bürgers 1654 vorgegangen, und wie er um seines vielleicht übermäßigen Religions=Cyffers so gar des Amtes verlustig worden, davon habe ich oben S. 3. albereit Nachricht ertheilet. Er wird sich darnach in der Nähe aufgehalten haben, weil er mit dem Pfarrer Christoph Schlavinius zu Misterwald, welches ein Dorff und Schloß oberhalb Mewa an der Weichsel gegen Marienwerder über, in Streit und Schlägererey den 6. April 1656 geraten, und darüber 1657 den 7. Junii Zeugen sind gerichtlich abgehört worden. Indessen kam er 1660 an die im Danziger Werder 1660 beständliche Capelle zu Herren=Grebin, wohin er aber im folgenden Jahre möge versetzt worden seyn, ist mir unbekannt. Nachgehends beförderte man ihn 1671 zum Diaconat nach Riesenburg in seine Vaterstadt, und noch desselben Jahres zum Pfarramt nach Gardensee, Prätorius Danzig. Lehr. Gedächtn. S. 40. Erläutert. Preuss. Band 4. S. 381. also er laut der Kirchen=Matric. den 12. May 1680 mit Tode zuletzt abgegangen.

Johann Wolff, sonst Lupianus genannt. Obgleich seine Vocation in denen Rahts=Büchern nicht vorhanden, nichts desto weniger ist es glaublich, er werde in die Stelle des Mahlendorff 1654 angenommen worden seyn. Man findet von ihm sonst nichts, als daß Jacob Götcke nach dem weyland Jo-

hann Wolff den Veruff nach Mewa erhalten: ob er nun hier gestorben, oder nicht? bleibt ungewiß.

Jacob Göttke, von Marienwerder in Preussen gebürtig. Er war vorher Pfarrer in Groß-Krebs gewesen, wie er zum Diaconat und polnischem Pfarramt an die Thum-Kirche seiner Vaterstadt 1657 befördert ward. Man berief ihn von dannen den 5. April 1660 nach Mewa ins Predigtamte, und als er dieser Gemeinde drey und dreißig Jahre vorgestanden, endigte er 1693 den 31. May sein Leben, welches er in guter Ruhe geführet hatte, wozu das gewünschte Vernehmen, darinn er mit dem dortigen römisch-catholischen Dechant und Pfarrer wie auch Unterrichter im Consistorio zu Danzig, Johann Jacob Martini, iederzeit gestanden, gar viel bestrug. Dessen Sohn Johann Göttke hat nicht allein die Streitschrift *de electione* unter dem D. Samuel Schelwig 1681 verteidiget, sondern auch das Pfarramt zu Wernersdorff in dem großen marienburgischen Werder 1683 erhalten, welches er bis an seinen Todt 1698 verwaltet, und in Marienburg sein Grab gefunden. Hartwich B. 2. C. 10. S. 8. S. 237. Bergau S. 13. N. 3.

Michael Wunsch kam von Stum 1693 nach Mewa, nachdem er zu diesem Amte den 8. Junii war gewählt worden: und da er dasselbe bis ins siebente Jahr geführet, verließ er es 1699 den 2. November durch den zeitlichen Todt. Von ihm ist dieses noch anzumerken, daß wie er Prediger in Mariensee hinter Danzig gewesen, er seinem Kirchen-Patron von der Linde bey seiner Beysetzung in der großen Pfarr-Kirche zu S. Marien in Danzig die Leichen-Predigt gehalten.

Johann Meyer, zu Johannsburg in Preussen gebohren. Nachdem er vorher in denen beyden Städten Christburg und Graudenz, wie auch in dem Kirch-Dorff Saulin des Lauenburgischen Creises, das Ammt eines evangelischen Predigers geführet, ward er am Feste S. Thomas 1699 nach Mewa beruffen. Hier beschloß er den 3. Januar 1718 sein Leben, dessen Wittibe aber folgte ihm 1753. im Julio allererst nach im 35. Jahre ihres Wittibenstandes.

Johann Michael Wunsch, des Vatern Michael ehelicher Sohn. Er war von Schwansfeld, einem bey Rasten-

burg in Preussen belegen, und dem General wie auch Landt-Raht von der Gröben zuständigen adelichen Gutt, nach Miewa 1718 beruffen und den 13. März erwählet worden. Eben wie die Stadt Danzig solte von denen Russen belagert werden, beschloß er den 26. Februar 1734 sein Leben.

Immanuel Görz, eines mevischen Bürgermeisters Sohn. Wie er seine Studien in Danzig, Leipzig und Wittenberg geendiget hatte, auch albereit anderwärts im Predigtamte gestanden, ward er von Stum den 25. März 1734 in seine Vaterstadt zurück beruffen. Hieselbst mußte er durch gute und böse Gerüchte gehen, sich auch von einigen seiner Pfarrkinder, imgleichen von falschen Brüdern beneiden, haßen und verfolgen lassen. Man findet von einer gewissen Begebenheit etwas aufgezeichnet in *Actis histor. eccles. Vinaricens. tom. 4. part. 19. pag. 61. 62.* Heinsii *histor. eccles. continuat. 2. pag. 1093. 1094.* Er ward durch den Todt seines Sohnes, Immanuel Wilhelm, eines zu Danzig studirenden Jünglings von großer Hoffnung, 1748 sehr empfindlich gerühret. *Ivan. Dan. Titii memoria pie defuncti Eman. Gvil. Goertzii. Ged. 1748. fol.* Jacob Ringeltaube Trauer=Rede auf H. Eman. Wilh. Görz am 26. Sept. 1748 gehalten. *Danz. fol.* Von der vorgemelbeten Begebenheit, so sich mit diesem ehrlichen lieben Manne zu seiner großen Kränckung zugetragen, hat ebenfals Büsching in der neuen Erdbeschreibung *Th. 1. S. 859. Num 9.* etwas weniges berühret, welcher zusamt denen anderen beyden obgedachten Schriftstellern dessen Tauff=Nahmen unrecht angegeben, und ihn Johann zu heißen benennet. Ich könnte hievon umständliche Nachricht ertheilen, wenn mich nicht verschiedene besondere Umstände zurücke hielten. Endlich verlies dieser alte Diener Gottes den 13. Februar 1762 die Welt im 73. Jahr seines Lebens.

Jacob Lerch, aus dem östlichen Preussen in dem Städtlein Rhein gebürtig. Er lies sich 1743 zu Danzig in die Zahl derer Candidaten des Predigtamts aufnehmen, verwaltete das folgende Jar darauf in dem Kinderhause das Ammt eines Oberlehrmeisters, und erhielt 1745 die in dem Dorfe Rauben

ledige Prediger=Stelle, Von hier ward er 1762 nach der Stadt Mewa berufen.

Kirchengeschichte der Stadt Schöneck.

§. 1.

Daß die christliche Lehre nach dem Inhalt des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses in der so nahe bei Dantzig liegenden kleinen Stadt Schöneck gleichfalls zeitig bekannt und angenommen, auch in der Pfarr=Kirche daselbst öffentlich vorgetragen worden, ist wohl außer allem Zweifel gesetzt; wenn man nur diesen Umstand allein in Erwägung ziehet, daß der in der preussischen Kirchen=Geschichte älterer Zeiten oft vorkommende Lehrer M. Benedict Morgenstern albereit in dem 1551. Jahre bey dieser Gemeine im Amte gestanden, und vielleicht der erste Reformator hieselbst gewesen. Hartknoch in Preuß. Kirch. Histor. B. 6. C. 3. S. 2. S. 1085. zählt zwar diesen Ort unter die andern pommerellischen Städte, welche unter denen dreyen cuiavischen Bischöffen, Draiwski, Uchancki und Wolcki, als geneigten Freunden derer Lutheraner, ganz lutherisch gewesen, und die Pfarr=Kirchen in ihrem Besitz gehabt; man könnte aber ohne allen Anstoß behaupten, daß die Veränderung der Religion in Schöneck unter dem ersten dieser Bischöffe albereit gänzlich und völlig zu Stande gekommen, indem dieser Drowski noch einige Jahre nach dem hieselbst eingeführten und in die ungehinderte Ausübung gebrachten evangelischen Gottesdienst am Leben gewesen, und nur 1557 mit Tode abgegangen. Naramowski facies rer. sarmat. lib. 2. cap. 7. nom. 45. pag. 279., dessen Laulichkeit in der Lehre so gar der aufrichtige polnische Geschichtschreiber und Bischoff zu Przemisl Paul Piasccius mit umständlichen Worten chron. gestor. in Europa praesertim in Polonia singularium pag. 41. deutlich angemercket, der König Sigmund August ihn aber bey dem Papst bestens entschuldiget hat. Regenvolscius histor. eccles. slavon. lib. 2. cap. 13. pag. 213.

So hat auch dieser verehrungswürdige König (welchen der ermländische Bischoff Stanislaus Hosius in verae christianae catholicae doctrinae solida propugnatione lib. 1. fol. 31. b. pr. lib. 2. fol. 139. a. h. und sonderlich in der an ihn gerichteten Zueignungs-Schrift, von allem Argwohne der Unbeständigkeit in der Lehre frey gesprochen) denen Einwohnern in Schöneck einen besonderen Gnaden-Brieff über die Religions- und Gewissens-Freyheit, eben wie vielen andern preußischen Städten, huldreichst ertheilet, welcher sie in dem öffentlichen Bekenntniß der evangelischen Wahrheit um so mehr bekräftiget, freudig und mutig gemacht hat.

S. 2.

Bey dergleichen Freudigkeit blieben sie unter dem Könige Stephan, als welcher die Beherrschung der Gewissen Gott allein überließ, ganz geruhig: sie wurden auch in denen ersten Jahren der königlichen Regierung Sigmund des dritten bey ihrem Gottesdienst ungestört erhalten. Wie aber dieses Königes hohe Gegenwart in denen preußischen Landen oftmahls war gefährlich gewesen denen darinn befindlichen so größeren als kleineren Städten in Religions- und Kirchen-Sachen: eben so nachtheilig fiel dessen Ankunfft nach Schöneck, dahin er von seiner Rückreise auß Schweden nach der Erönung über Danzig den 3. September 1594 gekommen war. Denn der pommerellische Bischoff Hieronymus Rozrazewski, ein eufferiger Verfechter seiner Religion, welcher alle seine Kräfte zur Unterdrückung der Lutheraner beständig angewendet, forderte bey dieser Gelegenheit die Schlüssel zur Pfarr-Kirche von der Stadt ab. Diese auß schuldigem Gehorsam gegen des Königes Majestät ange-trieben, bezeigte sich dazu willig, wenn nach dessen verrichteter Andacht die Schlüssel wiederum zurück gegeben würden. Der Bischoff gab ihr die Versicherung davon, daß sie nach verrichtetem Mess-Ammt die Kirche wieder haben solte; welcher Ver-tröstung er gleichwohl nicht nachkam, sondern ließ die Kirche schlüßen, ohne die Schlüssel dazu einzuhändigen, als welche er an sich genommen hatte. Und da er nach wenigen Tagen durch abgeschickte Priester in Anwesenheit Notarien und Zeugen die würckliche Besitznehmung der Kirche nebst dem Pfarrhause nicht erhalten, waren diese, nach gelegten königlichen Befehlen

an den dortigen Starosten George von Baysen und zugleich an die Stadt, mit einer angebrachten Protestation unverrichteter Sache davon gegangen. Hartknoch daselbst S. 4. S. 1086. Lengnich Preussische Geschichte Band 4. S. 187. Hatte sich nun gleich die Stadt mit einer Gegenprotestation dawieder verwahret, und die Landes=Stände zu Thorn auf dem Michaelis Landtage, entweder durch Vorschrahe bey dem Könige selbst, oder durch Beforderung bey dem Bischofe, den ferneren Gebrauch der Kirche zu bewürcken, schriftlich ersuchet; so erhielt sie dennoch keines davon, indem die getheilte Meinungen, das Stillschweigen zweyer Landes=Räthe, und das Uebergewicht derer römisch=catholischen Stände, das Bitten und Flehen derselben vereitelte, sie aber die Pfarr=Kirche noch gegen das Ende desselben 1594. Jahres dem römischen Pfarrer einzuräumen genötiget ward. Lengnich obig. Ort. S. 228. Die bedruckten Einwohner des Ortes fanden darinn einige Linderung ihrer Schmerzen, daß sie nach der verlohrenen Pfarr=Kirche ihren Gottesdienst in die kleine Capelle zu S. George vor dem Thore alsobald verlegen konten. So lange nun ihr vorerwehnter Starost George von Baysen, ein Abkömmling des in Polen und Preussen höchstverdienten jedoch schlecht belohnten Baysischen Hauses, am Leben blieb, genoßen sie diese Wohlthat ohne alle Hinderung: es erfolgte aber gar bald darauf eine betrübte Veränderung, als der redliche Patriot 1596 mit Tode abgegangen, und die Schöneckische Starostey dessen Bruder Ludwig von Baysen als nächsten Erben auß dem Grunde des Alexandrischen Gesetzes wieder die Landes=Gesetze im folgenden Jahr abgesprochen, dahingegen dem Woyewoden von Pommerellen Ludwig von Mortangen zuerkannt war. Dieser neue Starost ließ sich nemlich von dem römisch=catholischen Pfarrer des Ortes bergestalt einnehmen, daß er am grünen Donnerstage 1598. die Schlüssel von dieser Capelle abfordern und sie zuschließen ließ. Ob er nun zwar die Schlüssel auf vieles Bitten der Einwohner gleich zurückgab, und den Gottesdienst darinn nur allein auf das Oster=Fest zu halten erlaubte; so untersagte er gleichwohl alsobald denselben, und nach einem zwischen dem Pfarrer und evangelischen Prediger entstandenen Streit sollte dieser krafft seines am letzten Oster=Feyertage ge-

fälleten Spruches die Stadt räumen, ja sogar dessen Stelle nicht wieder besetzt, auch kein Schulbedienter gehalten werden. Es ward auch die öffentliche Ausübung der evangelischen Religion daselbst so lange wirklich gehemmet, bis die sorgfältige Obrikeit der Stadt Danzig bey dem im November auß Schweden zurückgekommenen Könige solche Freyheit durch eine demütige Vorbitte, welche von der königlich-schwedischen Prinzessin Anna kräftigst unterstützet ward, wiederum zuwege zu bringen verhalf, davon die Lengnischische Preuß. Gesch. angezog. Ort. S. 281. umständlich nachgelesen zu werden verdienet.

S. 3.

Nach solcher erhaltenen königlichen Bewilligung wiewmete die Stadt eine so genannte Bastey, oder einen zur Beschützung dienlichen Thurm in der Ring-Mauer, zur kirchlichen Versammlung der Gemeine. Dieser Ort ward hierzu angeleget, und nach Beschaffenheit des erforderlichen geräumlichen Platzes erweitert, so daß unten über der Erde konte Schule gehalten, und in der Höhe der Gottesdienst verrichtet werden, wie man denn gleich gegenüber das Pfarrhaus vor den Prediger ebenfalls erbauete, und nunmehr zur völligen Gewissens-Freyheit zu gelangen auch dabey in diesem engen Raumlein ungestört zu verbleiben verhoffte. Gleichwohl suchte der Pfarrer Stanislaw Wyenicki die Einwohner hierinn zu beunruhigen, indem er die Kinder-Tauffe nebst der Einsegnung angehender Eheleute und Beerdigung der Leichen, denenselben zweifelhaft zu machen, und diese kirchliche Handlungen selbst zu verrichten bemühet war. Man vergleiche sich aber den 8. November 1610. dergestalt mit ihm, daß dieselben dem evangelischen Prediger so hinkünftig als wie zuvor eigen verblieben, mit dem beygefüzten mercklichen Ausdruck, ohne deswegen von jemanden abzuhängen: und damit der Pfarrer nicht irgend einen Abgang an seinen Einkünften erleiden möchte, ward demselben ein gewisses jährliches Gehalt auf immerwährende Zeiten deswegen aufgemachet, ihm und seinen Nachfolgern selbiges auch unweigerlich gereicht, bis es um ein merckliches 1748. erhöheth werden mußte. Die Stadt hatte aber eine gewaltige Feuersbrunst gegen das Ende des ersten polnisch-schwedischen Krieges erlitten, und ihre Kirche war dadurch zugleich eingäschert worden. Diese

erbauete sie mit der Zeit von denen hin und wieder im Lande gesammelten Almosen auf die vormahlige Art, wie man hieselbst noch gesehen. Wie sie aber bey Gelegenheit eines zwischen der Stadt und dem Prediger Carl Taut 1673. entstandenen unzeitigen Streites anfänglich vom Raht selbst und darauf vom pommerellischen Woyewoden Johann Ignaz Bonkowski verschloßen und zugesiegelt, hernach wiederum eröffnet worden, davon findet man in Preußische Liefferung Band 1. Stück 6. S. 693. eine vorläufige Nachricht. Währenden dritten Krieges zwischen Polen und Schweden hat George Rothmann, von Riga in Lieffland gebürtig, ein schwebischer Feldprediger, in der römisch=catholischen Pfarr=Kirche 1704. oftmahls geprediget und öffentlichen Gottesdienst gehalten; wiewohl die Stadt=Gemeine sich in ihrem evangelischen Kirchlein allemahl versamlet, welche Zusammentunft auch so lange darinn fortgesetzt worden, bis daß es endlich so sehr schadhafft und hauffällig worden, daß man dessen gänzlichen Umsturz befürchten müssen. Es ward demnach dieses dem Einfall ganz nahe kleine Gotteshaus 1741. bis unten zu und den Fuß-Boden, die beyden gemauerten alten Seiten=Wände von der vormahligen Bastey nur allein aufgenommen, völlig abgebrochen und der Erden gleich gemacht, dahingegen ein ander zu Danzig fertig gemachtes neues Kirchen=Gebäude auf einmahl nach Schönck auf vielen Wagen hingebraht, und in der Geschwindigkeit aufgesetzt auch glücklich vollendeth, nur einzig und allein durch milde Beysteuer guter Freunde und besonderer Wohlthäter in Danzig, welche zu der inwendigen Aufzierung desselben nachgehends ebenfalls das meiste beygetragen haben.

S. 4.

Von denen hieselbst im Amte gestandenen evangelischen Predigern ersterer und älterer Zeiten etwas anzuführen, oder nur derselben bloße Nahmen allein zu benennen, bleibet eine wahre Unmöglichkeit. Die öffentlichen Stadt=Schriften sind bey mancherley Unglücksfällen zerstreuet und verlohren gegangen, die Gerichts=Bücher aber fangen sich vom 1630. Jahr allererst an, und die Rahts=Bücher sind noch sieben und zwanzig Jahre iünger, indem die älteren von denen Feuerflammen verzehret worden. Es muß demnach in dem Verzeichniß des hiesigen

Predigtammts eine große Lücke von einer geraumen Zeit bis fast achtzig Jahren unausbleiblich entstehen. Was aber davon annoch hat können beygebracht werden, ist auß der Kirchen-Metric, welche nicht allemahl zureichenden Grund hat, grösstentheils hergenommen, weswegen eine merkliche Verbesserung in Absicht auf den einen Prediger Carl Taut hat anderswoher genommen werden müssen, welche man dem accuraten genauen und mühesamen nachforschen des grundgelahrten und um die väterlichen Geschichte bestverdienten Mitgliedes eines höchstansehnlichen altstädtischen Schöppenstuhls in Danzig, H. Andreas Schott, allerdings zu verdanken hat.

	kam hin	kam weg	starb
M. Benedict Morgenstern	1551	1559	1599
— — —	15 ..	1598	
Christoph Bolbuanus	1637	—	1643
Michael Fusius . .	1643	—	1652
Christoph Herrendorff	1652	—	1657
George Nikius .	1657	—	1664
Carl Taut . .	1664	1674	1725
Simon Kreska	1674	—	1692
Ernst Steinhauer	1693	1694	1696
M. Carl Czirlinski	1694	1707	1709
Johann Balthar .	1707	1717	1742
Paul Grimm	1717	1727	1728
Melchior Gottfried Scubovius	1727	1733	1740
Johann Christoph Dancke .	1733	1734	1735
Gottfried Vogt	1734	1741	1748
Johann Christoph Weise	1741	1747	1759
Daniel Wofenilus	1747	—	1757
Adam Bierau	1757		

M. Benedict Morgenstern. Von diesem wohl bekannten preussischen Kirchen Lehrer, der über die Reinigkeit der evangelischen Wahrheit gehalten, und um derselben Vertheidigung viel gelitten, ist albereit oben unter dem Predigtammt zu Graudenz gehandelt worden. Diesem füge ich aber annoch etwas, so den Streit mit denen böhmischen Brüdern betrifft, als eine Zugabe hiezu. Morgenstern hatte in seinem Buche de ecclesia etc. diesen Brüdern zwölf Irthümer in der Lehre vorgehalten. Solche trug er nicht nur in einer mit ihnen 1563 den 8. Septemb. öffentlich angestellten Unterredung selbst mündlich vor, wie er sich in selbigem Buch S. 97. ff. darauf

beziehet, ob er wohl zuvor von funfzehn Irthümern auf der Canzel erwehnet zu haben S. 91. zugestehet; sondern er ließ auch die auf die gezwölffte Zahl herunter gesetzte Abwege noch lange vor dem Abdruck des erwähnten Buches durch den evangelisch=lutherischen Superintendent in Groß=Polen, Erasmus Gliczner, denenselben vorhalten. Die böhmischen Brüder gaben zwar hernach in einer unter der Aufschrift: Responsio brevis et sincera Fratrum, quos Waldenses vocant, ad naevos ex apologia ipsorum excerptos a Ministris Aug. Confess. addictis in Polonia, aufgesetzten Schrift 1567 ihre Erklärung hierüber: nur Morgenstern war damit noch nicht gänzlich zufrieden, und verwies die Sache nach Wittenberg zur Entscheidung. Diesen Vorschlag nahmen die Brüder an, und ordneten auß ihrem Mittel den Johann Laurentius dahin ab, welcher bey denen Theologen daselbst einen guten Eingang fand. Denn das von ihnen aufgefertigte gemeinschaftliche Schreiben hielt das Bekenntniß der Brüder in so ferne der reinen Kirchen Lehre gemäß, doch wären die Ausdrücke an einigen Stellen nicht deutlich genug, und in den Cerimonien fände sich eine Ungleichheit, jedoch bliebe im Grunde des Glaubens die Uebereinstimmung, so daß die böhmische von der evangelischen Kirche nicht könnte unterschieden, und vor eine fremde gehalten werden. Nichtsdesto minder ward den Brüdern von denen Wittenbergern angeraten, in einer neuen Aufgabe ihrer Confession und Apologie dasienige, worinn sie sich bishero noch nicht recht rein und deutlich erkläret, zu ändern, und allen Argwohn aufzuheben, mit dem Anhange, wie sie würden wohl thun, wenn sie zugleich bekenneten, daß sie von dem Augspurgischen Bekenntniß und andern Glaubens=Büchern keinesweges abwicheten, vielmehr damit übereinstimmeten. Hievon kan des Christ. Aug. Salig Historie der Augsp. Confess. Band 2, Buch 6. C. 4. S. 682 ff. imgleichen Geor. Conr. Rieger von alten und neuen Böhm. Brüd. Band 3. Th. 24. S. 623. 624. S. 451 — 457. mit mehrerem nachgelesen werden, und dienet dieses allerdings zu einiger Rechtfertigung des hin und wieder beschriebenen zandsüchtigen Morgenstern. Auß welchem Grunde aber der reformirte berlinische Ober=Hoff=Prediger und Senior in Groß=Polen, D. Dan. Ern. Jahlonski histor. Con-

sens. Sendom. sect. 1. §. 14. pag 22. 23. den zu Wittenberg denen Brüdern ertheilten gutgemeineten Rath, so zur Beruhigung der Kirchen abgezwecket war, nicht mit beygefliget, sondern gänzlich weggelassen hat, stehet mir nicht zu weder zu untersuchen noch weniger zu entscheiden. Noch eine Anmerkung werde ich hieher setzen. Morgenstern hat die Recusations-Schrift einiger Theologen wieder die Tridentinische Synode, so unter der Inschrift: Protestatio Concionatorum aliquot Aug. Confess. adversus Conventum Tridentinum etc. 1563. 4. heraus gekommen, als Thornischer Superintendent mit diesen Worten: Benedictus Morgenstern M. et Superint. Tornensis, unterschrieben, wie Salig Hist. des Trident. Concil. Theil 2. Buch 5. Cap. 5. §. 17. S. 529. Not. (k) solches berichtet. Nun aber wird dessen Ammts-Gehülfe Anton Bodenstein gleichfals von Lasitio de morib. bohemor. frat. lib. 7. excerpt. 23. pag. 268. Superintendent in Thorn genennet, wie dieses Nieger obig. Ort. Band 3. im Anhang zum Theil 24. §. 664. S. 638. Not. *, auß demselben anführet. Jedoch ist es von dem Bodenstein oben albereit erwiesen, daß er als Pastor primarius oder Senior 1556 von Thorn abgegangen, und nach Marienburg hingekommen; dahingegen hat Morgenstern allererst 1560 den 30. Junii nach Thorn den Beruff bekommen als teutscher Prediger nach S. Marien. Bernede Thornische Chronic S. 150. Von der scharffen Unterredung, so dieser Morgenstern mit einem römisch-catholischen Provincial 1562 in Thorn angestellet, giebet Hartknoch Preuß. Kirch. Hist. B. 4. C. 1. §. 6. S. 779. Nachricht. Wie nun Morgenstern auß Teutschland zum andern mahl nach Preussen gekommen, hat er damals seine erste Beförderung in dem Städtchen Schöneck 1551 gefunden, von wannen er nach Danzig an die S. Catharinen-Kirche 1559 gekommen. Prætorius Danzig. Lehr. Gedächtn. S. 6. Seine übrigen Ammts-Veränderungen findet man in verschiedenen gelährten Schriften, die ich unter dem Artikel Morgenstern bey dem Predigtamte in Graudenz angeführet habe. Er ist endlich 1599 den 11. April gestorben.

Hier fängt sich alsobald an der Mangel an einheimischen Nachrichten von denen Nachfolgern dieses ersten Schön-

ckischen evangelischen Predigers und Reformators. So ist mir auch bishero in gedruckten Büchern und kleinen Sammlungen davon bis anhero nichts vorgekommen, daher ich den ledigen Raum aufzufüllen nicht vermögend bin.

Es gedenket wohl die Lengnichische Preuß. Gesch. Band 4. S. 281. eines evangelischen Predigers in Schöneck, welcher mit dem römisch-catholischen Pfarrer des Ortes in einen solchen harten Streit geraten, daß er auch 1598 darüber das Ammt daselbst verlohren; da er aber dessen Nahmen nicht aufgedrucket, ist es nicht möglich denselben anders woher zu nehmen. Wer nun nach dieses verstorbenen Mannes Abzug wieder dahin gekommen, und wie dieienigen geheißen haben, die dem andern im Amnte gefolget, kann nicht gemeldet werden: man muß sich demnach mit demienigen begnügen, was aufzufinden und aufzutreiben gewesen.

Christoph Bolduan. Was von dieses Mannes Lebens-Umständen bekannt worden, habe ich schon vorher bey Anführung seines Nahmens unter denen stumischen Predigern angemercket. Er ward aber 1637 von Stum hieher nach Schöneck beruffen, wie lange er daselbst nun möge geblieben seyn, ist einem nicht geringen Zweifel unterworffen, und mit einem ziemlichen Widerspruch verknüpffet. Die einheimischen Gerichts-Bücher haben unter dem 2. Novemb. 1648 von ihm verzeichnet hinterlassen, daß er, nemlich Christoph Bolduanus evangelischer Prediger daselbst, auf Anklage eines abgefallenen Schützen auf einem benachbarten Dorffe, der sich in einer von dem Prediger gehaltenen Reich-Predigt getroffen zu seyn vermeynet hat, vorgeladen worden: und da selbiger sich auf den nächstfolgenden Tag mit seiner Verantwortung einzukommen versprochen, das Gericht auch solches bewilliget; so ist es dennoch geschehen, daß er auf Inständigkeit des Klägers noch selbigen Vormittag auf das Schloß zur Verantwortung gezogen worden. Nun kan man wohl öffentlichen Stadt Büchern den allgemeinen Glauben nicht absprechen, und gleichwohl wird es sich alsobald zeigen, daß schon vor diesem erwehnten 1648. Jahre ein ander Prediger dieser Gemeinde vorgekehret gewesen: man müste sonst wähen, daß in derselben Zeit zwey Prediger zu-

gleich daselbst im Amte gestanden, davon hingegen nicht die geringste Spur in dem Kirchen=Buch vorhanden ist.

Michael Fusius. Dieser hat vorhero der Schule in Schöneß vorgestanden, wie er denn in diesem Kirchen=Buch unter dem 16. September 1641 ludimoderator Marszeviensis genennet wird. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er alhier 1643 ins Predigtamt gekommen, und er hat der friedlichen Religions=Unterredung zu Thorn 1645 ohne allen Widerspruch beygewohnt. Acta Convent. thorun. E. 1. a. Hartknoch obig. Ort. B. 4. C. 6. S. 4. S. 938. Confessio fidei Aug. Confess. in colloq. charitat. thorun. tradita pag. 59. Wie er auf seinem Sterbe=Bette lag, ließ er eine Bitt=Schrift an die Obrigkeit ergehen, um seine Wittibe bey dem Dienste zu erhalten, doch ohne Nachtheil der Kirchen, wosern eine tüchtige qualificirte Person sich treffen möchte, sonst sollte seine Bitte hierinn null seyn, und der Kirche keinesweges präiudiciren. Es wird sich auch alsobald zeigen, welchergestalt vor dieselbe nach seinem Ableben gesorget worden. Er selbst mußte den 5. Julii 1652 die Welt und das Amt durch den Todt verlassen.

Christoph Herrendorff folgte dem vorigten Prediger 1652 im Amte nach, und dessen nachgebliebene Wittibe, welche eine Tochter des Predigers in Stargard Paul Twardocus war, heyratete er annoch den 10. Novemb. eben desselben Jahres; er mußte aber bald hernach im fünfften Jahre seines geführten Predigtammtes den 31. August 1657 das Leben aufgeben.

George Nifius. Er erhielt nicht allein in dem letztgedachten Jahre seines Vorfahren Ammt, sondern ließ sich auch dessen Wittibe 1658 den 12. August ehelich antrauen. Diese hatte nach ihres Mannes Absterben den 4. November 1664 eine Tochter tauffen lassen, sie selbst als eine Wittibe von dreyen Predigern, folgte den 21. Septemb. 1665 denenselben in die Ewigkeit nach. Unser Nifius verwechselte aber am zweyten Sonntage nach Trinitatis 1664 das zeitliche mit dem ewigen.

Carl Taut war in Danzig den 26. Julii 1635 gebohren, hatte nach geendigten Studien von Hause eine Reise nach Teutschland angetreten, und nach seiner Wiederkunfft das

Ammt eines evangelischen Predigers in Schöneda 1664 im August erhalten, welches er, nach seinem eigenhändig aufgesetzten Lebenslauff, zehen Jahre nach Christi Befehl aufgerichtet. Ob er nun von wegen einer ihm zugestossenen Gemüths-Krankheit seines Amtes sich selbst freywillig begeben, oder um eines zwischen demselben und der Gemeine entstandenen Mißverständnisses davon wieder seinen Willen erlassen worden? wäre einem nicht geringen Zweifel aufgesetzt, indem nicht allein der Entsagung seiner Vocation in denen städtischen Gerichts-Büchern Erwähnung geschiehet, sondern ihm auch noch der Ruhm eines daselbst gewesenenen treufleißigen Seelsorgers der ungeänderten Augspurgischen Confession unter dem 23. Februar 1684 bey Gelegenheit der Bezeugung ehelicher Geburt seiner Söhne bezeuget wird; wenn er nicht selbst seines exilii, und daß er darinn biß 1699, folglich fünf und zwanzig Jahre Gott stille gehalten, angemercket hätte. Inzwischen verursacht es einiges Bedencken, daß er in einem so geraumen Zeitlauff bey denen offen gewesenenen acht ledigen Stellen in und bey seiner Vater-Stadt vorbegegangen, endlich in dem letzterwehnten Jahre nach Leßkau, und 1705 nach Käsemarch im Danziger Werder befördert worden. Wie er nun allmählig den Abgang seiner Kräfte gespüret, hat man ihm an Nathanael Heinrich Müller 1721 einen Substitut gegeben, er selber hat hierauf den 4. Junii 1725 im neunzigsten Jahre seines Alters und im ein und sechzigsten Jahre seines Amtes das Leben beschloßen. Die Erleuterung verschiedener angebrachten Umstände habe ich allerdings zu verdanken dem gründlichen Erforscher einheimischer Geschichte, Herrn Andreas Schott, dessen monumentum memoriae theologor. gedanens. semisecular. positum absolutum § 9. pag. 16. — 18., so in die Acta Jubilaei secundi Gymnasii Gedanensis part. post. pag. 70. §. 9. eingetragen worden, deswegen nachgeschlagen werden muß. Man sehe auch das wenige, so Prätorius obig. Ort. S. 38. 37. und Hartwich Beschreib. der Werder B. 2. C. 8. §. 26. S. 209. verzeichnet.

Simon Kreska, von Riga in Lieffland gebürtig. Er ward in die Stelle des Carl Taut 1674 genommen, und hatte des Danziger Secretar George Haubitzki Enckelin Regina zur

Ehe, von welcher wie auch von seiner Gemeinde ihn der Todt 1692 den 14. October trennte. Nun meldete sich zwar der vormahlige Prediger Carl Taut, die Wahl traf aber den Bernhard Krüger, welcher dem Ministerio in Danzig zum Examen und Ordination vorgestellet ward: jedoch da sich beyde Personen den Pfarrdienst anzunehmen freywillig begaben, ward ein ander auf gethanen Vorschlag desselben Ministerii angenommen. Mit wenigem muß ich derienigen Verdrüßlichkeit, so zwischen Raht und Gericht an einem wie auch dem Simon Kreska am andern Theil entstanden, erwehnen. Dieses hatte die Schranken seines Straff-Amtes überschritten, und sich in weltliche bürgerliche Sachen gemenget, worüber ienes in Bewegung gebracht worden, woraus ein großes Aergerniß erwachsen: es legte aber das Danziger Ministerium solchen Streit glücklich bey, und zwar kurz vor dem Tode des Pfarrern, nemlich den 29. August 1692.

Ernst Steinhauer. Die oberwehnte strittige Prediger-Wahl hatte nicht allein etwas Zeit weggenommen, sondern auch die Gegner aufmerksam gemacht, dahero ward die ledige Stelle auf Anraten des oftgedachten Ministerii mit dem Candidat Ernst Steinhauer 1693 besetzt. Er war am Sonntage Dwingvagesima beruffen, und am Sonntage Reminiscere eingeföhret worden. Der Propst des Ortes wolte ihn aber nicht leiden, und hatte ihn bey dem Woywoden von Pommerellen als dortigen Starosten vor einen Aufwiegler angegeben. Dieser nahm es gleichfals empfindlich auf, daß der neue Prediger ihme nicht wäre präsentiret worden und verlangte dessen Erlassung, denn versicherte er den neuerwählten nach vorgängiger Präsentation nicht allein zu bestätigen, sondern auch kräftigst zu schützen, wie der Brieff des Woywoden Bladislav Los unter dem 19. Julii 1693 solches deutlich besaget. Weil nun dergleichen Ansuchen keine Gnüge zu thun möglich gewesen, wird wohl der Prediger zusamt der ganzen Gemeinde ohne Anfechtung nicht geblieben seyn; deswegen die Obrigkeit der Stadt Danzig den ersteren in die Stelle des zu Rambettisch ihres Gebietes auf der Höhe verstorbenen Predigers Andreas Eisenberg 1694 gesetzt, woselbst er nicht lange darnach 1696 mit Tode abgegangen. Prätorius S. 54.

Was aber nach seinem Leben bey der vorgenommenen Prediger-Wahl vorgefallen, davon hat der Danziger Burgermeister Johann Ernst von der Linde ein eigenes Tagebuch von vier Bogen aufgesetzt hinterlassen. Preussische Sammlung Band 2. S. 547. am Ende.

M. Carl Czirlinski ist zu Danzig geböhren, nach Schöneck 1694 beruffen, von hier an das Lazaret oder so genannte Pockenhaus seiner Vaterstadt 1707 genommen, und daselbst zur Zeit der großen Pest 1709 durch den Todt auß der Welt gerieffen worden. Schelwig Denckmahl der Pestilenz zu Danzig, in der Vorrede. Prätorius das. S. 19. In Schöneck seyende hat er eine Jahrmärkts-Predigt über das Evangelium am 5. Sonntage nach Trinitatis gehalten, welche zu Danzig 1698. 4. gedruckt ist.

Johann Walther, von Königsberg in der Neu-Märck Brandenburg geböhren. Er war anfänglich Schul=Rektor in Schöneck, nachgehends Pfarrer zu Lindenau in Preussen, von dannen er wegen einiger mit dem Kirchen=Patron gehabtten Streitigkeiten seines Amntes erlassen seyende nach Schöneck wiederum zurücker kam, und hieselbst in die Stelle des nach Danzig beförderten Czirlinski 1707 gesetzt, von hinnen aber nach der Gemeine in Stall des kleinen marienburgischen Werders 1717 im Jänner=Monath beruffen ward, alwo er 1742 zu seiner Ruhe eingieng. Hartwich obig. Ort. B. 2. C. 11. S. 6. S. 270. Eine andere Erzehlung von seiner verlohrenen Pfarre in Preussen findet man bey dem Bergau Priesterschaft des marienburgischen Werders S. 75. Num. 13.

Paul Grimm kam nach Schöneck 1717 ins Predigt=amnt, ward aber wegen seines wunderlichen Betragens bey seiner Gemeine verhaft, und da er sich auf der Schloß=Obriigkeit Befehl nicht stellen wollen, verlassen, auch nach gelegtem Arrest auf sein Vermögen, von seinem Amnte abgesetzt. Die außstehenden Rückstände seines Gehühres konte er auf keine andere Weise von seiner Gemeine 1720 nach der Erlasung erhalten, als durch den ihm zuvor zuwieder gewesenenen Verweser der Starostey. Er begab sich hierauf nach Dirschau, alwo er im privat=Stande sein Leben 1728 endigte, dessen Wittibe

nachhero an den Bürgermeister des Ortes Christian Bachert, von Conitz gebürtig, verheyratet ward.

Melchior Gottfried Scubovius war zuerst Rector an der Schule zu Dirschau, erhielt darauf das Pfarramt zu Neu-Palesche unweit Stargard, von da kam er 1727 nach Schöneck, alwo er eine Brandt-Stäte von einer Hafnbude an sich gekauft und des Aufbaues derselben sich angenommen hatte: er ward aber 1733 nach Rauden nahe bey Mewa in die Stelle des Johann Böhm beruffen, Tolckemit elbingischer Lehrer Gedächtniß S. 155. alwo er dem über dem Vorbilde gesunder Lehre feste haltenden Prediger zu Mewa, Immanuel Görz, wegen des in seiner eigenen Pfarrwohnung zu Rauden aufgestellten Bildes Johann Nepomuc unnütze Händel und schädliche Weitläuffigkeiten 1737 verursachte, endlich 1740 verstarb.

Johann Christoph Dand, von Stargard im polnischen Preussen gebürtig. Er ward anfänglich 1733 hieher nach Schöneck ins Predigtamt beruffen, das folgende Jahr aber nach Stum genommen, und bald darauf auß der Zeit in die Ewigkeit 1735 durch den Todt versetzt.

Gottfried Vogt war in Dirschau geboren, woselbst er erstlich der Schule als Rector vorstand, von dannen berieff man ihn 1724 nach Kieffau im großen marienburgischen Werder in die Stelle des daselbst verstorbenen Predigers Johann Gottfried Liebmann, Bergau obangef. Ort. S. 35. Num. 13. nachgehends kam er 1734 nach Schöneck, und zuletzt von hier 1741 nach Groß-Lichtenau desselbigen Werders, alwo er sein Leben 1748 beschloß. Bergau daselbst S. 24. Num. 14.

Johann Christoph Weise. Er ist ein Sohn des Johann Martin Weise, Stadt-Physici und Practici zuerst in Colberg, nachgehends zu Neu-Stettin in Hinter-Pommern gewesen, und als ein Candidat des Predigtamtes in Danzig 1738 aufgenommen worden, da er denn das Pfarramt zu Schöneck 1741 erhalten, und durch seine Vorsprache zu dem neuen Kirchen-Bau nicht wenig beygetragen. Von hier hat ihn die Gemeine in Stargard 1741 zum Lehr-Ammt, ungeachtet er dasselbe in polnischer Sprache nicht führen können, willig beruffen, welches er bis in das zwölffte Jahr mit vieler

Zufriedenheit seiner Zuhörer verrichtet, und endlich 1759 das Leben geendiget.

Daniel Wokenius, ein Sohn eines Land=Predigers in Reinfeld nahe bey Belgard in Hinter=Pommern, mein alter guter Freund. Er ward von dem Danziger Gymnasio 1709 kurz vor der Pest daselbst nach Conitz als Conrector beruffen, woselbst er vor der alda eingerießenen pestilentialischen Seuche 1711 das Rectorat übernahm, von dannen erhielt er 1732 die Beförderung nach Danzig an die S. Johannis=Schule zum Conrectorat, welches er mit eben derselben Stelle an der Ober=Pfarr=Schule zu S. Marien derselben Stadt 1735 verwechselte. Nach überstandener acht und dreyßigjähriger sauren Schul=Arbeit erhielt er 1747 den Ruff in der eilften Stunde in des Herrn Weinberg nach Schöneck, und hieselbst endigte er im siebenzigsten Jahre des Alters 1757 den 4. April im Wittiber=Stande sein Leben.

Adam Bierau, aus Schöneck gebürtig. Er ward 1755 den 18. April unter die Zahl derer Candidaten des Ministerii in Danzig gesetzt, und zum Conrectorat bey der S. Johannis=Schule daselbst 1756 genommen, da er denn 1757 das Predigtamnt in seiner Vaterstadt erhielt, wozu er den 10. May war ordiniret worden. Seines Vorfahren einige Tochter Eleonore nahm er zur Ehe.

Das Kirchspiel Wehlau in topographischer und statistischer Hinsicht.

Von Friedr. Wilh. Pirscher, Lehrer der Mädchenschule in Wehlau.

(Schluß.)

Deffentliche Gebäude.

1) Das Rathhaus. Es wurde zwischen 1380 und 1382 unter der Regierung des deutschen Ordensmeisters Winrich von Kniprode erbaut, brannte 1540 bis auf die Mauern nieder und ist erst 1555 wieder aufgebaut worden und 1725 reparirt. Von dem Bilde des großen Churfürsten zum Andenken an den Wehlauer Vertrag auf diesem Rathhause und dem Chronodistikon ist auch früher schon in diesen Blättern die Rede gewesen. Der Thurm auf dem Rathhause wurde 1725 neu gebaut und die Kirchenguhr auf derselben placirt. Die große Uhrglocke muß nach ihrer noch nicht übersehten Inschrift:

enß. Rogt. toreb. a. sam.

sehr alt sein. Eine neue Feuerglocke wurde 1607 auf das Rathhaus gebracht und mußte leider an demselben Tage wegen des großen Scheunenbrandes gezogen werden. Im Jahr 1622 erhielt der Rathhausthurm eine neue Uhr; die alte Kirchenguhr kam auf den Thurm des steinernen Thores.

2) Die Kirche. Sie wurde wahrscheinlich 1379 unter Winrich von Kniprode erbaut; 1520 wurde in ihr der lutherische Gottesdienst eingeführt, 1587 die jetzige Taufammer neu erbaut und 1599 die Orgel. 1570 hat man den Frauen erlaubt, sich Sitze in der Kirche bauen zu lassen. 1820 wurde das im Jahr 1776 neu aufgebrachte Dach des Kirchturms, welches durchweg schadhaft geworden war, abgenommen und statt desselben eine Kuppel aufgesetzt. Sie ist zwar 8 Fuß niedriger als die alte Bedachung, dafür aber ganz mit Kupfer belegt. Die Zeichnung hierzu fertigte der Mühlenbaumeister Pellet an,

3) Das große neue Schulhaus wurde in diesem Jahre von der Stadt mit einem Kostenaufwande von circa 12,000 Thlr. erbaut.

4) Das königliche Lazareth. Ebenfalls ein neues Gebäude in der großen Vorstadt in der Nähe des Steinthores gelegen. Es wurde in diesem Jahre beendigt. Das frühere Lokal des Garnison-Lazareths ist zum königlichen Kirchen-Hospitale eingerichtet worden.

5) Die königliche Reitbahn zwischen den Speichern am Pregel gelegen. Ihr oberer Theil ist zugleich Montierungskammer.

6) Die große Kaserne. Sie wurde im Jahre 1833 für Rechnung der Cämmereikasse für 12,000 Thlr. erbaut, jedoch bald darauf dem Fiskus gegen eine geringe Entschädigung überlassen.

7) Privatgebäude: 248. An Fabrikgebäuden, Mühlen und Privatmagazinen: 18. Mit Stroh gedeckte Scheunen und Schoppen: 340.

Häufige Brände haben Wehlau heimgesucht. In einem Zeitraume von 100 Jahre brannten:

1745 durch den Blitz angezündet 28 Scheunen und 12 Schoppen ab. Ueberhaupt sind alle erhöhten Punkte, wie der Kirchenturm, Rathhausthurm und die Pinnausche Windmühle durch häufiges Einschlagen des Blitzes beschädigt worden.

1766 Brand in der Medizinapotheke.

1781 brennen das Magazin in der großen Vorstadt (jetzt große Kaserne) und einige Scheunen ab.

1782 brennen 24 Scheunen ab.

1820 Feuer in der großen Vorstadt. 3 Wohnhäuser nebst Wirthschaftsgebäuden und 14 Scheunen werden in Asche gelegt.

1825 Feuer in der Nähe des Steinthors; der Thurm auf demselben wird dadurch bedeutend beschädigt.

1825 im September brennen 6 Scheunen und 2 Schoppen ab.

1834 im October wurden 52 Scheunen und 16 Schoppen ein Raub der Flammen.

1835 im Februar 6 Scheunen.

1835 im Mai brennen 30 Scheunen und 5 Schoppen ab.

1835 im August Feuer in der Stadt. Es brannten 8 Häuser.

Zur größern Sicherheit bei dergleichen Unglücksfällen wurde in neuester Zeit die Anzahl der Nachtwächter vermehrt, diese durch einen Nachtsergeanten beaufsichtigt und außerdem noch jede Nacht 4 Mann zur Scheunenwache von den Bürgern bestellt. — Es bildete sich ein Rettungsverein, an dessen Spitze ein Rathmann, als Feuerkommissarius, steht. Der Verein besteht aus etwa 100 Mitgliedern, von denen die meisten junge kräftige Leute sind, die mit besonderen Feuerzeichen versehen, die zu rettenden Sachen wegschaffen. Seit Errichtung dieses Vereins ist Wehlau mit Feuersnoth gänzlich verschont geblieben. Aber nicht allein Brände, sondern auch Ueberschwemmungen mit ihren zerstörenden Wirkungen suchen Wehlau heim, wie das Zerstoren der Brücken, Beschädigung der Gebäude und Versandung der herrlichsten Pregelwiesen.

Auch ist Wehlau in Bezug auf seine Lage ein strategisch wichtiger Punkt. Schon der deutsche Orden besetzte es, und Herzog Albrecht, der Wehlau die Rose seiner Städte nannte, ging mit großen Befestigungsplänen für die Stadt um. Zur Zeit des Schwedenkrieges wurde die offene Südseite durch zwei Bastionen besetzt, verbunden durch einen Wall. Mit Bäumen bepflanzt, bildet dieser Theil einen angenehmen Spaziergang für die Bewohner. Im Jahre 1802 erschien der Herzog von Braunschweig, besah das thalehnische und bürgerdorfer Stadtfeld, um die günstigste Lage zur Anlegung eines Forts ausfindig zu machen. Napoleon, der bei seiner zweimaligen Anwesenheit in Wehlau die Wichtigkeit dieses Platzes als Festung würdigte, hatte bereits seinem Ingenieurcorps die Aufnahme der Gegend mit projectirten Festungsanlagen befohlen.

Alterthümer.

1) Das steinerne Thor. Es war früher einer der vier Vertheidigungsthürme, welche zur Seitenbestreichung der Mauer erbaut wurden. Die übrigen drei sind für Privat-zwecke abgebrochen worden.

2) Der Rathsspeicher, ein altes Gebäude, dicht an der Stadtmauer nördlich vom Steinthore, welches 1362 für

die Sache des Litthauerfürsten Kingstut, Namens Wobdott zu dessen Wohnung vom Orden eingerichtet wurde. Dieser, bei Rauen gefangen genommen, trat zum Christenthum über, und wurde seinem Stande gemäß hier unterhalten. Nachdem späterhin das Haus fast 200 Jahre unbewohnt gestanden und bis auf die bis 5 Fuß dicken Mauern eingefallen war, wurden die Ruinen desselben im Jahre 1561 vom Herzog Albrecht der Stadt verschrieben und 1570 zuerst zu einem Gasthause, dann aber zu einem Kornspeicher eingerichtet. Später 1641 wurde es, mit Acker und Wiesen versehen, als Bürgergrundstück weiter ausgethan.

Es meldet auch die Chronik Wehlaus von einer Wasser-
kunst Folgendes:

„Allhier wäre noch zu gedenken von der herrlichen Wasser-
kunst, so in Wehlau gewesen, welche noch anno 1599 Lau-
rentii Ryttings Successor als Burgermeister gebraucht und
dieselbe fast durch die halbe Stadt den Bürgern zu Nutz herab-
geleitet. Aber die damaligen jungen Senatores in Wehlau
thaten demselben Successori, Valentin Kersten genannt, den
Nutzen mißgönnen, wollten dieselbe zum gemeinen Besten ge-
brauchen und die Einkünfte davon dem Rathhause zu gut ein-
bringen; aber wie gemeinlich viele Hirten übel hüten, also
mußte die herrliche und nöthige Wasserkunst durch die übrige
Weisheit der jungen Senatoren ganz eingehen, welches unsere
Nachkömmlinge billig auch bejammern werden.“

Wahrscheinlich führte diese Wasserleitung von dem Springs-
brunnen an der Ziegelscheune, den Cölestin Engelmann im
Jahre 1585 hat übermauern lassen, unter der Kirchwiese ent-
lang zur Stadt.

Klöster und sonstige merkwürdige Gebäude, welche
vor der Reformation in Wehlau gestanden.

a) Das Martinianerkloster.

Winrich v. Kniprode hatte es in honorem sanctae
Mariae zum Danke für seine vielen Siege gegen die Litthauer
erbauen lassen, in Folge eines Gelübdes, welches sein Vorgän-
ger Heinrich Drasener v. Ursberg bereits im Jahre 1341 im
Kriegszug gegen die Litthauer abgelegt hatte. Es stand an
der Südseite der kleinen Vorstadt. Bei Anfang der Reforma-

tion von den Mönchen verlassen, wurde es 1628 durch George Wilhelm der Stadt verschrieben und bald darauf niedergehauen. Der Platz wurde mit Wirthschaftsgebäuden besetzt und führt noch jetzt den Namen: das Kloster.

b) Das Bernhardinerkloster.

Es wurde im Jahre 1477 unter Martin Trues von Wehhausen gebaut, aber schon 1519 durch Herzog Albrecht, in den Kriegerunruhen mit Polen niedergehauen, weil es außerhalb der Stadtmauern stand und von den Polen, welche schon bis Paterswalde vorgehauen waren, etwa besetzt, der Stadt großen Schaden zufügen konnte. Der Grund und Boden wurde der Stadt für ihre treuen Dienste im Polenkriege unter dem Bürgermeister Rütting laut Verschreibung vom 15. April 1561 als Eigenthum überlassen. Der Platz maß 23 Ruthen Länge und 12 Ruthen Breite. Jetzt stehen die großen Kornspeicher der Wehlauer Granhändler auf diesem Platze.

c) Das Sanct Georgen Kloster.

Es wurde ebenfalls unter Trues von Wehhausen im Jahre 1477 erbaut. Es stand auf dem linken Allenufer. Auch dieses Kloster hatte mit dem Bernhardinerkloster im polnischen Kriege gleiches Schicksal. 1561 wurde der Grund und Boden der Stadt zum Eigenthum verschrieben, und darauf das Allen-Vorwerk erbaut. Der letzte Vikarius war Johann Neder, welcher 1525 zur lutherischen Kirche übertrat. Die Stadt hatte früher hier einen Kirchhof, daher zwischen der Stadt und der Regierung wegen der Bebauung mit Wirthschaftsgebäuden Mißhelligkeiten entstanden. Bis zum Jahre 1558 stand noch die Kapelle und 1565 brannte das Priesterhaus mit dem Convente ab. (Dieses war ein Hospital, in welches sich alte Leute eingekauft hatten, um für ihr Alter die nöthige Wohnung und Nahrung zu erhalten.)

d) Der Schießgarten,

eine Anlage außerhalb der Stadtmauer in der großen Vorstadt nahe am steinernen Thore. Dieser Schießgarten hatte auf der Südseite nach der Kirchwiese zu einen großen bequemen Platz zum Scheibenschießen. Das Gebäude, welches darauf stand, wurde 1580 erbaut und nahm sich Nicolaus von Sparwein, der 5te Hauptmann auf Tapiau, dieses Baues mit allen Kräften an.

Dergleichen Schießhäuser wurden um diese Zeit in Preussen viele angelegt, als der erschlaffte Volksgeist erwachte und Herzog Albrecht die Schießübungen deswegen gern gestattete, da er meinte, daß es doch besser sei, die Jugend übe sich im Schießen, als im Trinken. *)

Im Jahre 1841 wurde das alte Schießhaus abgebrochen und der Grund zur Erbauung eines Gefängnisses für Vagabonden von den Besitzern angekauft. Das alte Schießhaus, 1580 erbaut, wurde 1605 durch ein neues ersetzt. 1622 wurde dieses durch den Stadtrichter Abraham Döring, wie er selbst in der Wehlauschen Chronik schreibt, *proprio motu renovirt*. Im folgenden Jahre hatte derselbe durch gute Beförderung zu Hofe 12 Scheffel Malz für die Schützengilde zum Bierbrauen jährlich erhalten, welches Bier jährlich im Garten genossen wurde.

Abraham Döring schreibt in seiner Chronik von Wehlau (Anno 1620) über das Scheibenschießen Folgendes:

Das Bogelschießen muß in Wehlau schon vor vielen Jahren Gebrauch gewesen sein, denn man damals das Gildebier, wie es genannt worden, auf dem Rathhause getrunken, und weil viele Schilde der alten Könige, so ohne Jahreszahl in der Königskette anno 1570 verschmolzen, so ist anno 1490 Frits von der Wattleu, einer von Adel, dem des Schlieben Landgüter vormals gehört, König in Wehlau gewesen; ingleichen Herr Dietrich von Schlieben, ein Ordensherr und der Ritter genannt, ist anno 1508 König in Wehlau gewesen, und dieser Herr Dietrich von Schlieben hat des Frits von der Wattleu, welcher ohne Erben verstorben, Güter anno 1525 vom Landesfürsten aus Gnaden bekommen. Herr von Eulenburg ist anno 1517 König in Wehlau geworden, da er auch noch ein Ordensherr war; der andern adligen Wappen nicht zu gedenken. Solche alte rittermäßige Kunst, das Bogelschießen ist also im Gebrauch geblieben; denn damals haben die Leute mit Bogenschießen den Feind von der Stadt abgetrieben. Solcher Bolzen eine große Menge wurde anno 1584 vom Stadthor geworfen und verbrannt und davon eine Tonne eiserner Haken

*) Heinel, Geschichte Preussens S. 190.

gesammelt, welche einem Schmidt Michael Drewes verkauft wurden. Im Jahre 1558 hatte Christian Hammer, eines Organisten Sohn, dem Gewerf der Schneider einen Dhsen mit dem Bogelschießen zu gut genommen und sich dadurch einen guten Namen gegeben. Im Jahre 1561 kam der 8jährige, späterhin blödsinnig gewordene Herzog Albert Friedrich mit Hans von Schlieben, dem vierten Hauptmann von Tapiau, nach Wehlau zum Bogelschießen, woselbst Hans v. Schlieben Schützenkönig wurde. 1584 wurde die Königsberger Schützengilde zum Bogelschießen nach Wehlau eingeladen; sie gewann den gesetzten Preis, einen Dhsen, und zogen damit nach Hause. Anno 1611 wurde George Künapsel Schützenkönig; er aber durfte das Gildebier nicht mehr im Schießgarten verschenken, sondern in seiner Wohnung. Nach dem Verfall des Gebäudes im Schießgarten brachten dieses Haus in der neuesten Zeit zwei Bürger an sich, die besonders für den geräumigen Hof an die Stadtkämmereikasse einen gewissen Zins zahlen. Vor einigen Monaten übernahm es, wie oben gesagt, der Fiskus.

Hartknoch in seiner Geschichte Preussens erzählt pag. 396. ad IX. noch von einem Schlosse, welches in Wehlau gestanden haben soll, wie folgt:

Nach dem Königsberger Schloß ist bald das Schloß Wehlau erbaut worden. Als damals Ottokarus, König in Böhmeim, Anno 1254 die Samländer bezwungen und zu dem christlichen Glauben bekehrt hatte, wollte solcher die Radrauer, Schalauer Schalavonier und Sudauer an den teutschen Orden und auch an den Samen oder Samländern selbst rächen; kam daher mit großer Heeresmacht auf Samland; und damit er solches hinfür desto füglicher thun könnte, baute er im Rückzuge Anno 1255 die Festung Welau an einem recht bequemen Orte, wo die Alle sich in den Pregel stürzet und setzte zum Commandanten einen Preussen, Namen Tirsko. Aber derselbe ward bald nachher ein Christ und übergab das Schloß dem Orden. Jetztiger Zeit (Anno 1684 schrieb H. f. Gesch.) ist kein Werkzeug vorhanden, wo das Schloß gestanden, wie man denn auch nicht findet, wann selbiges zerstört sein mag. Ja man kann dazu nicht wissen, wann die Stadt Welau, die noch jetztiger Zeit stehet, erstlich angelegt sei; scheint also, daß schon zu

der alten Preussen Zelten daselbst Etwas muß gewesen sein, welches hernach der Orden allmählig und also unvermerkt erweiterte und endlich zu einer Stadt gemacht. Zu Ende des vorigen Seculi hat Markgraf George Friedrich die Universität Königsbergs nach Wehlau verlegen wollen, so wie er diese Stadt zu öftern Malen die Rose seiner preussischen Städte genennet. (Andreas Krebs in anniversaria Academicae oratione quam de statu Borussiae antiquo et novo. Anno 1614 habuit.)

Uebersicht der Aecker und Wiesen, welche zu Wehlau gehören. *)

An Ackerfeld besitzen die Bürger Wehlaus 36 Hufen, nämlich:

6	Hufen	26	Morg.	Bürgersdorffsches Saatzfeld im Osten der Stadt zwischen Alle und Pregel. Zu diesem Felde gehören die Haidemorgen.
11	—	15	—	Thalehnsches Feld, südöstlich der Stadt, benannt nach dem im Kirchspiel Paterswalde gelegenen, der Fabrike Pinnau gehörigen Kupferhammer Thalehnen.
6	—	10	—	Alt Wehlausches Feld.
7	—	—	—	Mugensches Feld.
4	—	—	—	Land für die Geistlichkeit.

An Wiesen besitzen die Ackerbürger:

5	Morg.	Bartsch=Wiese an der Alle.
20	—	Königsflücke bei Senklerkrug.
6	Hufen	20 — Rabland (Pregelwiese).
—	6	— Zeglich.
—	16	— sogenannte Sechszehnmorgen.

Zur Stadtkämmerei gehören:

- 1) Die zur Stadt gehörigen Waldungen. (Siehe oben.)
- 2) Die Kirchwiese mit einem Flächeninhalt von 1 Hufe 22 Morgen.

Uebersichtlich würde die Summe der Terrain=Parzellen sich folgendermaßen gestalten:

*) Die hier angeführten Maaße sind nach culmischen Hufen angeführt, da trotz aller angewandten Mühe dem Verfasser nicht das neue Vermessungsregister zugestellt werden konnte. Obige Angaben über Flächeninhalt sind daher der Chronik entnommen.

1) Eigenthum der Bürger	106	5uf.	
2) Deffentliches Eigenthum der Stadt (Kämmerei)	28		17 M. 2 DM.
3) Die Dorffchaft Bürgersdorf .	50		5 „ —
4) Für die Plätze der Stadt- und Scheunen-Gebäude, Gefösch- und Feldgärten, Kirchhöfen	27	„	15 „ — „
	<hr/>		
Summa	212	5uf.	7 M. 2 DM.

Das städtische Kämmereigut Augken gehört zum Kirchspiel Paterzwalde, und Alt Wehlau zum Kirchspiel Petersdorf; gehören mithin nicht hierher.

Ortschaften, welche zum Kirchspiel Wehlau gehören:

1) Allenvorwerk.

Dieses vererbpachtete Kämmereigut liegt auf dem linken Allen- und linken Pregelufer, da wo beide Flüsse sich vereinigen.

Es wurde 1513 vom Markgraf Albrecht dem ersten Besitzer Franz Pauker zu köllmischen Rechten mit einem Flächenraum von $21\frac{1}{2}$ Morgen verschrieben. Sein Nachfolger, Michael Pauker, erhielt von demselben Fürsten im Jahre 1566 noch eine Verschreibung über 1 Morgen Land und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiese (den jetzigen Kälbergarten), auch ein Privilegium über freies Schankwerk und hieß von jetzt ab diese Besizung, welche auf der Stätte des St. Georgen-Klosters erbaut worden ist: der Allenkrug. Dieser wurde 1663 von der Stadt angekauft und 1726 ist dabei eine Kuhpächterei und ein Vorwerk angelegt worden. Jetzt heißt es Allenvorwerk, und sein Besitzer ist zugleich Pasterpedient. Es ist zu Wehlau eingeschult. Es besteht aus 2 Privatgebäuden mit 4 Ställen und Schoppen, zählt 53 Einwohner, worunter 9 Ehepaare.

Wiehstand: 17 Pferde, 26 Stück Rindvieh, 31 Schaaf, 1 Ziege, 9 Schweine.

Dieses Gut zahlt an die Stadtkämmereikasse einen jährlichen Canon von 48 Thalern, der im Verhältnisse zur Zahlung der übrigen Kämmereigüter deswegen so gering ist, weil der verstorbene Besitzer, Herr Staffelftein bereits unter der Regierung Friedrichs des Großen den größten Theil des Canons mit 4 Prozent abgelöst hat.

2) Bürgerdorf.

Ein großes südöstlich von Wehlau belegenes Kämmerereigut mit einem Flächeninhalte von 50 Hufen und 5 Morgen, nämlich:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 41 Hufen Ackerland, darunter 3 Hufen 26 Morgen | Bartschwiese. |
| 4 Hufen Vorwerk, früheres Land des Pfarrers. | 5 Morgen angekaufte Bartschwiese und |
| 5 Hufen | Gemeinewald. |

Summa 50 Hufen 5 Morgen.

Sämmtliche 18 Wirthe haben ihr Land erbpachtweise und zahlen an die Stadtkämmereikasse folgenden jährl. Canon:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1) 18 Wirthe zahlen in Summa | 600 thlr. |
| Außerdem gehören zu Bürgerdorf | |
| 2) Kleinhof Bürgerdorf | 21 " |
| 3) Großhof Bürgerdorf | 153 " |
| 4) Schulzengut Bürgerdorf | 9 |

Summa 783 thlr.

Außer diesem Canon lastet noch Folgendes auf den Erbpächtern:

- 1) Die kostenfreie Anfuhr von 18 Achteln Deputatholz aus dem Stadtkämmereiwalde, so wie die Anfuhr von
- 2) 72 Stück Bauholz.

Bürgerdorf wurde 1402 vom Rathe der Stadt Wehlau angelegt, und darüber der Schulz Peter Nestin gesetzt. Im Jahre 1583 tauschte auch der Rath cum consensu principis die 4 Pfarrhufen, welche im Bürgerdorfer Felde lagen, gegen ein höheres Gehalt, welches man dem Pfarrer zahlte, mit demselben aus.

An öffentlichen Gebäuden besitzt Bürgerdorf ein Schulhaus. Der Lehrer unterrichtet 93 Kinder mit einem Gehalte von 91 Thlr. 22 Sgr.

Privatgebäude: 40. Ställe und Schoppen: 46.

Es leben in Bürgerdorf 382 Einwohner, worunter sich 64 Ehepaare befinden. Sämmtliche Wirthe befinden sich in einem sichtbaren Wohlstande.

Viehstand: Pferde 172. Rindvieh 212. Schaafse 262. Schweine 181. Ziegen 2.

3) Holländerei

mit einem Flächeninhalte von 45 Hufen culmischen Maasses. Sie liegt an der östlichen Grenze des Kirchspiels, da wo die Grenzen der herzoglich anhalt-dessauischen Güter und köllmisch Kuhfließ zusammentreffen. Sie wurde 1628 der Stadt vom Churfürsten Johann George verschrieben und hieß früher Ranglacken. Im Jahre 1799 erhielt die Bürgerschaft von der Stadtkämmerei die Freiheit, auf einige Hufen der Holländerei ihr Jungvieh jagen zu dürfen. Die Wirth der Holländerei zahlen an die Kasse der Stadtkämmerei die Summe von 165 Thlr. als Erbpachtscanon. Holländerei zählt 10 Privatgebäude und 16 Ställe und Schoppen mit 68 Einwohnern. Zum Kirchspiele Wehlau gehörig, war sie nach Bürgersdorf eingeschult. Der weiten Entfernung jedoch ist der Besuch der Schule zu Moritzlauken, Kirchspiels Puschdorf, den Kindern der Holländerei gestattet.

Viehstand: Pferde 38. Rindvieh 81. Schaafse 68. Schweine 42.

4) Milchbude.

Sie liegt eingeschlossen vom Königl. Hospitalwalde, und den städtischen Wäldern Ahtelbruch und grünes Husch. Sie ist städtisches Erbpachtsgut und zahlt an die Kämmereikasse einen jährlichen Canon von 60 thlr. Ihr Flächeninhalt beträgt 9 Hufen 11 Morgen. Die Jahreszahl ihrer Gründung ist unbekannt. Sie besteht aus 2 Privatgebäuden, 3 Ställen und Schoppen und zählt 20 Einwohner unter denen 4 Ehepaare leben.

Viehstand: Pferde 6. Rindvieh 13. Schafe 5. Schweine 6.

5) Neuwalde.

Ein auf Erbpacht ausgethanenes Kämmereigut von 13 Hufen 29 Morgen. Es zahlt einen jährlichen Canon von 121 Thaler. Der Besitzer beaufsichtigt zugleich die drei in seiner Nähe liegenden städtischen Wälder Grünhusch, Ahtelbruch und den neuen Wald. Es enthält 2 Privatgebäude und 3 Ställe und Schoppen mit 20 Einwohnern, worunter sich 4 Ehepaare befinden.

Viehstand: 13 Pferde, 23 Stück Rindvieh, 1 Ziege und 5 Schweine.

6) Fabrike Pinnau,

auf dem rechten Ufer, $\frac{1}{8}$ Meile südlich von Wehlau. Dieser Ort wurde 1407 vom Rathe der Stadt von einem Bürger, Nikolaus Pinnau, für 36 Thaler erkaufte, und später mit einem Flächenraum von 2 Hufen und 1 Morgen als Erbpachtsgut ausgethan. Anno 1763 fing der Mühlenbaumeister Dietrich (er liegt in dem Pinnauschen Erbbegräbniß in Wehlau an der Stadtmauer zwischen der Kirche und der Pfarrwidwinn begraben), der die Windmühlen zu Königsberg gebaut, auch hier auf der Pinnau den Bau der Wassermühlwerke an und vollendete ihn nach drei Jahren. In Thalehnen, einem zur Pinnau gehörigen Kupferhammer, legte er eine Windmühle an, die jedoch 1794 von seinem Enkel abgebrochen und auf der Pinnau aufgerichtet wurde. Dietrich mußte das Allevorwerk wegen seines Baues auf der Pinnau, die dazu gehörte, zugleich die Pacht von der Stadtkämmerei nehmen, welches aber von ihm an einen Astopächter ausgethan und 1795 von der Pinnau getrennt worden ist. Er mußte auch zum Bau seines Wohnhauses und wegen des dazu nöthigen Raumes am Berge, der zuerst zum Garten bestimmt wurde, nach seinem Tode aber mit Wohnungen für die Leute bei den Mühlen bebaut worden, einige Morgen Acker vom Wehlauschen Felde einigen Bürgern abkaufen, auch auf der Kirchwiese von seinem Antheil ein Stück zum Allevorwerk abtreten. Im Jahre 1795 gingen noch mehre Veränderungen auf der Pinnau vor. Da die alte Schiffschleuse zwischen den Hauptmühlengebäuden unbrauchbar geworden, so wurde sie verschüttet, und weil zugleich die Alle schiffbar gemacht werden sollte, so wurde eine neue größere Schleuse hinter der Schneidemühle angelegt und vom Enkel des alten Dietrich erbaut und ein angemessener Zoll festgesetzt.

Der jährliche Erbpachtscanon der Pinnau an die Stadtkämmereikasse beträgt 282 Thaler.

Die Umgegend ist romantisch und der Spaziergang auf dem Damme längs dem Kanale der vielen dort nistenden Nachtigallen wegen ein Lieblingsvergnügen der Bewohner Wehlaus. Der Kanal und die Alle sind äußerst fischreich und die Pin-

nauschen Neunaugen sind berühmt. Die Pinnau hat 8 Privatgebäude, 8 Fabrikgebäude, 3 Ställe und Schoppen mit 22 Einwohnern, unter denen 4 Ehepaare leben.

Viehstand: 13 Pferde; die Anzahl des Rindviehs und der Schweine ist verschieden, da stets einige hundert Stück auf der Mast gehalten werden.

7) Senkelkrug.

Ein Wehlausches Kämmererigut auf dem linken Pregeluser, $\frac{7}{8}$ Meile östlich der Stadt, mit einem Flächeninhalte von $5\frac{1}{2}$ Hufe Land. Er zahlt an die Kämmererkasse einen jährlichen Canon von 242 Thaler. Dieses Gut wurde als freier Krug in den Stadtgränzen durch George Wilhelm 1628 der Stadt verschrieben. Durch die Fundirung von Insterburg durch George Friedrich erlitt Wehlau einen beträchtlichen Schaden am Brau=Verk= und Kaufhandel, und deshalb fand sich George Wilhelm mit der Stadt mit dem Eigenthumsrechte der bedeutenden Besitzungen Holländerei, Alt Wehlausches Feld und Senkelkrug ab.

Im Senkelkruge befinden sich 3 Privatgebäude, 5 Ställe und Schoppen und 32 Einwohner, worunter sich 6 Ehepaare befinden. Viehstand: 6 Pferde. 30 Stück Rindvieh, 13 Schaafse und 11 Schweine.

8) Waldwächterei Altwalde Nro. 1.

Sie liegt an der westlichen Spitze des alten Waldes zwischen diesem und dem Kuhfließ; hat einen Flächeninhalt von 1 Hufe und 4 Morgen und beaufsichtigt 2 Jagen des alten Waldes. Sie besteht aus 1 Privatgebäude, 1 Schoppen und 1 Stall: hat 7 Einwohner und darunter 1 Ehepaar. Viehstand: 3 Pferde, 4 Stück Rindvieh, 6 Schaafse und 5 Schweine.

9) Waldwächterei Altwalde Nro. 2.

Sie liegt im Jagen 4. des alten Waldes an der Grenze mit dem herzoglichen Gute Piaten. Zu ihr gehört ein Flächenraum von 27 Morgen und 62 D. Ruthen; hat 1 Privatgebäude, 1 Schoppen und 1 Stall und 5 Einwohner. Viehstand: 2 Pferde, 2 Stück Rindvieh und 4 Schweine.

10) Waldwächterei Pickertswalde.

Sie liegt am südlichen Rande des alten Waldes mit einer Ackerfläche von 1 Hufe und 7 Morgen; enthält 1 Privat-

haus, 1 Stall und Schoppen, und 7 Einwohner, worunter 1 Ehepaar. Viehstand: 4 Pferde, 5 Stück Rindvieh, 3 Schaafe, 3 Schweine.

11) Die Walkmühle

liegt südlich vom alten Walde am Ruhfließ. Sie war lange Zeit verfallen, wurde aber 1726 auf königliche Kosten wieder erbaut. Die Gefälle mit jährlich 9 Thlr. zieht jedoch die Kämmererei. Eine Zeitlang war auch dabei eine Lohmühle für die Gerber apirt; da es aber öfters an Zufuhr des Wassers fehlte, so ist das ganze Werk eingegangen und als kleine Meierei auf Erbpacht ausgethan. Sie hat einen Flächeninhalt von 9 Morgen und 23 D. Ruthen, und besteht aus einem Privatgebäude und 1 Stall. Unter den Einwohnern lebt ein Ehepaar. Viehstand: 2 Pferde, 4 Stück Rindvieh, 2 Schaafe, 1 Ziege und 2 Schweine.

12) Neu Wehlau.

Es liegt westlich von Wehlau an der Landstraße, welche auf dem linken Pregeluser von Wehlau nach Tapiau führt, und ist der Ausbau eines Wehlauer Bürgers, der mehrere Erbe Acker vor der Separation des Ackers an sich gebracht, und mit seinem summarischen Antheil hier abgefunden wurde. Die weite Entfernung seines Ackers bewog ihn nun, hier Scheunen und Stallungen aufzubauen. Dies geschah 1839. Es hat 1 Privatgebäude, 3 Schoppen und Ställe und 11 Einwohner, worunter 1 Ehepaar. Viehstand: 6 Pferde, 24 Stück Rindvieh, 11 Schaafe und 3 Schweine.

13) Ziegelscheune Wehlau.

Sie liegt auf dem linken Pregeluser $\frac{1}{8}$ Meile östlich von Wehlau. Sie versorgt Wehlau mit den nöthigen Ziegeln, und erhalten die Bürger die Ziegel bedeutend billiger, als es der currente Preis der Umgegend ist. Die Umgebungen der Ziegelscheune werden auch zugleich als Ablage für die Hölzer aus dem Hospitalwalde und der von Privatkaufleuten in den Wäldern angekauften Vorräthe zum Transport nach Königsberg benützt. Ihr Nutzen für die Stadt selbst kann höchstens auf 100 Thlr. veranschlagt werden. Sie besteht aus 1 Privatgebäude, 1 Fabrikgebäude, 2 Ställe und Schoppen mit 9 Einwohnern, worunter zwei Ehepaare leben.

Zum Kirchspiel Wehlau gehören noch die königlichen Hospitalgüter Klein Nuhr, Groß Nuhr, Schwesbafelbe, Preußlauken und die Holzschlägereien Grünwalde. Diese Hospitalgüter sind Ortschaften, welche bei Gelegenheit der Einfälle der Polen, Russen 2c. in Preussen vom deutschen Orden dem königlichen Löbenichtischen Hospital zu Königsberg geschenkt worden sind. Der Hochmeister Dusener von Arfberg gelobte, wenn er die Litthauer besiege, der Jungfrau Maria zu Ehren ein Kloster zu erbauen; er siegte und so entstand das Jungfrauenkloster im Löbenicht zu Königsberg; er dotirte dasselbe mit 100 Hufen Land. Zu diesen 100 Hufen bei Nuhr zwischen Wehlau und Allenburg sind von dem Hochmeister Heinrich von Plauen am Freitage nach dem Laurentius-Tage 1413 noch andere 100 Hufen dem St. Marien-Kloster, demselben auch von dem Hochmeister Paul von Ruffdorf Fischereigerechtigkeiten verschrieben worden. Diese Güter sind in früherer Zeit zu cöllmischen Rechten verliehen worden, einzeln verpachtet und mit bäuerlichen Wirthen besetzt. Der Nachtheil, welcher aus dem häufigen Wechsel der Besitzer für die nicht cöllmischen Güter hervorging, wurde im vorigen Jahrhundert anerkannt und erzeugte den Beschluß, ein mehr dauerndes Interesse der Naturalbesitzer an Grund und Boden herbeizuführen. Groß und Klein Nuhr wurden zu Erbziñs- und Erbpachtsrechten ausgethan. Die Gemeinheit in den Feldmarken ist bereits in den beiden Nuhren aufgehoben. Der Menschencultus hat der Sorge für Grund und Boden nicht nachgestanden; jedes Dorf hat seine eigene Schule. Schreiben und Geschriebenes lesen kann fast jeder Wirth, und als ein erfreuliches Zeichen der Gegenwart kann angeführt werden, daß beinahe seit 15 Jahren keine Ehescheidung vorgekommen, auch seit undenklichen Zeiten kein Kriminal-Verbrechen begangen worden ist. Der Gütercomplexus von Nuhr gehört zur Real-Jurisdiction des königlichen Land- und Stadtgerichts zu Allenburg. *)

*) Diese Notizen sind aus den Nachrichten des großen Hospitals zu Königsberg in Preußen, gesammelt zum 300jährigen Jubiläum, Königsberg v. Hartung 1831 — entlehnt.

1) Klein Muhr.

Es liegt 1 Meile südlich von Wehlau auf dem rechten Ufer, da, wo das Mühlensfließ in die Alle fällt. Es ist in Bezug auf seine Lage von der Natur sehr begünstigt. Am Ausflusse des Mühlensfließes erheben sich Berge bis zu 150 Fuß Höhe, dicht mit Haselnußgesträuch bewachsen und gewähren eine herrliche Aussicht auf Tapiau, Wehlau, Allenburg und Friedland. Der schönste Punkt, der sogenannte Silberberg, ist durch den jetzigen Oberförster, Herrn Bizens, sehr geschmackvoll ausgehauen und zur Bequemlichkeit des Publikums mit Tischen und Bänken besetzt worden. — Klein Muhr hat 28 Privatgebäude, 56 Ställe und Schoppen und 260 Einwohner, worunter 39 Ehepaare leben. Viehstand: 106 Pferde, 95 Stück Rindvieh, 145 Schaaf und 106 Schweine.

Zwei große Brände in neuester Zeit haben die Vermögensumstände der Bewohner sehr gedrückt, und diese Brände haben das Königliche Hospital-Collegium bewogen, das Gebäude der Oberförsterei außerhalb des Dorfes auf der nördlichen Seite aufzuführen. Die Wirthe von Klein Muhr zahlen an die Kasse des Königlichen Hospitalcollegiums pro Hufe 4 Thlr. 25 Sgr. Außerdem haben sie die Verpflichtung, daß pro Hufe $1\frac{1}{2}$ Achtel Brennholz a 400 Kubikfuß aus der Hospitalforst an die Ablage bei der Ziegelscheune Wehlau unentgeltlich herangefahren werden muß. Ferner sind sie verpflichtet, die Fuhrn zur Abholung der Gerichts-Deputirten herzugeben.

Der ganze Königliche Hospitalwald (es gehören davon nur 2 Förstereien zum Kirchspiel) enthält 393 Hufen 13 D. Ruthen Flächeninhalt, welche durch einen Oberförster und 4 Förster beaufsichtigt werden, und 4 Holzschlägeretablissemments mit 8 Holzschlägern. Der Wald liefert jährlich 2200 Klafter Brennholz incl. Stobben und Reifig, und 2000 Stück Langholz incl. Stangen mit 106,000 Kubikfuß. Der Wald ist mit Laub- und Nadelholz zu gleichen Theilen bestanden und enthält 67 Jagden. Die Königliche Oberförsterei besitzt 3 Hufen eölmisch incl. Wiesen. Die Jagd wird für Rechnung der Hospital-Kasse von der Königl. Oberförsterei exekutirt.

Zum Hospitalwalde gehören 4 Förstereien, Groß Ruhr, Grünwalde, Kl. Schönlinde und Kl. Almsdorf, und 4 Holzschlägereien, die den Namen Grünwalde führen. Sie bestehen in Summa aus 8 Wohnhäusern und 15 Ställen und Schoppen. Viehstand: 14 Pferde, 24 Stück Rindvieh, 19 Schaafse und 19 Schweine, und sind von 64 Seelen bewohnt.

2) Groß Ruhr.

Ein Hospitalgut auf dem rechten Allenufer gegenüber dem Bauerndorfe Richau, nahe an der Grenze mit Udl. Kopershagen. Es enthält 24 Privatgebäude und 51 Ställe und Schoppen und 264 Einwohner, wovon 42 Paare in der Ehe leben. Viehstand: 105 Pferde, 103 Stück Rindvieh, 151 Schaafse und 102 Schweine.

3) Preußlauken.

Am Mühlenfließ mit 2 Privatgebäuden und 3 Ställen und Schoppen und 16 Einwohnern, worunter 5 Paare in der Ehe leben. Viehstand: 6 Pferde, 16 Stück Rindvieh, 10 Schaafse und 8 Schweine.

4) Schwebsfelde

liegt ebenfalls am Mühlenfließ, enthält 3 Privatgebäude, 2 Fabrikgebäude und 5 Ställe und Schoppen bei einer Einwohnerzahl von 39 Seelen. Unter ihnen leben 6 Ehepaare. Viehstand: 8 Pferde, 19 Stück Rindvieh, 15 Schaafse und 24 Schweine.

Verzeichniß der für Studirende in Ostpreußen gestifteten Stipendien.

(Fortsetzung.)

LXXV. Neumannianum Stipendium.

Dies Stipendium hat der Vicebürgermeister (Proconsul) Georg Neumann in seinem, am 28. October 1733 publicirten Testamente fundirt.

Weilen Herrn Testirer der liebe Gott zwar mit Leibes- Erben begnadigt gehabt, dieselben aber bereits verstorben, und Er also keine Descendenten nachläßt, so will er zur Beförderung der Ehre Gottes und einiger Aufnahme des allgemeinen Wesens, so durch Succurirung und Hilfe der studirenden Jugend geschieht, das allhier in den Stadtmauern gelegene sogenannte Schlößchen mit denjenigen Gerechtigkeiten und Freiheiten, so wie dieselben vom Herrn Testatore sowohl als dessen Vorbesitzern und Inhabern besessen und genuzet worden, nebst denen dazu gehörigen sechs Huben, wie solches alles kürzlich 4000 Fl. taxirt worden, zu einem ewigen Stipendio gewidmet haben dergestalt, daß solches die studirende Jugend männlichen Geschlechts von Seiten seines Stamm-Namens, und zwar die nächsten Ag- und Cognaten von der Zeit an, wenn sie aus den Schulen auf Academien gelassen werden, percipiren und davon die jährlichen Aufkünfte, so viel deren hieraus zu machen sind und gefallen werden, als ein Stipendium genießen sollen, welches Stipendium zwar Neumannianum heißen soll, doch Herr Testirer in Perzeption desselben folgende Ordnung erhalten wissen will, daß in Betreff der besondern Zuneigung, die er zu seiner zweiten Frauen Schwester Mariä, so an den Herrn Erzpriester zu Soldau Samuel Tschepium verheirathet ist, Söhnen trägt, diese in Perzeption vorbesagten Stipendii

Neumanniani allen andern vorgehen, und gedachte, jezo studirende 5 Söhne wohlgemeldeten Herrn Erzpriesters Tschepit, so lange sie sich auf Universitäten ohne Bedienung aufhalten, genießen sollen. Auf diese 5 Tschepier will Herr Testirer, daß seines in auswärtigen Diensten stehenden Herrn Bruders Christoph Neumanns Söhne und männlichen Descendenten dieses Namens, wo einige vorhanden, in der Perception folgen; im Fall aber deren keiner wäre, auf die Descendenten von dessen Frau Schwestern männlichen Geschlechtes nach ihrem Alter fallen und damit auf die Kindeskinde continuirt werden soll. Diweil es aber nicht genug, daß Stipendia ausgemachet, als vielmehr, damit selbige wohl angeleget werden, so soll jeder der Perzipienten schuldig sein, nach einer dreijährigen Perception sich durch ein Specimen academicum, so entweder in einer öffentlichen Disputation oder actu oratorio bestehen soll, zu legitimiren; zu dem Ende, und damit diesen allen gehörig nachgelebt werden möge, will Herr Testirer Einen Magistrat hiesiger Stadt ersuchet haben, die Administration dieses Stipendii Neumanniani zu übernehmen, die Gelder aufs Genaueste einzufassiren und den Studirenden nach obiger Disposition zuzuwenden, auch nicht zuzugeben, daß dem Stipendio zum Nachtheil die Freiheiten und Prärogativen besagten Schlößchens im Geringsten infringirt werden.

Dies Stipendium wird unter Oberaufsicht des Königsbergischen Oberlandesgerichts von dem Neidenburgischen Magistrate vergeben. Nachdem das sog. Schlößchen im Jahre 1772 für vier Thaler verkauft ist, beträgt gegenwärtig das Kapital des Stipendii 3195 Thaler, wovon zwei Stipendiaten, jeder zu 71 Thaler, honorirt werden.

LXXVI. Nicolaianum Stipendium.

Der Archidiaconus an der Kneiphöfischen Kirche Georg Nicolai hat in seinem am 4. Juni 1793 errichteten Testamente dieses Stipendium dahin fundirt:

Tausend Thaler bestimme ich zum Stipendium für fleißig studirende Söhne aus der Familie meines Vaters des Herrn Pupillenrath Nicolai, Herrn Tribunalsrath Nicolai, Herrn Ge-

heimsekretair Hassel, Herrn Räths und Taratoris Ohlius, Herrn Kriegsrath und Rendant Töppen (oder Köppen), Herrn Commerzien-Rath Meyer und die Predigersöhne im Kneiphoff, welche Theologie studiren. Der Herr Commerzien-Rath Meyer werden den hiesigen Magistrat ersuchen, das Stipendium anzunehmen und gewöhnlicher Maassen zu conferiren, im Falle aber, daß in manchem Jahr keine Percipienten sein sollten, alsdann die Güte zu haben und die Interessen zum Capital zu schlagen.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat der Königsberger Magistrat. Das Capital desselben beträgt gegenwärtig 2503 Thaler, die Zinsen 96 Thaler, die Stipendienportion 84 Thaler.

LXXVII. Oelmannianum Stipendium.

Dies Stipendium ist in dem am 10. März 1725 errichteten Testamente des außerordentlichen Professor der Metaphysik, Heinrich Delmann, fundirt.

Magnificus Academiae Rector et Amplissimus Senatus empfangen aus denen vorhandenen ganz gewissen und unstrittigen Obligationen 6700 Floren, wovon 5000 Floren ein ewiges Stipendium sein, das ex hac fundatione Oelmannianum heißen soll; davon die jährlichen Interessen, so in 100 Thalern bestehen, folgende benannte ad studia tüchtige Subjecta von den Herren Studiosis 3 Jahr nach einander zu genießen haben.

- 1) Die Kinder der Delmänner, welcher keine meines Wissens in Preussen sind.
- 2) Von meinen Befreundeten aus Hinterpommern, die Libben und Gehrichen.
- 3) Des seligen Herrn Professoris Paul Raben Erben.
- 4) Des seligen Herrn Dr. Johann Ernst Seegers Erben.
- 5) Herrn Professoris Georg Thegen Erben, Herrn Dr. Heinrich v. Sanden Professor Medicinæ Erben.
- 6) Herrn Dr. Johann Bernhard Hahn Erben oder in defectu dieser die Descendenten von dessen 3 Brüdern Georg Friedrich, Christian Gottfried, und Jacob Ernst Hahn.
- 7) Seligen Magister David Hollagen Erben.
- 8) Herrn Magister Teubers, Erzpriester in Tilsse, Erben.

9) Herrn Gerichtsverwandten auf dem Steindamm Engels Erben. Dafern aber keine aus diesen Familien wären, die den Studiis nachgingen, so soll solches einem notorisch armen Studioso aus Hinterpommern, oder dafern keiner auf der Akademie vorhanden wäre, einem notorisch armen Studioso aus Preussen zugewendet werden. Dafern aber selbige Prästanda zu prästiren sich weigern würden, so sollen selbiges Excellentissimorum Dominorum Professorum Filii, die sich gut anlassen, zu genießen haben. Die Percipienten aber sind verbunden, quovis primo perceptionis anno eine kurze Rede als ein specimen in der Akademie nach der Manuduction des Herrn Professoris Eloquentiae zu halten, vermittelt eines gedruckten Invitationspatents, welches der Herr Orator in seinem Namen ediren und darauf nur so viel Erwähnung thun darf, daß diese Oratio ex fundatione Oelmaniano von dem Alumno dieses Stipendii würde gehalten werden. Secundo autem perceptionis anno eine publicam disputationem philosophicam et tertio perceptionis anno eine Disputationem publicam Theologicam oder Juridicam oder Medicam, auf welches Studium nämlich er sich gelegt hat, zu ventiliren; da denn der Respondens die Unkosten bei der Oratio sowohl als bei denen Disputationibus tragen und bei beiden Disputationibus eine Dedication an Magnificum Dominum Rectorem et Excellentissimos Dominos Senatores, als Administratores Stipendii Oelmaniani richten, auch expressis verbis benennen soll, daß er diese Disputatio ex fundatione Oelmaniana zu halten verbunden sei. Bei dem Actu disputatorio muß im praesentamine auch dieser Fundation Meldung geschehen. Ferner lese ich von dem obigen Kapital 200 Floren, davon die Interessen die Herren Rec ores Magnifici pro cura und zwar ein Jeder 6 Floren zu empfangen haben wird. Die Interessen von den noch übrigen 1500 Floren, welche 90 Floren ausmachen, sollen also angewendet werden, daß davon in dem Jahr, da der Stipendiat perorirt; dem Herrn Professori Eloquentiae pro elaboratione programatis et introductione peroraturi, in den andern beiden Jahren aber, da der Stipendiat disputirt, denen Herren Praesidibus pro praesidio

et labore jedem 30 Floren gezahlet, die 60 Floren aber dem academico Oeconomio gerechet werden sollen, damit derselbe an dem Tage, da peroriret oder disputiret werden wird (welcher Tag der 14. Julius als mein Namenstag Henrici sein kann) finito actu das Convictorium davor zu Mittage bewirthen und an allen Tischen gleich 3 Gerichte, nämlich 1) eine Weinsuppe, 2) ein gut Gericht Fische und 3) Kälber- oder Hammelbraten speisen, auch denen Commensalibus Königsbergches schwarz Bier auf jede Person 1 Quart oder Stof gerechnet, nebst etwas weiß Brod vorsehen möge. Diese in reifer Ueberlegung abgefaßte testamentarische Disposition habe ich anstatt eines pro fundando Stipendio Academico letzten Willens aufgesetzt. Die Verwaltung dieses Stipendii hat der akademische Senat zu Königsberg. Das gegenwärtige Kapital desselben beträgt 2186 Thaler, und die Zinsen 96 Thlr.

LXXVIII. Orlovianum Stipendium.

Dies Stipendium ist in dem Testamente des Dr. und Professor ordinarius Medicinæ Andreas Johann Orlovius den 16. Mai 1776 zu Königsberg dahin gestiftet: Er ordnet ein Vermächtniß von 2000 Gulden zu folgender Bestimmung:

Die eine Hälfte a 1000 Gulden widmet er zur Verpflegung der auf dem Collegio Albertino logirenden franken Studenten, so wie zur Verpflegung der zu ihrer Aufwartung bestimmten franken Knaben, in sofern sie nach dem Ermessen des Inspector primarius des Collegii Albertini eine solche Beihilfe bedürfen. Sind keine Knaben, so sollen die Interessen nicht dem Capital zuwachsen, sondern für künftige Fälle zurückgelegt und verwendet werden. Die zweite Hälfte bestimmte er zu Stipendien vorzüglich für dürftige Studenten aus seiner eignen Familie, und wenn keine Competenten aus der eignen Familie wären, für anderweitige dürftige Studenten, und zwar vorzüglich für denjenigen aus dem bei hiesiger Akademie befindlichen Alumnat, der außer dem Zeugniß seiner Dürftigkeit das vortheilhafteste Zeugniß des Inspector primarius Collegii Albertini für sich hat. Das Stipendium soll ungetheilt, jederzeit nur von einem Stipendiaten und zwar 3 Jahre lang, wenn er aus der Familie des Testirers, sonst aber nur 2 Jahre

lang genossen werden. Wenn mehrere Competenten aus der Familie sind, so geht ohne Rücksicht auf Nähe der Aermste vor. Wenn aber Keiner aus der Familie testimonium paupertatis und diligentiae und zwar Beides zusammen beibringen kann, so fällt der Vorzug der Familie weg und extranei haben den Vorzug.

Dies Stipendium wird von dem akademischen Senate zu Königsberg verwaltet. Das Kapital desselben beträgt 560 Thaler, das Stipendium, welches vergeben wird, 16 Thlr. 20 Sgr., die Interessen 24 Thaler.

LXXIX. Petschianum Stipendium.

Dies Stipendium hat der Pfarrer zu Kunzen (bei Rosfitten), Johann Paul Petsch in seinem am 2. Januar 1776 errichteten Testamente fundirt.

Ich bestimme dreitausend Gulden dem Königsbergischen Stipendien-Collegio zur Errichtung eines Stipendii für armer Präcentoren Söhne aus Litthauen, so sich denen theologischen Studiis widmen und sich hiezu hinlänglich qualificiren, als welche die Interessen von dem hiezu ausgesetzten Kapital deductis deducendis 3 Jahr lang auf der Akademie als ein Stipendium zu genießen haben sollen.

Dieses Stipendium, dessen gegenwärtiges Kapital 1850 Thaler beträgt, verwaltet der akademische Senat zu Königsberg. Die Zinsen betragen 74 Thaler, und die davon gezahlte Stipendienportion macht 70 Thaler aus.

LXXX. Preuckio-Poeppingianum Stipendium.

Dies Stipendium ist von der Dorothea Preuckin, Wittwe des Hofgerichtsrath Dr. Preuck, gebornen Pöppingin, in ihrem Testamente vom 5. Junius 1705 fundirt.

Fürs Erste sollen 5000 Mark Preußisch zur Stiftung eines perpetuirlichen Stipendii der studirenden Jugend zu gut hiemit gewidmet und verordnet sein, welches soll genannt werden: Stipendium Preuckio-Poeppingianum. Dasselbe zu administriren und denen Stipendiaten zu conserviren, will ich einen Hochweisen Rath hiesiger Altstadt aufs Freundlichste erbeten haben, in dem Vertrauen, es werde derselbe sothane Ver-

waltung über sich zu nehmen kein Bedenken haben. Wird demnach ein Hochweiser Rath das Kapital der 5000 Mark an sich nehmen und die davon gefällige Interesse, welche sich jährlich auf 200 Floren polnisch belaufen, die Stipendiaten genießen lassen. Es soll aber dies Stipendium vornehmlich meinen und meines seligen Eheherrn Freunden und Anverwandten, es seien derselben hier in Preußen oder anderswo geboren, zu Statten kommen, so daß sie im Genuß desselben allen denen, die keine Freunde sind, unweigerlich vorgezogen werden sollen. Wenn aber keiner von unsern Freunden vorhanden wäre, dem dieses Stipendium conferirt werden könnte, so sollen alsdann der hiesigen Polnischen Herren Prediger und deren Altstädtische Herren Schulkollegen ihre Kinder, dann auch andre Einzöglinge, absonderlich der Altenstadt und des Steinthams dazu admittirt werden. Jedoch sollen diejenigen Extraneen oder außer der Freundschaft seiende, welche entweder reiche Eltern oder sonst gute Mittel haben, darunter nicht begriffen sein. Es sollen aber meine und meines seligen Herrn Freunde, wie schon gedacht, den Vorzug vor allen Freunden oder denen, die nicht Freunde sein, haben, sondern sie sollen auch das ganze Stipendium oder die völligen 200 Floren jeglicher 3 Jahr nach einander, ein Fremder aber und der nicht Anverwandte nur die Hälfte d. i. 100 Floren polnisch 3 Jahr lang zu genießen haben, daß also auf solchen Fall 2 Stipendiaten zugleich gehalten werden müssen. Ueber das, so mag auch ein Freund, er studire Theologiam oder applicire sich einem andern Studio, einen Weg wie den andern, dazu gelassen werden. Da hingegen von Fremden Keiner als der dem Studio Theologiae sich gewidmet, admittirt werden soll. Insgemein aber verordne ich hiemit, daß alle diejenigen, so zum Genuß dieses Stipendii gelangen wollten, sie seien Freunde oder Fremde, eines frommen und ehrbaren Wandels und der lutherischen Religion aufrichtig zugethan sein sollen. Denn auch sollen sie, daß sie nicht allein zum Studiren tüchtig, sondern es darin auch schon so weit gebracht, daß sie mit Nutzen ad lectiones academicas gelassen werden können, mit des Herrn Decani hiesiger philosophischer Fakultät, als welches letztere unaussetzlich erfordert wird, zu doziren gehalten sein. Solchen Perso-

nen nur, wie bisher erwähnt, soll auf bescheidenliches Ansuchen dies Stipendium in vorgeschriebener Art im Namen Gottes conferirt und ein jeden eine fleißige Ermahnung gegeben werden, es nicht anders, als zum Aufwachs seiner Gott dem Allmächtigen und dem Vaterland gewidmeten Studien treulich und wohl anzuwenden. Wie denn, wenn es geschehen sollte, daß Jemand, der auch schon in perceptione stünde, und kundlich in ein üppiges und lieberliches Leben verfiel, ein solcher die volle 3 Jahr in perceptione nicht gelassen werden soll. Endlich wird auch ein jeder Stipendiat binnen Zeit der dreien Perceptionsjahre denen Herren Collatoribus ein publicum specimen Academicum exhibiren. Und da er ja nicht eben eine publicam orationem oder Disputationem anzustellen das Vermögen hätte, soll er dennoch, daß er sich fleißig opponendo publice haben hören lassen, bei Auslauf des andern Jahres zu dokumentiren schuldig sein.

Dies Stipendium, welches der Magistrat zu Königsberg verwaltet, hat gegenwärtig ein Kapital von 2516 Thalern. Aus den Zinsen, welche 104 Thaler betragen, werden zwei Stipendien=Portionen, jede zu 45 Thalern, verabsolgt.

LXXXI. Pulverichianum Stipendium.

Esaias Pulverich, Altstädtischer Rath=Zinsmahner, hat 1668 am 22. April in seinem Testamente zum Stipendium gesetzt 3000 Floren, und zwar dergestalt, daß die jährlichen Interessen erstlich Herrn Johann Bredeloen (auch Bröderloen), Rathsverwandter der Altenstadt, Söhne, so lange selbe studiren, genießen sollen. Nach diesen, in defectu derer, soll Ein Rath dieses beneficium einem andern tüchtigen Subjecto zum Studiren freie Macht haben zu conferiren und mit selbe nach Belieben zu verfahren.

Das gegenwärtige Kapital dieses vom Königsberger Stadtmagistrat verwalteten Stipendii ist 1411 Thaler. Aus den 77 Thaler betragenden Zinsen werden zwei Stipendienportionen, jede zu 33 Thaler, verabreicht.

LXXXII. Quandtianum Stipendium.

Dieses Stipendium hat der Generalsuperintendent, Professor primarius der theologischen Fakultät und Oberhofpre-

diger Dr. Johann Jakob Quandt in seinem zu Königsberg am 15. September 1755 errichteten Testamente gestiftet.

Ich vermache der Königl. hiesigen Academie 2 Capitalien zu zweien Stipendiis, deren das eine Stipendium Quandtianum majus, das andere Stipendium Quandtianum minus zu ewigen Zeiten genannt werden soll. Zu dem Stipendio Quandtiano majori definire ich 1) ein Capital von 2000, schreibe zweitausend Thaler. Aus diesem Stipendio erhält ein jeder Rector Academiae 5 Thaler, und ein Jeder unter den Stipendiaten, deren 3 es zugleich genießen sollen, alle halbe Jahr 15 Thaler Preussisch. Das ius conferendi dieses Stipendii hat Rector und Senatus academicus. Diejenigen aber, die dasselbe genießen, sollen alle Theologiam studiren, sich dem Studio theologico beständig widmen, gute und uninteressirte Zeugnisse ihres Fleißes und Wohlverhaltens vor sich haben, und die Hoffnung von sich geben, daß sie dem Gemeinen den Lehr- und Predigt-Amt erspriessliche Dienste leisten werden. Besonders aber sollen zum Genusse desselben gelangen die Söhne der jetzigen und künftigen evangelisch-lutherischen Königl. Ober- und Hofprediger allhier, die keine andere importantere Familienstipendien ohnedem genießen und sich zum Studio theologico und Predigtamt appliciren, besonders die jetzigen Enkel meines hochwerthen Collegen des Herrn Dr. Langhansen, die sich zum Studio theologico habilitiren. Dies Stipendium sollen auch die Söhne der jetzigen und künftigen Prediger an den Kirchen, die bisher unter meiner Special-Inspection in den Königl. Hauptämtern Brandenburg, Balga und Neuhausen *) gestanden,

*) Durch die Verordnung vom 29. Mai 1777 sind an die Stelle dieser Aemter die vier Inspektionen oder Superintendenturen Friedland, Heiligenbeil, Kreuzburg und Tapiau getreten, zu denen folgende Kirchen gehören: Abschwangen, Albrechtsdorf, Allenau, Allenburg, Almenhausen, Auglitten, Balga, Bartenstein (Stadtkirche und St. Johanniskirche), Bladiau, Böttchersdorf, Borken, Brandenburg, Buchholz, Canditten, Cremitten, Klein Dexen, Dollstädt, Domnau, Eichholz, Eichhorn, Eisenberg, Groß Engellau, Preussisch Eylau, Falkenau, Friedland, Gallingen, Georgenau, Goldbach, Grünhain, Grunau, Guttenfeld, Hanshagen, Heiligenbeil, Hermsdorf, Hohensfürst, Jesau, Klingenberg, Kreuzburg, Landsberg, Lindenau, Mühlhausen, Passarge, Paterzwalde, Peisten, Pellen, Petersdorf, Petershagen, Plibischken, Pörschen, Rednau, Schippen-

gleichfalls zu genießen haben; unter denen aber diejenigen Prediger und Predigersöhne gar nicht gemeint sind, die sich aus eignen Mitteln erhalten können, folglich dieses Zuschubs nicht benöthigt sind, unter jenen aber die Söhne des vormaligen Pastoris in Zinten, und jetzigen Diaconi im Löbenicht Herrn M. Nichten, wie auch die Söhne des vormaligen Pfarr-Adjuncti in Pörschken und jetzigen Diaconi auf dem Tragheim Herrn Zimmer, wenn sie sich zum studio theologico appliciren und dabei verharren. In Ermanglung vorerwähnter Percipienten bleibt es Rectori et Senatui academico frei, dieses Stipendium tüchtigen, frommen und fleißigen Theologiae Studiosis jedoch ohne alle unerlaubte Nebenabsichten zu conferiren. Dies Stipendium wird auf 3 nach einander folgende Jahre conferirt, und soll ein jeder unter den Stipendiaten die 3 Perceptionsjahre über auf hiesiger Akademie sich aufhalten, vor Auszahlung des Stipendii ein gewissenhaftes und von zweien seiner Dozenten eigenhändig unterschriebenes Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens alle halbe Jahre beibringen. Fehlt dies Zeugniß von einem halben Jahre, soll dies Stipendium einem andern Competenten, der rühmliche Zeugnisse vor sich hat, conferirt werden. Sollte auch einer oder der Andere unter den Stipendiaten in den 3 Perceptionsjahren zum Andenken dieser Stiftung eine öffentliche Rede oder ein gedrucktes Specimen academicum in einer theologischen Disputatio respondendo mit Ruhm abgelegt haben, so soll demselben das Stipendium annoch auf ein halb Jahr prolongirt werden, und der Stipendiat dasselbe 3 und ein halbes Jahr nach einander genießen.

2) Dem Stipendio Quandtiano minori sind gewidmet 1110 Thaler, welche meine eingesezte Erben gleichfalls ein halb Jahr nach meinem Absterben an den Rectorem und Senatam auszahlen werden, von dessen Interessen a 5 Prozent ein jeder Rector academiae pro Administratione Stipendii 2 Thaler 45 Groschen, und ein jeder Stipendiat, deren 5 sein sollen, halbjährlich 5 Thaler erhalten sollen. Das ius collationis hat gleichfalls Rector et Senatus academiae, der es auf 2 nach einander folgende Jahre unter keine andere als wirklich arme, nothdürftige und auf der Akademie sich wohlverhaltende Studiosos theologicos sonderlich unter arme Priestersöhne, deren Väter das Predigtamt in diesem Land geführt oder noch führen, gewissenhaft vertheilen soll, wobei denn auch Senatus academiae auf der armen Litthauischen und nothdürftigen Präcentorensöhne, die sich zum Predigtamt in Litthauen habilitiren, gehörige Reflexion machen kann.

Die Verwaltung dieser Stipendien hat der akademische Senat zu Königsberg. Das gegenwärtige Kapital des Quandtianum maius beträgt 4648 Thaler, und davon werden jährlich 4 Portionen, jede zu 42 Thaler vertheilt; das gegenwärtige Kapital des Quandtianum minus beträgt 825 Thaler, und davon werden jährlich fünf Portionen, jede zu fünf Thalern vertheilt.

beil, Schmuditten, Klein Schönau, Schönbruch, Schönwalde, Groß Schwansfeld, Starckenberg, Stockheim, Tapiau, Tharau, Deutsch Thierau, Tiefensee, Uderwangen, Waltersdorf, Wehlau, Deutsch Wilten und Zinten.

Vorschläge zur bessern Einrichtung der Patrimonial-Gerichte.

Was man unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu verstehen hat, wie dieselbe erworben werde und verloren gehe? Alles dieses gehört ebenso, wie die Bestimmung über den Umfang dieser Gerichtsbarkeit, ins allgemeine Gesetzbuch. Um den Anordnungen des Reglements indessen eine feste Basis zu geben und den Jurisdictionarien ihr Recht und ihre Pflicht klar vor Augen zu legen, erscheint es uns zweckmäßig und nothwendig, die Begriffsbestimmung und die leitenden Prinzipien der speziellen Verordnungen vorauszuschicken. Aus diesem Grunde würden wir folgende Bestimmungen wünschen und unmaßgeblich vorschlagen.

1. Patrimonialgerichtsbarkeit ist das mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbundene Recht, innerhalb der Grenzen derselben, die Gerichtsbarkeit auszuüben.
2. Ueber welche Gegenstände und Personen sich diese Gerichtsbarkeit erstreckt, wie sie erworben wird und verloren geht? ist im allgemeinen Gesetzbuche vorgeschrieben.
3. Dem Rechte zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit steht die Pflicht gegenüber, nach den Anordnungen des Staates, auf eigene Kosten, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, welche zu einer gesetzmäßigen Justizpflege erforderlich sind.
4. Als Gerichtsherr wird nur der angesehen, auf dessen Namen das zur Gerichtsbarkeit berechtigte Gut im Hypothekenbuche steht. Mehrere eingetragene Eigenthümer eines berechtigten Gutes müssen einen gemeinschaftlichen Stellvertreter bestellen und dem vorgesetzten Obergerichte anzeigen. So lange das noch nicht geschehen, ist letzteres berechtigt, einen provisorischen Stellvertreter zu bestellen, wozu vorzugsweise der auf dem Gute wohnende, eventuell ein anderer Miteigenthümer zu wählen ist.

5. Wird das berechtigte Gut im Wege der Execution zur Sequestration oder nothwendigen Subhastation gestellt, oder wird über das Vermögen des Eigenthümers der Concurs eröffnet, so ernennt das vorgesezte Obergericht einen Stellvertreter, der, bis der frühere Eigenthümer wiederum zur freien Disposition gelangt, oder für den neuen Eigenthümer der Besizttitel berichtet ist, alle Rechte des Jurisdictionarius ausübt. Dasselbe findet statt, wenn der eingetragene Eigenthümer latitirt.

Anlangend nunmehr die den eigentlichen Gegenstand des zu entwerfenden Reglements bildenden Einrichtungen, welche zu einer gesetzmäßigen Justizpflege erforderlich sind, so wird es nicht zweifelhaft sein, hierbei diejenigen Normen und Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen, welche für die Königl. Gerichte anerkannt sind; daß diese Normen nicht stationair werden, sondern auch für die Patrimonialgerichtsbarkeit ihre Fortbildungsfähigkeit behalten, dafür ist dadurch gesorgt, daß nach dem Vorschlage sub 3. die Einrichtungen zur Ausübung einer „gesetzmäßigen Justizpflege“ und „nach den Anordnungen des Staates“ getroffen werden sollen. Die zu einer gesetzmäßigen Justizpflege erforderlichen Einrichtungen lassen sich in drei Abtheilungen sondern:

- A) das Personale und dessen Besoldung,
- B) die äußere Ausstattung des Gerichtes,
- C) die Bearbeitung der Geschäfte.

Prüft man in diesen drei Beziehungen die Bestimmungen des Reglements vom 3. Dezember 1781, so erscheinen wesentliche Ergänzungen nöthig.

- A) Personale und dessen Besoldung.

Das Reglement von 1781 erfordert zur Besizung eines Patrimonialgerichtes einen Justizarius und einen Aktuaris. Die Erfahrung lehrt, daß gewöhnlich nur ein Justizarius bestellt und diesem zur Pflicht gemacht wurde, die Subalternengeschäfte theils selbst zu besorgen, theils durch angenommene Gehülfen verrichten zu lassen. In der Regel wurde zu den Protocollführergeschäften ein von dem Justizarius selbst geprüfter Schreiber mit Genehmigung des vorgesezten Landes-Justiz-Collegii verpflichtet. Hieraus entstanden und entstehen mehrere

Uebelstände. Aus pekuniärem Interesse suchte der Justiziarus die Subalternengeschäfte, so viel als möglich, selbst abzumachen und vernachlässigte diese häufig, weil sie ihm nicht ansprachen und als die minder wichtigen erschienen. Durch die gänzlich abhängige Stellung des Protocollführers vom Justiziarus wird die gegenseitige Controlle aufgehoben und der gerichtliche Glaube da, wo das Gesetz zu einem Geschäfte zwei zur Justiz verpflichtete Personen erfordert, um so mehr geschwächt, als nur untüchtigere Subjecte, aber weil sie mit weniger Kosten zu haben sind, zu Protocollführern präsentirt und angenommen wurden. Es scheint uns daher nothwendig, daß die Subaltern- und Protocollführergeschäfte von einem durch den Jurisdictionarius bestellten und hinsichtlich seines Einkommens vom Justiziarus unabhängigen Beamten abgemacht werden. Justiziarus und Aktuarus reichen indessen in vielen Fällen nicht aus, um die Geschäfte gehörig zu betreiben. Gutachtlich wohnt der Justiziarus außerhalb des Gutes und entfernt vom Sitze der Gerichtsverwaltung. Es ist daher eine Verbindung zwischen ihm, dem Jurisdictionarius und den Gerichtseingefessenen auch für die Zeit, die zwischen den abzuhaltenden Gerichtstagen fällt, nöthig, damit die letztere, mit ihren, keinen längern Aufschub leidenden Gesuchen zu ihrem Gerichtshalter gelangen können und dieser im Stande ist, seine Bescheide und Verfügungen jenen ungehäumet und auf gesetzlichem Wege zugehen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Jurisdictionarien diese Verbindung häufig nur nach ihrer Convenienz, unregelmäßig und durch Leute unterhielten, die der Aufsicht des Gerichtsverwalters nicht untergeben, seinen Aufträgen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmeten, oft auch die zur Ausrichtung derselben nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse nicht besaßen. Die durch die neuere Gesetzgebung ertheilten Vorschriften über die Insinuation richterlicher Verfügungen und Erkenntnisse, die angeordneten strengern Fristen und die erheblichen Nachtheile, mit denen die Verabsäumung derselben bedroht ist, machen den Erlaß spezieller, den angedeuteten Uebelständen abhelfender Bestimmungen durchaus unerläßlich.

Sollen die angestellten Beamten ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, so muß ihnen ein festes, zureichendes Ein-

kommen zugewiesen werden. Die Erfahrung lehrt, daß die von den Jurisdictionarten in der Regel ausgesetzten Gehälter so geringfügig sind, daß sich tüchtige Subjecte zur Uebernahme einer Patrimonialrichterstelle in der Regel nicht verstehen wollten und diejenigen, die sich dazu bereitwillig finden ließen, ihr Amt nur als eine Nebenbeschäftigung oder aus andern Rücksichten betrieben. In der zu geringen Besoldung und dem Umstande, daß Patrimonialrichterstellen in der Regel nur als ein Nebenamt übernommen wurden und übernommen werden konnten, finden wir den hauptsächlichsten Grund des Verfalls der Patrimonialgerichte. Diesen Uebelständen muß vorgebeugt und auch dem Patrimonialrichter die vom Richteramte untrennbare Selbstständigkeit vindicirt werden.

Mit Bezug auf das vorstehend Angeführte erlauben wir uns nachstehende Vorschläge.

6. Jedes für sich bestehende Patrimonialgericht muß mit der, nach Anordnung des Staates erforderlichen Anzahl richterlicher und Subalternbeamten, wenigstens aber mit einem Justiziarus, einem Aktuarus und einem Boten besetzt sein.
7. Alle diese Beamte haben mit den bei den Königl. Untergerichten angestellten Beamten derselben Kategorie gleichen Rang.
8. Ihre Annahme erfolgt durch den Jurisdictionarius, der sie dem Obergerichte der Provinz präsentirt, sich dessen Genehmigung versichert, demnächst in seinem Namen die Bestallung ausfertigt, diese dem Obergerichte einreicht, und mit der Confirmation desselben versehen, zurückerhält.
9. Jeder bei einem Patrimonialgerichte angestellte Beamte, hat, ehe er seine Jurisdictionen antritt, den für die Königl. Beamten gleicher Kategorie vorgeschriebenen Dienst- eid zu leisten.
10. Ueber die Beamten der Patrimonialgerichte steht dem Obergerichte der Provinz die Aufsicht und Controlle zu. In wie weit der Gerichtsherr dabei concurrirt, ist unten bestimmt.
11. Zu Justitiarien dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die zur Verwaltung des Richteramtes nach den Anordnungen des Staates erforderlichen Eigenschaften

und Kenntnisse besitzen. Justizkommissarien und Notarien können zu Patrimonialrichterstellen nicht gewählt werden. Staats- und Kommunalbeamte bedürfen zur Annahme einer Patrimonialrichterstelle auch des Consenses ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

12. Die Anstellung der Justitiarien erfolgt auf Lebenszeit. Ihre Entlassung kann nur durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden. Sie tritt dann ein, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, worauf nach den Gesetzen Degradation oder Cassation steht, oder wenn sie zur Verwaltung ihres Amtes unfähig sind. Freiwillig sein Amt niederzulegen, ist der Justizarius zu jeder Zeit befugt, jedoch muß er 6 Monate vorher seine Entlassung beim Jurisdictionarius und dem vorgesetzten Obergerichte nachsuchen.
13. Für die Verwaltung ihres Amtes sollen die Justizarien eine fixirte, nicht auf die Gerichtsgebühren anzuweisende Besoldung beziehen, die nicht geringer sein darf, als das Minimum des für die Unterrichter bei Königl. Gerichten der Provinz angenommenen Normalgehaltssatzes.
14. Außer dem fixen Gehalte, der freien Fuhre und der freien Station an ordentlichen und außerordentlichen Gerichtstagen beziehen die Justizarien keine Diäten, ausgenommen in Testamentsachen für Auf- oder Annahme von Testamenten oder Codizillen, oder wenn eine Parthei die Verhandlung ihrer Sache außer den ordentlichen Gerichtstagen und außerhalb des Ortes derselben verlangt und der Justizarius dieserhalb reisen muß; in welchen Fällen der Extrahent die Diäten zahlt und die freie Fuhre und Station verabreicht.
15. Urlaub bis zu 8 Tagen ist der Gerichtsherr dem Justizarius zu ertheilen ermächtigt. Soll die Abwesenheit länger dauern, ist der Consens des vorgesetzten Obergerichts nöthig, der in einem vom Gerichtsherrn und Justizarius gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte, der zugleich die Vorschläge wegen der Stellvertretung enthalten muß, nachzusuchen ist.

16. Der Justizarius ist für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Zu dem Ende führt er die Aufsicht und Controlle über die beim Patrimonialgerichte angestellten Subalternbeamten. Urlaub ist er den letzteren mit Ausnahme der Boten, bis zu 8 Tagen in sofern zu ertheilen berechtigt, als keine Stellvertretung erforderlich ist.
17. Zur eigenen Verwaltung der Justizariatsgeschäfte ist der Gerichtsherr nur dann befugt, wenn sich in seiner Person die aufgestellten Erfordernisse vereinigt vorfinden. Auf ihren eigenen Gütern dürfen auch Justizcommissarien Justizarien sein. In diesen Fällen ertheilt das Obergericht der Provinz die Bestallung.
18. Zu Actuarien dürfen nur Subjecte gewählt werden, welche unbescholten sind und die vorgeschriebene Actuariatsprüfung bestanden haben. Ob der Anzustellende die Qualifikation eines Actuarii erster oder zweiter Klasse nachzuweisen habe, bestimmt das Obergericht nach den Verhältnissen und dem Bedürfnisse des betreffenden Patrimonialgerichtes.
19. Die Anstellung der Actuarien erfolgt auf die Dauer ihres Lebens, oder auf Zeit, jedoch muß diese letztere dann genau in sich bestimmt sein. Innerhalb derselben, so wie, wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt ist, gilt in Betreff der Entlassung und des freiwilligen Austritts alles dasjenige, was vorstehend sub 12. in Betreff der Justizarien für diesen Fall verordnet ist.
20. Der Actuarius bezieht eine feste Besoldung. Diese darf nicht geringer sein, als das Minimum der für die Actuarien der Königl. Untergerichte der Provinz angenommenen Normaljahres. Außer der festen Besoldung kann dem Actuarius eine Lantieme von der am Jahreschlusse zu berechnenden Isteinnahme der Copialien bewilligt werden. Diäten bezieht der Actuarius nur in den Fällen, in welchen der Justitiarius selbige zu liquidiren berechtigt ist.
21. Dem Actuarius liegt die Bearbeitung der Subaltern- und Protocollführergeschäfte beim Patrimonialgerichte unter Aufsicht und nach Anleitung des Justizarius ob. Schreibgehülphen darf der Actuarius nur mit Vorwissen und Ge-

- nehmung des Justizarius und Gerichtsherrn annehmen. Die anzunehmenden Subjecte müssen nicht unter 18 Jahren, unbescholten sein und fertig lesen und schreiben können. Urkauf über 8 Tage, so wie dann, wenn eine Stellvertretung nothwendig ist, wird vom Gerichtsherrn ertheilt, wenn der Justizarius dagegen keine Einwendungen hat oder selbige vom Obergerichte verworfen sind.
22. Zu den Botengeschäften sollen nur Leute gebraucht und bestellt werden, die unbescholten, zuverlässig sind, lesen und schreiben können und von den Vorschriften über Insinuationen und Executionsvollstreckungen die nöthige Kenntniß haben.
23. Ihre Annahme kann auf Kündigung erfolgen. Die Kündigung erfolgt 3 Monate vor dem Austritte und steht sowohl dem Boten als dem Gerichtsherrn zu.
24. Zu Boten können die Gerichtsherrn eigene Dienstleute und Wirthschaftsbeamte bestellen, wenn diese die erforderlichen Eigenschaften haben.
25. Die Renumeration des Boten ist dem freien Uebereinkommen desselben mit dem Gerichtsherrn überlassen, jedoch muß dieselbe in die Bestallung aufgenommen und darf nie auf Gebühren gewiesen werden. Außer dem bestallungsmäßigen Einkommen hat der Bote auf Gebühren irgend welcher Art, also auch auf Reise- und Zehrungskosten für sich oder sein Pferd keinen Anspruch.
26. Der Bote hat in der Regel seinen Aufenthaltsort am Sitze des Gerichtes zu nehmen.
27. Ihm liegt die Besorgung der Geschäfte eines Boten resp. Gefangenwärters, Executors, Taxators, so wie die Insinuation der richterlichen Verfügungen und Erkenntnisse ob, jedoch können die letztern an Orten, wo Dorfgerichte bestehen, diesen aufgetragen werden.
28. Hat der Justizarius nicht am Sitze des Gerichtes seinen Wohnsitz, so muß sich der Bote wöchentlich wenigstens einmal bei ihm einfinden, um die Aufträge in Empfang zu nehmen und über die erhaltenen zu rapportiren.
29. Ist der Bote zugleich Gefangenwärter, so muß er am Orte des Gefängnisses seinen Aufenthalt nehmen und

darf denselben ohne Genehmigung des Justizarius und Gerichtsherrn nicht verlassen.

Zu den außerhalb seines Wohnortes zu verrichtenden Botengeschäften ist sodann ein besonderer Bote zu bestellen.

30. Boten, die keine Gefangenwärter sind, erhalten den nachgesuchten Urlaub allein vom Gerichtsherrn, der jedoch dem Justizarius jedesmal, sobald die Abwesenheit länger als 8 Tage dauert, davon und von den getroffenen Anordnungen zur Stellvertretung Anzeige zu machen hat.
31. In Bezug auf Bestrafung der Dienstvergehungen stehen die Patrimonialgerichtsbeamten den Beamten derselben Kategorie der Königl. Gerichte gleich.

B) Ausstattung des Gerichtes.

Ueber die Ausstattung eines Patrimonialgerichtes enthält das Reglement vom 3. Dezember 1781, wie bemerkt, keine Bestimmungen. Die Erfahrung lehrt, daß die Akten, weil dem Justizarius es gewöhnlich zur Pflicht gemacht ist, ohne besondere Renumeration die Schreibmaterialien zu beschaffen, meistens ein ganz unwürdiges Ansehen haben; bei Gerichten denen die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit zusteht, oft die nöthigen Gefängnisse und Gefängnißutensilien fehlen, oder, wenn sie vorhanden, den zu machenden Anforderungen nicht entsprechen; endlich wegen Mangel eines zu Bestreitung der Stempelausgaben und anderer baaren Auslagen bestimmten Fonds, der Justizarius sich häufig genöthigt sieht, oder veranlaßt findet, Vorschüsse zu machen, was zu Unregelmäßigkeit im Geschäftsbetriebe, vielfachen Schreibereien, ja zu dem Uebelstande führt, daß der Gerichtshalter unter dem Präterte, sich seine Auslagen zu erstatten, sich mit Einziehung der Sporteln befaßt. Dem muß vorgebeugt und abgeholfen werden, und würden wir in dieser Beziehung ins Reglement aufzunehmen für angemessen erachten.

32. Der Gerichtsherr ist schuldig, die nach dem Gutachten des vorgesezten Obergerichts zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Localien und Utensilien herzugeben, auch die nöthigen Schreibmaterialien zu liefern.
33. Steht dem Gerichte die Criminaljurisdiction zu, so muß dasselbe wenigstens mit zwei hinlänglich festen, geräumigen

und gesunden Gefängnißzellen am Wohnsitz des Justiziarus versehen sein, dem Gerichtsherrn bleibt überlassen, in Ermangelung eigener Gefängnisse, die nöthigen Gefängnißlocalien durch ein festes Abkommen mit Gefängnißanstalten Königl. oder Kommunalbehörden unter Genehmigung des vorgesetzten Obergerichtes zu beschaffen, jedoch muß in diesem Falle dem Justiziarus in Betreff der Gefangenen des Patrimonialgerichtes ein Aufsichtsrecht ausdrücklich ausbedungen werden.

34. Die Anschaffung der Schreibmaterialien darf der Gerichtsherr dem Actuarius überlassen. Geschieht die Anschaffung für Rechnung der Gerichtsherrschaft, so muß dem Actuarius ein angemessener Vorschuß zur Berechnung verabreicht werden; soll letzterer dagegen für eigene Rechnung die Schreibmaterialien beschaffen, so ist dazu ein besonderes, das jährlich zu zahlende Aversionalquantum festsetzende Uebereinkommen nöthig, das der Bestätigung des vorgesetzten Obergerichtes unterliegt.
35. Zu Bestreitung der baaren Auslagen an Stempeln, Porto, Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, Transport- und Verpflegungskosten der Gefangenen u. muß dem Justiziarus ein eiserner Fonds, dessen Höhe das vorgesezte Obergericht nach dem Bedürfniß bestimmt, überwiesen werden.
36. Für Aufnahme der Depositalkelder muß ein vorschriftsmäßig eingerichteter Depositalkasten, der so eingerichtet ist, daß die Documente von den baaren Geldern und geldwerthen Papieren gesondert liegen, vorhanden sein. Bei größern Gerichten, die bedeutende Bestände haben, muß der Kasten in einem vorschriftsmäßig eingerichteten Depositalgewölbe aufgestellt, außerdem aber so aufbewahrt werden, daß er gegen Diebstahl und Einbruch möglichst gesichert ist. Die Beurtheilung, ob letzteres der Fall, steht dem vorgesetzten Obergerichte zu, das daher von den getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und deren Veränderung jedesmal sofort in Kenntniß zu setzen ist.

C) Bearbeitung der Geschäfte.

In dieser Beziehung wird eine allgemeine Verweisung auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ohne namentliche

Benennung der einzelnen Geschäftsbranchen genügen und es nur einer speciellen Aufstellung derjenigen Anordnungen bedürfen, die als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten sind, nothwendig erscheinen, um bei den Patrimonialgerichten in specie alle gesetzmäßige Justizpflege zu sichern. Hierhin zählen wir die Einrichtung von Gerichtstagen. Das in Betreff der Gerichtsporteln und der Annahme von außerhalb der Gerichtstage ankommenden Depositalgeldern zu beobachtende Verfahren, die Rechnungslegung über die eisernen Fonds und das Listenwesen. Eine besondere Beaufsichtigung der Patrimonialgerichte durch die Kreisjustizräthe, wie sie das Reglement vom 3. Dezember 1781 anordnet, erscheint uns bei der vorgeschlagenen und vorzuschlagenden Einrichtung, wenn, was anginglich sein dürfte, die Präsidenten der Obergerichte bei ihren Geschäftsreisen ihr Augenmerk auch auf die Patrimonialgerichtsverwaltung richten.

Hiernach würden wir nachstehende Bestimmungen für erforderlich und ausreichend halten.

37. Die Geschäfte bei den Patrimonialgerichten sollen, wie in materieller, so auch in formeller Beziehung nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, in so weit hier nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, betrieben werden.
38. Zu Abmachungen derselben sind die ordentlichen Gerichtstage bestimmt, die nach dem Umfange der Geschäfte ein oder mehrere Tage dauernd, wenigstens alljährlich 4 mal, von 3 zu 3 Monaten an dem mit Consens des vorgesetzten Obergerichtes bestimmten Orte des Patrimonialgerichtes, innerhalb des Gerichtsbezirkes des letztern, abzuhalten sind. Diese Gerichtstage sind ein für allemal den Einsassen bekannt zu machen, eine Verlegung derselben aber ist wenigstens 4 Wochen vorher zur Kenntniß derselben zu bringen.
39. Ist die Ausdehnung des Gerichtsbezirkes so groß, daß die Eingefessenen mehr als 3 Meilen bis zum Orte des Gerichts zu machen hätten, so muß der Sprengel getheilt und müssen in jedem derselben besondere Gerichtstage nach der Bestimmung sub 38. abgehalten werden.
40. Schleunige, keinen Aufschub leidende Geschäfte müssen an einem, vom Justizarius anzusehenden extraordinären Ge-

richtstage abgemacht werden. Muß die Verhandlung außerhalb des Gerichtstages geschehen, so ist dazu ein besonderer Lokaltermin anzuberaumen, der nicht in die Kategorie der extraordinären Gerichtstage gehört.

41. Die Kosten in Prozessesachen werden am Schlusse der Sache, in andern Sachen am Schlusse des Geschäftes, jedenfalls aber jährlich einmal in den Akten berechnet und nach den einzelnen Gebührengattungen zusammengestellt. Diese Zusammenstellung wird in ein beim Gerichte zu führendes, alljährlich abzuschließendes Sportelbuch nach laufender Nummer eingetragen und letztere unter der Kostenrechnung in den Acten vermerkt. Eine mit dieser Nummer versehene Ausfertigung der Zusammenstellung erhält der Gerichtsherr, eine gleiche mit der Nummer versehene Abschrift der vollständigen Kostenrechnung der Debent mit der Anweisung, den Kostenbetrag ans Dominium zu berichtigen.
42. Die Einziehung der berechneten Kosten ist lediglich Sache des Domini, der Justizarius darf sich damit und mit Annahme von dergleichen Geldern bei Strafe der Cassation nicht befassen. Ob die Annahme für oder im Auftrage des Domini geschehen, oder die Gelder nur Diäten oder andere baare Auslagen betreffen, macht dabei keinen Unterschied. Sollen die Kosten executivisch eingezogen werden, so ist der Antrag dazu vom Dominio beim Justizarius zu machen, der das Gesuch nach Vorschrift der Gesetze prüft, den Executionsbefehl erläßt, bei der Abpfändung darauf sieht, daß der Debent dadurch nicht außer Nahrungsstand gesetzt werde und den Verkauf der Pfandstücke leitet.
43. Der Gerichtsherr bestimmt, wer den Fonds zu den baaren Auslagen (cf. 35.) unter seinen Beschluß haben und wer darüber die Rechnung führen soll. Die Verwahrung der Gelder darf dem Rechnungsführer nicht ausschließlich übertragen werden. An jedem ordinären Gerichtstage wird die Rechnung abgeschlossen, der Bestand revidirt und zur bestimmten Höhe ergänzt.

44. Patrimonialgerichte sollen in der Regel keine General-, sondern nur Spezialdepositorien haben. Die Erlaubniß zur Führung von Generaldepositorien zu erteilen, bleibt dem Justizministerio vorbehalten.
45. Bei Verwaltung der Depositalgeschäfte vertritt der Actuarius die Stelle des Rechnungsführers, der Gerichtsherr die des Curators. Der Gerichtsherr ist befugt, die Verwaltung seiner Stelle mit Genehmigung des vorgesetzten Obergerichtes, auch einer andern unbescholtenen Person zu übertragen, muß jedoch für deren Handlungen, wie für seine eigenen haften.
46. Die Vorschriften tit. 3. §. 27, seq. der Depositalordnung werden aufgehoben und treten die der §§. 19 — 26. l. c. an deren Stelle.
47. In Betreff der außerhalb der ordentlichen oder außerordentlichen Gerichtstage zum Depositorio eingehenden Gelder oder geldwerthen Papiere, sind die Vorschriften der Affervaten-Instruction vom 31. März 1837 zu befolgen.
48. Auf Patrimonialgerichte, die mit drei oder mehreren richterlichen Personen besetzt sind, findet die Bestimmung §. 7. tit. 3. der Depositalordnung, der Cabinetordre vom 22. und der Instruction vom 31. März 1837 Anwendung. Der Gerichtsherr nimmt in diesem Falle an der Depositalverwaltung keinen Antheil, sondern es steht ihm nur die Revisionsbefugniß zu.
49. In Betreff der von den Patrimonialgerichten den vorgesetzten Obergerichten einzureichenden Controllen und Listen gilt alles dasjenige, was in der Ministerial-Instruction vom 31. October 1836 unter A. verordnet ist. Statt der sub IV. darin vorgeschriebenen Jahresabschlüsse und Rechnungsextracte tritt ein mit der Geschäftsübersicht einzureichender Abschluß des Sportelbuches. (cf. 41.)
50. Alle dem Obergerichte einzureichende Geschäftsübersichten und Listen werden vom Justizarius dem Gerichtsherrn vorgelegt, der sie durchsieht und mit seinen Bemerkungen begleitet mittelst Berichtes einreicht.

51. Die Präsidenten der Obergerichte sind verpflichtet, bei ihren jährlichen Geschäftsreisen auch die auf der Tour liegenden Patrimonialgerichte zu revidiren.

Sind die vorgeschlagenen Maaßregeln zu einer prompten und gesetzmäßigen Justizpflege nöthig, so müssen sie auch zur Ausführung kommen, und sollen sie zur Ausführung kommen, so müssen die Gerichtsherren auch die dazu nöthigen Fonds herzugeben im Stande sein. Bei Vielen werden dieselben fehlen, Andere werden sich in Erfüllung ihrer Pflicht säumig zeigen. Für die erstere sind daher einige Auskunftsmaaßregeln, für die letztere aber ist die Festsetzung der Folgen ihres Verzuges nöthig. Zu den Auskunftsmaaßregeln rechnen wir die Vereinigung mehrerer Patrimonialgerichte zu einem Gesamtgerichte, die Anschließung an ein Königl. Gericht und die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat. Diese letzte kann und muß unseres Erachtens eine definitive sein, da der Staat zur Erfüllung der Verbindlichkeiten die er dadurch überkommt, ebenfalls Einrichtungen treffen muß, jedenfalls dadurch nicht unbedeutende Belästigungen der Königl. Gerichtsbeamten entstehen, die nur durch eine gänzliche Verschmelzung des Patrimonialgerichtes mit dem Königl. ausgeglichen werden können. Durch den Anschluß an ein Königl. Gericht wird an sich in den Verpflichtungen des Jurisdictionarius nichts geändert. Für den Fall der Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, die der Einheit der Justizverwaltung wegen besonders zu wünschen und zu begünstigen sein dürfte, kommt hauptsächlich in Erwägung, ob und welche Entschädigung der Jurisdictionarius zu zahlen habe. Nach unserm Dafürhalten darf den Gerechtsamen keine Entschädigung abgefordert werden. Abgesehen davon, daß die Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit ursprünglich eine Gnadenbezeugung war, für deren Rücknahme eine Entschädigung nicht wohl gefordert werden darf, ohne der Würde des Staatsoberhauptes zu nahe zu treten, so hat sich im Laufe der Zeit durch Aufhebung der Untertänigkeit, die Auseinandersetzung und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse das Verhältniß des Guts Herrn zu seinen Hinterlassen gänzlich geändert. Die letztern sind freie Eigenthümer geworden und

stehen mit dem Gutsherrn in der Regel nur noch durch den zu zahlenden Zins in Verbindung.

Wie der Gutsherr dazu kommen soll, für ihn völlig fremde Personen Verpflegungs- und Criminalkosten zu zahlen, dazu läßt sich bei dem gegenwärtigen Stand der Verhältnisse kein genügender Grund auffinden. Das Interesse, das der Gutsherr bei der eigenen Gerichtsbarkeit hatte, ist gegenwärtig auf die wenigen noch vorhandenen Gutsleute, sein Gesinde, in der Regel beschränkt, durch die im Allgemeinen keine besondere Belastigung der Königl. Fonds zu befürchten steht. Soll dessen ungeachtet eine unentgeltliche Abtretung nicht angenommen werden, so erscheint es doch billig, diese in Betreff der freien Eigenthümer zuzulassen und bei Berechnung des Entschädigungsquantis lediglich auf die eigentlichen Gutsleute zu rücksichtigen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen erlauben wir uns folgende gesetzliche Bestimmungen unmaßgeblich und schließlich vorzuschlagen:

52. Gerichtsherrn, denen es zu schwer fällt, oder die sich außer Stande befinden, die angeordneten Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen, steht es frei, sich mit andern Gerichtsherrn zur Bildung eines Gesamtgerichtes zu vereinigen, sich einem Königl. Gerichte anzuschließen oder die Gerichtsbarkeit an den Staat abzutreten.
53. Die Vereinigung zu einem Gesamtgerichte ist nur da zulässig, wo es die äußeren Umstände gestatten. Die Beurtheilung der Zulässigkeit steht dem vorgesetzten Obergerichte zu. Es muß hierüber ein, diese Modalitäten enthaltendes Regulativ unter den Gerichtsherrn getroffen werden, in dem zugleich zu bestimmen ist
 - a) was die Beamten an Gehalt und Naturalien erhalten sollen,
 - b) was die Gerichtsherrschaften dazu beizutragen; und in welchen Terminen der Beitrag zu leisten ist,
 - c) wo das Gericht seinen Sitz und wo die Beamten ihren Aufenthaltsort zu nehmen haben,
 - d) wo, wann und in welcher Reihenfolge die ordentlichen Gerichtstage abzuhalten sind,

e) wie die Abholung und Weiterbeförderung der Gerichtshalter, im Falle ordentliche oder außerordentliche Gerichtstage abzuhalten sind, geschehen soll.

Dies Regulativ unterliegt der Bestätigung des Königl. Justizministerii.

54. Wenn eine solche Vereinigung zu Stande gekommen ist, haben alle Gerichtsherrn in Bezug auf das Gesamtgericht die Rechte und Pflichten gemeinschaftlich auszuüben, die jedem einzelnen Gerichtsherrn, in Bezug auf sein Patrimonialgericht zustehen und obliegen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und in Ermangelung einer besondern Abmachung, giebt jedes mit Gerichtsbarkeit beliehene Gut, worüber ein besonderes Hypothekencbuch existirt, eine Stimme. Zur Vertretung der zu dem Gesamtgerichte gehörenden Gerichtsherrn beim Gesamt- und dem vorgesezten Obergerichte ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführerstelle versieht in jährlich wechselnder, eventuell durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, jedesmal einer der Gerichtsherrn.
55. Die Wahl der bei einem Gesamtgerichte anzustellenden Beamten geschieht durch die zu dem Gesamtgerichte gehörenden Gerichtsherrn nach Stimmenmehrheit. Der Geschäftsführer führt das Wahlprotokoll, und die Bestellungen werden von sämmtlichen Gerichtsherrn unterzeichnet.
56. Abweichungen von dem Reglement, die durch die Vereinigung mehrerer Patrimonialgerichte zu einem Gesamtgerichte nothwendig werden, sind in das nach No. 53. zu errichtende Regulativ aufzunehmen.
57. Zur Auflösung der Gemeinschaft ist ein nach Stimmenmehrheit abzufassender Beschluß erforderlich, der einen angemessenen Termin zur Auflösung enthalten, vom Obergerichte genehmigt sein muß, und der Bestätigung des Königl. Justizministerii unterliegt.
58. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist nur dann gestattet, wenn derselbe durch gemeinschaftlichen Beschluß angenommen wird. Auch in diesem Falle ist der Austrittstermin mit Genehmigung des vorgesezten Obergerichtes fest-

- zusehen und der Beschluß zur Bestätigung dem Königl. Justizministerio einzureichen.
59. Durch die Anschließung eines Patrimonialgerichtes an ein Königl. Gericht wird in den Verpflichtungen des Jurisdictionarius in der Regel nichts geändert. Abweichungen sind in das die Modalitäten des Anschlusses enthaltende, der Genehmigung des Königl. Justizministerii unterliegende Regulativ aufzunehmen.
 60. Die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, wenn sie angenommen werden soll, muß eine gänzliche und definitive sein. Nur die Polizeigerichtsbarkeit kann von der Abtretung ausgeschlossen werden.
 61. Durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, werden die Gerichtsherrn von allen Lasten derselben frei.
 62. Ueber jede Abtretung soll ein Vertrag zwischen dem Jurisdictionarius und dem Obergerichte der Provinz errichtet werden, dessen verbindliche Kraft mit der Bestätigung des Königl. Justizministerii anhebt.
 63. Auf Grund dieses Vertrages wird die Abtretung der Gerichtsbarkeit im Hypothekenbuche des betreffenden Grundstücks vermerkt.
 64. Einer Zuziehung der Realgläubiger bedarf es weder bei Vereinigung noch Abtretung von Patrimonialgerichten.
 65. Mit einem vom Obergerichte ernannten Stellvertreter des Gerichtsherrn (Nro. 4. 5.) kann über Vereinigung oder Abtretung der Gerichtsbarkeit nicht verhandelt werden.
-

Ueber das Wasser in seinen Verwendungen zu häuslichen und technischen Zwecken. *)

Ein, unsere Existenz so wesentlich bedingender Körper, wie das Wasser, sollte in den verschiedenen Arten seines Vorkommens seinen Bestandtheilen nach allgemeiner bekannt sein, als er es in der That ist. Jede Hausfrau, ja jeder Mensch, weiß hartes von weichem Wasser zu unterscheiden; fragen wir aber nach dem Grunde dieser Verschiedenheit, so wird gewöhnlich von dem Salpetergehalt des Brunnenwassers gesprochen. Zeigt sich beim Kochen des Brunnenwassers eine Trübung oder gar ein weißer pulverförmiger Bodensatz, so wird dieser als Salpeter bezeichnet; obwohl im Brunnenwasser wohl äußerst selten oder nie Salpeter enthalten ist. Wie oft vernimmt man von Gewerbtreibenden, bei deren Arbeiten Wasser zur Anwendung kommt, nach einer mißlungenen Operation die Vermuthung, es müsse am Wasser liegen; eine Vermuthung, die bei besserer Kenntniß der in dem Wasser enthaltenen Bestandtheile sicherlich nicht so oft ausgesprochen werden würde.

Die große Verschiedenheit der in der Natur vorkommenden Wasserarten liegt bekanntlich nur in der Verschiedenheit der in demselben aufgelöst enthaltenen Substanzen, da in reinem Wasser an und für sich keine Verschiedenheit existirt. Jene Wasserarten nun, welche ungewöhnliche Stoffe aufgelöst enthalten, pflegt man im Allgemeinen Mineralwasser zu nennen. Wir werden, um den vorliegenden Artikel nicht über Gebühr auszu dehnen, sie sowohl wie auch das Meerwasser und die Salzsoolen übergehen, und uns nur mit den, für das gemeine Leben wichtigen Wasserarten, dem Schnee-, Regen-, Fluß-, Quell- und Brunnenwasser beschäftigen.

*) Zu vergleichen ist ein Aufsatz des vorjährigen Gewerbeblatts für das Königreich Hannover.

Wir machen zuvörderst darauf aufmerksam, daß fremdartige Theile im Wasser auf zweifache, sehr verschiedene Art vorkommen, und zwar 1) aufgelöst, d. h. zu einer klaren Flüssigkeit mit dem Wasser verbunden; wie z. B. das gewöhnliche Brunnenwasser oft nicht unbedeutende Mengen verschiedener Stoffe, besonders Kalksalze enthält, ungeachtet es ganz krystallhell erscheinen kann; 2) aufgeschwemmt, d. h. im fein zertheilten, pulverbörmigen Zustande im Wasser schwimmend, daher das Wasser trübend. Bei längerem ruhigen Stehen setzen sich diese trübenden Theile ab, und lassen das Wasser klar zurück, auch können sie durch Filtriren abgeschieden werden, was bei aufgelösten Stoffen nicht möglich ist. Flußwasser z. B. ist oft durch aufgeschwemmte erdige Theile stark verunreinigt, getrübt, und erscheint dann äußerlich weit unreiner als ein klares Brunnenwasser. Lassen wir aber demselben Zeit, sich dieser nur mechanisch beigemengten Stoffe zu entledigen, so ist es, im Allgemeinen, reiner, als das meiste Brunnenwasser. Es muß daher bei dem Ausdruck unreines Wasser die chemische Verunreinigung durch aufgelöste Stoffe von der mechanischen, durch aufgeschwemmte Substanzen streng unterschieden werden.

Vollkommen, sowohl chemisch, wie mechanisch reines Wasser dürfte wohl nie in der freien Natur angetroffen werden. Man verschafft es sich durch Destillation, bedient sich desselben aber nur zu feinen chemischen Arbeiten. Destillirtes Wasser muß vollkommen klar, geschmack- und geruchlos sein, und beim Abdampfen in einem reinen blanken Löffel, oder einem Uhrgläschen, nicht die geringste Spur eines Rückstandes hinterlassen. Vor der näheren Betrachtung der natürlich vorkommenden Wasserarten ist der allgemein gebräuchlichen Eintheilung in hartes und weiches Wasser Erwähnung zu thun.

Der Grund dieses Unterschiedes liegt in dem Vorhandensein der Abwesenheit von Kalksalzen. Aufgelöste Kalksalze nämlich ertheilen dem Wasser die Eigenschaft, Seife zu zersetzen, so daß sich beim Auflösen von Seife in einem solchen Wasser käseartig geronnene Flecken bilden, welche sich auf der Oberfläche ansammeln, oder zu Boden sinken; weshalb denn hartes Wasser zum Waschen nicht taugt. Dieselben Kalksalze sind auch

die Ursache von der Erscheinung, daß manche Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen, so lange Zeit erfordern, um sich in hartem Wasser weich zu kochen. Es sind in diesen Früchten Stoffe enthalten, welche, wie bei der Seife, mit dem Kalk unlösliche Verbindungen eingehen, sich in kalkfreiem Wasser dagegen auflösen. Durch welche Versuche sich der Grad der Härte des Wassers ermitteln läßt, soll weiter unten beim Brunnenwasser gezeigt werden.

Unter den natürlich vorkommenden Wasserarten ist das reinste:

a) das Schneewasser. Da sich der Schnee in den höheren, von fremdartigen Dünsten ziemlich reinen Regionen der Atmosphäre bildet, und als fester Körper herabfällt, so liefert er beim nachherigen Aufthauen ein fast chemisch reines, dem destillirten sehr nahe kommendes Wasser. Besonders rein erhält man dasselbe, wenn man nach einem starken Schneegestöber die oberen reineren Schichten des frischen Schnees, am besten auf freiem Felde, abnimmt, und in einem ganz reinen metallnen, z. B. messingenen Kessel schmelzen läßt. Sollte das erhaltene Schneewasser eine geringe Trübung zeigen, was gewöhnlich der Fall ist, so kann es davon gereinigt werden, indem man es durch weißes Löschpapier filtrirt. Es ist bekannt, daß Schneewasser in einem wohlbedeckten Steintopf Jahre lang aufbewahrt werden kann, ohne einen fauligen Geruch anzunehmen, oder sich sonst irgend zu verändern. Nur die Reinheit des Schneewassers, besonders von organischen Theilen, ist Ursache dieser Erscheinung. Die weiter unten, beim Brunnenwasser angeführten Prüfungsmittel werden in einem sorgfältig bereiteten Schneewasser kaum eine bemerkliche Trübung hervorbringen. Aus einer Dachrinne aufgefangen, steht das Schneewasser in der Reinheit schon einen Grad niedriger. Wenn man auch durch Filtration den vom Dache herabgespülten Staub entfernen kann, so müssen sich in solchem Wasser, das mit Dachsteinen, Mörtel und zufällig in den Dachrinnen liegenden fremden Körpern in Berührung kam, schon chemische Verunreinigungen finden.

b) Regenwasser, folgt zunächst auf das Schneewasser, und zeigt im Grade der Reinheit ebenfalls Schwankungen.

Das nach längerer Trodtniß zuerst herabfallende Regenwasser findet Gelegenheit, aus der Atmosphäre Staub und Dünste mechanisch und chemisch in sich aufzunehmen, muß daher gegen solches Regenwasser, welches bei länger anhaltender regnerischer Witterung, besonders bei starken Regengüssen aufgefangen wird, zurückstehen. Fängt man Regenwasser in großen irdenen Schalen direkt, d. h. durch unmittelbares Hineinregnen auf, so erhält man ein ziemlich klares, auch chemisch wenig verunreinigtes Wasser, in welchem nur Spuren von Ammoniak und einer organischen, Pyrrhin genannten Materie, zu finden sind. Für die Zwecke des gemeinen Lebens freilich kann das in freistehenden Gefäßen aufgefangene Regenwasser der spärlichen Gewinnung wegen wenig in Betracht kommen. Das Wasser aus der Dachtraufe aber hat aus den vorhin angezeigten Gründen schon Gelegenheit gehabt, fremde Theile in sich aufzunehmen, deren Menge jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen sehr unbedeutend ist. Durch Papier filtrirtes Regenwasser kann selbst bei chemischen Arbeiten, bei welchen es nicht auf sehr große Genauigkeit ankommt, als reines Wasser benutzt werden.

c) Flußwasser. Schon die Entstehungsweise desselben läßt auf einen bedeutend geringeren Grad von Reinheit schließen. Durch den Zusammenfluß von Quellen und Bächen entstanden, deren Wasser, ursprünglich vom Regen herrührend, beim Hindurchsickern durch die Erdschichten Gelegenheit fand, unorganische sowohl, wie organische Theile in sich aufzunehmen, dient es einer zahllosen Menge kleinerer und größerer lebender Geschöpfe zum Aufenthalt, ganze Generationen beginnen und enden darin ihren Lebenslauf, Ueberreste von Thieren und Pflanzen durchlaufen darin alle Stadien der Fäulniß, und jede Stadt, jedes Dorf trägt sein Scherflein zur Verunreinigung des durchfließenden Flußwassers bei. Zu verwundern ist in der That, daß das Wasser der Flüsse, dieser großen Abzugkanäle, nicht weit unreiner ist, als wie wir es im Allgemeinen antreffen. Nimmt der Fluß seine Entstehung oder seinen Lauf in thonigen Erdschichten, so wird das Wasser durch aufgeschwemmte erdige Theile getrübt, welche indessen bei einiger Ruhe sich größtentheils absetzen. Die in dem Flußwasser aufgelösten fremden

Stoffe sind in den meisten Fällen vorzugsweise organischer Natur, d. h. thierischen oder pflanzlichen Ursprungs, wogegen unorganische Theile, z. B. Kalksalze, in Flußwasser nur in geringer Menge vorhanden zu sein pflegen, daher denn auch dasselbe mit seltenen Ausnahmen, zur Abtheilung des weichen Wassers gehört. Es scheint, daß sich die in dem Quellwasser gewöhnlich vorhandenen Kalktheile bei längerem Verweilen des Wassers an der Luft theils durch Abdunsten der als Auflösungs mittel wirksamen Kohlensäure, theils durch Vereinigung mit organischer Materie als unauflöslicher Niederschlag zu Boden setzen. Es ist jener überwiegende Gehalt an organischen Substanzen, welcher das Flußwasser im Allgemeinen mehr, als andere Wasserarten zur Annahme eines unangenehmen fauligen Geruches bei der Aufbewahrung disponirt; und es sind die verschiedenen Wasserreinigungsmethoden, von welchen später gehandelt werden soll, insbesondere die Filtration durch Kohle, gerade beim Flußwasser, recht eigentlich an ihrem Platze.

Bei der Untersuchung des Flußwassers auf den Grad seiner Reinheit hat man demnach auf organische und unorganische Bestandtheile zu sehen. Die ersteren lassen sich durch chemische Mittel nicht mit Sicherheit erkennen, man berücksichtige vielmehr die Farbe und den Geschmack des Wassers. Die im Wasser aufgelösten organischen Substanzen besitzen eine braune Farbe, und ertheilen daher auch dem Wasser im Verhältniß zu ihrer Menge einen mehr oder weniger bedeutenden Stich ins Bräunliche. Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß die Beurtheilung der Farbe, so wie alle übrigen Prüfungen nur mit dem, durch Filtration durch weißes Löschpapier ganz klar enthaltenen Wasser vorgenommen werden können. Eine Probe des Wassers in einem reinen Gefäße, z. B. auf einem porcellanenen Teller abgedampft, wird einen braunen Rückstand hinterlassen. Je bedeutender und je stärker gefärbt dieser Rückstand, um so größer kann man den Gehalt an organischen Stoffen annehmen. Das Verfahren zur Entdeckung unorganischer Bestandtheile ist genau dasselbe, wie es sogleich beim Brunnenwasser folgt. Wenn nun auch für gewisse Zwecke, bei welchen es sich um möglichste Klarheit und Farblosigkeit des Wassers handelt, z. B. bei der Papierfabrikation, der Färberei, die Gegenwart

jener organischen Bestandtheile von nachhaltigem Einfluß sein kann, so dürfen sie doch bei den allermeisten Verwendungen des Flußwassers als unschuldiger Nebenbestandtheil berücksichtigt bleiben.

d) Quell- und Brunnenwasser. Es gehört in der Regel zu der Abtheilung des harten Wassers; pflegt sehr klar und ganz farblos zu sein, dabei aber verschiedene, vornehmlich Kalksalze aufgelöst zu enthalten. Natürlich hängt die Beschaffenheit des Brunnenwassers von den Bestandtheilen der Erdschichten ab, durch welche dasselbe hindurch gesickert war, und in völlig kalkfreiem Boden werden die Brunnen weiches Wasser liefern.

Als gewöhnliche Bestandtheile des Brunnen- und Quellwassers sind aufzuführen

schwefelsaurer Kalk (Gyps),
 kohlsaurer Kalk (dasselbe wie Kreide),
 salzsaurer Kalk,
 salzsaures Natron (Kochsalz),
 freie Kohlen Säure.

Die ersten vier dieser Körper sind es, welche den, im gemeinen Leben sogenannten Salpetergehalt des Brunnenwassers bilden, unter ihnen wieder die ersten beiden, durch deren Ausscheidung sich die steinigten Inkrustirungen der Wasserkessel erzeugen. Die Kohlen Säure, im reinen Zustande ein luftförmiger Körper, ist schon im Regenwasser vorhanden, von welchem sie aus der atmosphärischen Luft aufgenommen wurde; sie ist es, durch deren Vermittelung der, für sich im Wasser ganz unlösliche kohlsaurer Kalk aus den Erdschichten aufgelöst wird. Verjagt man durch Kochen die Kohlen Säure aus dem Brunnenwasser, so scheidet sich der, durch ihre Vermittelung aufgelöst gewesene kohlsaurer Kalk als feines Pulver aus, daher die bekannte Trübung des Brunnenwassers beim Kochen. Vorläufig erwähnt, ist die Kohlen Säure eine so äußerst schwache Säure, daß sie nicht einmal einen bemerkbar sauren Geschmack besitzt, und daß ihre Gegenwart in dem Brunnenwasser bei häuslichen oder technischen Anwendungen desselben in keinem Falle eine nachtheilige Wirkung hervorbringen kann.

Um nun die vorherin aufgezählten gewöhnlicheren Bestandtheile des Brunnenwassers zu erkennen, können die folgenden, von Jedermann sehr leicht ausführbaren Versuche dienen.

Man lasse sich in der Apotheke 1) eine Auflösung von kleeurem Kali in Wasser, 2) eine mit etwas Salpetersäure vermischte Auflösung von salpetersaurem Baryt, 3) eine ebenfalls mit Salpetersäure versetzte Auflösung von salpetersaurem Silber bereiten, und setze von jeder dieser Flüssigkeiten einige Tropfen zu gesonderten Portionen des zu untersuchenden Wassers. Man wird meistens in allen drei Portionen eine weiße Trübung entstehen sehen, welche sich nach einiger Zeit in Gestalt eines pulverförmigen Niederschlags absetzt. Der durch das kleeure Kali bewirkte Niederschlag besteht in den Kalktheilen des Wassers; jener durch den salpetersauren Baryt enthält die Schwefelsäure, jener endlich durch die Silberlösung zeigt den Gehalt des Wassers an salzsauren Salzen an. Nach der geringeren oder größeren Menge dieser Niederschläge schließt man nun auf die größere oder geringere Reinheit des Wassers. Eine genaue Bestimmung der Mengenverhältnisse, um z. B. sagen zu können, ein Pfund des Wassers enthält so viel Gran Kalk=Schwefelsäure u. s. w. setzt allerdings schon Uebung in chemischen Arbeiten voraus; in den allermeisten Fällen aber reicht es hin, die Reinheit eines Brunnenwassers vergleichungsweise zu bestimmen; man begehrt zu wissen, ob die Probe mehr oder weniger fremde Theile enthalte, als eine oder mehrere Wasserproben aus anderen Brunnen, und da gewähren die oben angegebenen Versuche hinlänglich sichere Auskunft. Man bedient sich zu diesen Versuchen am besten der Champagner=Gläser, indem sich hier die in der untern Spitze der Gläser absetzenden Niederschläge der größeren oder geringeren Menge nach sehr gut tariren lassen.

Der mit kleeurem Kali erhaltene Kalkniederschlag ist im Allgemeinen der am meisten zu beachtende, weil er den Grad der Härte des Wassers anzeigt. Ob Schwefel= oder Salzsäure in etwas größerer oder geringerer Menge sich vorfinden, ist, da das Wasser diese Säuren nicht im freien Zustande, sondern in Verbindung mit Kalk oder Natron enthält, weder für häusliche, noch für technische Zwecke von irgend erheblichem Interesse.

Sollte ein Eisengehalt im Wasser vermuthet werden, so ist ein solcher ebenfalls sehr leicht zu entdecken.

Zuvörderst verräth sich ein Eisengehalt gewöhnlich schon durch einen, die inneren Wendungen des Brunnens bedeckenden odrigen Schlamm, so wie durch einen tinteartigen Geschmack des Wassers. Als sicheres Prüfungsmittel aber dient eine, ebenfalls in jeder Apotheke zu erhaltende Auflösung von Blutlaugensalz in reinem Wasser. Wenige Tropfen derselben bringen in eisenhaltigen Wassern sogleich eine bläuliche Farbe hervor. Zeigt sich diese Färbung nicht im Verlauf weniger Minuten, so darf das Wasser als eisenfrei angesehen werden.

Organische Bestandtheile sind durch einfache chemische Mittel im Brunnenwasser nicht zu erkennen; sie verrathen sich aber in der Regel durch eine gelbliche oder bräunliche Farbe, so wie durch einen bemerklichen Nebengeschmack oder Geruch derselben; auch sind gerade in dieser Beziehung unsere Sinnorgane so überaus empfindlich, daß wir chemischer Reagentien füglich entbehren können. Wenn Brunnenwasser vollkommen farb- und geruchlos, dabel von reinem frischem Geschmack ist, so darf sein Gehalt an organischen Substanzen als äußerst gering, und weder der Gesundheit, noch bei technischen Verwendungen nachtheilig angesehen werden.

Hartes Wasser weich zu machen, kann unter Umständen eine wichtige Aufgabe bilden. Sie kommt darauf hinaus, den Kalk abzuschneiden. Theilweise gelingt dieses, wie jeder Hausfrau bekannt, durch Kochen, so wie auch durch mehrtägiges Aussetzen an die freie Luft. Es wird in beiden Fällen der kohlensaure Kalk niedergeschlagen, nicht aber der schwefelsaure Kalk; der Zweck also nur theilweise erreicht. Nicht besser hilft das Filtriren durch Filtrir-Steine, Kohle, Schwamm oder andere ähnliche Körper. Ein kleiner Zusatz von Pottasche wirkt schon besser, aber auch nicht vollständig. Ganz sicher dagegen erreicht man den Zweck, vorausgesetzt, daß es sich nicht um die Herstellung von Trinkwasser handelt, durch Zusatz einer ganz kleinen Menge Seifensiederlauge. Man fülle einen Behälter, z. B. ein großes Bäuchfaß, mit dem harten Wasser, setze demselben auf jeden Eimer Wasser etwa 4 Loth fünfzehngrädige Seifensiederlauge, wie sie bei jedem Seifensieder zu erhalten ist,

hinzu, rühre tüchtig um, und lasse das Wasser zum Absetzen des in Gestalt weißer Flocken ausgeschiedenen Kalkes etwa bis zum nächsten Morgen ganz ruhig stehen. Das Wasser hat sich nun geklärt, und wird durch eine, etwa 4 Zoll über dem Boden befindliche Seitenöffnung langsam und vorsichtig von dem Bodensatz abgezogen. Das so behandelte Wasser enthält keine Spur von Kalk; es verhält sich gegen Seife wie das reinste Regenwasser; auch fürchte man nicht, daß es beim Gebrauch zum Waschen durch die zugesetzte Lauge äzend wirke, denn diese hat sich der Schwefelsäure bemächtigt, welche vorhin mit dem Kalk verbunden war, befindet sich also nicht mehr im äzenden Zustande. Die so eben angegebene Menge der Lauge ist nach einem Brunnenwasser von mittelmäßiger Härte bestimmt; man wird daher bei sehr hartem Wasser etwas mehr, bei wenig hartem etwas weniger anzuwenden haben. Wenn zur Zeit der heißen Jahreszeit Regenwasser mangelt und auch kein Flußwasser in der Nähe zu erlangen ist, wird dieses Verfahren zur Herstellung von weichem Wasser für die Wäsche nützliche Dienste leisten.

Die Reinigung von trübem oder riechendem Wasser mittelst Filtration durch Kohle u. dergl. bleibt einem der nächsten Hefte zu beschreiben vorbehalten.

Ueber Zimmerheizung,

insbesondere den Wärmeverlust, welcher sich bei der gewöhnlichen unvollkommenen Verwahrung der Zimmer ergibt, und ein Verfahren, das Abfließen warmer Zimmerluft durch den Ofen in den Schornstein zu vermindern. *)

Bei dem beständigen Zunehmen der Preise so vieler unentbehrlichen Lebensmittel wird das Heizen der Zimmer mit möglichst geringen Kosten eine Aufgabe von immer größerer Wichtigkeit, und so viel auch schon über diesen Gegenstand geschrieben sein mag, so ist er dennoch von seiner Erledigung gar weit entfernt. Vergleicht man die geringe Wirkung, welche bei den jetzt üblichen Heizungsarten und die täglich consumirten Brennstoffe leisten, mit der Wirkung, die sie leisten könnten, so sollte man über die Verschwendung erstaunen, die in diesem Zweige der Oekonomie täglich begangen wird.

Wir denken, daß es manchem Familienvater, der mit schwerem Herzen dem Winter mit seinen Anforderungen entgegenzieht, erwünscht sein müsse, die Heizung der Zimmer in diesen Blättern besprochen zu finden, und beabsichtigen, dieses mal zu zeigen, in wie fern sich, ohne Aenderungen in der Construction des Zimmers oder des darin befindlichen Ofens, wesentliche Ersparungen erreichen lassen, bemerken aber gleich im voraus, daß wir dabei weniger das Interesse jenes Theiles des Publikums im Auge haben, der bei der Heizung vorzugsweise eine angenehme Lüftung bezweckt, als vielmehr desjenigen, dem daran gelegen ist, mit geringen Kosten den Seinigen ein warmes Zimmer zu verschaffen. Wer in seinen Zimmern stets frische Luft, also einen beständigen Luftwechsel verlangt, beklage sich nicht über den zum Erwärmen einer so großen, seine Zimmer durchströmenden Luftmasse erforderlichen Holzverbrauch, son-

*) Aus dem Gewerbeblatt für das Königreich Hannover.

dem erkaufe immerhin die Unnehmlichkeit einer stets frischen Luft mit einigen Klaftern Holz, so wie sich der Liebhaber des Taback Schnupfens, der sich darin gefällt, bei jeder Prieße den größten Theil derselben auf der Erde zu verstreuen, sich nicht über den Preis des Schnupstabacks beschweren wird.

Ein Wasserträger war mit rinnenden Eimern zur Pumpe gegangen und klagte, als er ohne Wasser zurückkam, über die schlechte Pumpe. Man erwiderte ihm: „Freund, eist dichte deinen Eimer, bevor du Vorschläge zur Verbesserung der Pumpe machst.“

Eben so geht es nicht selten bei der Zimmerheizung. Man bemüht sich bessere Ofen-Constructionen zu erfinden, um ihnen mehr Wärme zu entlocken, und läßt zugleich aus hundert Oeffnungen in Thüren und Fenstern die gut gewärmte Luft entweichen.

Untersuchen wir also vorerst die Beschaffenheit unserer Eimer, die Menge von Wasser, die sie durchrinnen lassen, und die Mittel, sie auszubessern, um dann die Pumpe (den Ofen) der Betrachtung zu unterziehen.

So wie es nun dichte und undichte Eimer giebt, so sind bekanntlich auch die Zimmer sehr verschieden.

Auf welchem Wege aber entweicht die Wärme unsern Zimmern?

1) Durch das Ausströmen warmer und das Einströmen kalter Luft durch wirklich vorhandene Oeffnungen;

2) Durch Ableitung der Wärme durch die Mauern, durch das Glas der Fensterscheiben und das Holz der Thüren. Jeder Körper nämlich, auch der dichteste, besitzt die Eigenschaft, der Wärme (nicht der warmen Luft) den Durchgang durch sein Inneres zu gestatten; einige lassen sie mit großer Schnelligkeit hindurch, man nennt sie gute Wärmeleiter; andere sehr langsam, sie werden schlechte Wärmeleiter genannt.

Zu den guten Leitern gehören vorzüglich die Metalle, zu den schlechten unter vielen andern Körpern auch diejenigen, aus welchen unsere Zimmer bestehen, als Steine, Holz und Glas. Der allerschlechteste Wärmeleiter ist Luft im Zustande völliger Ruhe. Bewegte Luft dagegen überträgt, eben in Folge ihrer Bewegung, die Wärme leicht von einem Körper auf den an-

bern. Aber auch die schlechtesten Wärmeleiter können ihre warmhaltende Wirkung nur unvollkommen äußern, wenn man ihnen sehr geringe Dicks ertheilt, weshalb denn, unter übrigens gleichen Umständen, ein Zimmer mit dicken Mauern weniger Wärme ableitet, sich also besser heizt, als eines mit dünnen.

Haben wir z. B. ein Zimmer 15' breit, 15' tief und 12' hoch, welches zwei Fenster von $3\frac{1}{2}'$ Breite und $6\frac{1}{2}'$ Höhe, und zwei Thüren von $3\frac{1}{2}'$ Breite und 7' Höhe hat und dessen eine Wand eine Außenmauer von 12" Dicks sei, während die übrigen Mauern 6" Dicks haben und an ungeheizte Räume grenzen, und nehmen wir zugleich an, daß die Wärme des Zimmers $+15^{\circ}$ R., die der äußern Luft -5° R. und die der ungeheizten Räume 0° R. sei, so ergibt sich, wenn man bekannte Erfahrungen und die Beobachtungen über die Wärmeleitung der verschiedenen Körper auf die Bestimmung des hier stattfindenden Wärmeverlustes anwendet, daß in einem solchen Zimmer in der Minute ungefähr 21 Cubiffuß warme Zimmerluft bis zur Temperatur der äußern Luft abgekühlt werden. Da der Inhalt des Zimmers 2700 Cubiffuß beträgt, so geht also in jeder Minute der 130ste Theil von der in der Zimmerluft enthaltenen Wärme verloren, oder in 130 Minuten so viel Wärme, wie die gesammte Zimmerluft enthält; in 24 Stunden also, angenommen das Zimmer würde ununterbrochen warm gehalten, etwa 11 mal jene Menge.

Um auf unser obiges Bild von dem rinnenden Eimer zurückzukommen, würde das Zimmer einem Eimer gleichen, der in 24 Stunden 11 mal seinen Inhalt Wasser durchrinnen ließe.

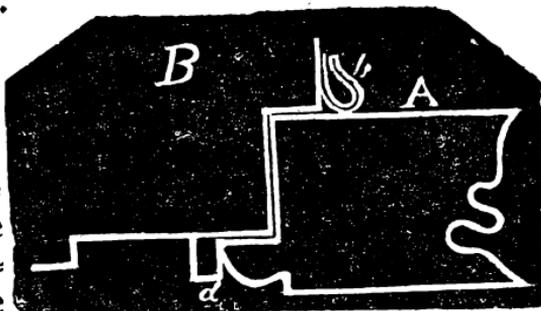
Bei windigem Wetter wird dieser Verlust noch bedeutend größer. Endlich ist auch der Wärmeverlust nicht zu übersehen, der jedesmal bei dem Oeffnen der Thüre eintritt, dessen Bestimmung aber fast im Bereich der Unmöglichkeit liegt.

Von jenen 21 Cubiffuß Wärmeverlust kommen aber auf Fenster und Thüren allein über 17^o, also etwa 83 Prozent, und wir werden daher vorzugsweise den Fenstern und Thüren unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Also

1) Die Thüren. Die Wärmeableitung durch das Holz der Thüre würde nur durch vermehrte Dicks zu mindern sein, welches jedoch ohne große Unbequemlichkeit nicht wohl thunlich

ist. Ein möglichst luftdichter Schluß wird durch ein eben so wirksames, wie bekanntes Mittel, Tucheggen, erzielt, wenn diese mit Vorsicht angebracht sind.

Beistehende Figur,
in welcher
A die Thüre,
B den Rahmen
in horizontalem Durch-
schnitt darstellt, zeigt eine
zweckmäßige Dichtungs-
art. a nämlich ist eine



Leiste, die an der der Thüre zugewendeten abgeschrägten Seite mit doppelter oder dreifacher Tuchegge belegt ist, an die sich der Rand der Thüre fest anschließt; b ein doppelt zusammen gelegtes Stück Egge, dessen vordere Biegung in Folge ihrer Elastizität sich an die Thüre fest andrückt. Die Eggen, wo dieses auch ausführbar wäre, innerhalb der Fugen selbst anzubringen, ist weniger rathsam. Besonders wichtig ist es, die Schwelle mit Eggen zu benageln, weil häufig der Raum zwischen Thüre und Schwelle einen Strom kalter Luft eindringen läßt, der dann nicht wenig zur Vermehrung der Fußkälte beiträgt.

Die so sehr günstige Wirkung doppelter Thüren be-
ruht theilweise auf demselben Grunde, den wir sogleich bei den Doppelfenstern näher betrachten werden, theilweise auch darauf, daß sie beim Oeffnen der Zimmerthüre das Eindringen kalter Luft verhindern. Die gewöhnlichen Doppelthüren, aus einem mit Tuch bezogenen leichten Rahmen bestehend, können natürlich nur geringe Wirkung machen, weil bei dem unvollkommenen Schlusse des Rahmens und der Porosität des gewöhnlich sehr groben Tuches der eigentliche Zweck, zwischen beiden Thüren eine sich mäßig erwärmende, ruhende Luftschicht einzuschließen, sehr unvollkommen erreicht wird. Man sollte jedenfalls das Tuch auf einer Seite durch Bekleben mit starkem Tapetenpapier gegen das Durchdringen der Luft verwahren.

2) Die Fenster. Es gelten hier fast dieselben Betrach-
tungen, wie für die Thüren, nur ist es hier allerdings möglich, schon durch vermehrte Dichte des Glases eine Verminderung des Wärmeverlustes herbeizuführen. Zum Dichten der Fenster, vor-

ausgesetzt, daß die Verkittung der Scheiben keine Undichtigkeiten darbietet, ist das Verkleben mit Papier ein so probates, bekanntes und einfaches Mittel, daß wir uns auf die kurze Bemerkung beschränken können, daß sich dieses Löschpapier, mit Stärkekleister angeklebt, hiezu am besten eignet.

Wer die Kosten der Anschaffung von Doppelfenstern aufzuwenden im Stande ist, wird dadurch die Heizung seines Zimmers bedeutend erleichtern; nur begnüge man sich nicht mit den bekannten, nur zur halben Höhe hinaufreichenden, indem diese zum Warmhalten des Zimmers außerordentlich wenig beitragen, und eigentlich nur den Zweck erfüllen, Personen, die sich in der Nähe des Fensters befinden, vor dem eindringenden kalten Luftstrom bei windigem Wetter zu schützen. Die Wirkung der Doppelfenster beruht vorzüglich auf der zwischen den beiden Fenstern eingeschlossenen ruhenden Luftschicht, welche als schlechter Wärmeleiter das Entweichen der Wärme erschwert. Man wende also ganze Doppelfenster an und verklebe, um von ihnen den möglichst großen Nutzen zu ziehen auch sie mit Papier.

Wiederholte Beobachtungen haben ergeben, daß sich bei Anwendung eines Doppelfensters der Wärmeverlust auf ungefähr den dritten Theil desjenigen reducirt, den ein einfaches Fenster herbeiführt.

Man fürchte nicht, daß bei solchem Verschuß der bedeutenderen Undichtigkeiten aus Mangel unfrischer Luft Gefahr für die Gesundheit der Bewohner entspringe. Es bleiben noch immer unzählige feine Risse in den Mauern, der Decke dem Fußboden, dem Holz der Thüren u. s. w., durch welche ein hinlänglicher Luftwechsel entsteht, wie sich schon daraus ergibt, daß auch bei der sorgfältigsten Verstopfung aller bemerkbaren Oeffnungen, man es nicht dahin bringt, den Zug eines in dem Zimmer befindlichen Ofens in bemerklichem Grade zu schwächen, während doch bei luftdichtem Verschuß nicht die geringste Luftmenge durch den Ofen entweichen könnte.

Wenden wir uns nun zur nähern Betrachtung des Heizverfahrens, so müssen wir gleich bemerken, daß weit entfernt, eine lange Abhandlung über die tausendfältigen, verschiedenen Ofen-Constructionen liefern zu wollen, wir nur die Absicht haben, zu zeigen, wie man auch mit ganz gewöhnlichen, selbst

ziemlich schlechten Ofen eine ungemein wirksame Heizung bezwecken könne, wenn man sich nur zur Anschaffung einer neuen Ofenthüre entschließt.

Jedes Brennmaterial liefert beim Verbrennen eine ganz bestimmte, von seiner chemischen Zusammensetzung abhängende Wärmemenge, und könnten wir einen Ofen herstellen, der diese in ihm entwickelte Wärme vollständig und ungeschmälert an das Zimmer abträte, so würde er als ein unverbesserlicher Heizapparat zu betrachten sein. Zum Verbrennen des Holzes aber ist ein gewisser Luftzug erforderlich, der nach bestimmten physikalischen Gründen dadurch entsteht, daß die in dem Schornstein befindliche Luft wärmer ist, als die äußere.

Es ist demnach unerlässlich, einen Theil der entwickelten Wärme dem Schornsteine zuzuführen, und ein Ofen, der die in ihm entwickelte Wärme lediglich an das Zimmer abträte, folglich den Schornstein ungeheizt ließe, würde fast ohne allen Zug bleiben.

Wenn es demnach unvermeidlich ist, einen Theil der Wärme in den Schornstein entweichen zu lassen, so ist auf der andern Seite klar, daß die Hauptaufgabe der Heizung darin besteht, diesen Wärmeverlust so viel wie irgend möglich zu beschränken. In der That ist es einleuchtend, daß der Wärmeverlust durch den Schornstein der einzige ist, der bei einem Ofen vorkommen kann, und alle Wärme, die nicht auf diesem Wege entweicht, kommt, der Ofen mag übrigens construirt sein, wie er wolle, dem Zimmer vollständig zu Gute.

Der große Fehler der gewöhnlichen Heizmethoden nun besteht darin, daß man eine im Verhältniß zu dem verbrannten Holz viel zu große Menge Luft durch den Ofen streichen läßt. Die Flamme des brennenden Holzes befindet sich inmitten einer sich rasch durch den Ofen hindurchbewegenden, dem Schornstein zufließenden großen Luftmenge, welche während der kurzen Zeit ihres Verweilens in dem Ofen einen kleinen Theil ihres Wärmegehaltes an die Ofenwände und somit an das Zimmer absetzt, den größten Theil aber mit sich fortführt. Ja, ein guter Theil dieser Luft kommt bei seinem Durchgange durch den Feuerkasten des Ofens in gar keine Berührung mit dem brennenden Holz, dient also, ohne im Geringsten etwas zur Unterhaltung

des Feuers beizutragen, nur dazu, die vorhandene Wärme in sich aufzunehmen und fortzuschwemmen.

Um wenigstens nach verloschenem Feuer den fernern Luftzug unterbrechen zu können, ist die Ofenklappe vorhanden, welche allerdings, wenn sie zeitig genug geschlossen wird, einem großen Wärmeverlust vorbeugt; aber es ist ja bekannt, wie gewöhnlich das Schließen der Ofenklappe unterbleibt, und jedenfalls tritt dieses Mittel erst in Wirkung, nachdem während dem Brennen des Feuers schon die größte Menge der entwickelten Wärme verloren gegangen ist.

Die Heizmethode, welche wir, weit entfernt, damit eine große neue Erfindung ankündigen zu wollen, als besonders wirksam empfehlen, besteht in der Mäßigung und zweckmäßigen Direktion des Luftzuges durch gleichzeitige Benutzung der Ofenklappe und einer zweckmäßig eingerichteten Ofenthüre.

Man findet bei Ofenthüren gar häufig den Fehler, daß sie einen sehr wenig genauen Verschuß bilden, indem sie sich, zumal die aus Eisenblech angefertigten, durch den häufigen und so starken Temperaturwechsel werfen und nur an einzelnen Punkten dicht anliegen. Aber auch die gegossenen Thüren bieten häufig einen wenig dichten Verschuß dar. Folge eines mangelhaften Anschlusses der Thüre ist nun das Einströmen von Luft in den Ofenraum an Stellen, wo sie dem Feuer nicht zu Gute kommt. Ferner ist gewöhnlich die Zugöffnung im Verhältnis zu der Größe des Ofens zu groß, und wenn sie auch mittelst der drehbaren durchbrochenen Scheibe beliebig verkleinert werden kann, so bleibt sie doch in der Regel, so lange das Feuer im Ofen brennt, ganz offen.

Unter diesen Umständen findet, ganz abgesehen von andern Undichtigkeiten des Ofens, ein nachtheiliger, die Verbrennung nicht fördernder, wohl aber Wärme fortführender Luftzug durch den Ofen statt, zu dessen Vermeidung es sich also um die Herstellung einer sehr genau schließenden Ofenthüre handelt. Man lasse sich also aus sehr starkem Eisenblech eine recht fleißig gearbeitete, möglichst genau anschließende Thüre verfertigen, und lasse hinter ihr etwa in einem Abstände von $\frac{1}{2}$ Zoll noch ein Schutzblech anbringen, welches die Thüre vor der Ueberhitzung und dem Werfen sichert. Die Oeffnung zum Einströ-

mung der Luft ist etwa $3\frac{1}{2}$ Zoll breit, 1 Zoll hoch, länglich viereckig und mit einem gut anschließenden, zwischen zwei Schiebern auf und ab beweglichen Schieber versehen.

Beim Gebrauch wird dieser Schieber so weit herabgelassen, daß nur eine etwa $\frac{1}{4}$ Zoll hohe Oeffnung frei bleibt, welche zur Unterhaltung eines mäßig starken Holz- oder Torf-Feuers vollkommen hinreicht. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß auch das Schutzblech eine gleiche Oeffnung, wie die Thüre selbst besitzen und daß, um den Luftstrom zu hindern, sich in dem Zwischenraum zwischen Thüre und Schutzblech zu verstreuen, ein viereckiger Rahmen von der Größe der Oeffnung eingenietet sein muß.

Die Wirkung einer solchen gut ausgeführten Thüre ist überraschend groß. Der Berichterstatter hat bei einem übrigens sehr schlechten kleinen Kachelofen, der früher, um nur einigermaßen warm zu werden, kaum glaubliche Mengen Brennmaterial consumirt, eine solche Thüre anbringen lassen und erzielt dadurch eine sehr erhebliche Ersparung an Holz und Torf.

Man sollte allerdings vermuthen, daß es hierbei gleichgültig sein müsse, ob die Klappe (das Schloß) des Ofens ganz oder nur theilweise geöffnet bleibt, weil offenbar nicht mehr Luft durch die Klappe entweichen kann, als in den Ofen eindringt. Es hat sich jedoch bei länger fortgesetzten Versuchen gezeigt, daß sich der Ofen besser wärmt und länger warm hält, wenn die Klappe so weit geschlossen, wie es ohne Störung des Verbrennungs-Prozesses zulässig ist. Es gewährt in der That einen überraschenden Anblick, in einem Ofen, dessen Klappe fast ganz geschlossen ist, und dessen Thüre nur eine schmale, spaltartige Oeffnung enthält, den Zug unter lebhaftem Brausen einzubringen und das Feuer ganz munter mit lichten Flammen brennen, keinesweges aber düster fortglimmen zu sehen, wobei der Ofen sehr bald anfängt, eine ganz ungewohnte Wärme auszustrahlen. Unterwirft man aber den Gegenstand einer näheren Betrachtung, so stellt er sich als sehr erklärlich dar.

Nach angestellten Beobachtungen mit dem Wollaston'schen Differentialbarometer strömt die Luft mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich etwa 12 Fuß in der Sekunde durch das Zugloch in den Ofen. Bei $3\frac{1}{2}$ Zoll Länge und $\frac{1}{4}$ Zoll Höhe

beträgt die Deffnung 7 Achtel Quadrat Zoll; bei der genannten Geschwindigkeit bringen also in der Sekunde 126 Cubitzoll, in der Stunde also 263 Cubiffuß Luft in den Ofen, welche 18 Pfund wiegen und $5\frac{4}{10}$ Pfund Sauerstoff enthalten. Diese Menge Sauerstoff reicht hin, um $2\frac{7}{10}$ Pfund Holz zu verbrennen, vorausgesetzt, daß die Luft nur die Hälfte ihres Sauerstoffgehalts abgebe. Man würde also bei einer so kleinen Deffnung in der Stunde $2\frac{4}{10}$ Pfund, in 12 Stunden also, vorausgesetzt, daß das Feuer fortwährend im Brennen erhalten wurde, über 42 Pfund Holz verbrennen können, welches viel mehr ist, als man selbst in einem großen Zimmer verbraucht.

Diese ganze Heizmethode beruht aber auf der leichten Verbrennlichkeit von Holz und Torf; bei Steinkohlenfeuerung würde sie jedenfalls wesentlicher Modifikationen bedürfen.

**Poetische Bilder aus dem Leben Friedrichs
des Großen,**

eingerahmt

von

R. Maymann.

(Als zweite und letzte Probe.)

V o r w o r t.

Manche dunkle Lebensstunde
Füllt' uns ein das Sonnenlicht;
Mancher Schmerz aus tiefer Wunde
Gräbt uns Gram ins Angesicht.

Was verfolgt die flücht'ge Taube
Jener Habicht durch die Flur?
Was verklagt der Wurm im Staube
Wundgetreten die Natur? —

Was doch quält der Mensch den andern
Blos zu seiner Sinne Lust?
Was doch muß durch Dornen wandern
Er mit blutgerißter Brust?

Alles Leben quillt aus Leben;
Sonne zeugt der Sonnenball;
Auch Bastarde frei sich weben
Durch die Schöpfung überall.

Das ist Freiheit aller Sphären;
Also zeugt sich Böses auch;
Freund mag sich zum Feind verkehren,
Sonnenthau zum gift'gen Hauch.

Drum nicht klagen, drum nicht jagen!
 Licht und Schatten, Freud' und Leid,
 All die Schaar der Erdenplagen
 Sind nur Saat zur Seligkeit.

Trost für Alle heut die Erde,
 Fröhlich soll das Leben sein,
 Und der Schöpfung großes Werde
 Spendet Allen Sonnenschein.

Und der Geist schwebt über Allen
 Fesselfrei und schrankenlos,
 Seiner Allmacht Bonnewallen
 Ist beglückend, hehr und groß.

Trost auch sind die Grabeshügel,
 Wo der großen Todten Saat,
 Wo der Wahrheit Sonnenflügel
 Sich erhebt zur neuen That.

Drum die Gruft des Einziggroßen
 Beut mir Troß und Sangeslust;
 Er, der Hohe, Gottentprossen,
 Schwellt begeisternd mir die Brust. —

Friedrichs Geburtstag.

Am vierten Sonntag gen Hochmittag wars
 Des siebzehn hundert und des zwölften Jahrs
 Da wird ersehnt ein Königssohn geboren.

Der Jubel widerhallt durchs Preußenland:
 Ein künft'ger König ist herabgesandt,
 Zu Preußens Hört, zu Preußens Ruhm erkoren.

Ein neues Leben, des Jahrhunderts Geist
 Den Neugeborenen hoch willkommen heißt
 Und strahlt geweckt schon über seiner Wiege.

Großvater, Eltern dankerfüllt umstehn
Den hohen Liebling ihrer Seel' und sehn
Im Geist in ihm Triumphe künft'ger Siege.

Nach, stummer Wonnen Himmelsphantasien
Das Sonntagskind im süßen Traum umblühn,
Und Engelslächeln schmückt des Säuglings Wangen.
Ein mächt'ger Schutzgeist wird ihm zugesellt,
Der ihn bewacht im Dunkel dieser Welt
Und ihm verscheucht der Seele irdisch Bangen.

Der Sorge dunkle Fitt'ge ahnt er nicht,
Nicht ferner Zukunft Gottes Weltgericht,
Nicht, welche Lebensstürme ihm noch drohen.
Sein harret noch ein hartes Prüfungsloos,
Eh groß er dasteht in des Schicksals Schooß,
Dem Moses gleich und andern Göttlichhohen.

Der Geisterseher.

Mittags um die zwölfte Stunde
Schaut die Geister in der Runde
Lichtumstrahlt das Sonntagskind;
Saugt die Funken, die sie sprühen,
Fühlt sein Herz dann höher glühen,
Tieferkennend, wer sie sind.

Was schauert im Dunkel das Herz mir zusammen?
Was stehen die Berge der Erde in Flammen?
Welch' Geister entsteigen dem feurigen Schlund? —
Sie weben sich Leiber aus Felsen und Erzen,
Erfüllen mit Leben die menschlichen Herzen,
Und stehn mit der Sonn' im magnetischen Bund'.

Was schauet mein Auge in Blumen und Pflanzen
Unzählige Geister mich lieblich umtanzen
In göttlicher Unschuld und wunderbar schön?

Sie schweben um uns im ätherischen Reigen,
 Erwecken das Leben der Menschen und steigen
 Dann sonnenverklärt zu den himmlischen Höhn.

Mittags um die zwölfte Stunde
 Schaut die Geister in der Runde
 Lichtumstrahlt das Sonntagskind;
 Saugt die Funken, die sie sprühen,
 Fühlt sein Herz dann höher glühen,
 Tief erkennend, wer sie sind.

Was fliegt mir entgegen aus stürmenden Wellen,
 Aus Seen und Strömen und schattigen Quellen
 Auf Flügeln der Winde die geistige Schaar?
 Sie tanzet auf Wolken, sie schleudert die Blitze
 Befruchtend die Welt von umbdonnertem Siege
 Und reinigt das Leben, wenn sumpfig es war.

Was rauschen empor aus der riesigen Höhle,
 Wo tief eingehaucht ist der Erde die Seele,
 Vor Wundergestalten der thierischen Welt?
 Sie stürzen in Massen auf Auen und Felder,
 Bevölkern die Meere, Gebirge und Wälder,
 Von Nächten beschattet, von Sonnen erhellt.

Mittags um die zwölfte Stunde
 Schaut die Geister in der Runde
 Lichtumstrahlt das Sonntagskind,
 Saugt die Funken, die sie sprühen,
 Fühlt sein Herz dann höher glühen,
 Tief erkennend, wer sie sind.

Welch' Heere der Geister aus sonnigen Höhen
 Vom ewigen Urgeist unsterblich entstehen
 Und wandeln auf Erden in Menschengestalt?
 Sie alle, sie ringen im Walten und Sinnen
 Bald dunkler, bald heller das Ziel zu gewinnen:
 Das rings der unendliche Lichtgeist bestrahlt.

Einander durchkreuzend in rastloser Weise,
 Durchfliegen im Weltall sie endlose Kreise,
 In Raumelementen und zeitlichem Maaß.
 Durch Freiheit beflügelt, vom Licht angezogen,
 Wird ewig vom Urgeist ihr Schicksal gewogen,
 Das göttlich durch Lieb' ist und teuflisch durch Haß.

Mittags um die zwölfte Stunde
 Schaut die Geister in der Runde
 Lichtumstrahlt das Sonntagskind;
 Saugt die Funken, die sie sprühen,
 Fühlt sein Herz dann höher glühen,
 Tief erkennend, wer sie sind.

Erste Frucht mütterlicher Erziehung.

Kanonendonner, Glockenklang begrüßt' in Tangermünde
 Des Land's erhab'nes Herrscherpaar mit seinem Lieblingskinde.
 Des Volkes Jubel wuchs: drob freute sich der kleine Fritz
 Und sah die Mutter an, und flog von dannen, wie ein Blitz.

Erprobte Diener eilten nach und fanden ihren Prinzen
 Vor einem Bäckerladen stehn, wie er die blanken Münzen,
 All sein erspartes Taschengeld, für weißes Semmelbrod,
 Für Preßeln, Zwieback dort dem hocherfreuten Bäcker bot.

Und sieh, das königliche Kind begann mit vollen Händen
 Das weiße Backwerk links und rechts den Dürftigen zu spenden;
 Dem reicht er Preßeln, Diesem Brod und Semmel Jenem dort
 Und hüpfte hin und hüpfte her erfreut von Ort zu Ort.

Da sah er einen armen Greis an allen Gliedern beben,
 Dem gab den Rest er hin und sprach: o könnt' ich mehr Dir
 geben!

Da sprach der Greis: „Dich segne Gott, Du edler Königssohn!
 Fürwahr, Dein menschlichfühlend Herz ist mehr werth, als ein
 Thron!“

Drauf eilt umfaucht von Mt und Jung der königliche Knabe
 Zu seiner Mutter hin, entblößt von seiner ganzen Habe;
 Die Mutter mit Entzücken drückt den Sohn an ihre Brust
 Und schaut empor zum Himmel dann, voll süßer Hoffnungslust.

Mutterliebe.

Ein Engel wandelt über Meer und Land
 Im himmlischschönen, weiblichen Gewand
 Und wehrt und hütet liebevoll das Leben;
 Ihn ziert ein blitzdurchzucker Schlüsselbund,
 Mit ihm erschließt er jenen dunklen Grund,
 Wo Mütter fort die Menschenschöpfung weben.

Was nicht der endliche Verstand begreift,
 Durch welch Geheimniß hier zum Himmel reift
 Der Mensch, vermag der Engel zu erschließen.
 Den Tempelschlüssel reicht er gern ihm drum,
 Damit das Menschen- und das Christenthum
 Sich in sein Herz mit ganzer Kraft ergießen.

Sein Herz allmächtig, göttlich angeweht,
 Bewirkt, daß alles Todte aufersteht
 Im großen, weiten Weltgetriebe.
 O, ahnet ihr den hehren Engel nicht?
 Voll Liebeinbrunst glänzt sein Angesicht;
 Ihn faßt kein Bild, er heißet Mutterliebe.

Er senkt das Flügelpaar in seinen Schooß,
 Wärmt, hegt und pflegt die Kindlein klein und groß
 Und nährt sie mit seines Herzens Blute.
 Darbt Tag und Nacht, gibt hin das letzte Brod,
 Wenn Hungersnoth ringsum sie hart bedroht,
 Und scheucht den Feind mit kühnem Heldenmuthe.

Er sitzt mit Lammgeduld oft Jahre lang
 Am Sichelbett eines Liebling's ohne Wank,
 Und harret und harret, bis endlich er gesunde. —

Ach, eine Natter dort den Zweiten flieht!
 Er siehts und beugt sein holdes Angesicht
 Und saugt das Gift in Zügen aus der Wunde. —

Es kehrt der Dritte heim aus fremden Land,
 Von Winters Frost, von Sommers Sonnenbrand,
 Von Scudengift sein Auge blaß und trübe.
 Ihn flieht sein früh'rer Freund, der Nachbar flieht;
 Doch als sein Engel ihn begegnend sieht,
 Da küßt er ihn in alter Treu und Liebe.

Es stürzt der Vierte sich in Sinnenlust,
 Befleckt, wie Juan, mit Sünden seine Brust,
 Bis endlich nah'n die letzten Augenblicke;
 Die Neu' erwacht, er schaudert jäh zusammen,
 Sein Engel winkt mit mütterlichen Flammen
 Und giebt ihn rettend seinem Heil zurücke.

So wirkt er still, sich opfernd ohne Rast,
 Beseligt himmlisch Hütte und Pallast
 Und überall ist seines Odems Wehen.
 Selbst einßt, wenn uns're auß're Hülle sinkt
 Und höh'res Leben uns gen Himmel winkt,
 Da schau'n wir ihn zur Rechten Gottes stehen. —

Der lernende Friß.

Der Knabe Friedrich lernend sitzt
 Von Meistern früh und spät umgeben;
 In seinem Haupt es göttlich blüht,
 Sein Herz berührt ein leises Beben;
 Es lebt in ihm sein Genius,
 Drum lernt er denkend Alles fassen,
 Dressur erzeugt ihm viel Verdruß
 Wie das Bewegen todter Massen.

Zur Einheit Gottes Majestät
 Soll er die heil'ge Drei verbinden,
 Er müht sich ab, — die Trinität
 Er kann sie denkend nicht ergründen.
 Der Vater grollt; zur Strafe soll
 Sich Friß durch Psalmentext erbauen;
 Da siecht der Duell, der reichlich quoll,
 Denn er will Gott als Einheit schauen.

Im Deutchthum Schwulst und Zöpfe nur,
 Kein Lessing, Kant, kein Schiller, Göthe,
 Kaum dämmert schwach die erste Spur
 Des deutschen Himmels Morgenröthe.
 Aus Frankreich drum bann't er den Geist,
 Um sich an dessen Strahl zu sonnen,
 Und dieser wars, in dem zumeist
 Er seine Bahn als Mensch begonnen.

Der ritterliche Waffentanz
 Zielt' ihn, wie jungen Lenz die Blume,
 Und des Gehorchens Eichenfranz
 Weiht' ihn zum künft'gen Herrscherthume.
 So sproß zum Mann der Königssohn,
 Wie Zeugen wahrhaft uns bekunden,
 Der Eder gleich auf Libanon,
 Der hochgestämmten, ferngesunden.

E r z i e h e r .

Drei Engel wandeln Hand in Hand
 Und ziehn empor die Jugend;
 Zum Heil der Menschenwelt gesandt
 Sind Liebe, Weisheit, Tugend. —

Wo nicht harmonisch wirkt und schafft
 Die heil'ge Drei auf Erden,

Da kann das Kind trotz Niesenkraft
Nicht ganz zum Menschen werden.

Wen tief durchzuckt ihr Weihetuß,
Ja, der kann Menschen prägen.
Ein Mann, Ein Wort, ein ganzer Guß
Bedingt des Bildners Segen.

Denn es gelingt kein Meisterstück
In Händen vieler Meister,
Sie bauen Babilons Geschick,
Den Sitz verworrner Geister.

Auf Höhen baut man und im Thal
Erziehungsprachtgebäude,
Doch fehlt des Lebens Sonnenstrahl,
So sind sie dürre Weide.

Viel Wissen, ohne Lieb' das Herz,
Bläht auf und macht betrunken,
Es bleibt der Mensch nur hohles Erz,
Beraubt des Gottesfunken.

Man legt des dürren Wissens Maas
Heut an die Pädagogen;
Es wird an ihnen nur das Was
Und nicht das Wie gewogen.

Sie sind bestellt ja nach der Schnur
Die Bäumlein zu beschneiden;
Sie thun Gewalt an der Natur
Und hintennach folgt Leiden.

Des Beispiels Hohheit durch die That
Schafft mehr als tausend Sätze,
Sie streut ins Herz die Menschenfaat
Und erndtet Himmelschätze.

Fragt große Männer eures Land's,
 Ob Einem nicht vor Allen
 Sie danken ihres Geistes Glanz
 Aus ihren Jugendhallen.

Des Bildners Hauptmysterium
 Bleibt Weisheit, Tugend, Liebe,
 Vereint sie üben ist sein Ruhm
 Und gings ihm sonst auch trübe.

Geld, oder Orden?

Im siebenjähr'gen Kampfestoben
 Trat Seidlitz seinen König an,
 Um einen Offizier zu loben,
 Der sich durch Muth hervorgethan.

„Sein Name?“ frug der König heiter.
 Der Tapf're wurde ihm genannt.
 Da sprach der König: dieser Streiter
 Ist mir bereits als brav bekannt.

Und Seidlitz ging. Doch unterdessen
 Kam auf den Tisch ein Köllchen Gold,
 Ein Orden ward auch nicht vergessen,
 Den selbst der König hergeholt.

Er ließ den Braven zu sich kommen;
 Und dieser flog, wie Wind, dahin,
 Als er den hohen Ruf vernommen,
 Mit Ehrfurcht und mit tapfern Sinn.

Recht brav, und ich kann auf Ihn zählen,
 Sprach mild der König, Er erhält
 Den Huldbeweis, drum mag er wählen
 Hier diesen Orden, oder Geld. —

Da griff der Kriegsmann nach dem Gelde,
 Sich dessen, was er that, bewußt.
 „Er hat, daß ichs ihm deutsch vermeldet,
 Gar wenig Ehre in der Brust.“

So sprach der König halbverdrossen.
 Vergebung, Majestät, wandt' ein
 Der Mann, die Geld mir vorgeschossen,
 Die wollen erst befriedigt sein.

Den Orden werd' ich noch erstreben,
 Den hol' ich bald, auf Ehre, mir;
 Mehr werth gilt mir ein schuldblos Leben,
 Als ein besternter Offizier.

Brav! sprach der König zu dem Krieger,
 Indem er auf- und niederschritt,
 Der also denkt, der bleibet Sieger,
 Nehm' Er den Orden auch gleich mit.

Arm und Reich.

Herr Reich, vermählt seit grauer Zeit mit Macht,
 Bewohnt ein Schloß von schwelgerischer Pracht
 Unfern des Meers; unendlich weites Land
 Dehnt breit sich hin bis an des Meeres Rand,
 Sein Eigenthum, mit ewig grünen Wäldern,
 Mit Berg und Thal, mit Dörfern und mit Feldern.

Sein Urahn einst vertrieb aus dem Gebiet
 Den Vater Arm; doch dessen Enkel zieht
 Mit seinem Weib, der Noth vereint zurück
 Und fordert laut sein ihm entriff'nes Glück.
 Ein Kampf beginnt, wie er noch nie entglommen,
 Vernehm't, woher den Ursprung er genommen.

Als einstens Gott den ersten Menschen stieß
 Mit seinem Leben aus dem Paradies,
 Gebar das Leben ihm ein Kinderheer
 Und drunter auch die Arbeit und die Ehr'.
 Die Enkelschaar der beiden Schwestern füllte
 Das Land, bis Gott in Wasserfluth es hüllte.

Des Schwesterpaares edler Enkelstamm
 In Noas Schiff von Gott geborgen schwamm.
 Drauf mehrte sich, wie Sand im tiefen Meer,
 Das Urgeschlecht der Arbeit und der Ehr'
 Und lebte frei, nicht reich, nicht arm auf Erden
 Und hochbeglückt, doch sollt' es anders werden.

Nimrod erfann und setzt es kühner fort
 Das Thiergeheß' und drauf den Menschenmord.
 Sein Enkelstamm besiegt' und schleppt' als Magd
 Die Arbeit fort, die es mit Recht gewagt,
 Sich mit der Ehr' aus seinem Joch zu retten,
 Und warf um sie gar harte Sklavenketten.

Die Ehre traut' er sich zur linken an,
 Woher ein neuer Sproß zu blühen begann,
 Der retten sollte aus des Kerkers Haft
 Die Arbeit, die geschwächt in ihrer Kraft,
 In Kerkerluft ein Zwillingsspaar geboren,
 Der Arm wars und die Noth, zum Weh erkoren.

Der Sproß der Ehre führt' aus Sklaverei
 Den Schwesterstamm und kämpft' ihn endlich frei;
 Doch schoß empor aus Beider Wechseleh'
 Ein frisches Reis, der Arbeit neues Weh,
 Der Dampf; der würgt, ein Riesenungeheuer,
 Die Mutter fast, wie eine Taub' ein Geier.

Er schloß mit Reich unselig einen Bund
 Und drückt' herab im ganzen Erdenrund
 Die Arbeit und den Arm, sammt ihr Geschlecht,
 Und übt Gewalt, statt Menschlichkeit und Recht.

Da trat die Noth mit kampfbereiten Händen
Verzweifelnd auf, mit Stahl und Feuerbränden.

Ein Kampf beginnt, wie er noch nie gesehn;
Den Stamm der Ehre sieht getheilt man stehn;
Unendlich zahlreich ist der Streiter Heer,
Der Noth Geschlecht, es stellt sich kühn zur Wehr.
Wem endlich wird der künft'ge Sieg gelingen?
Wer wird des Friedens Jubelhymnen singen? —

Du ries'ger Dampf, o leiste doch Ersatz
Für den mit Reich der Noth entriss'nen Schatz!
Nicht eher wird des Kampfs Gewoge fliehn,
Und eher nicht des Friedens Palme blühen,
Bis daß erkämpft die Arbeit ist den Armen
Und menschlichrein die Herzen frei erwärmen.

Friedrichs Tod.

An einem Sonntag gen Hochmittag wars
Des großen Friedrichs letzten Lebensjahrs,
Da ritt zuletzt er über jene Brücke,
Auf der sein Ahn das Schloß und Land bewacht;
Ihn grüßt sein Volk, er dankt und reitet sacht
Und schaut empor mit seinem Adlerblicke.

Da nickt belebt der große Ahn zu Ross,
Den Heldenkönig weisend nach dem Schloß;
Hin reitet er im schauerlichen Schauen;
Und vor dem Schloß im weißen Festgewand
Grüßt ihn ein Weib gar mystisch und verschwand,
Und ihn durchzuckt ein geisterhaftes Grauen.

Drauf sitzt der Greis beim Sonnenuntergang
Auf seinem Schloß zu Potsdam ernst und bang
Und schaut die Sonn' im Mondenglanz erblaffen.

Und wieder winkt im Sonnenpurpurgrund
 Das hehre Weib ihm zu; ihr Rosenmund
 Ruft: „Komm!“ — und Sehnsucht scheint ihn zu erfassen.

Die Sonne sinkt, mit ihr die Lichtgestalt,
 Ihr Geisterwort im Herzen widerhallt;
 Der greise König fühlt sich still erhoben,
 Und spricht: ich bin bereit und folge gern
 Dem hohen Ruf des unsichtbaren Herrn;
 Und neue Wunder mahlt die Dämm'ung oben.

In lichten Rahmen im Purpur gemahlt
 Schaut seine Thaten er, mit Glanz umstrahlt,
 Nur hie und da mit Schlachtdampf umzogen;
 Und mitten prangt sein liebes Preußenland,
 Das schönste Bild, gemahlt von Gottes Hand
 Und über ihm des Friedens Himmelsbogen.

Entschlummert lag der Greis; am Himmelszelt,
 Im Raume fern glänzt eine neue Welt,
 Ein Geisterlichtsig in dem schönsten Werden;
 Fleugt, sprach der Weltengott zu einem Paar
 Der Seraphinen aus der Engelschaar,
 Und leitet hin den größten Geist auf Erden.

Der Morgen graut, mit ihm erwacht der Greis;
 Sogleich beruft er seiner Diener Kreis.
 „Schafft künftig Jahr fünf neue Battaillionen!
 Gebt frei das Recht! Bei Tilsit ist Morrastr,
 Den trocknet aus! Dem Volke keine Ueberlast!
 Bewahrt die Freiheit aller Rel'gionen! —

Ihr seid entlassen; thuet eure Pflicht,
 Sonst!“ — Sprichts und höher flammt sein Angesicht.
 Sie gehn, er sinkt mit wundersamen Beben
 Erschöpft zurück auf seines Sessels Pfühl
 Und fühlt dem Ende nahe, dem letzten Ziel,
 Sein großes, thatenreiches Erdenleben.

Er schließt sein Aug' und neue Bilder ziehn
 Ihn durch den hellen Seelenblick und ziehn;
 Er denkt an Schlachten, an erkämpften Frieden,
 An alles Große, das er hier gewollt,
 An's Zeitenrad, wie's ewig vorwärts rollt,
 An theure Freunde, die von ihm geschieden.

Er denkt an Wahrheit, Leben, Wiedersehn,
 An Auferstehung, ew'ges Fortbestehn,
 An Lieb' und Gott und Himmelseligkeiten. —
 Da dunkelt's ihm; zwei Engel lichtumwallt
 Befrei'n den Geist von sterblicher Gewalt
 Und leiten ihn zu lichtern Sternenweiten.

Glosse zum Göthischen König von Thule.

Die Erde hier, ein meerumrauschtes Thule,
 Soll uns in uns zum Himmelreich erblühen;
 Uns sandt' ein Gott in eine Geisterschule
 Und stellt' uns ernst den Schicksalsbecher hin,
 Und bis zum Grund muß jeder Mensch ihn leeren,
 Und durch den Trank zum König sich erklären.

Drum ringt der Mensch sein Schicksal zu erfüllen,
 Alltäglich leert er seinen Becher aus,
 So oft er trinkt, um seinen Durst zu stillen,
 Strahlt neuer Durst ihm aus dem Aug' heraus.
 Mag bitter auch, mag süß der Kelch ihm munden,
 Er schlürft ihn aus getrost zu allen Stunden.

Und nah'n heran die letzten Augenblicke,
 Da schaut zurück er, was er hier gethan,
 Und um ihn her zum künft'gen Lebensglücke
 Sieht er die Erben seines Wirkens an,
 Doch Keinem kann er seinen Becher geben,
 Den er geleert in seinem Erdenleben.

So sitzt voll Ruh' er dann zum letzten Male
Auf seinem Thron, den er als Mensch erbaut,
Und vor ihm kniet mit goldenem Pokale
Der Todesgenius gar mild und schaut
Ins Auge ihm mit tröstender Gebärde
Und reicht ihm hin den letzten Trunk der Erde.

Es stehet auf der greise, wackre Becher
Vom Thron und trinkt die letzte Lebensgluth,
Drauf wirft hinab den heiligen Schicksalsbecher
Mit mächt'ger Hand er in die Lebensfluth,
Und horchet auf; ihm dünkt, als wenn die Tiefen
Mit Geisterstimmen ohne Halt ihn riefen.

Als König steht er voller Gottgedanken
Und sieht den Becher sinken tief hinab;
Es fangen an die Füße ihm zu wanken,
Es stützt ihn nicht der gold'ne Herrscherstaab;
Drauf dunkelt's ihm, die müden Augen sinken,
Nicht mehr wird er aus diesem Becher trinken.

Kirchengeschichte der Stadt Friedland.

Von

Isaac Gottfried Gödtke,

Königl. Polnisch. Hoff-Maht und Bürgermeister in Conig.

§. 1.

Wenn und zu welcher Zeit eigentlich die heilsame Lehre des Evangelii nach dem Augespurgischen Glaubensbekenntniß in Friedland angenommen, und in der Pfarr-Kirchen zu S. Marien von unverdächtigen reinen Lehrern öffentlich vorgetragen worden, stehet in Ermangelung gehöriger Urkunden nicht zu erweisen. Mit vieler Wahrscheinlichkeit kann man gleichwohl darthun, daß die Religions-Veränderung hieselbst nicht viel später, als in der Stadt Conig geschehen, werde vorgenommen worden seyn: denn der Graff zu Labischin Stenzel Liatalski, Ammts-Hauptmann der Starostey Schlochau, ist recht emsig und beflissen gewesen, das Luthertum in dieser ganzen Starostey, zu welcher Friedland ebenmäßig belegen, aufzubreiten, davon unten etwas unter Schlochau vorkommen wird. Eine vom 1550. Jahr vorhandene Lustration des ganzen Ammtes Schlochau zeigt an, daß in Friedland eine einzige Kirche befindlich und dem Pfarrer von ieder Person der Oster-Groschen lährlich zwölff Pfennige gegeben worden, derselbe auch die sechs Hufen Landes beackere: dieses schlüßet deutlich auf den römisch-catholischen Pfarrer, welcher damals noch der Pfarr-Kirche vorgestanden, und das Oster-Geld von denen Einwohnern der Stadt als seinen Pfarrkinder und Glaubensgenossen gehoben. Man hätte es nicht erfahren, daß in alten vorigten Zeiten jemahls eine Capelle zum H. Geist genannt, allhie gewesen, wenn nicht eine gewisse Verschreibung von zehen Mark, von 1385 Sonntags Reminiscere unter dem Comptur zu Schlochau Johann Schönfeld, zufälliger weise auß dem Königsbergischen Archiv 1755 den 13. December aufgefertigt zum Vor-

schein gekommen wäre: es muß diese Capelle aber vorlängst durch Krieg oder Feuer eingegangen seyn, indem man nicht einmahl die Stelle und den Platz, worauf dieses heilige Gebäude vormahls gestanden habe, anzeigen mag. *) Inmittelst haben die Einwohner der Stadt zu dem Evangelio sich bald nach dem Abfluff des halben sechzehenden Jahrhundert öffentlich bekannt, und den Gottesdienst in der Pfarr=Kirche, nach dem Gebrauch anderer obangeführten kleineren Städte in Preussen, zu verrichten angefangen, über welche Veränderung der Religion sie von dem ruhmwürdigen Könige Sigmund August einen Freyheits=Briff durch den Starosten Biatalski erhalten, und sie sind dabey eine geraume Zeit in ungestörter Ruhe gelassen worden.

§. 2.

Wie aber der allgemeine Kirchen=Streit in denen preussischen Städten königlich=polnischen Antheils von denen Pfarrern rege gemachet ward, trafe die Ordnung gleichermaßen diese Stadt Friedland. Denn der hochlöbliche König Sigmund der dritte ließ unter dem 15. April 1599 zu Warschau in einem außgefertigten Schreiben derselben kund machen, wie er die alda eine geraume Zeit ledig gewesene Pfarr=Stelle nunmehr mit einer tüchtigen Person, Krafft habenden königlichen Rechtes, besetzt, und solche dem Erzbischoffe Stenzel Karnkowskî zur Einweisung vorgestellet, mit dem ernstlichen Begehren, demselben vorgestellten und eingewiesenen Pfarrer ohne alle Verweigerung die Pfarr=Kirche zusamt allen dazu gehörigen Rechten, Gütern, Zinsen und Einkünften zu übergeben. Nun ist bißhero kein Beyspiel anderer Städte mir vorgekommen, welche auf dergleichen Präsentations=Schrift hätten ihre Pfarrkirchen alsobald eingeräumt, wie man insonderheit von der Stadt Coniç dergleichen dreysfach, ohne die den Pfarrer Johann Dorengowskî betrifft, in Preussischer Liefferung Band 1. St. 4. S. 493 — 497. findet; man hat es vielmehr auf einen und

*) Das noch jetzt, 1827, vorhandene älteste friedländische Rathsbuch, von 1383—1556., erwähnt wohl öfter des dortigen heiligen Geistspitals, aber ohne seine Lage anzuzeigen. Vielleicht ist es 1599 den 18. mit der genannten Stadt verbrannt S. S. 145. unten, die Nachricht von den Bränden in Friedland.

den andern absonderlichen scharffen königlichen Befehl, und denn auf einen mehrentheils weitläufftigen Proces mit dem Pfarrer an das Assessorial- und zuletzt an das höchste Relations-Gericht ankommen lassen, und die Abtretung der Kirche nichts desto minder einige Jahre hernach aufgehatten, bis daß die äußerste Noth und Gefahr keine weitere Ausflucht verstatten wollen. Ob die Stadt Friedland aber zur Ersparung ansehnlicher auf den Rechtsgang zu verwendenden Kosten, oder auß andern trifftigen Gründen, sich alsobald zum Ziel geleet habe? (doch wohl der Brand vom 2. September 1599. S. S. 145. unten) dürfte wohl eine zweifelhafte und wegen fehlender Schrifften niemahls zu erörternde Frage verbleiben. Dieses kann ich gleichwohl auß einer vorhandenen Schrifft, worinn der Verlauff des nach dem 1697 entstandenen Brande sich freigneten Kirchen-Streites abgefasset ist, sicher anführen, daß die evangelischen Einwohner der Stadt die Pfarr-Kirche bis auf das 1599. Jahr, welches eben dasjenige ist, in welchem das vorerwehnte königliche Aufschreiben an dieselbe ergangen, zum Gebrauch ihres Gottesdienstes im Besiß gehabt. In eben diesem 1599. Jahre sind sie, wie es daselbst ferner heißet, auf das Rathhaus, gleich andern preussischen Städten, mit der Religions-Uebung gewiesen worden, alwo sie sich bis auf den vorhin angezeigten allgemeinen Brand in aller Ruhe und Sicherheit erhalten.

§. 3.

Aß nun die daselbst den 11. September 1699 entstandene Feuersbrunst *) binnen anderthalb Stunden zu mittage die ganze Stadt benebst dem Rathhause, alwo der öffentliche Gottesdienst auf dem oberen Theil angelegt gewesen, wie auch die Pfarr-Kirche zu S. Marien, plötzlich eingäschert hatte, vereinigte sich die Obrigkeit des Ortes mit ihrem Propste Michael Gottschald den 24. April 1706, unter der Genehmhaltung des samnischen Amtes, wegen der Wiedererbauung dergestalt, daß das Rathhaus mit dem Thurm aufgerichtet, Glocken darinn aufgebracht, und der alte Gebrauch beybehalten werden

*) Das Coniger Rathsbuch von 1688. 1698. giebt den Brand unter dem 11. September 1697 an. Beide Kirchen und Schulen nebst Rathhaus verbrannten.

solte, welchen getroffenen Vergleich der König August der zweyte zu Warschau 1720 in allen Stücken bestätigte. Ob nun wohl unter dem alten Gebrauch in dem neuerbaueten Rathhause nichts anders, als die in demselben wieder angerichtete Ausübung des evangelischen Gottesdienstes, konte und mußte verstanden werden, sintemahlen nur diese einzig und allein war von der Geistlichkeit in Anspruch genommen worden, indem die Erbauung derer Rathhäuser in Städten unentbehrlich notwendig ist, und an und vor sich keinen Einfluß in das kirchliche Wesen hat; so mußte dennoch die vorgenommene Aenderung des Baues, da man nemlich das ganze neue Gebäude ohne alle Abtheilung zur Kirche gewidmet, und nur allein einen kleinen Raum unten über der Erde unter dem Thurm zum Rathhause übrig gelassen hatte, dem nachfolgenden Official zu Camin, Joseph Erasmus von Platern, zu einem Vorwande dienen, die arme evangelische Gemeinde darüber in einen weitläufftigen kostbaren Proces einzuflechten. Sie ward demnach vor das Reichs-Tribunal nach Peterkau schon 1716 aufgeladen, und das Gesentheil erhielt daselbst wieder sie nach einander drey Decreten, vermöge welchen das ganze Gebäude abgebrochen, niedergegerissen, und solches durch den Woywoden von Pommerellen mit gewaffneter Hand vollenzogen werden solte, wie denn auch eine dreymahlige Exccution, doch ohne alle Gewalt, von einigen Edelreuten und Priestern unternommen ward. Die bedruckte Stadt nahm zu dem hochgedachten Könige in der äußersten Noth ihre Zuflucht, erhielt auch auß dessen Gnade nicht allein ein Rescript unter dem 23. März 1720 an das oberwehnte Tribunal, welches den Official zusamt der ganzen Sache an das königliche Assessorial-Gericht zu verschieben befehliget ward, sondern auch an den Woywoden von Pommerellen Johann Dzialinski unter dem 21. August 1723 ein Verbot wegen würcklicher Vollstreckung des tribunalischen Spruches, wobey noch zum Ueberfluß ein königlicher Schutz-Brieff wieder alle Gewalt geist- und weltlicher Personen der ganzen Gemeinde gegeben ward, worinn des Königes Majestät die sichere Ausübung der Religion nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß zusamt der benötigten Ausbauung des Bethhauses, derselben gestattete: auf solche Weise erhielt sie endlich die längst gesuchte Beruhi-

gung, ob gleich mit Aufopferung vielen Geldes und Aufladung großer Schulden.

§. 4.

Die oftgedachte gänzliche Einäscherung dieses Ortes *) hat den Abgang eines ansehnlichen Theils derer öffentlichen Bücher=Urkunden und geschriebenen Nachrichten allerdings verursacht, so daß man von dem Predigtamant älterer Zeiten etwas daselbst aufzutreiben nicht vermögend ist. Ich selbst habe vor geraumer Zeit das Verzeichniß derer dortigen Prediger auß meiner geringen und unvollkommenen Sammlung einigermaßen vermehrt, nachdem die Kirchen=Bücher gleichfalls von der Feuerflamme ergriffen und verzehret worden. So mangelhaft aber diese meine Nachricht immer seyn mag, wird man sich gleichwohl derselben so lange bedienen müssen, bis daß andere Männer von mehrerer Munterkeit und Geschicklichkeit dergleichen mühsamen Arbeit in folgenden Zeiten zum Vergnügen des Lesers unterziehen werden. Mir genüget überhaupt daran, daß ich derselben unwürdiger Vorgänger gewesen, und die rauhe unebene Bahn zuerst gebrochen habe.

Nachtrag. In seinem Gedentbuche vom Jahre 1750 giebt H. Göttsche an**), daß die ganze Stadt Friedland, nebst Cv. Kirche und Schule, 1697 den 12. December völlig abgebrannt ist, welches dem (S. 857. hier) bemerkten großen Brande vom 11. December 1699 entgegenspricht. Welches nun das richtige Jahr ist, weiß ich nicht. In obigem Gedentbuche wird zugleich S. 143. noch folgender Brand angezeigt, nämlich vom 26. Juli 1750, an welchem Tage die ganze westliche Seite des Marktes, nebst der von hinten anstoßenden Gasse, wie auch der Straße nach dem Mühlenthore, in Allem 27 Häuser und einige Ställe verbrannten. Eine alte Friedländische geschriebene Hauschronik zeigt (bis 1677)***). fol-

*) Auch wohl wahrscheinlich die Plünderung der Schweden im Jahre 1627.

**) Derselben das Rathsbuch von Conis von 1688—1698 nennt den 11. December 1697, auch das Buchholzische Geschlechtsregister.

***). Diese im 17. Jahrh. verfaßte geschriebene Hauschronik, aus dem 17. Jahrhundert, ist noch jetzt, 1827, in Abschrift vorhanden. Hinten in einem Kulmischen Rechte (auf 4—5 Seiten), welches dem Schmidt Pomnis in Pöstin gehört, und eine zweite Abschrift befindet sich bei M. G. Bennewitz in Conis.

gende Brände und Pestzeiten dort an: 1587 den 10. Juli hat Hans Wagner die Scheunen angesteckt. 1599 den 2. December brannte die ganze Stadt nebst 60 Scheunen ab. 1620 den Donnerstag nach Ostern kam beim Rathsherrn Adam Arendt Feuer aus, und es brannte $\frac{1}{4}$ der Stadt ab. 1627 Plünderung durch die Schweden (Zeusel und Streif) und Einnahme mit Sturm. 1629 starben 300 Mann an der Pest. 1648 den 8. März kam Feuer in der Plebanei aus, und ein großer Theil der Stadt verbrannte. 1656 den 15. September abermals bedeutender Brand. 1659 Pest. Dieselben Schweden, die 1627 Friedland plünderten, thaten es auch in derselben Zeit in Hammerstein, wurden aber nachher dort gefangen genommen.

	kam hin	kam weg	starb
Ambrosius Rosenow	150 .		
Johann Lassenius . . .	160 .		
M. Heinrich Biesenthal	161 .		
George Alberti . . .	16 . .		
M. George Heyseus	163 .	164 .	
Johann Neuterus . . .	164 .	—	16 . .
Valentin Christoph Eistius	165 .	—	1654
Joachim Willich . . .	1654	1658	1675
Martin Rauselow	1658	1661	16 . .
David Schramm	1661	—	1667
Niclas Froböse	1667	—	1706
Christoph Vogt	1706	—	1707
Andreas Lobig	1708	—	1717
Matthias Glieker Wend	1717	—	1735
Andreas Hanisch	1735	1749	1761
Christian Friedr. Schulz. A. 1765 dänckte ab	1749	1765	
Johann Brintemeher	1765		

Ambrosius Rosenow. Von diesem Manne würde man ohne Zweifel gar nichts gewußt haben, wen nicht das Gewerks-Buch der Schneider Innung in Friedland dessen Namen aufbehalten hätte, welches von Ihm folgende Nachricht gibt: es habe derselbe nehmlich 1557 den Montag nach Lastero, sich in dasselbe Gewerck aufnehmen lassen, und die Sterbezunft gewonnen, um sich und die seintgen, das ist nach dem Tode zu Grabe tragen zu lassen.

Johann Lassenius, oder Lasinski. Er ist auß einem uralten adelichen Geschlecht in Polen entsproßen, dessen Vater gleiches Namens und adelichen Standes zur Zeit der in dem Königreich Polen vorgegangenen großen Religions-Veränderung

sich von der römischen Kirche zu der evangelisch=lutherischen Herde gewendet, und diesen seinen Sohn nach dem damaligen Landes=Gebrauch zur Erlernung und Unterrichtung in der Gottesgelahrtheit wird vermutlich gen Wittenberg verschicket haben. Von wannen und zu welcher Zeit er aber nach Friedland gekommen, imgleichen wie lange er daselbst geblieben, oder ob er an einen andern aufwertigen Ort beruffen worden, und wenn er mit Tode abgegangen? ist mir verborgen. Sein Sohn gleiches Namens mit ihm ist anfangs 1633 zu Bulgrin bey der Stadt Belgard, weiter 1635 zu Waldau, ferner 1642 zu Zettin in Hinter=Pommern, zuletzt 1645 zu Danzig an der Kirche Lazari oder ant Pockenhause Prediger gewesen: Heinsius histor. eccles. part. 6. pag. 462. Prätorius Danziger Lehrer Gedächtniß S. 19. und als er wegen seiner frändlichen Zufälle sich nach dem von ihm angekauften Gutt Barkozin in Pommern hinbegeben, hat er daselbst den 26. April 1654 sein Leben eingebüßt. Ein Enckel des Friedländischen, und ein Sohn des Danziger Predigers ist gewesen der große berühmte Gottesgelahrte D. Johann Cassenius, welcher zu Waldau in Pommern den 26. April 1636 geböhren, zu Stolpe, Danzig, Stettin und Rostock studiret, darauf mit einem Danziger Patrius nach Frankreich, Holland und Engelland gereiset, von dannen er nach Danzig zurückkommende mit zweyen Prinzen nach ichtgedachten Ländern, wie auch nach Spanien, Portugal und Italien eine Reise gethan. Zu Paris hat er sich bei dem großen Cardinal Mazarin insinuiert, und des Königes Ludwig des vierkehenden Gnade durch ein sinnreiches Anagramma auf den königlichen Nahmen erworben. Nach seiner Zurückkunft in Teutschland hat er die Aufsicht über die Bibliothek in Berlin erhalten, doch eine abermahlige Reise nach Straßburg am Rhein angetreten, alwo er die Würde eines Magister der Weltweisheit erlanget. Auf dem Rückwege hat man ihn aufgehoben, nach Wien gebracht und daselbst wegen seiner wieder die Jesuiten verfertigten Schrifften sehr hart gehalten, auch nach Ungarn geführet, und in die Hände der Türcken so gar spielen wollen. Wie er endlich loß gekommen, ist er nach Magdeburg gegangen, zu Nzechor der Schule Director und Monttags=Prediger, weiter, nach der zu

Greifswald erhaltenen Ehre eines Doctor der Gottesgelahrtheit, Gräßlich=Manzauischer Hoff=Prediger, Propst und Pastor zu Brenstädt, zuletzt Königlich=Dänischer Hoff=Prediger, Professor der Theologie, und Pastor zu S. Petri in Copenhagen worden. Aller seiner in den Druck gegebenen Schriften sind sechs und dreßsig an der Zahl. Man sehe die Lebens=Beschreibung dieses Copenhagischen Theologen, so dessen Biblischen Weyrauch oder gottseligen Gedanken und Gebeten auf allerhand Fälle, und zwar der achten Ausgabe 1701 in Copenhagen 8. vorgesezet ist, auß welcher annoch sein Lebens=Ende beyzusetzen, welches er im sieben und fünfzigsten Jahre des Alters und im sechs und zwanzigsten Jahre des Predigtamtes 1692 den 29. August erreicht. Vermöge der besonderen Nachricht, welche der in Gott ruhende Consistorial= und Kirchen=Rath, wie auch Centor in Thorn H. Christoph Henrich Andreas Beret mir vorlängst schriftlich ertheilet, hat dieser Lassenius die Gewohnheit zu Copenhagen gehabt, daß er mitten im predigen auf der Canfel stille gehalten, Arzeney im Wein eingenommen und wieder fort geprediget, weil er an Stein= und podagrischen Schmerzen viel erleiden müßen. Hiervon können die Acta in-hilaei secundi Gymnasii Getanensis part. prior. pag. 164. nachgelesen werden.

M. Henrich Biesenthal. So weitläufig ich den ersten Articul dieses Capitels abgefasset, um so viel kürzer werde ich bey diesem und einigen andern von wegen des Mangels an gehöriger zuverlässiger Nachricht seyn müßen. Wenigstens bekenne ich es ganz frey, daß mir von dem Biesenthal, außer seinem Nahmen, kein einiger seiner Lebens=Umstände bekannt ist, dahero wird die Nachkommenschaft auß einer überaus geschickten Feder des nicht ohne verdienten Ruhm offtgenannten Herrn Andreas Schott in Dankig etwas gründliches mit völliger Sicherheit zu seiner Zeit hoffen und mit Verlangen erwarten.

George Alberti. Den Nahmen und den Ort seines geführten Predigtamtes habe ich in einem alten geschriebenen Stamm=Register des Techischen Geschlechts, auß welchem der vormahlige Pastor in Contz Christian Tech seinen Ursprung genommen, hergeleitet. Andere Nachrichten fehlen mir.

M. George Heyseus, oder Heisius. Er ist in eben derselben Techischen Stamm-Tafel, so mir das Feuer geraubet zu finden gewesen. Bekannt ist es von ihm, daß er dem freundschaftlichen Religions-Gespräch in Thorn 1645. persönlich beygewohnt: sein Nahme wird zwar sowohl in Actis Convent. thorun. C. 1. a. als auch in Hartknoch B. 4. C. 6. S. 4. S. 938, ganz unrecht Piscus genennet, da hingegen in Confessions fidei Aug. Conf. in colloq. charit. thorun. tradita pag 59, ordentlich Heisius angegeben. Ehe und bevor er aber nach Friedland ins Predigtamt beruffen worden, hat er das Cantorat am Gymnasio zu Neu-Stettin von 1632, bis 1634 verwaltet, welches er aber aufgegeben, und seine Studien am anderen Ort fortgesetzt. Vieder mann altes und neues von Schul-Sachen Th. 1. S. 339. In der oberwehnten geschriebenen Nachricht von dem Techischen Geschlecht wird wohl angeführet, ob wäre er von Friedland zum Archidiaconat nach Cöplin in Hinter-Pommern befördert worden: es hat mich aber der älteste Diaconus daselbst Martin Dubislaw, mein alter academischer Freund, vorlängst versichert, daß man des Heysei oder Heisii Nahmen in dem Verzeichniß derer cöplinischen Prediger gar nicht finde.

Johann Neuter wird in eben demselben Techischen Geschlechts-Register angeführet, daß er sey Prediger in Friedland gewesen, ohne die geringsten Umstände von ihnen zu melden, und sonst habe ich von ihm nichts gefunden.

Valentin Christoph Eistius ist der letzte von Friedländischen Predigern in dieser offft angezogenen Handschrift. Er hat bey der Gemeine in Friedland sein Leben 1654. beschloßen, und dessen Wittibe Ursula Böhmannin ist im vier und siebenzigsten Jahre ihres Alters in Coniß gestorben, auch daselbst den 7.änner 1703. beerdiget.

Joachim Willich, ein geborner Pommer, ist nach Friedland 1654. gekommen, und von hier nach Wüttau als der erste Prediger zu Hursfürstlich-brandenburgischen Zeiten 1658. beruffen worden, alwo er 1675. gestorben.

Martin Vanselow, oder Vanselovius, auch von Zelow. Er ist zu Cöplin in Hinter-Pommern geboren, und vielleicht ein Abkömmling des im ersten Jubel-Jahr 1617 zu Ca-

min im Amte gestandenen Präpositi und Pastoris M. Petri Banzelow, welchen Cramer im großen Pommer. Kirch. Chron. Buch 4. Cap. 56. S. 214. anführet, gewesen. Es findet sich ebenfalls Lucas Banzelow 1636. unter denen Predigern in Bütow, von dessen Herkunft man aber keine Nachricht hat. Dieser Martin Banzelow ist nun 1658. nach Friedland in die Stelle des abgezogenen Willich genommen worden. Hier hat er nicht allein mit dem Prediger in Conitz Michäel Glagau, den er des Syncretismi ohne Grund beschuldiget, unzeitigen Streit angefangen, und eine geschriebene Klage unter dem Titul Syncretismus Glagovianus wieder ihn bey dem Raht eingegeben; sondern auch mit seiner eigenen Stadt=Obrikeit gezanket, und dieselbe unglimpflich in Schriften angetastet, so daß er 1661. darüber des Amtes erlassen worden. Als er sich hierauf nach Thorn gewendet, hat er daselbst auf seine Beförderung so lange geharret, bis er den Ruff an die Gemeine nach dem thornischen Kirch=Dorff in der Niederung zu Gurske 1665. erhalten, alwo er den eilften Sonntag nach Trinitatis eingewiesen, jedoch wegen seiner schlechten Aufführung nach drey Jahren seines Dienstes den 5. November 1668. entsetzet worden. Das thornische Ministerium hat einige Brieffe des Rahts in Friedland an die dortige Obrikeit, worinn die bittersten Klagen über die Lasterungen des Banzelow geführt worden, verwahrlich beygelegt, deren Abschriften in unserm allgemeinen Brande den 15. April 1742. mir entkommen. Wo dieser Banzelow nachgehends geblieben, und an welchem Orte er mit Tode abgegangen sey, ist mir nicht wissend, indem es sogar dem beliebten fleißigen thornischen Bürgermeister Berncke in der thornischen Chronic unter dem Jahr 1665. S. 357. verborgen geblieben.

David Schramm hatte albereit der Dorff=Gemeine zu Parschau in Hinter=Pommern eine Zeit lang vorgestanden, wie er den Ruff nach Friedland den 12. August 1661. erhielt. Der römisch=catholische Pfarrer in dem Städtlein Schlochau, Johann Moritz Kayser, beschuldigte ihn einer Ueberschreitung seines Lehramtes und eines vorgegebenen Eingriffs in seinen Kirch=Sprenkel, deswegen er 1663. vor das Burg=Gericht in

Schneek vorgesfordert ward. Er endigte 1667. in Friedland sein Leben.

Niclas Froböse. Er war ein geborner Pommer auß Stolpe, man kann gleichwohl nicht mit Grunde behaupten, ob er des Altstettinischen Organisten zu S. Jacob gleiches Namens mit ihm, oder des Gregor Froböse Herzoglich-Pommerischen Secretarii, deren Cramer obig. Ort. Cap. 30. S. 134. 135. und C. 32. S. 138. am Ende, erwehnet, Abkömmling möge gewesen seyn. Vorhero hatte er zu Sidow und Zuzerin in Pommern das Pfarramt verwaltet, als er nach Friedland den 12. Junii 1667. begehret ward. In dem Conitzer Kirchen-Buch wird er 1692. den 25. März als ein Tauff-Zeuge angeführet, und Pastor Friedlandensium fere emeritus genennet: er hat gleichwohl noch vierzechen Jahre darnach sein Ammt verrichtet, und solches allererst den 11. September 1706 durch den zeitlichen Todt in einem hohen Alter niedergeleget. Sein einiger übelgeratener Sohn, Martin Friedrich, war nach niedergelegtem Rectorat in seiner Vaterstadt ein Beyseizer des dortigen Gerichts einige Jahre gewesen, wie er bey seinem unordentlichen Lebenswandel von der evangelischen zu der römischen Religion, und zuletzt in höchster Armut auß der Zeit in die Ewigkeit übergieng.

Christoph Vogt, oder Vogetius, war schon zu Baltarowo in Groß-Polen an der preußischen Grenze im Predigt-amte gewesen, ehe er nach Friedland den 13. December 1706 den Beruff erhielt. Er stand aber dieser Gemeinde nur eine gar kurze Zeit vor, indem er den 5. August 1707. des Todes erblasete.

Andreas Lobiz hatte schon verschiedene Jahre der Schule in Friedland als Rector vorgestanden, und ward über seiner Prediger-Wahl, in Ansehung der von ihm bey der Schul-Arbeit geäußerten großen Hitze, lange gestritten, so daß sie erst den 9. Januar 1708. zu Stande kam. Er endigte den 29. März 1717. daselbst sein Leben.

Matthias Gieser Wend, ein Sohn des zu Bütaw 1702. verstorbenen ältesten Predigers Matthäus, und iüngerer Bruder des zweyten Diaconi an der Kirche zur H. Dreyfaltigkeit in Danzig Jacob Joachim. Er hatte zu Danzig und

Wittenberg studiret, und als ein Candidat sich zu Thorn fleißig im predigen geübet, von wannen er nach Friedland 1717. beruffen ward. In seiner Antritts-Predigt führte er im Eingange die Stelle auß Alt. 1, 26. an, und deutete dieselbe des Nahmens wegen auf die ihn getroffene Wahl. Er hatte des berühmten Seniors Geret in Thorn leibliche Schwester zur Ehe, welche er nach seinem Tode, der ihn auß der Welt den 20. Februar 1735. wegnahm, als eine Wittibe hinterließ. Von ihm ist im Druck vorhanden eine Leichen-Predigt unter der Aufschrift: Kräftiger Trost über den schmerzlichen Tod Nahels, Danzig, 1723. fol.

Andreas Hanisch stammet her auß der polnischen Stadt Wronke. Er hatte auß des frankten Predigers Ersuchen bey seiner Durchreise eine Gast-Predigt in Friedland abgelegt, und ward nach dessen erfolgtem Ableben von der Gemeine daselbst den 30. März 1735. zu ihrem Seelsorger erwählet. Als nun die Stelle des geschwächten ältesten Predigers in Conig, Johann Valentin Bieweg, solte besetzt werden, nahm er den an ihn 1740. den 24. Januarii ergangenen Veruff willig an, verließ aber den 20. Februar 1761. sein Ammt durch den zeitlichen Todt.

Christian Friedrich Schulz. Er ist in dem offenen Städtlein Flatau in Groß-Polen gebohren, hat der Schule in dem gleichfals polnischen Orte Silenen als Rector vorgestanden, und da er diesen Schuldienst 1747. freywillig verlassen, auch indessen vor sich in der Stille gelebet, ist er 1749. den 30. Jänner als Prediger in Friedland erwählet worden, alwo er sein Ammt unter vielen beschwerlichen fränklichen Zufällen führet. Er dankte 1765. vom Ammt ab. Ihm folgte im Ammt

Johann Brüntemeyer 1765., er war vorher Rector zu Conig bis zum Jahr 1765. gewesen.

Kirchengeschichte der Stadt Hammerstein.

§. 1.

Schwerlich dürfte ein oder der andere Ort unter allen kleineren Städten dieses Preussen-Landes so vielfältigen und fast allemahl gänzlichen allgemeinen Feuer-Schaden erlitten haben, als eben das beklagenswürdige offene Städtlein Hammerstein dergleichen Unglück erfahren müssen. Zu geschweigen der in denen Jahren 1624. und 1630. darinnen entstandenen großen Contagion, welche nicht viele Einwohner übrig gelassen; so ist sie laut denen in Händen habenden Nachrichten 1653. den 23. October völlig eingeäschert, und nach einem kurzen Verlauff von zwölf Jahren abermahl 1665. von der Flamme verzehret, wiederum 1693. den 7. März größtentheils durch das Feuer verwüstet, ferner 1719. den 24. Julii ganz und gar in einen Aschen Hauffen verwandelt, ja noch kürzlich 1755. den 27. Maii vollkommen zur Einöde gemacht worden *). Bey allen diesen entsetzlich gewütheten Feuernöthen haben die betrückten Einwohner die Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser der evangelischen und römisch-catholischen Religion eingebüßet, und die Wiederaufrichtung solcher Gebäude besorgen müssen. Nicht aber allein sind in dergleichen erlittenen Brand-Schaden die öffentlichen Bücher und Schriften der Stadt zum Theil entkommen, sondern es haben auch die um Ostern 1627. unvermüthet eingefallene Schweden **) bey der unternommenen gänzlichen Plünderung sehr viele so gebundene als ungebundene Nahts-Bücher und Urkunden freventlich geraubet und mit sich geführet. Wer wollte nun nicht den großen Abgang schriftlicher Beweise in bürgerlichen und insonderheit kirchlichen Sachen bey solchen mannigfaltigen Unglücks-Fällen erkennen? Wenn ich nun auf

*) Auch 1730 den 6. Februar fand eine Feteröbrünst Statt. S. die Loth's Predigt von 1819. der neugebauten Kirche. 1755 verbrannten 96 Häuser. 1719? und 1730? blieb die Kirche der Evangelischen verschont? S. Loth's Predigten. Dieses ist aber falsch. S. S. 150. die Artikel Troles und Buges, in diesem Buche.

**) S. S. 145. über den Einfall der Schweden von 1627.

den Anfang der hieselbst angegangenen Religions-Änderung komme, so wird ein ieder gar leicht einsehen, daß ich davon nichts zuverlässiges werde anführen können; jedoch hoffe ich keinen Fehltritt zu thun, wenn ich behaupte, man könne Hammerstein unter die pommerellischen Städte mitzählen, von welchen Hartknoch Preuß. Kirch. Histor. Buch 6. Cap. 3. S. 2. Seite 1085. meldet, daß sie ganz lutherisch gewesen, und die Pfarr-Kirche inne gehabt. Und da der gnadenvolle König Sigmund August denen anderen Städten die freye Ausübung der Religion nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß willigst gestattet, derselbe nicht werde dergleichen Huld diesem Ort allein versaget haben. Ueberbliebene häußliche Nachrichten versichern, daß die Einwohner hieselbst den evangelischen Gottesdienst in der Pfarr-Kirche zu S. Marien öffentlich verrichtet *).

S. 2.

So bekannt es nun auß dem obangeführten seyn muß, daß der Kirchen-Streit unter des Königes Sigmund des dritten Regierung gegen das Ende des sechszehnten Jahrhundert seinen unglücklichen Anfang genommen; kan man dieses iedennoch auß Hammerstein nicht süglich deuten, noch viel weniger mit Hartknoch obig. Ort. S. 4. S. 1086. außdrücklich setzen, daß auch alhie gleich anderen Städten in der letztgedachten Zeit wäre die Pfarr-Kirche denen Augspurgischen Confessions-Verwandten abgenommen worden. Man ist vielmehr im Stande darzuthun, daß dieser Ort bey seiner Pfarr-Kirche biß zu denen ersten Jahren des folgenden siebenzehnten Jahrhundert in völliger Ruhe geblieben, und dieses Gotteshaus nicht eher denn 1610. dem römischen Pfarrer zu übergeben von Königlichlicher Macht wegen gezwungen worden. Zweene hiesige evangelische Prediger haben solches in öffentlichen Schrifften mit deutlichen Worten außgedrucket, nemlich Martin Dusing in upologo hammersteinensi pag. 49. und Immanuel Hartmann in der Einweyhungs-Predigt der Hammersteinischen Kirche **) S. 19. welche ich biß auß unsere den 15. April

*) S. 153. bei Hartmann, die Anmerkung, wegen der Hussitischen Einwohner in Hammerstein, d. J. 1433 bei den dortigen Eisenhämmern (Aus seinen Predigten.)

**) Vom 29. September 1676.

1742 entstandene allgemeine Feuersbrunst selbst in Besitz gehabt, und mich in Meletenat. Thornens. tom. 2. pag. 74. albereit darauf bezogen. Nach abgenommener Pfarr-Kirche ist das Rathhaus, wie in einigen anderen Städten albereit zuvor geschehen, zur kirchlichen Versammlung außgesehen, außgebaut und eingerichtet, wie auch am ersten Advents-Sonntage 1612. mit dem Worte Gottes und Gebet eingeweyhet worden. Nichts desto weniger brachte der Pfarrer Peter Testius der Gemeine nicht geringe Verdrüßlichkeiten zu wege. Er besprach sie nemlich bey königlichem Hoffe, nach damahliger allgemeinen Gewohnheit der Geistlichkeit, wegen des zur Pfarr-Kirche gehörigen Gerätes und Einkommens, imgleichen über die dazu bezeugenen Gründe zusamt der Schule: ia er ruhete nicht eher, biß er in seinem strengen Ansuchen vergnüget worden, so dann sprach er sie von allen gemachten Anforderungen allererst den 9. November 1634 vor denen Gerichts-Büchern der Stadt Schlochau frey und loß. Während obiger Drangsalen betraff diese bedruckte Gemeine ein recht hartes Verhängniß. Die Cosaken hatten zur Zeit des ersten polnisch- und schwedischen Krieges das Städtlein gewaltsam (1626) überfallen, die Bürger zerstreuet, und so gar den evangelischen Prediger Peter Richter vertrieben, daß auch der evangelische Gottesdienst in sechs Jahren nicht konte ordentlich gehalten werden. Der Hammersteinische Starost Andreas Stanislaw Sapielha nahm sich gleichwohl des bedrängten Ortes wiederum an, denn er nicht nur einen andern Prediger wiederum anzunehmen zu bestellen und zu unterhalten verwilligte freygab und zuließ, sondern denselben auch darüber allenthalben zu schützen zu handhaben und durchauß nicht hülfloß zu lassen, in einer besonderen unter dem 20. April 1630 außgefertigten Schrift versicherte.

S. 3.

Die Gemeine war dergestalt in etwas zur Ruhe gekommen, wie sie abermahl von dem römisch-catholischen Pfarrer Arnold Gymann gedruket und geängstiget ward. Er machte neue Ansprüche an dieselbe um verschiedener Kirchen-Sachen willen, und da er seine Absicht nicht erreichen konte, gieng er den gewöhnlichen kostbaren Rechts-Weg, forderte sie 1643 vor das königliche Assessorial-Gericht, ia er hatte den Entschluß

gefaßt, da in währendem Proceß sein Schulmeister Jacob Betner im Haber und Land war erschlagen worden, sie um Kirche, Schule, derselben Diener und um die ganze Religions-Freyheit auf einmahl zu bringen. Er würdte bey dem Warschauischen Hofe 1645 eine Commission auß, von welcher die Lengnichische Preussische Geschichte Band 6. S. 236. meldet, daß sie den 9. Junii desselben Jahres den lutherischen Gottesdienst gänzlich untersaget, hernach ihn unter dem Beding, innerhalb Jahres Frist drey tausend Gulden zu erlegen, wieder nachgegeben habe. Der auß dem Commissions-Decret von mir gemachte Aufzug, in so ferne dasselbe in die strittige Kirchen- und Religions-Sache einen Einfluß hat, wird den ganzen Handel erleutern. Die ernannten königliche Commissarien, als Bernhard Notabius Schlochauischer, Matthäus Dulcius Henrichswaldischer Pfarrer, Johann Wonglikowski Königlich Secretar, Albrecht Kalkstein Stolinski, und Johann Wedelsted, setzten dieses alsobald im Anfange feste, daß ein Prediger des Augspurgischen, und keines andern, Bekenntnisses vermöge Rectens hieselbst seyn und künfftig gehalten, imgleichen ein Schulmeister, der so wohl dem Prediger behülfflich wäre als auch die Jugend unterrichten möchte, bestellet werden sollte. Dahingegen vermochten sie die Gemeine zur Auferbauung einer neuen Pfarrwohnung nebst gehörigen Stellen, weiter zur Aufsbauung der Pfarr-Kirche und Schule, imgleichen zur Umgüßung derer alten Glocken: so wurden auch zweyhundert Gulden zum Kirchengerate, wie nicht minder zur Tilgung aller Anforderungen und Rechts-Kosten achthundert Gulden bedungen, wobey man die angestrengte Klage über den erschlagenen Schulmeister mit eingezogen und sich über eine ungenannte Summe verglichen hatte, der Rath überdas den Pfarrer in Gegenwärtigkeit der Commission in der Kirche verbitten, und die ihm aufgelegte Buße thun mußte: es ward zugleich verabscheidet, daß die Stadt dem Pfarrer sechzig Gulden nebst zwölf Scheffel Roggen, und dem Schulmeister zwanzig Gulden jährlich auf S. Martin zu ewigen Zeiten geben sollte: zuletzt verwahrete man die denen Catholischen zustehenden Rechte nach allen ihren Umständen, welche so gar von dem Beytrage zu denen hier erforderlichen Aufgaben und Straff-Geldern außdrücklich befreyet wurden.

Eine unerträglichē Last müßte es vor die verarmete Bürgerſchaft ſeyn, die ſo oftmahl im Feuer aufgegangene Pfarr-Kirche zuſamt der Pfarrwohnung und Schule, allemahl wiederum aufzubauen, daneben ihre eigene Kirche, Predigerwohnung und Schule gleichfalls aufzurichten; wenn dieſelbe nicht wäre von vermögenden Gönnern und mildthätigen Herzen binnen Landes kräftigſt allemahl unterſtüzt worden. *)

§. 4.

Haben nun die in einem Jahrhundert entſtandene fünf-mahlige Einäſcherungen dieſes armſeligen Ortes die Nachrichten von dem Gottesdienſt und vielen damit ſonſt verknüpften kirchlichen Umſtänden ſo ſelten gemacht; ſo kan nun ebenermaßen der Schluß auf das Verzeichniß des dortigen evangeliſchen Predigtammtes gezogen, und die Unvollkommenheit deſſelben hierauß gefolgert werden. Das wenige, ſo auß älteren Zeiten annoch beyzubringen iſt, haben einige Leute in ihren Hauß-Büchern zu einigem Andencken vormahlß angemercket, welches man ſonſten nach beſter Möglichkeit in ein helleres Licht zu ſetzen bemühet geweſen. Es iſt ſogar das Kirchen-Buch, ſo ſich von 1665 angefangen, in der Feuersbrunſt 1719 von der Flamme in dem Pfarrhauſe ergriffen und verzehret worden. *) Ich bin demnach nicht vermögend, mehrere Lehrer bey dieſer Gemeine darzuſtellen, als wie ſie alhier nach einander folgen. Nach geſchloßener Arbeit hat der oft mit Ruhm angeführte wohlverdiente Schöpffen-Herr der alten Stadt Danzig, Herr Andreas Schott hierzu noch einen Beytrag gethan, indem er den älteſten und in dieſem unvollständigen Verzeichniß nunmehr erſten Prediger, Caſpar Francke, mir bekannt gemacht hat.

*) 1676 wurde die evangeliſche Kirche den 29. September vom Hartmann wieder eingeweiht. 1755 und 1816 neu gebaut, und 1819 den 30. Mai eingeweiht.

***) Der S. 150. angezeigte Brand vom 27. Mai 1755 betraf den ganzen Umkreis der Stadt, zwiſchen dem Fluße vor Herrn Dunkers, welcher ſtehen blieb, biß an die hohe Brücke, mit etlichen Scheunen, neßt beiden Kirchen, Pfarrhäuſern und Schulen, der Katholiſchen und Evangeliſchen (S. Gädtkes Gedenkbuch vom Jahre 1755. Seite 17. 18.) 96 Häuſer ſollen damals verbrannt ſeyn, (S. Lötzs Evang. Predigten von 1819.

	kam hin	kam weg	starb
Caspar Francke .	1576	—	
Joachim Engelcke	1584	—	
Peter Richter .	161 .	1626	
Martin Dusing .	1632	—	164 .
Samuel Hengovius .	164 .	—	16
Immanuel Hartmann	16 ..	1682	
Johann Treder	1682	—	1691
Jacob Büge	1691	—	1702
David Weise .	1702	—	1708
Ulrich Troles	1709	—	1728
Johann Michael Buges .	1728	—	1764
Vogislav Joachim Rastius	1764		

Caspar Francke, von Frangen, ist nach dem Aufsatzerer zu Stolpe zu Ende des sechszehnten Jahrhundert ordinirten Prediger, den 15. April 1576 in Stolpe von dem dortigen Predigtamte zu der Hammersteinischen Kirche geweyhet und ordiniret worden. Vielleicht ist er so lange bey der Gemeine geblieben, bis ihn Joachim Engelcke 1584 auf diesem Posten abgelöset.

Joachim Engelcke ist der allererste hiesige evangelische Prediger, von dem man mit Gewißheit behaupten kan, daß er bey dieser Gemeine das Ammt geführt, und das Wort Gottes in der Pfarr-Kirche verkündigt, indem die Hammersteinischen Gerichts-Bücher unter dem 1584. Jahr seines Nahmens und Predigtamtes außdrückliche Erwähnung thun. Nur kan man von ihm nicht melden, ob er so lange alhie geblieben, daß der nächst stehende Prediger sein unmittelbarer Nachfolger geworden, oder ob zwischen beyden noch ein ander gewesen sey?

Peter Richter. Er ist von Calis in der Neu-Marc gebürtig, und schon vorhero an einem ungenannten Orte seines Vaterlandes Prediger gewesen, ehe und bevor er nach Hammerstein beruffen worden. Zu welcher Zeit er aber hier ins Ammt gekommen, mag nicht gemeldet werden: so viel ist der Wahrscheinlichkeit gemäß, daß damahls die Pfarr-Kirche albereit der evangelischen Gemeine schon abgenommen und der Gottesdienst auf dem Rathhause angerichtet gewesen. In der Krieger-Unruhe erlebte er das traurige Schicksaal, daß er von denen 1626 eingefallenen Cosaken alle des feinen beraubt und von hier vertrieben ward: er flüchtete demnach weg und begab sich nach der nächsten pommerischen Grenz-Stadt Neu-

Stettin, alwo ihn die daselbst residirende pommerische Fürstin Hedwig, die gottselige Stifterin des dortigen Gymnasii, vor ihren Hoff- und Schloß-Prediger 1627 angenommen. In der zu diesem Amte vor ihn aufgefertigten schriftlichen Bestallung wird angeführet, daß er zuvor zwanzig Jahre in der Mark und in Polen sey Prediger gewesen. Wie lange er nun in solchem Dienste gestanden, und wenn er denselben durch den natürlichen Todt wiederum verlassen, ist mir noch nirgend vorgekommen. Die Hammersteinische Gemeine ist aber nach seiner Veriagung biß in das sechste Jahr bey denen betrübten gefährlichen Kriegesküfften ohne einen Seelsorger und ohne öffentlichen Gottesdienst geblieben.

Martin Dusing, oder Dusink, auch Dusingius. Er war in Neu-Stettin geböhren, daselbst 1622. Cantor, und 1627. Subrector gewesen, wie er von dannen 1632 ins Predigtamt nach Hammerstein beruffen ward, da er noch den Empfang seines Gehühres von der Neu-Stettinischen Kirche mit dieser Unterschrift M. Dusink P. Hammerstein. in demselben Jahre bescheiniget hatte. Biedermann Altes und Neues von Schul-Sachen Band 1. Theil 1. S. 339. und 332. Er lebte noch 1642. würcklich, und verblieb bey seiner Gemeine biß an das Ende des Lebens, davon mir aber die Nachricht fehlet, ob es kurz nach dem 1653 entstandenen Brande, oder eine geraume Zeit darnach erfolget? Wenigstens ist die von ihm gehaltene Brandt-Predigt unter dem Titul: Pyrologus Hammersteinensis zu Danzig 1667. 4. gedruckt worden; und wenn er selbst diese Predigt zum Druck befördert, wie es wohl sehr glaublich ist, würde er in dem vorangegebenen 1667. Jahre annoch gelebt haben; iedennoch muß ich von dieser wahrscheinlichen Meinung gänzlich abgehen, wenn ich auf seinen Nachfolger sehe.

Samuel Hengovius, oder Hengkovius. Dieser ist in die Stelle des Dusing gang gewiß und unfehlbar gekommen, obgleich die Zeit von dem Antritt seines Amtes in denen einheimischen Haus-Büchern nicht angemercket worden. Diesen Umstand findet man gleichwohl darinn verzeichnet, daß er auf der friedlichen Religions-Unterredung zu Thorn 1645 zugegen gewesen. In denen Actis. conventus thoru-

nensis E, 1. a. wie auch vom Hartknoch Preuß. Kirch. Histor. B. 4. T. 5. S. 4. S. 938. wird seiner als eines daselbst anwesenden Predigers von Seiten der Augsburgischen Confessions-Verwandten nahmentlich gedacht, und sein Name Hengkovius genannt: dahingegen erhellet auß der Confessione fidei Aug. Conf. in colloq. charitat. thorun. tradita pag. 60. deutlich, daß er vor dem Schluß dieser so-
 lennen Zusammenkunft nach Hause zurücke gereiset, indem der Danziger Senior D. Johann Botsaccus im Rahmen der Stadt und Kirche zu Hammerstein das zu Thorn übergebene Glaubensbekenntniß der polnischen, preußischen und litthauischen Stände und Gemeinen unterschrieben. Lengnich Pr. Gesch. B. 6. S. 229. Er mag nach diesem annoch eine geraume Zeit der hiesigen Kirche vorgestanden haben, ehe der Todt ihn derselben entzogen, nur daß man das rechte Jahr davon anzugeben nicht vermögend ist.

Immanuel Hartmann ist des Hengkovius unmittelbarer Nachfolger gewesen, nur kan ich nicht die benötigten Umstände von ihm anführen, da dessen Einweihungs-Predigt *) der Hammersteinischen Kirche, welche nach dem 1665 erlittenen Brande wiederum 1676 neu aufgebauet **) worden, meinen Händen durch die Feuersbrunst in Conig 1742 entrißen ist. So viel kan man auß seines Nachfolgers schriftlichen Bestalung anführen, daß, da er ein übeles Leben geführet, und in seinem Wittiber-Stande der Gemeinde ein nicht geringes Aergerniß gegeben, er darüber mit derselben in Streit geraten,

*) In der vom Prediger Hartmann nachgelassenen Einweihungsrede vom 29. September 1676 (im Hammersteinischen Kirchenarchive befindlich) heißt es: „Hammerstein hieß früher Hammerstern, wie noch in ihrem Wappen Hammer, Mond und Sterne zu sehen, weil nämlich in der hussitischen Kriegeszeit (1433) die Werkmeister auf den hier gelegenen Hammermühlen, nur bei Stern und Mondlicht, ihr Erz arbeiten durften. Nachher wurde der Name in Hammerstein, wegen des ausgezeichneten Steinpflasters, verwandelt.“ Mithin wären schon damals Hussiten dort gewesen.

**) Und den 29. September 1676 eingeweiht. Nach dieser Nachricht ist die Kirche nur 1653 abgebrannt, und 1665 stehen geblieben, denn es heißt darin, daß sie seit dem Brande von 1653 bis zur Aufbaung der Kirche 1676 Gott nur in einer Bretterhütte 24 Jahre verehren durften und hätten. (S. Lösks Predigt von 1819.)

und so gar seines Amtes 1682 entsetzt worden. Wohin er nach diesem gekommen, und wenn er gestorben, ist bis daher mir gänzlich unbekannt geblieben.

Johann Treder. Er war auß Neu-Stettin gebürtig, und hatte 1659 nach dem Kirch-Dorff Hütten unter dem Neu-Stettinischen Synodo gehörig den Veruff ins Predigtamt erhalten: wegen seiner geschwächten Leibes-Kräfte und auß Liebe zu seinem Stieff-Sohn Paul Schawe, nahm er diesen 1672 zu einem Substituten an, ia er überließ ihm nachgehends die Pfarre selbst, als er nach Hammerstein, dahin die Gemeine auß Ueberzeugung von seiner guten und friedfertigen Aufführung 1682 ihn berieff, sich hinbegab, woselbst er bey erneuerten und zugenommenen Kräften das Ammt annoch neun Jahre führte, und sodann 1691 die Welt durch den zeitlichen Todt verließ.

Jacob Büge ist gleichfals in Neu-Stettin geböhren und nach der Dorff-Gemeine in Persanzig des obgedachten Synodi 1667 beruffen worden. Von dannen ward er 1691 nach Hammerstein begehret, alwo er auch 1702 sein Leben beschloß.

David Weise, von Schlawe in Pommern gebürtig. Er kam nach Hammerstein 1702 ins Ammt, und heyratete des Vorfahren Büge einige Tochter Christina, mußte aber sein junges Leben gar zeitig endigen: 1708. Franz Wokenius im Beytrag zur Pommerischen Historie Num. 15. S. 9. S. 129.

Ulrich Troles, ein Neu-Stettiner. Er folgte dem Weise 1709 im Ammt und Ehestande, verlohr aber bey dem allgemeinen Brande 1719 den 24. Julii sein ganzes Vermögen, und rettete außer der Hand-Bibel gar nichts. Da er aber die neuerbauete Kirche 1721 eingeweyhet hatte *), verließ er 1728 die Welt, dessen nachgebliebene Wittibe Christina Bü-

*) Der Prediger und Dr. Lök irrt daher in seiner Einweihungspredigt von 1819, wenn (S. 7.) er sagt, die Evangelische Kirche sei 1719 nicht verbrannt. Auch den Stadt-Brand vom 7. März 1693 läßt er aus, und den von 1665 auch, auch sezt er den Brand vom 23. Oktober 1653 fälschlich ins Jahr 1652, und den vom 27. Mai 1755 auf den 26. Mai 1693 den 7. März, und 1730 den 6. Februar scheint die Kirche nicht verbrannt zu seyn, wie aus dem Artikel von Buges beim Brande von 1730 nur vom Pfarrhause erwähnt wird, daß aber 1755 dieses und die Kirche verbrannte u. s. w.

gin hingegen gieng erslich den 9. Februar 1748 in Conitz mit Tode ab.

Johann Michael Buges. Sein Vater Gebhard ward 1693 den 7. Junii am dritten Sonntage nach Trinitat. von dem alten Prediger in Tarnowke Johann Schmidt als ein berufener evangelischer Lehrer in dem polnischen Städtlein Flatau eingeführet, alwo er 1709 in der Pest des Todes erblafete. Der Groß-Vater Magister Michael hatte der Gemeine in Gramenz, einem pommerischen Kirch-Dorff, über sechzig Jahre vorgestanden. Wie aber seinem Vater die Kinder-Tauffe von der römischen Clerisey war untersaget worden, sahe er sich genötiget, die eigene schwangere Ehefrau nach Neu-Stettin zu schicken, woselbst sie mit diesem Sohne 1698 entbunden ward. Er bekam 1723 den Veruff ins Ammt nach Hammerstein, büßete daselbst aber zu zweyen mahlen 1730 den 6. Februar und 1755 den 27. Maii das Pfarrhaus im Feuer ein. Und nach diesem zweyten Brande nahm er eine Reise über sich an verschiedene preußische Städte, selbige zum milden Beytrage reichlicher Almosen zu bewegen, um davon die eingäscherte Kirche wiederum erbauen zu können, welches Vornehmen ihm glücklich gelung und nach seinem Wunsch aufiel. Er starb Anno 1764 den 27. August, eben an dem merckwürdigen Tage, an welchem der Königliche Wahl-Reichs-Tag in Warschau seinen Anfang genommen hatte, im 66. Jahr seines Alters. Ihm folgte im Amte

Bogislaw Joachim Nassius 1764. Er ist zu Polzin, einem kleinen Städtchen in Hinter-Pommern gebohren, und nach erlerneten nöthigen Wissenschaften an das Neustettinische Gymnasium, in die Stelle des letzteren Sub-Rectoris, Johan Friderich Schmuke, welcher Anno 1761 als ordentlicher Pfarrer nach Baldenburg den Ruff erhalten, gesetzt, nach zurückgegangenen ersten Prediger-Wahl in der darauf erfolgten zweyten Wahl als ordentlicher Lehrer hieselbst bestellet, von dem General-Consistorio zu Alt-Stettin in Vor-Pommern examiniret und ordiniret, sodan 1764 den 11. November am 21. Sontag nach Trinitatis von dem ältesten Pastori in Conitz Johan Daniel Hevelke der hiesigen Gemeine öffentlich vorgestellet und introduciret worden.

Verzeichniß der für Studirende in Ostpreußen gestifteten Stipendien.

(Fortsetzung.)

LXXXIII. Radzivillianum Stipendium.

Nach den in Arnoldt's Geschichte der Universität zu Königsberg Bd. II. unter No. 93. und 94. abgedruckten Urkunden ist dies Stipendium im Jahre 1686 von der Gemahlin des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, gebornen Prinzessin Luise Charlotte Radziwill, zur Erhaltung der in Litthauen bedrängten evangelischen Kirchen gestiftet, und am 26. August 1687 näher bestimmt worden.

Es sollen daraus drei Alumni reformirter Religion aus dem Großfürstenthum Litthauen zu Königsberg, um daselbst ihre Studien zu treiben, mit funfzig Thaler jährlich Jeder unterhalten werden.

Diese Stipendien vergiebt die reformirte Synode im ehemaligen Großherzogthum Litthauen, und der Inspektor des polnischen Seminars an der Universität zu Königsberg führt die Oberaufsicht über die Stipendiaten, welche auch freie Wohnung im Albertinum und Beföstigung an dem Königlichen Freitische haben.

LXXXIV. Rapierskianum Stipendium.

Durch das Testament *) des Pfarrers Simon Thaddäus Rapierski zu Alt-Wartenburg vom 3. Julius 1761 hat der-

*) Die Worte lauten so: *Post persoluta vero legata oro Dominos Executores (nämlich den Kaplan in Kellen und den Prediger in Lemkendorf) infra-scriptos curam habere residuae substantiae meae, ut haec quantocuis fieri potest dividantur, ut summa praeveniens praevio Consensu Suae illustrissimae Celsitudinis in capitalea quatuor pro Cento alicui Civitati elocetur, super Census de hoc Capitali elocato constituo, et nomino heredes omnes nepotes*

selbe seinen nach Bezahlung der darin festgesetzten Legate noch verbleibenden Nachlaß zu einem Stipendium bestimmt, dergestalt, daß solcher a 4 Procent zinsbar untergebracht, und aus den eingehenden Zinsen die Seitenverwandten des Stifter, und insbesondere die Descendenten seiner Brüder und Schwestern, wenn sie sich einer freien oder mechanischen Kunst widmen, eine Unterstützung, so lange die Lehrjahre dauern, erhalten sollen. Jeder Percipient muß sich über die Wahl des vom Stifter angeordneten Faches genau ausweisen, um seinen Fleiß und seine gute Führung durch ein vom Magistrat zu Wartenburg einzusendendes Zeugniß seiner Lehrer (oder Meister) bescheinigen. Das ursprüngliche Stiftungskapital war anfänglich in verschiedenen Posten an Privatpersonen ausgeliehen, ist jedoch nach und nach ad deposita des Oberlandesgerichts zu Königsberg eingegangen, und durch mehrjährige Vakanz des Stipendii in Ermangelung berechtigter Percipienten auf 800 Thaler in Staatsschuldscheinen, und 180 Thaler in Bankobligationen erhöht worden.

Die Collation steht dem Magistrat der Stadt Wartenburg, welcher dafür eine Remuneration von drei bis fünf Thalern jährlich erhält, unter der Oberaufsicht des Oberlandesgerichts zu Königsberg zu. Der Betrag des zahlbaren Stipendii ist dreißig Thaler. Nach der Fundation ist über die Verwendung des vakanten Stipendii Nichts bestimmt; jedoch sind in diesem Falle die Zinsen zur Vermehrung des Stiftungskapitales verwendet, und dadurch den Percipienten eine verhältnißmäßig größere Unterstützung gewährt worden.

LXXXV. Rauschkianum Stipendium.

Dies Stipendium ist von der Anna Helene, gebornen Gräfin zu Döbnhoff, Wittwe des Albrecht Friedrich v. Rauschke,

meos et omnes descendentes tam de linea fratrum quam Sororum mearum hac et non alia conditione quam, ut quicumque de Nepotibus meis aut artibus liberalibus aut etiam arti mechanicae incubuerit, de censibus obvenientibus in sublevamen participaret. Spectabilem magistratum autem obligo curam gerere et nemini incuriam facere, ut accurate census annuatim solvantur, pro qua cura sibi bonificabant quoque de censibus, prout bene visum fuerit suae celsitudini reverendissimae.

in ihrem am 22. Januar 1706 errichteten Testamente gestiftet mit folgenden Worten:

Ich ordene 7000 Thaler, die auf Eisenbahrt stehn, zu einem Stipendio, deren Interessen 3 Edelleute und ein Bürgerlicher allerseits Einheimische, wenn sie wirkliche Studia academica treiben und dazu fleißig, geschickt und still sich aufführen, zum Studiren zu genießen, daß ein Jeder jährlich 100 Thaler bekommen, und fünf Jahr nach einander in der Perception bleiben soll. Hierbei ist mein eigentlicher Wille, daß von denen Edelleuten, welche darthun können, daß sie meine und meines seligen Eheherrn Anverwandte und Freunde sind, allezeit den Vorzug nach der Naheit im Genuß dieses Stipendii für Fremden haben. Unter den Adelichen, die nach meinem seligen Absterben die Ersten zum Genusse dieses Stipendii sein sollen, benenne ich hiemit des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Johann Georg von Gözen zwei Söhne in der Art, als ich es ihm allbereiit schriftlich versprochen. Unter denen bürgerlichen Standes aber sollen des Rathsverwandten der Stadt Kneiphoff Königsberg, Herrn Bernhard Albrechts alle Söhne insgesammt, wenn selbige studiren, als die ersten, allen andern in perceptione dieses Stipendii unstrittig präferirt werden. Die Inspection dieses Stipendii trage ich dem jederzeit seyenden Rectori Academiae auf, welcher darauf zu sehn, daß die Interessen jährlich richtig eingenommen und verwendet werden. Diejenigen, die dieses Stipendium genießen wollen, die sollen von dem jederzeit hochverordneten Herrn Canzler dieses Landes und Zuziehung meines Curatoris benennet und erwählet werden. Es soll auch jeder Rector Academiae von obigen Stipendien-Geldern 10 Thaler haben, und die Stipendiaten jeder derselben im letzten Jahr, oder wenn Einer oder mehr derselben in währenden 5 Jahren der Perception, von hieraus auf fremde Akademien sich begeben will, ehe er von hier geht, ein Specimen Academicum so seiner Capacität gemäß der Rector Academiae oder die Herren Professores, welcher Fakultät der Stipendiat ist, urtheilen und anordnen werden, zu meinem und meines seligen Eheherrn Gedächtniß, und zum Zeichen ihres Fleißes ablegen. Diejenigen auch, die auf fremden Akademien leben, sollen jährlich ein testimonium publicum sub

sigillo academico, wo sie studiren, von ihrem Fleiß und Wohlverhalten an die hiesige Akademie schicken, alsdann und nicht eher ihre jährliche Portion erhalten, auch die sich unfleißig, übel und lasterhaft in währenden Perceptionsjahren erzeu- gen, eo ipso des Stipendiums verlustig sein und ihr Theil einem Andern conferirt werden. Der Ueberschuß von den aus- tragenden Zinsen soll jährlich abgezogen, gesammelt und davon die etwa nöthige Unkosten, so die Akademie auf die Beibehal- tung dieses Stipendii verwenden dürfte, abgezogen, von jedem Rectore richtig berechnet, das übrige aber so lange asservirt, bis einer und der Andere derer Stipendiaten sein Specimen academicum abgelegt, alsdann von solchen colligirten Geldern denen Herrn Professoribus, die Assessores facultatum sind, am Tage des obgelegten Speciminis eine nach Gelegen- heit der Zeit und der gesammelten Gelder anständige Ausrich- tung zu meinem und meines seligen Eheherrn Andenken, durch Fürsorge des Herrn Rectoris Academici, an dem Orte, den die Herrn Professores belieben, angefertigt werden.

Vergeben wird dies Stipendium von dem jedesmaligen Kanzler des Königreich Preußens, verwaltet von dem akademi- schen Senate zu Königsberg. Die Zinsen des Kapitals der Stiftung bestehn in den jährlichen Renten, welche die Bauern in Eisenbart zahlen, und zwar mit 426 Thaler 20 Sgr.

LXXXVI. Reibnitzsches Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das am 8. Dezember 1804 zu Mohrungen errichtete Testament des Fräulein Abdegunde Charlotte von Reibnitz gestiftet. Es heißt darin also:

Ich setze die hiesige städtische Armentasse zu meiner Erbin ein, welcher Alles das, was ich hinterlasse, zufallen soll. Auch ist es mein Wille, daß Söhne der hiesigen Prediger und Ma- gistratspersonen, wenn sie sich den Studiis widmen, und so lange sie unverforgt sind, mit einem angemessenen Quanto unterstützt werden sollen.

Dieses Reibnitzsche Stipendium steht unter der Aufsicht des Mohrunger Magistrats, welcher die Collation hat. Das Capital ist theils in 950 Thaler Pfandbriefen, theils mit 1325

Thalern auf Hypotheken angelegt. Die jährliche Stipendienquote ist 25 Thaler. Das Uebrige von den 99 Thaler Zinsen wird an die Stadtarmen am Sterbetage der Stifterin (den 10. Juli) gezahlt, und in Ermangelung von Stipendiaten die ganze Summe gezahlt.

LXXXVII. Reimannianum Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das Testament fundirt, welches der Hofgerichts-Rath und Officialis des Samländischen Consistorii Dr. Georg Reimann am 13. November 1656 zu Königsberg dahin errichtet hat:

Ich will 2000 Reichsthaler armer studirender Jugend hiemit zugewandt haben, dergestalt, daß von solchen Interessen, 120 Thaler betragend, zween Studiosi von meiner natürlichen Freundschaft sollen gehalten werden. Worinnen unter solchen Freunden, die ältesten, wo sie zugleich die geschicktesten dazu sind, worüber das iudicium Amplissimo Senatui Academico anheimgestellt wird, die nächsten sein sollen, selbtes Stipendium 5 Jahr nach einander zu genießen, worauf es ferner andern von dieser meiner Freundschaft nach obiger Art soll zugewendet werden, so lang bis von solcher Freundschaft Niemand mehr übrig. Nach denselben sollen es der Professorum dieser löblichen Akademie zum Studiren wohl qualificirte Kinder dessen nach obiger Ordnung zu genießen haben.

Dieses Stipendium verwaltet der akademische Senat zu Königsberg. Das Kapital desselben beträgt gegenwärtig 860 Thaler, die Zinsen sind 41 Thaler, und jeder der beiden Stipendiaten empfängt 18 Thaler.

LXXXVIII. Reimerianum Stipendium.

Dies Stipendium hat der ehemalige Studiosus Johann Christian Reimer in seinem zu Königsberg am 25. Januar 1830 errichteten Testamente gestiftet.

Zur Erbin meiner Verlassenschaft ernenne ich die hiesige Königl. Universität, jedoch unter folgenden Bedingungen: Die Zinsen und Einkünfte des der Universität verbleibenden

Kapitals sollen zu Stipendien für Theologen und Juristen verwandt werden, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. an die Descendenten der zu Pr. Holland verstorbenen Bäckerfrau Zerock geborne Krakau;
2. an die Descendenten des daselbst verstorbenen in der Apothekerstraße wohnhaft gewesenen Bäckermeister Dbler;
3. an die Descendenten des Geheimen Ober=Justiz=Rath und Professor Reideniz;
4. an die Descendenten des verstorbenen Kanzler Professor Holzhauer;
5. an die Descendenten des verstorbenen Commerzien=Rath Gramaški. Diese jedoch nur in dem Falle, wenn sie ein testimonium paupertatis beibringen können. Die Descendenten des ältesten Sohnes des Commerzien=Rath Gramaški, des Johann Daniel Gramaški, sollen dagegen vom Genuß des Stipendii gänzlich ausgeschlossen bleiben. Bei der Verleihung der Stipendien soll streng die festgesetzte Ordnung beobachtet werden, so daß die Descendenten der zuerst genannten Personen die der nachfolgenden stets ausschließen. Sollen aber keine Descendenten von Allen vorhanden sein, so sollen

6. fleißige und ordentliche Theologen und Juristen auf der hiesigen Universität, welche ihre Hilfsbedürftigkeit nachweisen, zum Genuß der Stipendien gelangen.

Die Stipendien selbst werden von der Königlichen Universität vergeben, und zwar an jeden Stipendiaten auf 3 Jahr.

Ein jeder Stipendiat soll im letzten Semester ein Specimen opponendo et perorando ablegen.

Dies Stipendium verwaltet der akademische Senat zu Königsberg. Dazu gehört ein Grundstück, dessen Miethen 373 Thaler jährlich betragen sollen, und ein Kapital von 5183 Thalern; aus den Revenüen wird ein Stipendium von zwei Portionen, jede regelmäßig von 60 Thalern gezahlt.

LXXXIX. Rentestipendium.

Das Rentestipendium ist eine Königliche Stiftung für drei Theologen, die das litthauische Seminar, und drei Theo-

logen, die das polnische Seminar besuchen, und Jeder erhält 26 Thaler 20 Sgr, jährlich.

In einem Königlichem Reskripte vom 27. Junius 1718 wegen Aufrichtung eines litthauischen Seminars (Arnold Historie der Königsbergischen Universität Bd. II. S. 37.) heißt es: Also erfordert die höchste Nothwendigkeit solchem Unheil abzuhelfen, welches denn auch durch dieses Mittel geschehen könnte, wenn gewisse Teutsche, so dem Studio theologico sich gewidmet, die litthauische Sprache zu erlernen, sonderbaren Fleiß anwenden, und um solchen Zweck desto besser zu erreichen, mit einigen Benefizii, entweder des Convictorii oder des Alumnatus allhier, oder auch mit Stipendiis versorget, und zu Aquirirung solider Wissenschaft aufgemuntert, wie nicht minder zum gottseligen Wandel angeführet würden. — Daß natürlich die in dem aufgerichteten Seminario lithuanico befindlichen Studiosi litthauischer Geburt zu diesen Benefizien gleichmäßig berechtigt sein sollen, schärft ein Reskript vom 11. November 1723 ein.

In einer Kabinettsordre vom 7. Oktober 1728 heißt es ferner: Demnach Sr. Majestät in Preußen allerunterthänigst berichtet worden, daß zu Königsberg die polnischen Studiosi in ein Seminarium zusammengetreten, so haben Sie allergnädigst resolvirt, dieses Seminarium polonicum eben so, wie das Seminarium litthuanicum in Dero Protektion zu nehmen. Es sollen auch die armen Studiosi in dem Seminario lithuanico sowohl als polonico, das Beneficium des Alumnates in dem Königlichem Convictorio genießen, und ehe und bevor die armen Studiosi aus beiden Seminariis versorget, keiner zu solchem Benefizio sonst gelassen werden. Dasselbe schärft wiederholentlich ein Reskript des Etatsministerium vom 23. Oktober 1730 ein.

Da nun die Masse der zum Alumnat in dem Königlichem Convictorio sich drängenden Studirenden so groß war, daß wenigstens schon vor dem Jahre 1637 Erspectanten hatten angelegt werden müssen (Arnold a. a. D. S. 311. 312.), an welchen die Commensales, wie es in dem „Bestallungskontrakt der Akademie mit dem Dekonomo und Propsten“ vom Jahre 1703 heißt, schuldig sein sollten, dem Dekonomo wö-

entlich einen halben Reichsthaler vom Tisch zu entrichten, und das Geld, wie je und allewege gebräuchlich zu pränumeriren, so erklärt es sich daraus leicht, daß die neuen in das litthauische und polnische Seminar eintretenden Studirenden, das dazu nöthige Geld von der Landesherrschaft bekommen mußten, was das Jahr, a 53 Wochen gerechnet, den Betrag der Renteystipendien fast vollständig ergibt. Diese Herleitung hat mehr für sich, als die Behauptung, daß Markgraf Albrecht bereits diese Stipendien gestiftet haben soll.

Die theologische Fakultät schlägt die Stipendiaten vor, die Regierung vergiebt die Stipendien, und der Landrentmeister zahlt sie aus der Provinzialinstituten- und Communalcasse in vierteljährigen Raten a 6 Thaler 20 Sgr.



Einleitende Bemerkungen über die Entwicklung des Justerburger Vereins zur Unterstützung entlassener Sträflinge.

Längst schon wurde auch bei uns über die Stiftung des Vereines zur Unterstützung entlassener Sträflinge Vieles geschrieben und verhandelt. Lange Correspondenzen wurden unter den Strafanstalts-Geistlichen geführt, und die Theilnahme hochgestellter Männer angerufen. Auch Abhandlungen, welche die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Vereines erörterten, wurden veröffentlicht. Verordnungen hoher Behörden unterstützten die Sache. Niemand wird leugnen, daß dies Alles vorgehen mußte, weil dadurch diese Angelegenheit Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publikums immer mehr wurde; aber eben so wird es begreiflich, daß, wie sehr auch diese Bestrebungen im Allgemeinen nützlich waren, für den einzelnen Fall, d. h. für den wirklichen Verein noch so viel, wie nichts gewonnen war. Leben läßt sich nämlich nur stets durch Leben mittheilen, nie aber durch ideelle Abstractionen. Man konnte mit gutem Gewissen jetzt die Sache von dieser Seite als eine ausgemachte ansehen. Es kam nur darauf an, das Wie der Gestaltung dessen, was allgemein als gut anerkannt und hin und wieder lebhaft gewünscht wurde, zu ermitteln. Hatte aber bei dem gebildeten Publikum das gedruckte Wort die Ueberzeugung von der Güte eines Vereines für entlassene Sträflinge verbreitet, so muß bei dem gemeinen Mann das lebendige Wort wirken, und ihn für die Sache gewinnen. War auch das geschehen, so war der zweite Schritt, wirkliche Versuche d. h. es müssen Einzelne wirklich untergebracht werden, noch zu thun.

Unterzeichnete versuchten demnach schon vor längerer Zeit Einzelne hin und wieder zu versorgen. Weil hierbei viele Zweifel, viel Mißtrauen, und nicht ohne Grund zu beseitigen war, so beschränkten sich dieselben dergleichen Anfänge mit sol-

den Entlassenen zu machen, bei denen Hoffnung zur Besserung war. Die Versuche glückten, die Menschen rechtfertigten das, was mündlich besprochen wurde. Unterzeichnete hatten schon die Freude, Einzelnen geholfen zu haben. Aber es war dadurch unendlich mehr gewonnen, als etwa nur die Versorgung dieser Einzelnen. Das Vertrauen zu dem Unternehmen, der Glaube an die Möglichkeit der Rettung der Unglücklichen und Schlechten war errungen. Nun konnten die Unterzeichneten auf wirkliche Fälle hinweisen, und denjenigen, die noch immer fragten: „aber wie, wie soll der Verein wirken?“ mit *Factis* geantwortet werden. Einige solcher Fälle hatten Unterzeichnete in ihrem Kreise aufzuweisen, und schon diese reichten hin, um die ganze Provinz zur Mildthätigkeit aufzurufen, denn der Anblick von Menschen, denen geholfen werden kann, und ihr Danken für die Hilfe sprechen eindringlich zu dem Herzen eines Jeden, der es sieht und hört.

Nun war der Verein eigentlich da, und es kam nur darauf an, die Sphäre der Thätigkeit der einzelnen Teilnehmer abzumessen. Dies haben Unterzeichnete versucht, wie aus der Anlage hervorgeht. Gewiß wird Vieles der Fortgang der Sache noch ändern.

Hinzuzufügen erlauben sich die Unterzeichneten, daß der Gedanke, als erstreckte sich der Kreisverein auf alle Verbrecher, auch aus andern Kreisen, und als lenke er so von anderswoher Verbrecher hinein, allgemein unter den Einsassen verbreitet war, und daß, um ihn zu bekämpfen, es viel Mühe kostete. Daß dieses Alles, so wie die Erweckung der Theilnahme im Volke überhaupt nur durch persönliches Einschreiten möglich sei, daß man in die einzelnen Dörfer, und hier wieder zu den einzelnen einflussreichsten Einsassen sich begeben muß, versteht sich von selbst, und Unterzeichnete haben alle die Theilnahme für die Sache aber nur dem persönlichen Einschreiten in den Dörfern selbst, und den Besuchen bei den dort Untergebrachten, den Ermahnungen an Ort und Stelle u. s. w. selbst allein zu verdanken.

Die Art des Verfahrens dürfte allen denjenigen, welche in andern Kreisen das Werk fördern wollen, besonders anzurathen sein. Von Dorf zu Dorf reisen, und keine Gelegenheit

vorbegehen lassen, um mündlich die Sache zu besprechen, muß der, welcher etwas erreichen will; ferner muß er Lehrer, Geistliche und Gutsbesitzer bitten, daß sie ebenfalls dafür sprechen, besonders aber solche unter ihnen, welche persönlich von der Sache ergriffen sind, denn nur *plenum pectus disertos facit*.

Unterzeichnete haben nun das Vertrauen zu der Sache, und glauben an ihre Entwicklung, denn ihr Anfang ist naturgemäß. In diesem Vertrauen werden sie immer mehr gestärkt durch den Glauben, daß Gott redlichen Bemühungen seinen Segen stets giebt, daß ferner das ganze Unternehmen eine That unserer zum christlichen Leben erwachenden Zeit sei, daß sie also in diesem ihren Grund und ihr Dasein habe *), und daß die hohen Behörden, welche als wahrhaft von Gott geordnet im Sinne Jesu Christi, welcher ja auch seine Hilfe denen, die seiner bedurften, angebeihen ließ, wie jedes Gute, auch dieses Werk fördern und vermitteln werden.

Leo. Jablonowski.

Instruction

für den Kirchspiels-Comitee Behufs Führung der Oberaufsicht über entlassene Sträflinge.

I. Der Kirchspiels-Comitee wird gebildet

- a) aus dem Herrn Pfarrer der betreffenden Pfarochie und
- b) einer beliebigen Anzahl achtbarer Gutsbesitzer und Forstbeamten.

II. Ihre Pflicht erstreckt sich darauf, über die ernannten Dorfs-Comitees eine strenge Controlle zu führen und darauf zu halten, daß dieselben den ihnen nach der betreffenden Instruction ertheilten Verhaltensregeln Genüge leisten, sie für

*) Dankbar gedenken wir hiebei der aufmunternden Theilnahme, welche unserm Unternehmen von den weltlichen und geistlichen Behörden zu Theil worden und der regen Unterstützung, deren wir uns von den Einsassen des Kreises, insbesondere vieler Gutsbesitzer zu erfreuen hatten.

das Gute der Sache anzuregen und ihr Interesse mehr zu beleben.

III. Nächst dieser Oberaufsicht läßt sich der Kirchspiels-Comitee auch die unmittelbare Beaufsichtigung der Observanden angelegen sein, zu den Mitgliedern desselben setzt der Ober- und Kreis-Comitee das sichere Vertrauen, daß sie mit ihr Hand in Hand den wohlthätigen Nutzen, welcher aus richtiger Erkennung und Unterstützung dieses Vereins entspringen muß, auf jede Weise zu fördern sich bestreben und also auch keine Mühe scheuen werden, durch unmittelbare Sorge für die Entlassenen auf deren körperliches und geistiges Wohl hinzuwirken, sie zur geregelten Lebensweise, zur Vermeidung des Lasters, des Trunkes, zum fleißigen Kirchen-Besuche, Gehorsam gegen ihre Dienstherrschaft und unverdrossener Verrichtung ihrer Arbeiten zu ermahnen, und wo es Noth thut, ernstliche Warnungen vor den Folgen der Uebertretung eintreten zu lassen.

IV. Dem Kirchspiels-Comitee wird hiernach nicht nur ein Verzeichniß der entlassenen Sträflinge und die dem Dorfs-Comitee gegebene Instruction zugestellt, sondern er wird auch theils die Ueberbringung der Observanden und die Wahl der Dienstherrschaften leiten; theils wird ihm, wo dieses nicht geschehen ist, die Dienstherrschaft namentlich nachgewiesen werden.

V. Der Kirchspiels-Comitee tritt eigenbeliebig zu seinen Berathungen zusammen, bespricht gemeinschaftlich die bis dahin geschehenen Leistungen, die zu ergreifenden Maßregeln Behufs besserer Förderung des Vereins und berichtet jährlich zweimal an den Vorstand des Vereins, über die Früchte seiner Bestrebungen, mit gleichzeitiger Beifügung etwaniger Vorschläge.

Insterburg, den 18. Januar 1842.

Statuten des Vereins

zur Vorsorge für die in den Kreis Insterburg entlassenen Gefangenen oder dort befindlichen Observaten aller Art.

Erster Abschnitt. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Verein will sich bemühen, allen im Kreise Insterburg vorhandenen Observaten, insbesondere allen in den

Kreis entlassenen Sträflingen, so wie auch den in demselben sich vorfindenden verwahrloseten Unmündigen, so weit es erforderlich wird, die Quelle ehrlichen Erwerbes zu eröffnen, und sie in Verhältnisse zu bringen, die ihrer äußern und innern Individualität angemessen sind, und sie auf diese Weise, wo möglich, vor Rückfällen in ihr früheres straffälliges Leben zu bewahren und allmählich wieder zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, — gleichzeitig aber auch in ihren Gemüthern eine sittlich religiöse Gesinnung möglichst zu begründen.

Zweiter Abschnitt. Von der Mitgliedschaft des Vereins.

§. 2. Jeder, ohne Unterschied des Standes und der Religion, der mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken gesonnen ist und einen festen jährlichen Beitrag von 10 Sgr. an die Vereins-Kasse zu zahlen sich verpflichtet, wird als Mitglied des Vereins angesehen und als solcher in den dem öffentlich bekannt zu machenden Jahresberichte beizufügenden Listen namhaft gemacht werden.

Wer, ohne einen solchen regelmäßigen Beitrag zu zahlen, zu dem Fonds des Vereins ein Geschenk von 2 Thaler giebt, oder zu demselben 5 Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins öffentlich anerkannt werden.

Uebrigens wird der Verein jeden, auch den geringsten fortlaufenden oder einmaligen Geldbeitrag mit Dank gegen den Giver annehmen.

Dritter Abschnitt. Von der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen.

§. 3. Da sämtliche Mitglieder in ihrer Gesamtzahl die Angelegenheiten des Vereines nicht verwalten können, so wird die Leitung der Geschäfte der unterzeichnete Vorstand, wie derselbe sich vorläufig zur Förderung der Sache bereits gebildet hat, übernehmen, bestehend

- a) aus einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter desselben,

- c) einem Rentanten,
- d) einem Secretair,
- e) einigen Mitgliedern, welche bisher ein vorzugsweise reges Interesse für die Sache bethätigt haben, und namentlich im Bereiche der hiesigen Stadt eine gewisse örtliche Special-Verwaltung übernehmen wollen.

Der nächsten General-Versammlung des Vereins (cf. S. 18. dieser Statuten) bleibt es vorbehalten, darüber zu beschließen, ob und welche organische Veränderungen hierin etwa eintreten sollen.

S. 4. Der Vorstand des Vereins ergänzt sich bei dem Abgange eines seiner Mitglieder durch eigne Wahl.

S. 5. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Umstände erheischen, auf Einladung des Vorstehers, resp. dessen Stellvertreters. Bei den Berathungen desselben entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

S. 6. Die Erhaltung der nöthigen Einheit, so wie die möglichst zweckmäßigste Verwendung des dem Verein zur Disposition stehenden Fonds erfordert es, daß Alles, was zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins geschehen soll, im Einverständnis mit dem Vorstande desselben unternommen wird, so wie, daß derselbe in fortdauernder Kenntniß von dem Erfolge des Geschehenen bleibt. Zu diesem Behufe wird derselbe über den Umfang der einzelnen Spezial-Aufsichts-Bezirke, so wie über das im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren der zu constituirenden Dorf- und Kirchspiels-Comitees die zur Förderung der Sache dienlichen Bestimmungen erlassen.

B. Nähere Gesichtspunkte.

S. 7. Die Wirksamkeit des Vereins kann zunächst nur eine allgemeine beaufsichtigende sein, indem Niemand in seiner Freiheit, so lange er von derselben keinen schlechten Gebrauch macht, beschränkt werden darf. Weiß sich daher der aus einer Straf- oder Gefängniß-Anstalt Entlassene, resp. der bisher ohne ordentliche Beschäftigung Umherirrende selbst ein angemessenes Unterkommen zu verschaffen, so darf er darin nicht behindert werden — und es kann ihm die Aufmerksamkeit des Vereins nur dahin folgen, wohin er sich begiebt. Findet sich, daß er bei Deuten sein Unterkommen hat, die bereits wegen gemein-

ner Verbrechen erst unlängst bestraft sind oder unter polizeilicher Observation stehen, deren Umgang und Beispiet auf ihn nachtheilig einwirken muß, so wird der Vorstand des Vereins, sobald er hievon Kenntniß erhält, solches der betreffenden Polizei- Behörde (bei ländlichen Einsaßen dem Landrath, bei städtischen dem Magistrat) zur weitern Veranlassung anzeigen, und dahin wirken, daß derselbe eventualiter im Wege polizeilichen Zwanges angehalten wird, sich ein anderweites angemessenes Unterkommen zu suchen. Sollte das qu. Individuum alsdann ein solches nicht finden zu können vorgeben: so wird der Verein demselben ein solches ermitteln und nachweisen. Im Fall sodann das qu. Individuum dieses anzutreten sich weigern sollte, wird die betreffende Polizei- Behörde nach den dieserhalb bestehenden administrativen Bestimmungen ersucht werden, wider dasselbe zwangsweise zu verfahren.

§. 8. In eben der Art beabsichtigt der Verein zu verfahren, wenn ein Observat von vorne herein kein Unterkommen und redlichen Erwerb zu finden weiß. Der Verein wird solches eventualiter durch Vermittlung des Kirchspiels und Orts-Comitees ermitteln und nachweisen, wogegen der etwa erforderliche polizeiliche Zwang bei der betreffenden Polizei- Behörde nachgesucht werden wird.

§. 9. Haben die Pflegebefohlenen des Vereins dagegen ein Unterkommen, das ihrer sittlichen Besserung zwar nicht förderlich, aber nach Vorstehendem zu einem Zwangsverfahren der Polizei- Behörde nicht berechtigt, so wird der Verein im Wege der Güte durch vortheilhafte Anerbietungen und immer erneute Vorstellungen dieselben dahin zu bringen sich bemühen, daß sie sich ein anderweites Unterkommen suchen oder das vorzuschlagende Engagement antreten.

§. 10. Ganz besondere Fürsorge beabsichtigt der Verein den jugendlichen Sträflingen und sittlich verwahrloseten Unmündigen des Kreises zu widmen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der erforderliche Schul- und Religions- Unterricht ertheilt wird, und daß sie außerdem, so weit sie dazu irgend Geschick haben, auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernen.

In dem Grade, wie der Verein bei diesen Individuen am meisten auf glücklichen Erfolg rechnen darf, werden auch die Fonds desselben hiefür besonders in Anspruch genommen werden.

§. 11. Um zu bewirken, daß der Vorstand des Vereins jederzeit recht zeitig von den in Obhut zu nehmenden Individuen Kenntniß erhält, wird derselbe sich mit den Justiz-Behörden wegen der aus den Gefängnissen zu Entlassenden, so wie mit den Directoren der Straf- und Corrections-Anstalten, imgleichen mit den betreffenden Polizei-Behörden, die bei der Unterbringung derselben bethelligt sind, in fortdauernder Communication erhalten und für die ordnungsmäßige Benachrichtigung des betreffenden Kirchspiels- und Orts-Comitees Sorge tragen, in deren Bezirk dergleichen der Beaufsichtigung und Fürsorge des Vereins bedürftige Individuen entlassen werden, oder sich dort bereits aufhalten.

C. Specielle Bestimmungen.

a) in Betreff der Orts- und Kirchspiels-Comitees.

§. 12. Die von dem Vorstande des Vereines erwählten Vorsteher der Orts- und Kirchspiels-Comitees haben unter Mitwirkung ihrer Mitglieder die an sie ergehenden Aufforderungen des Vereins-Vorstandes möglichst rasch und sachgemäß zu erledigen — über Alles, was im Interesse des Vereines liegt und dessen Zweck zu fördern vermag, dem Vorstande desselben Mittheilung zu machen, — in zweifelhaften Fällen dessen Beschlußnahme zu veranlassen, und am Schlusse eines jeden Halbjahres über die Erfolge ihrer Wirksamkeit, so wie über die von ihnen gemachten Erfahrungen eine möglichst ausführliche Darstellung einzureichen, welcher jederzeit eine namentliche Liste der unter ihrer Obhut und Pflege befindlichen Individuen mit den nöthigen Bemerkungen, ob und zu welchen Hoffnungen dieselben berechtigten, beizufügen ist.

§. 13. Die Vorsteher der Orts- und Kirchspiels-Comitees sind übrigens bei ihrer Anwesenheit in Insterburg zu jeder Zeit berechtigt, den Sitzungen und Berathungen des Vereins-Vorstandes beizuwohnen.

b) In-Bezug auf die Verwaltung der Geldmittel.

§. 14. Die einzelnen von den Mitgliedern des Vereines oder von andern dem Vereine zugehörigen Geldern fließen in

eine besondere Kasse, deren ordnungsmäßige Verwaltung dem Vorstande, insbesondere aber dem dazu ernannten Rendanten obliegt.

§. 15. Aus dieser Kasse werden je nach Bedürfniß und nach dem disponiblen Bestande derselben, die erforderlichen Geldmittel den betreffenden Vorstehern der Kirchspiels-Comitees, oder den thätigen Mitgliedern des Vereins resp. als eiserne Bestände zur Bestreitung der von dem Vereinsvorstande bereits anerkannten Ausgaben überwiesen werden.

§. 16. Ohne Anweisung des Vereins-Vorstandes darf der Rendant der Vereins-Kasse keine Zahlung leisten.

§. 17. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Rendant dem Vorsteher Rechnung zu legen, nach dessen Prüfung dieselbe dem Vorstande zur Dechargirung vorzulegen ist.

Vierter Abschnitt. Von der Theilnahme aller Mitglieder des Vereines an der Verwaltung.

§. 18. Jährlich einmal findet auf Veranlassung des Vorstehers eine allgemeine Versammlung statt, an der sämtliche zur Zeit der öffentlich bekannt zu machenden Versammlung anwesende Mitglieder des Vereines Theil zu nehmen berechtigt sind, und in der sowohl über Einnahme und Ausgabe, als auch über die Erfolge der bisherigen Bemühungen des Vereines für die Zwecke des Vereines ausführlich Auskunft gegeben werden soll.

§. 19. Zugleich wird von dem Vorsteher auf dieser General-Versammlung Alles das zur gemeinschaftlichen Berathung gestellt werden, was sich auf die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder für die Unterbringung der Sträflinge u. s. w. und die in dieser Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln bezieht.

Insterburg, den 18. Januar 1842.

I n s t r u c t i o n

für die Orts- resp. Dorfs-Comitees.

1. Das Orts- und Dorfs-Comitee besteht aus 2 oder 3 ordentlichen Wirthen, die sich dazu ihrer Persönlichkeit nach

am besten eignen und willig finden lassen; wünschenswerth ist, daß sich darunter jedesmal die Orts-Vorsteher befinden und da, wo Schulen sind, auch die Schullehrer.

2. Den Vorsteher des Comitees erwählt der Vorstand des Vereins.

3. Jeder aus den Straf- und Gefängniß-Anstalten in den Kreis Insterburg d. h. dort heimische entlassene Verbrecher gelangt zunächst an die betreffende Polizei-Behörde, die ihn vor Ausübung weiterer Verbrechen verwarnt, ihn zur Führung eines tadellosen Lebenswandels ermahnt, und damit bekannt machen wird, daß er, als unter polizeilicher Observation stehend, auch der Aufsicht des Vereins unterworfen sei, bis er deutlich Beweise seiner Besserung an den Tag gelegt haben werde. Die betreffende Polizei-Behörde entläßt ihn darauf in seinen Heimathsort oder dahin, wo derselbe sein Unterkommen zu finden hofft, und wird der Vorstand des Vereins, sobald er hievon unterrichtet ist, die Vorsteher des betreffenden Kirchspiels und Orts-Comitees, sofort auf ein solches Individuum aufmerksam machen.

4. Dem Dorf-Comitee liegt sodann die Verpflichtung ob, dergleichen Individuen möglichst in einer fortwährend beobachtenden Aufsicht zu halten, und nöthigenfalls durch Rath und That in leiblichen und sittlichen Nöthen zu unterstützen, namentlich aber darauf zu sehen, daß dieselben sich nicht in den Krügen umhertreiben, sondern vielmehr zu Hause bleiben, ihr Tagesgeschäft fleißig betreiben, die Kirche und nach Umständen auch die Sonntagsschulen besuchen, überall sich ordentlich betragen.

5. Im Fall wiederholte Ermahnungen des Dorf-Comitees nicht fruchten, ist, bei erneuter Veranlassung, die Einwirkung des Kirchspiels-Comitees und besonders des Herrn Geistlichen aufzurufen. Hilft alle göttliche Ermahnung indessen nichts, und thut der Observat Schritte, die auf ein offenbar straffälliges Leben hindeuten, so bleibt dem Verein nichts andres übrig, als die polizeiliche Einwirkung aufzurufen.

6. Sucht der Pflegebefohlene des Vereins sein Unterkommen bei lüderlichen Leuten oder bei Individuen, die unlängst erst wegen gemeiner Verbrechen bestraft oder unter polizeiliche Observation gestellt sind, so hat das Dorfs-Comitee sich unver-

züglich und eifrigst zu bemühen, daß derselbe ein anderweites angemessenes Unterkommen findet oder nachgewiesen erhält. Im Falle die desfallsigen Bemühungen und Anerbietungen des Dorfs = Comitees fruchtlos bleiben, ist solches unverzüglich durch das Kirchspiels = Comitee dem Vorstande des Vereins anzuzeigen, um die zwangsweise Einwirkung der Polizei aufzurufen, sofern auch erneute, desfallsige Ermahnungen und Vorstellungen nichts wirken sollten.

7. Ebenso hat das Dorfs = Comitee durch das Kirchspiels = Comitee dem Vorstande des Vereins sofort anzuzeigen, wenn ein Pflegebefohlener des Vereins den Aufsichtsbezirk des Dorfs = Comitees verläßt, und sein Unterkommen außerhalb desselben sucht.

8. Diejenigen Wirthe und Einsassen, die sich dergleichen Observaten menschenfreundlich annehmen, in ihrem Vertrauen aber getäuscht werden, und wirkliche Verluste erlitten haben sollten, erhalten für die Zeit, wo sich dergleichen Observaten bei ihnen aufgehalten haben, eine gewisse Entschädigung an Pflegegeld nach dem nähern Ermessen des Vereins = Vorstandes, was Jedem zugesichert werden kann.

Insterburg, den 18. Januar 1842.

Das Strafearbeitshaus zu München (Vorstadt Au), und die Körperstrafe.

Der letzte Jahrgang des Archivs für Criminalrecht enthält einen Aufsatz aus der Feder eines der tüchtigsten Mitglieder unseres obersten Gerichtshofes, worin dem geehrten Publikum von dem glücklichen Erfolg, mit welchem in dem Zuchthause zu München die körperliche Züchtigung abgeschafft worden ist, Bericht erstattet wird. Es kann nicht schaden, wenn dieser seinem Hauptinhalt nach auch in andern Kreisen verbreitet wird, als in welche jene juristische Zeitschrift Zugang hat — sowohl um zu geben, dem Ehre gebühret, als auch wegen der beherzigungswerthen Bemerkungen, welche der Verfasser des genannten Aufsatzes an seine Mittheilungen anknüpft.

„Im November 1842, so berichtet er, erhielt die Anstalt einen neuen Vorstand in der Person des Herrn Regierungsraths Obermaier, eines Beamten, welcher in der Pfalz einer Anstalt ähnlicher Art mehrere Jahre vorgestanden, dort die körperliche Züchtigung nicht angewendet, und sich das Verdienst erworben hatte, daß beinahe alle Sträflinge wirklich gebessert aus der Anstalt gingen. Seinem Vorsatz, auch in München die körperliche Züchtigung abzuschaffen, wurde fast allgemein das Mißlingen prophezeit; er aber blieb standhaft dabei, und bis jetzt hat seit dem Antritt seines Amtes auch nicht ein Sträfling eine körperliche Züchtigung erhalten. Die Folgen dieser humanen Behandlung, womit freilich auch die ganze Verwaltung der Anstalt verbunden ist, sind auffallend günstig. Betritt man das Haus, so findet man nicht nur die größte Reinlichkeit und Ordnung, sondern auch eine gänzliche Veränderung der Physiognomien der Büßer. Die Diebgesichter, die rohen Mienen, das scheue verschlagene Umherblicken sind verschwunden: Ernst und bescheidenes offenes Betragen malt sich fast auf allen Gesichtern. Schon der Anblick dieser Menschen berechtigt zu dem Ausspruch, daß, wie „Orpheus mit seiner Leyer die wilden Thiere be-

zähmte, Herr Obermaier durch seine zweckmäßige Behandlung rohe Menschen gebessert hat.“ Diesen Vergleich wird nicht zu kühn und blendend finden, wer den Eindruck, welchen früher das Innere dieses Hauses auf den Besuchenden machte, sich vergegenwärtigen kann. Der Verfasser sagt darüber ganz der Wahrheit gemäß: „In diese Anstalt werden unter andern auch aus jenen Bezirken Bayerns die Verbrecher gebracht, wo die Rohheit noch am größten ist, wo Körperverletzungen, Todtschlag, Raub und Mord am häufigsten vorkommen und wo mehrere Beamte der Ansicht sind, daß sie nur durch körperliche Züchtigung Ordnung erhalten können. Die frühere Behandlung der Sträflinge in dieser Anstalt war auch ganz in diesem Sinne; die Ordnung des Hauses war durch Gewalt gesichert; mit Vorsicht betraten Beamte und Diener des Hauses die Arbeitszimmer, und wer die Anstalt besuchte, sah deutlich in den Gesichtern der meisten Sträflinge die Ausbrüche der Rohheit, der Verstocktheit und der Heimtücke. Der Verfasser gesteht offen, daß auch er für dieses Haus die körperliche Züchtigung als ein nothwendiges Uebel betrachtete.“

Es war nicht zu verwundern, wenn bei dieser Lage der Dinge auch die entschiedensten Gegner des jedes edlere Geschlecht empörenden oder erstickenden Straf- und Zuchtmittels dem Vor-
satz des neu antretenden Vorstandes keinen günstigen Erfolg weissagen wollten. Aber zu bewundern ist es, wie dieser in kurzer Zeit schon die besten Früchte des beharrlich verfolgten Strebens gedeihen sah, und so den thatsächlichen Beweis lieferte, wie ungleich mächtiger eine von Menschenkenntniß und humaner Gesinnung geleitete Behandlung, die auch in dem ärgsten Verbrecher noch den Menschen ehrt, auf das verdorbene Gemüth des Sträflings wirkt, als jener nur als einen lauern-
den Feind behandelt, der auf Achtung seiner Menschenwürde keinen Anspruch mehr habe. Glänzend bewährte sich die jetzige Disciplin des Hauses, als am Ende des vorletzten Jahres, kaum ein Jahr später als jene eingeführt war, in einem Nebengebäude eine Feuersbrunst ausbrach. Der Vorstand bot alsbald zweihundert Verbrecher, darunter zwei Kettensträflinge und dreißig zu acht und mehr Jahren Zuchthausstrafe Verurtheilte, zum Löschen auf, die zu dem in einiger Entfernung vor-

beifließenden Bach Reihen bildeten; und denn auch bald des Feuers Meister wurden. Auch nicht einer von ihnen hatte die günstige Gelegenheit benutzt, um zu entweichen.

Nach solchen Erfahrungen war Herr Arnold allerdings berechtigt zu sagen: den untrüglichen Beweis für die Entbehrlichkeit der körperlichen Züchtigung liefere jetzt das Zuchthaus zu München (Mu); und mit Recht führt er dies als eine eclatante Bestätigung der allgemeineren Erfahrung an, daß da, wo die Beamten jene Strafart nicht anwenden, sondern durch andere zweckmäßige Strafen, namentlich Gefängniß, besonders aber durch ihr Ansehen einwirken, die Roheit abnimmt, und somit vollends die Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigung gewiß nicht nachzuweisen sei. Es ist eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung, sagt der Verfasser, daß in Bayern, wo früher eine Reihe von Jahren hindurch die körperliche Züchtigung beinahe gänzlich außer Übung gekommen war, das Volk immer milder wurde, und rohes Betragen zu den Seltenheiten gehörte, welche nur in einigen Districten nicht erlöschen wollte. Seit etlichen Jahren, wo die Polizeibehörden aus Veranlassung eben jener Districte im allgemeinen wieder zu Anwendung jener Strafart geneigt wurden, mindern sich die Ausbrüche von Roheit im allgemeinen nicht, die Zahl der Todtschläge und bedeutenden Körperverletzungen nimmt nicht ab, ja im Gegentheil, man klagt hier und da über Roheit des Volks, wo man nicht vor zehn Jahren dieselbe verbannt glaubte. Und die bemerkenswertheste Erscheinung müßte wohl die sein, daß grade da, wo die Beamten körperliche Züchtigung anwenden lassen, die Roheit nicht weichen will, während da, wo die Beamten jene Strafart gar nicht oder nur höchst selten eintreten lassen, rohes Betragen nicht nur nicht einreißt und zunimmt, sondern immer seltener wird." Den Grund dieser Erscheinung findet er gewiß mit Recht darin, daß, wie früher die Thiergefechte nur dazu beitragen, das Volk an den Anblick von Grausamkeit und Wuth zu gewöhnen, so auch die körperliche Züchtigung rohe Behandlung des Menschen, und namentlich Körperverletzungen als etwas der Gesittung nicht Widersprechendes ansehen lehre, und den gemeinen Mann leicht auf den Gedanken bringen, daß er sich nicht herabwürdige, wenn er das thue, was die Obrigkeit gegen

ihn verüben läßt, und dies um so mehr, als insbesondere die Diener der Obrigkeit, welche oft zur Vollziehung solcher Strafen gebraucht werden, allmählich leicht selbst einen Charakter von Roheit annehmen, welcher keineswegs geeignet ist, die Würde der Obrigkeit in den Augen ihrer Untergebenen zu heben. Der Verfasser bemerkt auch noch, er habe seit Jahren jede Gelegenheit benutzt, sich mit auswärtigen Beamten über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigung zu besprechen *) und gefunden, daß gerade diejenigen, welche die

*) Die Strafanstalt Justerburg hat von jeher die Besserung ihrer Pfleglinge im Auge gehabt. Wenn gleich aber der Disziplin die nöthige Strenge nicht fehlte, so hat sie doch körperliche Züchtigung, Fesseln und alle dergleichen äußere Gewaltmittel so viel als möglich vermieden und stets an den edleren Theil des Menschen appellirend, durch Belehrung, Ermahnung, und in den äußersten Fällen durch Einsperrung in einsame Zellen mit Entziehung von Nahrung und Arbeit, oder durch Arrest gestraft. Und in der That sind dies die geeignetsten Mittel zum Zwecke, denn Schläge erbittern, erfüllen mit Rache, Haß und stumpfen mit der Zeit ab, so daß man sich bald in die Nothwendigkeit versetzt sieht, ihre Zahl immer zu steigern, wenn sie noch Eindruck machen sollen. Wo nun soll man endlich aufhören? Es kann darum nur Unkenntniß des menschlichen Herzens und Mangel an wirklicher Erfahrung, Schläge als Strafmittel bei Erwachsenen, empfehlen; wer dergleichen Strafrexecutionen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, wird sie stets als unvernünftig, zwecklos, barbarisch und ein die Menschheit schändendes Strafmittel erklären. Wer aber a priori sich gedrungen fühlt, für dasselbe zu stimmen, verräth eben keine große Achtung eigner Menschenwürde. Und in der That, schänden Schläge den Gemüthselikten, auf die Strafmaschine Ausgespannten, so schänden sie wahrhaftig noch mehr den Schlagenden, oder den dieser methodischen Barbarei und Roheit als Zeuge ex officio Beiwohnenden. Seitdem in der hiesigen Strafanstalt die Schläge überhaupt nur in den alleräußersten Fällen zur Anwendung kommen, hat sich die gut. Führung nicht allein nicht vermindert, sondern die Bestrafungen haben überhaupt abgenommen, und sind im Jahre 1842 um zwei Drittel geringer gegen die früheren Jahre gewesen. Namentlich ist es empörend, wenn Sträflinge wegen nicht erfüllten Arbeitspensums geschlagen werden. Wenn man nicht die gewisseste Ueberzeugung hat, daß solche Unterlassung Folge wirklicher Faulheit ist (selbst dann führt Entziehung der Kost, des Strohsackes und dunkle Einsamkeit ohne alle Arbeit eher zum Ziele; zuletzt muß ein solcher Faulenzler sogar bitten um Beschäftigung), so ist es die empörendste Grausamkeit, diese Unglücklichen, vielleicht wegen natürlicher Ungeschicklichkeit im Spinnen etwa, oder wegen sonstiger, für die ihnen zufällig zugewiesene Beschäftigung, mangelnder Fähigkeit zu mißhandeln. Da gerade die verschmiztesten Verbrecher die geschicktesten Arbeiter in der Regel sind, so unterliegen jener Strafe oft keinesweges so Verderbte, und

meiste Bildung verriethen, sich dagegen aussprachen, und auch ohne sie Ordnung und Friede erhalten zu können versicherten. Diejenigen, welche nur zu gering sind, häufig und übermäßig Gebrauch davon zu machen, werden daher mit Recht zu jenen Landbeamten und zu Herrn Obermaier in die Schule gewiesen, um sich eines Bessern zu belehren, und sich von der Entbehrlichkeit einer Strafart zu überzeugen, die selbst den Charakter der Roheit an sich trägt und für unser Zeitalter ganz und gar nicht mehr passend ist. Wir dürfen hoffen, daß auch bei der Revision unserer Strafgesetzgebung diese Ansicht sich geltend machen werde.

wenn solche Elende sich aus Verzweiflung oft lieber das Leben nehmen, so sieht man, welcher Unmenschlichkeit und schrecklichen Sünde sich diejenige Verwaltung schuldig macht, welche hierin nicht die nöthige Einsicht und Vorsicht gebraucht. (Siehe Preuß. Provinzial-Blätter. Novemberheft 1843.)

Verzeichniß der für Studierende in Ostpreußen gestifteten Stipendien.

(Fortsetzung.)

XC. Rhesasche Stiftung.

Dieselbe ist errichtet durch ein am 27. August 1840 verfaßtes Testament des Consistorialrath und ordentlichen Professor der Theologie Dr. Ludwig Rhesa in Königsberg mit folgenden Worten:

Ich bestimme meinen Nachlaß zur Errichtung eines Instituts, das dem des Professor Kypke gestifteten, hier unter dem Namen Kypkianum bestehenden, ganz gleichkommt. Dieses Institut soll meinen Namen führen, und das Gebäude im Mittelpunkte der Stadt erbaut werden, auch einen Vorder- und Hinter-Hof haben. Die Aufsicht über dasselbe übertrage ich dem hiesigen akademischen Senate, wünsche jedoch, daß von demselben über die Verwaltung des Instituts-Vermögens, mit meinem in diesem Testamente ernannten Testaments-Executor conferirt werde. Dieses Institut wird nach dieser Bestimmung der Erbe meines Nachlasses. Mein jetziges Vermögen besteht in 22000 Thalern in Staatsschuldsscheinen, in meinem Mobil-Vermögen, meiner Bibliothek und demjenigen baaren Gelde, das nach meinem Tode bei mir gefunden werden wird. Es ist nun mein Wille, daß das Institut dann erst errichtet werde, und ins Leben trete, wenn die zu demselben ausgesetzte Summe bis auf 30,000 Thaler gestiegen sein wird. Da nun mein jetziger Nachlaß aber nicht so viel beträgt, so bestimme ich hiedurch, daß diejenige Summe, die nach der gänzlichen Regulirung meines Nachlasses verbleibt, und ein Eigenthum des zu errichtenden Instituts wird, so lange administriert werde, bis sie dreißigtausend Thaler erreicht. Es sollen hiernach jährlich die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, und die Unterbringung des Kapitals auch der von demselben

eingezogenen Zinsen überlasse ich dem hiesigen akademischen Senat mit Zuziehung meines ernannten Testaments-Exekutors.

XCI. Riekio - Graefinghoffianum Stipendium.

Der Bürger und Mälzenbräuer in der Altstadt zu Königsberg Peter Riecke (Reich) und seine Ehegattin Regina, geborne Matthesin haben in ihrem am 25. September 1648 errichteten Testamente folgende Disposition getroffen:

Es sollen von unseren Erben aus vollem Gut 500 fl. polnisch unserm altstädtischen Rathhause entrichtet, abgegeben und ausgezahlt werden, davon die landüblichen Interessen a 6 Prozent zu einem immerwährenden Stipendio von Einem hochweisen Magistrat daselbst, vornehmlich unserer Freunde, oder in Ermangelung derer anderer Bürgerkinder, die dann studiren werden, verwandt werden sollen.

Der Magistrat hatte dies Geld nur zu fünf Prozent angenommen, um daher den Willen der Verstorbenen zu ergänzen, zog derselbe zu diesem Stipendio die 500 Mark, welche dem Erkenntnisse des hiesigen Hofgerichts gemäß der Königsberger Bürger Jost Gräfingshoff wegen Beleidigung der verhehlchten Pohl an den Magistrat zahlen mußte. Die jährlichen Zinsen des so kombinierten Capitals von 776 Thalern betragen gegenwärtig 32 Thaler, von denen ein Stipendium im Betrage von 26 Thalern gezahlt wird.

XCII. Roesenkirchianum Stipendium.

Dies Stipendium hat der Bürgermeister der Stadt Kneiphof, Peter Rösenkirch, in seinem Testamente vom 2. November 1611 fundirt.

Ich verordne und vermache zur Ehre Gottes legatsweise zu einem ewigen Stipendio 2000 Floren polnisch, welche, bei der Stadt Thorn auf Zinsen gegeben, jährlich nach Königsberg jederzeit an meine ältesten 2 Erben, so das Directorium und die Inspektion dieses Stipendii haben, werden erlegt und von denen an meine Stipendiaten, so dazu nachfolgender Maßen werden verordnet sein, aufs fleißigste und getreulichste verwen-

bet, ausgetheilt und von Jahr zu Jahr unter den Ältesten auf meinen Namen wohl verrechnet und zu ewigen Zeiten unverrückt und unvermindert sein und bleiben; und damit solches desto richtiger vollzogen werden könne, setze ich zu Direktoren und Inspektoren dieses meines Stipendii meine ältesten zwei Erben und Erbnehmer, welche successive und wie sie in der Ordnung folgen werden, bei dieser Stadt Königsberg vorhanden sein werden, Macht und Gewalt haben sollen, daß mein wohlgemeintes Beneficium an Einen oder zwei Personen und mehr nicht auf einmal der studirenden Jugend, es sei in oder außer Landes zu conferiren und ihnen dasselbe auszutheilen und zu verordnen, einem Jeden auf 5 Jahr lang, wie und welchermaßen sie dieselben Personen pro qualitate ingenii studiorum et profectus befunden werden, jedoch daß solche studirende Jugend fromm, gottesfürchtig und vornehmlich reiner Augspurgscher lutherischer Religion auch aus keiner andern Familie sei, denn vornehmlich aus meiner und meiner allerseits lieben Kindern und Kindeskindern Geschlecht, darunter denn auch des seligen Herrn D. von Weinbeer hinterlassenen Söhne, so zum Studiren Lust haben, zum Eingang dieses Stipendii straks den Vorzug haben sollen; und nach meiner Familie sollen alsdann erstlich meiner lieben ersten und andern Hausfrau Verwandte folgen und in Acht genommen werden; da aber keiner derer nach Langheit der Zeit, wie ich doch nimmer hoffen will, auch Niemand befunden werden möchte, der zum Studiren qualificirt wäre, oder Lust hätte; soll es auch an fremde frommer ehelicher Leute Kinder dieser Stadt nach Gutachten vorgedachter meiner Directoren und Inspektoren spendirt und mitgetheilt werden. Damit also dies mein Stipendium nimmerehr erledigt stehe, als will ich auch einen Hochweisen Rath dieser Stadt Kneiphof, als meine großgünstige Herrn Collegen freundlich gebeten haben, sie wollen auf dies mein Stipendium und dessen Stipendiaten Amtswegen mit ein Aug haben.

Weil ich auch nicht gemeint bin, meine Stipendiaten an ein gewiß Studium zu constringiren, alle und jede andre Conditiones, auch wie es mit ihnen die Zeit ihres Studirens gehalten werden soll, anhero weilläufig zu erholen von mir

unnöthig erachtet wird, überlasse ich das alles den Directoren und Inspektoren.

Dies von dem Königsberger Magistrat verwaltete Stipendium hat ein Capital von 860 Thaler; die Zinsen desselben betragen 34 Thaler, und die Stipendienportion ist 27 Thaler. Da sich nach dem Abgange der beiden letzten Directoren und Inspektoren dieses Stipendii, den Aeltesten aus der Familie des Stifters, sich zwei andere qualifisirte Subjecte nicht gemeldet haben, so hat der Magistrat jetzt ausschließlich auch die Collation des Stipendii.

XCIH. Rohdeanum Stipendium.

Dies Stipendium ist fundirt durch das Testament des Megidius Rohde, Kaufmann in der Altstadt zu Königsberg, vom 25. November 1687 und durch das Testament seiner Wittwe Barbara Rohdin, gebornen Gebuhrin, vom 1. Februar 1689.

Es sollen nach unser beiderseits Absterben ein Stipendium von 2000 Floren polnisch Capital auf unserm in der alten Thum-Gasse ererbtes Haus zu ewigen Zeiten verbleiben, die Interesse davon aus denen jährlich gefälligen Zinsen genommen und zu Anfang des Herrn Alberti Rohde, Pfarrherrn zu Straßdaunen Söhnen und deren Nachkommen den männlichen Erben, welche den Studiis obliegen werden, successive so, daß Einer und zwar der Aelteste, so lang er studirt, selbige völlig genießen soll, jährlich gereicht werden sollen. Wenn aber keiner von denenselben die Studia belieben, oder auch die angefangene unterlassen würden, sollen hernach des Herrn Eberhardi jetziger Zeit Schöpffenmeisters der Altstadt leibliche Söhne, welche studiren, ihnen succediren, und der älteste allewege in völliger Genießung solches Stipendii den Vorzug haben. Nächst diesen, wenn selbige nicht mehr studiren, oder aber auch verstorben sein möchten, sollen unsre beiderseits alsdann nächsten Freunde Söhne, welche den Studiis obliegen, darunter insonderheit auch die aus dem Rohdeschen Geschlecht zu Goldap mitgemeint sein sollen, solches Stipendium in der Art wie oben erwähnt zu genießen haben. Da es sich auch zutragen möchte, daß von

benen in solchem Testament benannten Stipendiaten zu einer oder andern Zeit Niemand vorhanden wäre, der dieses Stipendii fähig sein könnte, soll auf solchen Fall und in solcher Zeit ein Hochweiser Rath sothane Interesse von denen 2000 Floren. auf andre studirende gute Subjecte, darunter des Herrn Christoph Gebuhren jetzigen Pfarrherrn zu Tarau Kinder den Vorzug haben sollen.

Das Kapital dieses von dem Königsberger Magistrate verwalteten Stipendii beträgt 2163 Thaler, die Zinsen desselben 85 Thaler, die Stipendien=Portion 74 Thaler.

XCIV. Rohdianum Stipendium.

Dieses Stipendium ist von dem Staatsminister Oberburggrafen Jacob Friedrich v. Rhod in seinem am 16. April 1781 errichteten Testamente fundirt:

Ich legire zu einem Stipendio für einen armen Studiosum, der sich der Philosophie und Jurisprudence widmet, und sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnet, er sei ablichen oder bürgerlichen Standes, jährlich 100 Thlr. Die Wahl desselben und die Collation überlasse ich dem akademischen Senat, die Zeit der Perzeption aber bestimme ich auf 4 Jahr, und soll derselbe zum Beweise seines Fleißes ein Specimen perorando oder disputando ablegen.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat der akademische Senat zu Königsberg; die 100 Thaler werden von dem Besitzer des ablichen Gutes Spandienen gezahlt und an einen fleißigen und geschickten Studiosus iuris verausgabt.

XCV. Roodmanno-Lidicianum Stipendium.

Dies Stipendium ist durch zwei Testamente fundirt; einmal durch das, welches der Rathsverwandte der alten Stadt in Königsberg, Christoph Roodmann, am 3. Julius 1620, sodann durch das, welches seine hinterbliebene Wittwe Catharina Roodmann, geborne Liedke oder Lydke (wahrscheinlich eine Tochter des in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in Rastenburg, Königsberg und Danzig fungirenden Predigers Mag. Johann Lidicius) am 26. Julius 1630 errichtet hat.

Ich will, daß aus meinem Nachlaß Eintausend Mark Preußisch Einem hochweisen Altstädtschen Rath aufs Rathhaus gegeben werden soll, zu dieser Meinung, daß weil ich wie vor als nochmals dieselben aus christlicher Andacht zu einem ewigen Stipendio der studirenden Jugend zum Besten verordnet, gedachter Rath, Meine hochgünstigen Herrn, als welche ich hie mit zur Execution und Patronen dieses meines Stipendii und letzten Willens unterthänig und freundlich erbeten, und verordnet haben will, dieselben an sich nehmen und gegen genugsame Versicherung auf eine landübliche jährliche Interesse 6 pro Centum an gewisse Leute auszuthun und dieselben Interessen jährlich Einem der wahren und unveränderten Auspurgischen Confession und Lutherischen Lehre zugethanen Studioso Theologiae, der seine Zeit durch Gottes Segen wohl anlegen, also daß er ein öffentliches Zeichen seiner Erudition und Wandel, und daß er künftig bei Kirchen und Schulen nützlich dienen möge, allewege auf vier nach einander folgende Jahre zu besserm seinem Unterhalt unweißerlich conferiret und reichen soll. Dazu aber dennoch meine und meines selgen lieben Herrn nächste Freunde, und in Mangelung derer, anderer wohlverwandter Leute Kinder bey diesen Städten Königsberg die nächsten sein sollen, nicht zweifelnde, Ein Hochweiser Rath diese Collation und christliche Verwaltung hochgünstig an sich nehmen und gute Obacht pflegen werden, damit selbige eintausend Mark zu ewigen Zeiten, oder so lang die Welt steht, zuvörderst Gott zu Ehren, dann auch zu meinem und meines selgen Herrn Gedächtniß (wie ich denn will, daß das Roodmanno Lidicianum Stipendium genannt werden soll) und der studirenden Jugend zu Nuß und Frommen behalten die Interessen wohl angewendet, und auf den Fall etwan aus Mangel solcher Studiosorum von meiner und meines selgen Herrn Freundschaft oder anderer wohlverwandter Leute Kinder aus Königsberg eine Zeitlang solch Stipendium vaciren möchte, alsdann die Zinser fleißig zusammengehalten, und zu Vermehrung dieser Stiftung wohl angewendet werden möge, warumb ich sie denn auch freundlich und umb Gottes Willen gebeten haben will.

Dies Stipendium verwaltet der Königsbergische Magistrat. Das Kapital desselben, 646 Thaler, trägt 28 Thaler Zinsen. Die Portion des Stipendiaten beträgt 21 Thaler.

XCVI. Rosenzweigianum (Kuschianum) Stipendium.

Die verwittwete Frau Gerichtsverwandtin Gertrud Kusch, geborne Rosenzweigin hat in ihrem am 29. Januar 1622 (1624) errichteten Testamente folgendes Stipendium gestiftet:

Wenn ich denn mich gar wohl zu erinnern habe, daß ich längst vor dieser Zeit vor Einem Ehrbaren Gerichte im Kneiphof mich erklärt, der löblichen Universität allhier zu Königsberg zum Besten 1000 Mark preussisch zu vermachen, solche meine Erklärung und Zusage aber nichts anders denn der studirenden Jugend und also Kirchen und Schulen zum Besten in und alle Wege verstanden haben will, als will um solchem meinem Versprechen nachzukommen, daß mein Erbe 1000 Mark auf eine landübliche Intresse 6 Procent thut jährige Zinsen 60 Mark gegen genugsame Versicherung und Pfände bei einer gar gewissen wohlvermögenden Person austhun, und alleweg 2 der wahren unveränderten Augsburschen Confession und lutherischen Lehre und sonst keiner andern Secte oder Bekenntniß zugethanen Knaben, einem jeden auf 3 oder zum längsten 4 Jahr in seinem Studiren vornehmlich wenn er auf hiesiger oder ausländischer Universität seine Zeit durch Gottes Segen wohl anlegen wird, davon unterhalten und versorgen sollen. Darzu denn des Ehrbarn Michael Freyhubens Bürger und Niemers dieser Stadt Kneiphof als meines lieben Nachbars Sohn, auch Michael genannt, dafern derselbe zum Studiren tüchtig und Lust hätte, auch sonst der Religion halber unverdächtig sein, und sich wohl anlassen würde, der nächste sein, und die ersten 3 Jahre nach meinem selgen Abschiede dazu gelassen und die Hälfte derselben 60 Mark Intresse ihm gereicht werden sollen. Nach Ausgang aber der 3 Jahre sollen alsdann jedes Mal aus dem Geschlecht, Fahrtheide einer und von meinen angeborenen Blutsfreunden auch einer, oder im Fall einerseits Kei-

ner vorhanden, von der andern Seite allein beide, da aber beiderseits sowohl aus dem Geschlecht der Fahrenheide als von meinen Freunden Keiner zum Studiren tüchtig und dieses beneficium begehrend vorhanden, andre Fremde, jedoch im Kneiphof geborne, beyoraus wohlverdienter Leute Kinder dazu genommen werden.

Das Stipendium wird von dem Magistrate der Stadt Königsberg verwaltet. Das gegenwärtige Kapital beträgt 829 Thaler, wovon die Zinsen 37 Thaler ausmachen. Es werden zwei Stipendien-Portionen, a 15 Thaler eine Jede, vergeben.

XCVII. Sabletzianum Stipendium.

Der im September 1824 zu Königsberg verstorbene Cantor außer Diensten Johann Gottlieb Sablezki hat folgendes Stipendium gestiftet:

Ein Stipendium von 500 Thaler für einen Studiosus theologiae und zwar aus meiner und meiner Frau gebornen van Heuren Familie, wenn er sich der Theologie widmet, die Interessen auf 2 oder auf 3 Jahre genießen soll. In Ermangelung derer auch an einem andern Stud. theol. der aus Königsberg in Preußen gebürtig und ein gutes Testimonium facultatis beibringen kann, auf ein Jahr die Interessen vertheilt werden. Das Stipendium kann bei dem akademischen Senat deponirt werden.

Das Stipendium, dessen gegenwärtiges Kapital 625 Thaler beträgt, wird von dem akademischen Senate zu Königsberg verwaltet. Die jährlich gezahlte Stipendienportion beträgt 24 Thaler.

XCVIII. Scharffianum maius.

Dieses Stipendium ist von dem hier studirenden Heinrich Scharff v. Werth am ersten Dezember 1665 zu Königsberg dahin gestiftet:

Inmaßen ich hiermit verordnet und verschafft haben will, daß auf oberwähnten Fall (kinderloser Tod) zehntausend Thaler

von meiner Verlassenschaft auf gewisse 3 Dertter gegen genügsame Versicherung auf sechs von hundert gegeben und zu einem ewigen unablösklichen Capital bestätigt werden sollen. Ferner verordne und verschaffe ich, daß von denen darob gefälligen Interessen, so sich auf 600 Thaler betragen, 4 Söhnen aus Meiner Herrn Ohmen Herrn Friedrichs und Herrn Reinholds von Mühlheim, als meiner höchstgeehrten seligen Frau Mutter Herrn Brüder Häuser, so sie vorhanden wären, je von dem 11ten bis in das 18te Jahr ihres Alters zur Fortsetzung ihrer Studien außer Hauses in particular Schulen, oder auch auf der Universität hie im Lande ein Zuschub von 100 Thaler jährlich jedem gereicht, die übrigen 200 Thaler zu weitem Usibus wie folgt beibehalten werden sollen. Wären aber solches Alters 4 Söhne in diesen stehenden und durchaus entsprossenen Häusern nicht auf einmal vorhanden, so wird je das Uebrige von den Interessen, wie auch folgt, beigelegt. Wenn nun von den vieren oder wenigern einer oder zween wären, die in den Jahren solchen Profectus, welchen sie im peroriren und disputiren zu erweisen, gemacht, daß Sie mit Nutzen in fremde Lande ihre Studia zu continuiren und peregriniren geschickt werden mögen, sollen demselben, so es nur einer wäre, 400 Thaler jährlich, wären aber 2, sollen ihn *facto computo* dasjenige, was die jährlich laufende und vorher erübrigte und beigelegte Interesse austragen, und was der zu Hause bleibende *numerus iuniorum* verstaten würde, zu gleichen Theilen, jedoch daß nicht ein Theil über 400 Thaler extendirt werde, zu dem Reisen außer Landes gegeben werden; und dieß ist nur auf 3 Jahre gemeint; da auch nach sothanen auf einen oder zween in diesen dreien Jahren ausgezahlten Stipendien noch etwas Geldes von den Interessen überschießen würde, bleibt dasselbe sicher und unangebrochen bei denen Administratoren, oder in den Orten, wo die Capitalien stehn, welcher Ende es am sichersten sein möchte, beigelegt. Weitern Falls nun sodann von den vieren Einer oder mehr nach seinem Begriff, Naturell oder Befinden die Studia nicht prosequiren wollte, sondern den Krieg erwählte, sollen demselben zur Ausmundirung *semel pro semper* 200 Thaler gegeben werden.

Sollte es aber an Söhnen aus diesen beiden Häusern mangeln, oder die Mühlheimsche männliche Linie, welches Gott zu ewigen Zeiten verhüte ganz aussterben, alsdann soll auf des aus diesen Häusern entsprossenen weiblichen Geschlechts Söhne, welche in gradu proximiores sind, in gleichem Maaß und Meinung als obsteht, diese Verordnung gezogen werden. Sodann auch dieses weibliche Geschlecht, alles in der Hand des Herrn, abginge, sollen die hiezu bestellte Herrn Provisores mit Einrath des Senatus academici wie folget bedacht sein, wie auch gleiche Zahl und Jahre an Einzöglinge guten Adels und guter Hoffnung, die dennoch ex linea collateralis Bettern oder Oheimlichen oder Schwägerlichen den abgestammten Häusern verwandt wären, dieses Stipendium redlich und nach ihrem besten Wissen und Gewissen angewandt werden möge.

So nach Gottes Verhängniß auch es sich zutrüge, daß von den Mühlheimschen Häusern eines durch einen casum fortuitum eines Brandes oder des Krieges dergestalt betrübt oder verdorben würden, daß es ihm von selbst nicht aushelfen könnte; auf den Fall allein und sonst nicht, sollen einjährige Interessen demselben nothleidenden Hause gegeben werden; und würden insoweit die Stipendia alsdann ein Jahr cessiren, jedoch mit der Cautel, daß dennoch die verordneten anni utiles bleiben, völlig ausgezahlt und dieses cessirende Jahr ersetzt werde.

Die Verwaltung dieser Stiftung wird unter Oberaufsicht des akademischen Senats, von den beiden Familien-Ältesten, als Curatoren der Stiftung, geführt.

IC. Scharffianum minus Stipendium.

Dies Stipendium beruht auf dem letzten Willen des Studiosus Hieronymus Scharff, Sohn eines Kneiphöfischen Rathsherrn, welchen derselbe am 26sten November 1639 verfaßt hat.

Da Hieronymus Scharff Studiosus Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Ehren, dann auch zu Beförderung der Studiorum untern Andern auch zu einem Stipendio vor einen

guten armen Studiosum legirt, verordnet und vermacht hat eintaufend siebenhundert funfzig Mark preußisch, dabei aber nichts schriftliches verfassen lassen, wie und welcher Gestalt mit solchem Stipendio verfahren und gebahret werden solle, so verfügen daher Seine Verwandte, weil gedachtes Capital jährlich 6 Procent gerechnet, an Interesse Einhundert und fünf Mark beträgt, so sollen alle halbe Jahr, also Ostern und Michaelis die Hälfte solcher Interesse dem Herrn Magnifico Rectori bei der löblichen Universität allhie abgegeben und aufrichtige Quittung ausgefolget werden, davon 5 dem Herrn Magnifico Rectori und 100 Mark dem Stipendiaten zukommen sollen. Vors Dritte so soll dieß Stipendium Scharffianum alle Wege genannt werden, auch dasselbige a Magnifico Rectore et amplissimo Senatu dieser Universität petirt und gesucht werden, welche dann mit Einrathung des jedesmals nächst Anverwandten des seligen Herrn Hieronymi Scharffen als Stifters Agnaten einen tüchtigen Studiosum, so schon in der Academie sich aufhält, erwählen sollen. Vors Vierte die Confirmation und endlicher Consens soll bei den Attesten des Scharffischen Geschlechts verbleiben, so lange einer von den Agnaten vorhanden ist. Sollte aber Keiner derselben Agnaten sein, so soll die Collatus und Confirmation bei der hiesigen Universität stets verbleiben, daß die litera tenti allezeit in allen Punkten in Acht genommen werde.

Vors Fünfte so soll erwähntes Stipendium nach Verfließung Dreier Jahre, weil aus erheblichen Ursachen anjehzo es einem Stud. juris aus der Freundschaft ist concedirt worden, nur einzig und allein einem Stud. theologiae, der dessen nothbürftig und in unsrer lutherischen Religion erzogen war, gegeben werden, doch daß derselbe nicht allein wegen seines Wohlverhaltens ein gutes Zeugniß habe, sondern er auch in Academia entweder disputando oder publice perorando schon im Specimen profectus gethan habe, auch vom Herrn Rectore examinirt und tüchtig befunden, daß er kann admittirt werden.

Vors Sechste so soll es hinfüro und zu ewigen Zeiten also gehalten werden, daß der nächste zu demselben Stipendio sey einer aus des seligen Scharffen Freundschaft, und derselbe

allezeit, da er es bedürftig und legitime petiren wird. In Mangelung der sollen der Prediger Kinder dieser Kneiphöfischen Gemeinde und dann hernach von der Professoren Kinder dieser löblichen Universität einer auch 3 Jahr, wie auch da Keiner der vorhanden, derer Rectorum Kinder dieser Kneiphöfischen Schule dazu gelassen werden.

Vors Siebente. Es soll dieses Stipendium nur Einer und zwar also beschaffen, wie droben erwähnt fähig und theilhaftig sein und dessen 3 Jahr nach einander genießen, doch daß er allhie zuvörderst studire, solte aber es rathsam befunden werden, daß er auf fremde Universität sich begeben, so soll es ihm bis die 3 Jahr um sind, auch gefolget werden.

Vors Achte soll dieser Alumnus Stipendii Scharffiani schuldig sein, sich in den gewöhnlichen Examinibus so alle halbe Jahr in Ostern und Michaelis angestellt werden, den Herrn Rectori und Herrn Professoribus zu sistiren und sein Exercitium zu exhibiren, damit man sein Profectum sehe, und er zu Continuirung seines Fleißes angemahnt und stimulirt werde.

Dieses Stipendium besteht gegenwärtig aus einem Kapital von 631 Thalern, wovon die Interessen jährlich 27 Thaler, und das Stipendium 23 Thaler jährlich ausmachen. Die Verwaltung hat der akademische Senat zu Königsberg.

C. Schimmelpfennigianum Stipendium.

Dieses Stipendium beruht auf dem Testamente des Tribunalsrath Johann Schimmelpfennig und dessen Ehegattin Sophia, geborne Schwarz, welches dieselben am 3. Julius 1652 errichtet haben. Die folgende weitere Ausführung der im gedachten Testamente geschenehen Andeutung ist vom Jahre 1673.

Sei mit gegenwärtiger offenbahrer Schrift Jedermänniglich Kund und zu wissen, daß nachdem in einem zwischen dem weiland Hochedlen Besten Hochbenamhten Herrn Johann Schimmelpfennig, Curfürstlich Brandenburgischen Rath, auf Subnicken Rasebald *) und Allenau Erbherr, und Seiner seligen Ehegatt-

*) Das Gut Rasebald führt jetzt den Namen Holstein.

tin, der auch Hochleben aller Ehr und Tugend reichen Frauen Sophia gebornen Schwarz Anno 1652 den 3. Juli aufgerichtem Testamento reciproco von denen nunmehr auf Altnau stehenden 36,666 Floren Polnisch 20 Groschen aus Christlich guter Absicht, Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Ehren, dann auch zu Beförderung der Studien 30,000 Floren ad pias causas vermacht, und Stipendia davon auszurichten verordnet, beide testirende Personen aber ohne schriftliche Disposition, wie und welchergestalt solche Stipendia sollten eingerichtet und damit verfahren werden, selig in dem Herrn entschlafen, des wohlgemeldten selgen Herrn Johann Schimmelpfennig hinterlassene sämmtliche Erben, namentlich Herr Christoph Schimmelpfennig, Erbherr auf Selnicken und Kasebalk, Herr Balthasar Schimmelpfennig, Churfürstl. Brandenburgischer wohlbestallter preussischer Stallmeister auf Pilwarn Erbherr, damalige Jungfer Kovysa gebohrne Tinctorin, in jetziger ehelichen Vormundschaft Herrn Ludwig Schimmelpfennig, wie auch Herrn Peter Lange, der Cursfürstlichen Stadt Kneiphof Wohlverordneter Rathsverwandter und Kurfürstlicher Oberappellations- und Hofgerichts-Advokat im untergesetzten Dato für höchst nothwendig erachtet zur Conservirung solcher ihres seligen respective lieben und vielgeehrten Bruders, Ohms und Schwagers, wie auch dessen selgen Eheliebsten wohlgemeinten Disposition und Stiftung eine ausführliche schriftliche Verordnung abzufassen, damit solche zu ewigen Gedächtniß pro norma et forma administrationis et collationis erhalten werden möchte, solchergestalt sie denn auch einhellig und wohlbedächtig darüber sich geeinigt und daß mit denen auf Altnau stehenden 36,666 Floren polnisch folgendermaßen zu ewigen Zeiten soll gehalten werden, in dieser Schrift verfassen und begreifen wollen.

I. Vors Erste lassen obgemeldete Herren Erben es bei denen zu Einrichtung gewisser nutzbarer Stipendien verordneten Geldern gänzlich bewenden, dergestalt, daß selbige wie auch alle und jede Einkünfte, so aus Altnau nach diesem erhoben werden könnten, so lang solches von seiner Cursfürstlichen Durchlaucht nicht eingelöset wird, dazu verwandt und solches Stipendium zu ewige Zeiten Schimmelpfennigianum genennet werden sollte.

Vors Andre II. Weil die tägliche Erfahrung lehrt, daß zu vielen Malen solche aus christlichem Herzen löblich verordnete Stipendia in Stocken gerathen, unerequirt verbleiben, auch zuweilen wohl gar vergessen und unterdrückt werden, soll allemal der nächste älteste Anverwandte, davon zu Ende dieses Puncti ausführlichere Verordnung zu befinden, die Administration und Execution des obgedachten Stipendii auf sich zu nehmen schuldig sein, derselbe, so lieb ihm des großen Gottes Ehre und Beförderung seines Nächsten ist, die Zeit seiner Administration über, aller Möglichkeit nach dahin bedacht sein wird, damit solch ansehnliches wohlmeinend gestiftetes Legatum unveränderlich zu ewigen Zeiten verordnetermaßen ohne die geringste Entziehung möge erequiret, alles und jedes so zur Conservirung dessen nöthig sein möchte, treulich beobachtet, und in allen Stücken aufrichtig und fleißig gehandelt und gebahret werden. Würde sich aber begeben, daß irgends von obgemeldten Schimmelpfenningischen Erben, so Gott in Gnaden verhüten wolle, Niemand zu finden sein sollte, würden der seligen Frau Schimmelpfenning Frau Sophia geborne Schwarzin nächste Blutsfreunde etra selbst solche Inspection anzunehmen oder einen andern dazu zu erwählen, Ihnen nicht entgegen sein lassen. Damit aber obgedachten Herren Executori und Inspectori die Verwaltung und Administration der Güter nicht zu schwer falle, und durch einige Versäumung, Verlust und Schaden zuwachse, wird derselbe einen fleißigen, treuen und wohlberichteten Mann, so möglich ex advocatis Judicii aulici zu erwählen, selbigen das Mandatum, so absonderlich solle abgefaßt und dieser Verordnung angehängt werden, aufzutragen hiemit bemächtigt sein. — Weil aber die Studiosi, welche sich des Stipendii zu erfreuen haben möchten, nicht ohne treue Vorsorge sein können, und so vielmehr ihre nöthige Zuflucht zu den Herren Professoren zu nehmen und wirkliche Hilfe in ihren Studiis von denselben zu suchen Ursache gewinnen mögen, als wird der Herr Executor und Inspector des Legati allemal in nöthigen Fällen, fürnehmlich bei Erwählung neuer Stipendiaten Magnificum Dominum Rectorem Academiae, wie auch Spectabilem Decanum Facultatis Philosophicae zu Rathe zu ziehen, und mit selbigen fleißig zu communiciren haben, doch damit in billigen

dieser Verordnung nicht zuwiderlaufenden Stücken, Ihm Herrn Inspectori und Executori, wie in andern allen, also auch in diesem Fall, von selbigen nicht möge widersprochen, sondern freie und ungebundene Administration gelassen werden.

III. Vors Dritte sollen von denen jährlichen Einkünften des Dorfs Allenau oder Interessen der 36,666 Floren polnisch alle Jahr 400 Reichsthaler an 4 Stipendiaten verwandt werden, und zwar soll ein jeder derselben jährlich 100 Thaler davon zu empfangen und solches Beneficium 4 Jahr lang nach einander zu genießen haben. Es sollen aber dieselbe, so dieser Stiftung fähig zu werden Gedanken tragen, nicht allein von frommen ehrlichen Eheleuten, Adlichen oder Bürgerlichen Standes so nach des Inspectoris und Executoris Gutachten (doch daß die Freunde, welche von des seligen Herrn Johann Schimelpfenning's Erben oder seligen Herrn Ditterich Schwarzen Nachkommen ihren Ursprung haben, jederzeit, wenn sie sonst dazu tüchtig vor allen Andern den Vorzug haben und zu ewigen Zeiten behalten sollen) zu admittiren sein werden, geboren, und der rechten reinen Lutherischen Religion nach Anleitung der unverfälschten Augsburgerischen Confession der Formula Concordiae und des Corporis doctrinae prutenicae und der Rechtgläubigen Kirchen zugethan, dann auch zum Studiren geschickt und allbereits in studiis so weit gekommen, daß sie entweder von dem Rectore Academiae und Spectabili Decano oder einem Rectore irgend eines Gymnasii ein schriftliches glaubwürdiges Testimonium aufzuzeigen haben, daß sie ad academicas lectiones audiendas genugsam tüchtig und geschickt sein; in Ermanglung solchen Zeugnisses der Executor legati keinen nach Gunst und Freundschaft, zumalen der selige Herr Testator und dessen selige Eheliebste zu der Ehre Gottes und dieser Stadt-Kirchen und gemeinen Bestens Aufnehmen einig und allein dieses Legatum haben eingerichtet und würdigen, von welchen einige Hoffnung zu schöpfen sein möchte, conferirt wissen wollen. Indessen wird einem jeden Stipendiaten obliegen, seine angefangene Studia fleißig zu continuiren und jährlich ein Exercitium academicum dem Herrn Inspector zuzuschicken und sein Fürnehmen dergestalt fortzusetzen, damit er Gott in seiner Kirchen oder in dem gemeinen Wesen durch

Verwaltung nützlicher Ehrenämter in diesem Vaterlande Preussen wirklich Dienste leisten können. Sollten aber über Verhoffen einige Stipendiaten sich auf die schlimme Seite legen, den Müßiggang lieben, böser schädlicher Gesellschaft ergeben, auf ein üppiges wollüstenes untugendhaftes Leben befließigen und also in ihren zarten Jahren zu gar leichten und lasterhaften Sitten sich lenken lassen, würden selbige sich alsofort, auch wohl im ersten Jahr, zumalen solchergestalt die Stipendia ganz wider gehabte hochrühmliche Intention der Testatorum zur Leppigkeit würden verwendet, und gleichsam durch Veranlassung der gereichten Mittel der Leib durch Gewaltthaten übel traktiret, die Seele mit aller Untugend befleckt und ihrer Wohlthäter geschöpft Hoffnung zu nichte gemacht werden, auf Erkenntniß des Herrn Executoris und Inspectoris sich dieses Stipendii verlustig machen, und dessen sich nicht ferner zu erfreuen, sondern annoch unausbleiblicher Strafe des Grundgütigen Gottes zu erwarten haben.

Damit aber auch den Herrn Magnifico Rectori und Spectabili Decano die Mühewaltung nicht verbrießlich falle, sollen jährlich ihnen beiden 120 Floren polnisch (als nemlich alle halbe Jahr Magnifico Rectori 30 und Spectabili Decano 30 Floren polnisch) von dem Herrn Executore und Inspectore gereicht werden. Dafür werden Magnificus Rector und Spectabilis Decanus sich verbindlich machen, zugleich Sorge zu tragen, damit dieses Stipendium Schimmelpfenningianum in unveränderlichem continuirlichem gebührendem Zustande verbleibe, auf der Stipendiaten Leben und Wandel fleißige Achtung zu geben, selbige zu gewissen Zeiten, doch mit Vorwissen und Willen des Herrn Executoris und Administratoris ad examen privatum zu fodern, ihre profectus ihnen bekannt zu machen, zu welcher Facultät sie geschickt sein möchten, treuherzigen Rath zu ertheilen, alsdann denen Herrn Professoribus zu recommandiren, und sie zu Continuirung ihres Fleißes, Gottesfurcht und eines ehrbaren Gott und Menschen gefälligen Wandels anzumahnen, imgleichen dazu anhalten, damit obgesagtermassen jährlich publice disputando oder perorando ein specimen profectus von ihnen dem Herrn Inspectori und selgen Herrn Testatoris Herrn Erben möge exhibirt

werden, solche treue Vorsorge im übrigen der große Gott belohnen wird.

Im Jahre 1836 betrug die jährliche Einnahme dieser Stiftung, welche unter Oberaufsicht des Oberlandesgerichts zu Königsberg, jetzt durch den Justizrath Malincki, verwaltet wird, 708 Thaler, und 5870 Thaler waren im Depositorio daselbst. Die Bauern zu Allenau sind seit dem Jahre 1831 unbeschränkte Eigenthümer alles Landes geworden, und zahlen 600 Thaler Rente. Ein Stipendium wird mit 50, drei mit 100 Thalern jährlich verliehn.

CI. Schippenbeiler Raths-Stipendium.

Eine Fundationsurkunde dieses Stipendii ist zwar nicht vorhanden, doch gründet sich Folgendes darüber auf altemäßige Nachrichten.

Am Sanct Jacobi-Tage des Jahres 1404 hat die damalige Landesherrschaft wegen Ueberstauung des Mühlenteiches der Stadt Schippenbeil, das Bruch Blunden genannt *), als ein Aequivalent gegeben, von dessen Einkünften der Rath dieser Stadt das Stipendium im Betrage von 166 Thlr. 20 Sgr. mit der Festsetzung gestiftet hat, daß dieses bei der Schippenbeiler Kämmererei gegen sechs Prozent Zinsen untergebrachte Capital niemals gekündigt werden soll. Die sonach zehn Thaler jährlich betragenden Zinsen dieses Capitals sind nur für Schippenbeiler Stadtkinder bestimmt, die auf der Universität zu Königsberg studiren. So lange ein Schippenbeiler Stadtkind auf der Akademie sich allein befindet, soll er dieselben allein genießen; sind aber Mehrere zugleich, so genießen sie dieselben alternative. Der Terminus a quo und ad quem ist von Trinitatis bis Trinitatis.

Dem Schippenbeiler Legatenkassenrendanten ist die Verwaltung dieses Stipendienkapitals übertragen; der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung führt die Controle, und die Regierung zu Königsberg die Oberaufsicht. Weil seit langer Zeit sich kein Perzipient gefunden, so sind (1840) die Zin-

*) Jetzt ein Kämmerer-Vorwerk.

fen bereits auf 382 Thlr. 15 Sgr angewachsen, welche in der Kammerei-Kasse asservirt werden.

CII. Schoenfeldtianum maius Stipendium.

Dies Stipendium hat der Amtschreiber zu Hohenstein, Georg Schönfeldt in seinem Testamente am 10. Julius 1648 errichtet.

Ich legire, schenke und bescheide von meinen Geldern reipublicae literariae in comodum et usum studiosae iuventutis 25,000 Mark preußische Währung. Diese 25,000 Mark sollen als ein ewig währendes Capital auf dem Kneiphöfischen Rathhause vor gewöhnliche Interessen 6 Prozent verbleiben, davon jährlich 1500 Mark gefallen. Dieselben 1500 Mark sollen unter 10 Studiosis Preussen, darunter zwei aus der Stadt Elbing, die ein Ehrvestor Rath daselbst präsentiren wird, welche von armen ehrlichen Eltern geboren sind, so fleißig studiren und von ihren Herrn Präceptoribus ein gut Zeugniß haben, vertheilet und einem jeden jährlich ad promovendum studia 100 Floren gegeben werden, und solches auf 3 Jahr, daß wenn die Zeit verflossen, sollen diese Stipendia auf andre in gleicher Anzahl transferirt werden. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wofern meiner Schwestern Söhne oder Töchterkinder, und derselben Kindeskinder in continua et perpetua serie nach einanderfolgende, die Studia prosequiren werden, derselben ihrer zwei, welchen das Loos (wofern mehr Competitores unter ihnen auf eine Zeit sich angeben würden) zufallen wird, soll dieses Stipendium dreifach, nemlich einem jeden jährlich 300 Floren auf die benannte Jahre vor allen andern gefolgt und gegeben werden. Sollte aber auch nach erlangtem gewissen Bericht einer oder der andere von jetzt gemeltem Beyden, die Studia nicht fleißig prosequiren, sondern dieses Beneficium, welches ich ihnen in memoriam mei zugewendet wissen will, durch Unfleiß und Prassen und Verschwenden mißbrauchen, demselben soll das Stipendium vor Ausgang der bestimmten 3 Jahre benommen und weiter nicht gefolgt werden. Damit aber dieses mein Legatum und Vermächtniß ab interitu vindicirt werden möchte, als bitte ich

hochfleißig Einen Ehrenvesten Rath der Stadt Kneiphof Königsberg: derselbe wolle propter honum publicum sich der Collocation dieses Stipendii annehmen, dasselbe obbeschriebenermaßen erogiren und nicht nachgeben, daß der usus fructus supprimirt noch unter einigem praetext dem modo praescripto zuwider gehandelt werde.

Die Verwaltung dieses jetzt an Capital 11,088 Thaler betragenden Stipendii hat der Magistrat zu Königsberg, und vergiebt von den einkommenden 554 Thaler Zinsen zehn Portionen Stipendien, jede zu 50 Thaler 24 Egr.

CIII. Schoenfeldianum minus Stipendium.

Dieses Stipendium hat der Magistrat zu Königsberg durch einen Beschluß vom 20. September 1783 (bestätigt am 6. Oktober 1783) aus den Ueberschüssen des Schoenfeldianum maius gebildet.

Zum Fond dieses Stipendii Schoenfeldiani minoris widmet Magistratus aus dem jetzt bereits vorhandenen Bestand des maioris das Capital von 1000 Thalern, behält sich aber vor, solches aus den künftigen Beständen des maius, so viel davon entbehrt werden kann, in Zukunft zu vermehren. Die Interesse dieses Capitals a 5 Prozent sollen vorzüglich die studirenden Söhne derer Magistratus membrorum, es mögen selbige noch in officio sich wirklich befinden oder bei ihren Lebzeiten und vorhin im Magistrats-Collegio gesessen haben und wirklich Bürgermeister oder Stadträthe gewesen sein, zu genießen haben; in deren Ermanglung auch auf die studirenden Söhne derer Secretarien und Registratoren des Magistrats-Collegii reflektirt werden soll. Sollte bei einer Vacanz dieses Stipendii Niemand weder von den Söhnen der Magistratus membrorum noch der vorbenannten Subalternen derselben sich zum Genuß dieses Stipendii qualificiren, so behält Magistratus sich vor, solches auch an andre fleißige und mit guten Zeugnissen versehene studirende Subjecta, besonders auch an einen Lehrer derer 3 hiesigen Stadtschulen, der sich durch seinen Fleiß und Arbeitsamkeit in Unterrichtung der Schuljugend vor andern distinguirt und eines solchen Zuschubs bedürftig ist,

jedoch auf eine vom Magistratus freiwillig zu bestimmende Zeit und höchstens nur auf so lang, bis sich Jemand von den Söhnen der Magistratspersonen und vorerwähnten Subalternen dazu sich angiebt, zu conferiren, wogegen den letztbenannten Subiectis dies Stipendium auf 2 bis 3 Jahr ex arbitrio Magistratus conferirt werden soll. Sollte auch sonst Niemand vorhanden sein, der an dies Stipendium nach dieser Foundation und eigentlicher Bestimmung einige Ansprüche zu machen berechtigt wäre, so soll es Magistratus vorbehalten bleiben, den Genuß dieses Stipendii bei verspürter zweckmäßiger Anwendung desselben noch auf einige sodann zu bestimmende Frist zu prolongiren. Bei Concurrnz verschiedener mit gleichem Recht verschiedener Competenten, so sich alle auf gleiche Art dazu qualifiziren, wird vorzüglich auf den Rücksicht genommen werden, der dieser Wohlthat am meisten bedürftig ist. Die Stipendiaten sollen die gewöhnlichen halbjährigen Zeugnisse der Fakultät beibringen, ferner publice disputiren, respondiren und opponiren, und wird ihnen der Genuß des letzten Jahres ein Jahr lang nach geendeter Perceptionszeit auf und vorbehalten, bis sie sich dieser Pflicht entledigt, es wäre denn, daß sie davon dispensirt zu sein erweisen könnten. Nach Verlauf des Jahres fällt diese Portion der Reserv=Casse dieses Stipendii anheim.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat der Magistrat zu Königsbctg. Das gegenwärtige Capital beträgt 1907 Thaler, die Zinsen 79 Thaler. Es wird eine Stipendienportion von 67 Thaler vergeben.

CIV. Schreckenbachianum Stipendium.

Dies Stipendium ist am 30. October 1645 durch das Testamnet der Brigitte Schreckenbachin, Wittwe des altstädtischen Bürgers Andreas Schreckenbach, gestiftet, mit den Worten:

1000 Floren polnisch sollen zu ewigen Zeiten auf dem Altstädtischen Rathhause zu einem Stipendio verbleiben, dergestalt, daß jährlich von den Interessen aus meinem wohlbedachten Willen und dankbarlicher Pflichtschuldigkeit, mit welcher ich von Jugend auf meinen selgen Brodherrn Herrn Urbano Lepnero dem ältern wohlberordneten Diacono der Kirchen in

der alten Stadt Königsberg verpflichtet gewesen, der mich auch von Kindesbeinen als verlassene und unmündige erzogen. Deswegen ich göttlicher Ermahnung nach und der Dankbarkeit zufolge keinen einigen als eben obgedachten selgen Herrn Urbani Lepneri Kindern erster Ehe und Herrn M. Urbani Lepneri jetziger Zeit Diaconi in der alten Stadt Brüder, Schwestern und Erben als Herrn Jacobi Lepneri Pfarrern zu Ragnit, Herrn Friderici Lepneri und Annä Lepnern, Herrn Georgii Colbii Diaconi im Kneiphof Hausfrau ihre Söhne blos allein, wissenentlich und wohlbedächtig hiemit benenne, daß sie solches Legati fähig sich zu erfreuen, und nach meinem Tod es zu genießen haben sollen, also und dergestalt, daß der älteste, welcher unter ihnen zum Studiren tüchtig und allbereit einen guten Profectum in seinen Studiis erlangt, auch auf der Academie lebt, solcher 4 Jahr continue nach einander sich solches Legati gebrauchen, nach genannt verfloßnen Jahren auf den folgenden im Alter transferirt werden soll. Sollte aber von obgedachten Herrn Urbani Lepneri Kindeskindern aus erster Ehe in linea descendente kein Sohn mehr vorhanden sein, der dem Studiren obliege, oder diese Linie ganz abgehn, als soll solches Stipendium auf vermeldeten Herrn Lepneri anderer Ehefinder, Anverwandte und nächste Freunde transferirt werden, und so auch deren keiner mehr vorhanden, sollen solches Stipendii Gelder allererst andern armen und tüchtigen studirenden Predigerkindern gegeben und gereicht werden. Die Inspektion und Aufsicht auf solche Stipendiaten soll neben einem ehrwürdigen Ministerio ein Ehrenwerther und Wohlweiser Rath haben, jedoch daß derselbe zu gewisser Jahrszeit stato tempore die gebührende Interesse von benannten 1000 Floren Polnisch, als nämlich jährlich 60 Floren Herrn Urbano Lepnero Diacono der Altenstadt, so lang er beim Leben, nach seinem Tod aber einem ehrwürdigen Ministerio zugestellt werden sollen, welche alsdann die Administration und Dispensation auf sich nehmen werden, damit dies wohlgemeinte und pium legatum unverrückt von allen ihren successoribus gehalten werden möge.

Das Capital dieses von dem Magistrat zu Königsberg verwalteten Stipendii beträgt 668 Thaler, die Zinsen 33, die Stipendienportion 27 Thaler.

CV. Schreibersche Stiftung.

Nachstehende Disposition ist ein Bestandtheil des von dem 1821 verstorbenen Regierungsrath Carl Friedrich Schreiber am 24. April 1816 errichteten letzten Willens.

Ich setze ein eisernes ohnangreifliches und permanentes Kapital von 1000 Thlr. Preuß. zur Stiftung der jährlichen öffentlichen Gedächtnißfeyer Kants aus. Und zwar solls damit folgendermaßen ohnverbrüchlich gehalten werden. Den 12. Februar 1804 11 Uhr Vormittags ward dieser an Geisteskräften und Herzens Eigenschaften gleich vortreffliche und für Preussen und Europa gleich Unerseßliche, der erhabenste Lehrer und praktische Tugend=Ausüßer bekanntermaßen durch Entkräftung diesem Erdenleben entzissen. An diesem seinen Sterbetage, also alljährlich für die ganze Zukunft am 12. Februar von elf bis 1 Uhr Vormittags soll im großen Hörsaal der hiesigen Albertinischen Universität, eine Rede und zwar abwechselnd ein Jahr in Deutscher, das andere Jahr in lateinischer Sprache, (damit diese Kernsprache, die Kant auch liebte, nicht hintangesezt werde) öffentlich gehalten werden. Diese Rede soll halten ein vom Hochlöblichen akademischen Senat dazu durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordernder und tüchtig befundener Studiosus, von welcher Fakultät er auch sey. Er soll zum Thema seiner Rede irgend einen gemeinnützigen Satz aus den vielen geistvollen gedruckten Schriften Kants, z. B. aus der Logik, aus der praktischen Moral, aus der Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft, aus der herrlichen Anthropologie, aus der physischen Geographie, aus den so redlich gemeinten Ideen und Vorschlägen zum ewigen Frieden, aus der allgemeinen Naturgeschichte und Theorie des Himmels, aus der reinen Demonstration des Daseins Gottes u. s. w. wählen, und solchen der Würde des Gegenstandes entsprechend ausführen. Es soll jedes Mal zu Anfange und am Schluß dieser Rede das Gedächtniß an Kant, dessen Schriften und exemplarischen Lebenswandel, denen Zuhörern (vielleicht sind die Herrn, welche fortwährend seinen Geburtstag feiern, ebenfalls so gütig, sich dazu einzufinden) besonders aber der akademischen Jugend auf das Ernstlichste und Feierlichste erneuert, und solche zum Studio

und Nachdenken über seine Schriften und zur Nachahmung seines musterhaften Tugendlebens aufgemuntert und ermahnt werden. Der Tag der zu haltenden Rede wird jedes Jahr kurz vorher vom akademischen Senat in den Zeitungen angekündigt, um dazu die Zuhörer einzuladen. Der Studiosus, welcher diese Rede hält, muß aber solche ohne alle fremde Beihülfe selbst ausgearbeitet haben, was er auf sein Ehrenwort versichern, und das Concept dem jedesmaligen Professor der Beredsamkeit an hiesiger Akademie zur Censur vorlegen muß. Dieser letztere wird die Güte haben, dieser Kantischen Gedächtnißfeyer qua praeses jedes Jahr beizuwohnen. Dafür soll der Studirende als Redner von den 50 Th. betragenden Zinsen des Stiftungskapitals die Summe von 35 Th., der präsidirende Professor eloquentiae aber incl. der Bemühung die Rede zu prüfen, die Remuneration von 15 Th. jedes Jahr erhalten. Da Kants Sterbetag nach meinem Wunsch gefeyert werden soll, so werden sich der Redner und der Präses gefälligst schwarzer Kleider zu dem actu bedienen. Auch wird mein künftiger Stiftungskurator nebst dem Herrn Decernenten über meine Disposition, dem Mitgliede des R. Ostpreuß. D. L. Gerichts diesem actu der Kantischen Gedächtnißfeyer persönlich jedesmal beizuwohnen, hiemit sehr gebeten. Da auch dieses Stiftungskapital unter der Depositatverwaltung bleibt, so werden die Zinsen aus dem D. L. G. Depositorio jährlich an den akademischen Senat zu dem bestimmten Behufe gegen Quittung der beiden Percipienten abgezahlt werden. Sollte sich wider alles Verhoffen in einem oder andern Jahr kein akademischer studirender Bürger finden, der Fähigkeit, Kenntniß und Studium von Kants Schriften, und Ehrfurcht für dessen Andenken genug besäße, diese gestiftete Rede-Übung zu dessen Gedächtniß zu leisten, so soll sodann der jedesmalige Professor der Beredsamkeit nicht nur, sondern auch Professoren anderer Fakultäten, und zwar nach der Bestimmung des akademischen Senats abwechselnd die Sterbetagsrede halten, dabei die oben bestimmten Bedingungen ebenfalls wahrnehmen, und sodann die ganzen 50 Thaler Zinsen erhalten. Doch wird das hoffentlich nur seltene Ausnahme von der Regel sein, da meine Hauptabsicht bleibt, durch diese Stiftung und Belohnung des Speciminis

eloquentiae und eruditionis die akademische Jugend zum Fleiß und Studiren der Kantischen Schriften und möglichster Nachahmung seines exemplarischen Lebenswandels aufzumuntern; daher denn auch jedes Jahr ein neuer Competent dazu vom Senate aufgenommen werden soll.

Das gegenwärtige Kapital beträgt 2105 Thaler, von dessen Zinsen dem Studiosus, welcher den ersten Preis bekommt, 40 Thaler, dem Studiosus, welchem das Accessit zu Theil wird, 25 Thaler, und dem Professor Eloquentiae 15 Thaler gezahlt werden.

CVI. Schroederianum Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das am 7. Dezember 1782 errichtete Testament der Anna Katharina, verwittweten Kriegsräthin Schröder, gebornen Lübeck, dahin gestiftet:

Zweitausend Gulden zu Stiftung eines perpetuirlichen Stipendii vor Studirende aus der Lübeck'schen Familie, woraus ich herstamme, so daß von denen Interessen dieser 2000 Floren allemal ein Studiosus aus obervähnter Familie so nach einem beizubringenden Schemate genealogico seine nächste Verwandtschaft beweisen kann, jährlich, 2, 3 Jahr hindereinander 100 Floren zu genießen haben soll, und soll das Capital hierzu zur sichern Unterbringung und Administration dieses Stipendii an den hiesigen Magistrat extrahirt werden, welcher jedoch in Absicht der jedesmaligen Conferirung dieses Stipendii mit dem Ältesten aus der Lübeck'schen Familie de Concert zu conferiren hat. Sollte aber in dieser Familie kein Studiosus zur Perception dieses Stipendii vorhanden sein, so soll statt eines solchen NB. die ärmste Wittve aus vorgedachter Familie, so sich deshalb durch Attestata legitimiren kann, solches zu einigem Soutien, und wenn keine dergleichen arme Wittve existirt, alsdann eine Demoiselle aus vorgedachter Familie von 12 bis 15 Jahren zu ihrer desto bessern Erziehung 3 Jahr hindereinander genießen.

Das Kapital dieser Stiftung beträgt jetzt 868 Thaler, die Zinsen 31, die Stipendienportion 26 Thaler. Die Verwaltung hat der Magistrat zu Königsberg. Derselbe hat aber

vor der Verleihung das Gutachten des Ältesten der Lübedschen Familie zu erfordern.

CVII. Schulzschs Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das Testament des Studiosus Johann Albrecht Schulz (Sohn des Hospitalvorsteher Johann Schulz), welches derselbe zu Gilgenburg am 3. März 1780 errichtet hat, dahin fundirt:

Von den obigen 2000 Thaler setze er hiemit die Hälfte und also 1000 Thaler zu einem Stipendio aus vergestalt, daß hievon die jährlichen Zinsen einem Studioso, der sich wirklich des Studirens wegen auf der Universität befindet, Fähigkeiten hat, fleißig ist und Hoffnung von sich giebt, ein nütliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, zu seinem Studium gereicht werden sollen. Unter diesen Studirenden sollen diejenigen aus der Familie väterlicher und mütterlicher Seite, und unter diesen die nähern vor den entferntern den Vorzug haben und zum Genuß des Stipendii gelassen werden. In Ermanglung derselben sollen die Studirenden vom hiesigen Orte, desgleichen die Kinder der Prediger und anderer conditionirten bürgerlichen Personen vom Lande hiesigen Erbamts dieses Benefizii genießen, und wenn von diesen Niemand vorhanden, so kann selbiges fremden Studirenden conferirt werden. Testator wiederholt aber das Vorhergehende, daß die studirende junge Leute von Fähigkeiten, Fleiß und guten Sitten sein sollen, damit hierunter seine Absicht erreicht, dieses Beneficium keinem Unwürdigen zugewendet werde, und auf keine Weise zur Beförderung der Ausschweifungen dienen möge. Die Curatel über dieses Stipendium und die Collation desselben überträgt Testator dem hiesigen jedesmaligen Erbhauptmann oder dem hiesigen Erbamte und ersucht dasselbe angelegentlichst, sich dieser Curatel und Collation der menschlichen Gesellschaft zum Besten zu unterziehen, und vor die sichere Locirung des zum Stipendio ausgesetzten Capitals, und daß sein Wille hierunter in Erfüllung gehe, Sorge zu tragen, zu welchem er auch hiemit, insofern solches denen Rechten nach geschehen kann, festsetzt, daß dasselbe dieser Curatel wegen und was davon anhängig, Niemandem

Nachenschaft geben, und ihm, wer zum Genuß des Benefizii die Präferance hat, und wem solches zu conferiren die Entscheidung überläßt, doch daß hierunter seinen Vorschriften nachgelebt werde. Sollte der Fall eintreten, daß 2 Studirende von der beschriebenen Dualität zu gleicher Zeit sein möchten, oder daß Niemand von den oben recensirten sein möchte, so soll dem Erbamt vorkommenden Umständen nach die Wahl überlassen sein, im ersten Fall das Stipendium zu theilen und es den beiden Studirenden zukommen zu lassen; im letzten Fall, wenn Niemand von der Familie und den recensirten Studirenden sein, und also die Collation einem Fremden zu thun wäre, von der Familie und den recensirten Studirenden aber Jemand wäre, der sich in der Schule in den obersten Klassen befinden möchte und gute Hoffnung gäbe, solches entweder diesem oder einem Fremden zu conferiren.

Dies Stipendium conferirt und verwaltet nach Aufhebung des Erbhauptamtes zu Gilgenburg das Oberlandesgericht zu Königsberg. Das Kapital desselben beträgt über 1000 Thaler; die Stipendienquote ist halbjährlich 22 Thaler.

CVIII. Schumannianum Stipendium.

Dies Stipendium beruht auf dem, am 22. Juli 1763 errichteten, Testamente des Erzpriester Dr. Schumann in Rastenburg.

Viertausend zweihundert Gulden an einen Amplissimum Senatium Academicum in Königsberg zur Errichtung eines Stipendii für 3 arme Studiosos theologiae. Die von diesem bestimmten Kapital a 5 Procent jährlich fallende Interessen 210 Floren sollen in der Art vertheilt werden: a) 3 Studiosi theologiae aus Rastenburg oder derselben Diöcese gebürtig, und unter solchen vornehmlich, die armen Prediger, Schullehrer und Präcentoren dieses Sprengels Kinder sind, sollen, wenn sie von der veneranda theologorum facultate mit guten Zeugnissen ihrer Frömmigkeit und Fleißes Amplissimo Senatui Academiae vorgeschlagen werden, jeder jährlich 20 Thaler zu Fortsetzung ihrer Studien haben, doch nur 2 Jahr, damit auch andre, die sich als fromme und fleißige Stu-

diesi erweisen, zu diesem Beneficio kommen können. Findet sich aber Keiner aus Rastenburg und derselben Diöcese, der um dies Stipendium competiret, so kann auch die Perception dem, der es bis dahin genossen, verlängert werden, doch daß sie gleich aufhöre, wenn ein anderer auf die Academie kommender Studiosus theologiae sich dazu qualificirt. h) Finden sich Subiecta, die aus der Rastenburgschen Schule dimittirt sind, gute Zeugnisse vom Inspectore und Rectore Scholae vor sich haben; daß sie das von mir durch eine anderweitige Stiftung in der Rastenburgschen Schule genossene Benefizium gut angewandt, sie auch der theologischen Fakultät so bekannt werden, so sollen diese vorzüglich zur Perception dieses Stipendii gelangen.

In seinem Codicille vom 15. November 1770 verfügte der Testator noch Folgendes: Wenn von meiner oder meiner seligen Frauen Familie sich zum Studiren tüchtige Subiecte finden, so sind diese vorzugsweise zur Perception dieses Stipendii auf drei Jahre zu admittiren, sie mögen sich übrigens einem Studio widmen, welchem sie wollen.

Das Capital dieses von dem akademischen Senat zu Königsberg verwalteten Stipendii beträgt gegenwärtig 1360 Thaler, die jährliche Stipendienportion 43 Thaler.

CIX. Senftenbergio-Papajewskianum Stipendium.

Dies Stipendium hat Martinus Papajewski, Rathswander und Kirchenvorsteher zu Meidenburg, in seinem zu Königsberg am 14. Februar 1725 errichteten Testamente dahin fundirt:

Zweitens manifestirte er, wie daß der Allerhöchste ihn mit keinem männlichen Erben beseligt hätte. Um nun die Ehre Gottes und seiner Kirchen zu befördern, ingleichen seinen Stammmamen zu conserviren, wollte er 1000 Floren, jeden zu 30 Groschen gerechnet, zu Stiftung eines perpetuirlichen Stipendii denen höchstbenöthigten, so wegen Armuth von ihren Eltern weder zur Schule können gehalten, noch in wahren Christenthum auferzogen werden, zu Gute gewidmet haben, dergestalt

stalt, daß dieses Stipendium Senftenbergiano Papagewskianum genannt, sogleich nach seiner Frau Eheliebsten (Maria gebornen Senftenberg) Tode den Anfang nehmen und die davon jährlich gefälligen Interesse, so sich auf 60 Floren belaufen, zweien allernächsten Freunden, so von Seiten seiner als seiner Eheliebsten ganzer 4 Jahr nacheinander conferirt werden sollte. Dieses Stipendium zu administrircn wollte Er einen Ehrbaren Rath der Stadt Meidenburg außs Freundlichste erbeten haben, und anbei der festen Hoffnung leben, es werde derselbe sothane Verwaltung über sich zu nehmen kein Bedenken tragen, sondern vielmehr dieselbe willig antreten, und mit allem Fleiß und Treue jederzeit fortsetzen, damit die Ehre des großen Gottes, als wohin dieses Werk eigentlich das Absehn hätte, befördert und die Jugend demaleins Kirchen und Schulen oder dem gemeinen Wesen nützlich zu dienen so viel fähiger gemacht werden möge. Um aber die Administration E. Raths desto leichter zu machen, wollte er die zu seinem Hause 2 gehörigen Stadthuben dazu destinirt haben mit diesem Anhang, daß besagte 2 Huben zwar an dem Hause verbleiben, der Besizer hergegen jährlich davon so vieles als ordinaire und insgemein eine jede Stadthube zinsset, abzutragen schuldig sein sollte. Das übrige Capital, welches noch zu Supplirung derer 60 Floren Interesse manquiren möchte, sollte E. Rath an sich nehmen, und dasselbe entweder auf freie zureichende Gründe austhun oder auch an sich behalten und die davon landübliche Interesse die Stipendiaten ohne die allergeringsten Difficultäten zu genießen haben. Wobei Herr Testator nochmalen wiederholte, daß dieses Stipendium schlechterdings seinen und seiner Frau Eheliebsten Freunden und nahen Verwandten beiderlei Geschlechts, diemeil auch das fräuliche zu vielem Guten bevorab in wahrer Gottesfurcht und andern christlichen Tugenden kann auferzogen werden, es seien dieselben hier in Preußen oder anderswo geboren, zu Statten kommen sollte, so daß sie im Genuß derselben, allen denen, die keine Freunde seien, unweigerlich vorgezogen werden sollen. Wenn aber keine Freunde weder in linea descendenti oder collateralis vorhanden wären, so sollte alsdann E. Rath freistehn, die von diesem Stipendio jährlich einkommende Interesse ehrlicher und redlicher Eltern Kindern

von frommen und guten Wandel, wie auch der lutherischen Lehre zugethan, jedoch nur männlichen Geschlechts allein, zu conferiren und die Stipendiaten dahin zu halten, daß sie in denen 4 Perceptionsjahren ein specimen academicum zu exhibiren oder da er ja nicht eben in dem ersten Jahr eine Disputation zu halten das Vermögen hätte, er doch in dem andern oder dritten Jahr, daß er sich fleißig opponendo publice hören lassen, zu dokumentiren schuldig sein solle.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat, unter Oberaufsicht des Königsberger Oberlandesgerichts, der Magistrat zu Reidenburg. Der jährliche Ertrag des Ganzen ist 34 Thaler. Das Kapital beträgt 577 Thaler. Zur Stipendienportion sind 23 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. bestimmt.

CX. Seuberlichianum Stipendium.

Dieses Stipendium ist gegründet auf das Testament des Erzpriester Friedrich Seuberlich vom 5. September 1727 und auf das Testament seiner Wittve Anna Maria Seuberlich geb. Wegner vom 30. Junius 1746 zu Rastenburg.

In dem ersten Testamente heißt es: Dreihundert Gulden an einen sichern Ort gegeben, und die Interesse von 18 Gulden an meine und meiner geliebtesten Ehefrau nächste Anverwandte, welche studiren möchten, jährlich entrichtet werden, dergestalt, daß, wenn zwei oder mehr derselben wären, dieselben solch kleines Stipendium alternativ ein jeder drei Jahre nach einander zu genießen haben solle. Wenn aber keiner von unsern nahen Verwandten mehr studiren sollte, soll solch Stipendium der Rastenburgischen studirenden Jugend auf die eben erwähnte Art und Weise alternativ zugewendet werden.

In dem zweiten Testamente heißt es: Hiernächst verordne und legire zum Behufe der studirenden Jugend als ein Stipendium dreihundert Floren, welche von denen bei Herrn Dr. Ohm stehenden Geldern an den Rastenburgischen Kirchenkasten zur Administration sollen ausgezahlt, und die Interesse davon jährlich an diejenige Studirende gereicht, auch eben also damit gebahret werden soll, wie mein seliger Ehemann in seinem Testament wegen seines daselbst geordneten Stipendii disponiret, welches

ich jedoch dergestalt erläutert haben will, daß, wenn keiner von meinen oder meines seligen Eheherrn nahen Verwandten auf der Akademie studiret, und dies Stipendium genießt, die Eöhne des hiesigen Herrn Stadtskretair Stabenow allen andern Studirenden aus Rastenburg vorgehn, und besagtes von mir und meinem seligen Ehemann verordnetes Stipendium, wenn sie auch sonst andere Stipendia zu genießen haben möchten, auf drei nach einander folgende Jahre genießen sollen.

Dies gemeinschaftliche Stipendium wird von dem Curatorium des Kirchenkastens zu Rastenburg conferirt und verwaltet, und die Aufsicht führt die königliche Regierung. Es besteht das Kapital in zweihundert Thalern in Staatsschuldscheinen, die Zinsen in acht Thalern jährlich.

CXI. Spillerianum Stipendium.

Das Curatorium des Kirchenkastens zu Rastenburg sagt über dies Stipendium Folgendes:

Die ursprüngliche Fundation desselben ist nicht vorhanden, es wird seit undenkliche Zeiten an arme Studiosi in Königsberg gezahlt, und kommt zuerst in der Rechnung des Rastenburgschen Kirchenkastens von 1648 vor. Es besteht in zwei Thalern jährlich, und ist für arme und fleißige Studiosi auf drei Jahre bestimmt. Die Collation steht dem Curatorio des Kirchenkastens in Rastenburg zu, und die Aufsicht führt die königliche Regierung zu Königsberg.

Nach den alten Regierungsakten ist dies Stipendium durch ein Anlehn des Friedrich Spiller an den Gotteskasten mit 44 Thlr. 20 Sgr. entstanden. Da bisweilen die Interessen zum Kapital geschlagen wurden, so war bereits im Jahre 1740 das Kapital auf funfzig Thaler gestiegen, das in einem Staatsschuldscheine angelegt ist.

CXII. Ständisches Stipendium.

Die Fundation dieses Stipendiums erfolgte durch die zum ersten Provinziallandtage in Königsberg versammelten ständischen Deputirten Ost- und Westpreußens, und ist dieser Fond durch

die von den Deputirten bei den fernern Landtagen eingezahlten Beiträge zu einem Kapital von 2100 Thalern herangebildet.

Der Genuß dieses Stipendiums wird bedingt durch Arz-
muth, vorzügliche Fähigkeit, Fleiß und tadellose sittliche Füh-
rung, der Perzipient muß ferner in der Provinz Preußen ge-
boren sein und auf der Universität zu Königsberg studiren.

Der Geheime Staatsminister und Oberpräsident v. Schön
hat die Collation dieses Stipendii bis an seinen Tod übernom-
men. Derselbe führt auch hierüber die Aufsicht unter Zuzie-
hung des Preussischen Provinziallandtages.

Es wird jetzt in zwei Portionen, jede jährlich zu vierzig
Thalern vergeben.

CXIII. Steinio-Heilsbergianum Stipendium.

Der Kneiphöfische Bürger Georg vom Stein und seine
Frau Anna geborne Heilsberger hatten am 20. Juli 1620 Je-
der ein Testament gemacht. Er hatte darin sein Vermögen zu
einem Stipendium bestimmt, und seine Frau von ihrem Ver-
mögen zu diesem Stipendio ebenfalls legirt. Er überlebte sie
und setzte in seinem letzten Willen am 29. Juli 1625 Folgen-
des fest.

Das Stipendium betreffend hab ich auf Erinnern meiner
seligen Hausfrau in meinem und ihren Namen dazu gestiftet
und vermache tausend Floren polnisch; davon sollen unser bei-
derseits Blutsfreunde und nächste Anverwandte, welche zu Stu-
diis tüchtig geachtet werden, Jedem auf 6 Jahr lang die In-
teressen: 60 Floren polnisch jährlich suppeditirt werden, dasselbe
soll alsobald Steinio Heilsbergerianum Stipendium gene-
net und titulirt werden. Es sollen auch in Mangel unser bei-
derseits Verwandten, andrer guter Leute Kinder, die genugsam
qualifizirt und es nöthig haben würden, zugelassen, und dieser
unsrer Wohlthat theilhaftig werden, sonderlich der Herrn Pro-
fessorum Academiae und Rectorum scholarum trivialium,
item der Kirchendiener, Pfarrer und Capläne, doch nicht aus
Gunst und Freundschaft, sondern da sie es würdig sein würden,
und liegt wenig daran, welcher Fakultät diese unsre Stipendia-
ten obliegen würden, nur daß es fleißigen und ehrliebenden

Gesellen, die sich zum Dienst des Vaterlandes mit aller Treue ergeben, nicht aber wüsten wilden und unnützen Hummeln oder untüchtigen faulen zugewendet werde. Selbige mögen dann zu ihrer Gelegenheit Anfangs hier im Vaterlande, dann auch auf andere Universitäten zu ihrem Besten und Aufwachs wohl und löblich anwenden. Ich will aber keineswegs, daß dieses Benefizium auf Papisten oder Calvinisten kommen solle; denen soll aller An- und Zutritt hiezu (auch wenn sie gleich unter unsern Freunden gefunden) schlechterdings gesperrt und geschlossen sein.

Dies Stipendium, welches der akademische Senat zu Königsberg verwaltet, hat gegenwärtig ein Kapital von 160 Thalern. Das Stipendium beträgt jährlich fünf Thaler.

CXIV. Stobbeanum Stipendium.

Der Pfarrer Rah in Szabienen hat im Jahre 1822 500 Thaler der Königsberger Universität zum Ankauf von Staatsschuldscheinen geschenkt, und für die ersten 10 Jahre die Zinsen zum Capital zu schlagen gewünscht. Von den Zinsen c. 44 Thaler soll ein Stipendium erhalten:

- 1) sein und seiner Frau Wilhelmine Henriette geborne Stobbe Descendenten, wenn der Vormund eidlich erklärt, daß sie ohne das Stipendium nicht auf der Universität existiren können. Nach ihnen
- 2) Descendenten seiner Schwester Johanne Charlotte vererbt an Steuerauffseher Sottke in Johannisburg oder
- 3) mögliche Descendenten seiner Schwester dato noch unverheirathet, oder
- 4) Descendenten seines Bruders Feldwebel Carl Ehregott Rah.

Ist keiner der Genannten vorhanden, so können zum Genuß dieses Stipendii, jedoch nur vorausgesetzt, daß die Eltern ihren Wohlstand verloren, was durch obrigkeitliche Zeugnisse bewiesen werden muß,

- 5) Descendenten seines Schwagers Carl Stobbe aus Pöthen oder
- 6) Descendenten seines Schwagers August Stobbe oder

- 7) Descendenten seines Schwagers Ernst Stobbe. Wenn endlich keine so armen Descendenten da sind, so
- 8) Die Söhne der Prediger und Schullehrer in Löben und wenn auch solche nicht vorhanden
- 9) an Söhne armer Eltern in Löben.

Im Falle daß die Zinsen über 60 Thaler betragen, sollen 2 Portionen gestiftet sein; eine für Nro. 1—7, die zweite für Nro. 8 und 9. Es soll dem Percipient auch auf dem Gymnasio zu Theil werden, sobald er auf Secunda sitzt, gut Zeugniß vom Rector hat, auch Theologie oder Philosophie studiren will, und wenigstens Nro. 2 empfangen. Juristen und Mediziner sind ausgeschlossen.

Dies Stipendium verwaltet der akademische Senat zu Königsberg. Das Kapital beträgt gegenwärtig 1130 Thaler. Das Stipendium wird in zwei Portion a 23 Thaler jährlich gezahlt.

CXV. Stolzenbergianum Stipendium.

Dies Stipendium hat die Anna Maria Schönfeldt, Wittwe des Stadtrichter Theodor Schönfeldt, geborne Stolzenberg zu Heiligenbeil in ihrem Testamente vom 2. November 1735 dahin gestiftet:

Sie verordnet, daß das vierte Theil ihres jetzigen Vermögens als ein Stipendium, welches nach ihrem, als Testatrixin Namen, Stolzenbergianum heißen müsse, bei Einem Magistrat unter guter treuer Aufsicht und beständiger Dispensation stehen bleiben und jederzeit an ein heiligenbeilsches Stadtkind, welches auf Academieen lebt, und sich wohl anläßt, unter welchen insonderheit des jetzigen Herrn Richtern Tiedmanns Söhnelein Georg Christoph aus besonderer Zuneigung zu seinen Eltern allen andern vorgehn und dies Stipendium so lang ihn Gott zum Stückchen Brod und Dienst verhelfen, nachhero aber denen andern studirenden Stadtkindern nur 3 Jahr nach einander gereicht werden soll, mit der Warnung daß diejenigen und alle ungetreue Dispensatores, welche diese ihre gute und christliche Willensmeinung zu hintertreiben sich gelüsten

lassen würden, die Rache Gottes, des Allerhöchsten, haben sollten.

Der Magistrat zu Heiligenbeil schlägt die Stipendiaten vor, die Regierung zu Königsberg genehmigt sie und bewirkt die Rechnungsrevision. Die halbjährige Rate dieses Stipendii ist jetzt 67½ Thaler. Das Kapital beträgt gegenwärtig 2866 Thlr. 20 sgr.

CXVI. Straubeanum Stipendium.

Dieses Stipendium ist von der Pfarrwittwe in Kreuzburg, Dorothea Sophia Straube, gebornen Siemensin, in ihrem am 2ten Februar 1780 errichteten Testamente gestiftet.

Ich setze ein Capital von 6000 Fl., schreibe Sechstausend Floren preussisch Courant aus zum immerwährenden Stipendio, welches ich zum Gedächtniß meines verstorbenen Ehemannes Johann Friedrich Straube gewesenen Pfarrer in Kreuzburg, hiemit stifte. Von diesen Interessen sollen jährlich nach Abzug von 30 Floren für die Administration und Führung der Rechnungen dieses Stipendii 2 gleiche Portiones gemacht werden, welche zweien Studiosis auf der hiesigen Akademie aus Preussen (d. h. Ostpreussen) gebürtig, ohne Unterschied, ob solche Theologie, Jura oder Medizin studiren, zur bessern Fortsetzung des Studirens auf 3 nach einander folgende Jahre conferirt werden sollen, dergestalt, daß wenn die Zeit verflissen, diese Stipendia auf andre gleiche Anzahl transferirt werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Studiosi aus der Straubeschen Familie und aus dieser die Descendenten des eingesezten Erben, Herrn Zacharias Straube, Negotiant in Königsberg, den Vorzug vor allen übrigen haben sollen. Sollte aber aus der Straubeschen Familie kein Studirender vorhanden sein, so kann dies Stipendium zweien Extraneis, welche Theologi sein müssen, conferirt werden, dabei es sich von selbst versteht, daß alle diejenigen, die auf dies Stipendium Anspruch machen wollen, sich vor allen Andern in der Gottesfurcht, guten Sitten und in einem ganz vorzüglichen Fleiße auszeichnen, auch solches durch Attestate der Fakultät bescheinigen und nachweisen müssen.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat der akademische Senat zu Königsberg. Das Kapital ist gegenwärtig 3200 Thaler, an Stipendien werden jährlich 111 Thaler in zwei Portionen vertheilt.

CXVII. Synknechtianum Stipendium.

Dies Stipendium hat des weiland Gerichtsverwandten im Löbenicht, Christoph Synknecht, hinterlassene Wittwe, Anna Synknecht, in ihrem am 3. Dezember 1630 errichteten Testamente gestiftet.

Wenn allhier bei dieser Löblichstlichen Kirchen arme bedürftige Predigerwittwen vorhanden, so soll Ein Löbenichtischer Rath als ohne Zweifel der oberste Vorsteher der Wittwen, genannte Interesse alle mit einander denselbigen getreulich conferiren und zuwenden, darum Sie um desto mehr sich behelfen und bei diesen hochbeschwerlichen Zeiten erhalten mögen. Sollte aber keine dergleichen elende Wittib, so dieses Allmosens bedürftig, vorhanden sein, so sollen die Interessen gleichwohl zu keinen weltlichen oder profanen Sachen gebraucht, sondern jährlich ganz getreulich gesammelt, und dieser Stadt ehrlichen Bürgerkindern, so zum Studiren tüchtig, aber das Vermögen an zeitlichen Gütern dazu nicht haben, gereicht werden, bis so lang sich wiederum arme dürstige Predigerwittwen finden, welche zuvörderst dieses Stipendii zu genießen haben sollen. Diese Verordnung soll zu ewigen Zeiten währen und weder Ein Löbenichtischer Rath noch kein Mensch, wer der auch sein mag, ändern oder zu ändern Macht haben, alles und jedes bei Vermeidung Gottes Fluch ernster Rach und alle andre schweren zeitlichen und ewigen Strafen, so Frau Testatricem den Violatoren dieser Ihrer Verordnung von Gott gedräuet und erbeten haben will.

Berwalter dieser Stiftung ist der Magistrat zu Königsberg. Das Kapital dieser Stiftung beträgt 1183 Thaler. Doch wird an Studirende nichts vergeben, obwohl keine Löbenichtischen Pfarrwittwen, denen diese Unterstützung von 100 Gulden vorzugsweise zu Theil werden soll, vorhanden sind, sondern die Interessen werden zum Kapitale geschlagen.

CXVIII. Tenninghoffianum Stipendium.

Der Bürger und Mälzenbräuer Hans Tenninghoff hat in seinem am 8. April 1638 errichteten Testamente folgendes Stipendium gestiftet:

Ich setze, ordne und will, daß mein Mälzenbräuerhaus im Thumb, C. Rath dieser Stadt als Executor meines Testaments vermiethet, und die Hälfte desselbigen Hauszinses ehrlichen wohlbekannten Hausarmen bei dieser Stadt ausgetheilt, die andre Hälfte aber des Hauszinses einem von meiner Freundschaft und im Fall keiner von den meinigen vorhanden, alsdann einem Andern zum Studiren tüchtigen qualificirten Menschen, wenn er weiter von hinnen auf andre Academicen sich zu begeben in Willens, conferirt und zugewandt werden solle.

So wird auch Amplissimus Senatus Academiae Einen ihres Mittels und Ein Hochweiser Rath dieser Stadt Rneiphof auch einen verständigen Mann dazu bestellen, welche beide nicht nach Affekten, sondern auf ihr Gewissen einen tüchtigen geschickten Menschen, wie obgedacht, vor allen Dingen aus meiner Freundschaft zuerst, und in Mangel desselbigen einen Andern, von dem die Hoffnung zu schöpfen, daß er dieses Stipendii würdig und seine Studia Gott zu Ehren und dem Vaterlande zum Besten nützlich anwenden werde, Einem Hochweisen Rath präsentiren und vorstellen werden, welchem hernach Ein Hochweiser Rath gedachtes Stipendium wirklich zuwenden werde, so lang bis solcher Studiosus einen Gradum annehmen und also promoviren wird; alsdann das Stipendium Einem Andern qualificirten zu verleihen ist. Und dieses mit dem Stipendio wie auch mit den Hausarmen soll meiner im Besten zugedenken, zu ewige Zeiten steif fest, unverbrüchlich bei Vermeidung Gottes ernster Rath und harter Straf getreulich gehalten werden.

Diese Stiftung wird von dem Magistrate zu Königsberg verwaltet, jedoch nicht, wie die übrigen hier genannten vom Magistrate zu conferirenden Stipendien, durch die städtische Kommunal-Instituten-Kasse, sondern von der Legatenkasse des Rneiphöfischen Wittwen- und Waisen-Stifts. Das Kapital der Stiftung beträgt gegenwärtig 3781 Thaler, die Zinsen

davon und die Revenüen der Gras- und Holzwiese vom abgebrochenen Hause mit 4 Thlr. 15 Sgr. betragen zusammen 154 Thaler; das Stipendium wird mit 145 Thaler vergeben.

CXIX. Tettavianum Stipendium.

Dies Stipendium ist am 12. Mai 1682 von Johann Dietrich von Tettau, Churfürstlich Brandenburgischem Oberrath und Kanzler des Herzogthums Preußen, auch des Oberappellationsgerichts Präsident, so wie Erbherrn auf Wicken, Doben und Salzbach, dahin fundirt:

Ich schenke aus freiem wohlbedachtem Willen dem Höchsten Gott zu Ehren, der Ibblichen Akademie zu Königsberg 5000 Floren polnisch als ein unveränderliches Kapital zu immerwährenden Zeiten als ein *legatum Tettavianum*. Weil aber das Kapital der 5000 Floren polnisch unsicher untergebracht werden könnte, so werde ich selbst jährlich die landesübliche Interesse 300 Floren auf Johann dieses 1682sten Jahres anfangen dem Herrn Professori *primario iuris* zur spezifizirten Distribution gegen Quittance abzutragen; nach meinem Absterben aber schenke ich der Universität das im Amt Barten gelegene Borwerk und Dorf Salzbach. Die Einkünfte von Salzbach sollen an den Professorem *primarium iuris* mit richtigem Register abgeliefert und von demselben alsdann alle Jahre auf Johann in 5 Theile also vertheilt werden. Nämlich wenn die jährlichen Einkünfte über die nöthige Ausgaben sich auf 300 Floren polnisch betragen, so bekommt *Magnificus Rector* ein Theil 60 Floren polnisch so da in 2 *Rectorate* abgetheilt werden müssen. *Primarius Professor iuris* bekommt das andre Theil 60 Floren. *Professor eloquentiae* bekommt aus erheblich folgender Ursache das dritte und vierte Theil: 120 Floren polnisch als 60 Floren vor seine Mühe und 60 Floren zur Bestellung der Musik und Abstattung anderer benöthigter Unkosten. Das fünfte Theil: 60 Floren polnisch werden vertheilt unter 3 arme fleißige Preussische *Studiosos* zu Einkaufung einiger Bücher, welches Stipendium ein Jeder nach Abtheilung des Herrn Professoris *primarii iuris* auf 3 Jahr lang zu genießen. Würde aber über alles

Vermuthen ein oder das andere Jahr wegen großen Mißwachs oder anderer Zufälle weniger als 300 Floren gefallen, so müssen doch dieser Stiftung halber dem Herrn Oratori oder Professori eloquentiae die destinirten jährlichen 120 Floren polnisch vor allen andern unfehlbar gereicht werden, die übrigen Herren Assignitarii aber bis auf folgendes Jahr Geduld zu haben belieben. Dahingegen wird der Herr Professor eloquentiae und seine Nachkommen in officio ihnen gefallen lassen, alle Jahr den Tag vor Johann selbst in auditorio majori eine Oration zu halten, oder durch 2 oder 3 beredte Studiosos in zierlicher lateinischer Sprach einen Actum oratorium bei einer angenehmen Musik öffentlich celebriren, auch solchen Actum Sontags vorher intimiren zu lassen.

Die Verwaltung dieses Stipendii hat der akademische Senat zu Königsberg. Das Kapital beträgt 1666 Thaler, und das davon gezahlte Stipendium jährlich 20 Thaler.

CXX. Tezelio-Stephanianum Stipendium.

Dies Stipendium beruht auf einer am 1. November 1737 getroffenen Verabredung zwischen der Barbara Dorothea Schinemann (Tochter des Georg Tezel und Wittwe des Stadtraths Theodor Schinemann) und zwischen der Regine Christine Stephani, gebornen Kindlerin, Wittwe des Dr. Johann Albrecht Stephani (welcher, aus Altstettin gebürtig, Erbe der Marie Luise Tezel, einzigen Tochter des Christian Tezel gewesen war).

Es sollen Eintausend Gulden (polnisch) als ein immerwährendes Stipendium Tezelio Stephanianum aus dem Nachlaß des seligen Herrn Doctors und Professors auch Stadtraths Johann Albrechts Stephani hiemit gewidmet sein und die Frau Dr. Stephani hat noch 300 Floren (polnisch) zugelegt. Die Interessenten haben nicht allein die Jahre und den terminum a quo, von wenn das vorhin angezeigte Stipendium ein Stipendiat genießen soll, auf das dreizehnte Jahr setzen wollen, dergestalt, daß wenn ein Stipendiat nur dieses dreizehnte Jahr zu erleben angefangen, und wirklich 12 Jahr alt ist, er studire in welcher Fakultät er sein mag, oder er erlerne eine andere ehrliche Profession, solche 60 Floren die Jahre

über als er selbige iuxta tabulas hujus foundationis genießet, ihm gereicht werden sollen, sondern es ist auch die Zeit und der terminus ad quem, , wie lange nemlich solches von denen aus der Tegels- und Stephanischen Familie seienden Descendenten und unten genannten Substitutis genossen werden soll, zugleich beliebt worden, hiedurch festzusetzen, daß wenn auch Jemand von denen aus obigen angezeigten Familien in officio publico stehen sollte, er aber kein Salarium oder doch gar geringe über 100 Thaler sich nicht betragende Einkünfte hätte, er dennoch solche 60 Floren jährlich, wenn ihn die Ordnung trifft, und so lange genießen solle, bis er zur Ehe schreitet, und eine Oekonomie angelegt, hinsolglich alsdann vom fernern Genuß dieses Stipendii abzustehen schuldig ist. Es soll wechselseitig alle 2 Jahre einer aus der Tegels- und einer aus der Stephanischen Familie solche 60 Floren ausgezahlt erhalten. Wofern auch keine von den vorhin benannten Tegelschen Descendenten in dem oben benannten Alter vorhanden sein möchten, die das Stipendium genießen könnten, so soll solches ex arbitrio seniores in der Tegelschen Familie dependiren, einen Studiosum zu benennen, dem es alsdann auf 2 Jahr conferirt werden soll. Würde aber, ehe noch 2 Jahr verfließen, ein Tegelscher Verwandter 12 Jahr alt werden, so muß der fremde Stipendiat abstehn, und der Genuß des Stipendii mit Beibehaltung des ersten Perceptionsjahres an den Verwandten abtreten. Wofern ja diese Tegels- und Stephanische Familie und ihre Substituti gänzlich ausgestorben, so wird den Senatui academico die Collation hiemit übertragen.

Die Frau Dr. Stephani hat aber hiemit auf beiderseits Fälle, wenn etwa aus der Stephanischen Familie keiner 12 Jahr alt vorhanden sein, oder die Stephanische Familie gänzlich aussterben sollte, die sämmtlichen Kinder und Descendenten des Königlich Preussischen Hofrath Dr. und Professor Friedrich Raben zum Genuß dieses Stipendii admittirt und selbst sowohl ratione termini a quo et ad quem als auch auf die benannten 2 Jahre ausdrücklich in Kraft dieses vor allen andern verschrieben und conferirt.

Descendenten heißen nämlich von Seiten der Frau Stephani die von ihrer Jungfer Tochter Charlotte Henriette aus

künftiger Ehe erzeugten Kinder und deren immerfort dauernde Nachkömmlinge, auch ihres selgen Eheherrn leibliche Schwester und Brüder Kinder und Descendenten. Von Seiten der Frau Stadträtthin Schinemann aber nicht allein dero Herrn Söhne Georg Theodor und Johann Friedrich und derselben Descendenten, sondern auch die von der Jungfer Tochter Charlotta Theodora in künftiger Ehe erzeugten Kinder und derselben Descendenten in infinitum dazukommen, und dieses Stipendium wechselweise je und alle Wege 2 Jahr von Stephanischer und 2 Jahr von Tegelscher Seite genießen sollen.

Ein jeder Stipendiat soll die landesüblichen Interessen a 6 Procent nur von 1000 Floren Capital jährlich a 20 Thaler genießen, hingegen die Interessen von denen 300 Floren folgender Gestalt vertheilt werden sollen, daß davon

a) der Rector in Ostern jedes Jahres 2 Thaler, b) der Rector zu Michaelis 2 Thaler, c) der Curator Stipendiorum bei der Akademie jedes Jahres ebenmäßig 2 Thaler erheben und baar empfangen solle.

Die Verwaltung dieses Stipendii führt der akademische Senat zu Königsberg; das gegenwärtige Kapital dieses Stipendii beträgt 327 Thaler, das jährlich gezahlte Stipendium 10 Thaler.

CXXI. Thackianum Stipendium.

Der Lübenichtsche Rector Johann Christoph Thack hat in seinem zu Königsberg am 22. Januar 1776 errichteten Testamente folgendes Stipendium gestiftet:

Ich vermache an einen Magistrat hiesiger Hauptstadt oder die unter dessen Administration stehende Stipendien-Casse ein zum immerwährenden Stipendio von mir bestimmtes Capital überhaupt von 3000 Floren preußisch Courant zur weitem Austhnung gegen hypothekarische Sicherheit a 5 oder wo möglich 6 Procent dergestalt, daß von den Zinsen

- 1) die Herrn Curatores oder Rendanten der Stipendien-Casse alle halbe Jahre am Ostern und Michael für ihre Bemühung zu einigem Douzeur

- a, 5 Gulden, wenn nemlich das Capital zu 5 oder 6 Procent in dem halben Jahr untergebracht gewesen, empfangen sollen; welche 5 Floren jedoch
- b, wegfallen, wenn das Capital in dem halben Jahr nicht zu 5 oder 6 Procent, sondern nur bei der Königl. Giro-Banque zu 3 Procent belegt gewesen, dagegen
- 2) das nach Abzug erwähnter halbjähriger 5 Floren noch übrig bleibende oder ohne diesen nach der Position b, nicht stattfindenden Abzug herausgebrachte Intresse-Quantum als ein halbjährig um Ostern und Michael zu bezahlendes Stipendium für fleißige und gottesfürchtige jedoch bereits auf der Academie dimittirte Lößnichtsche Schüler zu ewige Zeiten fundirt sein soll, dergestalt
- a, daß davon vornehmlich die, die Lößnichtsche Schule frequentirte Descendenten des Herrn Hofrath und Advocati Fisci Johansen, des Herrn Criminal-Rath und Hofgerichtsadvocati Dr. und Professor Braun, des Herrn Hofrath Eckard, des bereits verstorbenen Herrn Raths Advocati und Notarii publici Pawlowski, des jetzigen Altrosßgärtischen Diaconi M. Schulz *) und derer Lößnichtscher Herrn Prediger participiren; dieser Vorzug aber nicht nach der allhier bemerkten Ordnung der Ascendenten, sondern nach dem akademischen Alter ihrer Descendenten stattfindet, auch alsdann wegfällt, wenn diese Descendenten noch andre aus der Lößnichtschen Schule dimittirte und an akademischen Jahren ältere Competenten dieses Stipendii vor sich haben, deren Ascendenten allhier nicht bemerkt worden.
- b, daß solches jederzeit nur einem Studioso und zwar auf 2 Jahre a Magistratu conferirt werde, wenn vorher
- c, der Competent nicht nur wegen seines Fleißes und Gottesfurcht entweder ein testimonium des Rec-

*) Es ist dies der nachmalige Hofprediger.

toris Scholae, wenn er nämlich allererst zur Zeit der Stipendien-Vacanz dimittirt worden, oder ein testimonium derjenigen Fakultät, zu welcher er sich bekennt, wenn er nämlich schon einige Zeit auf der Akademie gewesen, beigebracht, sondern auch als der älteste Academicus vor den übrigen jüngern Competenten, oder im Fall alle Competenten gleich alte Academici sind, als einer von denen sub a, bemerkten vorgezogenen Descendenten und unter diesen als der dürftigste oder auch im Fall keiner von gedachten Descendenten ums Stipendium zur gesetzten Zeit anhielte, als der dürftigste von allen übrigen mit ihm gleich alten darum competirenden academicis das Naheitsrecht behauptet hat, und endlich

- d, daß der Stipendiat von seinem Fleiß sowohl während der Perceptionszeit alle halbe Jahr die gehörige Testimonia facultatis seinen Quittungen über das Stipendium beifüge, als auch noch besonders ein Specimen ablegen entweder opponendo oder durch das Examen zu einer Bedienung, wenn er nämlich im letzten halben Perceptionsjahr oder bald nach demselben examinirt würde.

Dies Stipendium, welches von dem Magistrate zu Königsberg verwaltet wird, hat gegenwärtig ein Kapital von 1958 Thaler, dessen Zinsen 78 Thaler betragen, wovon eine jährlich 65 Thaler betragende Stipendienportion gezahlt wird.

CXXII. Theckio-Wegnerianum Stipendium.

Das Stipendium Theckianum ist zwar von der Wittwe Daniel Theckens, der gebornen Anna Thielen in ihrem zu Memel am 13. September 1602 aufgerichteten Testamente gegründet, allein da über die Auslegung des im Testamente hinterlassenen legatum ad pias causas ein Prozeß entstand zwischen der Stadt Memel und dem Bruder der Testatrix Friedrich Thecken auf der einen und der Königsberger Universität auf der andern Seite, der nach mehrjähriger Dauer durch einen Ver-

gleich beendet wurde, welcher am 5. März 1622 von dem Kurfürsten Georg Wilhelm seine Bestätigung erhielt, so dient jetzt dieser Vergleich, der folgendergestalt lautet, als Norm.

Daß nämlich Rector und Senatus academiae ihr Recht und Zusprüche wegen gedachten Testaments ihm Thecken gänzlich cedirt und übergiebt. Worgegenst Friedrich Theck versprochen und unter ausdrücklicher Verpfändung aller seiner Gründe zugesaget hat, auch in Kraft dieses verspricht und zusagt, Amplissimo Rectori und Senatui für gedachte ihre rechtliche Anforderung zu geben und zu erlegen dreitausend Mark Preussisch, welche Summe an gewisse Dertter auf Interesse ausgethan, bemeldte Interesse aber zu Beförderung der Ehre Gottes und studirenden Jugend auf zweien Stipendia zu ewigen Zeiten angewendet und jährlichen in rationibus academicis verrechnet werden sollen, solchermassen, daß die von gedachten dreitausend Marken jahrgährlich gefälligen Interesse in die Hälfte auf 2 Stipendia vertheilt, die eine Hälfte nämlich von 1500 Mark Interesse an ein Mämmlich Kindt, sonderlich aber an des Thecken Brüder oder anverwandte Freunde, so deren vorhanden und zum Studiren tüchtig sein, so man künftig zu Kirchen, Schulen und Stadt zur Mämmel oder sonst in diesem Herzogthum füglich zu gebrauchen, die andre Hälfte aber ohne einige Verpflichtung an der Herrn Professorum hujus academiae Kinder, so künftig studiren werden, angewendet und spendiret werden sollen. Doch daß allewege jeder anwesende Herr Rector vor seiner deswegen in Austhuung der Gelder, Einnehmung der Interesse, Austheilung des Stipendii und Aufsicht auf die Stipendiarios habende Mühe und Arbeit, von jedem Stipendio 5 Floren polnisch, also vor beide zusammen 10 Floren polnisch davon zu kürzen und in seinen Nutzen anzuwenden Zug und Macht haben soll.

Ueber das Stipendium Wegnerianum ist keine Fundation, sondern nur diese Nachricht vorhanden, daß es anno 1624 aus denen ex Stipendio Theckiano gewachsenen Interessen vom Rectore und Senatu gestiftet sei, und daß Herr Dr. Hennig Wegner P. P. und Proconsul in der alten Stadt 100 Mark de suo dazu gegeben habe. Es bestand in 500 Mark ober 333 Floren 10 Groschen. Seit anno 1754 ist

es, gemäß einer Verordnung des damaligen Stipendienkollegii mit dem Theciano combinirt und nicht weiter besonders conferirt worden.

Darnach beträgt gegenwärtig das combinirte Kapital bei der Stipendien 295 Thaler, aus dessen Zinsen ein jährliches Stipendium von 12 Thalern gezahlt wird, und zwar als ein ganz freies Stipendium, wenn es an Memelschen Stadtkindern und an Professorenöhnen fehlt.

CXXIII. Thegio-Gorianum Stipendium.

Frau Christine geborne Thegin, Herrn Johannis Gorii Rathöverwandten der alten Stadt, Ehefrau mutirte ihr ehemaliges Testament de anno 1602 und setzte am 19. November a. 1604 in diesem andern Testament ein Stipendium von 1000 Floren fest, dergestalt, daß die jährige Interesse unter diesen Conditionen

- 1) einen feinen gottesfürchtigen erwachsenen Knaben, guter Leute Kind dieser Stadt, von dem etwas sonderliches zu hoffen, der eines feinen tüchtigen Ingenii ist.
- 2) der seine linguas und artes logicas schon ziemlich studirt hat.
- 3) nach genugsamen vorbergehenden Examine vom Altstädtschen Pfarrer und Rectore der Schule selbst annehmen und nachmals
- 4) bei anhaltender Continuirung seiner Studien auszu zahlen.

Da aber solche Knaben in ihres, der Testatrix oder ihres Ehemannes, Herrn Gorii, Blutsfreundschaft, er sei inner oder außer der Stadt, welcher Lust zum Studiren hätte, wäre, soll derselbe vor allen andern den Vorzug haben auf dieses Stipendium. Dieser Stipendiat soll auf der Universität in Wittenberg studiren, und zwar nach vollendetem Cursus der Philosophie, Theologie vor sich nehmen und seines Fleißes wegen vom dortigen Wittenbergischen Senatui academico ein testimonium übersenden, wonach er 4 Jahr solch Stipendium jährlich a 60 Floren soll zu genießen haben. Einen von ihren beiderseits Anverwandten, der Jura studiren wollte, sollte

zwar dies Stipendium auch gegönnt werden, aber mit Nichten einem Fremden, er sei wer er wolle. Ueber die gesetzte Zeit der 4 Jahre sollen keinem mehre Jahre gegönnt werden, es sei denn einem, der sonderliche progressus in Theologia anzeigen könnte. Ueberdem soll dieser sich befeisigen, daß er der alten Stadt und derer Kirchen und Schulen einmal pro hoc beneficio drin und daselbst davor dankbar sein möge. In fine setzet Frau Testatrix, daß nunmehr ihr voriger ehemals angeordneter letzter Wille anni 1602 durch diesen letztern, ihrer endlichen Gemüthsmeinung nach, geändert sei, dieses nach ihrem Tode kräftig gelte und das vorgedachte todt und vor nichts mehr gehalten werden solle.

Dies Stipendium wird von dem Magistrate Königsbergs verwaltet. Das Kapital beträgt 691 Thaler, die Zinsen 28 Thaler und das davon gezahlte Stipendium 22 Thaler.

CXXIV. Tiepoltianum Stipendium.

Das Testament der verwittweten Susanne Tiepoldt, durch welches dieses Stipendium gestiftet ist, hat dieselbe am 29. April 1800 verfaßt und bei dem akademischen Senate zu Königsberg am 12. Julius 1800 deponirt.

Mein irdisches Vermögen anlangend, so ernenne ich Susanne verwittwete (Doctor der Arzneiwissenschaft Johann Gottlieb) Tiepoldt geborne Butte frei wohlbedächtigt und unüberredt dem Akademischen Senat zu Königsberg zum fiduziarischen Erben meiner Verlassenschaft, solche bestehe worin sie wolle. Ich verpflichte den akademischen Senat zu Königsberg nach vorheriger Berichtigung sämmtlicher in diesem Testament angeordneten Vermächtnisse den ganzen übrigen Theil meiner Verlassenschaft oder vielmehr die hievon jährlich fallenden Zinsen zu Stipendien für Studirende aus der Tiepoltischen oder in deren Ermangelung aus der Kammerregistrator Salamonschen *) oder in deren Ermangelung aus der Medizin-Apotheker Fibdichowschen Familie zu verwenden. Für jeden derer genuffähiger Studirende wird der Genuß einer jährlichen Summe von

*) Anne Luise Salomo geb. Neumann.

50 Thalern drei Jahr lang ausgesetzt. Sollten aus denen erwähnten Familien keine Studirende vorhanden sein, so wird der academische Senat mit Zuziehung meines Curators so lang derselbe leben wird, nach dessen Ableben aber für sich allein, einen dürftigen Studirenden auch aus andern Familien, ohne Unterschied der christlichen Religionspartheien, Lutheraner, Reformirte, Katholiken gewissenhaft auswählen.

Da der academische Senat zu Königsberg die Erbschaft ausschlug und der Collation des Stipendii entsagte, so hat die Verwaltung des Stipendii, welches mit je 50 Thalern jährlich an zwei Stipendiaten vertheilt wird, das von der Regierung erwählte Curatorium der Tiepoltischen Stiftungen, und giebt in Ermangelung von Familien=Berechtigten studirenden Söhnen der in Ost- und Westpreußen angehessenen Medizin=Apotheker den Vorzug vor Andern.

CXXV. Trummerianum Stipendium.

Dieses Stipendium ist von dem Doctor Medicinae Johann Gerhard Trummer in seinem zu Königsberg am 23. October 1792 errichteten Testamente gestiftet.

Meine eingesetzten Erben sollen nachstehende Legata zu bezahlen verbunden sein: zu einem Stipendio für arme studirende Mediziner 1500 Thaler. Die Verwaltung und Collation dieses Stipendii übertrage ich dem hiesigen academischen Senat, und bestimme als einen legem foundationis, daß der jedesmalige Stipendiat, der, wenn er aus meiner Familie ist, den Vorzug für andre haben muß, ein armer dabei aber fleißiger Jüngling sein müsse, daß er das Stipendium 4 Jahr genießen solle, ihm dasselbe halbjährlich nur dann ausgezahlt werden könne, wenn er durch biedere und aufrichtige Atteste seiner Lehrer nachweist, daß er fleißig und moralisch gut sich verhalten, und daß endlich an Stelle eines Speciminis durch Disputiren die Doctor=Würde ihn zum Empfang der letzten Jahreshebung rechtfertige und das letzte Jahr ihm nach der Doctor=Promotion ausgezahlt werden solle. Ferner aber, daß bei Collation dieses Stipendii vorzüglich darauf gesehen werden müsse, daß der Stipendiat wirklich arm sei, und daß, wenn keiner sich als

arm zu diesem Genuße dieses Stipendii qualifizirt, sodann die Zinsen zur Vergrößerung des Capitals, und mithin auch zur jährigen Hebung der Zinsen so lang gesammelt werden sollen, bis ein armer Competent sich findet. Auch mache ich es zum Gesetz, daß Mangel des Fleißes und guter Führung der Stipendiaten sofort dieser Wohlthat verlustig mache.

Dieses Stipendium, dessen Capital gegenwärtig 2197 Thaler beträgt, wird jährlich mit 80 Thalern von dem akademischen Senate zu Königsberg vergeben.

CXXVI. Tuzkosches Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das am 6. April 1821 zu Bischofsburg errichtete Testament des Bischofsburger Rathswandten und Kaufmann Jakob Tuzko gestiftet.

Zur Unterstützung berechtigt sind zunächst die Jünglinge, welche zu meiner oder zur Familie meiner verstorbenen Frau Anna geborne Hoosmann gehören, sich irgend einer Wissenschaft oder Kunst widmen, eine höhere Lehranstalt, als solche, die jetzt hier ist, besuchen, guter Aufführung, fähigen Kopfes und der Unterstützung bedürftig sind. Der Unterstützung bedürftig kann Derjenige angenommen werden, welcher ohne große Aufopferungen seiner Eltern nicht im Stande ist, seine wissenschaftliche Ausbildung zu vollenden. Auch Fremde haben unter den gedachten Bedingungen auf diese Unterstützung Anspruch; jedoch müssen diese Jünglinge hier geboren sein, und die Eltern, sofern sie am Leben sind, hier wohnen. Die Jünglinge aus der Familie oder Fremde müssen jedoch römisch-katholischen Glaubens sein. Jeder aber, sei er Verwandter oder nicht, muß dieser Unterstützung auch während der Dauer des Stipendii würdig bleiben, und verpflichtet sein, sich durch ein Zeugniß des Vorgesetzten der Lehranstalt darüber auszuweisen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß ich einen unwürdigen Verwandten zum Nachtheil eines würdigen Fremden nicht begünstigt wissen will.

Das zahlbare Quantum ist unbestimmt. Im Jahre 1836 wurden von den Zinsen des damals 570 Thaler betragenden Capitals nur 12 Thaler dem Stipendiaten, einem Gymnasiasten,

gezahlt; der Mehrbetrag, circa 15 Thaler, wurde zum Capital geschlagen, so daß 1840 das Capital 613 Thaler betrug.

Die Collation steht dem Magistrat in Bischofsburg zu, unter Oberaufsicht der Regierung zu Königsberg. Die Aufsicht führt der Älteste von der Familie des Stifters. Bei Ermangelung von Verwandten soll der Staat die Aufsicht führen.

CXXVII. Wagnerianum Stipendium.

Dieses Stipendium ist durch das Testament gestiftet, welches der Professor der Geschichte, Friederich Wagner, am 4ten August 1620 zu Königsberg errichtet hat.

1500 Mark preussisch, so ich der Universität legire, sollen auf ländliche und gebührliche Interesse an einen gewissen Ort gethan und davon jährlich 60 Mark einem Studiosus theologiae (bevor aus und vor allen so Jemand aus meiner oder meiner selgen Hausfrau (Reginä seligen Herrn Ranisch gewesene eheliche Tochter 1620 verstorben) Verwandte dessen benöthigt und tüchtig solches erfordern würde) zu Continuirung seines Studii theologici gereicht werden.

Der akademische Senat zu Königsberg verwaltet dieses Stipendium, dessen Kapital gegenwärtig 273 Thaler beträgt, und vergiebt dasselbe jährlich mit nur vier Thalern, um den Fond zu erhöhen.

CXXVIII. Warschauerianum Stipendium.

Dieses noch nicht liquide Stipendium beruht auf dem am 20. Junius 1831 gemachten Testamente des Banquier Marcus Warschauer und seiner Frau Rebecca Warschauer, geborne Oppenheim.

Nach unserm beiderseitigen Ableben sollen folgende Legate aus unserm gemeinschaftlichen Vermögen entrichtet werden:

- 1) Ein Kapital von 2500 thlr., geschrieben zweitausend fünfhundert Thaler in Preussischen Staatsschuldsscheinen nach dem Nominalwerth an den Senat der hiesigen Uni-

versität, wovon die Zinsen zur Hälfte mit 50 thlr. zur Unterstützung eines Studirenden christlicher Religion und die andere Hälfte mit 50 thlr. für einen Studirenden jüdischer Religion verwendet werden sollen. Dem akademischen Senat bleibt die Auswahl der Stipendiati unter den hilfsbedürftigen und würdigsten der hiesigen Studirenden vorbehalten; doch sollen Angehörige unserer Familie dabei vor jedem Fremden den Vorzug haben.

CXXIX. Wernerianum Stipendium.

Der ehemalige Professor der Theologie auf der Universität zu Leipzig und Domherr zu Frauenburg, Magister der freien Künste, Thomas Werner, aus Braunsberg gebürtig, errichtete am 14. Dezember 1498 zu Leipzig ein Testament *),

*) Die hierhin gehörigen Stellen des Testaments lauten also: In nomine Domini Amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo, Indictione prima, die veneris qudradecima mensis Decembris personaliter constitutus Dominus Thomas Veneri de Braunsberg, artium et sacrae Theologiae Magister, et Ecclesiae Varniensis Custos accanonicus, nec non Collegii maioris studii Lipsiensis, Merseburgensis Dioeceseos Collegiatus ultimam voluntatem ordinavit. . . Item quinquaginta florenos Ungaricos lego pro pauperibus meis amicis, duobus videlicet filijs Felicis Michaelis et Hensel aut alteri in locum illius surrogando, ut scholis applicentur in Colmen, quousque fundamentalia eorum et rudimenta in artibus ceperint et intellexerint, et cum fundamentalia eorum receperint in Colmen, ad universitatem Lipsiensem mittantur, et de triginta florenis Rhenensibus in Lipsiensi Praetorio pro sexcentis florenis emtis studeant, quousque ad sacerdotium habiles et idonei fuerint, post quorum studium mittantur alii pauperes ex loco meo nativo, qui ad sex annos hoc stipendium 30 florenorum Rhenensium usque ad magistrum in artibus recipiendis habebunt, et sic semper continuando, ut post completionem sex annorum et studii alii ex loco meo nativo ad universitatem Lipsiensem cum literis Consulatus Braunsbergensis ad consulatum in Lipsiam mittantur, ut talis pecunia, triginta floreni Rhenenses, istis missis debito tempore, scilicet Walpurgis 15 et Michaelis 15 tradatur et solvatur. Si tamen collegium Prutenorum Lipsiense studio prout specialiter erectum fuerit, tunc isti triginta floreni Rhenenses hic in Lipsiensi praetorio pro sexcentis florenis Rhe-

worin er 600 Floren rheinisch, welche er im Jahr 1491 an den Magistrat zu Leipzig zu 5 Prozent elocirt, dazu bestimmte, daß ein oder zwei Jünglinge von seiner in Braunsberg ansässigen Familie, in deren Abgang aber andre von daselbst gebürtige junge Leute auf der Akademie zu Leipzig studiren und die Zinsen von gedachtem Capital durch 6 Jahr genießen, nach Verlauf dieser Zeit aber andre an ihre Stelle von dem Magistrat zu Braunsberg, welchen Testator in seinem letzten Willen das ius collationis über dies Stipendium beilegt, zugewend und sie mit einem Empfehlungsschreiben an den Magistrat zu Leipzig abgeschickt werden sollen. — Zugleich gedenkt auch der Werner in seinem Testament anderweiter 100 Floren, welche er dem Preussischen Collegio, welches in jener Zeit zu Leipzig hat errichtet werden sollen, zugewend. Diese 100 Floren sind gleichfalls an den Magistrat daselbst elocirt, und genießt die Zinsen davon der Conservator Stipendii, der allemal ex gremio Professorum von den Collatoribus bestätigt und demselben die Pflicht aufgetragen wird, die bei der Akademie befindlichen und zu dem Stipendio gehörigen Originaldokumente sorgfältig zu asserviren und die Einnahme der Zinsen sowohl als auch die richtige Befriedigung der Stipendiaten zu besorgen.

Nach einem Rescripte des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. Mai 1827 ist dieses Stipendium, dessen Kapital 400 Thaler beträgt, dem der Convention vom 28.

nensibus emti pro eodem Collegio erigendo venire debent, sic tamen, quod unus ex loco meo nativo Brunsberg, quos aut quem consulatus ibidem post mortem meam elegerit et miserit, hoc stipendium ad sex annos usque ad magisterium habebunt, quam ordinationem tradidi consulatui in Braunsberg . . et quod superfuerit de censibus villae meae in Eisenberg post expeditionem istam et aliorum hoc pro paupere scholare aut studente in Colmen primo ad 3 annos, deinde in Universitate Lipsiense ad sex usus ad magisterium tenendo expendatur . . In omnibus tamen istis consulatus Braunsbergensis superintendentiam et principalitatem habebit, quoad vicarios post mortem meam instituendos, et etiam quoad scholares in Culmen, sive studentes ad universitatem Lipsiensem mittendos . . . istis plenam do et confero auctoritatem atque potestatem, uti in literis desuper confectis. Amen.

Dezember 1825 annekirten Verzeichnisse gemäß, dem Königreiche Sachsen überlassen. Nach der Anzeige des Braunsberger Magistrats werden 20 Thaler von dem Rathe in Leipzig in halbjährigen Raten a 10 Thaler zu Ostern und zu Michael gezahlt. Die Collation hat der Magistrat zu Braunsberg, und nicht bloß armen Braunsbergern, sondern in deren Ermangelung auch andern armen Preußen dies Stipendium conferirt.

CXXX. Westphalianum Stipendium.

Dieses Stipendium haben der Bürger und Schneidermeister der Stadt Kneiphof Hans Westphal, sowie seine Ehefrau Catharina geborne Pohl in ihrem am 30. September 1652 errichteten Testamente fundirt, mit den Worten:

Nachmalen auch vermöge göttlichen befehllich's von demselben Seegen, so Uns der fromme Barmherzige Gott aus pur lauter Gnadt und Barmherzigkeit in unserm Ehestande beschert und zu verwalten anvertrauet, hinwiederumb zu seines heyl. Nahmens Ehr und seines lieb theuern Wortes ausbreitung etwas anzuwenden Wir uns schuldig befinden: Als habe ich zu desto würcklicher fortsetzung dieses meines gutten Fürsatzes auf dies Kneiphöffische Rathhaus Zweitausend Gulden polnisch a 30 Prozent gerechnet, mit fünff von hundert jährlichen zu verzinzen, dieser Meinung, laut habender Obligation abgegeben, daß nehmlichen dieselbe daselbst zu ewigen Zeiten verbleiben, und die Interesse zu einem Stipendio Westphaliano gewidmet und geordnet seyn solle, Dero Interesse meinem lieben Bettern und Künfftigen Erben Hans Westphalen, oder nach ihm andern meines Nahmens und Männlichen Geschlechts, so balde sie zu Continuirung ihres Studirens uff Universitäten zu schicken tüchtig erfunden und abgeschicket seyn werden, zu ihrem Studiren fünff nach einander folgende Jahre ausgefolget und gegeben werden sollen, welches dann auch nach ihm auf alle andere Meines Brudern und beiderseits Geschlecht und Gefreundte, wenn Keine von den Westphalen so dazu tüchtig mehr übrig seyn werden gradatim, nachdeme ein jeder der nächste seyn wird, gemeinet und hiemit geordnet seyn soll. Sollte

aber Dero Keiner vorhanden seyn, alsdann soll meiner jezigen Haußfrauen Bruder Hans Pohl, den wir von Jugend erzogen und zur Schulen gehalten, ebenermaßen für allen anderen auf fünfß Jahr, wenn er Studirens halber auf Universitäten kommen und seine Studia voll abwarten wird, und nach ihm eben meiner Haußfrauen nächsten gefreundten auf obige Maaß und condition wie mit den Meinigen verordnet, die Interesse zum Stipendio dargezahlet werden. Im Fall nun weder von meiner noch Meiner Frauen gefreundte Niemand, so dem Studiren obliegen möchte, übrig sein würde; Alsdann ordne und verschaffe ich hiemit, daß solche Interesse eines Meisters Sohn alhie aus E. E. Gewerck der Schneider (weil mein seelger Vater auch in demselben Gewerck gewesen, auch mein einziger rechter Bruder Heinrich in Hamburg des Handwercks auch ist) dieser gutten Stadt Kneiphoff, so bald Er auf Universitäten der Studien halber abgeschicket werden wird (wozu Er dann ein Gezeugniß seines Profects E. E. Rath im Kneiphoff, als erbetenen executoribus Testamenti wird aufzuzeigen haben) in solcher ordnung auf drey nach einander folgende Jahre pro Stipendio Westphaliano sollen abgefølget werden, doch in dieser Ordnung, daß allezeit eines Eltesten Meisters sein Sohn, so am längsten im Gewerck gewesen, nemlich von des Eltesten Meisters Sohn anzufangen und bis auf eines zwanzig jährigen Meisters Sohn zu enden, denn wieder vom Eltesten anzufangen (welches dann des Gewercks zwey geschworne Elterleute E. E. Rath gebührend werden einzeugen) den andern fürgehen, und also weiter herunter gradatim dieses beneficii genießen, die Gelder aber jährlichen, besagte Elterleute des Gewercks gegen gegebene Quitanzen abfordern und solche dem Stipendiario zustellen sollen. Da aber auch keines Meisters Sohn aus diesem Gewerck der Schneider zu finden, und also dies Stipendium eine zeitlang leer stehen und vaciren möchte, alsdann sollen nichts desto weniger die Elterleute die Intresse von E. E. Rath abfordern und solche unter zweyen Eltesten armen Meistern ausgetheilet werden sollen, und also so lange continuiert werden, bis wiederumb einer aus dem Gewerck zum Studiren tichtig erfunden wird, alsdann diese austheilung so weit aufhören, und mit den Stipendiaten wie oben ordiniret wieder

ein Anfang gemacht und vorbeschriebenermaßen continuiret werden soll.

Solte sich aber von besagten Stipendiaten einer auf Universitäten auf schlimme Seite legen, und mehr des unfleißes als des Studirens abwarten, soll ihm dieses beneficium tanquam Indigno auch innerhalb der bestimmten Zeit genommen und andern qualifizirten zugeordnet werden.

Dieses Stipendium verwaltet und vergiebt das Königsbergische Schneidergewerk. Die jährlichen Zinsen betragen gegenwärtig 47 Thaler, das Stipendium wird jährlich mit 38 Thalern gezahlt. Das Capital beträgt 1043 Thaler.

CXXXI. Wildio-Ruebianum Stipendium.

Dies Stipendium hat die Catharina Wilde, geborne Rübün, Wittwe des verstorbenen Hofapotheker Michael Wilde, dem Willen dieses Mannes gemäß, in ihrem am 5. April 1677 errichteten Testamente also fundirt:

Ich legire zu einem Stipendio der studirenden Jugend auch 1000 Thaler oder 3000 Floren polnisch Capital. Die Interessen davon soll vorß erste Herrn Dr. Christiani Dreieri Professoris Primarii und Churfürstlichen Hofprediger Sohn 4 Jahr und nach demselben Herrn Dr. Melchioris Zeidleri professoris secundarii und Cursfürstl. Hofpredigers Sohn auch 4 Jahr, nach ihn aber Herrn Dr. Werners Söhne, so da studiren und nachdem dessen Kindesfinder und dero Nachkommen, so lange Jemand derer vorhanden jedweder nur 3 Jahr genießen. Da aber keiner von denselben mehr übrig, soll solches auf Herrn Dr. Dreieri leibliche, wie auch seine Stief vom selgen Herrn Dr. Michael Behmen erzielte Kinder und dero Nachkommen allein transferirt werden. So aber auch des Geschlechts Keiner vorhanden, alsdann sollen der Herrn Professorum der theologischen und medicinischen Fakultät Söhne es haben und zu ewigen Zeiten das Stipendium Wildio Ruebrianum genannt werden. Es soll aber jederzeit nicht mehr denn Einem und unter der Herrn Professorum Söhne auch nicht länger denn 3 Jahr conferirt und der so eines guten Namens und Wandels ist und seiner Geschicklichkeit und guten

ingenii eine Probe gethan hat, vor andern dazu admittirt werden.

Dieses Stipendium wird von dem akademischen Senate zu Königsberg verwaltet und conferirt. Das Kapital desselben beträgt gegenwärtig 1305 Thaler, die Stipendienportion 47 Thaler.

CXXXII. Wittianum Stipendium.

Dies Stipendium ist in dem Testamente der Jungfer Anne Regine Wittin, welches dieselbe zu Königsberg am 8. Februar 1728 errichtet hat, gestiftet.

Wenn ich auch zu Beförderung der Studien und mir auch mit den meinigen einiges Andenken zu machen, wie auch damit absonderlich den Studiosum Rasch, den ich bis anhero in meinem Brod gehabt, weiter fortzuhelfen, etwas auszumachen bedacht, so soll mein Erbe (Daniel Heinrich Konow) fünftausend Gulden aus meinem Nachlaß auf eine sichere und noch unbeschwerte Hypothek in der Stadt geben; von welchen denn die jährlichen Interessen obgedachter Georg Christoph Rasch 5 nach einander folgende Jahre zu genießen haben soll. Nach diesem sollen jederzeit des seligen Herrn Oberhofpredigers Gottfried Wegner'n und des seligen Commissionssecretair Christoph Reinhold Becker'n Nachkommen, welche dem Studiren wirklich obliegen, dieses Stipendium dergestalt zu perzipiren haben, daß, wenn von jenen einer ein Jahr dasselbe empfangen, einer von diesen es das folgende Jahr bekommen, und sich also unter einander jährlich abwechseln sollen. Würde der gnädige Gott aber erwähnten Studiosum Rasch, zum Stande helfen, und ihm Ehre geben, so soll Einer derselben, wenn er dem Studiren obliegt, alle Mal das dritte Jahr auch zum Genuß dieses Stipendii gelangen. Sollten meines jetzigen Erben Konowen Nachkommen selbstn dürftig werden, alsdann genießen sie jederzeit vor Allen diesen das Vorrecht.

Dieses Stipendium verwaltet der akademische Senat zu Königsberg. Das Capital desselben beträgt gegenwärtig 3433 Thaler, jede der beiden Stipendienportionen 60 Thaler.

CXXXIII. Wulff-Geelhaarianum Stipendium.

Dies Stipendium ist durch das Testament gegründet, welches die verwitwete Frau Pfarrerin Catharina Dorothea Geelhaar geborne Wulff in Gilge (unweit Labiau) am 15. October 1775 errichtet hat.

10,000 Floren sage zehntausend Gulden setze zu einem Stipendio der Wulff- und Geelhaarschen Familie dergestalt aus, daß aus den Interessen dieses Capitals, so bei der Königsberger Akademie administrirt wird, ein Stipendium fundirt werden soll, so jederzeit ein Studiosus, der Theologie studirt, zu genießen hat. Dieser Studiosus muß aus der Wulff- oder Geelhaarschen Familie sein; sollte aber aus diesen Familien sich keiner dazu finden, so kann dies Stipendium auch einem andern jungen Menschen, der sich gut anläßt, von meinem Erben, oder künftig von dem Ältesten von dessen Nachkommenschaft conferirt werden. Derjenige aber, der dies Stipendium genießt, ist schuldig, jedes Jahr den 29. Januar zum Andenken meiner einzigen in der besten Blüthe ihrer Jahre den 29. Januar 1754 verstorbenen seligen Tochter einen Beweis von seinem guten Fortgang in den Studien abzulegen theils durch eine Gedächtnisrede theils durch Disputationen in der Wissenschaft, die er studirt. Was nun aus den Interessen dieser dazu bestimmten 10,000 Floren eingeht, erhält der Stipendiat nach Abzug von 10 Thalern oder 30 Floren, so der Rector Magnificus vor die Verwaltung dieses Stipendii jährlich erhält, und noch von 10 Thalern oder 30 Floren so zur Musik, wenn die Gedächtnisrede gehalten wird, bestimmt worden.

Dieses Stipendium administrirt der akademische Senat zu Königsberg. Die Collation desselben hat gegenwärtig die verwitwete Frau Justizräthin Manitius in Berlin. Das Capital ist jetzt auf 3396 Thaler gestiegen. Die Stipendienportion beträgt jährlich 124 Thaler.

CXXXIV. Ungersches Stipendium.

Der am 15. März 1845 gestorbene israelitische Kaufmann Joseph Unger hat in seinem am 25. Januar 1839 zu

Königsberg errichteten und am 2. April 1845 daselbst publicirten Testamente Folgendes festgesetzt.

An Legaten bestimme ich ein Stipendium von 1500 Thalern in Preuß. Staatspapieren. Dasselbe soll den Namen des Ungerschen Stipendii führen. Die Auszahlung erfolgt an die Universitäts-Stipendien-Verwaltung, Die Zinsen davon sollen jährlich einem hilfsbedürftigen Studirenden als Stipendium ausgezahlt werden. Bedingungen der Theilnahme sind a) israelitische Religion, b) unbescholtener Ruf, c) dauernde sittliche und fleißige Führung. Die Verleihung erfolgt durch den akademischen Senat. Besonders zu berücksichtigen sind die Kinder meiner Geschwister, und nach ihnen die Nachkommen des verstorbenen J. S. Auerbach, gleichviel ob sie durch Töchter oder durch Söhne von ihm abstammen. Bei diesen besonders bevorzugten künftigen Stipendiaten ist es nicht erforderlich, daß sie israelitischer Religion seien.

Zur Abhülfe des fühlbaren Mangels an Zeichnern für gewerbliche Zwecke.

Seit einer Reihe von Friedensjahren ist es so interessant als erfreulich, zu sehen, wie lebendig und rüstig die deutsche Industrie nicht allein selbstthätig fortschreitet, sondern wie auch die Regierungen immer mehr ihren hohen Beruf einsehen und erfüllen, dieselbe in ihrer selbstständigen Entwicklung zu unterstützen. Beweise sind zunächst die jetzt allenthalben veranstalteten und protegirten Gewerbsausstellungen, welche hier zu besprechen uns jedoch nicht einfallen kann. — Nur das Eine wünschen wir zu bemerken und vor Allem allen Regierungen möglichst eindringlich zu machen: daß die Industrie in allen Fächern, deren Productionen in Muster, Façon, Dessin wechseln, also der Mode unterworfen, und welche unbedingt die wichtigsten sind, unmöglich mit Frankreich und England gleichen Schritt halten kann, so lange nicht, wie in Frankreich, eigens industrielle Zeichnen-Institute dotirt werden, in denen Dessinateurs für gewerbliche Zwecke speciell und sorgfältig ausgebildet werden. — So lange hierzu aber noch keine Veranstaltungen getroffen werden (und leider scheinen wir der Zeit noch nicht nahe zu sein), haben wir alle Ursache, alle privatlichen Anstrengungen, deren Zweck es ist, der vaterländischen Industrie geschmackvolle und moderne Original-Muster vorzulegen und sie dadurch in den Stand zu setzen, sich von ausländischem Einflusse zu befreien, mit aller Zuverlässigkeit zu unterstützen. Für manche Gewerbe und Fabrikationszweige, wie z. B. für Tischler, Hut- und Mützenmacher, Schneider, Goldarbeiter, Wagenfabrikanten u. haben Sammlungen solcher Muster längst bestanden und segensreich gewirkt, daher es denn auch mit der größten Anerkennung begrüßt werden muß, daß jetzt in Leipzig auch für alle Branchen der Weberei eine monatliche Muster-sammlung (unter dem Titel: Weber-Bild- und Muster-Zeitung) erscheint, worin in ausgeführten Zeichnungen

moderne Dessins für Damastweber in allen Gebilden in Leinen, Wolle, Baumwolle und gemischten Stoffen mitgetheilt werden; — wie auch eine andere („Façon-Zeitung“) für Töpfer und Ofenfabrikanten, welche die modernsten Façons von Ofen und Topf- und Fayence-Geschirren aller Art in elegantester und sauberster Ausführung mittheilt. Beide Journale sind, soviel aus den uns vorliegenden ersten Hesten zu erschen ist, mit eben so viel Geschmack als Sachkenntniß und praktischer Wahl redigirt und sehr sauber in Farbendruck ausgeführt. — Es läßt sich nicht läugnen, daß auf diesem Wege den Gewerken nachhaltiger und mehr fürs praktische Leben genützt werden kann, als durch alle Gewerksvereine und alle, wenn auch sonst noch so wünschenswerthen wissenschaftlichen Belehrungen in Büchern und Zeitschriften. Denn nur hierdurch kann vorläufig der ange deutete empfindliche Mangel an gehörig für den industriellen Bedarf vorgebildeten Zeichnern ausgeglichen werden, wie denn nicht weniger durch diese Unternehmungen solche Dessinateurs auch unterstützt und herangebildet werden. — In Frankreich finden sich industrielle Zeichenschulen in allen größern Provinzial-Städten; in Deutschland ist von Seiten der Regierungen dafür nirgends etwas gethan und daher nicht zu verwundern, wenn wir leider jetzt noch, was Form, Muster, Dessin angeht, soweit zurück und fast allein auf Nachahmungen fremder Muster angewiesen sind. Möchte es Unternehmungen wie den obigen gelingen, uns allmählig davon zu emanzipiren! Ein schöner Anfang dazu ist gemacht!

G e w e r b l i c h e s.

Mittel, dem Faulen der Kartoffeln vorzubeugen.

Ein Gartenliebhaber, dem mehrere Jahre die Kartoffeln gefault waren, fand nach mannigfachen Versuchen endlich die Ursache. Beim Legen der Kartoffeln nämlich haben die Landwirthe die Gewohnheit, sie in Stücke zu schneiden und sogleich zu legen; nun müssen sie aber nothwendig am frischen Schnitte faulen, woher es kömmt, daß ein großer Theil derselben fehlschlägt. Folgendes Mittel wandte er dagegen mit sehr gutem Erfolge an: er ließ die Kartoffeln in Stücke schneiden, und diese in einer Stube ausbreiten, damit der Schnitt trockenen konnte; acht Tage darnach ließ er sie legen, und kein einziges Stück versagte.

Bewährtes Mittel gegen die Verheerungen der Motten.

Die großherzoglich Hessische Zeitung schreibt: Folgende Mittheilung von dem Inspektor des großherzoglichen Naturalienkabinetts, Herrn Dr. Kaup, ein bewährtes Mittel gegen eine große und schädliche Plage, die Verheerungen der Motten enthaltend, verdient verbreitet zu werden: „Straßburger Naturalienhändler besaßen seit etwa dreißig Jahren das Geheimmittel, Pelz und Federn vor den Motten zu schützen. Da das Mittel höchst billig, probat und der menschlichen Gesundheit ganz unschädlich ist, so halte ich es für meine Pflicht, dies Arkanum zu veröffentlichen. Es ist pulverisirter Eisenvitriol. Von dem Zweckgemäßen habe ich eine zwölfsjährige Erfahrung: so lange stehen nämlich in der Darmstädter Sammlung Vögel von Straßburg, die völlig von Motten und andern Insekten unangetastet geblieben sind; während andere Vögel, selbst mit Arsenik konservirte, mehr oder weniger angegriffen sind und ein beständiges Nachsehen erfordern. Man wendet dies Mittel an, indem man

das Pulver zwischen die Haare und Federn auf den Grund der Haut streut. Der Eisenvitriol, wie man ihn bei den Materialisten kauft, muß jedoch etwas getrocknet werden, damit er leichter zu pulverisiren ist. Es wird sich der Mühe verlohnen, dieses Mittel auch bei Tüchern, bei Roßhaaren in Kanapees, in Stühlen, in wollenen Waaren &c. zu versuchen.

Die Schwefelsäure als Dünger benutzt.

Man hat bisher, sagt Herr L. Delford in einem Aufsatze, welcher sich im Journal d'agriculture du midi befindet, in unseren Gegenden zur Bethätigung der Vegetation der Futterkräuter und Hülsenfrüchte hauptsächlich nur dreierlei Substanzen benutzt: die Asche, den Ruß und den Gyps. Diese Düngmittel sind jedoch theils zu selten, theils zu theuer, theils zu schwer zu transportiren. Ich erlaube mir daher, unsere Landwirthe auf ein neues Düngmittel für die künstlichen Wiesen, welches man sich leicht verschaffen kann, aufmerksam zu machen, ohne dabei auf die chemischen und physiologischen Theorien einzugehen, nach welchen man die Wirkung dieses Düngmittels erklären wollte. Dieses Mittel ist nun Schwefelsäure, die mit 1000 Raumtheilen Wasser verdünnt, die Vegetation der Futterkräuter aus der Familie der Hülsenfrüchte oder Schmetterlingsblumen im hohen Grade anregt, und dabei wohlfeiler zu stehen kommt als der Gyps. Man kann nämlich mit einem Liter Schwefelsäure eine halbe Hektare Landes eben so gut düngen, wie mit drei Centnern Gyps. Die Düngung selbst läßt sich noch leichter bewerkstelligen als jene mit Gyps, denn man braucht die verdünnte Schwefelsäure nur durch Gießkannen über den Acker zu vertheilen. Auf größeren Flächenräumen könnte dies auch mit solchen Fässern geschehen, wie man sie zum Besprühen der Straßen und Promenaden gebraucht. Die Schwefelsäure hat außerdem das Gute, daß sie sowohl bei trockener, wie bei feuchter Witterung angewendet werden kann, und zwar immer mit gleichem Erfolge.

Ueber die Bereitung eines guten Kartoffelbrodes.

Zur Bereitung eines guten Kartoffelbrodes bedient man sich folgender Ingredienzien:

100 Pfund Roggenmehl, 50 Pfund Kartoffelmehl, 40 Pfund gesottene Kartoffeln, 4 Loth Kochsalz, Wasser, welches mit 12 Pfund Kleienmehl und ganz frisch gemahlener Kleie gesättigt worden.

Die Kartoffeln werden mit Wasser gesotten, abgeschält, in Stücke geschnitten, durch einen Durchschlag von Blech getrieben, und nachdem das Wasser von ihnen abgeschieden worden, mit einer hinlänglichen Menge Wasser, das mit sechs Pfund Kleienmehl versetzt worden, vermengt. Diese Masse erhitzt man mächtig, treibt sie wiederum durch den Durchschlag und vermengt sie mit 34 Pfund Roggenmehl. Zur Beschleunigung der Gährung setzt man vier Loth Kochsalz hinzu. Nachdem man das Ganze etwa einen halben Tag oder länger, besser noch die Nacht hindurch, hat stehen lassen, macht man den Teig an, indem man das noch übrige Roggen- und die angegebene Menge von Kartoffelmehl hinzusetzt. Der Teig wird wie gewöhnlich gearbeitet, nur sorge man für etwas größere Weichheit. Aus demselben bilde man eine möglichst große Anzahl Brodleibe von mittlerer Größe, die bei einer Schwere von 3 Pfund in 1 bis 2 Stunden vollständig ausgebacken sein werden. Aus den oben angegebenen Bestandtheilen erhält man 256 Pfunde eines kräftigen, gesunden wohllichmäckenden Brodes, das mindestens acht Tage lang frisch bleibt.

Neu entdecktes Verfahren, schwarz und braun zu färben. *)

1. Schwarz auf Seide.

Zur Darstellung des dunkelsten Blauschwarz löse man aufs Pfund (28 Loth) rohe oder entschälte Seide ein Loth Blauholzextrakt in heißem Wasser auf. In dem hierauf bis auf 28 — 35° R. gekühlten Bade arbeitet man die Seide gut

*) Siehe Dingler's polytechnisches Journal Band 77. S. 209.

durch und läßt sie bei dunkeltem Schwarz noch 10 bis 11 Minuten darin liegen und ringt sie dann aus. Das Gefäß muß so viel Flüssigkeit enthalten, daß man die Seide vollkommen durchnässen kann.

Unterdeß löst man im Wasser ein Loth rothes chromsaures Kali (Doppeltchromsaures Kali) auf und färbt in dieser Lösung die Seide aus, bis sie die verlangte Farbe hat, was in der Regel sehr bald der Fall ist. — Diese Lösung kann kalt, lauwarm oder heiß sein.

Das schönste Kohlschwarz entsteht durch Anwendung von wärmeren und stärkeren Lösungen des Blauholzertractes und des rothen chromsauren Kalis.

Alle Schattirungen von Grau werden gebildet, je nachdem die beiden Lösungen schwächer und kälter angewendet werden, doch hüte man sich, wie überhaupt, so auch hier, das Kali zu stark in Anwendung zu bringen.

Liegt weniger an der Reinheit der Farbe, so kann man gleich mit dem Blauholzertract-Bade das rothe chromsaure Kali oder seine Lösung vermengen, und somit in einem Bade fortarbeiten; man spült dann die Seide nicht aus. Doch soll die Seide aus dem Bade alle färbenden Theile bereits an sich gezogen haben, denn sonst gehen welche durch Verbindung mit dem chromsauren Kali verloren, indem durch die nahe Verwandtschaft beider Stoffe sie sich gleich niederschlagen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für das Schwarzfärben der Pelze.

2. Schwarz auf Wolle oder Tuch.

Dreißig Pfund Wolle oder Tuch werden eine halbe Stunde in einer Lösung von zwei Pfund Blauholzertract in so wenig Wasser als möglich gekocht, worauf sie in ein kochendheißes Bad von $\frac{1}{2}$ Pfund rothem chromsaurem Kali gebracht werden. Sogleich wird der Stoff schwarz und kann sofort gewaschen und gewalkt werden.

Es entsteht Grau, wenn man statt 30 Pfund 50 bis 60 Pfund Stoffe nimmt. Nach der Menge des Stoffes, nach der größeren Hitze oder dem längeren Färben kann man dies Grau verschieden darstellen.

Färbt man in einem Kessel, so wird die Lösung von chromsaurem Kali, nachdem man sie mit Blauholzertract angekocht, gleich zum Bade von Blauholzertract gegossen. Die verlorene Kraft des Blauholzertractes kann man herstellen, wenn man etwas Alaun zusetzt. (?)

Färbt man in zwei Kesseln, so kann das Bad von chromsaurem Kali lange Zeit gebraucht werden; denn der Stoff wird dabei nicht zersetzt, sondern wird nur oxydirend, macht das Blauholzertract unlöslich und befestigt es auf der Wolle oder dem Tuche.

3) Schwarz auf Baumwolle und Leinen.

Das Verfahren ist das gleiche wie bei Seide oder Tuch; zuletzt gebraucht man noch Delbäder aus im Wasser gelöstes, mit sechs Prozent Del versetztes Soda. — Es wird auch angerathen, dem Bade von Blauholzertract im Anfange etwas Kleien zuzusetzen.

Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß namentlich auf Baumwolle die Darstellung eines schönen Schwarz nicht so leicht ist, als auf Tuch oder Seide.

4. Schwarz auf Holz.

Dasselbe wird zuerst anhaltend mit Blauholzertract, dann mit rothem chromsaurem Kali gekocht.

Statt Blauholzertract kann man auch Blauholzabsud verwenden. Diesen muß man aber lange Zeit an der Luft stehen lassen oder mit Essig versetzen. Auch bedarf er beim Färben größerer Wärme.

Rechtes Braun auf Seide, Wolle und Baumwolle

a. In einer Lösung von Katechu werden die Stoffe im heißen Wasser durchgenommen und sodann in einer Lösung von rothem chromsaurem Kali. Daraus geht ein sehr schönes und nicht minder ächtes Braun hervor.

b. Eben dasselbe Braun erhält man mit bedeutender Ersparung von chromsaurem Kali nach folgendem Verfahren (siehe Vitalis Grundriß der Färberei): „25 Loth zerstoßenes Katechu werden eine Viertelstunde lang mit 18 Pfund Wasser, 2 Pfund Essig, 16 Loth Kupfervitriol und 8 Loth Salmiac gekocht, worauf man die Flüssigkeit bloß 10 Minuten sich setzen

läßt, dieselbe vom Bodensatz abgießt und das baumwollene Garn oder Gewebe noch warm darin durchnimmt. Letzteres wird sodann gut ausgerungen, und ohne es vorher zu trocknen, durch ein lauwarmes Bad von rothem chromsaurem Kali (1 Loth in 8 Pfund Wasser aufgelöst) gezogen, wodurch sich der Färbestoff vollends auf der Faser befestigt. Zu helleren Nüancen nimmt man die Hälfte oder ein Drittel von sämtlichen Substanzen."

Rechtes Chamois auf Baumwolle.

Gleiches Verfahren wie bei a., jedoch mit Anwendung von Knoppernextrakt oder Gallus, oder Eichenrinde statt Catechu.

Rechtes Braunroth und violettbraun.

Man beobachtet das gleiche Verfahren, nur gebraucht man statt Catechu Fernambukextrakt. Braunroth entsteht auf Baumwolle, auf Wolle und Seide violettbraun.



ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015



CZ.R.33.42
43010

ELBLĄG